O XIII 34

(Gesch. v. Enke an Jaeck im Oct. 1840)

Oec. p.
0.
181

Geschichtliche Darstellung

des

Staatsschuldenwesens

des

Königreichs Bayern

mit Rücksicht auf dessen

Kurrent-Finanz-Verwaltung.

Nebst einer

Rechtlichen Erörterung

der

neuern Gesetze über die **Erlöschung**

von

Forderungen an das **bayerische Aerar**

von

Dr. Franz Maier,
Rath am Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

Erlangen, 1839
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Erlangen,
gedruckt bei C. H. Kunstmann.

Vorwort.

Die ungleichförmige Auslegung und Anwendung der in den Jahren 1822, 1825 und 1831 über Erlöschung von Forderungen an das bayerische Aerar erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, unter denen sich der Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 durch die Menge von Controversen, die er veranlaßte, auszeichnet, bestimmten den Verfasser, eine Erörterung dieser Gesetze und eine ihrem Geiste entsprechende Lösung der durch sie hervorgerufenen Streitfragen zu versuchen. In Verfolgung der gesetzten Aufgabe gewann er alsbald die Ueberzeugung, daß bei dem Zusammenhange dieser gesetzlichen Bestimmungen mit den auf die Administration der Staatsschuld und des Kurrentfinanzdienstes sich beziehenden vorausgegangenen Verordnungen und Gesetzen nothwendig in die Geschichte der Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung des gegenwärtigen Jahrhunderts näher eingegangen werden müsse, weil nur hieraus befriedigender Aufschluß sich erwarten ließ. Da indessen über die bayerische Staatsschuld bis jetzt nur einzelne historische Fragmente erschienen, und selbst diese mit der nöthigen Allegation der einschlägigen Quellen nicht versehen sind, so unternahm es der Verfasser, auch das bayerische Staatsschuldenwesen im 19. Jahrhundert historisch darzustellen, und hiemit zugleich, so weit als nöthig, die Geschichte des Kurrentfinanzdienstes zu verweben, mit welchem die Staatsschuld, ungeachtet ihrer im Jahre 1811 erfolgten strengen Scheidung, dennoch bis auf die Gegenwart in einer fortwährenden wechselseitigen Berührung blieb. Hiebei richtete er sein Hauptstreben dahin, in Kürze darzustellen, was vorzugsweise die Gesetzgebung und die Verwaltung dazu beitrug, daß Bayern, im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts noch mit zerrütteten Finanzen und einem schwankenden Staatskredite käm-

pfend, sich gegenwärtig neben geordneten Finanzen eines befestigten und hohen Staatskredits zu erfreuen hat. Zugleich nahm er besondern Bedacht darauf, durch eine nähere Entwicklung der im Bereiche der Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung erlassenen Fundamentalgesetze darzulegen, welche Forderungen an das bayerische Aerar zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld, und welche zu jenen des laufenden Dienstes so wie der Pensions-Amortisationskasse gehören, — ein Punkt, von welchem, außer seinem Einflusse auf das Bemessen der richterlichen Competenz, die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der berührten Erlöschungsgesetze vorzugsweise abhängt.

Das praktische Interesse des Gegenstandes dieser beiden Ausarbeitungen, und die Aneiferungen seiner Freunde haben den Verfasser bewogen, diese Abhandlungen dem Drucke zu übergeben.

Mag auch die geschichtliche Darstellung des bayerischen Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die Kurrentfinanzverwaltung, wovon der erste Theil, dann die rechtliche Erörterung der erwähnten Erlöschungsgesetze, wovon der zweite Theil des vorliegenden Werkes handelt, noch Vieles zu wünschen übrig lassen, so dürfte doch nicht verkannt werden, daß bei dem historischen Theile eine besondere Sorgfalt auf die Zusammenstellung und systematische Ordnung der sehr zerstreuten, noch nirgends gesammelten einschlägigen Quellen verwendet worden ist, und daß bei dem kritischen Theile alle wesentlichen Momente hervorgehoben wurden, die zur Aufhellung der betreffenden Gesetze dienen können.

Landshut im Februar 1839.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Theil I.

Seite

Erster Abschnitt. Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811.

§. 1. Uebersicht des Standes der Staatsschuld und der Finanzen . 3

§. 2. Gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der Regelung der Staatsschuld und ihrer Tilgung im Jahre 1804 7

§. 3. Neue Organisation der Staatsschuld in den Jahren 1807 und 1808 9

§. 4. Spezielle Anordnungen in Absicht auf Minderung und Abführung einzelner Schuldgattungen in den Jahren 1808 u. 1809. 11

§. 5. Bedenkliche Lage der Finanzen und des Standes der Staatsschuld in den Jahren 1810 und 1811 14

§. 6. Abhilfe durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 und durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. 17

§. 7. Neue Regelung des laufenden Dienstes durch vorerwähntes Edikt 18

§. 8. Neue Regelung der Verwaltung der Staatsschuld durch das nämliche Edikt und die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811. — Prinzipien, worauf dieselbe beruht 19

§. 9. Detail der Bestimmungen bezüglich der Regulirung der Verhältnisse der Staatsschuld, und zwar
a) Bildung einer einzigen Schuldenmasse 20

§. 10. b) Bildung einer einzigen Activmasse aus den der Staatsschuld gewidmeten Fonds 21

§. 11. c) Radizirung der gesammten Staatsschuld auf das ausgezeigte gesonderte Activvermögen 22

§. 12. d) Centralisirung der Verwaltung der Staatsschuld . . . 22

§. 13. e) Allgemeiner Schuldentilgungsplan in Verbindung mit der Priorität der Staatsgläubiger 24

Seite

§. 14. f) Feststellung des gesammten Passivstandes auf dem Wege der Revision und Liquidation 25

§. 15. g) Normen für die Contrahirung neuer Schulden . . . 27

Zweiter Abschnitt. Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung in der Epoche vom 1. Oct. 1811 bis zum Eintritte der Iten konstitutionellen Finanzperiode $18^{19}/_{25}$.

§. 16. Bestrebungen der Staatsschulden-Tilgungskommission in Ausführung des vorgezeichneten Schuldentilgungsplans . . 28

§. 17. Hindernisse der Ausführung des Schuldentilgungsplanes durch neuen Schuldenzuwachs und durch Theuerungsjahre . 30

§. 18. Folgen dieser Hindernisse bei der Hauptschuldentilgungs-Anstalt im Gegensatze der gesonderten Schuldentilgungsanstalt im Untermainkreise 33

§. 19. Bestrebungen der Staatsschulden-Liquidationskommission und der ihr untergeordneten Organe 37

§. 20. Hindernisse, welche sich der Erhaltung des Gleichgewichts im laufenden Dienste entgegenstellten 39

§. 21. Bedrängte Lage der Finanzen im Jahre $18^{17}/_{18}$ . . . 40

§. 22. Grundstein zu einer festen Ordnung im gesammten Finanzhaushalte durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 41

§. 23. Vorläufige Unterstützung der Hauptschuldentilgungsanstalt durch die Staatsregierung 42

§. 24. Erstmalige Einberufung der Stände des Reiches im Jahre 1819 — Vorlage des Aktiv- und Passivstandes an dieselben, so wie des Budgets für die Ite Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ — Regelung des laufenden Dienstes 43

§. 25. Gesammtpassivstand des Reiches nach dem Stande vom 1. Oct. 1818 47

§. 26. Spezieller Passivstand der Hauptschuldentilgungsanstalt . 48

§. 27. Spezieller Passivstand der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises 50

§. 28. Ueberweisung neuer Schulden und Lasten auf die Hauptschuldentilgungsanstalt 52

§. 29. Voraussichtlicher Schuldenzuwachs aus ältern Rechtstiteln . 52

Seite

§. 30. Spezieller Bedarf beider Schuldentilgungsanstalten zur Zinsen-, Pensions- und Kapitals-Zahlung 53

§. 31. Dotation beider Schuldentilgungsanstalten 53

§. 32. Außerordentliche Dotation der Hauptschuldentilgungsanstalt . 55

§. 33. Garantie der gesammten Staatsschuld nebst der hiefür ausgezeigten Dotation durch die Stände 58

§. 34. Schuldentilgungsplan der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises 58

§. 35. Schuldentilgungsplan für die Hauptschuldentilgungsanstalt . 59

§. 36. Bestimmungen über Contrahirung neuer Schulden . . . 61

§. 37. Schlußbemerkung 61

Dritter Abschnitt. Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung in der Iten konstitutionellen Finanzperiode vom 1. Oct. 1819 bis 1. Oct. 1825.

§. 38. Unterstützung der Schuldentilgungsanstalten durch die Staatsregierung 62

§. 39. Steigen des Staatskredits 66

§. 40. Leistungen der Hauptschuldentilgungsanstalt 67

§. 41. Leistungen der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises. 69

§. 42. Neuer Schuldenzuwachs aus ältern Rechtstiteln. — Anlaß zur Bestimmung des Art. III u. IV des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 69

§. 43. Passivstand der Schuldentilgungsanstalten am 1. Oct. 1824. 75

§. 44. Gestörtes Gleichgewicht im laufenden Dienste am Schlusse der Iten Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ 75

§. 45. Vorlage des Budgets für die IIte Finanzperiode an die Stände des Reichs, und neue Regelung des laufenden Dienstes. — Errichtung der Pensions-Amortisationskasse . . . 79

§. 46. Dotation der Schuldentilgungsanstalten 84

§. 47. Dotation der Pensions-Amortisationskasse 87

§. 48. Besondere Bestimmungen im Betreff des Schuldentilgungsplanes 89

§. 49. Regulirung des Kasse- und Rechnungswesens der Schuldentilgungsanstalten. — Anlaß zum §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 89

Seite

Vierter Abschnitt. Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung in der IIten konstitutionellen Finanzperiode vom 1. Oct. 1825 bis 1. Oct. 1831.

§. 50. Operationen der Hauptschuldentilgungsanstalt 94
§. 51. Operationen der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises. 98
§. 52. Gesammtpassivstand des Reiches am Schlusse der IIten Finanzperiode 99
§. 53. Geordneter Zustand des laufenden Dienstes 100
§. 54. Mittel zur Befestigung dieses Zustandes 102
§. 55. Budget für die IIIte Finanzperiode, und neue Regelung des laufenden Dienstes 103
§. 56. Maßregeln gegen Störung des laufenden Dienstes durch unvorhergesehene Nachforderungen. Anlaß zu §. 30 u. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 113
§. 57. Vereinigung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises mit der Hauptschuldentilgungsanstalt, und Dotation der letztern 116
§. 58. Dotation der Pensionsamortisationskasse 119

Fünfter Abschnitt. Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrentfinanzverwaltung in der Epoche vom 1. Oct. 1831 bis auf die Gegenwart.

§. 59. Operationen der vereinigten Schuldentilgungsanstalt, und deren Einfluß auf den Stand der Staatsschuld am Schlusse der IIIten Finanzperiode 121
§. 60. Günstiger Stand der Kurrentfinanzverwaltung im Laufe und am Schlusse dieser Periode 124

Theil II.

Erster Abschnitt. Rechtliche Erörterung der durch den Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 getroffenen Erlöschungsbestimmung.

§. 1. Einleitung 127
§. 2. Zu erörternde Hauptfragen 129
§. 3. Unzureichendheit des Wortlautes des Art. III für dessen richtige Interpretation 130
§. 4. Interpretationsquellen des Art. III, und zwar
§. 5. a) Erläuternde ständische Verhandlungen 131

Seite

§. 6. b) Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 135
§. 7. c) Zweck des Art. III 136
§. 8. d) Zusammenhang des Art. III mit den vorausgegangenen, die Staatsschuld betreffenden, Verordnungen und Gesetzen. 138
§. 9. Interpretation des Art. III 139
§. 10. Vorbedingungen zur Anwendbarkeit dieses Artikels:
a) Titel der Forderung aus der Zeit vor dem 1 Oct. 1811 . 140
§. 11. b) Eigenschaft einer Staatsschuld 142
§. 12. c) Haftungsverbindlichkeit des bayerischen Aerars vor dem 22. Juni 1822 145
§. 13. d) Mangel freiwilliger Anmeldung 147
§. 14. Von unbekannten Forderungen 150
§. 15. Wie weit unterliegen bekannte Forderungen dem Art. III?. 153
§. 16. In wie fern muß eine Forderung wiederholt angebracht werden? 164
§. 17. Welche Wirkung äußert ein Anbringen der Forderung vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt, und insbesondere bezüglich der zum Schuldenstande des Untermainkreises gehörigen Forderungen — was wirkt die Rechtshängigkeit, und was ein generelles Anerkenntniß der Forderung nach dem 1. Oct. 1811? 174
§. 18. Unterliegen liquide Forderungen dem Art. III? 185
§. 19. Können die am 22. Juni 1822 der Liquidation im Administrativwege noch unterlegenen Forderungen der Zwangsvorschrift des Art. III unterstellt werden? 188
§. 20. In wie fern dürfen die am 22. Juni 1822 im Administrativ- oder Rechtswege schon entschiedenen, desgleichen die an diesem Tage noch rechtshängigen Forderungen unter die Zwangsvorschrift des Art. III subsumirt werden? 192
§. 21. Anmeldung der Forderung durch Stellvertreter 196
§. 22. Unterliegen Forderungen an die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises der Zwangsvorschrift des Art. III? . . 198
§. 23. Sind Forderungen aus dem Staatsvertrage mit Frankreich vom 28. Febr. 1810 vom Art. III eximirt? 201
§. 24. Gehört zur Anwendbarkeit des Art. III die Klagbarkeit der Forderung? 203
§. 25. Was gilt von der Anmeldungspflicht solcher Forderungen, die sich zur Anbringung im administrativ kontentiosen Wege eignen? 205

Seite

§. 26. Welchen Einfluß äußert die Fälligkeit der Forderung? . . 205

§. 27. Welchen die hypothekarische Eigenschaft derselben? . . . 207

§. 28. Effekt des Laufes und Ablaufes der Verjährungszeit . . 208

§. 29. Von der Person des Forderungs-Inhabers 209

§. 30. Was für Forderungen sind unter den im Art. III zuerst genannten zu verstehen? 210

§. 31. Interpretation des im Art. III vorkommenden Ausdruckes „alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811" . 213

§. 32. Sind hierunter auch Rückstände begriffen, die sich auf einen dinglichen Rechtstitel gründen? 215

§. 33. Erstreckt sich der Art. III auch auf Rückstände an Naturalprästationen? 218

§. 34. Interpretation des im Art. III vorkommenden Ausdruckes „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage" 219

§. 35. Sind unter Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 nur solche zu verstehen, welche schon vor diesem Tage zur Zahlung verfallen waren? 220

§. 36. Welchen Einfluß äußert eine vor dem 1. Oct. 1811 geschehene Beanstandung des Rechtstitels bei Forderungen auf jährlich wiederkehrende Leistungen? 226

§. 37. In wie fern sind Pensionsansprüche aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat nebst Rückständen hieraus dem Art. III unterworfen? 229

§. 38. Rekapitulation der Bedingungen, unter denen einer Forderung die Einrede der Erlöschung nach Art. III entgegengesetzt werden kann 239

§. 39. Historische Begründung der im Art. III genannten Stellen zur Anbringung der Forderungen 239

§. 40. Wahlrecht unter den im Art. III alternativ bezeichneten Stellen. 242

§. 41. Anbringung einer Forderung bei einer der im Art. III genannten, jedoch ungeeigneten Stelle 243

§. 42. Anmeldung einer Forderung bei einer Mittelstelle . . . 247

§. 43. Ausschluß aller im Art. III nicht genannten Anmeldestellen . 247

§. 44. Welcher terminus a quo besteht zur Anbringung der Forderungen nach Art. III? 250

§. 45. Muß eine nach Vorschrift des Art. III und der Vollzugs-

Seite

verordnung vom 29. Jänner 1824 im Administrativwege angemeldete, jedoch bereits vor dem 1. Oct. 1824 zurückgewiesene Forderung auch noch vor dem zuletzt genannten Tage eingeklagt werden? 252

§. 46. Umfang des durch Art. III gedrohten Präjudizes 254

§. 47. Wird das Präjudiz der Erlöschung auch durch die Wahl einer nach Art. III nicht competenten Stelle verwirkt? . . 258

§. 48. Schlußbemerkung über die in §. 9 aufgestellte Interpretation des Art. III 259

§. 49. Geschichtliche Entwicklung des Wesens des Art. III . . . 259

§. 50. Rechtliche Erörterung des Wesens des Art. III 264

§. 51. Besteht das Wesen des Art. III in dem Privileg einer abgekürzten Verjährung? 267

§. 52. Ist sein Wesen in einer Ladung durch das Gesetz zu finden? . 272

§. 53. Gehört das Privileg des Art. III dem Staats- oder Privatrechte an? 275

§. 54. Wirkungen der Befolgung und der Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. III 279

§. 55. Ist Restitution gegen die nach Art. III verwirkte Erlöschung der Forderung zulässig? 281

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung der durch den §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 getroffenen Erlöschungsbestimmung.

§. 56. Einleitung 289

§. 57. Wesen des §. 13 290

§. 58. Vorbedingungen der Anwendbarkeit des §. 13 291

§. 59. Lösung einiger Bedenken über die Anwendbarkeit des §. 13 . 297

§. 60. Umfang des Präjudizes der Erlöschung 301

§. 61. In welchem Sinne ist der dem §. 13 einverleibte Vorbehalt der Restitution aufzufassen? 302

§. 62. Verschiedenheit der Bestimmungen des §. 13 und des Art. III . 307

§. 63. Kumulative Anwendbarkeit beider 313

Dritter Abschnitt. Rechtliche Erörterung der durch die §§. 30 u. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 getroffenen Erlöschungsbestimmungen.

§. 64. Einleitung 314

Seite

§. 65. Standpunkt, von welchem die Bestimmungen der §§. 30 u. 31 aufzufassen sind 315

§. 66. Merkmale, welche eine Forderung haben muß, um unter die §§. 30 u. 31 subsumirt werden zu können 317

§. 67. Person des Schuldners 317

§. 68. Sind Forderungen an die Schuldentilgungskassen unter den §. 30 u. 31 begriffen? 318

§. 69. Unterliegen Forderungen an die Pensions-=Amortisationskasse den Bestimmungen dieser Paragraphe? 326

§. 70. Unterliegen Rückstände an solchen Pensionen und Mehrbezügen aktiver Staatsdiener für deren Hauptstock die Pensions-Amortisationskasse zu haften hat, den §§. 30 u. 31? . . . 332

§. 71. Zeitraum, für welchen die Forderung zu machen ist, um unter diese Paragraphe subsumirt werden zu können . . . 337

§. 72. Fälligkeit der Forderung 338

§. 73. Welche Forderungen an den laufenden Dienst sind von den Bestimmungen der §§. 30 u. 31 ausgenommen? 340

§. 74. Irrelevanz aller weitern Merkmale und Eigenschaften einer Forderung für die Anwendbarkeit der §§. 30 u. 31 . . . 341

§. 75. Zeitpunkt, in welchem die nach §. 30 u. 31 anmeldungspflichtigen Forderungen angemeldet werden müssen 345

§. 76. Stellen, wo diese Forderungen anzumelden sind? — Vermag eine zwischen dem 28. Dez. 1831 und 1. Oct. 1833 erfolgte Klagestellung die durch §. 30 vorgeschriebene Anmeldung zu ersetzen? 345

§. 77. Präjudiz, unter welchem die Forderungen nach §§. 30 u. 31 angemeldet werden müssen 348

§. 78. Umfang des durch §. 30 u. 31 gedrohten Präjudizes . . 349

§. 79. Wirkung der Befolgung der Vorschriften der §§. 30 u. 31 . 352

§. 80. Wirkung ihrer Nichtbefolgung. — Ist gegen die nach §. 30 verwirkte Präklusion Restitution zulässig? 354

§. 81. Kumulative Anwendbarkeit des Art. III und des §. 13 neben den §§. 30 u. 31 360

§. 82. Hauptregeln für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der in den Abschnitten I, II u. III erörterten Erlöschungsbestimmungen 361

Theil I.

Geschichtliche Darstellung

des

bayerischen

Staatsschuldenwesens

mit Rücksicht

auf die

Kurrent-Finanz-Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrent-Finanz-Verwaltung in der Epoche vor dem 1. October 1811.

§. 1.

Bayern, am 1sten Jänner 1806 zu einem Königreiche mit voller Souveränität erhoben [a]), und bis dahin nach verschiedenen Verfassungen regiert, war beim Regierungsantritte des Kurfürsten Maximilian Joseph im Jahre 1799 mit einer auf den ältern Provinzen haftenden, nicht unbedeutenden Schulden-Masse belastet. —

Im Herzogthume Bayern hatte die damals bestandene Landschaft von den seit dem Landtage 1669 nach und nach übernommenen, auf einen bestimmten Ziffer niemals festgestellten Schulden zu ungefähr 100 Millionen Gulden noch 20 Millionen unbefriedigt gelassen. — Ausserdem haftete die Provinz Bayern in Gemeinschaft mit der obern Pfalz und mit der Provinz Pfalz-Neuburg, welche letztere eine eigene Landschaft hatte, noch über 8 Millionen Gulden [b]). — Hiezu kamen aus Anlaß der Kriegs- und politischen Ereignisse, welche sich aus dem letzten Jahrzehent des vorigen in das erste Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts fortgesponnen, neue Schulden doppelter Art.

Mit den durch die Friedensschlüsse und Staatsverträge von den Jahren 1801 bis 1810 neu erworbenen Ländern, welche in Gemäßheit der Haus- und Fideicommißpragmatik vom 20. Octbr. 1804 als ein Zuwachs der Erblande in fideicommissarischer Eigenschaft erklärt wurden, ging eine Menge hierauf haftender Schulden mit und ohne Hypothek an Bayern über [c]). — Solches war vorzugsweise der Fall mit den kraft des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegen die verlorenen Rheinprovinzen erwor-

benen Entschädigungs=Landen, und mit den in Folge der Mediatisirung und Aufhebung des Teutsch=Ordens gemachten Länder=Acquisitionen. Auf diesen Ländern haftete zugleich eine bedeutende Pensions=Last, die sich durch die Aufhebung des Johanniter=Ordens noch erhöhte, und auf den Entschädigungs=Landen ruhte überdieß dem §. 35. des erwähnten Reichsschlusses gemäß die Verbindlichkeit, die ehemaligen Stifts= und Klosterschulen, die Bisthümer und Pfarren zu dotiren [d]). —

Eben diese neuen Ländererwerbungen waren zum Theil auch mit vertragsmäßigen Zahlungen an und für Frankreich verbunden. — Hieher gehören vorzugsweise die in mehrjährigen verzinslichen Fristen an die französische Regierung zu entrichtenden ansehnlichen Kaufschillinge für die von der Krone Bayern im Jahre 1810 abgelösten Bayreuther und Regensburger Domainen, welche der Kaiser der Franzosen zu Dotationen für mehrere auswärtige Familien bestimmt hatte; ferner die Leistung einer bedeutenden Entschädigung, die von demselben den im Kriege 1809 durch Brand Beschädigten zu Regensburg und Stadtamhof zugesichert worden war. Auch traf Bayern ohne irgend einen Beitrag von Seite Frankreichs die alleinige Uebernahme aller dem Kurfürsten Maximilian Joseph aus frühern Staats= und Personal=Verhältnissen obgelegenen Verbindlichkeiten in Ansehung der bis zum Lüneviller=Frieden rückständigen Pensionen, Besoldungen und Regiekosten in den Rheinpfälzischen, Zweibrücken'schen, Elsaßischen, Böhmischen, Jülich= und Berg'schen Besitzungen, endlich die Uebernahme der Schulden und ewigen sowohl, als lebenslänglichen Renten, welche auf den Domainen jenseits des Rheins hafteten [e]). —

Ausser diesen mit der Acquisition neuer Länder verbundenen Schulden mußten in der Epoche von 1801 bis 1811 zur Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse des nunmehr nach Umfang und Bevölkerung vergrößerten Staates neue Anlehen gemacht werden, welche zum größten Theile bei verschiedenen Handlungshäusern negozirt wurden. — So entstanden neben dem schon im Jahre 1794 bei Dittmar contrahirten noch folgende weitere Anlehen, als: bei Rüppel und Harnier vom Jahre 1801; bei Aaron Elias Seligmann lit. A. u. B. von den Jahren 1801, 1804 und 1808;

bei Westheimer und Straßburger vom Jahre 1802; bei der Fürther-(Nürnberger) Bank vom Jahre 1804; bei den Gebrüdern Rockher vom Jahre 1806; endlich wurde im Jahre 1809 das mit Prämien verbundene, nach sechs Jahren in Fristen als rückzahlbar erklärte, erzwungene allgemeine Landanlehen gemacht, wofür 5prozentige Obligationen au porteur ausgegeben wurden. Von dem zuletzt gedachten Jahre rührt auch ein weiteres bei Yelin contrahirtes nicht unbedeutendes Anlehen her, welches zur Zahlung der zu Gunsten des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt ausgestellten Wechsel, und zur Einlösung der ihm gehörigen Güter in Polen und Schlesien bestimmt und verwendet wurde. — Auser vorgenannten Anlehen wurden in den Jahren 1798 bis 1802 zur Unterstützung der rheinpfälzischen Generalkasse zu Mannheim und zur Vertheidigung der Pfalz am rechten Rheinufer, neben bedeutenden Vorschüssen aus bayerischen Kassen, gezwungene Anlehen sogar aus Kirchengeldern gemacht, bei dem städtischen Leihhause in München namhafte Summen zu 6 und $6^1/_2$ p. C. Zinsen gegen Verpfändung des Hausschatzes aufgenommen, und bei dem Handlungshause Schmalz eine Reihe von Anlehen sub lit. a. b. c. D. contrahirt.

Die Anlehen bei den obengenannten Handelshäusern waren à termes fixes negozirt, und ihnen spezielle Fonds zur Sicherheit unterstellt. Für einen Theil derselben waren die Mauth-Gefälle, für einen andern die Steuer-Gefälle, für wieder einen andern die Aufschlags-Gefälle, und endlich noch für einen andern die eingezogenen Gefälle der ehemaligen Abteien Ebrach und Langheim als Spezial-Hypothek verpfändet f). —

Diese Anlehen führten im Gegensatze der Provinzialschulden den Namen Centralschulden, weil sie für den Gesammtstaat contrahirt worden waren, dessen Gebiet im Jahre 1811 auser dem dermaligen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg, Oberfranken und Mittelfranken, noch Tyrol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruck-Viertel und das Fürstenthum Salzburg, und zwar die zuletzt genannten Gebiets-Theile in der Größe in sich faßte, wie solche von Oesterreich abgetreten und Bayern zugetheilt worden waren g). —

a) Der frühere und dermalige Umfang des Königreichs Bayern ist aus dessen verschiedenen Kreiseintheilungen zu ersehen. Man vergleiche die Verordnungen vom 21. Juni 1808 (R. Bl. S. 1481), vom 23. Septbr. 1810 R. Bl. S. 809), vom 20. Februar 1817 (R. Bl. S. 113), vom 29. Novbr. 1837 (R. Bl. S. 793).

b) Ständeverhandlungen v. J. 1819 Band VII. S. 234. — Bd. XII. S. 521 u. 642 ff. — Dr. Rudhart über den Zustand des Königreichs Bayern 1827, Band III. S. 1 — 6. Ueber die Entstehung dieser ältern Schulden, vergl. Ritter v. Mussinan geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayer. Schuldenwesens v. J. 1831. S. 1 — 27. — Zschokkes bayer. Geschichte. Aarau 1813. Bd. III. S. 19. 168. 178. 570. Bd. IV. S. 7. 9 ff. 159. 353. — Feßmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts. §. 171. S. 191. — Bar. v. Kreittmayrs Staatsrecht. Thl. III. §. 180 — 187. S. 408 ff.

c) Lüneviller Friedensvertrag v. 9. Febr. 1801. — Pariser Vertrag v. 24. Aug. 1801. — Reichsdeput. Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. §§. 35. 77 — 84. — Landes-, Gränz- und Tauschvertrag mit der Krone Preußen v. 30. Juni 1803. — Preßburger Friedensvertrag v. 26. Dzbr. 1805. — Traktat von Schönbrunn. — Rheinische Bundesakte v. 12. Juli 1806. Art. 30. (R. Bl. v. 1807. S. 97). — Wiener Friedensvertrag v. 14. Octbr. 1809. — Pariser Traktat v. 28. Febr. 1810. — Staatsvertrag mit Würtemberg v. 18. Mai 1810. Art. VI. R. Bl. v. 1811 S. 361). — Man vergl. Döllingers Sammlung der bayer. Verordnungen v. J. 1835. Bd. I. S. 116 — 235. — Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. Bd. I. S. 146.

d) Siehe Note c und Verordnung v. 8. Sept. 1808 (R. Bl. S. 2157 ff.). — Man vergl. auch die Deklaration v. 19. März 1807. Abs. lit. J. (R. Bl. S. 465 ff.) — Beil. IV. zur Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818. tit. VI. §. 60. (G. Bl. S. 189 ff.) — Staatsschuldgesetz v. 1. Juni 1822. Art. I. (G. Bl. S. 143). — Pöliz, Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes. Bd. I. S. 145.; vergl. Quellen des öffentl. Rechts der deutschen Bundesstaaten. Bd. II. S. 235.

e) Pariser-Traktat v. 28. Febr. 1810. art. 4. u. 12. — Stände-Verhandl. v. J. 1819. Bd. II. S. 415, Bd. XI. S. 87, Bd. XII. S. 376. 631. — Verhandl. der Kammer der Reichsräthe v. J. 1831. Bd. III. S. 180. lit. c. in nota. —

f) Landtagsabschied v. 5. Oct. 1799 (Maiers Generalien-Sammlung v. 1800. Bd. I. S. 124). — Kundmachung v. 23. Octbr. 1800 u. 19. Jänner 1801 (M. G. S. v. 1800. Bd. II. S. 303 u. 320). — Verordn. v. 3. u. 26. Febr. 1801 (M. G. S. v. 1800. Bd. II. S. 320 u. 323). — Verordn. v. 6. Nov. 1805 (R. Bl. S. 1159). — Verordn. v. 20. Juli 1809

(R. Bl. S. 1145), vom 17. Novbr. 1811. §. XIII. Klasse IV. (R. Bl. S. 1704). — Bekanntmachung v. 1. Jänner 1812 (R. Bl. S. 227), v. 5. März 1812 (R. Bl. S. 461); vergl. Rudhart loc. lit. S. 3 u. 5.

g) confer. Note *a.* u. *c.*

§. 2.

Schon im Jahre 1804 erregte die Bedeutendheit der damaligen Staatsschuld ernste Besorgnisse. — Es ward daher auf Mittel gedacht, theils die Schuldenlast zu mindern, und nach und nach abzutragen, theils der Contrahirung neuer Schulden bemessene Schranken zu setzen.

Zu diesem Behufe bestimmte die mit der schon oben erwähnten Haus- und Fideicommißpragmatik in Verbindung gesetzte Staats-Schulden-Pragmatik vom 20. Octbr. 1804 [a]), daß zur Tilgung der alten Schulden sichere Fonds ausgemittelt, und für deren genaue Verwendung gesorgt werden müsse, ferner, daß künftig nur aus gewissen, in der Pragmatik namentlich bezeichneten Ursachen Schulden contrahirt werden dürfen, und daß bei jeder Schuldcontrahirung durch dieselbe bestimmt vorgezeichnete formelle Vorschriften einzuhalten seyen. —

Als materielle Vorbedingung zur gültigen Contrahirung neuer Staatsschulden ward festgesetzt, daß dieselben, im Gegensatze von Privatschulden des Regenten, für dringende Landesbedürfnisse gemacht, und zu diesen die aufgenommenen Gelder auch wirklich verwendet werden. — Hieher wurden aber nur jene Schulden gezählt, welche gemacht werden:

a) um die Unterthanen vor der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Heeres oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürden zu erleichtern;

c) zur Aushilfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) zur Wiedererbauung der zerstörten, unentbehrlichen landesfürstlichen Residenz-Schlösser und nothwendigen Staatsgebäude;

e) zur Tilgung fremder Ansprüche auf das ganze oder einen Theil des Landes;

f) zur Erwerbung von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; zur Ablösung von Pfandschaften;

g) zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathgut und übriges eingebrachte Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen;

i) zur Tilgung älterer, auf höheren Zinsen stehender Kapitalien. —

Alle künftigen, vorstehende Requisite nicht an sich tragenden Schuldverschreibungen werden kraft der allegirten Pragmatik im Voraus als kraftlos und nichtig erkärt. —

Unter den in der allegirten Pragmatik festgesetzten formellen Vorbedingungen zur Gültigkeit der Schuldverschreibung erscheinen folgende Bestimmungen als die wichtigsten:

a) es solle über die Nothwendigkeit der Contrahirung einer neuen Schuld, sey es für den Gesammtstaat oder für eine Provinz, gutachtlicher Antrag von dem Ministerium des Aeußern und der Finanzen und resp. von der Provinzial-Finanz-Etats-Curatel erstattet;

b) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zur wirklichen Aufnahme des Kapitals geschritten, hiernächst

c) durch das Finanzdepartement wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortisations-Fondes das Geeignete verfügt, insbesondere da, wo zur Schuldentilgung bereits bestimmte, unter landschaftlicher Administration befindliche Gefälle den Tilgungsfond bilden, mit der betreffenden Landschaft in verfassungsmäßige Kommunikation getreten,

d) über die Verwendung des Kapitals von der einschlägigen Provinzial- oder Central-Staatskasse ein förmliches Certifikat ausgestellt,

e) das vom Landesherrn, nach vorgängiger Mittheilung des Entwurfes an die Hausagnaten, unterzeichnete Schuld-Instrument von dem Finanzminister contrasignirt,

f) keine Schuld mehr unter einer bloßen Generalhypothek

contrahirt, sondern jederzeit bei der Aufnahme eines Kapitals gleich bestimmte Staats = oder Kammeral=Gefälle als Spezialhypothek dem Gläubiger ausgezeigt,

g) nicht minder ein bestimmter Rückzahlungstermin festgesetzt, und auf dessen genaue Einhaltung von dem Gläubiger, welcher nur bei der einschlägigen Provinzial = oder Central = Staatskasse eingewiesen werden durfte, unter dem Pönfalle des Verlustes der Hypothek und der fernern Verbindlichkeit der Schuld gedrungen werden,

h) endlich nur in ausserordentlichen Fällen gestattet seyn, von diesen Förmlichkeiten vorbehaltlich ihrer Nachholung, Umgang zu nehmen.

a) R. Bl. v. J. 1805. S. 201.

§. 3.

Vorstehenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise der Tilgung der bereits vorhandenen, und der gültigen Contrahirung künftiger Staatsschulden folgte eine neue Organisation der bisherigen Verwaltung der Staatsschuld selbst. — Diese war verschiedenen Stellen mit eigenen Kassen anvertraut, je nachdem es sich um solche Schulden handelte, welche bereits auf den Stammlanden, mit oder ohne landständische Verfassungen, lagen, oder um solche, welche auf den in Folge des Lüneviller Friedens und der spätern Staatsverträge neu erworbenen Provinzen hafteten, oder endlich um solche, welche zum gemeinsamen Bedürfnisse des Gesammtstaates contrahirt worden waren.

Betreffend die ältere bayerische Staatsschuld, so war unter dem Kurfürsten Max Joseph III im Jahre 1749 das schon unter seinem Vater, Karl Albert, anno 1727 zur Tilgung derselben gegründete Schuldenabledigungs=Werk erneuert, und in ein altes — die Schulden vom Jahre 1545 bis 1727 — und in ein neues — die Schulden vom Jahre 1727 bis 1745 umfassendes in der Art getheilt worden, daß die vom Jahre 1745 an neu contrahirten Schulden der Hofkammer allein zufallen sollten. Das alte Schuldenabledigungs=Werk ward von der Landschaft in Bayern ausschließend, das neue, bis zum Jahre 1745 reichende dagegen

unter dem Namen „gemeinsames Schuldenabledigungs-Werk" von landesfürstlichen und ständischen Commissarien, die zugleich mit der Liquidation der Schulden beauftragt waren, geleitet und mit eigenen Fonds dotirt. — Unter dieser Administration wurde die Staatsschuld aus den hiefür bestimmten Fonds verzinset, und nach eigenen, den Staatskredit fördernden Zahlungsplänen allmählig in der Art gemindert, daß — wie schon Eingangs erwähnt — im Jahre 1799 nur noch eine Schuldenmasse von beiläufig 28 Millionen Gulden vorhanden war [a]). — Gedachte Administration bestand bis zum Jahre 1807. In diesem Jahre wurden unterm 8. Juni die unter landschaftlicher Verwaltung gestandenen, zur Schuldentilgung bestimmten s. g. Steuerkassen aufgehoben, und mit den einschlägigen Provinzialkassen vereinigt [b]).

Am 1. Mai 1808 folgte die Aufhebung der in Bayern und Neuburg bestandenen Landschaften selbst nach [c]).

Betreffend die übrigen, auf den einzelnen Provinzen haftenden Schulden, so war deren Verzinsung und Tilgung durch die Verordnung vom 9. Septbr. 1803 den unter Leitung der betreffenden Provinzial-Etats-Curatelen gestandenen einzelnen Provinzial-Hauptkassen als eine selbstständige Ausgabsposition in den Provinzal-Finanz-Rechnungen zugewiesen worden [d]).

Betreffend endlich die Verzinsung und Tilgung der für den Gesammtstaat contrahirten, so wie der aus Staatsverträgen herrührenden neuen Schulden, so wurde solche im Einklange mit den Bestimmungen der Staatsschuldenpragmatik vom 20. Octbr. 1804 von der Central-Staatskasse selbst unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums übernommen, ohne daß hierin in der Epoche vor dem Jahre 1811 eine abändernde Verfügung erfolgte. — Dagegen trat schon vor diesem Zeitpunkte in Ansehung der beiden übrigen oben angeführten Categorien von Schulden eine Aenderung in der Verwaltung ein.

Es wurde nämlich durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 die Verwaltung derselben eigenen Schuldentilgungs-Kommissionen übertragen, welche in den einzelnen Provinzen aus den dort bestandenen Provinzial-Etats-Curatelen gebildet, und der obersten Aufsicht einer Centralschulden-Etats-Kommission untergeben waren. — Diese Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen hatten gesonderte, mit eigenen Fonds dotirte Schuldentilgungs-Kassen. —

Den nemlichen Spezialkommissionen lag zugleich die Entwerfung und Ausführung der Schuldentilgungspläne, welche für jede Provinz der Königlichen Sanktion unterstellt werden mußten, so wie die Liquidation der ihnen zugewiesen Provinzialschulden ob [e]). —

Eine weitere Verordnung vom 8. Aug. 1808 bestätigte diesen Verwaltungs-Organismus, und führte zugleich bei der Central-Staatskasse, welche die Centralschulden des Königreichs zu verzinsen und zu tilgen hatte, zum Zwecke der Uebersicht des gesammten Schuldenstandes eine eigene Buchhaltung ein, wodurch der erste vorbereitende Schritt zu der später eingetretenen centralisirten Verwaltung der ganzen Staatsschuld gemacht wurde [f]).

a) Verordnung v. 23. Septbr. 1749 (Kreittmayr'sche Generalien-Sammlung S. 574). — V. v. 11. Sept. 1751 (M. G. S. Bd. I. S. 546) — v. 14. Febr. 1767 (loc. cit. v. J. 1784. Bd. I. S. 500) — v. 3. Jänner 1780 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 169). — V. v. 22. Jänner 1785 (M. G. S. Bd. III. S. 305) — v. 28. Juni 1787 (M. G. S. loc. cit. S. 375) — v. 13. März 1792 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 168) — v. 18. Mai 1792 (M. G. S. Bd. V. S. 7) — v. 14. Aug. 1792 (M. G. S. Bd. V. S. 86) — v. 7. Sept. 1798 (M. G. S. Bd. VI. S. 136) — v. 18. Juli 1799 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 168). — Pfalzneuburgischer Landtagsabschied v. 10. Juni 1802 (R. Bl. S. 471. 487. 511). — Ritter v. Mussinan loc. cit., vergl. auch v. Kreittmayrs Staatsrecht Thl. III. §. 180 — 187. S. 408 ff. — conf. §. 1. lit. b.

b) V. v. 8. Juni 1807 (R. Bl. S. 969).

c) V. v. 1. Mai 1808 (R. Bl. S. 961).

d) V. v. 9. Sept. 1803. Art. 5. u. 30. (R. Bl. S. 929). — V. v. 7. Jänner 1807. nr. 3. lit. c. (R. Bl. S. 172).

e) V. v. 8. Juni 1807 (R. Bl. S. 969) — v. 29. März 1808 (R. Bl. S. 740) — v. 1. Octbr. 1808 (R. Bl. S. 2319). — Bekanntmachung v. 11. März 1809 (R. Bl. S. 529).

f) V. v. 8. Aug. 1808. §. 17. (R. Bl. S. 1748) — de eodem §. 18 (R. Bl. S. 1877), vergl. mit V. v. 20. Aug. 1811 in princ. (R. Bl. S. 1063), vergl. auch die V. v. 7. Oct. 1810. Art. VI. (R. Bl. S. 904).

§. 4.

Gleichzeitig mit der Regulirung der Staatsschuld-Administration ergingen auch Anordnungen, welche auf Minderung und Ab-

führung einzelner Gattungen von Staats-Passivkapitalien abzielten [a]).

Die erzwungenen inländischen Anleihen aus den Kriegszeiten des 17ten und aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, welche in den Jahren 1727 und 1749 bei der Errichtung und Restaurirung des damaligen kurfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werkes auf eine Verzinsung von $2^1/_2$ Prozent heruntergesetzt, auch zugleich als unaufkündbar erklärt worden waren, wurden im Jahre 1808 durch Erhöhung des Zinsfußes auf 4 % verhältnißmäßig ihrem Nominal-Kapital-Betrage nach dergestalt reducirt und mobil gemacht, daß bei denselben für jedes $2^1/_2$ prozentige Kapital per 100 fl. eine neue 4 % Obligation auf 62 fl. 30 kr. lautend, unter Beibehaltung der frühern Spezialhypothek ausgefertigt wurde. — Zugleich wurde angeordnet, daß diese neuen Obligationen nicht nur bei allen Käufen von Staatsrealitäten für die Hälfte des Kaufpreises statt baar Geld angenommen, sondern auch vom Jahre 1809 anfangend successive zur Verloosung gebracht werden sollten. — Denjenigen Gläubigern, welche die anbefohlene Umschreibung nachzusuchen unterließen, oder welche die Annahme der neuen Obligationen verweigerten, wurde zwar die fernere pünktliche Verzinsung von $2^1/_2$ Prozent zugesichert, dagegen sollten ihre Kapitalien in den auf mehrere Jahre hinaus eingetheilten Heimzahlungsplan nicht aufgenommen werden.

Hinsichtlich der den Kirchen und Stiftungen zuständigen derlei Kapitalien aber ward bestimmt, daß dieselben nach dem nämlichen Maßstabe umgeschrieben, jedoch von der Annahme bei Staatsrealitäten-Käufen und von der jährlichen Verloosung ausgeschlossen, zur Zeit blos deren Zinsen fortbezahlt, die Kapitalien aber erst dann getilgt werden sollten, wenn alle übrigen Staatsschulden nach dem Plane getilgt seyn werden.

In Ansehung der auf $2^1/_2$ und 3 % gestandenen alten, von den Jahren 1699 bis 1768 herrührenden s. g. landgerichtischen Kapitalien, nämlich den s. g. Scharwerks-Anleihen, Maut-Steinischen Münz-Anleihen ꝛc., wurde eine gleiche Umschreibung und successive Verloosung angeordnet, und bezüglich der zu $2^1/_2$, 3 und $3^1/_2$ Prozent gestandenen Freysinger-Kapitalien der inländi-

schen Gläubiger, endlich bezüglich der auf 3 und 3 1/2 Proz. lautenden Passauer-Aerarial- oder Landsteuer-Kasse-Kapitalien der inländischen Gläubiger hatte dasselbe einzutreten. Wegen der Passauer-Kammeral- und Domkapitel'schen Schulden wurde sich hiebei fernere Bestimmung vorbehalten. —

Ein Allerhöchstes Reskript vom 17. Mai 1808, ausgeschrieben durch das General-Landes-Kommissariat in Schwaben, als Provinzial-Schulden-Tilgungskommission am 24. Juni dess. Js. [b]) ordnete an, daß die bisher bestandenen Lokal-Schulden-Tilgungskassen der mediatisirten Städte in der Provinz Schwaben aufgelöst, der größte Theil der bei der Mediatisirung bestandenen städtischen Aerarialschulden auf den durch die Generalverordnung vom 8. Juni 1807 gebildeten Provinzial-Schuldenfond von Schwaben übernommen, nach vorgängiger Liquidation mit sämmtlichen Kreditoren in das Provinzial-Haupt-Passiv-Kapital-Buch unter Ausfertigung neuer, als Uebertragsbescheinigung dienender Obligationen eingeschrieben, den treffenden Gläubigern aber von den über 4 Proz. stehenden Kapitalien mit dem 1. Octbr. 1808 anfangend künftig wegen der hiedurch erhöhten Sicherheit, nur mehr 4 Proz. bezahlt, denselben jedoch auch die bisherigen Kapitalsteuern erlassen, und die noch übrig bleibenden Schulden der gedachten Städte diesen als Kommunalschulden zur selbstigen Tilgung und Verzinsung bleiben sollen.

Eine weitere Bekanntmachung vom 25. Jänner 1809 bestimmte über die Behandlung der auf Bayern übergegangenen Schulden der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl:

a) Die unter der liquiden Schuldenmasse der erwähnten ehemaligen Reichsstadt zu 500,359 fl. 3 1/4 kr. begriffenen unverzinslichen Pfleg- und Stiftungs-Kapitalien mit 16,815 fl. 56 kr., sodann die seit 1749 bis zum 30. Sept. 1807 mit 59,129 fl. 16 kr. rückständig gebliebenen Zinsen von den verzinslichen Pfleg- und Stiftungs-Kapitalien werden für jetzt ausser Zahlungsberücksichtigung gelassen. —

b) Was die übrigen Bestandtheile der gedachten Schuldenmasse zu 426,413 fl. 21 1/4 kr. betrifft, wobei Privatpersonen mit einer Forderung von 215,647 fl. 11 1/2 kr. Kapital und 45,635 fl. 31 kr. Zinsen, Pflegen und Stiftungen aber mit

165,130 fl. 39 kr. verzinslichen Kapitalien konkurriren, so werden dieselben als Staatsschuld erklärt, und auf den Schuldenetat des Rezatkreises übernommen. —

c) Zur Abtragung der Passiven an Privatpersonen aus den hiezu ausgezeigten speziellen Fonds wird ein Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt, und zuerst werden die rückständigen Zinsen, sodann die Kapitalien abgetragen.

d) Ueber die rückständigen Zinsen werden nach deren vorgängiger, in 3 Monaten zu pflegender Liquidation unverzinsliche Schuldscheine unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, und die Zahlungsordnung wird sowohl für diese, als für die im Original vorzulegenden, gleichfalls zu numerirenden Obligationen selbst durch alljährige Verloosung bestimmt. —

e) Hiebei sollen die zu 5% stehenden Kapitalien auf eine Verzinsung zu 4 % gesetzt werden. — Doch wird denjenigen Gläubigern, welche sich die Reduktion des Zinsfußes nicht gefallen lassen wollen, der Fortbezug der 5prozentigen Zinsen freigestellt, es trifft sie aber der Nachtheil, daß die Rückzahlung ihrer Kapitalien nicht eher, als bis nach gänzlicher Tilgung der 4prozentigen Kapitalien erfolgt.

f) Erst nach Befriedigung der Privaten soll die Zahlungsreihe an die verzinslichen Kapitalien der Pflegen und Stiftungen kommen. Hiebei sollen jedoch die zu 5% verzinslichen Kapitalien auf 4% herabgesetzt, dagegen der Zinsfuß der zu 3% stehenden Kapitalien durch Reduktion des Kapitals auf 4% erhöht werden.

a) Verordnung v. 29. März 1808 (R. Bl. S. 740). — Bekanntmachung v. 24. Juni 1808 (R. Bl. S. 1417). — Man vergl. die Bekanntmachung v. 15. Mai 1809 (R. Bl. S. 816).

b) V. v. 29. März 1808 (R. Bl. S. 1417).

§. 5.

Die im §. 3 erwähnte neue Einrichtung der Verwaltung der Staatsschuld dauerte indessen nur wenige Jahre. — Die nach und nach immer überzeugender hervorgetretene Unzulänglichkeit der Mittel, die Postulate derselben neben den Anforderungen der Kurrent-Finanz-Verwaltung (des laufenden Dienstes) vollständig zu erfüllen, machte alsbald eine gänzliche Reform nothwendig. —

Zwar war die Regierung bemüht, in den Jahren 1807 bis 1811 durch die Aufhebung der Landschaften, Einführung einer unumschränkten monarchischen Gewalt, durch Einheit der Grundgesetze und der Verwaltung, durch Aufstellung des Grundsatzes gleicher Staatsbürgerpflichten und verhältnißmäßig gleicher Theilnahme an den Staatslasten, durch Einführung eines allgemeinen Steuersystems und durch mehrere das Formelle des Finanzdienstes betreffende Anordnungen sich den Weg zur Herstellung der Ordnung im Finanzhaushalte zu bahnen. — Allein die getroffenen Maßregeln reichten zu diesem Behufe nicht aus. Der laufende Dienst hatte in der Epoche von 1799 bis 1811 mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die seine Kräfte überstiegen. — Schon im Jahre 1799 war das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe gestört, und eine Menge von Zahlungsrückständen vorhanden. — Die für den Gesammtstaat contrahirten neuen Anlehen einerseits und die laufenden Staatseinnahmen andererseits waren, — obgleich diese sich gegen ihren Stand vom Jahr 1799 zu beiläufig 9 Millionen Gulden um das dreifache durch die neuen Länderacquisitionen erhöht hatten [a]) — nicht hinreichend, den ausserordentlichen Bedürfnissen des laufenden Dienstes in den seit 1799 schnell auf einander gefolgten Kriegsjahren zu genügen, und nebenher die in Absicht auf die Staatsschuld gebotenen, dringenden Zahlungen zur Verfallzeit pünktlich zu leisten. — Die Erfüllung des einen Postulats konnte daher nur auf Kosten des andern geschehen, wobei die augenblicklich größere Dringendheit für den Vorzug in der Befriedigung entschied. —

Nothwendige Folge hievon war, daß auch im laufenden Dienste sich ein von Jahr zu Jahr steigendes Deficit ergab, während schon bis zum Jahre 1811 bereits mehrere Millionen Gulden im Rückstande geblieben waren. Die Bestreitung des laufenden Dienstes gerieth hauptsächlich durch die unabweisliche Rückzahlung der à termes fixes negozirten Anlehen in Stockung. — Diese Anlehen mußten nämlich bei der den Staatsgläubigern durch die Staats-Schuldenpragmatik vom 20. Octbr. 1804 Art. VII auferlegten Verpflichtung, unter Verlust des Hypothekenrechts und der Forderung selbst auf die genaue Einhaltung der stipulirten Fristenzahlungen zu dringen, zu Verfallzeit von der Central-Staatskasse pünktlich geleistet werden, sollte nicht der Staatskre-

dit gänzlich zu Grund gehen. — Die Stockung der Zahlungen des laufenden Dienstes ging so weit, daß in den Jahren 1810 und 1811 die Staatsdiener ihre Besoldungen halbe und ganze Jahre nicht bezahlt erhielten, oder daß ihnen statt baaren Geldes Staats-Kassa-Tratten (welche auch theilweise als Befriedigungsmittel für die bei dem Militär-Etat entstandenen Retardaten dienten [b]) gegeben wurden, Wittwen und Waisen aber ihre Pensionen gar nicht empfingen, und die Löhnungen der Arbeitslieferanten an den Staat unbefriedigt gelassen wurden. —

Auf solche Art entstand in der Epoche vor dem 1. Octbr. 1811 neben beträchtlichen Kapitals- und Zinsenrückständen der Staatsschuld auch eine Masse von Zahlungsretardaten des laufenden Dienstes sowohl aus dem Civil- als Militär-Etat. — Diese Retardaten betrugen schon für sich allein, ohne Einrechnung der am 1. Octbr. 1811 noch gar nicht bekannten oder nicht anerkannten Posten, eine verbuchte Summe von 19,172,917 fl. 49 kr. — Für einen Theil derselben, nämlich für den Betrag von 6,305,000 fl., waren Kasse-Tratten, welche nur mit bedeutendem Verlust verkauft werden konnten, ausgegeben.

Dagegen betrug die eigentliche Staatsschuld inclus. der Zahlungsrückstände an Kapitalien und Zinsen am 1. Octbr. 1811 buchmäßig die — wenn auch noch nicht durchgängig liquid gestellte — Summe von

99,057,686 fl. 54 kr.,

so daß der gesammte Schuldenstand des Reiches am 1. Octbr. 1811 die Höhe von

118,230,604 fl. 43 kr.

erreichte [c]).

Diese Summe war theilweise durch die Liquidations-Verhandlungen ermittelt worden, welche die Provinzial-Schulden-Tilgungs- und andere Spezial-Liquidations-Kommissionen gepflogen hatten. — Solche Spezial-Kommissionen waren für die Schulden der aufgehobenen Klöster und Stifter die s. g. Spezial-Kloster-Kommission, welche an die Stelle der bei Aufhebung der Klöster gebildeten einzelnen Kloster-Kommissionen getreten war [d]); dann für die im alten Herzogthum Bayern in den Jahren 1699 — 1768 aufgenommenen Scharwerks-Anlehen, Münz-, Maut-Steinischen und Kirchen-Kapitalien, die Steuer- und Domänen-

Section

Section [e]), und zur Erhebung der aus dem Staatsvertrage mit Frankreich vom 28. Febr. 1810 herrührenden Passiven und Zahlungsrückstände die am 14. April 1811 errichtete s. g. Zweibrückner-Spezial-Kommission [f]); — für die altbayerische Schuld eine eigene Liquidations-Kommission.

Aus den Verhandlungen dieser Kommissionen stand noch ein bedeutender Schuldenzuwachs zu erwarten, und die finanzielle Lage des Staats erschien um so bedenklicher, als der Kurs der Staatspapiere theilweise bis unter die Hälfte des Nominalwerths gesunken war.

a) Rudhart loc. cit. S. 2. 3. u. 25 und B. v. Völderndorf Waradein Kriegsgeschichte der Bayern. Bd. I. S. 20 u. 21.

b) Verordnung v. 31. Jänner 1812 (R. Bl. S. 297. confer. Note c zu §. 26.

c) Ständeverhandlung v. J. 1819. Bd. VII. S. 234. Bd. XII. S. 628.

d) Bekanntmachung v. 19. Febr. 1808 (R. Bl. S. 565).

e) Rescr. v. 13. März 1812: die Liquidation verschiedener Schuldsorten betr. Geret Sammlung. Supplem. Bd. II. S. 258. — Vergl. V. v. 25. Aug. 1808. Tit. II. (R. Bl. S. 2045) — v. 16. Sept. 1808. §§. 1. u. 3. (R. Bl. S. 2258) — v. 10. Aug. 1810. Tit. I. §. 2. (R. Bl. S. 721). — Bekanntmachung v. 11. Octbr. 1808 (R. Bl. S. 2381) — v. 5. Febr. 1811 (R. Bl. S. 291).

f) V. v. 17. Novbr. 1811. §. VII. (R. Bl. S. 1700.)

§. 6.

Die Gefährlichkeit dieses Zustandes forderte schnelle Abhilfe. — Unter den damaligen Verhältnissen wurden als die wirksamsten Mittel eine neue Regulirung der Art und Weise, die Postulate der Staatsschuld so wie die des laufenden Dienstes zu erfüllen, und eine gänzliche Umgestaltung der Administration der Staatsschuld erkannt. —

Es erschien das organische Edikt vom 20. Aug. 1811, die Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission betreffend, und als Ergänzung hiezu am 17. Novbr. dess. Js. die Verordnung im Betreff der Errichtung einer Staatsschulden-Liquidations-Kommission [a]). —

Ausgehend von dem Prinzipe, daß die Existenz des Staats zunächst auf einem geordneten Gange des laufenden Dienstes beruhe, und nebenher für die Erfüllung der Verpflichtungen im Betreff der Staatsschuld gesorgt werden müsse; geleitet durch die Erwägung, daß die geschilderte Störung des laufenden Dienstes größtentheils durch die Confundirung der ihm eigenthümlichen Verbindlichkeiten mit den fremdartigen der Staatsschuld erzeugt worden, und daß es sachgemäß sey, die Folgen dieser Störung durch die Staatsschuld selbst wieder zu vermitteln; — endlich anerkennend die Nothwendigkeit, daß der laufende Dienst zur Ordnung zurückgeführt, hierin für die Zukunft gesichert erhalten, und der Anforderung der Staatsschuld, so weit es die noch übrigen Kräfte gestatteten, Genüge geleistet werde, — traf das genannte Edikt Anordnungen, welche den laufenden Dienst wieder in Gang bringen und dauerhaft erhalten, zugleich aber auch das Staatsschuldenwesen neu reguliren sollten.

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 (R. Bl. S. 1063). — V. v. 17. Nov. 1811 (R. Bl. S. 1697). — Vergl. die Ständeverhandl. v. J. 1819. Bd. II. S. 411. Bd. VII. S. 236 ff. Bd. XII. S. 628 — 632 und v. Gönner über Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten ꝛc. München 1826. §. 45. S. 114. §. 48. S. 131.

§. 7.

Die in beiderlei Hinsicht getroffenen Anordnungen waren folgende: Scheidung der Staatsschuld vom laufenden Dienste, sofort Entlastung des Letztern von der theilweise getragenen Bürde der Erstern; — Erleichterung des laufenden Dienstes durch Abnahme aller, seiner Bestimmung nach ihm obgelegenen, jedoch bis zu einem fixen Zeitpunkte noch nicht erfüllten, bereits fälligen Verbindlichkeiten, und Transferirung derselben auf den Staats-Schuld-Etat; — Deckung der künftigen Bedürfnisse des laufenden Dienstes im erforderlichen Maße durch das Staaseinkommen unter Anweisung der Befriedigungs-Mittel für die Staatsschuld aus bestimmten Theilen des noch verbleibenden Staats-Vermögens. —

Zum Zwecke der Scheidung der Staatsschuld vom laufenden Dienste ward angeordnet, daß künftig von der Central-Staatskasse und den Kreiskassen alle Zahlungen an die Staatsgläubiger

für Kapital und Zinsen, so wie auch die Zahlungen an Frankreich für die überlassenen Regensburger = und Bayreuther = Domänen gänzlich getrennt werden sollen [a]).

Behufs der Erleichterung des laufenden Dienstes ward bestimmt, daß künftig den gedachten Kassen auch die Zahlungen an Inhaber der in Umlauf gesetzten Kasse = Tratten, so wie die Zahlungen für Rückstände bei dem Civil = und Militär = Etat abzunehmen, und mit den übrigen Schulden des Reiches an eine für die Staatsschuldentilgung zu errichtende besondere Kasse zu überweisen seyen [b]). — Als Zeitpunkt für den Eintritt der erwähnten Scheidung der Staatsschuld vom laufenden Dienste und der Erleichterung des letztern durch Abnahme der an erstere hinzuweisenden Zahlungsretardaten ward der 1. October 1811 festgesetzt, an welchem Tage nämlich die durch das erwähnte Edikt errichtete Staatsschulden=Tilgungs=Kommission in Wirksamkeit treten sollte [c]).

Im Betreffe der als nothwendig erkannten Deckung der Erfordernisse des nunmehr vom 1. Oct. 1811 an neu organisirten laufenden Dienstes ward verfügt, daß die laufenden Staatsausgaben durch die laufenden Staatseinnahmen vollkommen zu decken, und fortwährend in Ordnung zu erhalten seyen [d]).

Rücksichtlich der Statsschuld dagegen wurden zu ihrer Verzinsung und successiven Tilgung besondere für hinreichend erachtete Fonds ausgemittelt [e]).

a) Edikt v. 20. Aug. 1811. Art. I.

b) loc. cit. Art. I.

c) loc. cit. Art. XV. — Man s. d. Vollzugsinstruktion v. 13. Sept. 1811 u. Rescript vom 5. Mai 1812 (Geret Sammlung. Supplement Bd. II. S. 248 u. 265).

d) Edikt loc. cit. Art. IV.

e) loc. cit. Art. II. u. III.

§. 8.

Zur neuen Regulirung des Staats=Schuldenwesens insonderheit wurden eigene Anordnungen für nothwendig befunden.

Ausgehend von dem Prinzipe, daß die bestehenden verschiedenen Staatsschulden im Grunde nur Ein gemeinsames, und da=

her auch durch gemeinsame Mittel zu deckendes und zu bestreitendes Staatspassivum bilden; — geleitet von der Erwägung, daß dieses Passivum zweckmäßig durch eine einzige, eigene Verwaltungsstelle nach gleichen Normen behandelt werden müsse, daß bei der Beschränktheit der für die Staatsschuld zu Gebot stehenden Mittel nur eine successive Erfüllung der dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten, diese selbst aber nur nach einem bestimmten Plane mit Rücksicht auf Dringendheit oder sonstigen Vorzug der Forderungen möglich sey; — endlich anerkennend die Nothwendigkeit, nicht nur daß die schon vorhandenen, zu tilgenden Passiven vordersamst liquid zu stellen, sondern auch im Betreff neu zu contrahirender Schulden vorsorgliche Bestimmungen zu erlassen seyen, — ordnete das erwähnte Edikt nebst der Ergänzungsverordnung vom 17. Novbr. 1811 an:

Bildung einer einzigen Schuldenmasse aus allen vorhandenen Schulden und den vom laufenden Dienste getrennten, jetzt als Staatsschuld erklärten Zahlungsretardaten; —

Auszeige der Mittel zur Bestreitung der Postulate der Staatsschuld und Vereinigung derselben in eine einzige Aktiv-Masse; —

ausschließende Radicirung der gesammten Staatsschuld auf diese Aktivmasse als primäres, specielles Deckungsmittel für alle Staats-Gläubiger; —

Centralisirung der Verwaltung der gesammten Staats-Passiv- und Activ-Masse; —

Festsetzung eines allgemeinen Schuldentilgungsplanes, mit Rangbestimmung der Forderungen der Staats-Gläubiger; —

Feststellung des gesammten Passivstandes mittelst Revision und Liquidation im Interesse des festgesetzten Tilgungsplanes; und endlich —

Einschärfung der Bestimmungen der Staatsschulden-Pragmatik vom 20. Oct. 1804 für neu zu contrahirende Schulden. —

§. 9.

Zum Behufe der Bildung einer einzigen Schuldenmasse aus allen vorhandenen Schulden und aus

den Zahlungsretardaten des laufenden Dienstes wurde speciell bestimmt, daß neben den den Kassen des laufenden Dienstes abzunehmenden Schulden und Zahlungsretardaten auch die von den einzelnen Schuldentilgungskassen zu trennenden Zahlungen an Staatsgläubiger für Kapital und Zinsen — in ihrer Gesammtheit den ganzen Schuldenetat des Reiches bildend — an die für die Staatsschuldentilgung zu errichtende besondere Kasse zu überweisen seyen [a]). —

Ebendahin überwies auch die spätere Verordnung v. 3. Dez. 1811 [b]) alle vor dem 1. October dess. Jahres bei den Kassen des laufenden Dienstes hinterlegten noch nicht wieder zurückbezahlten gerichtlichen Depositen, als einen Theil des Staatsschuldenstandes, insbesondere der hierunter begriffenen Zahlungsrückstände. —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I.

b) R. Bl. v. J. 1811 S. 1794.

§. 10.

Ueber die Auszeige der Mittel zur Bestreitung der Staatsschuld und deren Vereinigung in Eine Activ-Masse wurde die Bestimmung erlassen, daß der für die Staatsschuldentilgung zu errichtenden besondern Kasse bestimmte Fonds zur Zahlung der Zinsen und allmähligen Tilgung sämmtlicher dermaliger Staats-Kapital-Schulden angewiesen werden [a]). — Als solche Fonds [b]) wurden ausgezeigt:

a) der reine Ertrag des ganzen Malzaufschlages im Königreiche mit Einschluß des neu eingeführten vierten Bierpfennings;

b) die Aktivkapitalien sämmtlicher Schuldentilgungs- und Kreis-Kassen, so wie der Central-Staatskasse, über deren Rückzahlung besondere Anordnungen getroffen wurde [c]);

c) der Erlös aus dem Verkaufe des hiezu bestimmten Theiles der Bayreuther- und Regensburger-Domänen;

d) das reine Einkommen aus der neu errichteten Tabakregie; dann

e) der neben dem bisherigen Consumo-Zoll neu einge-

führte Consumtions-Aufschlag von allen zur Consumtion eingehenden ausländischen Gütern und Waaren.

Ausserdem wurden der für die Schuldentilgung errichteten Kasse auch die am 1. Octbr. 1811 noch vorhandenen gerichtlichen Depositen nachträglich zur unverzinslichen Benützung überlassen [d]). —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I.

b) loc. cit. Art. III.

c) Bekanntmachung v. 5. März 1812 R. Bl. S. 461; vergl. Rescr. v. 4. Oct. 1811 (Geret Samml. Suppl. Bd. I. S. 34) u. Rescr. v. 13. März 1812 (Geret Samml. Suppl. Bd. I. S. 256). — Ständeverhandl. v. J. 1819. Bd. XI. S. 110 ff. u. Bd. XII. S. 634.

d) V. v. 3. Dez. 1811 R. Bl. S. 1794.

§. 11.

Die ausschließende Radicirung der gesammten Staatsschuld auf vorerwähnte Activmasse als primäres, specielles Deckungsmittel für alle Staatsgläubiger ward durch die Anordnungen [a]) ausgesprochen, daß die zur Staatsschulden-Tilgung angewiesenen Fonds dieser ihrer Bestimmung so lange nicht entzogen werden sollen, bis alle fundirten und auf diesen Fonds hypothezirten Staatsschulden ganz getilgt seyn werden; — ferner daß in den umzuschreibenden ältern Obligationen in neue die ältere Hypothek subsidiarisch beizubehalten sey.

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. XIV. u. V. v. 17. Nov. 1811 §. V.

§. 12.

In Absicht auf die Centralisirung der Verwaltung der gesammten Staats-Passiv- und Activ-Masse wurde bestimmt, daß eine besondere Kasse unter dem Namen Central-Schuldentilgungskasse (im Gegensatze zu den als Filialkassen benützten Schuldentilgungskassen in den Kreisen, auch Hauptkasse genannt) errichtet, und einer eigenen Central-Schuldentilgungs-Kommission untergeordnet werde. Diese Kommission erhielt die Benennung „Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission", und wurde dem Finanz-Ministe-

rium subordinirt. — Sie hatte am 1. Octbr. 1811 in Wirksamkeit zu treten [a]).

Ihre Hauptbestimmung war die Tilgung der ganzen Staatsschuld nach einem ihr vorgezeichneten Plane zu leiten und sachgemäß auszuführen [b]). — Speciell wurde sie verpflichtet:

a) zu sorgen, daß der reine Ertrag der ihr überwiesenen Renten und Gefälle gleich nach der Erhebung in die Staatsschuldentilgungskasse richtig einfließe, und lediglich bestimmungsgemäß zur Schuldentilgung verwendet werde [c]);

b) die liquid gestellte Staatsschuld ununterbrochen pünktlich zu verzinsen [d]);

c) den Hauptstock aber nach bestimmter Rangordnung und in vorgeschriebenem Maße allmählig abzuführen [e]); endlich

d) mit dem Schlusse eines jeden Etatsjahres über ihr ganzes Geschäft dem Finanzministerium Rechenschaft zu geben [f]). —

Die Kommission ward anbei ermächtigt, um dem anfänglichen Drange der zur Verfallzeit zu leistenden, ihre Mittel übersteigenden Zahlungen zu begegnen, die bereits in Umlauf gesetzten Staatskasse-Tratten und Staats-Obligationen nach vorläufiger Uebereinkunft mit den Inhabern gegen neue verzinsliche Staats-Schulden-Tilgungs-Tratten und Obligationen dergestalt auszuwechseln, daß dadurch eine Minderung der Staatsschuld im Ganzen erzielt werde [g]). — Zugleich wurde der Kommission die kaufmännische Buchführung aufgetragen, und die Aufstellung von Korrespondenten an mehreren Plätzen des Reiches zur Besorgung ihrer Geschäfte bewilliget [h]). —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I, VI, XI u. XV.

b) loc. cit. Art. VI.

c) loc. cit. Art. VI.

d) V. v. 17. Nov. 1811 §. XII.; vergl. Rescr. v. 10. April 1812 (Geret Samml. Suppl. Bd. II. S. 260).

e) loc. cit. §. XIII.

f) Edikt loc. cit. Art. XI.

g) loc. cit. Art. VII.

h) loc. cit. Art. VIII u. XII.

§. 13.

Der allgemeine Schuldentilgungsplan mit der Rangbestimmung der Forderungen der Staatsgläubiger wurde dahin normirt, daß zur Tilgung der gesammten Staatsschuld ein vom 1. Octbr. 1811 beginnender Zeitraum von 30 Jahren, bemessen nach den ausgezeigten Tilgungsfonds, festgesetzt werde [a]). — Es wurde hiebei die Berechnung dahin gemacht, daß die für die Schuldentilgung bestimmten Renten und Gefälle jährlich gegen $4^1/_2$ Millionen Gulden abwerfen, woraus — nach Tilgung der Zinsen der Staatsschuld einschlüßlich der Verwaltungskosten zu beiläufig 3 Millionen Gulden — für Abzahlung des Kapitalsstockes ein von Jahr zu Jahr wachsender Tilgungsfond zu ungefähr $1^1/_2$ Million Gulden übrig bleiben werde, so daß die ganze Staatsschuld in 30 Jahren hätte getilgt werden können [b]).

Im Betreff der Ordnung in Rückzahlung der Staatspassivkapitalien wurden folgende Bestimmungen erlassen [c]):

Den ersten Platz sollten einnehmen die Zahlungen an Frankreich nach den mit dieser Macht abgeschlossenen Verträgen, insbesondere die von der Central-Staatskasse theilweise hiefür ausgestellten Kassa-Bons [d]). —

Den zweiten Platz die der neu errichteten Schuldentilgungsanstalt zu ihrer Geschäftsführung gemacht werdenden Vorschüsse nach dem Verhältnisse der in die Tilgungs-Kassen eingelegten Fonds. —

Den dritten Platz die Rückstände an Besoldungen, an Staatspensionen und an für den Staat verfertigten Arbeiten.

Den vierten die bei den obengenannten Handlungshäusern à termes fixes negocirten Anlehen, sobald deren Rückzahlungs-Zeit erscheint.

Den fünften und letzten die übrigen Passiven und Rückstände aller Art.

Einer spätern Bekanntmachung zufolge wurde dem Anlehen bei der Nürnberger-Bank vom Jahre 1804 ebenfalls der vierte Platz eingeräumt [e]). —

Die Art und Weise der Befriedigung der in die letzte Klasse gesetzten Staatsgläubiger ward dahin bestimmt, daß ihre Kapitalien, wofür neue Obligationen ausgefertigt worden, nach

einer jährlich stattfindenden Verloosung in dem Verhältnisse zurückzuzahlen seyen, als der Staatsschulden-Tilgungskasse nach Befriedignng der vier ersten Klassen hiezu noch Fonds übrig bleiben, wovon die Hälfte auf die 6prozentigen Staatspapiere, $^1/_4$tel auf die 5prozentigen und $^1/_4$tel auf die 4prozentigen verwendet werden sollte. — Diesen Bestimmungen über die Rangordnung der Staatsgläubiger wurde noch der Vorbehalt beigefügt, daß, wenn sich bei der Staatsschulden-Liquidation und Revision zeigen sollte, daß unter den Staatspassivkapitalien außer den in den vier ersten Klassen aufgenommenen noch andere seyen, welche eine ähnliche vorzügliche Berücksichtigung verdienen, zu Gunsten derselben das Nähere bestimmt, — ferner daß dem Bedürfnisse einzelner durch Unglücksfälle und sonstige unverschuldete Ereignisse in die Nothwendigkeit der Zurückforderung ihrer Kapitalien versetzten Staatsgläubiger nach billigem Ermessen abgeholfen werden solle [f]). — Gleichzeitig ward endlich allen Staatsgläubigern, die sich im Besitze von Central-Staatskasse-Tratten, von Obligationen des jüngsten Landanlehens, oder von andern liquidirten und inkataströrten verzinslichen Staatsobligationen befinden, die allgemeine Begünstigung eingeräumt, bei Käufen von Staatsrealitäten die Hälfte des Kaufschillings mit derlei Staatspapieren berichtigen zu dürfen [g]). —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. II.

b) Ständeverhandl. v. J. 1819. Bd. VII. S. 237 — 239.

c) V. v. 17. Nov. 1811. §. XIII.

d) Ständeverhandlungen v. J. 1819. Bd. XI. S. 88 u. Bd. XII. S. 631.

e) Bekanntmachung v. 10. Jänner 1812 (R. Bl. S. 227).

f) V. v. 17. Nov. 1811. §. XIII.

g) V. v. 30. Sept. 1811 (R. Bl. S. 1577); vergl. V. v. 18. Sept. 1810. §. 7. (R. Bl. S. 833).

§. 14.

Betreffend die Feststellung des gesammten Passivstandes mittels Revision und Liquidation ward angeordnet, daß mit Ausnahme der schon oben angeführten, bei verschiedenen Handlungshäusern negocirten, ausdrücklich als gültige

Staatsschuld anerkannten Anlehen, der ganze übrige Schulden-Etat einer allgemeinen Revision unterstellt, und was davon noch nicht förmlich liquidirt, als gültige Staatsschuld nicht dekretirt, und nicht schon verzinset worden ist, außerdem noch einer Liquidation unterworfen, hienächst die Vorlage der hierüber angefertigten Kataster an den König zur Genehmigung gemacht, und von daher die Einweisung auf die Schuldentilgungskasse zur Verzinsung und Tilgung erholt, ohne diese aber eine Zahlung nicht geleistet werden solle [a]). — Nachträglich wurde den von der Revision und Liquidation befreiten Anlehen auch das von der Nürnberger Bank durch die schon erwähnte Bekanntmachung vom 10. Jänner 1812 beigezählt. —

Zum Zwecke der Revision und Liquidation ward eine eigene Centralstelle unter dem Namen „Staatsschulden-Liquidations-Kommission" mit subdelegirten Liquidations-Kommissären für die Schulden der neu acquirirten Gebietstheile und mit Beibehaltung der für die altbayerischen Schulden bereits bestandenen Liquidations-Kommissionen errichtet [b]). — Der Staatsschulden-Liquidations-Kommission, welche ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt hatte, wurde aufgetragen:

a) die Katastrirung der bereits anerkannten,

b) die Revision der bereits liquidirten, oder durch die subdelegirten und beibehaltenen Liquidations-Organe noch zu liquidirenden Staatsschuld, und

c) die Vorlage sämmtlicher geprüfter Kataster an das Staatsministerium der Finanzen zur Ordonanzirung an den König. Es war ihr weiter zur Aufgabe gemacht:

d) nach vollendeter Revision und Liquidation die — der Form und Summen-Größe nach — höchst verschiedenen ältern Obligationen zum Zwecke ihrer planmäßigen Verloosung in neue, mit Beträgen zu 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. umzuschreiben und zu numeriren. — Hievon blieben blos die für die obengenannten Handlungshäuser ausgestellten, auf bestimmte Rückzahlungstermine lautenden und in ihrer damaligen Form schon bekannten und kursirenden Staatspapiere ausgenommen [c]). —

Die der Staatsschulden-Liquidations-Kommission untergebenen Special-Kommissäre und Kommissionen für die Kreise sollten

die erforderliche Liquidation der Staatsschuld an Ort und Stelle, wo sich die dazu erforderlichen Papiere, Rechnungen und Belege unmittelbar oder in der Nähe befanden, pflegen, die hiernach gebildeten Kataster an die Staatsschulden-Liquidations-Kommission zur Revision und Genehmigung einsenden, diese aber deren Vorlage zur Königlichen Bestätigung und Ordonanzirung bewirken. — Zugleich war bestimmt, daß die schon oben bemerkten Special-Kommissionen, nämlich die Special-Kloster-Kommission, die Steuer-Domänen-Sektion und die Zweibrückner-Special-Kommission die ihnen bereits übertragenen besondern Liquidations-Arbeiten in der bisherigen Weise fortsetzen sollten. —

Alle diese Stellen und Organe standen unter der obersten Leitung und Controle des Staatsministeriums der Finanzen. — Dieses hatte sich zugleich mit der Regulirung solcher Schulden zu befassen, welche aus den Schuldenabtheilungen neu acquirirter so wie abgetretener Gebietstheile oder aus dießfallsigen Entschädigungsverhandlungen herrührten, oder Entschädigungen mediatisirter Fürsten wegen eingezogener Hoheitsrechte betrafen [d]). —

Durch die Niedersetzung der bisher erwähnten Kommissionen war sämmtlichen Staatsgläubigern Gelegenheit verschafft, ihre zur Staatsschuld gehörigen Ansprüche bekannt zu geben. —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I u. X. — V. v. 17. Nov. 1811 §. I, II, III, IV u. VI. — Vergl. V. v. 10. Jänner 1812 (R. Bl. S. 227).

b) V. v. 17. Nov. 1811 §. II, VIII, IX u. XI.

c) loc. cit. §. IV, V u. VI. — Vergl. V. v. 10. Jänner 1812 (R. Bl. S. 227).

d) Ständeverhandlungen v. J. 1819. Bd. II. S. 410. — Vergl. V. v. 29. Jänner 1824 (R. Bl. S. 97).

§. 15.

Wegen Contrahirung neuer Schulden wurde endlich verordnet, daß von nun an keine neue Staatsschuld mehr gemacht werden solle, wenn nicht — neben der Beachtung der in der pragmatischen Verordnung über die Staatsschulden vom 20. Octbr. 1804 enthaltenen Vorschriften — überdieß vor wirklicher Contrahirung der neuen Staatsschuld ein neuer hinreichender

Fond zur Abzahlung der Zinsen und des Kapitals ausgemittelt wird [a]).

Durch die bisher aufgezählten Anordnungen war dem laufenden Dienste, welchem außer den vom 1. Octbr. 1811 laufenden Staatseinnahmen noch mehrere Millionen Gulden an vorhandenen Activausständen aus Staatsgefällen als Verlagskapital überlassen wurden [b]), neues Leben verschafft, die Staatsschuld und deren Tilgung geordnet, und hiedurch der erste Grund zur Wiederbelebung des Staatskredits gelegt. Denn wenn auch die zur Bestreitung der Staatsschuld jährlich bestimmten, auf den angegebenen beiläufigen Ertrag berechneten Renten gegen einen etwaigen Ausfall nicht subsidiarisch auf andere Weise gedeckt waren, so erschienen sie dennoch ergiebig und nachhaltig genug, um das Vertrauen zu erregen, daß mittelst derselben die ganze Masse aller auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Schulden des Staates, deren Entstehung in die Zeit vor den 1. Okt. 1811 zurückfällt, schon in 30 Jahren in Haupt- und Nebensache getilgt seyn werde. —

a) Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. IV.

b) Ständeverhandlungen v. J. 1819. Bd. VII. S. 237.

Zweiter Abschnitt.

Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrent-Finanz-Verwaltung in der Epoche vom 1. Octbr. 1811 bis zum Eintritte der ersten konstitutionellen Finanzperiode $18^{19}/_{25}$.

§. 16.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, bei dem Beginne ihrer Wirksamkeit durch den eingetretenen Frieden begünstigt, unterzog sich nach allen Kräften der ihr vorgesetzten Aufgabe.

Diese Aufgabe, welche wegen des bereits im Edikte vom 20. Aug. 1811 vorhergesehenen Dranges der anfänglich zu leistenden Zahlungen schon an sich schwierig war, wurde es noch mehr dadurch, daß neben den nicht unbedeutenden Kosten der Schuldentilgungsanstalt mit ihrer Hauptkasse und den beibehalte-

nen Specialkassen gleichzeitig auch der beträchtliche Aufwand für die Staatsschulden-Liquidations-Kommission und deren subdelegirte Organe an Regie, Besoldungen und Pensionen aus dem gesondert ausgezeigten Schuldentilgungsfonde bestritten werden mußte [a]). — Diese Schwierigkeiten zu besiegen, wurden nicht nur die am 1. Octbr. 1811 bereits vorhandenen, sondern auch alle neu anfällig werdenden Depositen der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission zur unverzinslichen Benützung mit der Verbindlichkeit überlassen, solche auf jedesmaliges Anfordern unverzüglich an die betreffenden Gerichte zurückgelangen zu lassen, auch wurde derselben durch ein pro $18^{11}/_{12}$ ausgeschriebenes außerordentliches Familien-Schutzgeld Unterstützung gewährt [b]). — Die genannte Kommission selbst aber griff ohne Verzug zu allen Aushilfs-Mitteln, welche ihr das Edikt vom 20. Aug. zu Gebot gestellt hatte. Sie trat, um fremde Fonds zu ihren merkantilischen Operationen zu benützen, mit verschiedenen Handlungshäusern auf Conto-current in Verbindung, stellte zum Zweck der Befriedigung verschiedener Gläubiger für Zahlungsrückstände, für Tratten der Central-Staatskasse und für baare Vorlehen Wechsel unter dem Namen „Kommissions-Wechsel" aus, zu deren Wiedereinlösung sie eine auf Actien gegründete, jedoch nur drei Jahre bestandene Diskonto-Kasse errichtete, und emittirte zu gleichem Zwecke neue 4, 5 und 6prozentige Schuldscheine unter dem Namen „Kommissions-Obligationen" [c]).

Um den Kredit dieser neuen Gattung von Schuldpapieren zu heben, wurde gestattet, daß nicht nur die Sola-Wechsel bei den Aufschlagämtern, sondern außer diesen auch noch die Obligationen der Schuldentilgungs-Kommission bei Ablösung von Activ-Kapitalien und bei den Zahlungen verkaufter Domänen an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen [d]). —

Endlich lud die Schuldentilgungs-Kommission in Folge einer am 24. Febr. 1812 erhaltenen Allerhöchsten Autorisation bereits am 2. März desselben Jahres zur freiwilligen Theilnahme an zwei Lotterie-Anlehen ein, das eine zu 12 Millionen Gulden gegen Verzinsung, das andere zu 6 Millionen Gulden ohne Zinsen, beide mit Gewinnsten und Prämien rückzahlbar [e]).

a) V. v. 17. Nov. 1811. §. X. (R. Bl. S. 1703). — Ständeverhandlungen v. J. 1819. Bd. XI. S. 119 u. 163, Bd. XII. S. 419 u. 649.

b) V. v. 3. Dezbr. 1811 (R. Bl. S. 1794) u. v. 2. Juni 1815 (R. Bl. S. 441). — Rescr. v. 14. Dezbr. 1811, v. 3. Jänner u. 24. April 1812 (Geret Samml. Suppl. Bd. I. S. 40 ff.

c) Ständeverhandlungen v. Jahre 1819. Bd. XI. S. 92 — 97.

d) Bekanntmachung v. 24. Febr. 1812 (R. Bl. S. 381); vergl. Rescr. v. 12. Mai 1815 (Geret S. Suppl. Bd. V. S. 113).

e) Bekanntmachung v. 2. März 1812 (R. Bl. S. 425) u. v. 5. März 1812 (R. Bl. S. 461).

§. 17.

Unter diesen Bestrebungen der Schuldentilgungskommission traten schon gegen das Ende des Jahres 1812 neue Kriegsereignisse ein. Dieselben verursachten zunächst, daß neben dem Finanz- auch das zur Schuldentilgung bestimmte Vermögen angegriffen, und überdieß noch der unabweisliche weitere Bedarf auf dem Wege des Kredits gedeckt werden mußte. Zu diesem Ende wurde am 14. Febr. 1813 das von der Schulden-Tilgungs-Kommission ausgeschriebene freiwillige Lotterie-Anlehen zu 12 und 6 Millionen Gulden, welches die erwartete Theilnahme nicht gefunden hatte, in ein gezwungenes verwandelt [a]); zugleich ward angeordnet, daß um 12 Millionen Stiftungsgüter veräußert werden sollten, und die Schuldentilgungs-Kommission ermächtigt, auf dieses Verkaufsgeschäft hin Gelder aufzunehmen, und den Darleihern hierfür zur Sicherheit Anweisungen auf die künftig successive eingehenden Kaufschillinge auszustellen.

In Folge dieser Ermächtigung begann die Schuldentilgungs-Kommission, ehe es noch zum Verkaufe der Stiftungsgüter gekommen, die Emittirung der gedachten Anweisungen unter dem Namen „Hypothekar-Anweisungen", welche zu 5 Proz. verzinslich waren; es wurde aber später von dem fraglichen Verkaufe wieder abgegangen, und die Schuldentilgungs-Kommission blieb sofort als Emittentin für diese Schuldpapiere haftbar [b]). —

Derselben wurde auch das Anfangs freiwillige in der Folge gezwungene Lotterie-Anlehen, dessen zu 4% verzinsliche Loose unter den Buchstaben A — M au porteur ausgefertigt worden, überlassen, dagegen mußte sie die Verbindlichkeit übernehmen, das außerordentliche Bedürfniß des Heeres im Jahre $18^{12}/_{13}$

(Militärexigenz) zu decken. Dießfalls wurden ihr 3,700,000 fl. zur Zahlung überwiesen [c]). — Von den verzinslichen Anlehens-Loosen hatte die Schuldentilgungs-Kommission einen Theil, nämlich die Loose unter den Buchstaben E — M im Betrage zu 8 Millionen Gulden nebst einem weitern Vorschuß zu 457,335 fl. an eine zur Tilgung und Ausgleichung der Ansprüche aus getragenen Kriegslasten im Jahre 1815 gebildete, durch allgemeine Kriegskosten-Umlagen und Zuschüsse aus der Staatskasse zu dotirende eigene Central-Kasse, welche den Namen „Central-Peräquations-Kasse" führte, zur vorläufigen Aushilfe abgegeben [d]). —

Aus Mangel des Empfangs einer Valuta hiefür wurde Anlaß genommen, unterm 16. Juli 1816 zu verordnen, daß letztgedachte Loose nicht ferner als Staatsschuld anzuerkennen seyen, und die Schuldentilgungs-Kommission für dieselben nicht weiter zu haften haben solle. Eine bald nachgefolgte Verordnung vom 24. Febr. 1817 aber setzte die fraglichen Loose wieder in ihre vorigen Rechte mit der bloßen Beschränkung ein, daß sie erst nach dem Loose A — D zum Zuge kommen sollten, und die Kriegsperäquationskasse der Schuldentilgungsanstalt sowohl für Interessen als Kapital und Gewinnste zu haften habe [e]).

Neben der durch die im Jahre 1812 begonnenen Kriegsereignisse nothwendig gewordenen Contrahirung der bisher erwähnten neuen Schulden führten die Beendigung des Krieges im Jahre 1814 und 1815, und die nachgefolgten Staatsverträge den Verlust einzelner Landesparzellen und die Erwerbung neuer Gebietstheile herbei, womit ein theilweiser Ab- und ein theilweiser Zugang an Territorial-Schulden verbunden war. — So mußten von Seite Bayerns an Oesterreich abgetreten werden: Tyrol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruck-Viertel, dann das Fürstenthum Salzburg, hievon blieben nur einige Aemter ausgenommen; dagegen erwarb Bayern das vormalige Großherzogthum Würzburg, das Fürstenthum Aschaffenburg und einige Fuldaische und Hessische Aemter, welche das jetzige Unterfranken und Aschaffenburg bilden, ferner das dem dermaligen Oberfranken einverleibte ehemals österreichische Amt Redwitz und einige theilweise schon früher besessene Gebietstheile jenseits des Rheines, dermal die Pfalz genannt [f]). —

Mit den abgetretenen Landestheilen gingen die darauf haftenden Lasten, jedoch ohne einen Antheil an den Centralschulden auf den neuen Landesherrn über g), auch wurden durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse nicht nur die an Frankreich noch zu leistenden terminsweisen Zahlungen wegen der Bayreuther- und Regensburger-Domänen niedergeschlagen, sondern es ward Bayern sogar von der Kriegscontribution, welche Frankreich an die alliirten Mächte mit 100 Millionen Franks in Fristen zu zahlen hatte, ein Antheil von $^2/_5$tel zugewiesen, — auch hatte es wegen der zugesicherten Contiguität des Staatsgebietes von Oesterreich eine Entschädigung von jährlich 100,000 fl. erworben h). — Dagegen mußten übernommen werden: mit dem Großherzogthum Würzburg, dem Fürstenthum Aschaffenburg und den Fuldaischen und Hessischen Aemtern die darauf gelegenen Schulden zu 7 — 8 Millionen Gulden und nebenher noch die vorhandenen Ausgabsrückstände i). — Ebenso gingen mit den neuen Besitzungen jenseits des Rheins die darauf ruhenden Hypotheken und Ausgabs-Rückstände des laufenden Dienstes an Besoldungen und Pensionen, jedoch ohne Ueberbürdung eines Theiles der Staatsschuld Frankreichs, an Bayern über k). — Endlich fand sich König Maximilian Joseph durch die Reklamationen der auf die noch rückständigen Kaufschillingsfristen von den Regensburger Domänen angewiesenen Donatarien im J. 1816 veranlaßt, diesen ein zu 5 Proz. verzinsliches Lehenkapital von 1,100,000 fl. und eine alodiale in Fristen zahlbare Summe von 200,000 fl. zur Abfindung ihrer dießfallsigen Ansprüche zu bewilligen, und auf den Schuldentilgungsfond anzuweisen l). —

Während in vorstehender Weise durch Kriegsereignisse und Friedensschlüsse neue Schulden entstanden, minderte sich in den hierauf eingetretenen Theuerungsjahren $18^{16}/_{17}$ und $18^{17}/_{18}$ das zur Schuldentilgung bestimmte Hauptgefäll — der Malzaufschlag —, welcher in den Jahren $18^{13}/_{14}$ bis $18^{15}/_{16}$ incl. über 4 Millionen Gulden ertragen hatte, beinahe um die Hälfte m). —

a) R. Bl. v. J. 1813 S. 209.

b) Ständeverhandl. v. J. 1819. Bd. XI. S. 107, Bd. XII. S. 387.

c) Ständeverhandl. loc. cit. Bd. XI. S. 100 u. Bd. XII. S. 633.

d) Ständes-

d) Ständeverhandl. loc. cit. Bd. XI. S. 105, Bd. XII. S. 386; — vergl. Staatsschuldengesz. v. 22. Juli 1819. Art. IV. nr. 1. (G.Bl. S. 246).

e) Bekanntmachung v. 19. April 1815 (R. Bl. S. 333). — V. v. 16. Juli 1816 (R. Bl. S. 499); vergl. mit V. v. 24. Febr. 1817 (R. Bl. S. 119). — Ständeverhandl. v. J. 1819. Bd. XII. S. 473; vergl. Bekanntmach. v. 19. Dez. 1816 (R. B. S. 945) u. Bekanntmach. v. 20. Jänner 1817 (R. Bl. S. 21).

f) Staatsvertrag v. 3. Juni 1814 u. 14. April 1816. — Pariser-Territorial-Rezeß v. 3. u. resp. 20. Nov. 1815 u. 10. resp. 20. Juli 1819. — Döllingers Sammlung Bd. I. S. 253 — 302; — vergl. V. v. 20. Febr. 1817 (R. Bl. S. 113), v. 29. Nov. 1837 (R. Bl. S. 793).

g) Staatsvertrag v. 3. Juni 1814 Art. 7 u. 8. — Pariser-Traktat v. 3. resp. 20. Nov. 1815. — Staatsvertrag v. 14. April 1816 Art. 2, 10 u. 24. — Staatsvertrag v. 13. Dez. 1828 (R. Bl. v. 1829 S. 361). — Döllinger loc. cit. S. 255, 261, 267, 271 u. 284. — St.Verh. v. J. 1819 Bd. VII. S. 235.

h) St.Verh. v. J. 1819 Bd. I. S. 251, Bd. VII. S. 235. — conf. Note f u. §. 1. Note e.

i) St.Vrtrg. v. 3. Juni 1814 Art. 7 u. 8. — St.Vrtrg. v. 14. April 1816 Art. 2, 10, 24. — St.Vrtrg. v. 13. Dez. 1828 (R. Bl. v. 1829 S. 361). — Bekanntmach. v. 17. Jänner 1817 (R. Bl. S. 99.) — St.Verh. v. J. 1819 Bd. VII. S. 234, Bd. XI. S. 270, 279, 281, 282, Bd. XII. S. 648.

k) St.Vrtrg. v. 14. April 1816 Art. 2, 10, 24.

l) Verhandl. d. K. d. Rchsrthe v. J. 1831 Bd. III. S. 180 in nota — vergl. Rudhart loc. cit. S. 6, dann §. 1. Note e. — Rescr. v. 26. Jänner 1816.

m) St.Verh. v. J. 1819 Bd. I. S. 253.

§. 18.

Durch die aufgezählten widrigen Ereignisse jeder Art, wozu noch kam, daß der unter andern zur Schuldentilgung angewiesene Erlös aus den Bayreuther-Domänen sich in einem auffallenden Mißverhältnisse zu der dießfalls übernommenen Schuldenlast zeigte [a]), wurde es der Schuldentilgungskommission unmöglich, ihre Aufgabe entsprechend zu lösen, ungeachtet sie hiefür alle Hilfsmittel aufsuchte, indem sie namentlich vom Jahre 1815 an, den frühern kaufmännischen Geschäftsbetrieb ändernd, zur Abführung

dringender Zahlungen und gegen baare Vorlehen eine neue Gattung 5prozentiger Schuldpapiere unter dem Namen „Commissionsanweisungen" ausgab, und neben den ihr zur Disposition gestellten ältern und neuern Depositen zur Deckung ihres augenblicklichen Bedarfs nicht nur die bei den königl. Postämtern vorräthigen Zeitungs-Pränumerations-Gelder gegen 2% Zinsen, sondern auch die Geldvorräthe öffentlicher und darunter selbst der Militär-Kassen, denen 5prozentige Schuldpapiere — Obligationen der Militär-Kassen genannt — ausgefertigt wurden, benützen durfte [b]). —

Es traten Stockungen in der Kapitals- ja selbst in der Zinsen-Zahlung ein, und die Schuldentilgungskommission sah sich im Jahre 1816 sogar veranlaßt, für das schon zur Zahlung verfallene allgemeine Landanlehen vorläufig auf weitere 6 Jahre neue Zinscoupons auszugeben [c]); nur die Verloosung des Lotterieanlehens wurde plannäßig vollzogen [d]). —

Die Folge hievon war, daß die Staatsschuld, obgleich sie sich — wie schon erwähnt — theilweise gemindert hatte, bei dem Zuwachse der neuen Schulden im Jahre 1818 fast noch in der nämlichen Höhe wie im Jahre 1811 [e]), und der Kapitalstilgungsfond noch in derselben Anfangsgröße zu beiläufig $1^1/_2$ Millionen Gulden, wie er durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 festgesetzt worden war, der Kurs der Staatspiere aber fast in gleicher Tiefe wie im Jahre 1811 stand [f]). — Blos in Ansehung eines nicht bedeutenden Theiles der Staatsschuld, nämlich der mit dem Großherzogthum Würzburg, dem Fürstenthum Aschaffenburg, dann den Fuldaischen und Hessischen Parzellen an Bayern übergegangenen Schulden waltete ein günstigeres Verhältniß ob.

Im Großherzogthum Würzburg waren die Landesschulden unter den vorigen Regierungen aus der dafür schon seit dem Jahre 1800 mit zehn Extra-Steuersimplen dotirten Staatskasse unter der Leitung einer eigenen, im Jahre 1807 gebildeten Kasse-Kommission verzinset, und zur Verfallzeit abgeführt worden. —

Da die durch die ausserordentlichen Zeitereignisse im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts immer dringender gewordenen Bedürfnisse der Hauptkasse für das Schuldentilgungswesen —

nicht hinreichende Mittel übrig ließen, so wurde ein Aushilfsmittel dadurch geschaffen, daß allen milden Stiftungen durch die Verfügung vom 2. Dez. 1808 aufgegeben ward, ihre baaren Geldüberschüsse gegen 5% Zinsen und $^1/_4$teljährige Aufkündung, welche jedoch erst nach hergestellter Nothwendigkeit des Bedarfs erfolgen konnte, zur Hauptkasse einzuschicken.

Im Fürstenthum Aschaffenburg bestand zu gleichem Zwecke und unter ähnlichen Verhältnissen eine Spezialschuldentilgungskommission. — Nach dem Uebergang an Bayern im Jahre 1814 wurden die Schulden dieser beiden Provinzen der zentralisirten Verwaltung der Staatsschuld nicht übergeben, sondern getrennt behandelt. — Es ward durch die Verordnung vom 16. Aug. 1815 eine besondere Schuldentilgungskasse in Würzburg mit ausgeschiedenen Fonds unter der Leitung einer eigenen Schuldentilgungs-Kommission errichtet, und ihrer Administration im Jahre 1817 auch das Schuldenwesen des damals dem Untermainkreise einverleibten Fürstenthums Aschaffenburg, so wie der neuacquirirten Hessischen und Fuldaischen Aemter unterstellt. — Für Aschaffenburg wurde eine mit eigenen Fonds dotirte Spezialschuldentilgungskasse als Filialkasse gegründet. —

Die vom Jahre $18^{15}/_{16}$ an in Wirksamkeit getretene Würzburgische Schuldentilgungskommission wurde unterm 30. Oct. und 10. Nov. 1815 dahin instruirt,

a) daß neben der richtigen und pünktlichen Verzinsung der Schuld auch die den Gläubigern in den Schuldurkunden vertragsmäßig zugesicherte Befugniß zur Aufkündung ihrer Kapitalien noch ferner geachtet, und die Obligationen bei ihrer Verfallzeit heimbezahlt werden dürften und sollten;

b) daß der nach Verzinsung und Abtragung der aufgekündeten Kapitalien resultirende Ueberschuß zur Abzahlung jener Passiven verwendet werden solle, welche zu den höchsten Zinsen ausständen, und durch das Loos jährlich zu bestimmen seyen;

c) daß, in dem Falle der jährliche Bedarf zur Abtragung der aufgekündeten Kapitalien nicht durch die currenten Einnahmen gedeckt werden sollte, auch noch ferner wie unter der großherzoglichen Regierung die Gelder der milden Stiftungen beigezogen,

auch von Privaten Anlehen zu 5% angenommen werden könnten, womit jedoch ein gleicher Betrag an Passiven stets abzutragen sey. —

Die ausgeschiedenen Fonds der Schuldentilgungskasse zu Würzburg bestanden in der schon seit 1800 hergebrachten erwähnten Schulden-Tilgungs-Steuer, in dem statt der bisherigen Consumtionsauflage des Biers und Branntweins vom 1. Oct. 1815 an eingeführten Malzaufschlage, in den Zinsen der Activkapitalien der Provinz Würzburg, in der Benützung der Depositen, und in Beiträgen, welche einige auswärtige Fürsten und Staaten — als Besitzer von Parzellen des ehemaligen Bisthums Würzburg — zur Tilgung des Würzburger-Schuldenstandes zu zahlen hatten. Den Fond der Schuldentilgungs-Spezialkasse zu Aschaffenburg bildeten, außer einem eigenen nicht bedeutenden Activvermögen, Schuldentilgungs-Steuern, Malzaufschlagsgefälle und Beiträge auswärtiger Staaten; ebenso bestanden als Fonds zur Tilgung der Schulden der Fuldaischen und Hessischen Gebietstheile Schuldentilgungs-Steuern und Malzaufschlagsgefälle.

Diese Dotation der Würzburger-Kasse machte es möglich, neben der pünktlichen Verzinsung ihrer Schulden auch die Kapitalsaufkündigungen der Privaten nach wie vor dem Uebergange an Bayern allenthalben gehörig zu honoriren, ja sogar beschwerliche und lästige Kapitalien selbst aufzukünden, und die Papiere fortan al pari zu erhalten. — Gleiches Verhältniß trat bezüglich der Aschaffenburgischen, Hessischen und Fuldaischen Schulden dadurch ein, daß die Kasse von Würzburg die nöthige Aushilfe leistete. — Zum Unterschiede von der zu Würzburg errichteten Verwaltungsstelle für die vorerwähnten Schulden, welche nach der Kreiseintheilung vom 20. Februar 1817 den Namen „Schulden-Tilgungs-Anstalt für den Untermainkreis" führte, erhielt die durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 für die Schulden der sechs ältern Kreise incl. der übernommenen überrheinischen Schulden errichtete Centralverwaltungsstelle die Benennung „Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt des Königsreichs" g). —

a) Rudhart loc. cit. S. 10.

b) conf. Note b u. c zu §. 16.

c) Bekanntmach. v. 9. März 1815 (R. Bl. S. 204) — v. 1. Juni

1816 (R. Bl. S. 372) — vergl. Bekanntmach. v. 17. Oct. 1822 (R. Bl. S. 1052) — v. 18. Aug. 1821 (R. Bl. S. 721) — v. 3. Nov. 1821 (R. Bl. S. 1014) — vom 30. November 1821 (R. Bl. S. 1101) —, v. 6. März 1822 (R. Bl. S. 292) — v. 1. Mai 1822 (R. Bl. S. 537) — v. 20. Mai 1822 (R. Bl. S. 571) — v. 20. Sept. 1822 (R. Bl. S. 955). — St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 410. Tabelle IV. Bd. XI. S. 83 ff., Bd. XII. S. 376, 382, 631.

d) Bekanntmachung v. 18. Mai 1815 (R. Bl. S. 406) — v. 12. Aug. 1816 (R. Bl. S. 531) — v. 27. Aug. 1817 (R. Bl. S. 799) — v. 17. Juli 1818 (R. Bl. S. 760).

e) St.Verh. v. J. 1819 Bd. I. S. 252 ff., Bd. II. S. 410 ff. mit Tableaux I u. III. Bd. VII. S. 235.

f) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XII. S. 432.

g) V. v. 16. Aug. 1815 (R. Bl. S. 828). — Bekanntmach. v. 17. Jänner 1817 (R. Bl. S. 99) u. v. 24. Jänner 1818 (R. Bl. S. 501). — St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 410 ff. 438 u. Tabelle III. — vergl. Verh. d. K. d. Rchsrthe v. J. 1831 Bd. III. S. 181 lit. c in der Note. — St. Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 270, Bd. XII. S. 648. — Staatsschldges. v. 22. Juli 1819 Art. IV. vergl. mit Art. XIV. (G. Bl. S. 245 u. 254).

§. 19.

Die neben dieser Centralstelle durch die Verordnung vom 17. Nov. 1811 eingesetzte Staatsschulden-Liquidations-Kommission verfolgte mit den ihr untergeordneten Organen ohne störende Einwirkungen das vorgesteckte Ziel, während die beibehaltenen Spezialkommissionen, nämlich die Spezial-Kloster-Kommission, die Steuer- und Domänen-Sektion und die Zweibrückner-Spezial-Kommission ihre Liquidations-Geschäfte in der bisherigen Weise fortsetzten.

Die Liquidation der Staatsschuld wurde in der Art vollzogen, daß die an Ort und Stelle abgesendeten Kommissäre die Schuldposten ex officio oder auf Anmelden der Gläubiger recherchirten, und sowohl die verzinslichen als die unverzinslichen Schuldgattungen in gesonderte Kataster einstellten, welche sie der Staatsschulden-Liquidations-Kommission zur Revision einsendeten. — Auf ähnliche Weise verfuhren die oben genannten drei Spezial-Schulden-Liquidations-Kommissionen, welche jedoch die Resultate ihrer Verhandlungen und Recherchen unmittelbar der höchsten Stelle vorlegten. — Die Staatsschulden-Liquidations-

kommission revidirte die ihr eingesendeten Kataster, wies die als illiquid befundenen Posten zurück, trug rücksichtlich der zweifelhaften den Liquidations-Kommissären nähere Untersuchung auf, und legte die als liquid erachteren zur Königl. Bestätigung und Ordonanzirung auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vor. — Ebenso verfuhr dieselbe mit den bereits vor ihrer Errichtung durch die Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommissionen liquidirten Passiven.

Ueber die in der Epoche vom Jahre 1794 — 1810 für den Gesammtstaat bei verschiedenen, oben schon genannten Handelshäusern und der Nürnberger-Bank contrahirten, von der Liquidation und Revision verordnungsmäßig eximirten Anlehen fertigte sie eigene Kataster, und erholte hiefür, wie für die von ihr blos revidirten Kataster die Allerhöchste Bestätigung und Ueberweisung auf die Central-Schulden-Tilgungs-Kasse. — Die Liquidität der Zinsrückstände aus den bei den Spezialschulden-Tilgungs-Kassen inkatastrirten Staatspassivkapitalien wurde ohne Einmischung der Staatsschulden-Liquidationskommission aus den der Revision unterstellten Rechnungen und Zinsregistern der genannten Schuldentilgungskassen ermittelt.

Was aber die der Staatsschuld beigezählten Zahlungsretardaten aus dem Civil- und Militäretat aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 betrifft, so wurden justifizirte Ausstandsverzeichnisse aus den Rechnungen angefertigt, dem Finanz-Ministerium vorgelegt, und mit einer durch die Centralhauptbuchhaltung verfaßten summarischen General-Uebersicht der Staatsschulden-Tilgungskommission zur Zahlung übergeben [a]). —

Auf solche Weise wurde im Wege der Revision und Liquidation bis zum Jahre 1818 eine Schuldenmasse ermittelt, welche, einschlüssig der seit dem 1. Oct. 1811 von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt neu contrahirten und in eigene Kataster eingetragenen Schulden, und ohne Einrechnung des gesonderten Passivstandes der Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis, nahe an 100 Millionen Gulden betrug [b]), wozu ein der Liquidation noch unterlegener Zuwachs von mehreren Millionen Gulden zu erwarten stand [c]). — Zu gleicher Zeit unterzog sich die Staatsschulden-Liquidations-Kommission der angeordneten Um-

schreibung der ältern Schuldpapiere in neue in der Art, daß sie nach Anleitung der Verordnung vom 17. Nov. 1811 §. V. für erstere Obligationen au porteur, auf die vorgeschriebenen Summen lautend, die nöthigen Ergänzungsscheine aber auf bestimmte Eigenthümer ausstellte [d]). —

a) Rescript v. 13. Sept. 1811. — Gerets Samml. Supplem. Bd. II. S. 248. — V. v. 17. Nov. 1811 §. 2. 4. 5. 6. u. 7. (R. Bl. S. 1697). — Resc. v. 17. Jänner 1812 die Liquidationsnormen betreffend. Gerets Samml. Supplem. Bd. II. S. 252. — V. v. 31. Jänner 1812 (R. Bl. S. 297). — Resc. v. 13. März 1812. Gerets Samml. Suppl. Bd. II. S. 257. — Gesetz über die Nürnberger Staatsschuld v. 22. Juli 1819 §. 3 u. 4. (G. Bl. S. 257). — V. v. 29. Jänner 1824 (R. Bl. S. 97). — St. Verh. v. J. 1819 Bd. XII. S. 419 u. 468.

b) St. Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 412 u. 432. Tabl. IV. Bd. XI. S. 83, 110. Bd. XII. S. 631.

c) St. Verh. loc. cit. Bd. II. S. 410, 412. Bd. XII. S. 483 ff. vergl. §. 29.

d) Resc. v. 29. April 1812. Gerets Samml. Suppl. Bd. II. S. 262 ff.

§. 20.

Wenn gleich die Anordnungen des Edikts vom 20. Aug. 1811 und der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. bei dem Zusammentreffen der aufgeführten widrigen Ereignisse nicht ausreichend waren, der Schuldentilgung den gehofften erfreulichen Fortgang zu verschaffen, so brachten die Bestimmungen des Erstern doch in Absicht auf den laufenden Dienst die Wirkung hervor, daß dieser seit dem ersten October 1811 — dem Zeitpunkte seiner neuen Belebung — nicht wieder in Stockung gerieth, indem die anfänglichen Einnahmsüberschüsse in Verbindung mit vorübergehenden ausserordentlichen Staatsauflagen, dann der schon erwähnten Aushilfe der Hauptschuldentilgungsanstalt, endlich der Einfluß der französischen Contributions-Gelder neben andern ausserordentlichen Hilfsmitteln ausreichend waren, die gesteigerten Postulate des Currentdienstes selbst während der erwähnten Kriegsjahre zu erfüllen. — Uebrigens hatten aber die

neuerlichen Kriegsereignisse und Friedensschlüsse neue, fortdauernde Lasten herbeigeführt; insbesondere war die ohnehin schwer drückende Last der ausserordentlichen Pensionen aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse und der Rheinbundakte durch die neuen Länderacquisitionen auf eine Höhe von jährlich mehr als drei Millionen Gulden gestiegen, welche vom laufenden Dienste neben den bedeutenden Kosten für neue nützliche Staatsanstalten bestritten werden mußten [a]). —

Neben dieser Ausgaben-Mehrung waren nach und nach nicht unbedeutende Ausfälle in den Einnahmen entstanden [b]). Namentlich führten die Theuerungsjahre einen ungewöhnlich großen Rückstand in den laufenden Gefällen herbei; dieselben machten überdieß die Ausschreibung eines ausserordentlichen Anlehens zu drei Millionen Gulden für vorsorglich zur Unterstützung der Unterthanen anzukaufendes ausländisches Getreid nothwendig [c]).

Die Folge obiger widriger Ereignisse war, daß sich allmählig ein jährliches Deficit bildete, welches von Jahr zu Jahr steigend im Jahre $18^{18}/_{19}$ die Höhe von mehreren Millionen Gulden erreicht hatte. Zwar ließ sich noch ein Verschwinden dieses Deficits aus dem successiven Heimfalle der oben erwähnten ausserordentlichen Pensionen erwarten, jedoch war hiezu nur in unbestimmter ferner Zukunft Hoffnung gegeben [d]).

a) St.Verhandl. v. J. 1819. Bd. I. S. 248, 250, 257, 259, 270 — 272.

b) St.Verh. loc. cit. Bd. VII. S. 237.

c) St.Verh. loc. cit. Bd. I. S. 252, Bd. II. S. 412, Bd. XI. S. 108, Bd. XII. S. 388. — Bekanntmach. v. 7. Febr. 1817 (R. Bl. S. 57).

d) St.Verh. loc. cit. Bd. VII. S. 238 ff., Bd. I. S. 251.

§. 21.

Zu dem unbefriedigenden Fortgange des Staatsschulden-Wesens und der bedrängten Lage des laufenden Dienstes kam noch, daß im Jahre 1817 die Rechnungen der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt bis zum Zeitpunkt ihrer Gründung, die meisten Finanzrechnungen aber auf viele, manche selbst auf 20 Jahre zurück

ausständig waren [a]), und daß ausserdem das Geschäft der Revision und Liquidation der Staatsschuld sich in eine unbestimmte Länge hinauszuziehen schien.

Es gesellte sich daher zu der überzeugend hervorgetretenen Unzulänglichkeit bereiter Mittel für die Erfordernisse der Staatsschuld einer- und des Currentdienstes anderseits auch noch der Mangel an Klarheit und Sicherheit über das Maß der Verbindlichkeiten und der Hilfsquellen zu ihrer Deckung; es waren wieder alle Symptome des bedenklichen Finanzzustandes vom Jahre 1811, besonders in Anbetracht des gewichenen Staatskredits gegeben.

a) Rudhart loc. cit. S. 14. — Mussinan l. c. S. 31 in notis.

§. 22.

Da erschien, ein neues kräftiges Staatsleben schaffend, am 26. Mai 1818 die Verfassungsurkunde des Reiches. Durch die kraft derselben eingesetzte Nationalrepräsentation wurde Ordnung und Festigkeit in den gesammten Finanzhaushalt gebracht, insbesondere der Staatskredit neu belebt, und dem Edikte nebst der Ergänzungsverordnung vom Jahre 1811 der Vollzug gesichert.

Es ward staatsgrundgesetzlich bestimmt, daß zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer, dann zur Erhöhung oder Veränderung schon bestehender indirekter Auflagen die Zustimmung der Stände des Reiches zu erholen, daher denselben regelmäßig in sechsjährigen Zeitabschnitten (Finanzperioden) die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der Staatseinnahmen (Budget) vorzulegen sey; in Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses aber, zu dessen Deckung die bestehenden Staatseinkünfte unzulänglich erschienen, sollte den Ständen eine besondere Vorlage zur Bewilligung der erforderlichen, ausserordentlichen Auflagen gemacht, übrigens die Bewilligung der direkten Steuern an keine Bedingung geknüpft, auf einen Zeitraum von sechs Jahren ertheilt, endlich der jedesmaligen von drei zu drei Jahren in der Regel wiederkehrenden Ständeversammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen geliefert werden [a]). — Es ward ferner staats-

grundgesetzlich bestimmt, daß die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt werde, daß ohne Zustimmung letzterer eine Vergrößerung derselben nicht mehr eintreten, und selbst diese nur in ausserordentlichen, schon in der Staats-Schulden-Pragmatik vom 20. Oct. 1804 namentlich bezeichneten Fällen statt haben solle; dann daß den Ständen der Schulden-Tilgungsplan vorzulegen sey, und an dem von ihnen angenommenen Plane ohne ihre Einwilligung keine Abänderung getroffen werden dürfe; — ferner daß durch ständische Kommissarien von den Verhandlungen der Schuldentilgungs-Kommission Einsicht zu nehmen, und in dringenden ausserordentlichen Fällen, vorbehaltlich der ständischen Nachgenehmigung zur Aufnahme von Kapitalien die Zustimmung zu ertheilen, und endlich, daß den Ständen bei jeder Versammlung über den Stand der Schuldentilgungskasse Nachweisung zu geben sey [b]). — Auch ward hieher bezüglich noch bestimmt, daß die Kaufschillinge aus den zu veräussernden Staatsgütern oder Realrechten im Falle Bedürfens zur zeitlichen Aushilfe der Schuldentilgungsfonds verwendet werden dürfen [c]). —

a) Verfass.Urk. Tit. VII. §. 3. 4. 5. 8. 9. 10. (G. Bl. v. J. 1818 S. 127 — 129).

b) Verf.Urk. Tit. VII. §. 11 — 16. (G. Bl. S. 129 u. 130).

c) Verf.Urk. Tit. III. §. 7. (loc. cit. S. 115).

§. 23.

Diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen folgte alsbald unterm 16. Oct. 1818 die Anordnung, daß die Kaufschillinge aller seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde veräusserten Staatsrealitäten von der Central-Staatskasse einstweilen dem Schuldentilgungsfonde zur zeitlichen Aushilfe gegen 4% Zinsen und gegen einstigen Rückersatz überlassen werden sollen. — Es ward hiebei verfügt, daß die Schuldentilgungsanstalt diese Kaufschillinge, sie mochten im baaren Gelde oder in Staatspapieren bestehen, geschieden von ihren ordentlichen Fonds als Vorschüsse oder Anlehen durch eine eigene Nebenkasse zu verwalten, und sie lediglich zur Einlösung verfallener Passiven oder zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Kurse zu benützen habe.

Gedachte Nebenkasse sollte aus den ordentlichen Fonds der Schuldentilgungskasse die Zinsen von den auf solche Weise eingelösten resp. aufgekauften oder als Kaufschillinge durch die Centralstaatskasse erhaltenen Obligationen erheben, hieraus zunächst die 4prozentige Verzinsung der Kaufschillinge an die Central-Staats-Kasse leisten, und den Rest zur fernern Einlösung von Staats-Passiven verwenden [a]).

Die spätere Verordnung vom 2. Aug. 1819 [b]) weiset dem Schuldentilgungsfonde auch die Kaufschillingsfristen von bereits vor dem 26. Mai 1818 veräusserten Staatsrealitäten in so ferne zu, als sie erst nach diesem Tage zur Zahlung verfallen waren.

a) R. Bl. v. 1818 S. 1215.

b) R. B. v. 1819 S. 655.

§. 24.

Am 1. Jänner 1819 wurden hierauf die Stände des Reiches zum ersten Male einberufen. — Denselben ward unter Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Reiches nicht nur eine allgemeine Uebersicht der Bedürfnisse des laufenden Dienstes und der Staatsschuld, sondern auch wegen Deckung dieses doppelten Bedarfes durch die vorhandenen und durch die neu zu schaffenden Mittel ein motivirter Vorschlag, bezüglich der Regulirung der Verhältnisse der Staatsschuld insbesondere aber noch ein eigener Gesetzentwurf zur Einsicht und Prüfung öffentlich vorgelegt [a]). —

Entsprechend dem Ergebnisse der Diskussionen über den Bedarf des laufenden Dienstes und über die Mittel zu dessen Bestreitung wurde ein Finanzgesetz angefertigt, welches so wie der Gesetzentwurf im Betreffe der Staatsschuld unter den von den Ständen beantragten Modifikationen am 22. Juli 1819 die königl. Sanktion erlangte [b]). —

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, daß dem laufenden Dienste die Erfüllung seiner Aufgabe ohne Vermehrung der Lasten für das Volk möglich gemacht, zugleich aber auch für das Bedürfniß der vorhandenen Staatsschuld, so wie für die Deckung der schon §. 20 erwähnten Getreidschuld und für die Berichtigung der gleichfalls schon §. 17 angeführten Schuld der Central-

Kriegs-Peräquationskasse, welche mit dem 1. Octob. 1819 aufgelöst werden sollte, geeignete Vorsorge getroffen werden müsse, wurde für angemessen befunden, den Fond der Hauptschuldentilgungsanstalt, welcher nach Befriedigung des Bedürfnisses für Zinsen und Administrationskosten noch einen zur Kapitalstilgung bestimmten Ueberschuß zu beiläufig $1^1/_2$ Millionen Gulden gewährte, zur momentanen Aushilfe im laufenden Dienste zu verwenden, und die Staatsschuld durch Zuweisung neuer Lasten zu mehren, hiefür aber ihre Kräfte durch die bestehende Kurrent-Einnahme unter gleichzeitiger Beiziehung der disponibeln ausserordentlichen Fonds geeignet zu verstärken. —

Um das gestörte Gleichgewicht zwischen Kurrent-Einnahme und Kurrent-Ausgabe für die Zukunft pro $18^{19}/_{25}$ zu heben, wurde der Kurrentfinanzverwaltung die ganze laufende Last ausserordentlicher Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat, die bis 1. Octob. 1819 noch von ihr zu bestreiten war, abgenommen, und vom letztgenannten Tage an in einem auf höchstens 2,800,000 fl. berechneten Betrage der Hauptschuldentilgungsanstalt zugewiesen c). —

Zur Sicherung des auf solche Weise wieder hergestellten Gleichgewichts im laufenden Dienste wurde eben dieser Anstalt die Verbindlichkeit auferlegt, demselben einen eventuellen Kredit in dem erforderlichen Maase für den Fall zu gewähren, wenn die Kurrent-Einnahme an der Getreidrente pro $18^{19}/_{25}$ hinter den budgetmäßigen Ansätzen zurückbleiben sollte.

Um auch die Folgen des gestörten Gleichgewichts im laufenden Dienste für die Vergangenheit aufzuheben, wurde der Hauptschuldentilgungsanstalt zur Pflicht gemacht, der Kurrent-Finanzverwaltung einen weitern Kredit von 3 Millionen Gulden zu dem Ende zu eröffnen, um hiemit das bereits §. 20 angeführte im Etatsjahre $18^{18}/_{19}$ schon vorhandene Defizit decken, und die bis zum Schlusse dieses Etatsjahres noch weiter sich ergebenden Staatsausgaben bestreiten zu können d). — Nebstdem wurde der Hauptschuldentilgungsanstalt nicht nur die vorhandene Getreidschuld, wovon die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises nur einen Antheil in dem Verhältnisse von 1 zu 7 zu

übernehmen hatte e), sondern auch noch die Schuld der bisherigen Zentral = Kriegs = Peräquationskasse, für welche diese der Hauptschuldentilgungsanstalt in einem Betrage von 8,457,335 fl. hafrete, vom 1. Octob. 1819 an auf eigene Rechnung zur Verzinsung und Tilgung überwiesen f). —

Endlich ward eine diesen vermehrten Lasten der Staatsschuld entsprechende Dotation für den ordentlichen Bedarf beider Schuldentilgungsanstalten, und eine ausserordentliche Dotation für die mehr belastete Hauptschuldentilgungsanstalt ausgezeigt. —

Hienach wurde unter Gewährung einiger Steuernachlässe für den Untermain = und Rheinkreis g) die gesammte Staatseinnahme auf

31,126,811 fl.,

die gesammte Staatsausgabe dagegen mit Einschluß des für unvorhergesehene Ausgaben festgesetzten Reservefonds zu **760,000 fl.** auf

31,017,596 fl.

festgesetzt, so daß die voranschlägige Einnahme einen Ueberschuß von

109,215 fl.

zeigte. —

Der ausgeschiedene ordentliche Gesammtbedarf der beiden Schuldentilgungsanstalten wurde auf die Summe von **7,366,987fl.** berechnet, und dem laufenden Dienste verblieb sohin zur Bestreitung seiner Ausgaben eine Einnahme von **23,759,824 fl.**

An den Staatseinnahmen sollten pro $18^{19}/_{25}$ jedes Jahr nach dem Voranschlage eingehen:

1) an direkten Staatsauflagen, als Grund =, Häuser =, Dominikal =, Gewerb =, Familien = und Zugviehsteuern **8,833,230 fl.**

2) an indirekten Staatsauflagen aus Zoll, Stempel, Aufschlagsgefällen, Taxen und Sporteln **9,016,489 fl.**

3) an Gefällen aus dem vollen Eigenthume **2,644,301 fl.**

4) an Lehen =, Grund =, Zehent = und gerichtsherrlichen Gefällen **5,890,290 fl.**

5) aus Staatsregalien und Anstalten **3,402,000 fl.**

6) aus Beiträgen von andern Staaten und vormaligen Reichsständen, dann Activkapitalszinsen **178,827 fl.**

7) an Entschädigung von Oesterreich 100,000 fl.

8) an Gefällsausständen bis $18^{18}/_{19}$ 500,000 fl.

9) an ausserordentlicher Familiensteuer für die Hauptschulden-Tilgungskasse in den sechs ältern Kreisen auf 3 Jahre, jährlich 561,674 fl.

Von vorstehenden Staatseinnahmen sollten auf den laufenden Dienst pro $18^{19}/_{25}$ jährlich verwendet werden:

1) für Passivreichnisse 242,400 fl.

2) für Nachlässe und ruhende Gefälle 602,000 fl.

3) für den eigentlichen Staatsaufwand

a) für den Etat des königlichen Hauses und des Hofes 2,745,000 fl.

b) für den Staatsrath 78,000 fl.

c) für den Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern 642,000 fl.

d) des Staatsministeriums der Justiz 1,794,000 fl.

e) des Staatsministeriums des Innern 3,847,000 fl.

f) für das Staatsministerium der Finanzen 2,409,900 fl.

g) für den Militär-Etat 8,248,209 fl.

h) für gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien mit Einschluß der Civilpensionen im Betrage zu 1,436,500 fl.
2,281,500 fl.

i) für den Hauptreservefond 760,000 fl. [h])

Vorstehende Etatssummen wurden den einzelnen Ministerien unabhängig vom Finanzministerium angewiesen, und unter der Verbindlichkeit zur Disposition gestellt, alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse zu berechnen [i]). —

Auf solche Weise erschien der laufende Dienst geordnet. —

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. I. S. 252, Bd. II. S. 410 ff.

b) Finanzgesetz v. 22. Juli 1819 (G. Bl. S. 227). — Staatsschuldengesetz de eodem (G. Bl. S. 243).

c) Fin.Ges. loc. cit. Tit. I. §. 4.; vergl. St.Schld.Ges. loc. cit. Art. IV. nr. 2.

d) Fin.Ges. loc. cit. Tit. III. nr. 1 u. 2.; vergl. St.Schld.Ges. loc. cit. Art. XIII.

e) St.Schld.Ges. loc. cit. Art. IV u. V.

f) Gesetz über Peräquation der Kriegslasten v. 22. Juli 1819 Art. 13 u. 14. (G. Bl. S. 271); vergl. St.Schld.Ges. loc. cit. Art. IV. nr. 1. — St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 318, Bd. XI. S. 40 — 42, 60.

g) Fin.Ges. loc. cit. Tit. II. §. 5. lit. b u. c.

h) Beil. lit. A u. B zum Fin.Ges. loc. cit. (G. Bl. S. 237—240).

i) Landtagsabschied v. 22. Juli 1819, Absch. B. b. (G.Bl. S. 47).

§. 25.

Die Verhältnisse der Staatsschuld insbesondere wurden folgendermaßen geordnet:

Die den Ständen unter Bezug auf die einschlägigen Kataster übersichtlich vorgelegte, gesammte Passivmasse des Reiches betrug, so weit sie liquid gestellt war, nach dem Stande vom 1. Oct. 1818 — einschlüßlich der ihr schon vorläufig beigerechneten Getreidschuld — die Summe von

105,671,228 fl. 4 kr. Kapital und
2,051,430 fl. 20 kr. Zinsrückständen der Hauptschulden-Tilgungsanstalt. —

Die Kapitalsschuld war mit Ausnahme von 10,578,627 fl. 39 kr. unverzinslicher Posten zu $1^1/_5$ — $6^1/_2$ Procent verzinslich [a]). — Dieser Passivstand zerfällt in die Schulden der Hauptschulden-Tilgungsanstalt mit 98,699,152 fl. 51 kr. Kapital im Nominalbetrag ohne Rücksicht auf einzelne Reduction berechnet, nebst dem angegebenen Zinsenrückstande, und in die Kapitalschuld der Tilgungsanstalt des Untermainkreises mit 6,972,075 fl. $13^1/_4$ kr.

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 410 ff. mit Tabl. II., Bd. XI. S. 83 ff., Bd. XII. S. 375 ff. 631 ff.

§. 26.

Die Schulden der Hauptschulden-Tilgungsanstalt bestanden mit Rücksicht auf die in der Verordnung vom 17. Nov. 1811 §. XIII festgesetzte Klassification

I. aus den wegen der Zahlungen an Frankreich emittirten Zentral-Staatskassa-Bons, aus der Lehenschuld an die Donatarien von Regensburg, und aus den an diese Donatarien noch abzuführenden Allodial-Zahlungsfristen, so wie aus der an die Brandbeschädigten zu Regensburg und Stadtamhof zu leistenden Brandentschädigung a);

II. aus den ältern und neuern Depositen, aus den von der Schuldentilgungskommission ausgestellten Wechseln, Obligationen und Anweisungen, aus den Haftungen der Schuldentilgungskommission wegen des mit verschiedenen Handlungshäusern eröffneten Konto-Kurrents, dann wegen der Geschäfte der aufgelösten Diskontokasse, so wie wegen der von der Zentral-Staatskasse und den königl. Postämtern erhaltenen Geldvorschüsse, und endlich aus Haftungen für die an die Militärbehörden wegen vorgeschossener Gelder abgegebenen s. g. Obligationen der Militärkassen b). —

III. a) aus den privilegirten finanziellen Zahlungsretardaten der Epoche vor dem 1. Octob. 1811, nämlich

α) der Zentral-Staatskasse-Tratten,

β) den Civilretardaten in Ansehung von Gehaltsrückständen, Pensionen, Diäten, Regiekosten, Handwerksrechnungen, Lieferungen und allen jenen Zahlungen, welche der königl. Fiskus bei Prozessen oder Vergleichen zu leisten hat,

γ) den Militärretardaten für Gagen, Gewehr-, Fourage- und Proviant-Lieferungen, dann Militärverpflegungsgeldern, und

δ) den Retardaten aus Staats- und Personalverhältnissen wegen der vormaligen überrheinischen Besitzungen c); —

b) aus der von der Staatsschuldentilgungskommission theilweise im Rückstand gelassenen Militärexigenz pro $18^{12}/_{13}$ d), — endlich

c) aus

c) aus einer Forderung der Frau Herzogin von Zweibrücken [e];

IV. aus den

a) schon oben angeführten, auf bestimmte Rückzahlungszeit lautenden, bei verschiedenen Handlungshäusern und bei der Fürther- (Nürnberger-) Bank von 1794 — 1809 contrahirten Anlehen, so weit dieselben zur Verfallzeit nicht bezahlt worden waren [f];

b) aus den oben gleichfalls schon erwähnten freiwilligen und erzwungenen Lotterie-Anlehen;

c) aus den Hypothekar-Anweisungen [g];

d) aus dem größten Theile der Getreidschuld. —

An vorstehende der Hauptkasse zugewiesenen Schulden reihen sich endlich

V. die theils unverzinslichen, theils zu $1\,^1/_5$ — $6\,^1/_2$ % verzinslichen Kapitalsschulden der neun Spezialkassen zu Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstädt, München, Nürnberg, Passau und Regensburg [h].

Dem von Nro. I — V aufgezählten Kapital-Passivstand kommen noch die rückständigen Zinsen hieraus in dem bereits oben angegebenen Betrage beizurechnen. — Diese Zinsrückstände theilen sich in die ältern, schon vor dem 1. Oct. 1814 verfallenen in einem Betrage zu 1,491,391 fl. 19 kr., und in die von da an bis zum 1. Oct. 1818 fällig gewordenen, jedoch noch nicht erhobenen neuern Zinsen in einem Betrage zu 560,039 fl. 12 kr., rücksichtlich welcher letzteren indessen officiell bemerkt wurde, daß sich ihr Betrag nur auf 150 — 200,000 fl. belaufen dürfte, weil die Gläubiger sich hiezu nicht mehr würden legitimiren können [i]. —

Hinsichtlich des aufgezählten Kapital-Passivstandes der Hauptschulden-Tilgungsanstalt ist noch zu bemerken, daß für beiläufig 35 Millionen Gulden Obligationen au porteur, für die übrigen Kapitalsschulden aber Obligationen auf Namen ausgestellt waren, — daß sich der vierte Theil der Obligationen au porteur und von den Obligationen auf Namen ein Betrag von 23,051,587 fl. 24 kr. in den Händen der Stiftungen, der Ueber-

rest dagegen im Besitze von Privaten und Gemeinden befindet, und daß hievon beiläufig $^2/_5$ von den ursprünglichen Gläubigern durch Kauf, Cession oder Erbgang auf Dritte übergegangen sind [k]). —

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 87 u. Bd. XII. S. 376. 631. conf. §. 17. Note l.

b) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 89, Bd. XII. S. 377. 465 ff. 631. — conf. Note b u. c zu §. 16.

c) loc. cit. Bd. XI. S. 97 — 99, Bd. XII. S. 382. 468 ff. 632.

d) loc. cit. Bd. XI. S. 100, Bd. XII. S. 633.

e) loc. cit. Bd. XI. S. 100, Bd. XII. S. 633.

f) loc. cit. Bd. XI. S. 101 — 105, Bd. XII. S. 383, 469 ff. 633.

g) loc. cit. Bd. XI. S. 105 — 108, Bd. XII. S. 386 — 388, 482, 633.

h) conf. Note a zu §. 25.

i) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 109 ff., Bd. XII. S. 631.

k) loc. cit. Bd. I. S. 252, Bd. II. S. 412.

§. 27.

Die Schulden der besondern Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises bestanden in den theils unverzinslichen, theils von 2 — 5 % verzinslichen Passivkapitalien

I. des ehemaligen Großherzogthums Würzburg in einem Betrage von 5,173,700 fl. 21 kr.,

II. des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg in einem Betrag von 978,374 fl. 52 $^1/_2$ kr.,

III. der ehemaligen Fuldaischen Landestheile in einem Betrage von 350,000 fl.,

IV. der ehemals Hessischen Parzellen in einem Betrage zu 300,000 fl.,

Diesem Passivstande wurde

V. noch beigerechnet ein nach dem Vorschlage des Finanzministeriums mit 170,000 fl. zu übernehmender, jedoch gesetzlich im

Verhältnisse von 1 zu 7 überwiesener Antheil an der Getreidschuld [a]). —

Die Schulden des Großherzogthums Würzburg insbesondere faßten nach den officiellen Bekanntmachungen vom 17. Jänner 1817 und 24. Jänner 1818 folgende Schuldgattungen in sich:

a) am 1. Oct. 1815 waren an Passivkapitalien vorhanden 5,489,098 fl. 32 1/2 kr. — Hiezu wurden

b) durch Rescript vom 29. Oct. 1816 die von den vorhin teutschorden'schen Besitzungen zu übernehmenden Kapitalien zu 51,150 fl. überwiesen; ferner ward

c) an Zinsrückständen von diesen Besitzungen ein Betrag zu 17,405 fl. übernommen, wodurch sich die Gesammtsumme des Schuldenstandes auf 5,506,505 fl. 32 1/2 kr. entzifferte, welche indessen, ungeachtet am 1. Oct. 1816 neue Zahlungsretardaten zu 5,945 fl. 13 1/4 kr. hinzukamen, am Schlusse der Rechnung pro 18 16/17 auf 5,378,955 fl. 54 1/4 kr. herabgesunken war.

Hinsichtlich der unter diesem Passivstande begriffenen ältern Zinsrückstände aus den übernommenen teutschorden'schen Passiv-Kapitalien und der erwähnten am 1. Oct. 1816 neu eingewiesenen Zahlungsretardaten enthalten die allegirten Bekanntmachungen die officielle Erklärung, daß diese Zahlungsrückstände schon längst getilgt worden wären, wenn die rechtmäßigen Empfänger sich gemeldet hätten [b]). —

Hieher kommt endlich noch zu bemerken, daß von 2/3 des Passivstandes der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, welche neben Obligationen auf Namen auch s. g. Mobilisirungsobligationen zu 4 Proc. mit 3 und 14tägiger Aufkündung emittirt hatte, die Stiftungen und Gemeinden Gläubiger waren [c]). —

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 412 mit Tabl. I., Bd. XI. S. 270, 272, 278, 281, 282.

b) Bekanntmachung v. 17. Jänner 1817 (R. Bl. S. 99), v. 14. Jänner 1818 (R. Bl. S. 501).

c) conf. Note a.

§. 28.

Zu den in vorstehenden beiden Paragraphen aufgeführten, den Schuldentilgungs-Anstalten verbliebenen Schulden kamen in Folge der Grundsätze, von welchen man bei Festsetzung des Budget für die Ite Finanzperiode ausgegangen war (vergl. §. 24), kraft des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 zu Lasten der Hauptschulden-Tilgungsanstalt noch folgende Posten:

1) Die gedachte Anstalt mußte jene 8,457,335 fl., welche sie der Centralperäquationskasse theils durch Ueberlassung der Lotterieloose E — M, theils baar kreditirt hatte, als eigene Schuld in jenem Betrage übernehmen, welcher sich am 1. Oct. 1819 nach Abrechnung mit fraglicher Kasse herausstellte.

2) Wurden der besagten Anstalt von dem oben erwähnten Tage angefangen sämmtliche laufenden Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, jedoch mit dem Anhange, daß die auf ihre Rechnung gehende Last die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfe. —

3) Hatte die Hauptschulden-Tilgungsanstalt die dem laufenden Dienste eröffneten beiden Kreditvoten zu realisiren [a]). —

a) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. III. IV. V u. XIII. (G.Bl. S. 245, 246 u. 253); vergl. Fin.Ges. de eod. Tit. I. nr. 4. Tit. III. nr. 1 u. 2. (G.Bl. S. 229 ff.). — Im Betreff der Ueberweisung der Pensionen aus dem Säkularisations- u. Mediatisirungs-Etat s. Instruktion v. 15. Aug. 1819. Geret Sammlung Bd. 9. S. 777 u. v. 18. Oct. 1819. Geret Samml. Bd. 9. S. 779.

§. 29.

Ueberdieß standen gemäß der den Ständen gemachten ministeriellen Eröffnung noch andere erst zu liquidirende Passiven zu erwarten, herrührend aus der Vollendung der Schuldenabtheilung der ehemaligen Reichsstädte und mediatisirten Gebiete, aus den Verhandlungen über Entschädigung der Mediatisirten, dann aus der nachträglichen Richtigstellung älterer Schuldposten und jener finanziellen Zahlungsrückstände, welche sich nach dem Stande des Etatsjahres $18^{10}/_{11}$ in den ältern sechs Kreisen ergeben haben. — Dieser Schuldenzuwachs ward auf 3,800,000 fl. veranschlagt [a]). —

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. II. S. 410 u. 412, Bd. XII. S. 483 ff.

§. 30.

Für die Verzinsung und allmählige Tilgung dieser gesammten Schuldenmasse, so wie für die Bestreitung der Verwaltungskosten, ist die oben bezeichnete Summe von 7,366,987 fl. als Bedarf berechnet worden, welcher sich in der Art ausscheidet, daß

a) bei der Hauptschuldentilgungsanstalt

1) auf Zinsen	3,672,145 fl.
2) auf Pensionen	2,800,000 fl.
3) auf Verwaltungskosten	90,000 fl.
4) auf Kapitalszahlung für das erste Jahr . .	351,529 fl.
sohin in Summa	6,913,674 fl.

b) bei der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises dagegen auf Zinsen, Verwaltungskosten und Kapitalszahlung die restigen 415,313 fl. treffen [a]). —

In dem für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt berechneten Zinsenbedarfe sind nicht nur die Zinsen aus dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten voraussichtlichen Schuldenzuwachse mit einem auf 112,000 fl. angenommenen Betrage [b]), sondern es ist auch eine Zinsenmehrung von 152,162 fl. begriffen, welche dadurch entstand, daß der seit dem Jahre 1797 herabgesetzte Zinsfuß der auf Bayern übergegangenen Staatsschuld der vormaligen Reichsstadt Nürnberg vom 1. Oct. 1819 an auf vier Procent erhöht wurde [c]).

a) Beil. A. zum Fin.Ges. v. 22. Jul. 1819 (G. Bl. S. 238).

b) conf. Note a zum §. 24.

c) Gesetz v. 22. Juli 1819 die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betr. Art. II. (G. Bl. S. 258 u. 259); vergl. Rescr. v. 12. Mai 1815 (Geret Samml. Bd. V. S. 113).

§. 31.

Zur Bestreitung des erörterten Bedarfs der gesammten Staatsschuld wurden die Tilgungsanstalten in folgender Weise dotirt:

I. der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises sollten die ihr bereits zugewiesenen Fonds (§. 18.) verbleiben [a]). — Nach der ministeriellen Vorlage stellt sich ihr Ziffer in folgender Größe dar:

a) im vormaligen Großherzogthum Würzburg, deren Tilgungskasse nur ein Activvermögen von 6,509 fl. 26 kr. hatte, betrugen

1) die Malzaufschlagsgefälle	180,742 fl.
2) die Schuldentilgungssteuern . . .	151,369 fl. 37 kr.
3) die Beiträge auswärtiger Staaten .	29,015 fl. 57 kr.

b) im Fürstenthum Aschaffenburg, dessen Tilgungskasse ein Activvermögen von 2,542 fl. 9 kr. besaß,

1) die Malzaufschlagsgefälle	13,718 fl.
2) die Schuldentilgungssteuern . . .	32,066 fl. 53 kr.
3) die Beiträge auswärtiger Staaten .	13,511 fl. 20 kr.

c) rücksichtlich der Fuldaischen Aemter

1) die Malzaufschlagsgefälle	10,266 fl.
2) die Schuldentilgungssteuern . . .	16,373 fl. 26 kr.

d) bei den Hessischen Aemtern

1) der Malzaufschlag	1,830 fl.
2) die Schuldentilgungssteuern . . .	4,421 fl.
	453,314 fl. 13 kr.

Hierdurch erschien der budgetmäßige Bedarf der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zu . . . . . 453,313 fl. gedeckt [b]). —

II. der Hauptschuldentilgungsanstalt, welche nach der ministeriellen Vorlage als Activvermögen bereits besaß:

ein Guthaben an die Central-Staatskasse in vier Posten zu . . . . . 644,973 fl. 30 kr.

einen Kassebestand an noch nicht emittirten Papieren zu . . . . . 3,001,731 fl.

Güter in Schlesien und Polen veranschlagt auf 800,000 fl.

endlich Activkapitalien, einzelne Realitäten und Zinsrückstände,

woraus man jedoch nur 2 Millionen von den Activen und 200,000 fl. von den Zinsrückständen einbringlich erachtete [c]), —

wurde unter Belassung dieses Vermögens vom 1. Oct. 1819 anfangend als weitere Dotation zugewiesen:

1) der Malzaufschlag in den ältern 6 Kreisen des Reiches angeschlagen auf . . . . . 4,000,000 fl.
mit der Bestimmung, daß, wenn wegen Erhöhung des Preises der Gerste das Malzaufschlagsgefäll sich mindern sollte, ein den Abgang ergänzender Zuschuß aus der Central-Staatskasse zu leisten sey;

2) ein jährlicher Beitrag von . . . . 1,800,000 fl.
aus den Zollgefällen in so lange, bis sich der für das erste Jahr blos auf 351,529 fl. festgesetzte Kapitaltilgungsfond durch Zinsenminderung und Pensionsheimzahlungen auf 1,500,000 fl. erhöht haben werde;

3) sämmtliche Stempelgefälle der Siegelämter im budgetmäßigen Ansatze von . . . . . 552,000 fl.

4) der Betrag des zur Deckung der übernommenen Central-Peräquations-Kassenschuld in den ältern 6 Kreisen noch 3 Jahre lang von $18^{19}/_{20}$ an zu erhebenden Familienschutzgeldes im Budget auf jährlich . . . 561,674 fl.

veranschlagt [d]). —

Die Summe vorstehender Dotationstheile mit 6,910,674 fl. deckt gerade den budgetmäßig berechneten Bedarf der Hauptschulden-Tilgungsanstalt (§. 30.), auch abgesehen von ihrem eigenen Activvermögen. —

a) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. V. (G.Bl. S. 246 u. 247).

b) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 188 ff. Bd. XII. S. 651.

c) loc. cit. Bd. II. S. 413. Bd. XI. S. 110 ff.; vergl. Ldtgsabsch. v. 1. Jun. 1822 (G.Bl. S. 13 nr. 9).

d) St.Schld.Ges. loc. cit. Art. VII., vergl. mit Fin.Ges. v. 22. Juli 1819 Beil. lit. A. (G.Bl. S. 247 ff. 237 u. 238.)

§. 32.

Diese Dotation, bei welcher — wie erwähnt — als Tilgungsfond im ersten Jahre nur 351,529 fl. übrig blieben, reichte, ob-

gleich eine Mehrung dieses Fonds durch die successiven Heimfälle von den aus der Gesammtdotation zu bestreitenden Pensionen zu erwarten stand, nicht hin, am Hauptstocke der Kapitalsschuld so viel abzuzahlen, als das unabweisliche Bedürfniß der nächstfolgenden Jahre erforderte.

Es waren schon im Jahre $18^{18}/_{19}$ Kapitalszahlungen zu einem Betrage von **3,803,009 fl. 36 kr.** im Rückstande, welche nach Maßgabe des im Edikte vom **20. Aug. 1811** aufgestellten Tilgungsplanes an die durch die Ergänzungsverordnung vom **17. Nov. 1811** nach Klassen zum Zuge berufenen Staatsgläubiger hätten bezahlt werden sollen. — Für die nachkommenden sechs Jahre beliefen sich die zu leistenden Kapitalszahlungen mit Einschluß von jährlich **120,000 fl.** für dürftige Gläubiger (§. 13.) im Mindesten auf **9,243,462 fl. 9 kr.**

Die Abführung dieser Kapitalsbeträge wurde mit Zustimmung der Stände beschlossen, überdieß aber zum Vollzug der Verordnung vom **17. Nov. 1811** noch weiter bestimmt, daß an die Privatgläubiger der Spezialkassen (im Gegensatze der Stiftungen und Gemeinden) jährlich **200,000 fl.** nach dem Loose bezahlt werden sollen (§. 13.) [a]). — Um nun den erforderlichen Mehraufwand zu decken, wurden der Hauptschulden-Tilgungsanstalt noch folgende ausserordentliche Fonds und Mittel zur Verfügung gestellt:

1) die schon bisher von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt als Fonds benützten Depositen, für welche jedoch, so ferne sie länger als einen Monat liegen bleiben, von nun an eine **2%** Verzinsung angeordnet ward;

2) die disponibeln französischen Contributions-Gelder;

3) die Effekten der Central-Staatskasse, insbesondere die heimbezahlten Staatsactivkapitalien [b]);

4) die Amtsbürgschaften, welche sich in der Periode von $18^{19}/_{25}$ ergeben;

5) die disponibeln Gelder der Hauptmilitärkasse gegen Verzinsung an dieselbe;

6) der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten und

vorzüglich der entbehrlichen Staatswaldungen, wovon für die Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ ein Kapitalswerth von wenigstens 4 Millionen Gulden zum Verkaufe bestimmt ward, so wie die Ablösungssummen von Lehen, Grundbarkeit, Frohnen ꝛc. gegen 4% Zinsen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Oct. 1818 (§. 23);

7) der Verkauf der an die Tilgungsanstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten;

8) alle weitern zur landesüblichen Verzinsung aufzunehmenden Anleihen zur Abführung von gleich oder mehr beschwerlichen Schuldkapitalien. —

Nebstbei wurde der Schulden-Tilgungsanstalt noch vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaften Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen [c]). —

Die eben aufgezählten außerordentlichen Mittel waren gleichzeitig zur Realisirung der dem laufenden Dienste bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt eröffneten zwei Kreditvoten mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn dieselben nicht hinreichen sollten, die Bedürfnisse der ersten Jahre zu befriedigen, das Fehlende unter Mitwirkung der ständischen Kommissäre durch Aufnahme eines Anlehens herbeizuschaffen sey. — Dagegen wurde dem laufenden Dienste zur Pflicht gemacht, die ihm gewährten Kreditvoten an die Hauptschulden-Tilgungsanstalt mittelst der Ersparnisse zurückzuvergüten, welche sich bei der Centralstaatskasse durch die allmählige Verminderung der ihr eingewiesenen ordentlichen Pensionen gegen den dermaligen Betrag ergeben würden [d]). —

a) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. IX. (G. Bl. S. 251), vergl. mit Ldtgsabsch. v. 1. Juni 1822 (G. Bl. S. 11. nr. 6.).

b) St.Schld.Ges. de eod. Art. VIII. (G. B. S. 250. 251); conf. V. v. 17. Dez. 1825. §. 92. (R. Bl. S. 1108 u. 1109).

c) Art. XI. loc. cit. S. 253.

d) Art. XIII. loc. cit. S. 253.

§. 33.

Die so durch speziell ausgezeigte Fonds für Haupt- und Nebensache versicherte Gesammtstaatsschuld, wie solche den beiden Tilgungsanstalten zur Verzinsung und Abführung eingewiesen worden war, wurde nebst der hiefür ausgesetzten Dotation von den Ständen unter der Bestimmung verfassungsmäßig in Gewähr genommen, daß der ganze Schuldenstand auf allen Kreisen des Reiches gleich haften solle. — Ebenso wurde der fernere Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Titeln (§. 29.), wie sich solcher nach deren vollendeter Liquidation darstellen wird, unter ständische Gewähr genommen, und von Seite der Regierung zum Nachweise des wirklichen Bestandes des vorgelegten Schuldenetats des Reiches die Zusicherung ertheilt, daß die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen, wie solche im Etatsjahre $18^{17}/_{18}$, als dem letzten Jahre der vorkonstitutionellen Periode bestanden, nach geschehener Revision und Anerkennung durch den obersten Rechnungshof den ständischen Commissarien zur Einsicht und Prüfung, und der Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung gleich dem Resultate der Liquidation des Schuldenzuwachses werden vorgelegt werden [a]). —

a) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. I. u. II. (G.B. S. 243 ff.) vergl. Ldtgsabsch. v. 1. Juni 1822 (G.Bl. S. 8. nr. II.).

§. 34.

Bei der Dotation, welche der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises ausgezeigt und belassen wurde, ward beabsichtigt, ihren bisherigen Credit (§. 18.) auch ferner aufrecht zu erhalten, und sie in die Lage zu setzen, die ganze ihr zugewiesene Schuldenmasse in weniger als 24 Jahren abführen zu können [a]). —

Was die Art und Weise der Abführung betrifft, so wurde der fraglichen Anstalt zur Pflicht gemacht, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Aug. 1815 und den besondern Instruktionen vom 18. Oct. und 18. Nov. dess. Js. in der Art zu verfahren, daß die Ueberschüsse der Schuldentilgungsanstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg lediglich zur Tilgung dieser Schulden, jene aus der einfließenden Dotation für die Schulden

der Aschaffenburgischen, Fuldaischen und ehemaligen Hessischen Aemter aber zur Heimbezahlung der Schulden dieser Landestheile zu verwenden seyen [b]). —

a) St.Verh. v. J. 1819 Bd. XI. S. 188 ff. Bd. XII. S. 651.

b) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. XIV. (G. Bl. S. 254).

§. 35.

Bei der Auszeige der ordentlichen Dotation der Hauptschulden-Tilgungsanstalt (§. 31.) war der Bedacht nicht blos auf die genaue Erfüllung und Sicherstellung der privilegirtesten Schuldverbindlichkeiten an Zinsen, Verwaltungskosten und Pensionen, sondern auch auf förderliche Tilgung des Kapitalsstockes selbst genommen worden. — Es sollten nämlich vor Allem sämmtliche Zinsen einschlüßlich der Administrationskosten und zwar aus dem Hauptgefälle — dem Malzaufschlage — und aus den Activkapitalszinsen, sodann die Pensionen, als nächst bevorzugt, aus dem Ueberschusse des Malzaufschlages und allen übrigen Gefällen entrichtet, und hierauf die Kapitalien selbst aus dem sich noch ergebenden Ueberschusse resp. Reste der ordentlichen Renten abgeführt werden. —

Zu diesem Ende ward auch bestimmt, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission das gesammte Kassewesen nach den drei Hauptgattungen aller Zahlungsverbindlichkeiten, nämlich Zinsen, Pensionen und Hauptsache, oder eigentliche Schuldentilgung, abzutheilen und auszuscheiden, und jeder dieser Kassen (Zins-, Pensions- und eigentliche Tilgungs- oder Amortisations-Kasse) die treffenden Gefälle zu überlassen habe. — In die letztgenannte Kasse sollte auch die außerordentliche Dotation (§. 32.) fließen [a]). —

Die Möglichkeit aus der ordentlichen, im ersten Jahre nur die Summe von 351,529 fl. als Kapitalstilgungsfond abwerfenden Dotation die Zahlung der Kapitalien selbst förderlichst zu bewirken, beruht auf folgender Berechnung. Es wurde angenommen,

a) daß von den aus der ordentlichen Dotation — den Ka-

pitalien vorgängig — zu bestreitenden, mit 2,800,000 fl. überwiesenen Pensionen jährlich ein Betrag von 200,000 fl. heimfallen werde, welcher dem durch das Ersparniß an Zinsen von den jährlich heimbezahlt werdenden Kapitalien schon an sich steigenden Tilgungsfonde als eine sonderheitliche Mehrung zuwachse. — Auf den Grund dieser Voraussetzung ward ferner angenommen,

b) daß mit Beihilfe gedachter jährlicher Pensionsheimfälle der im Jahre 1818 noch in circa $1^1/_2$ Millionen Gulden bestandene, jedoch für das Jahr $18^{19}/_{20}$ durch die nunmehr der Hauptschuldentilgungsanstalt überbürdeten außerordentlichen Pensionen auf 351,529 fl. herabgedrückte Kapitals-Tilgungsfond, ungeachtet des schon nach Umfluß von 3 Jahren aus der Gesammtdotation wegfallenden Familien-Schutzgeldes per 561,579 fl. sich in Bälde wieder zu seiner vorigen Größe heben werde, und

c) daß sodann, wenn gleich bei dem Wiedereintritte der vorigen Höhe des Kapitals-Tilgungsfondes auch der unter der ordentlichen Gesammtdotation begriffene Zuschuß aus den Zollgefällen zu 1,800,000 fl. wieder aufzuhören hatte, die anfänglich langsame Kapitalstilgung einen um so raschern Gang darum nehmen müsse, weil nunmehr keine weitere Einziehung der wegen Ueberbürdung der Pensionen festgesetzten Dotationsmehrung, selbst im Falle des gänzlichen Erlöschens derselben, stattfinden, vielmehr diese Dotationsmehrung zu beiläufig einer halben Million Gulden dem gedachten Fonde für alle Zukunft zugewendet bleiben sollte.

Wegen dieses reichlichen Ersatzes, der dem Kapitalstilgungsfonde für die frühern Verkürzungen geleistet werden würde, hielt man die Hauptschuldentilgungsanstalt in den Stand gesetzt, die zu geringen und langsamen Kapitalszahlungen der ersten Jahre durch schnellere und viel stärkere in der spätern Zeit mehr als vollständig wieder auszugleichen [b]). —

a) St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. VIII. (G. Bl. S. 249). — St.Verh. v. J. 1819 Bd. XII. S. 440 ff.

b) St.Verh. loc. cit. Bd. I. S. 268 u. 269, Bd. VII. S. 239, Bd. XI. S. 115 ff., Bd. XII. S. 636, 640, 651, 655, vergl. mit Budget

für die Ite Finanzperiode (G. Bl. v. 1819 S. 238) u. mit St.Schld.Ges. v. 22. Juli 1819 Art. VII. (G. Bl. S. 247).

§. 36.

In der bisher dargestellten Weise war für die bekannte, bereits vorhandene, zwei gesonderten Verwaltungsstellen übergebene Staatsschuld durch Dotation und Vorzeichnung des Tilgungsplanes gesorgt.

Im Betreff der Contrahirung künftiger neuer Passiven wurde durch den art. VI des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 die Anordnung des Edikts vom 20. Aug. 1811 art. IV dahin wiederholt, daß nur zur Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse fernere Schulden contrahirt werden dürfen, und es wurde dabei die Bestimmung getroffen, daß diese neuen Schulden

a) auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt,

b) auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, und

c) auf den Rheinkreis

nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt, und in den treffenden Antheilen überwiesen werden sollen.

In formeller Beziehung ward schlüßlich noch in den Artikeln XII — XV des erwähnten Staatsschuldengesetzes — den Vorschriften der Verfassungsurkunde entsprechend — angeordnet, daß alle von nun an für neue Geldanlehen oder für ältere Schuldpapiere auszustellenden neuen Obligationen nebst der Unterschrift und Fertigung der Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissarien zu versehen seyen; ferner, daß die Resultate der Vollziehung aller durch das citirte Staatsschuldgesetz getroffenen Bestimmungen in der nächsten Ständeversammlung zur Vorlage gebracht werden sollen, bis wohin die in Folge des Edikts über die Ständeversammlung tit. II §. 39 zu ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben.

§. 37.

Durch die angeführten Maßregeln wurde in Absicht auf die Staatsschuld dem Staatskredite neues Leben verschafft, weil

dieselben beurkundeten, daß es der Staatsregierung und der Nation weder am Willen noch am Vermögen gebreche, alle Verbindlichkeiten des Staates gegen seine Gläubiger, einem wohlberechneten Plane gemäß, heilig zu erfüllen.

Auf der einen Seite schien die Staatsschulden-Tilgungsanstalt, welche bisher mit ihrer Dotation zur Deckung des Ausfalles im laufenden Dienste ins Mittel treten mußte, durch die feste Regulirung des letztern gegen die Uebernahme neuer dießfallsiger Lasten gesichert; auf der andern Seite mußte die nunmehrige Sicherstellung der für die Staatsschuld gewidmeten, ausgeschiedenen Fonds durch die Nation und deren Mitaufsicht auf die richtige Verwendung derselben zu diesem Zwecke das öffentliche Vertrauen — die Grundlage der Wirksamkeit der Schulden-Tilgungsanstalten — im hohen Grade erwecken.

Dritter Abschnitt.

Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrent-Finanz-Verwaltung in der Iten constitutionellen Finanzperiode vom 1. October 1819 bis 1. October 1825.

§. 38.

Unter den dargestellten Verhältnissen begannen die Staatsschuldentilgungsanstalten in der Iten constitutionellen Finanzperiode zu wirken. Hierin wurden sie von der Staatsregierung sowohl als von der gesetzgebenden Gewalt auf das Kräftigste unterstützt. —

Vor Allem realisirte die Staatsregierung nach Möglichkeit die der Hauptschuldentilgungsanstalt zugewiesenen a u ß e r o r d e n t l i c h e n Fonds. — Insbesondere beförderte sie den Verkauf entbehrlicher Staatsrealitäten, die Verwandlung leibrechtiger und freistiftiger Güter in freieigne, die Ablösung von Lehen, Frohnen, Zehnten ꝛc. ꝛc., überließ den Verkaufs- und resp. Ab-

lösungspreis der benannten Anstalt, welche die Zinsen dem laufenden Dienste zu vergüten hatte, und ordnete allgemein die Leistung von Amtsbürgschaften an, welche auf gleiche Weise zur Benützung gegen 5% Verzinsung in die Schuldentilgungskassen floßen [a]). —

Ein weiterer Vorschub wurde der Hauptschuldentilgungsanstalt durch Eröffnung neuer Hilfsquellen zu Theil. — Die Einstandskapitalien und Pupillengelder der Militärpersonen mußten, soferne über deren Anlegung von den Betheiligten keine Bestimmung getroffen war, bei dieser Anstalt gegen 5 prozentige Verzinsung angelegt werden [b]). — Die Hauptschuldentilgungsanstalt erhielt die Ermächtigung zur Annahme der Ueberschüsse accreditirter Sparkassen gegen 5% Verzinsung und die Verbindlichkeit zur Heimzahlung innerhalb kurzer Kündungstermine, dann zur Eröffnung eines Konto-Currents mit den Sparanstalten der größern Städte [c]).

Nicht minder wurde auf Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung ihrer Kosten sorgfältigster Bedacht genommen. Zu diesem Zwecke ward die durch die Verordnung v. 17. Novemb. 1811 geschaffene Staatsschulden-Liquidationskommission nebst den bestandenen elf Spezial-Liquidationskommissionen am 11. Dezbr. 1819 aufgehoben, und die Vollendung des noch übrigen Liquidationsgeschäftes der Staatsschulden-Tilgungskommission unter Zuziehung der ständischen Kommissäre übertragen [d]). — Hieran reihte sich die auf legislativem Wege verfügte Aufhebung der für die vereinigten Schulden des Fürstenthums Aschaffenburg, dann der Fuldaischen und Hessischen Schulden bestandenen, gesonderten Kasse zu Aschaffenburg und deren am 1. Octob. 1822 vollzogene Vereinigung mit der Schuldentilgungskasse zu Würzburg [e]). — Im Wege administrativer Anordnung folgte am 30. Aug. 1823 die Aufhebung der Spezialschulden-Tilgungskasse zu Eichstädt und deren Vereinigung mit jener zu Regensburg [f]). —

Um insbesondere die Behandlung der aus frühern Staats- und Personalverhältnissen herrührenden Schulden auf einfachere Normen zurück- und dadurch ihrem Ende näher zu führen, wurde die Umschreibung und Mobilisirung der ältern auf Namen lautenden Schuldpapiere im Anbetrachte der den Gläubigern und dem

gemeinsamen Verkehre hiedurch zugehenden Vortheile angeordnet, und dabei bestimmt, daß dieselben in neue, auf jeden Inhaber lautende, theils verzinsliche, theils unverzinsliche Haftscheine, erstere mit Zinscoupons versehen, in Beträgen zu 20, 50 und 100 fl. umgewandelt, und unter der Leitung der Regierung des Rheinkreises in dem jährlichen Betrage von 120,000 fl. nach dem Loose, und zwar die unverzinslichen vor den verzinslichen heimbezahlt werden sollten; den vorerwähnten 4 prozentigen Haftscheinen wurde dieselbe Begünstigung wie den übrigen liquiden Staatspapieren rücksichtlich ihrer Annahme bei Staatsrealitätenkäufen und Lehenallodifikationen zugestanden g). —

Endlich bot die Regierung alle Mittel auf, um der bereits durch §. V der Ergänzungsverordnung vom 17. Novemb. 1811 angeordneten Umschreibung und resp. Mobilisirung der ältern Staatsschuld Eingang zu verschaffen, und einen lebhafteren Verkehr mit den Staatspapieren zur Hebung ihres Kurses herzustellen. — Zu diesem Behuf erging an alle Staatsgläubiger die Einladung, ihre ältern auf Namen lautenden Schuldpapiere mit ungleichen Zinsgrößen in gleichartige 4 und 5 prozentige, mit Zinscoupons versehene Mobilisirungsobligationen au porteur, und zu Beträgen von 1000, 500 und 100 fl. zum Zwecke der planmäßigen Heimzahlung nach dem Loose umwandeln zu lassen. — Schon früher war zu Gunsten der Papiere au porteur das Verbot erlassen worden, daß gegen redliche dritte Besitzer solcher Staatspapiere kein gerichtlicher Arrest erkannt werden dürfe. — Nunmehr wurde auch noch zugesichert, daß die Heimzahlung der Kapitalien stempelfrei geschehen solle h). — Da indessen bei dem schon früher erlassenen Verbote der Amortisirung verlorener Staatsschuldbriefe au porteur viele Staatsgläubiger durch die mit solchen Papieren verbundene Gefahr einer Beschädigung im Falle des Verlustes abgehalten wurden, an den Vortheilen Theil zu nehmen, welche die Mobilisirungsobligationen in mehrfacher Beziehung, insbesondere auch durch die Beigebung von Zinsabschnitten, gewähren, so wurde das Mobilisirungsgeschäft in der Folge dahin erweitert, daß den Staatsgläubigern, mit Ausnahme der Stiftungen und Gemeinden, die freie Wahl gelassen wurde, ob sie ihre sowohl ältern als neuern Obligationen auf bestimmte Eigenthümer oder auf den Inhaber (au porteur) wollten ausstellen lassen; in beiden Fällen

sollten

sollten jedoch die Obligationsgrößen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. eingehalten, und diesen beiden Gattungen von Mobilisirungsobligationen Zinscoupons beigegeben werden. — Auch ward erlaubt, die bisher schon emittirten Mobilisirungsobligationen au porteur auf bestimmte Eigenthümer umschreiben zu lassen. — Durch diese Umschreibung der ältern und neuern Staatspapiere in Mobilisirungsobligationen auf bestimmte Eigenthümer war die Gefahr einer Beschädigung im Falle des Verlustes beseitiget, und den Besitzern dennoch der Vortheil von Papieren au porteur insbesondere dadurch eingeräumt, daß die Cession, Heimzahlung und Verzinsung ungehindert und stempelfrei geschehen konnte. — Diese alternative Form der Umschreibung wurde sogar vom 2. Aug. 1824 an als die einzige künftig zulässige erklärt i). —

Auch die Hindernisse, welche der Umschreibung der ältern Schuldpapiere in neue bei einzelnen Schuldgattungen entgegengestanden, wurden auf legislativem Wege beseitigt. — Dieses war der Fall mit den Schuldverschreibungen der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, für welche Bayern in Folge der Säkularisations- und Rheinbundakte als haftbar eingetreten war, und welche durch die Deklaration vom 19. März 1807 und tit. VI. §. 60 des Edikts Beil. IV zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 auf die Schuldentilgungskasse zur Zahlung übernommen worden, in Ansehung deren aber die betreffenden Gläubiger an die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sich halten zu können der Meinung waren, ja sogar ihre dießfallsigen Ansprüche schon gerichtlich verfolgt hatten. — Zur Hebung dieser Anstände ward im Art. I des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 k) authentisch erläutert, daß die Schulden der genannten Reichsstädte, Fürsten und Grafen als Schulden des Staates nach den Staatsschuldgesetzen behandelt werden, die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken aber aller Haftung entbunden seyn, und die Gläubiger gegen Einlieferungen ihrer Obligationen neue, auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende, von den ständischen Kommissären mitunterzeichnete Schuldurkunden erhalten sollen; — ferner ward im Art. II des citirten Gesetzes bestimmt, daß alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners ohne Unterschied auf die Staatsschulden-Tilgungskassen übergehen, wenn über eine solche auf die Staats-

schulden-Tilgungskasse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war. — Gleichzeitig ward auf den Antrag der Stände im Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 [l]) bezüglich der Umschreibung der auf niedrigen Zinsfuß lautenden ältern Kapitalien (§. 4.) die Zusicherung ertheilt, daß in Zukunft bei Stiftungen, Kommunen und Privaten nie mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien wegen des geringern Zinsfußes vorgenommen werde. —

a) V. v. 2. Aug. 1819 (R. Bl. S. 655). — Bekanntmach. v. 17. Sept. 1819 (R. Bl. S. 865). — Rudhart loc. cit. S. 18.

b) V. v. 31. Oct. 1819 (R. Bl. S. 1082).

c) V. v. 26. Febr. 1823 (R. Bl. S. 323).

d) V. v. 11. Dez. 1819 (R. Bl. S. 1181).

e) St.Schld.Ges. v. 1. Juni 1822 Art. V. (G. Bl. S. 144).

f) Bekanntmach. v. 15. Febr. 1824 (R. Bl. S. 116).

g) V. v. 9. Mai 1820 (R. Bl. S. 397). — Rescr. v. 1. Oct. u. 30. Nov. 1821 (Geret Samml. Suppl. Bd. XI. S. 1022) — conf. §. 1. Note e.

h) Bekanntmach. v. 1. Sept. 1821 (R. Bl. S. 779); vergl. V. v. 12. März 1817 (R. Bl. S. 177).

i) Bekanntmach. v. 2. Aug. 1824 (R. Bl. S. 795); vergl. V. v. 17. Aug. 1813 (R. Bl. S. 1082).

k) Ges. Bl. v. 1822 S. 142 u. 143. — St.Verh. v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 111.

l) Ges. Bl. v. J. 1822 S. 12.

§. 39.

Maßregeln der bezeichneten Art neben der rastlosen Thätigkeit der Schuldentilgungsanstalten und der mit eigenen Instruktionen versehenen ständischen Kommissarien [a]) konnten und mußten bei der Fortdauer des Friedens das durch die Bürgschaften der Verfassung und durch einen geordneten Schuldentilgungsplan geweckte Vertrauen nothwendig erhöhen. — Bald strömten nicht nur von Stiftungen, sondern auch von Privaten reichliche Anlehen gegen 5% Zinsen und sechsmonatliche Aufkündung in die Schuldentilgungskassen. — Dieser Zufluß war bei der Hauptschulden-

Tilgungsanstalt so groß, daß sich dieselbe schon am 30. Juni 1822 zur Bekanntmachung veranlaßt sah, es würden vom 1. Juli desf. J. an neue Anlehen von Privaten nicht anders als zu 4 % angenommen werden. — Hievon blieben nur die Amts-bürgschafts-Kapitalien, dann die disponibeln Einstands- und Pupillengelder der Militärpersonen, denen noch ferner eine 5% Verzinsung zugesichert wurde, ausgenommen [b]). — Rasch stiegen die Papiere der Hauptschulden-Tilgungsanstalt, welche am Anfang dieser Periode auf 61 bis 81 % standen [c]) — wie der vom Jahre 1820 an in den Regierungsblättern periodisch bekannt gemachte Kurs derselben zeigt [d]) — theilweise sogar über ihren vollen Nennwerth, und in Bälde stellte sich auch bei ihnen dasselbe günstige Verhältniß heraus, wie bei den Papieren der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

a) Verhandl. d. K. d. Rchsrthe. v. J. 1831 Bd. III. S. 237. lit. c — e u. S. 246, 269. — v. Mussinan loc. cit. S. 43 — 66.

b) Bekanntmach. v. 30. Juni 1822 (R. Bl. S. 684).

c) Rudhart l. c. S. 19.

d) Man vergleiche die im Register der Regierungsblätter der Jahre 1820 u. folg. unter der Rubrik „Kurs der Staatspapiere" allegirten Stellen.

§. 40.

Mit Hilfe der erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Dotation und Anlehen gelang es der Hauptschuldentilgungsanstalt, nicht nur das ihr durch das Staatsschuldgesetz v. 22. Juli 1819 vorgezeichnete Postulat an Zinsen-, Pensions- und Kapitalszahlungen einschlüßlich der eigenen nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten pünktlich zu erfüllen, sondern sogar noch weit mehr zu leisten. —

Es wurden neben der pünktlichen Abführung der Zinsen und Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat die planmäßigen Ziehungen des Lotterieanlehens ununterbrochen fortgesetzt [a]), außer den ältern und neuern Zinsrückständen auch alle liquidirten Spezialkasse-Kapitalien unter 25 fl. ohne Rücksicht auf den Gläubiger und den Zinsfuß abgeführt [b]), sondern auch die Verloosungen der Schulden- und Zahlungsrückstände aus den

ehemaligen Staats = und Personalverhältnissen im Betrage zu jährlich 120,000 fl. begonnen [c]). — Ferner wurden alle über 5 % stehenden Kapitalien, insbesondere aber die unter beschwerlichen Bedingungen contrahirten Staatsanlehen, namentlich die à termes fixes negozirten, in schnell auf einander folgenden Jahren aus dem Schuldenstande entfernt, selbst mit der Rückzahlung 5 prozentiger Kapitalien angefangen [d]), und hiedurch allein jährlich eine Summe von 192,389 fl. 36 kr. an Zinsen erspart. — So geschah in den Jahren 1821 und 1822 die Rückzahlung der noch rückständigen Fristen des 6 prozentigen Seligmann'schen Anlehens lit. A. vom Jahre 1801 und lit. B. vom Jahre 1808 [e]); ferner im Jahre 1822 die Abführung des Restes des 5 prozentigen Anlehens bei der vormals preußischen Bank in Fürth vom J. 1804 [f]), dann des Restes der 5 prozentigen Anlehen bei Westheimer und Straßburger v. Jahre 1802, und bei den Gebrüdern Rockher vom Jahre 1806 [g]), so wie bei Seligmann vom Jahre 1804 [h]); desgleichen im Jahre 1823 des Restes des 4½ prozentigen Anlehens bei Rüppel und Harnier vom Jahre 1801 [i]), endlich in den Jahren 1823 und 1824 auch noch die vollständige Tilgung der 5 prozentigen Hypothekar-Anweisungen [k]). —

a) Bekanntmach. v. 4. Sept. 1819 (R. Bl. S. 790) — v. 4. Aug. 1820 (R. Bl. S. 653) — v. 5. Sept. 1822 (R. Bl. S. 905) — v. 13. Aug. 1823 (R. Bl. S. 1243) — v. 6. Sept. 1824 (R. Bl. S. 878).

b) Bekanntmach. v. 3. Nov. 1821 (R. Bl. S. 1014) — v. 20. Sept. 1822 (R. Bl. S. 955).

c) Bekanntmach. v. 14. Febr. 1822 (R. Bl. S. 127) — v. 24. Febr. 1823 (R. Bl. S. 311) — v. 9. Febr. 1824 (R. Bl. S. 73) — v. 30. Juni 1822 (R. Bl. S. 684).

d) Verhandl. d. K. d. Rchsräthe. v. J. 1831 Bd. III. S. 220. — Rudhart loc. cit. S. 19.

e) Bekanntmach. v. 18. Aug. 1821 (R. Bl. S. 721) — v. 30. Nov. 1821 (R. Bl. S. 1101) — v. 6. März 1822 (R. Bl. S. 292) — v. 20. Mai 1822 (R. Bl. S. 571).

f) Bekanntmach. v. 24. Juni 1822 (R. Bl. S. 664).

g) Bekanntmach. v. 24. Juli 1822 (R. Bl. S. 718).

h) Bekanntmach. v. 13. Oct. 1822 (R. Bl. S. 1017).

i) Bekanntmach. v. 20. Sept. 1823 (R. Bl. S. 1394).

k) Bekanntmach. v. 26. Mai 1823 (R. Bl. S. 873) — v. 27. April 1824 (R. Bl. S. 465).

§. 41.

Neben den aufgezählten Leistungen der Hauptschuldentilgungsanstalt setzte die für den Untermainkreis ihre schon früher begonnenen glücklichen Operationen in förderlicher Tilgung der Staatsschuld nach Maßgabe des ihr vorgezeichneten Tilgungsplanes mit gleich günstigem Erfolge fort, und tilgte bis zum 1. Octob. 1824 neben der pünktlichen Zinszahlung an der ihr zugewiesenen Kapitalsschuld 1,081,226 fl. 51 kr. [a]). — Die Leistungen dieser Anstalt erscheinen um so größer, als sie sämmtliche Schulden des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann der Hessischen und Fuldaischen Parzellen vom 1. Octob. 1822 an zur selbstigen Verzinsung und Tilgung übernehmen mußte, dagegen nur die für gedachte Schulden bestimmte jedoch nicht ausreichende Dotation erhielt [b]), und außerdem auch noch neue Einweisungen von Forderungen aus ältern Rechtstiteln auf sich zu nehmen hatte.

a) Verh. d. K. d. Rchsrthe. v. J. 1831 Bd. III. S. 199 — 209.

b) St.Schldgef. v. 1. Juni 1822 Art. V. (G.Bl. S. 247) — St. Verh. v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 118 — 122. — Verh. d. K. d. Rchsrthe. loc. cit.

§. 42.

So groß aber auch die Leistungen der miteinander wetteifernden Schuldentilgungsanstalten waren, so beruhigend das Resultat des wohlbemessenen Ganges der Schuldentilgungsoperationen erschien, so beunruhigend war eine im Laufe derselben in nicht erwarteter Weise hervorgetretene Erscheinung, welche die Früchte des rastlosen Wirkens dieser Anstalten zu verschlingen und selbst den errungenen Staatskredit zu gefährden drohte. — Es war dieß ein seit dem Staatsschuldgesetz v. 22. Juli 1819 nach und nach zum Vorschein gekommener, durch den allmähligen Schwung des Staatskredits herbeigelockter, neuer Schuldenzuwachs, der sich an die durch das erwähnte Staatsschuldgesetz bereits gedeckte, voraussichtliche Schuldenmehrung aus ältern Rechtstiteln

anreihte, und in einer Menge von Forderungen aus staats- und privatrechtlichen Verhältnissen bestand, welche — obgleich ihrer Eigenschaft und den erlassenen Gesetzen gemäß der Staatsschuld, und der Zeit ihrer Entstehung nach der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 angehörig — bisher dem Staatsschuldbuche darum fremd geblieben waren, und bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes nicht berücksichtigt werden konnten, weil ihre Existenz sich nunmehr erst aus den zur Erledigung gebrachten Rechnungen und aus der entdeckten Mangelhaftigkeit der Soll-Bücher herausgestellt hatte, hauptsächlich aber, weil von den betreffenden Forderungsinhabern unterlassen worden war, ihre Forderungen bei den am 1. Oct. 1811 bereits bestandenen und durch die Verordnung vom 17. Nov. dess. Js. für die Liquidation der Staatsschuld noch weiter aufgerufenen Stellen und Organen, und nach deren am 11. Dez. 1819 verfügten Auflösung bei der Schuldentilgungs-Kommission selbst, oder sogleich unmittelbar bei dem Finanzministerium freiwillig zu liquidiren und anzumelden, diejenigen Forderungen aber, gegen welche sich auf geschehene Anmeldung Anstände erhoben hatten, in der Folge im Administrativ- oder Rechtswege weiter anzuregen [a]). —

Dieser unvermuthete Andrang so vieler Forderungen erzeugte die gerechte Besorgniß, daß noch eine weit größere Masse solcher Forderungen im Hinterhalte und ebenfalls im vollen Anzuge sey, deren Größe und Liquidirlichkeit sich im Voraus nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnen ließ. —

Wegen dieser fortdauernden endlosen neuen Prätensionen lag die Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld nunmehr klar am Tage; es war außer allem Zweifel, daß dem auszuführenden Tilgungsplane die erste und unerläßige Grundlage mangelte, nämlich die Gewißheit über das Maß der zu tilgenden Verbindlichkeiten, frei von der Besorgniß des Hinzutritts neuer unbemessener Verpflichtungen. — Nicht minder war es nun ausgemacht, daß die Ausführung des — wenn gleich mit aller Umsicht berechneten — Tilgungsplanes prekär geworden sey, weil sich zu den schon bekannten und bei diesem Plane berücksichtigten Gläubigern neue, mit gleichem oder zum Theile mit noch größerem Vorzugsrechte versehene Creditoren gemeldet hatten, welche kraft

des Edikts vom 20. Aug. 1811 mit ihren, der Staatsschuld angehörigen Forderungen gleichfalls der Befriedigung halber auf den durch jenes Edikt speziell ausgezeigten Tilgungsfond hingewiesen worden waren, und weil nach aller Wahrscheinlichkeit noch eine unbemessene Zahl von Forderungen im Hinterhalte schlummerte. — Was aber noch überdieß auf die Ausführung des Tilgungsplanes störend einwirkte, war der weitere, schon bei der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 zur Sprache gebrachte Umstand, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der bereits bekannten und katastrirten ältern Staatsschuld ihrer längst eingetretenen Zahlbarkeit ungeachtet, schon seit längerer Zeit unerhoben gelassen wurde, und daß wieder zu einem andern Theile derselben sich die Gläubiger nicht würden legitimiren können. — Auf solche Weise trat zu der nunmehr geoffenbarten Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld überhaupt auch noch die Ungewißheit über das Maß der bei dem Tilgungsplane zu berücksichtigenden bereits bekannten und katastrirten ältern Staatsschuld hinzu. —

Unter diesen Umständen mußte sich das Finanzministerium in eine mißliche Lage versetzt fühlen, als es auf dem Wege der Revision und Liquidation, welche durch das Edikt vom 20. Aug. und die Verordnung vom 17. Nov. 1811 angeordnet worden war, zur Kenntniß des vollen Umfanges der ganzen Staatsschuld und des voraussichtlich zu erwartenden Schuldenzuwachses gelangt zu seyn wähnend, unvermuthet von neuen Forderungen aus ältern Rechtstiteln überrascht, und der Gefahr der Ueberwältigung ausgesetzt wurde, weil für diesen neuen Schuldenzugang weder im Budget für die Ite Finanzperiode noch im Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819 besondere Fürsorge getroffen war.

Auf der einen Seite durften die neu angemeldeten und noch zu erwartenden Forderungen, zumal so weit sie vor den in den Tilgungsplan aufgenommenen einen Vorzug hatten, ohne Gefahr für den Staatskredit nicht unbefriedigend bleiben; auf der andern Seite stand dem Finanzministerium bei der durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 angeordneten und durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 sanktionirten strengen Scheidung der Staatsschuld vom laufenden Dienste kein anderes Befriedigungsmittel, als eben der speziell ausgezeigte und gewährleistete, jedoch auf die nothdürf-

tigste Exigenz-Auszeige beschränkte Schuldentilgungsfond zu Gebot. Diesen aber auch nur theilweise zur Befriedigung der neu angemeldeten Forderungen zu verwenden, ging ohne Verletzung der gegen die in den Tilgungsplan bereits aufgenommenen Gläubiger gemachten Zusage und ohne Störung der durch das Klassifikationsgesetz vom 17. Nov. 1811 festgesetzten Rangordnung unter den Staatsgläubigern selbst, sofort ohne abermalige Gefährde für den Staatskredit nicht an. — Ebenso wenig ging es an, für die nach und nach zum Vorschein kommenden ältern Schulden bei der jedesmaligen Festsetzung des Budget durch Auszeige besonderer Deckungsmittel Vorsorge zu treffen, weil hierdurch nothwendig eine fortwährende Schmälerung der Fonds des laufenden Dienstes und eben dadurch eine Lähmung desselben in Realisirung der ihm obliegenden Postulate auf eine unbestimmte Zeit hinaus hätte herbeigeführt werden müssen.

Gründliche und schleunige Abhilfe in dieser Beziehung zu schaffen, und zugleich nebenbei die noch herrschende Ungewißheit über das Maß der bei dem Tilgungsplane zu berücksichtigenden schon bekannten und katastrirten, die ältere Staatsschuld betreffenden Forderungen zu beseitigen, war die nunmehr im Interesse der Erhaltung des mühsam errungenen Staatskredits von der Staats-Finanz-Politik zu lösende Aufgabe.

Was zu diesem Zwecke zunächst zu geschehen habe, konnte nicht lange zweifelhaft seyn. — Das Uebel mußte bei der Wurzel gefaßt, sofort dem steten Anwogen noch nicht bekannter, alter, und der Erneuerung fruchtlos bekannt gegebener derlei Forderungen, welche — stillschweigenden Hypotheken gleich — auf dem zu ihrer Befriedigung gesetzlich bestimmten, speziell ausgeschiedenen Schuldentilgungs-Fonde hafteten, auf immer ein Damm gesetzt werden. Es mußte der noch im Hinterhalt befindliche Zuwachs an solchen ältern Forderungen an die bereits katastrirte Staatsschuld angereiht, auf solche Weise der Ziffer der gesammten Staatsschuld auf das Genaueste ermittelt, für deren Befriedigung mit Rücksicht auf Liquidität und Priorität bei dem schon gegründeten, oder einem neu zu gründenden Tilgungsplane Vorsorge getroffen, und endlich Behufs der Vereinigung der Kataster das

Maß der zu tilgenden bereits bekannten und anerkannten ältern Staatsschuld festgestellt werden. —

Nur auf solche Weise konnte dem Tilgungsplane eine feste Grundlage, Beharrlichkeit in seiner Ausführung verschafft, und Ständigkeit in der Verwaltung erzielt werden. —

Zweifelhafter war aber die Frage, durch welche Mittel alles dieses auf verlässige Weise ins Werk zu setzen sey. — Daß die durch das Edikt vom 20. Aug. und Verordnung vom 17. Nov. 1811, so wie durch die Verordnung vom 11. Dez. 1819 aufgetragene Revision und Liquidation der ältern Staatsschuld bei dem Mangel eines den Staatsgläubigern zur Liquidation vorgesteckten Endtermines und eines wirksamen Präjudizes die geeignete Maßregel nicht sey, hatte bereits die Erfahrung gelehrt. — Es mußte daher ein anderes Mittel gewählt werden.

Das am sichersten zum Ziele führende lag sehr nahe. — Es bedurfte weiter nichts, als die in den erwähnten Verordnungen den Staatsgläubigern offen gelassene freiwillige Anmeldung ihrer Forderungen in eine Zwangsanmeldung bis zu einem bestimmten kurzen Termine zu verwandeln. Zu diesem Mittel hat auch die legislative Gewalt gegriffen, indem sie im Artikel III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 bestimmte [b]), daß

„alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit „dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben „worden sind, nicht minder alle Zahlungsrück„stände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, und „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor „dem erwähnten Tage als erloschen betrachtet „werden, wenn sie nicht bis 1. Oct. 1824 ent„weder bei dem Staatsministerium der Finan„zen oder bei der Staatsschuldentilgungs„Kommission oder bei dem Forum der Staats„schuldentilgungsanstalt angebracht seyn wer„den."

Zugleich ward auf den Antrag der Stände im Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 [c]) erklärt, daß denjenigen Staatsgläubigern,

welche ihre Forderungen bei den im vorstehenden Gesetze bezeichneten Administrativ-Stellen rechtzeitig angemeldet haben, im Falle sich ergebender Anstände innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit der verfassungsmäßige Rechtsweg offen stehe. — Zum Vollzuge des vorerwähnten Artikels III folgte am 29. Jänner 1824 noch eine besondere Verordnung [d]). —

Gelegenheitlich der Erlassung dieses Artikels wurde ferner der Zweifel authentisch gelöst, der sich über den Gerichtsstand der Hauptschulden-Tilgungsanstalt dahin ergeben hatte, ob Amortisationsgesuche ausländischer Gläubiger und überhaupt Klagen aus Obligationen, welche den in den sechs ältern Kreisen angeordneten Schuldentilgungs-Spezialkassen zur Verzinsung zugewiesen waren, bei dem Appellationsgerichte des Kreises, in welchem die Spezialkasse sich befindet, oder ohne Unterschied bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises, in welchem die Staatsschulden-Tilgungskommission ihren Sitz hatte, anzubringen seyen. Es ward nämlich durch den Artikel IV des vorerwähnten Staatsschuldgesetzes als Gerichtsstand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den sechs ältern Kreisen das Appellationsgericht des Isarkreises, nun von Oberbayern, mit dem Anhange bestimmt, daß bei demselben auch die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staatsobligationen, die sich nicht auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises beziehen, anzubringen seyen, in Ansehung der Anbringung von Amortisationsgesuchen von Inländern aber es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Oct. 1810 sein Bewenden habe [e]). — Eben dieses Forum wurde auch erläuterungsweise durch das Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 bezüglich der Forderungen bestimmt, welche durch den Staatsvertrag vom 28. Febr. 1810 von den abgetretenen Rheinprovinzen auf die Hauptschulden-Tilgungskasse übergegangen waren [f]). —

a) V. v. 29. Jänner 1824 (R. Bl. S. 97). — St.Verh. v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 114 ff. — Rudhart loc. cit. S. 14.

b) G. Bl. v. J. 1822 S. 143.

c) G. Bl. v. J. 1822 S. 13.

d) R. Bl. v. J. 1824 S. 97.

e) St.Schld.Ges. v. 1. Juni 1822 Art. IV. (G. Bl. S. 144). —

St.Verh. v. J. 1822. Beil. Bd. IV. S. 116. — vergl. Rescr. v. 19. Aug. 1821 (Geret Samml. Bd. XI. S. 1138).

f) St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 12. — G. Bl. S. 202. — St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 162.

§. 43.

Das fortwährende Andringen einer Masse neuer Schuldforderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811, deren Betrag sich am Schlusse der Iten Finanzperiode schon auf die Summe von 8,869,713 fl. 9 7/8 kr. entziffert hatte, bewirkte, daß ungeachtet der namhaften Abzahlungen am Kapitalsstocke und der Herabdrückung des Zinsfußes die Staatsschuld sich am Ende der ersten Finanzperiode um ein Bedeutendes höher stellte, als sie beim Beginne derselben war. — Hiezu trug auch der Umstand bei, daß die Hauptschulden-Tilgungsanstalt außer dem Creditvotum für das Deficit des laufenden Dienstes der ersten Finanzperiode noch den weiter zu gewährenden Credit für den Ausfall in der Getreidrente in gedachter Periode mit einer Summe von 6,709,411 fl. zu leisten hatte [a]); ferner, daß der bei dem Tilgungsplane für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt angenommene jährliche Heimfall an außerordentlichen Pensionen zu 200,000 fl. sich nur auf 166,973 fl. 24 kr. dem Durchschnitte nach herauswarf, und überdieß die dieser Anstalt zur Benützung überlassenen Depositen mit 2 Proc. verzinset werden mußten. —

Dadurch hatte sich der Stand der gesammten Staatsschuld, welcher am 1. Oct. 1818 105,671,228 fl. 4 kr. Kapital betrug (§. 25.), am 1. Oct. 1824 bis auf die Summe von

110,781,740 fl. 23 3/8 kr.

erhöht [b]). —

a) St.Schld.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 6. (G. Bl. S. 222). —

b) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. VII. S. 112, Beil. Bd. I. S. 144 — 153 u. 158.

§. 44.

Im laufenden Dienste der ersten Finanzperiode zeigte sich in Bälde besonders gegen den Schluß derselben, ungeachtet der

durch das Budget getroffenen Vorsorge, wie in der vorconstitutionellen Epoche ein bedeutendes Mißverhältniß zwischen der Staatseinnahme und Staatsausgabe.

Schon in Folge des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1819 [a]) waren mehrere frühere Einnahmszweige gemindert worden. — Eine weitere Steuermindung wurde auf den Antrag der Stände durch den Landtagsabschied vom 1. Juni 1822 [b]) verfügt; es wurde nämlich vom Etatsjahre $18^{22}/_{23}$ anfangend die Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen gänzlich aufgehoben, dann dem Untermain = und Rheinkreise einem jeden ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß von 70,000 fl. bewilliget.

Einzelne Positionen der Staatseinnahme blieben in dieser Periode hinter den budgetmäßigen Ansätzen, was vorzugsweise mit den Getreidrenten der Fall war. Der bedeutende Ausfall, der sich hieran in Folge der niedrigen Getreidpreise ergeben hatte, war zwar durch das dem laufenden Dienste bei der Hauptschuldentilgungsanstalt eröffnete Creditvotum ausgeglichen worden, er blieb aber immerhin bei den Staatsökonomien noch sehr fühlbar. An den Zollgefällen ergab sich im Durchschnitt ein jährlicher Ausfall von 566,291 fl. 9 kr. gegen den Voranschlag. — Der Ertrag der Lottogefälle war im Jahre $18^{23}/_{24}$ um eine halbe Million Gulden zurückgeblieben, die außerordentlichen Zuflüsse aus dem Salinenvermögen verschwanden, und an Beiträgen von andern Staaten waren bis $18^{22}/_{23}$ incl. um 111,384 fl. 48 $^1/_4$ kr. gegen den Voranschlag weniger angefallen [c]). — Ein gleiches Mißverhältniß waltete ob bezüglich jener Activaussstände an Gefällen, welche bis 1. Oct. 1819 im Rückstande geblieben, und die in einem jährlichen Betrage von 500,000 fl. zur budgetmäßigen Kurrenteinnahme gezogen worden waren. — Die gesetzlich gebotene Schonung in Beitreibung dieser Rückstände [d]) ließ deren volle Flüssigmachung neben der gleichzeitigen Einhebung der laufenden Gefälle nicht zu. Bis zum Schlusse der ersten Finanzperiode hatten sich dieselben so weit gemindert, daß sie für die zweite Finanzperiode keine weitere Quelle der Einnahme gewährten [e]). —

Hatten sich einerseits die Staatseinnahmen in vorgedachter Weise vermindert, so hatten sich anderseits die Staatsausgaben

gegen die budgetmäßigen Ansätze um ein Bedeutendes höher gestellt. — Im Budget pro $18^{19}/_{25}$ waren nur die Pensionen des ordentlichen Dienstes als eine Ausgabspost aufgenommen, der außerordentlichen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat glaubte man sich durch ihre Ueberweisung auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt mit einem auf 2,800,000 fl. angenommenen Maximalbetrage gänzlich entledigt zu haben. Allein über dieses eingewiesene Maximum waren noch mehrere dergleichen Pensionen, deren Heimfall man bis 1. Oct. 1819 irrig vorausgesetzt hatte, auf dem laufenden Dienste haftend geblieben. Zum Theil hatten sich dieselben in der Folge durch die Pensionserhöhungen mancher Ordens-Priester und den Rücktritt emeritirter Kloster-Geistlichen von ihren Pfarreien in den Pensionsbezug vermehrt). — Hiezu kamen, wie oben im §. 42. schon angeführt wurde, im Laufe der ersten Finanzperiode von Monat zu Monat neue dergleichen Ansprüche. — Auf diese Weise hatte der Mehrbetrag an derlei außerordentlichen Pensionen, ungerechnet der illiquiden, im Jahre $18^{24}/_{25}$ eine solche Höhe erreicht, daß mit dem Eintritt des Etatsjahres $18^{25}/_{26}$ noch die Berechnung auf eine verbleibende Pensionslast von 330,000 fl. gemacht wurde, welche vom laufenden Dienste ohne Deckung bestritten werden mußte g), weil die Hauptschulden-Tilgungsanstalt für einen neuen Zugang an Pensionen über das eingewiesene Maximum nicht dotirt war. — Sogar die Civilpensionen des ordentlichen Dienstes, welche im Budget für die erste Finanzperiode nur auf 1,436,500 fl. berechnet waren, hatten sich bis 1. Dez. 1824 auf die Summe von 2,428,259 fl. vermehrt h). — Diese Mehrung war indessen theilweise dadurch entstanden, daß mit dem Jahre $18^{19}/_{20}$ aus administrativen Rücksichten die Gehaltsentschädigungszulagen activer Staatsdiener aus frühern Dienstesverhältnissen bei allen Verwaltungszweigen, und mehrere Bezüge temporär nicht activer Individuen bei dem auswärtigen Departement vom Besoldungsetat, auf welchen nur die statusmäßigen Gehalte sich eignen, abgeschrieben, und auf den Pensionsetat in dem Betrage zu 220,216 fl. 57 kr., wozu noch die französischen Ordenspensionen mit 70,946 fl. 56 kr. kamen, transferirt wurden i). — Auch größere Vorsorge für nützliche Anstalten hatten die Ausgaben über den Voranschlag vermehrt. So wurden auf

den Straßen-, Wasser- und Brückenbau 278,694 fl. 14 3/4 kr., auf das Landbauwesen 17,827 fl. 29 kr. über den Voranschlag; für die Verbesserung der Berg- und Hüttenwerke der ganze Ertrag derselben diesseits des Rheins verwendet. — Die durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819 Tit. II. §. 5 eventuell bewilligten Unterstützungen, welche den Universitäten und Schulen, den Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher und dem Landgestüte ausgesetzt waren, betrugen jährlich 87,000 fl. — Die bessere Dotirung der Gendarmerie, die Militärkommission bei der Bundesversammlung, die Synoden, dann vertrags- und vergleichsmäßige Entschädigungen verursachten Kosten, für welche im allegirten Finanzgesetze keine Mittel angewiesen waren. — Die Deckung der in das Budget nicht aufgenommenen Ausgaben für die Ständeversammlung erforderte die Summe von 151,182 fl. 6 3/4 kr., und die in den Hausgesetzen gegründete Ausstattung dreier königlicher Prinzessinnen einen weitern namhaften Betrag.

Bis zum Eintritt des Etatsjahrs $18^{23}/_{24}$ hatte sich zwar bei einzelnen budgetmäßigen Ausgabspositionen im Ganzen eine Minderung von 1,836,292 fl. 51 3/4 kr. herausgestellt; nichts destoweniger zeigte sich aber bis zum genannten Zeitpunkte nach Abzug dieser Ausgabeminderung, dann ohne Einrechnung der Civilpensionen und anderer durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Ausgaben noch eine Mehrausgabe von 1,300,043 fl. 44 1/2 kr.

Das Resultat dieses ungünstigen Standes sowohl der Staatseinnahmen als der Staatsausgaben war, daß nach Ausweis der Generalfinanzrechnungen pro $18^{19}/_{20}$ bis $18^{22}/_{23}$ incl. der laufende Dienst am 30. Sept. 1823 mit einem Deficit von 396,681 fl. 25 3/4 kr. schloß, ungeachtet der bedeutende Ausfall am Getreidanschlage für diese Jahre durch das Kreditvotum gedeckt worden war, und während doch die im Budget veranschlagte Einnahme die Ausgabe jährlich um 109,215 fl. hätte übersteigen sollen. — Für das Jahr $18^{23}/_{24}$ zeigte der Bücherabschluß abermal einen Ausfall von 2,433,919 fl.; für das Etatsjahr $18^{24}/_{25}$ wurde der Ausfall augenblicklich auf 2,339,689 fl., dagegen der Betrag der disponibeln Aktivausstände nur auf 5 — 600,000 fl. angeschlagen, obgleich auch für diese Jahre der Minderertrag der Getreidrenten durch das Kreditvotum gedeckt worden war [k]).

a) Finanz-Ges. v. 22. Juli 1819 Tit. II. §. 5 u. 6. (G. Bl. S. 230 — 231).

b) Ldtgsabschd. v. 1. Juni 1822 III. Nr. 12. (G. Bl. S. 14).

c) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 99 u. 106 — vergl. St. Schld.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 6. (G. Bl. S. 222).

d) Ldtgsabschd. v. 1. Juni 1822 Abschn. III Nr. 4. (G. Bl. S. 10).

e) St.Verh. v. J. 1825 loc. cit. u. S. 72.

f) ibid. Beil. Bd. I. S. 87.

g) ibid. v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 114, v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 87 u. 158.

h) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 111.

i) St.Verh. loc. cit. S. 86.

k) St.Verh. loc. cit. S. 89 ff. — Rudhart l. c. S. 21 — 23.

§. 45.

Bei diesem Stande der Staatsschuld und des Kurrentdienstes eröffnete sich im Anfange des Jahres 1825 die IIIte Ständeversammlung.

Unter Auseinandersetzung des Bedarfes für den laufenden Dienst und für die Staatsschuld und unter Vorlage der einschlägigen Rechnungen wurde von der Staatsregierung der Entwurf eines Finanzgesetzes nebst Budget für die IIte Finanzperiode $18^{25}/_{31}$ und eines Staatsschuldgesetzes an die Stände gebracht.

Beide Entwürfe erhielten unter einigen Modificationen die Zustimmung der Stände des Reiches und am 11. Sept. 1825 die königliche Sanction [a]).

Diese Gesetze waren im Wesentlichen dem Edicte vom 20. Aug. 1811 sowie dem Finanz- und Staatsschuld-Gesetze vom 22. Juli 1819 nachgebildet und darauf berechnet, einerseits das gestörte Gleichgewicht im laufenden Dienste wieder herzustellen, und diesen gegen fernere Störungen zu sichern, und anderseits den gesteigerten Anforderungen der Staatsschuld nach Kräften Genüge zu leisten.

In dieser Beziehung wurden folgende Maßregeln getroffen:

1. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes für die Vergangenheit wurde von jener für die Gegenwart getrennt. — Es wurden nämlich unter Zugrundlegung eines bestimmten Zeitabschnittes — 1. Oct. 1825 — die Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes in solche, welche vor diesem Tage und in solche, welche für die Zeit vom 1. Oct. 1825 an zu erfüllen waren, geschieden, und für die Berichtigung der erstern besondere Vorsorge getroffen. Diese Vorsorge bestand im Gegensatze zu den Bestimmungen des Edikts vom 20. Aug. 1811 in der Anordnung, daß die Rechnung über den Dienst der Vorjahre pro $18^{18}/_{19}$ et retro mit dem 30. Sept. 1825 zu schließen sey, die Areragen desselben auf den Dienst der ersten Finanzperiode überzugehen haben, über die Erfüllung des letztern in den folgenden drei Jahren eine besondere Rechnung zu führen, und in so weit die Zahlungsretardaten für die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1825 durch die successive eingehenden Einnahmsrückstände für dieselbe Zeit nicht berichtigt werden konnten, der Ausfall durch ein dem Finanzministerium bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt bis zu einer bestimmten Maximalsumme von 6,400,000 fl. eröffnetes Creditvotum zu decken sey [b]). —

2. Sowohl der laufende Dienst als die gesonderte Verwaltung der Staatsschuld wurde der ganzen bisherigen Bürde der Pensionen des ordentlichen Dienstes einschlüßlich der den Pensionen gleichgeachteten Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus frühern Dienstesverhältnissen, wie solche am 11. Sept. 1825 auf den Pensionsetats der betreffenden Kassen befindlich waren, für die Zukunft von einem bestimmten Zeitpunkte — 1. Oct. 1825 an — enthoben. — In Folge dessen verblieb den Kassen des laufenden Dienstes und der Schuldentilgungsanstalten, vorbehaltlich der unten sub Nro. 5. folgenden Ausnahmsbestimmung, für die Zukunft nur die Obliegenheit, die aus ihrer Verwaltung vom 1. Oct. 1825 an neu sich ergebenden Pensionen aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten [c]).

3. Dem laufenden Dienste, wie nicht minder der Hauptschuldentilgungsanstalt, wurde die ganze Last der auf sie eingewiesenen

wiesenen außerordentlichen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat, dem ersteren jedoch nur unter einer gewissen Einschränkung (§. 47. lit. b) vom 1. Oct. 1825 an abgenommen [d]).

4. Zur Tilgung dieser der Vergangenheit angehörigen, allmählich von selbst erlöschenden Schuldverbindlichkeiten an ordentlichen sowohl als außerordentlichen Pensionen wurde eine eigene selbstständige Kasse unter der Benennung „Pensions-Amortisations-Kasse" errichtet, welche der Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungskommission und der besondern Gewährleistung der Stände, so wie der Mitaufsicht der ständischen Kommissäre unterstellt wurde. An diese Kasse wurden die erwähnten und einige andere Kategorien von Pensionen vom 1. Oct. 1825 an überwiesen, ihr eine eigene, jedoch ihren Bedarf nicht vollständig dekkende Dotation ausgezeigt, und der Hauptschuldentilgungsanstalt zur Pflicht gemacht, ihr die nöthigen Zuschüsse, jedoch gegen seinerzeitige Verzinsung und Restitution, zu leisten [e]). — Auf solche Weise vertauschte letztere bezüglich der aus ihren Zuschüssen theilweise mit zu berichtigenden Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat ihre frühere Rolle als Schuldner mit jener eines Gläubigers. —

5. Außer der Entlastung von der Bürde der Pensionen aus der Vergangenheit wurde zur Erleichterung des activen Dienstes sämmtlicher Ministerien noch gestattet, in dem Zwischenraume vom 11. Sept. 1825 bis 1. Oct. 1826 neue Quieszirungen bis zu einem Maximal-Pensions-Betrage von 150,000 fl. à Conto der genannten Pensions-Amortisations-Kasse zu verfügen [f]). — Nebstdem ward diese Kasse auch für jenes vom 1. Oct. 1825 an zu leistende Pensionsquantum als haftbar erklärt, welches an Pensionen derselben Kategorie, wie die als liquid bereits eingewiesenen, noch weiters liquidirt werden konnte, dieses Pensionsquantum mochte als Erhöhung einer auf dem Pensionsetat bereits befindlichen, oder als eine — wegen ihrer Abstammung aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 in Zugang zu bringende — neue Pension angesprochen werden. — Endlich wurde die Haftung der Pensions-Amortisations-Kasse noch dahin erstreckt, den künftigen Hinterlassenen der Civilpensionisten aus ihren, auf die ge-

nannte Kasse eingewiesenen, oder noch nachträglich einzuweisenden Stammpensionen die normalmäßigen Pensionen und Alimentationen zu gewähren g).

6. Neben den bisherigen Erleichterungen des laufenden Dienstes wurden auch dessen künftige Ausgaben jedoch unabbrüchig der Erhaltung und Beförderung nothwendiger und nützlicher Staats-Anstalten wohlbemessen beschränkt h). —

7. Die durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 ausgezeigte Dotation für die Staatsschulden-Tilgungsanstalt wurde in dem Anbetrachte, daß derselben die ganze Last der außerordentlichen Pensionen abgenommen wurde, bedeutend verringert, mit Rücksicht auf die sowohl der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt als jener für den Untermainkreis auferlegten neuen Verbindlichkeiten auf ein den vorhandenen Mitteln entsprechendes Quantum festgesetzt, hiernach der Kapital-Tilgungs-Fond neu bestimmt, und sofort in dieser Beziehung der frühere Schuldentilgungsplan modificirt i) (§. 46). —

8. An der Hand der bisherigen Erfahrungen wurden die einbringlichen Staatseinnahmen möglichst genau ermittelt; rücksichtlich der direkten Staatsauflagen dieselben Steuerquoten, wie in der ersten Finanzperiode beibehalten; die indirekten Staatsauflagen aber bei den Stempelgefällen durch Erhöhung des Gradations- und Einführung des Erbschafts-Stempels vermehrt k). —

Demgemäß wurde im Budget für die IIte Finanzperiode $18^{25}/_{31}$
die Gesammtsumme der Staatsausgaben auf 29,126,600 fl.
die der Staatseinnahmen auf . . . . . 29,132,260 fl.
festgesetzt.

Von diesen Staatseinnahmen sollten für das Bedürfniß der beiden Schuldentilgungsanstalten mit Einschluß der Pensionsamortisationskasse . . . . . 8,355,000 fl.
für den laufenden Dienst . . . . . 20,371,600 fl.
verwendet werden, und der Rest mit . . . 400,000 fl.
ausschließlich des budgetmäßigen Mehrbetrages der Staatseinnahme gegen die Staatsausgabe von . . . . . 6,340 fl.
den Hauptreservefond bilden l). —

Die Größe der Staatseinnahmen wurde in folgender Art berechnet:

1) an direkten Steuern	8,270,000 fl.
2) an indirekten	9,630,000 fl.
3) an Gefällen aus dem vollen Staatseigenthume	2,456,300 fl.
4) an Lehen-, Grund-, Zins-, Zehent- und gerichtsherrlichen Gefällen	4,800,000 fl.
5) aus Staats-Regalien und Anstalten . . .	3,478,000 fl.
6) an übrigen Einnahmen	497,960 fl.

So wurde mit dem 1. Oct. 1825 ein neues kräftiges Leben für den Finanzhaushalt geschaffen, und es war von nun an auch nicht mehr nothwendig, die Befriedigung der laufenden Verbindlichkeiten der Kurrent-Finanz-Verwaltung von der Realisirung eines Creditvotums abhängig zu machen, zu welchem man früher jährlich seine Zuflucht hatte nehmen müssen, dessen Betrag sich im Voraus nie bestimmen ließ, und wodurch eben deßhalb Unsicherheit in die Operationen der Schuldentilgungsanstalt gebracht, und das Vertrauen zu derselben durch die Besorgniß geschwächt werden konnte, daß ein Theil der laufenden Staatsausgabe von Zeit zu Zeit durch neue Anlehen oder Verminderung der sonst bestimmten Kapitals-Rückzahlung gedeckt werden müsse. —

a) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 105, 117, 153 u. 163, Beil. Bd. VII. S. 272. — Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G.Bl. S. 143). — St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 G. Bl. S. 191).

b) Fin.Ges. loc. cit. Tit. III. (G. Bl. S. 149).

c) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 6. lit. a, c u. d. (G. Bl. S. 197 u. 198). — St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 111. Verhandls.-Bd. XI. S. 195. Beil. Bd. VII. S. 30. §. 6. u. S. 316 in fine. Verhandlungs-Bd. X. S. 116 in fine.

d) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 6. lit. a u. b. — St.Verh. loc. cit.

e) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 6. in princ. §. 7 u. 8.

f) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 6. lit. e.

g) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 6. lit. g. — St.Verh. loc. cit. Bd. XI. S. 195 u. Bd. XII. S. 21.

h) Beil. zum Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 153), vergl. mit Beil. zum Fin.Ges. v. 22. Juli 1819 (G. Bl. S. 237).

i) s. Note h.

k) Beil. zum Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 155), vergl. mit Beil. z. Fin.Ges. v. 22. Juli 1819 (G. Bl. S. 239). — Stempel-Gesetz v. 11. Sept. 1825 VI u. VII. (G. Bl. S. 181 u. 182).

l) Beil. z. Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 153 — 157).

§. 46.

Die künftigen Verbindlichkeiten der Staatsschuld und ihre Dotation wurden folgendermassen festgestellt.

Nachdem auf geschehene Vorlage und Genehmigung der Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für das Etatsjahr $18^{17}/_{18}$ (s. §. 33) der hieraus hervorgehende Schuldenstand von den Ständen des Reiches bei ihrer zweiten Versammlung im Jahre 1822 bereits anerkannt worden war [a]), erfolgte bei der dritten Ständeversammlung im Jahre 1825 auf den Grund der vorgelegten Rechnungen sämmtlicher Schuldentilgungskassen pro $18^{18}/_{19}$ — $18^{23}/_{24}$ auch die Anerkennung des weitern Schuldenzuwachses aus ältern Rechtstiteln seit dem Jahre $18^{17}/_{18}$ [b]). —

Hiernächst wurden — wie schon theilweise im vorigen Paragraphe erwähnt — die auf der Hauptschulden-Tilgungsanstalt noch lastenden Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat von den Schulden dieser Anstalt getrennt; nicht minder die unter den Verwaltungskosten dieser so wie der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises begriffenen eigenen Pensionen aus der Vergangenheit ausgeschieden, und mit dem Eintritte des 1. Oct. 1825 gleich den Pensionen des laufenden Dienstes auf die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesen. — Demgemäß bestand die Verbindlichkeit jeder der beiden Schuldentilgungsanstalten außer der Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten nur noch in der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Dagegen wurden beiden Schuldentilgungsanstalten nunmehr neue Lasten aufgebürdet. — Der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt ward nämlich zur Pflicht gemacht, nicht nur das dem laufenden Dienste bewilligte Kreditvotum von 6,400,000 fl. zu realisiren, sondern auch die Pensions-Amortisations-Kasse mit ihrem Credite zu unterstützen (s. §. 45). Ueber die Deckung des zuerst er-

wähnten Creditvotums wurde in Ermanglung parater Fonds besondere Bestimmung vorbehalten. Für die von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt der Pensions-Amortisations-Kasse zu leistenden Vorschüsse aber sollte die Dotation der letztern als Deckungsmittel dienen (§. 47). — Unter die Staatsschuld des Untermainkreises wurde dagegen die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishilfskasse zu Würzburg, welche in den Theuerungsjahren 1816—1818 gebildet worden war, sammt den seit dem 1. Oct. 1822 verfallenen Zinsen nach vorhergegangener Liquidation aufgenommen [c]). —

Was die Dotation dieser Anstalten betrifft, so wurde bei Berathung des Budgets für die 2te Finanzperiode und der Mittel, welche der Schuldentilgungsanstalt zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich seyen, als Grundlage angenommen, daß neben der vollständigen Sicherstellung der jährlichen Zinsschuld ein Tilgungsfond von einem Procent der Gesammtkapitalsschuld erschaffen werde [d]).

Hiernach wurde nun auch die ordentliche Dotation beider Schuldentilgungsanstalten einschlüßlich der neu errichteten Pensions-Amortisations-Kasse auf . . . . . 8,355,000 fl. festgesetzt, und hierdurch der frühere Schuldentilgungsplan modificirt. — Von obiger Gesammtdotation treffen

1) auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt

   a) für die Zins- und Tilgungs-Kasse . . 5,255,000 fl.

   b) für die Pensions-Amortisations-Kasse . 2,700,000 fl.

2) auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises 400,000 fl.

Die specifische Dotation, welche der Hauptschulden-Tilgungsanstalt sowohl für ihren eigenen Bedarf, als für jenen der Pensions-Amortisations-Kasse ausgezeigt wurde, ist folgende. Sie erhielt außer den durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 ihr zugewiesenen Fonds noch weiter [e]):

a) den Mehrbetrag der Stempelgefälle, welcher sich in Folge des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 ergeben würde, mit beiläufig . . . . . 340,000 fl.

b) einen jährlichen unveränderlichen Beitrag aus den Lottogefällen von . . . . . 150,000 fl.

c) den jährlichen Ertrag des ärarialischen Antheils an der Bank zu Nürnberg mit beiläufig . . . . . 5000 fl.

d) einen jährlichen Zuschuß aus der Central-Staats-Kasse von . . . . . 708,000 fl.

Von sämmtlichen vorgenannten Fonds wurden zugewiesen

1) der Zinskasse

a) die schon bisher bezogenen Malzaufschlagsgefälle aus den sechs ältern Kreisen;

b) der Ertrag aus der Bank in Nürnberg.

2) der Tilgungskasse

a) der Ueberschuß der Zinskasse;

b) der Ertrag der Stempelgefälle in der bestimmten Aversalsumme von . . . . . 700,000 fl.;

c) der jährliche Zuschuß aus den Lottogefällen mit 150,000 fl.

Der Rest der für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt im Ganzen ausgewiesenen Dotation per 7,955,000 fl. verblieb als Dotation der Pensions-Amortisations-Kasse mit . . . . 2,700,000 fl.

Da endlich nach dem Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819 Art. III. u. VI. für Schulden, welche seit dem Jahre $18^{18}/_{19}$ neu contrahirt wurden, die Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt, die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises und der Rheinkreis gleich haftbar erklärt worden waren, so wurde im Nachgange dieser Bestimmung angeordnet, daß der Antheil, welcher den Untermain- und Rheinkreis an dem von der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt realisirten Creditvotum für den Ausfall in der Getreidrente der ersten Finanzperiode traf, nach dem Verhältnisse des Durchschnitts aus der Einwohnerzahl, der direkten Abgaben und der gesammten Staatseinkünfte aus jedem dieser Kreise festzusetzen, und auf die benannten Kreise vorzumerken, jedoch von den Beiträgen dieser Kreise hiezu vorläufig Umgang zu nehmen sey [f]). —

a) Ldtgsabsch. v. 1. Juni 1822 Abs. II. (G. Bl. S. 8).

b) St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 1. (G. Bl. S. 192).

c) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 2. (G. Bl. S. 193).

d) Beil. z. Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 153).

e) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 4 u. 5. (G. Bl. S. 194), vergl. mit dem Budget von 1819 u. 1825.

f) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 3.

§. 47.

Die auf die Belastung und Dotation der neu errichteten Pensions-Amortisations-Kasse (§. 45.) sich beziehenden Details sind folgende:

Diese Kasse sollte das, was an den nachgenannten Kategorien von Pensionen vom 1. Oct. 1825 an fällig wurde, statt der ursprünglich hiezu verpflichteten Kassen zur Zahlung übernehmen:

a) die sämmtlichen schon bisher von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt bestrittenen Pensionen.

b) alle bei den übrigen Staatskassen dazumal noch bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen durften.

c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, sowie die Mehrbezüge activer Staatsdiener aus frühern Dienstverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.

d) die sämmtlichen Militär- und Gensd'armerie-Pensionen, mit Einschluß der Militärbezüge der bei Civilbehörden practizirenden Offiziere nach der Summe von 780,000 fl.

e) den Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18^{25}/_{26}$ noch erhöhen konnten. —

f) die Pensionen der drei Landes-Universitäten zu 32,000 fl. und den Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen. —

g) alle ferneren in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründeten oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civilpensionisten (a, b, c, e, f) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen [a]). —

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wurde der genannten Amortisations-Kasse als besondere Dotation zugewiesen:

a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Staatsschuld-Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. VII. Nro. 4 einen Theil der Dotation der Hauptschulden-Tilgungsanstalt gebildet hatten;

b) der Ueberschuß der Stempel-Gefälle über die der Schuldentilgungskasse durch das Staats-Schuld-Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 5 zugewiesene Summe von 700,000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staatskasse garantirt wurde;

c) ein weiterer Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Central-Staats-Kasse von 708,000 fl. —

Da indessen diese, bei den beschränkten disponibeln Fonds nur sparsam zugemessene, Dotation von jährlichen 2,700,000 fl. nicht zureichte, um eine mit dem 1. Oct. 1825 überwiesene bereits liquide Pensionslast von 5,282,309 fl. 46 kr. 6 H. [b]) für das erste und die nächstfolgenden Jahre vollständig zu bestreiten, so wurde die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission ermächtiget, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Kommissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf dem ganzen Staatsschuldentilgungsvermögen, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der Pensions-Amortisations-Kasse versichert und aus deren Fond verzinset und zurückbezahlt werden sollten. —

Bis dahin sollte der Pensions-Amortisations-Kasse die oben ausgezeigte Dotation belassen, diese aber nach Abtragung der Kapitalsschulden sich nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen richten [c]). —

Bei der Auszeige einer Dotation in der oben erwähnten

Größe hoffte man von der ganzen nur vorübergehenden Last der Pensionen aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1825 bei einem wahrscheinlichen jährlichen Heimfalle von 300,000 fl. und von allen zur Deckung des anfänglichen Ausfalles zu contrahirenden Anlehen in beiläufig 24 Jahren gänzlich befreit zu seyn [d]). —

a) Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825. Tit.I. §. 3. G. Bl. S. 145, vergl. mit St.Schld.Ges. de eodem §. 6. G. Bl. S. 197.

b) St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. I. Beil. V. S. 16. Beil. Bd. II. Beil. XVIII. S. 16.

c) Fin.Ges. loc. cit. Tit. I. §. 4., vergl. mit St.Schld.Ges. loc. cit. §. 7 u. 8. — St.Verh. loc. cit. S. 112 u. 113. — St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 158.

d) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 160.

§. 48.

Im Betreff der fortzusetzenden Ausführung des den Schuldentilgungsanstalten vorgezeichneten Tilgungsplanes ward diesen zur besondern Pflicht gemacht, die ihnen nach Leistung der planmäßigen Zahlungen noch weiter zu Gebot stehenden Mittel vornehmlich zur allmähligen Minderung des Zinsfußes zu verwenden. Insbesondere wurde die Verloosung der Prämien, worauf die Inhaber der durch das Loos zu bezeichnenden Obligationen des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809 u. 1810 kraft der Verordnung vom 20. Juli 1809 §. 26. (R. Bl. S. 1158) Anspruch hatten, angeordnet [a]). —

a) St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 9 u. 10. (G. Bl. S. 200).

§. 49.

Die Gesetzgebung blieb aber nicht dabei stehen, für den Bedarf der Staatsschuld die nöthige Vorsorge durch eine umsichtig berechnete Dotation der Schuldentilgungsanstalten zu treffen, und — wie durch den Art. III des Staatsschuldgesetzes v. 1. Juni 1822 geschehen — den Schuldentilgungsplan gegen fernere Störungen zu sichern, sie strebte auch dahin, eine feste Ordnung im Rechnungs- und Kassa-Wesen der Schuldentilgungsanstalten herzustellen. —

Es hatte sich nämlich der Mißstand ergeben, daß Inhaber

von Forderungen an Kapitalien, Zinsen und Lotteriegewinnsten, um den Empfang ihres katastrirten und nach dem Tilgungsplane zur Zahlung bereitliegenden Guthabens nicht sogleich zur Verfallzeit, sondern oft erst viele Jahre später sich meldeten. — Die Erhaltung der Ordnung im Rechnungs- und Kasse-Wesen, welche bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt wegen der übergroßen Menge der einzelnen Posten ohnehin schwierig war, wurde durch diesen Saumsal immer ernstlicher bedroht. — Es entstanden Nachtheile für die Schuldentilgungskassen; sie konnten die unerhobenen Baarschaften nicht als disponibel betrachten, und hatten blos die Last und Verantwortlichkeit der Verwahrung ohne den Vortheil einer einstweiligen Benützung. — Nach Verfluß mehrerer Jahre konnten selbst über die Zeit des Ausstandes Irrungen und Streitigkeiten entstehen, welche sich nur durch mühsames Aufsuchen alter Rechnungsbelege berichtigen ließen, und welche die Aufbewahrung der treffenden Papiere durch mehr als 30 Jahre nothwendig machten. — Es entstanden aber auch Nachtheile für die Gläubiger selbst. Die Besitzer von Papieren au porteur, welche denselben durch Brand, Entwendung oder auf was immer für eine Weise zu Verlust gegangen waren, konnten, wenn sie sich auch als letzte Besitzer vollständig auszuweisen vermochten, nicht hoffen, zu ihrem Eigenthum zu gelangen, bis nicht der gesetzliche 30jährige Verjährungstermin ganz verflossen war. Während dieser langen Zeit war es überdieß einem unredlichen Besitzer sehr leicht, trotz aller Vormerkungen, die ohnehin keine Verbindlichkeit für die Kassen nach sich ziehen konnten, sich die Zahlung zuzueignen. —

Um diese angedeuteten Gefährden zu beseitigen, wurde nach dem Beispiel anderer Staaten, namentlich Preußens, eine abgekürzte Verjährung solcher verfallenen, und zur Zahlung bereitliegenden Forderungen eingeführt, und unter Festsetzung einer Frist von drei Jahren, dann eines öffentlichen Aufrufes sechs Monate vor Ablauf derselben verordnet:

„Alle Forderungen an die Staatsschulden-Til-
„gungskassen für Kapitalien, Zinsen, Lotte-
„riegewinnste und Prämien, vorbehaltlich der
„Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen,

„erlöschen zum Vortheil gedachter Kassen nach Ab-
„lauf von drei Jahren von dem Tage der Zahl-
„barkeit an gerechnet also, daß keine solche
„Forderung mehr zu bezahlen ist, wofern
„nicht der Gläubiger beweisen kann, daß er im
„Laufe der 3 Jahre, seitdem die Zinsen verfal-
„len waren, und, was Kapitalien, Lotteriege-
„winnste und Prämien betrifft, in drei Jah-
„ren von dem Tage an, auf welchen sie als
„zahlbar durch das Regierungs- und Intelli-
„genzblatt verkündet waren, die Zahlung be-
„gehrt habe. — Jedoch hat die Staatsschul-
„den-Tilgungskommission spätestens sechs Mo-
„nate vor dem Ablauf der drei Jahre im Be-
„treff der unerhoben gebliebenen Kapitalien,
„Lotteriegewinnste und Prämien eine beson-
„dere Bekanntmachung zu erlassen. — Für
„diejenigen Forderungen, die schon zwischen
„dem 1. Oct. 1811 und dem 1. Oct. 1824 als
„zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits
„durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausge-
„geschlossen sind, wird der 1. Oct. 1827 als
„der Zeitpunkt ihres Erlöschens festge-
„setzt [a]).“ —

So erschien neben dem laufenden Dienste auch die Staatsschuld geregelt, und es war zugleich der Grundstein zu einer bleibenden Ordnung im Kasse- und Rechnungswesen der Schuldentilgungsanstalten gelegt. —

a) St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 13. (G. Bl. S. 202). — St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. I. S. 162, 168, Beil. Bd. V. S. 278 u. 279, 295, 305 u. 322, Bd. XI. S. 73, 205, 391.

Vierter Abschnitt.

Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrent-Finanz-Verwaltung in der IIten constitutionellen Finanz-Periode vom 1. Oct. 1825 bis dahin 1831.

§. 50.

Das Vertrauen, welches sich die Schulden-Tilgungs-Anstalten durch die Garantie der Stände, durch die Oeffentlichkeit ihrer Rechnungsablage und durch die Stärke der ihnen zugewiesenen Dotation schon in der ersten Finanzperiode erworben hatten, gab ihnen die Mittel an die Hand, auch in der zweiten dem vorgesteckten Ziele immer näher zu rücken. —

Diese Periode begann indessen mit fast noch größern Schwierigkeiten, als die erste. — Am 1. Oct. 1825 hatte sich die Staatsschuld theils durch fortwährende neue Einweisungen von Forderungen aus ältern Rechtstiteln, welche nach und nach zur Anerkennung gebracht worden waren (§. 42), theils durch den von der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt wegen des Ausfalls in der Getreidrente für das Jahr $18^{24}/_{25}$ dem laufenden Dienste noch zu gewährenden Credit vom 1. Oct. 1824 bereits auf 111,005,644 fl. 44 kr. 1 H. vergrößert [a]), und dadurch der Zinsenbedarf sich vermehrt. — Neben der Bestreitung der erhöhten Zinsenlast mußte die Hauptschulden-Tilgungsanstalt in dieser Periode das ihr aufgelegte Creditvotum von 6,400,000 fl. zur nachträglichen Erfüllung des laufenden Dienstes der ersten Finanzperiode realisiren, und der Pensions-Amortisations-Kasse die jährlich nöthige Unterstützung leisten, welche für die Periode vom 1. Oct. 1825 bis 1. Oct. 1829 — 8,549,309 fl. 17 kr. betrug. Vermöge eines Erkenntnisses des königl. hanoveranischen Oberappellationsgerichts zu Zelle, als Austrägalgerichts, vom 28. Oct. 1825 waren der Krone Bayern drei Fünftheile der noch nicht eingelösten Obligationen des in §. 1 erwähnten rheinpfälzischen Staatsanlehens lit. D. u. b. zugewiesen worden, in Ansehung dessen sich dieselbe jeder Haftung enthoben gehalten hatte. Auch diese

Obligationen fielen der Hauptschulden-Tilgungsanstalt mit beinahe fünf Millionen Gulden zur Last [b]). Ferner mußte Bayern vermöge Staatsvertrags mit Oesterreich vom 13. Dez. 1828 §. 17. sechs und fünfprozentige Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau nebst einem Theil älterer Zinsrückstände von Salzburg, Tyrol ꝛc. in einem namhaften Betrage übernehmen, diese fielen ebenfalls der genannten Anstalt zu [c]). — Hieran reihte sich eine Menge von nachträglich eingewiesenen Forderungen aus ältern Rechtstiteln. — Der Gesammtbetrag der bis 1. Oct. 1829 neueingewiesenen Forderungen entzifferte sich auf fast 7 Millionen Gulden [d]). — Schon glaubte die Staatsschulden-Tilgungsanstalt sich in die Nothwendigkeit versetzt, zur Deckung ihrer gesteigerten Bedürfnisse ein größeres Anlehen zu negoziren, was aber nicht ohne Opfer hätte bewerkstelligt werden können. —

Hier half König **Ludwig.** — Kaum hatte Er nach dem Schlusse der weisen und segensreichen Regierung Seines verewigten Vaters, des Königs Maximilian Joseph, den Thron bestiegen, so nahm er höchst wichtige Reformen und Verbesserungen im ganzen Staatsorganismus vor, beseitigte das Kostspielige der Verwaltung, ordnete in allen Zweigen derselben Ersparungen an, schuf hieraus neue Hilfsquellen, und öffnete diese für das wahre Bedürfniß. — Die bedrängte Lage der Staatsschulden-Tilgungskommission, welcher Er zur Führung ihrer Prozesse eigene Fiskale beigab [e]), erleichterte Er alsbald dadurch, daß Er ihr die bei dem Militär-Etat erzielten namhaften Erübrigungen zur einstweiligen Benützung überließ, und sie hierdurch in den Stand setzte, dem ersten Andrang ihres Bedarfes zu begegnen. —

Weitere Hilfsmittel gewährten der Tilgungsanstalt die ihr fortdauernd angebotenen aufkündbaren neuen Darlehen von Privaten, deren Zuströmen allmählig so groß wurde, daß nicht nur die Nothwendigkeit des Negozirens größerer Anlehen bei Handlungshäusern gänzlich hinwegfiel, sondern endlich sogar die Annahme neuer Darlehen auf einige Zeit förmlich sistirt werden mußte.

Die Administration begnügte sich aber nicht damit, die ihr zuströmenden neuen Anlehen zur Deckung ihres augenblicklichen Bedarfes aushilfsweise zu gebrauchen, ihr Streben ging auch da-

hin, den Zinsfuß der Kapitalsschuld mittelst der neuen Anlehen zu verringern, und hierdurch die Schuldenlast selbst zu erleichtern. — Zu diesem Behufe wurden im Jahre 1827 alle, bekanntlich 5prozentigen, Obligationen des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809 und 1810 nach vorausgegangener besonderer Verloosung der damit verbundenen Prämien in Folge des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 9. aufgekündet und getilgt [f]). — Gleiches geschah in Ansehung der 5prozentigen Kapitalien von Privaten, welche seit dem Jahre 1816 gegen Aufkündung bei den Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen angelegt worden waren [g]). —

Mit dem Streben nach Erleichterung der Zinsenlast verband die Administration auch die Vorsorge gegen eine Ueberwältigung ihrer Kräfte, welche durch die unter der gesammten Passiv-Masse begriffene, nicht unansehnliche kündbare Schuld hätte herbeigeführt werden können. —

Durch die Aufnahme der neuen baaren Darlehen zu einem niedern Zinsfuße war nämlich am Stocke der Kapitalsschuld eine große Masse kündbarer Kapitalien angewachsen. — Wenn sie auch gleich Anfangs der Anstalt die wohlfeilsten Mittel darboten, höherprozentige Kapitalien zurückzubezahlen, und ausserordentliche, in der ersten und zweiten Finanzperiode stattgehabte Bedürfnisse zu bestreiten, so mußte doch die Kündbarkeit dieser Kapitalien zuletzt Bedenken erregen, denn politische Ereignisse konnten den Fall der Aufkündigung sämmtlicher oder doch der meisten Kapitalien auf einmal herbeiführen, und so der Schuldentilgungsanstalt Zahlungsverlegenheit bereiten. — Daher mußte auf die möglichste Entfernung der kündbaren Kapitalien ernstlichster Bedacht genommen werden. — Mit großer Umsicht wurde neben der bezielten Reduktion des Zinsfußes auch diese Maßregel durchgefüht, sofort die bezüglich der ältern Staatsschuld bereits großen Theils ausgeführte Mobilisirung auch in Ansehung der neuern Schulden ins Werk gesetzt. —

Um hierauf hinzuwirken, war es vor Allem nothwendig, den schon emittirten mobilen Papieren den möglich höchsten Werth und die größte Erleichterung im Verkehre zu verschaffen. — Deß-

halb wurde die Einleitung getroffen, daß die Zinscoupons nicht blos von den Kassen, welche die Obligationen ausgestellt hatten, sondern auch von den Spezialkassen ohne Unterschied, und auch auf dem Handelsplatz in Frankfurt gezahlt wurden [h]). —

Um der beabsichteten Umwandlung der verschiedenartigen Bestandtheile der Staatsschuld in eine gleichartige unaufkündbare Masse noch mehr Eingang zu verschaffen, stellte man Anfangs den Gläubigern frei, für die ihnen aufgekündeten 5prozentigen neuen Anlehen — 4prozentige aufkündbare oder 5prozentige mobilisirte, nach dem Loose heimzubezahlende Obligationen einzutauschen. — Hiernächst ward das schon in §. 39. erwähnte Verbot der Annahme weiterer Anlehen zu 5 % von Privaten in dem Anbetrachte, daß diesen die Gelegenheit, ihr Geld bei der Schuldentilgungsanstalt anzulegen, nicht ganz entzogen werden dürfe, dahin modificirt, daß die Geldbesitzer zur Hälfte fünf- zur Hälfte vierprozentige mobilisirte, sohin unaufkündbare Obligationen erhalten konnten. — Hierdurch entstand neben der Zurückführung des Zinsfußes auf 4 ½ % eine bedeutende Minderung der aufkündbaren Schuld. —

Als alle diese vorläufigen Einleitungen ins Werk gesetzt waren, sah sich die Schuldentilgungsanstalt in den Stand gesetzt, selbst an die Verminderung der aufkündbaren vierprozentigen Schuld Hand anzulegen. — Man beschränkte zu diesem Ende einestheils die fernere Annahme von Kapitalien auf das Maximum von Beträgen zu 500 fl., und erstreckte das frühere Verbot der Annahme fünfprozentiger kündbarer Kapitalien auch auf die vierprozentigen kündbaren, anderntheils kündete man alle größeren Posten selbst von Zeit zu Zeit auf, und suchte hierdurch die Gefahr zu entfernen, welche in der Folge durch die plötzliche Kündung großer Kapitalien drohen konnte. —

Bis zum Schlusse der zweiten Finanzperiode waren fast alle kündbaren Kapitalien der Privaten bis auf einen verhältnißmäßig geringen Rest von einigen Millionen Gulden aus dem Schuldenstande entfernt, und selbst die noch vorhandenen in lauter kleinen Beträgen von 100 fl. höchstens 500 fl. unter viele Besitzer vertheilt.

In allen diesen Operationen wurde die Staatsschulden-Tilgungsanstalt von der Staatsregierung auf das Kräftigste vorzüglich dadurch unterstützt, daß derselben neben den disponibeln Fonds der Finanzkassen auch der zur Defension bestimmte Antheil an den französischen Contributionsgeldern zur momentanen Benützung überlassen wurde [i]). —

Im Jahre 1827 und 1829 führte die Staatsschulden-Tilgungsanstalt auch den ihr überwiesenen Antheil an den noch nicht eingelösten Obligationen des Rheinpfälzischen Staatsanlehens [k]), und die 6 und 5prozentigen Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau ab [l]), und setzte noch nebenher die planmäßigen Ziehungen des Lotterieanlehens [m]), so wie die Verloosung der verzinslichen und unverzinslichen Haftscheine über die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen fort [n]). —

Gegen das Ende dieser Periode war die Schuldentilgungsanstalt auf der ihr vorgezeichneten Bahn so weit vorgeschritten, daß sie es unternehmen konnte, selbst die ganze 5prozentige, bereits mobilisirte Staatsschuld zu beseitigen. Es wurden nämlich schon am 14. Jänner 1830 alle zu 5 Prozent verzinslichen mobilisirten Obligationen aufgekündet, und den Gläubigern freigestellt, ob sie dieselben in 4prozentige Mobilisirungs-Obligationen umwandeln, oder ihre Kapitalsbeträge nebst verfallenen Zinsen baar zurücknehmen wollen. — Um dieser Umwandlung einen größern Vorschub zu geben, suchte man den Inhabern der 4prozentigen mobilisirten Obligationen die Erhebung ihrer Zinsen dadurch zu erleichtern, daß sämmtliche Oberaufschlag- und Rent-Aemter ermächtigt wurden, die verfallenen Coupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. In gleicher Arr wurden die an auswärtigen Plätzen bestellten Commissionärs mit der Zahlung der Coupons von den bei ihnen eingewechselten 4prozentigen mobilisirten Obligationen beauftragt [o]). —

Um endlich das Geschäft der Staatsschulden-Tilgungsanstalt im Betreff der Verzinsung selbst zu vereinfachen und zu erleichtern, wurden alle Kapitalien unter 100 fl. aufgekündet, und letztere

tere Summe künftig als das Minimum der Schuldkapitalien angenommen p). — Die vielen einzelnen Kapitalsbeträge der Stiftungen und Kommunen suchte man in wenige größere Beträge umzuschreiben, und die noch bei dem Eintritte der zweiten Finanzperiode von 5 Prozent abwärts in 20 Abstufungen bestandenen verschiedenen Zinsfüße auf wenigere und bleibendere Größen zu reduziren, ohne jedoch dadurch die Größe des Kapitals zu verändern, oder eine Verkürzung des Zinsenbetrages zu verursachen, oder auch nur im Mindesten der freien Disposition der Gläubiger Eintrag zu thun. —

Der Credit des Staates und das Vertrauen der Gläubiger wurde so fest begründet, daß selbst die am Ende dieser Periode im Monate Juli 1830 zu Paris vorgefallenen bekannten Ereignisse im Ganzen durchaus keine nachtheiligen Wirkungen auf den Kurs der bayerischen Staatspapiere zu äußern vermochten, und daß ihre momentane Werthsminderung der aller andern Staaten nicht gleichkam q). —

a) St.Verh. v. J. 1828 Bd. II. S. 67, Bd. XIV. S. 60.

b) Bekanntmach. v. 12. Mai 1826 R. Bl. S. 477.

c) Bekanntmach. v. 14. Mai 1829 §. 17. R. Bl. S. 374. — St. Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. II. Beil. XIX. S. 22.

d) St.Verh. v. J. 1825 Beil. Bd. VII. S. 67 — 164. — St. Verh. v. J. 1828 Beil. Bd. VII. Beil. IIL. S. 1 — 39, V. Bd. II. S. 64, Beil. Bd. XIV. Beil. LXXX. S. 1 — 79.— St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. II. Beil. XVIII. S. 1 ff. — St.Schld.Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 1. (G. Bl. S. 192). — Ldtgsabschd. v. 15. Aug. 1828 (G. Bl. S. 26). — St.Schld.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 1. (G. Bl. S. 218). — Ldtgsabschd. v. 1. Juli 1834 Abschn. II. 2. (G. Bl. S. 18). — St.Verh. v. J. 1834 Beil. Bd. IV. Beil. XXXIV. S. 195 — 245.

e) V. v. 17. Dez. 1825 §. 120. (R. Bl. S. 1825).

f) Bekanntmach. v. 10. April 1827 (R. Bl. S. 259), v. 4. Dez. 1827 (R. Bl. S. 777).

g) Bekanntmach. v. 20. Juli 1827 (R. Bl. S. 497).

h) Bekanntmach. v. 20. Dez. 1826 (R. Bl. S. 907).

i) St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. II. Beil. XIX. S. 26.

k) Bekanntmach. v. 28. Juli 1826 (R. Bl. S. 555) — v. 20. Oct. 1826 (R. Bl. S. 753) — v. 26. Mai 1827 (R. Bl. S. 437).

l) Bekanntmach. v. 3. Juni 1829 (R. Bl. S. 473).

m) Bekanntmach. v. 18. Aug. 1825 (R.Bl. S. 605) — v. 8. Aug. 1826 (R. Bl. S. 572) — v. 22. Jänner 1827 (R. Bl. S. 75) — v. 4 Aug. 1827 (R. Bl. S. 524) — v. 24. Juli 1828 (R. Bl. S. 393) — v. 2. Juli 1829 (R. Bl. S. 515) — v. 19. Juli 1830 (R. Bl. S. 981) — v. 23. Juli 1831 (R. Bl. S. 511).

n) Bekanntmach. v. 15. Febr. 1826 (R. Bl. S. 261) — v. 20. Febr. 1827 (R. Bl. S. 153) — v. 13. Febr. 1828 (R. Bl. S. 92) v. 25. Febr. 1829 (R. Bl. S. 153) — v. 12. Juni 1829 (R. Bl. S. 489).

o) Bekanntmach. v. 14. Jänner 1830 (R. Bl. S. 17) — v. 26. Jänner 1830 (R. Bl. S. 60) — v. 13. April 1830 R. Bl. (S. 648).

p) Bekanntmach. v. 7. Juli 1827) R. Bl. S. 488).

q) Vrhdlg. d. K. d. Rchsrthe. v. J. 1831 Bd. III. S. 178 — 268.

§. 51.

Wie bei der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt, so wurde auch bei der gesonderten Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises der ihr vorgezeichnete Tilgungsplan ausgeführt. — Diese Anstalt setzte außer der pünktlichen Zinszahlung und Honorirung der ihr aufgekündeten Kapitalien die Aufkündung und Heimzahlung der ihr vermöge des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 und 1. Juni 1822 zur Tilgung zugewiesenen Schulden insbesondere einiger Gattungen von Aschaffenburger- und Fuldaer-Kapitals-schulden [a]), dann aller Obligationen mit 3 — 14tägigen Auf-kündungs-Terminen, welche die genannte Anstalt emittirt hatte, ins Werk. — Bei Aufkündung der zuletzt genannten Obligatio-nen wurde indessen deren Inhabern freigestellt, ihre Kapitalien ge-gen Obligationen au porteur oder auf Namen jedoch gegen halb-jährige Aufkündung stehen zu lassen, doch wurden Obligationen unter dem Betrage von 100 fl. nicht mehr ausgestellt, die gerin-gern mußten daher erhoben, oder bis zu den Beträgen von 100 fl., 500 fl. oder 1000 fl. zusammengeworfen werden [b]). —

Auf solche Weise führte die genannte Anstalt, obgleich einige Einweisungen von Forderungen aus ältern Rechtstiteln statt ge-funden hatten, bis 1. Oct. 1829 an den Kapitalien ihrer Ge-sammtschuld 400,000 fl. ab, und minderte ihren Zinsenbedarf um 8427 fl. [c]). —

a) Bekanntmach. v. 2. Juni 1826 (R. Bl. S. 509) — v. 20. Dez. 1827 (R. Bl. v. 1828 S. 5) — v. 6. Juni 1828 (R. Bl. S. 257) —

v. 4. Juni 1829 (R. Bl. S. 493) — v. J. 1830 sine dato (R. Bl. S. 866) — v. J. 1831 sine dato (R. Bl. S. 345) — v. 12. Nov. 1831 (R. Bl. S. 579).

b) Bekanntmach. v. 16. Aug. 1831 (R. Bl. S. 553) — v. J. 1831 sine dato (R. Bl. S. 664).

c) St.Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. I. S. 30.

§. 52.

Ungeachtet aller dieser außerordentlichen Leistungen beider Schuldentilgungsanstalten und der hiedurch bewirkten namhaften Kapitalstilgung, ungeachtet ferner die Staatsschuld sich auch noch durch Abschreibung illiquider und in Folge gesetzlicher Bestimmungen erloschener Forderungen um namhafte Summen gemindert hatte, war dennoch dieselbe im Ganzen gegen ihren Stand vom 1. Oct. 1824 bis zum 1. Oct. 1829 allmählig auf die Höhe von

125,379,416 fl. 39 kr.

gestiegen [a]), — wovon auf die Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt . . . . . **118,873,250 fl. 52 kr.**
mit einem jährlichen Zinsenbedarfe von **4,584,280 fl. 29 kr.**,
auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises dagegen . . . . . **6,506,165 fl. 47 kr.**
mit einem jährlichen Zinsenbedarf von **274,220 fl.** trafen. —

Dieses Steigen der Staatsschuld, welche sich bis zum 1. Oct. 1831 [b]) auf die Summe von

132,605,353 fl. 37 kr.

erhob, wird erklärbar aus den fortwährenden Einweisungen beträchtlicher Forderungen aus ältern Rechtstiteln, aus der Unterstützung der Pensions-Amortisations-Kasse mit den nöthigen Zuschüssen und aus der Realisirung des dem laufenden Dienste gewährten Credits von **6,400,000 fl.** für den Dienst der Vorjahre. — Auf solche Art wurden die Früchte der aufgezählten Operationen der Schuldentilgungsanstalten wieder verschlungen [c]). —

a) St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. I. Beil. VII. S. 29.

b) St.Verh. v. J. 1834 Beil. Bd. I. S. S. 181 — 187, 255.

c) St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. I. Beil. VI. S. 32, 34 u. 35, Beil. VII. S. 30. Beil. Bd. II. Beil. XVIII. S. 30. Beil. III. S. 24,

Verhandl. Bd. I. Prot. I. S. 30. — St.Verh. v. J. 1834 Beil. Bd. IV. S. 165.

§. 53.

Ein erfreuliches Resultat gewährte in dieser Periode die Verwaltung des laufenden Dienstes. Zwar hatte auch dieser Anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; der tiefe Stand der Getreidpreise führte bei einer einzigen Position der Einnahmen den bedeutenden Ausfall von 768,978 fl. im Jahre $18^{25}/_{26}$ herbei, wofür nicht, wie in der ersten Finanzperiode ein Creditvotum bei der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt in Bereitschaft war; — aus Ursachen, deren Abwendung außer der Macht der Verwaltung lag, blieben die Forstgefälle um 114,199 fl., die Taxen um 184,361 fl., die Stempelgefälle um 187,610 fl. gegen den Voranschlag des Budgets zurück; — noch einige andere Einnahmszweige erreichten nicht den Ansatz des Budgets; unter allen Einnahmszweigen gab nur der Malzaufschlag unbedeutenden Mehrertrag, welcher jedoch gesetzlich der Schuldentilgungsanstalt zugewendet werden mußte, sohin dem laufenden Dienste nicht zu gut ging. — Der Gesammtausfall an den Einnahmen des laufenden Finanzdienstes mit Inbegriff des der Schuldentilgungsanstalt ersetzten Minderertrags der Stempelgefälle belief sich pro $18^{25}/_{26}$ auf 974,009 fl. — dessen ungeachtet wurde das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe nicht gestört, die General-Finanz-Rechnung pro $18^{25}/_{26}$ schloß vielmehr mit einem baaren Activreste von 165,814 fl. $26\,^1/_4$ kr., und trug denselben unversehrt auf das nächstfolgende Jahr $18^{26}/_{27}$ über. — Die Ursache hiervon lag gleichfalls in den Ersparungen, welche König **Ludwig** gleich nach seinem Regierungs-Antritte in allen Zweigen des Staatshaushaltes eingeführt hatte [a]). —

In Folge dieser Ersparungen, verbunden mit den Mehreinnahmen bei einzelnen Verwaltungszweigen in den folgenden Jahren, zeigten sich auch pro $18^{26}/_{27}$ — $18^{28}/_{29}$ namhafte Einnahmsüberschüsse, obgleich auf nützliche Anstalten aller Art bedeutende Summen verwendet worden, und die Generalfinanzrechnung pro $18^{28}/_{29}$ schloß mit einem Activreste von 1,646,469 fl. $35\,^1/_4$ kr.; die gesammte Staatseinnahme für dieses Jahr betrug näm-

lich . . . . . 30,331,477 fl. 27½ kr.
die gesammte Staatsausgabe . . 28,685,007 fl. 52¼ kr.
wonach sich in der Kurrent-Einnahme obiger Ueberschuß ergab. —

Aus der Vergleichung der effektiven Staatseinnahmen und Staatsausgaben pro $18^{25}/_{26}$ — $18^{28}/_{29}$ mit den Voranschlägen des Budgets pro $18^{25}/_{31}$ ergibt sich, daß die gesammte Staatseinnahme ausschlüßlich der Activausstände um . 2,250,588 fl. 55½ kr. mehr, und die gesammte Staatsausgabe um 2,802,270 fl. 15 kr. weniger betragen hatte [b]). —

Auch die gesonderte Rechnung für den Dienst der Vorjahre lieferte ein günstiges Resultat. — Die Einnahme betrug für die vier ersten Jahre dieser Periode . . 10,080,786 fl. 17½ kr.
die Ausgabe . . . . . 7,148,749 fl. 33¼ kr.

---

sohin blieb auch hier ein Ueberschuß von 2,932,036 fl. 44¼ kr. [c]).

Das Gleichgewicht im laufenden Dienste der zweiten Finanzperiode wurde selbst dadurch nicht gestört, daß solcher neben den ihm obgelegenen, vom 1. Oct. 1825 an laufenden Pensionen des ordentlichen Dienstes auch eine außerordentliche Pensionslast bestreiten mußte. —

Das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 hatte unter Anderm beabsichtet, den laufenden Dienst von allen bis 1. Oct. dess. Js. von ihm getragenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat zu befreien, und bei der Ueberweisung eines Betrages von 330,000 fl. an derlei Pensionen angenommen, daß sich diese Gattung von Pensionen mit dem Eintritte des 1. Oct. 1825 auf die genannte Summe als Maximum abmindern würde, daher denn auch der Pensions-Amortisations-Kasse nur dieser angenommene Maximalbetrag überwiesen wurde. — Allein die Erfahrung zeigte, daß diese Kategorie von Pensionen am 1. Oct. 1825 auf jenen Betrag durch Heimfälle noch nicht herabgesunken, sondern daß vielmehr noch ein bedeutender Rest von 21,180 fl. übrig geblieben war, für dessen Deckung das Budget der zweiten Finanzperiode keine Vorsorge getroffen hatte, daher solcher auf den Hauptreservefond des laufenden Dienstes übernommen werden mußte. — Ebenso war die von der Pensions-Amortisationskasse

in Folge des Finanz- und Staatsschuld-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zu übernehmende Last an Civilpensionen sämmtlicher Staatskassen im Ziffer ausgesprochen worden, es zeigte sich aber nachhin, daß der effektive Bestand dieser Pensionen die auf die Pensionskasse überwiesene Summe um 16,000 fl. überstieg, welche dem Justizetat angehörten, und ebendeßhalb nebst dem vorgenannten Reste der Säkularisations-Pensionen zusammen in einem Betrage von 37,180 fl. auf den Hauptreservefond vom 1. Oct. 1825 an übernommen werden mußten. —

Der im ersten Jahre dieser Finanzperiode eingetretene Regierungswechsel brachte eine neue Pensionslast mit sich. König **Ludwig** hatte bei dem Regierungsantritte bereits seine eigene Dienerschaft, und hatte nebenher noch die Hofdienerschaft des verstorbenen Königs zu übernehmen. — Die Entbehrlichkeit manchen Personals mußte natürlich Ruheversetzungen und Pensionen zur Folge haben; in den darauf folgenden Jahren kamen dazu noch mehrere Pensionen wegen Dienstunfähigkeit der betreffenden Individuen. — Auch diese Pensionen und Quieszenzgehalte mußten aus dem Reichsreservefonde bestritten werden [d]). —

a) St.Verh. J. 1828 Bd. VII. S. 566.

b) St.Verh. v. J. 1831 Beil. Bd. I. Beil. I. S. 7 u. 15.

c) St.Verh. loc. cit. Beil. IV. S. 55 u. 56.

d) St.Verh. loc. cit. Bd. I. Prot. III. S. 15 u. 16.

§. 54.

Nicht blos auf dem Wege administrativer Maßregeln wurde in der Verwaltung des laufenden Dienstes ein geordneter Zustand zu erzielen gestrebt, sondern auch auf legislativem Wege bewirkt. — Im Jahre 1828 erschienen unter Beirathung und Mitwirkung der in diesem Jahre versammelten Stände wichtige, auf gleichmäßige Vertheilung der Abgaben zielende Gesetze. — Sie betrafen die Einführung einer allgemeinen Grund- [a]) und Häuser-Steuer [b]). — Gleichzeitig wurde das im Rheinkreise schon bestandene in mehrfacher Hinsicht wohlthätige Institut der Landräthe auch in den sieben ältern Kreisen des Reiches mit der

sonderheitlichen Bestimmung eingeführt, daß über die Ausscheidung der zur künftigen Kompetenz der Landräthe gehörigen, bisher von der Staatskasse bestrittenen, Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und bezüglich der Ueberweisung der hierfür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds ein besonderes Gesetz nachfolgen werde [c]). — Um den Handel und Verkehr zu erleichtern, und den Gewerben neue Quellen zu öffnen, wurde eine neue Zollordnung erlassen [d]), und mit dem Königreiche Würtemberg ein Zoll = und Handelsverein [e]) abgeschlossen, der segensreiche Folgen brachte. —

a) Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828 (G. Bl. S. 121).

b) Ges. v. 15. Aug. 1828 (G. Bl. S. 169).

c) Ges. v. 15. Aug. 1828 (G. Bl. S. 49). — Ldtgsabschd. de eodem S. 21 vergl. mit §. 3. des gedachten Gesetzes.

d) Ges. v. 15. Aug. 1828 (G. Bl. S. 185).

e) Staatsvertrag v. 12. April 1827 (R. Bl. S. 291).

§. 55.

Der oben erwähnte Stand der Staatsschuld und des laufenden Dienstes wurde den zu Anfang des Jahres 1831 abermals versammelten Ständen des Reiches unter Vorlage der betreffenden General = Finanz = Rechnungen und der gesonderten Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschuld, so wie der Pensions = Amortisations = Kasse bis zum Jahre $18^{28}/_{29}$ einschlüssig bekannt gegeben [a]). — Zugleich wurden ihnen die Entwürfe eines Finanzgesetzes mit Budget für die IIIte Finanzperiode pro $18^{31}/_{37}$ [b]), dann eines Staatsschuldgesetzes [c]) zum Beirath und zur Zustimmung übergeben, welche mit den vorgeschlagenen Modificationen am 28. Dez. 1831 zu wirklichen Gesetzen erhoben wurden [d]). —

Nunmehr handelte es sich nicht mehr, wie in den Jahren 1811, 1819 und 1825, um gesetzliche Bestimmungen zur Beseitigung des gestörten Gleichgewichts im laufenden Dienste. Solche waren nur in so fern in Frage, als derselbe gegen künftige Störungen seines bereits hergestellten Gleichgewichts gesichert

werden sollte. Eine ganz andere Aufgabe sollte bei Erlassung des Finanzgesetzes und bei Festsetzung des Budgets für die IIIte Finanzperiode gelöst werden; sie ging hauptsächlich dahin, den gesammten Staatshaushalt so zu regeln, daß dem Volke bezüglich der Last der Staatsauflagen die möglichste Erleichterung gewährt, und sein Wohl durch Belebung nothwendiger und nützlicher Staatsanstalten nach Kräften befördert werde.

Dieses zu bewirken wurde

1) der Staatsaufwand, wo es nur immer zulässig schien, eingeschränkt. Es ward nämlich

a) von Seite der Krone bewilligt, daß für die IIIte Finanzperiode die Civilliste für den König, an welcher durch die Postulirung einer jährlichen Summe von 2,500,000 fl. im Vergleiche gegen die IIte Finanzperiode bereits freiwillig ein bedeutendes Opfer gebracht worden war, unter genauer Bestimmung der auf sie zu übernehmenden zum Theile neuer Lasten, die früher theilweise andern Ausgabspositionen und hauptsächlich dem Reichsreservefond zugewiesen waren, auf die jährliche Summe von 2,350,580 fl. reduzirt werde, zu welchem Betrage sie im Jahre 1834 als unveränderliche Civilliste für jeden König von Bayern staatsgrundgesetzlich festgestellt wurde. Zu den neuen auf sie übernommenen Lasten gehören insbesondere alle nach dem 30. Sept. 1831 neu anfallenden Pensionen und Quieszenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben. Dem Könige ward jedoch hiebei vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen und die Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Oct. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen; auch wurde noch bestimmt, daß die Hofdiener vom 1. Oct. 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse zahlen sollten. — Bei der auf solche Weise allenthalben nach Kraft und Last wohl bemessenen Civilliste wurde der Hofetat, welcher außer derselben nur noch die bereits angefallenen Appanagen und Wittwengehalte, erstere zu 337,000 fl., letztere zu 312,420 fl. in sich faßte (deren Heimfall übrigens nicht

der Civilliste, sondern der Staatskasse zu gut gerechnet werden sollte), auf die jährliche Summe von 3,000,000 fl. reingestellt, während derselbe im Budget für die IIte Finanzperiode — ohne Einrechnung der, andern Etatspositionen, namentlich dem Reichsreservefond, zugelegten ansehnlichen Ausgaben für den Hof — auf die erhöhte Summe von 3,005,000 fl. festgesetzt worden war [e]).

b) Unter Beibehaltung und consequenter Verfolgung der während der IIten Finanzperiode auf dem Wege administrativer Anordnungen verfügten Beschränkung des Staatsaufwandes in allen Zweigen des laufenden Dienstes wurden nunmehr im Budget für die IIIte Finanzperiode, dessen Ausgabspositionen bei sämmtlichen Ministerien im Vergleich zu den Etatssummen im Budget pro $18^{25}/_{31}$ namhaft gemindert, insbesondere wurde der Bedarf für die aktive Armee, welcher im zuletzt genannten Budget noch mit einer Summe von 6,700,000 fl. vorgetragen ist, nunmehr auf die jährliche Summe von 5,500,000 fl. herabgesetzt, und der festgesetzte Militäretat nur noch in den ersten drei Jahren der IIIten Finanzperiode um jährlich 200,000 fl. durch Zuschuß aus den Erübrigungen der IIten Finanzperiode erhöht. — Die in solcher Art angeordneten Beschränkungen der Ausgaben des laufenden Dienstes geschahen jedoch durchaus unabbrüchig der vollständigen Erfüllung seiner Anforderungen. So wurde unter Anderm bei Festsetzung des Etats des Staatsministeriums der Justiz gleichzeitig der Bedacht dahin genommen, mit dem entsprechenden Kostenaufwande, bei dem obersten Gerichtshofe des Reiches die für nothwendig erkannte Vermehrung des Richterpersonals eintreten zu lassen, und dem Kassationshofe für den Rheinkreis eine bessere Einrichtung zu geben. Ebenso ward bei Regulirung des Etats des Staatsministeriums des Innern und der Justiz die Vorsorge getroffen, die Lage der Landrichter IIIter Klasse, die Civil- und Kriminal-Adjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte durch Remunerationen verbessern zu können [f]). —

c) Auch der Aufwand auf die Staatsschuld ward bemessen beschränkt. Neben Verminderung der Verwaltungskosten wurde

nämlich der Betrag der aus der ordentlichen Dotation der Schuldentilgungsanstalt jährlich zu tilgenden Kapitalsschuld auf eine Aversalsumme von $^2/_3$ % der nunmehr gestiegenen gesammten Staatsschuld reducirt. Dieses schien mit Rücksicht auf den hohen Kurs der Staatspapiere um so bedenklicher, als der Schuldentilgungsanstalt außer ihrer ordentlichen Dotation noch eigene große Kräfte zur Kapitalstilgung zu Gebot standen, und ihr zu diesem Behufe noch neue Hilfsquellen eröffnet wurden (§. 57). — Hiernach ward im Budget für die IIIte Finanzperiode der ordentliche Bedarf der Staatsschuld für Kapitals- und Zinsenzahlung, dann für die Verwaltungskosten mit Einschluß einer Summe von 2,700,000 fl. für die Pensions-Amortisationskasse auf die jährliche Gesammtsumme von 8,100,668 fl. festgesetzt, während dieselbe Position im Budget für die IIte Finanzperiode bei dem damaligen niedrigeren Stande der Staatsschuld mit der erhöhten Summe von 8,355,000 fl. erscheint g). —

2) Es wurde ferner eine ansehnliche Summe der für Rechnung des laufenden Dienstes in der IIIten Finanzperiode zu bestreitenden Staatsausgaben auf andere Art, als durch die für denselben bestimmten laufenden Staatseinnahmen zu decken gesucht. So wurden

a) einige Kategorien bereits liquid gestellter Pensionen, welche in der IIten Finanzperiode noch auf dem laufenden Dienste hafteten, und von ihm noch bis 1. Oct. 1831 zu berichtigen waren, unter Entlastung desselben von einer weitern Haftung hierfür, der künftigen Befriedigung halber auf den ausgeschiedenen Fond der Pensions-Amortisationskasse hingewiesen.

Auf diese Kasse sollten nämlich vom 1. Oct. 1831 an übergehen:

α) die schon im §. 53 erwähnten Pensionen des Säkularisations- und Justiz-Etats, welche noch aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 herstammten, mit 37,180 fl.;

β) ein Maximalbetrag von 80,000 fl. an den in der IIten Finanzperiode angefallenen, gleichfalls im §. 53 bereits angeführten Hofpensionen;

γ) ein weiterer Maximalbetrag von 120,000 fl. an den in der IIten Finanzperiode neu angefallenen Pensionen auf den gemeinschaftlichen Etat der Justiz und der Landgerichte;

δ) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.;

ε) die von frühern Landesfürsten an besondere Individuen verliehenen Unterstützungen, welche auf dem Etat der Wohlthätigkeit lasteten, mit 2223 fl. 18 kr. Ueberdieß wurde die gedachte Amortisationskasse

ζ) für die den künftigen Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen aus den Stammpensionen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen als haftbar erklärt, und ihr endlich

η) auch noch vom 1. Oct. 1831 an die auf Staatsfonds übernommenen Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken mit 6201 fl. 30 kr. überbürdet [h]).

Bei Gründung der Pensions-Amortisations-Kasse im Jahre 1825 ging die Absicht dahin, die Pensionslast unter Zugrundlegung des Zeitabschnittes — 1. Oct. 1825 — in der Art zu scheiden, daß die Pensions-Amortisations-Kasse nur jene künftig fällig werdenden Pensionen zu übernehmen haben sollte, welche schon vor diesem Tage angefallen waren, dagegen alle nach diesem Tage neu anfallenden Pensionen dem betreffenden Ministerial-Etat zur Last fallen sollten. — Mit diesem Prinzipe steht nun zwar die nachträgliche Ueberweisung derjenigen oben aufgezählten Pensions-Kategorien, deren Anfall sich schon vor dem 1. Oct. 1825 ergeben, nicht aber auch die Ueberweisung jener Pensionen im Einklange, welche erst seit dem 1. Oct. 1825 sich neu ergeben hatten. — In dem Anbetrachte jedoch, daß die zuletzt erwähnten Pensionen hauptsächlich eine Folge außerordentlicher Ereignisse und besonderer administrativer Verfügungen waren [i]), wurde um so minder Anstand genommen, auch diese der Pen-

sions-Amortisations-Kasse ausnahmsweise zu überbürden, als ihre gleichmäßige Ueberweisung an letztere mit beitragen sollte, die Abgabenlast des Volkes zu mindern (§. 58). Durch die Entlastung des laufenden Dienstes von den oben sub α u. β angeführten, in der IIten Finanzperiode aus dem Reichsreservefonde bestrittenen, Pensionen in Verbindung mit der den Anordnungen sub 1 lit. a noch beigefügten weitern Bestimmung, daß die den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigenden, in der IIten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen gleichfalls auf die Civilliste für den König zu übernehmen seyen, ward zugleich der Reichsreservefond seiner verfassungsmäßigen Bestimmung — Deckung künftiger, unvorhergesehener Staatsausgaben und unvermutheter Ausfälle in den Staatseinnahmen — wieder gegeben, hiernach seine Größe und eventuelle Belastung, so wie die Art und Weise seiner Completirung neu bestimmt [k]).

b) Viele anderweitige dem laufenden Dienste obgelegenen, nothwendige und nützliche Staatsausgaben wurden dadurch gedeckt, daß ihre Bestreitung auf die Erübrigungen der IIten Finanzperiode hingewiesen wurde. Dieses war nicht nur der Fall mit der schon oben erwähnten Erhöhung des Militär-Etats, dann mit einer zur Completirung des Hauptreservefonds bestimmten Summe von jährlich 147,000 fl., sondern es sollten aus den gedachten Erübrigungen auch noch bestritten werden: die Ausgaben für das Steuerkataster, für verschiedene unverschiebliche Bauten, zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins, für die durch ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten, die festgesetzten Ausgaben für Kreditvereine, dann die Kosten der Rheindurchstiche, in so weit sie im Wasserbau-Etat des laufenden Dienstes nicht vorgesehen waren, endlich die Bezahlung der Rate an jenen auf Staatsfonds übernommenen Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken, die vom Tage nach dem Sterbmonat der Letztern bis zum 1. Oct. 1831 verfallen waren, wie nicht minder die Abführung einer bestimmten Abfertigungssumme für solche Diener derselben, die keine Pensionen und Alimentationen erhielten.

Um aber eine Sicherheit dafür herzustellen, daß mittelst der

genannten Erübrigungen die vorhin aufgezählten, dem Ziffer nach genau bestimmten Ausgaben auch wirklich bestritten werden können, ward angeordnet, daß für Rechnung der verschiedenen Ausgabs-Etats von $18^{25}/_{31}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der IIten Finanzperiode nicht statt finden dürfen. Hiebei wurde jedoch ausdrücklich erklärt, daß durch dieses Verbot die Bestreitung der im Laufe der IIten Finanzperiode innerhalb der Gränzen der General-Etats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen sei [l]).

Indem hienächst

3) die zur Deckung des gesammten Staatsaufwandes auf den laufenden Dienst, auf die Staatsschuld und Pensionsamortisations-Kasse erforderlichen laufenden Staatseinnahmen für die IIIte Finanzperiode, mit Inbegriff eines bestimmten Zuschusses aus den Gefällsausständen der Vorjahre, dann eines schon oben erwähnten weitern jährlichen Zuschusses aus den Erübrigungen der IIten Finanzperiode zur Completirung des Reservefonds, wohlbemessen im Durchschnitt auf die jährliche Gesammtsumme von 27,561,135 fl. festgesetzt wurde [m]), erschien die Eingangs erwähnte Aufgabe gelöst; denn einerseits waren nunmehr die Mittel gegeben, auf sämmtliche Staatsanstalten, namentlich auf Erziehung und Bildung, Kultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Kultur zum Besten des Volkes weit größere Summen als in der IIten Finanzperiode verwenden zu können [n]); anderseits lag noch überdieß die Möglichkeit vor, die Abgabenlast des Volkes zu mindern. Es fand nämlich nicht nur ein Nachlaß an direkten Steuern statt [o]), sondern es wurden auch nachstehende indirekte Staatsauflagen vom 1. October 1831 an aufgehoben, als:

a) die unter verschiedenen Benennungen bisher bestandenen Weinaufschlagsgefälle,

b) die Accise und Umgelder,

c) die Frohnsurrogatgelder,

d) die Stiftungsexigenzbeiträge in den 6 ältern Kreisen, womit theilweise die bisher noch auf dem laufenden Dienste gelegenen, und in obiger Summe auf die Pensionsamortisa-

tionskasse überwiesenen Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen hatten bezahlt werden müssen;

e) die Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen u. s. w. p); nicht minder wurde

f) der durch das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 neu eingeführte Erbschaftsstempel nebst einigen andern Stempelgebühren und Taxen für die IIIte Finanzperiode auser Perception gesetzt q).

Endlich wurden dem Rheinkreise noch insbesondere die ihm seit dem Jahre 1818 als Kreislast überbürdet gewesenen Pensionen für die Staatsdiener im Rheinkreise abgenommen. Eine königl. Verordnung vom 12. Juni 1818 hatte den zuletzt genannten Staatsdienern die Rechte der Pragmatik und des IXten Edikts zur Verfassungsurkunde verliehen. Ein Theil derselben war den Staatsfonds, ein anderer Theil aber den Kreisfonds für den Rheinkreis zur Last geschrieben worden, je nachdem der Hauptgehalt, aus welchem die Pension zu berechnen ist, auf der Staatskasse oder auf den Kreisfonds lastete. Nunmehr ward angeordnet, daß nicht nur alle bereits angefallenen, in Folge der allegirten Verordnung den Kreisfonds überwiesenen, sondern auch alle künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, wie nicht minder die aus frühern Dienstesverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise vom 1. Oct. 1831 anfangend auf die allgemeinen Finanzfonds übergehen, und den betreffenden Ministerial-Etats zur Last fallen sollen r).

Ueberdieß ging die Tendenz des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 noch dahin, ohne längern Verzug das im Jahre 1828 allgemein eingeführte wohlthätige Institut der Landräthe seinem vollen Umfange nach wirksam zu machen. Zu diesem Ende wurde in das Finanzgesetz und Budget für die IIIte Finanzperiode die im Landrathsgesetze vom 15. August 1828 einer besondern Bestimmung vorbehaltene Ausscheidung der Staatsausgaben in Central- und Kreislasten mit aufgenommen. In Folge dieser Ausscheidung ward ein Theil der bisherigen vom laufenden Dienste bestrittenen Staatsausgaben für Kreislasten, dagegen aber wieder

ein Theil der bisherigen Kreislasten für Centrallasten erklärt. Hiernach wurde von der budgetmäßig festgesetzten Gesammtausgabe der Betrag von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen, dagegen der Gesammtbetrag aller übrigen bisherigen, so wie der neuen Staatsausgaben, zu denen insbesondere die den einzelnen Regierungsbezirken in einer Summe von 331,923 fl. abgenommenen Kreislasten gehören, in der Eigenschaft von Centrallasten auf die Gesammtsumme von 24,423,441 fl. festgesetzt. Diese Gesammtsumme wurde nach den verschiedenen Etatspositionen mit der besondern Bestimmung genau ausgewiesen, daß Vorgriffe auf die festgesetzten Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre nicht statt finden dürfen.

Zur Bestreitung der Centrallasten ward von der oben erwähnten budgetmäßigen Gesammt = Einnahme der Betrag von 24,874,266 fl. als Centralfond angewiesen, so daß sich im Gegenhalte der Einnahme zur Ausgabe ein Einnahmsüberschuß von 450,825 fl. ergab, welcher den Hauptreservefond bilden sollte. In die Auszeige der Central = Fonds = Dotation war unter andern auch ein Zuschuß von 244,000 fl. aus den Gefällsrückständen der IIten Finanzperiode mit aufgenommen worden, um hiemit den durch Gefällsrückstände im ersten Jahre der IIIten Finanzperiode sich ergebenden momentanen Entgang sogleich wieder decken zu können. Hiemit wurde die Bestimmung verbunden, daß eine gleiche Summe am Schlusse der dritten Periode aus dem Centralfond zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar gestellt werden müsse.

Zur Bestreitung der als Kreislasten erklärten Staatsausgaben wurde von der obigen budgetmäßigen Gesammteinnahme der Betrag von jährlich 2,686,869 fl. ausgezeigt, und das, was zur Erfüllung der neu zugewiesenen, dann der verbliebenen bisherigen, auf ein jährliches Maximum von 4,149,212 fl. festgesetzten Kreislasten noch mangelte, theils durch die nöthigen, in die Centrallasten bereits eingerechneten Zuschüsse aus dem Centralfonde, theils durch bewilligte Kreisumlagen gedeckt [s]). —

a) Ldtgsabsch. v. 29. Dez. 1831 (G. Bl. S. 79 — 82).

b) St.Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. III. Beil. Bd. I. Beil. VIII. Beil. Bd. VIII. Beil. XXXIV.

c) St.Verh. loc. cit. Verhdlgs.Bd. I. Prot. V. S. 47 u. 58.

d) G. Bl. v. 1831 S. 121 u. 127.

e) Beil. A zum Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 154), vergl. mit Beil A zum Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 (G. Bl. S. 154). — Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 6 — 9 (G. Bl. S. 126 — 129), vergl. mit Ldtgsabschd. v. 29. Dez. 1831 lit. Q (G. Bl. S. 67 u. 68), dann Ges. v. 1. Juli 1834 Art. I, II, IV (G. Bl. S. 26 — 28). — St. Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. III. S. 18 — 23, Beil. Bd. I. Beil. 8.

f) Beil. A z. Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 (G. Bl. S. 154 — 161), vergl. mit Beil. A z. Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 154), dann Fin. Ges. loc. cit. §. 11. S. 129.

g) Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 3. (G. Bl. S. 123), vergl. St. Schld.Ges. de eodem §. 3. (G. Bl. S. 220), vergl. Beil. A z. Fin.Ges. loc. cit. mit Beil. A z. Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825.

h) Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 4 u. 5. (G. Bl. S. 124), vergl. St.Schld.Ges. de eodem §. 5. (G. Bl. S. 221).

i) St.Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. III. S. 5, 15 — 17 incl.

k) Fin.Ges. loc. cit. §. 8 u. 11 (G. Bl. S. 128 u. 131) nebst Beil. lit. A (G. Bl. S. 154 — 166) u. Beil. B S. 175. — St.Verh. loc. cit. Bd. I. Prot. III. S. 13.

l) Fin.Ges. loc. cit. §. 4, 11 u. 12. (G. Bl. S. 124, 129 ff.)

m) Beil. D z. Fin.Ges. loc. cit. (G. Bl. S. 187), vergl. mit Beil. lit. B (G. Bl. S. 174).

n) Beil. A z. Fin.Ges. loc. cit. (G. Bl. S. 154), vergl. Beil. A z. Fin.Ges. v. 11. Sept. 1825 (G. Bl. S. 154).

o) Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 15., vergl. mit §. 21. (G. Bl. S. 133 — 140).

p) Fin.Ges. loc. cit. §. 18 (G. Bl. S. 136).

q) Fin.Ges. loc. cit. §. 17 (G. Bl. S. 135). — Ges. v. 28. Dez. 1831 (G. Bl. S. 37 — 40), vergl. Ges. v. 15. Aug. 1828 §. 2. (G. Bl. S. 355) u. Ldtgsabschd. v. 15. Aug. 1828 Abs. III S. 29 — 30.

r) Fin.Ges. loc. cit. §. 10 (G. Bl. S. 129). — St.Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. III. S. 11.

s) Fin.Ges. loc. cit. §. 1, 2, 13, 14, 19 — 29. Beil. A, B, D u. E zum alleg. Fin.Ges., vergl. Fin.Ges. für die IVte Fin.Periode (G. Bl. v.

Bl. v. J. 1837 S. 153 ff.), Ges. v. 17. Nov. 1837 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. (G. Bl. S. 165 — 176).

§. 56.

War das Gleichgewicht im laufenden Dienste schon während der IIten Finanzperiode vollkommen hergestellt worden, so mußte man auf Erhaltung desselben für die Zukunft nicht blos durch Auszeige der nothwendigen Deckungsmittel, sondern auch durch Beseitigung möglicher Störungen desselben bedacht seyn.

Was diesem Gleichgewichte Störung drohte, war ein Mißstand ähnlicher Art, wie jener, der den Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 ins Leben gerufen hatte. — Im Laufe der zwei ersten constitutionellen Finanzperioden kamen nämlich nachträgliche Ansprüche an den laufenden Dienst für die sieben ältern Regierungsbezirke des Reiches zur Anmeldung, welche ihrer Verfallzeit nach theils einer frühern Finanz- und theilweise sogar einer frühern Regierungs-Periode vor dem Erscheinen der Verfassung angehörten, und bei befundener Liquidität nachträglich auf den laufenden Dienst eingewiesen werden mußten, obgleich das Budget für die treffende Finanzperiode, in welcher diese unvorhergesehenen Retardaten-Zahlungen zum Vorscheine kamen, hierfür nicht gesorgt hatte, und nicht sorgen konnte. — Diesem Mißstande, dem bezüglich des laufenden Dienstes für die Pfalz die dort geltenden Civilgesetze durch Festsetzung kurzer Verjährungsfristen für alle zahlbar gewordenen Forderungen vorgebeugt hatten, mußte gründlich abgeholfen werden, sollte nicht der laufende Dienst mit seiner nur auf das voraussichtliche Bedürfniß beschränkten Dotation durch dergleichen unvermuthete und ihrer Größe nach unbemessene Nachforderungen der Gefahr der Ueberwältigung oder doch wenigstens einer empfindlichen Störung preisgestellt werden, und manche nützliche Staatsanstalt, die aus den Erübrigungen der vorhergegangenen Finanzperiode in Flor gebracht werden konnte, unterbleiben. — Die Staatsregierung sah sich daher veranlaßt, hierauf abzielende gesetzliche Bestimmungen in dem Entwurfe des Finanz-Gesetzes für die IIIte Finanzperiode in den §§. 21 u. 22 mit aufzunehmen. Sie betrafen die Statui-

rung einer abgekürzten Verjährungsfrist für alle bereits fälligen und künftig noch fällig werdenden, entweder gar nicht, oder fruchtlos bekannt gegebenen Forderungen, deren Berichtigung dem laufenden Dienste für die sieben ältern Regierungsbezirke des Reiches obgelegen gewesen wäre; desgleichen die Festsetzung eines kurzen präclusiven Klagetermines bezüglich aller innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist angemeldeten, jedoch ausdrücklich oder stillschweigend zurückgewiesenen derlei Forderungen, welche innerhalb eines bestimmten, der Vergangenheit angehörigen Zeitraumes bereits zahlbar geworden waren.

Vorstehenden Bestimmungen wurde, um des gehörigen Nachdrucks willen, im §. 24 des erwähnten Gesetzentwurfes noch die besondere Anordnung des unbedingten Ausschlusses der Restitution gegen die einmal rechtlich verwirkte Erlöschung der Forderungen beigefügt [a]). —

Nach geschehener Berathung hierüber wurden mit Rücksicht auf die von den Ständen beantragten Modifikationen die §§. 30, 31 u. 33 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 erlassen, und deren viermalige jährliche Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern angeordnet [b]). — Der §. 30 des allegirten Finanzgesetzes bestimmt:

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor „dem 1. Oct. 1811 und deren Erlöschen Bestim„mung getroffen hat, werden nunmehr auch alle „Forderungen an die Staats- Finanz- und Mi„litärkassen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis „1. Oct. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in „so ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits „zur Zahlung verfallen waren, und zur Einkla„gung geeignet gewesen wären, für erloschen er„klärt, wenn dieselben nicht bis 1. Oct. 1833 bei „dem K. Staatsministerium der Finanzen, und „zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet „werden."

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterwor-

„fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des „gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oct. 1833 „geschehen. — Eine früher angemeldete Forde„rung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats„ministerium der Finanzen direkt angemeldet „worden war, und der Petent sie unter ausdrück„licher Beziehung auf die frühere Anmeldung in „dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei andern „Administrativstellen oder Behörden statt fand, „und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebe„nen Frist im Duplikate bei dem Staatsministe„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete von dem K. Staats„ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte, „und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß „innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurück„weisung an bei den treffenden Gerichten bei „Strafe der Präclusion klagbar angebracht wer„den. —

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem „Finanzministerium vor dem 1. Oct. 1833 allen„falls nicht verabschiedene Forderung muß läng„stens in dem Zeitraume vom 1. Oct. 1833 bis „1. Oct. 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar „vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem „und den nachfolgenden §§. innerhalb der festge„setzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für „Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf „drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragene „Forderungen.“

Im §. 31 des citirten Finanzgesetzes wurde verordnet:

„Vom 1. Oct. 1830 an und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an „die Staats= Finanz= und Militär=Kassen aus „Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren, „von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung „verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die „Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nach= „gewiesen werden kann.“

Den vorstehenden Bestimmungen der §§. 30 u. 31 fügte der §. 33 des erwähnten Finanzgesetzes nachfolgende bei:

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30 „u. 31 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende „Erlöschung findet eine restitutio in integrum „nicht statt, ausgenommen sind jedoch minder= „jährige physische Personen.“ —

Zum Zwecke des gleichen gesetzlichen Schutzes der Privaten gegenüber dem K. Fiskus wurden auch zu Gunsten der Erstern rücksichtlich ihrer dem Aerar haftenden Zahlungen gleiche Erlö= schungsbestimmungen sowohl für die Vergangenheit als Zukunft im §. 32 desselben Finanzgesetzes getroffen. —

a) St.Verh. v. J. 1831 Bd. I. Prot. III. S. 76 — 78, Bd. XXI. Prot. 120 S. 71 — 149 u. Prot. 121 S. 25 — 27, Bd. XXVI. Prot. 145 S. 171 — 175, Prot. 149 S. 14.

b) G. Bl. v. J. 1831 S. 146 — 151.

§. 57.

Inhaltlich des mit dem vorerwähnten Finanzgesetze an dem= selben Tage erlassenen Staatsschuldgesetzes wurden in Ansehung der Staatsschuld noch folgende, theilweise im §. 55 schon ange= deuteten, speziellen Bestimmungen erlassen:

Von der durch das Budget für die IIIte Finanzperiode auf das Bedürfniß der Staatsschuld und der Pensions-Amortisations-Kasse festgesetzten, unter den Centrallasten begriffenen, Gesammtsumme von 8,100,668 fl.
trifft auf die Staatsschuld der Betrag von jährlich
5,400,668 fl.

Zur Deckung dieses Bedarfs wurde als ordentliche Dotation der Schuldentilgungsanstalt bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher der Schuldentilgungsanstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die IIIte Finanzperiode durchschnittlich berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer durch unvorhergesehene Ereignisse sich allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;

b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $^2/_3$ % der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 878,000 fl., welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt werden konnte, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden sollte [a]). —

Vorstehende Dotation war für den ganzen Schuldenstand des Reiches einschlüßlich jenes des Untermainkreises berechnet; denn kraft des Staatsschuldgesetzes vom 28. Dez. 1831 [b]) wurde die Schuldentilgungskasse dieses Kreises in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst, und vom 1. Oct. 1831 anfangend als ein Bestandtheil der Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches erklärt. — Den bisher auf den Schuldentilgungsfond des Untermainkreises hingewiesenen Gläubigern wurden aber bei dieser Vereinigung alle ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten; zugleich ward die in Würzburg bisher bestandene Schuldentilgungskasse in der Eigenschaft einer Schulden-Tilgungs-Special-Kasse beibehalten. —

Die Gründe, welche das bisherige Bestehen beider Schuldentilgungsanstalten neben einander räthlich gemacht hatten, waren bei dem Kredite, den die Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt sich erworben, und bei dem hohen Kurse ihrer Papiere hinweg-

gefallen, und das Prinzip der Einheit, welche in der Verwaltung herrschen soll, verbunden mit der Rücksicht auf die hiedurch erzielten Ersparungen an Verwaltungskosten, forderte ihre Vereinigung. —

Um der Schuldentilgungsanstalt die Heimzahlung verzinslicher Kapitalien zu erleichtern, wurden derselben jene Gelder, welche bei den Finanzkassen und namentlich bei der Central-Staatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegen würden, unverzinslich zur Disposition gestellt. Zugleich ward bei jenen Kautionen, welche im baaren Gelde neu angelegt würden, der Zinsfuß auf 4 % herabgesetzt, rücksichtlich der bereits zu 5 % angelegten Kautions-Kapitalien aber bestimmt, daß es den Kautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf 4 % statt finden würde, freigestellt bleibe, ob sie die Kaution im baaren Gelde, mittels Staatspapieren, oder durch bereits errichtete, exceptionsfreie Hypothekurkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek, oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen [c]). —

Zum Zwecke der Erleichterung der Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt wurde die Umwandlung der ältern Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen wiederholt angeordnet, und zugleich bestimmt, daß sämmtliche ihrem Zinsfuße nach verschiedene Obligationen mit Ausnahme der auf besondern Verträgen beruhenden 5prozentigen Dotations- und Donations-Kapitalien ohne Schmälerung des Kapitals- oder Zinsen-Betrages auf 4 und 2prozentige Mobilisirungs-Obligationen reducirt werden sollten. — Denjenigen Staatsschuld-Urkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden konnten oder wollten, sollten Zins-Coupons beigegeben werden. — Jenen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben waren, und als solche die Zinsen bezogen, wurde gestattet, die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisiren zu assen [d]).

Damit das richtige Bild in dem Stande der Activ-Kapita-

lien der Schuldentilgungsanstalt offen gehalten, und unnützes Durchführen in den Rechnungen vermieden werde, wurden die unter den Activkapitalien der Staatsschulden-Tilgungskasse vorgetragenen Kreditvoten wegen des Ausfalls in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu 6,709,411 fl. und zur Erfüllung des Dienstes der Iten Finanzperiode zu 6,400,000 fl., deren Deckung bei Bewilligung dieser beiden Kreditvoten vorbehalten worden war, gänzlich abgeschrieben; denn eine Rückzahlung derselben aus den Mitteln des laufenden Dienstes war bei der beschränkten Exigenzauszeige für denselben nicht möglich, deßhalb dem Volke eine besondere Last aufzulegen nicht räthlich, und bei dem hohen Kredite der Staatsschulden-Tilgungsanstalt auch nicht nothwendig, weshalb der dem Staatsschuldgesetze vom 11. Sept. 1825 §. 3 einverleibte Vorbehalt der Ueberweisung des betreffenden Antheils an dem zuerst genannten Kreditvotum auf den Untermain- und Rheinkreis gänzlich aufgehoben wurde [e]). —

Zur Erhaltung der Ordnung im Kasse- und Rechnungswesen der Schuldentilgungsanstalt wurde schlüßlich die Bestimmung des §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Erlöschung der verfallenenen Zahlungen an Kapitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien erneuert, und für immer anwendbar erklärt [f]). —

a) Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 3. (G. Bl. S. 123), vergl. St. Schld.Ges. de eodem §. 3. (G. Bl. S. 219).

b) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 2.

c) St.Schld.Ges. loc. cit. §. 11 u. 12. (G. Bl. S. 226 u. 227).

d) loc. cit. §. 9 u. 10. S. 223 — 226.

e) loc. cit. §. 6 u. 7. S. 222 u. 223.

f) loc. cit. §. 8. S. 223.

§. 58.

Hatte man in vorstehender Weise die letzten auf die vollkommene Reglung der Verhältnisse der Staatsschuld abzielenden Maßregeln getroffen, so erübrigte nur noch, die Dotation der Pensions-Amortisations-Kasse, deren Verbindlichkeiten dem §. 55 gemäß durch neue Zuweisungen von Pensionen vermehrt worden waren, zu bestimmen.

Zur Dotation wurde dieser Kasse außer der im Gesetze vom 11. Sept. 1825 angenommenen Summe von 2,700,000 fl. auch noch das im Laufe der IIIten Finanzperiode gegen den Voranschlag von 1,685,176 fl. sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen, und zugleich bestimmt, daß dieser Fond seiner Zeit ungeschwächt auch nach geminderter Pensionslast zur vollständigen Refundirung aller von der Schuldentilgungsanstalt ausgegangenen Vorschüsse verbleiben solle [a]).

Eine bestimmte Vergrößerung der bisherigen Dotation dieser Kasse, welche den ihr neu zugewiesenen Lasten entsprochen hätte, ließ die Rücksicht auf die möglichste Schonung des Volkes nicht zu, dem anstatt der hierdurch gebotenen neuen Auflagen vielmehr Erleichterung an den schon bestehenden zu Theil werden sollte (§. 55). War nun demgemäß die Pensions-Amortisationskasse genöthigt, die ihr zugewiesene vermehrte Pensionslast durch die von der Schuldentilgungsanstalt zu entnehmenden, nöthigen Anlehen zu decken, so hatte sie sich doch in ihren Fortschritten so gestaltet, daß sie die neuen Ueberweisungen ohne Vergrößerung ihrer Dotation wohl zu ertragen vermochte. — An der am 1. Oct. 1825 auf diese Anstalt übergegangenen Pensionslast von 5,283,283 fl. hatte sich bereits am Schlusse dieser Finanzperiode ein Totalheimfall von 1,724,808 fl. ergeben [b]), und zwar

in dem Jahre	$18^{25}/_{26}$	. .	295,012 fl.
= = =	$18^{26}/_{27}$	. .	335,388 =
= = =	$18^{27}/_{28}$	. .	272,075 =
= = =	$18^{28}/_{29}$	. .	265,058 =
= = =	$18^{29}/_{30}$	. .	274,972 =
= = =	$18^{30}/_{31}$	. .	282,303 =

Voraussichtlich war es daher, daß am Schlusse der IIIten Finanzperiode die Größe der Pensionen mit der Größe der Dotation sich gleichstellen, und so der allmählige weitere Heimfall der Pensionen in der IVten Finanzperiode einen ergiebigen Fond für die Tilgung der früher aufgenommenen Kapitalien verleihen werde.

a) Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 §. 3 — 5 incl., vergl. St.Schld.Ges. de eodem §. 3 — 5. (G. Bl. S. 123 — 126, 220 — 222).

b) St.Verh. v. J. 1834 Beil. Bd. I. S. 226.

Fünfter Abschnitt.

Zustand der bayerischen Staatsschuld und der Kurrent-Finanz-Verwaltung vom 1. Oct. 1831 bis auf die Gegenwart.

§. 59.

Im Laufe der IIIten Finanzperiode begann die zentralisirte Verwaltung der aus den Schulden der Hauptschulden-Tilgungsanstalt und jener des Untermainkreises gebildeten Gesammtmasse der Staatsschuld durch die Hauptschulden-Tilgungsanstalt. — Diese setzte ihre bisherigen Operationen mit gleich glücklichem Erfolge fort. Sie vollzog die durch das Staatsschuldgesetz vom 28. Dez. 1831 §. 9 u. 10 angeordnete Mobilisirung der circa sieben Millionen Gulden betragenden ältern Obligationen von Privaten, welche wegen Verschiedenartigkeit der Kapitalsgrößen und des Zinsfußes sich noch nicht zur Verloosung geeignet hatten, und bewirkte auf gleiche Weise auch die Umschreibung der ältern Stiftungskapitalsbriefe in neue Obligationen mit Zinscoupons. — Hierdurch wurde Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Staatsschuldverschreibungen, und eine wesentliche Erleichterung sowohl in der Verwaltung als auch im Rechnungswesen herbeigeführt [a]). —

Im Jahre 1833 konnte bereits die in Passau bestandene Spezialschulden-Tilgungskasse aufgehoben, und mit jener zu Regensburg vereinigt werden [b]). —

Die schon in der IIten Finanzperiode bei den Privaten in Vollzug gesetzte Aufkündung der 5prozentigen Obligationen wurde nunmehr auch auf die 5prozentigen Obligationen der Stiftungen und Kommunen ausgedehnt. Eine große Anzahl solcher Obligationen war noch beim Beginne der IIIten Finanzperiode vorhanden; ihre Aufkündung und die angebotene Rückzahlung, so ferne nicht in eine Reduction des Zinsfußes auf 4% eingewilligt werden wollte, hatte die Folge, daß die 5prozentige Staatsschuld bis 1. Oct. 1835 um $3^1/_2$ Millionen Gulden, und eben hierdurch der Zinsenbedarf verhältnißmäßig gemindert wurde [c]). —

Nachdem in den Jahren 1832 und 1833 die letzten Verloosungen des verzinslichen Staatslotterie-Anlehens stattgefunden hatten [d]), wurde im August 1834 die ganze Schuldgattung der unverzinslichen zehn Gulden-Loose abgeführt, und im Laufe des Jahres $18^{34}/_{35}$ die unverzinslichen 25 fl. und 100 fl. Loose, welche planmäßig erst in den beiden folgenden Jahren zur Verloosung hätten kommen sollen, der Heimzahlung unterworfen [e]). —

Schon im Jahre 1835 wurde zur Aufkündung der noch in sechs Millionen Gulden bestandenen aufkündbaren 4prozentigen Staatsschuld geschritten [f]). — In demselben Jahre unternahm endlich die Staatsschulden-Tilgungskommission, nachdem bis dahin die bevorzugten Klassen der Staatsschuld beseitigt waren, die erste Verloosung der 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen sowohl jener auf Namen als au porteur im Betrage von drei Millionen Gulden zum Zwecke der Reduction des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ %. — Es wurde nämlich den Gläubigern die Rückzahlung der Obligationen angeboten, sofern diese es nicht vorziehen würden, dieselben in neue zu $3\frac{1}{2}$ % verzinsliche, mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare und verloosbare Staatsschuld-Obligationen auf Namen oder au porteur umwandeln zu lassen [g]). — Endlich wurde auch noch ein verhältnißmäßiger Theil der Würzburger-Schuld, deren Obligationen ihrer besondern Form wegen nicht zur Verloosung geeignet waren, durch Aufkündung und Rückzahlung getilgt, und zwar unter dem gleichmäßigen Vorbehalte der freiwilligen Zinsen-Reduction. —

Ungeachtet der noch fortdauernden bedeutenden Unterstützung, welche die Schuldentilgungsanstalt jährlich der Pensions-Amortisationskasse zu leisten hatte, und ungeachtet der neuern Einweisungen von Schulden aus ältern Rechtstiteln, hatte sich die Staatsschuld, welche am 1. Oct. 1831 noch 132,605,353 fl. 37 kr. betrug, am 1. Oct. 1835 auf

130,860,547 fl. 17 kr.

herabgemindert [h]). —

Gegen den Schluß dieser Periode hatten die glücklichen Operationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalten einen so raschen Fortgang genommen, daß in dem Jahre $18^{35}/_{36}$ die zweite und dritte Verloosung der 4prozentigen mobilisirten Staatsschuld, jede mit drei Millionen Gulden vorgenommen, und deren Rückzahlung angeboten werden

konnte, falls sich die Gläubiger nicht eine freiwillige Reduction des Zinsfußes auf $3^1/_2$ % gefallen lassen wollten [i]), denn selbst die $3^1/_2$prozentigen Staatspapiere standen schon über al pari. —

War auch in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 §. 30 mit und neben den Ansprüchen auf Zahlungs-Retardaten an den laufenden Dienst bis 1. Oct. 1834 eine Menge neuer Forderungen gegen die Schuldentilgungsanstalt nachträglich erhoben worden, und hatte selbst das Gesetz vom 1. Juli 1834 dem Tilgungsfonde die bisher zugestandene Benützung der bei den Finanzkassen und namentlich bei der Central-Staatskasse auf längere Zeit vorliegenden baaren Gelder, und damit eine außerordentliche Dotationsquelle entzogen, welche der in diesem Jahre bei der Schuldentilgungsanstalt errichteten Kasse für den Festungsbau zu Ingolstadt zugewendet wurde [k]), so war doch mit dem Eintritte der IVten Finanzperiode die Staatsschulden-Tilgungsanstalt durch ihre anderweitige sowohl ordentliche als außerordentliche Dotation und durch ihr ansehnliches Activvermögen in die Lage versetzt, allen ihr auferlegten Verbindlichkeiten vollständig nachzukommen, so daß rücksichtlich der Staatsschuld besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen gar nicht mehr für nothwendig erachtet wurde, und sich bei Festsetzung des Budget für die IVte Finanzperiode lediglich darauf beschränkt werden konnte, für ihren Bedarf zu sorgen, in welcher Beziehung es lediglich bei der im Jahre 1831 ausgezeigten Dotation im Allgemeinen belassen wurde [l]). —

Dieß waren die Ergebnisse des durch die Bürgschaft der Verfassung gewonnenen Staatskredits und einer mit Eifer und Umsicht gepaarten, gewissenhaften Verwaltung. — Sie zeugen von der großen Kraft, welche die bayerische Schuldentilgungsanstalt zu entwickeln vermag, deren Wirkung sich erst dann besonders segensreich äußern wird, wenn nicht nur die jährlichen Zuschüsse zur Pensions-Amortisations-Kasse cessiren, was schon beim Beginne der IVten Finanzperiode eintreten kann, sondern auch von dieser die Rückzahlungen sämmtlicher erhaltenen Vorschüsse nebst Zinsen bewerkstelligt seyn, und die Einweisungen von unzähligen Forderungen aus ältern Rechtstiteln ihr voraussichtlich nicht mehr fernes Ende erreicht haben werden.

a) St.Verh. v. J. 1837 Beil. Bd. XI. S. 378. — Bekanntmach. v. 7. Febr. 1833 (R. Bl. S. 162).

b) Bekanntmach. v. 26. März 1833 (R. Bl. S. 294).

c) St.Verh. loc. cit. S. 379.

d) Bekanntmach. v. 14. Juli 1832 (R. Bl. S. 488) — v. 16. Juli 1833 (R. Bl. S. 813).

e) Bekanntmach. v. 23. Juli 1834 (R. Bl. S. 491) — v. 20. Aug. 1834 (R. Bl. S. 1006) — v. 10. März 1835 (R. Bl. S. 312) — v. 8. April 1835 R. Bl. S. 457) — v. 18. Juli 1835 (R. Bl. S. 697) — v. 10. Aug. 1835 (R. Bl. S. 777).

f) St.Verh. loc. cit. S. 379.

g) Bekanntmach. v. 3. April 1835 (R. Bl. S. 441) — v. 29. April 1835 (R. Bl. S. 489).

h) Ldtgsabschd. v. 1. Juli 1834 Abschn. II. 2. (G. Bl. S. 18) — Ldtgsabsch. v. 17. Nov. 1837 Abschn. II. B (G. Bl. S. 26). — St. Verh. v. J. 1834 Beil. Bd. IV. Beil. XXXIV. S. 195 — 245. — St. Verh. v. J. 1837 Beil. Bd. V. S. 214. — St.Verh. v. J. 1837 Beil. Bd. I. S. 306.

i) Bekanntmach. v. 10. Dez. 1835 (R. Bl. S. 1220) — v. 28. Dez. 1835 (R. Bl. S. 1267) — v. 15. Juni 1836 (R. Bl. S. 369) — v. 27. Juni 1836 (R. Bl. S. 391).

k) Ges. v. 1. Juli 1834 §. 4. (G. Bl. S. 65).

l) Fin.Ges. v. 17. Nov. 1837 §. 5. (G. Bl. S. 156).

§. 60.

Durch die noch im frischen Andenken stehenden Ereignisse, welche der IIIten Finanzperiode angehören, waren die Anforderungen an den laufenden Dienst gesteigert worden, reichlicher floßen aber auch die Quellen des Staatseinkommens, unter denen insbesondere die erhöhten Einnahmen aus den Zollgefällen Erwähnung verdienen; sie waren die Frucht glücklicher Zoll = und Handelsvereine mit verschiedenen Staaten. — Der günstige Stand der Kurrent = Finanz = Verwaltung hatte sich aus der vorigen auch in die gegenwärtige Finanzperiode fortgepflanzt. — Während man früher auf Mittel denken mußte, das Deficit der Vorjahre zu decken, gewährten nun die Erübrigungen aus denselben einen eigenen verfügbaren ansehnlichen Fond, woraus die Mittel geschöpft werden konnten, in mehreren Verwaltungszweigen längst ersehnte Verbesserungen ins Werk zu setzen, nützliche Anstalten in Flor zu bringen, und neue Institute für die Nationalwohlfahrt ins Leben zu rufen. —

Theil II.

Rechtliche Erörterung

der

über die

Erlöschung von Forderungen

an

das bayerische Aerar

in den Jahren 1822, 1825 und 1831 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Rechtliche Erörterung der durch den Artikel III des Staatsschuld-Gesetzes vom 1. Juni 1822 getroffenen Erlöschungsbestimmung.

§. 1.

Die in das Gesetz über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 aufgenommene, unter ständischer Mitwirkung erlassene, und am 22sten desselben Monats promulgirte Bestimmung des Artikels III, deren Anlaß und Wortlaut bereits im Theil I §. 42 angeführt wurde, gab ungeachtet ihrer in mehrfacher Hinsicht unbestimmten und zu allgemeinen Wortfassung zu dießfallsigen Erinnerungen gelegenheitlich der Berathung und Diskussion hierüber keinen Anlaß; dieselbe erhielt vielmehr, wie sie im ministeriellen Gesetzentwurfe vorgeschlagen worden war, ohne alle Redaktions-Veränderung die Zustimmung der Stände und die königl. Sanction [a]). Nur darüber wurde bei Berathung dieses Gesetzentwurfes von den Ständen ein Zweifel erhoben, ob — wenn bei der durch den Art. III vorgeschriebenen Anbringung der Forderungen entweder bei dem Staats-Ministerium der Finanzen und der Staatsschulden-Tilgungskommission oder bei dem Forum der Schuldentilgungsanstalt der zuerst erwähnte Weg eingeschlagen wurde, — die spätere Betretung des Rechtsweges im Falle sich ergebender Anstände noch zulässig sey. Dieser Zweifel wurde — dem Antrage der Stände entsprechend — sogleich im Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 [b]) auf authentische Weise dahin gelös't, daß den Betheiligten innerhalb der gesetzlichen Zeit der ihnen verfassungsmäßig offen stehende Rechtsweg nicht versagt sey. —

Erhebliche Zweifel sowohl über den Sinn, als über das Wesen der durch den Art. III getroffenen Erlöschungsbestimmung

erhoben sich aber in Menge, als es sich darum handelte, dieselbe auf gegebene Fälle anzuwenden. — Diese wurden noch größer, als die späteren Gesetze an jene des Art. III noch weitere Erlöschungsbestimmungen anreihten, die sich theilweise ebenfalls auf Forderungen aus Titeln vor dem ersten October 1811 — mit denen sich der Art. III befaßt — beziehen. —

Solche Erlöschungsbestimmungen trafen, wie schon im Theil I §: 49 u. 56 angeführt wurde, in Absicht auf die zur Staatsschuld gehörigen Forderungen die Staats-Schuld-Gesetze vom 11. Sept. 1825 §. 13 [c]) und vom 28. Dez. 1831 §. 8 [d]), dann in Absicht auf die zum Kurrentdienste der Finanzverwaltung gehörigen Forderungen das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 §. 30 u. 31. [e]).

Die Lösung dieser Zweifel war bisher ein Gegenstand vielseitiger Erörterungen von Seite der Partheien, Anwälte und Richter und selbst der ständischen Abgeordneten bei drei auf einander folgenden Landtagen. — Einige hieher bezügliche Streitfragen sind in einzelnen Druckschriften abgehandelt worden [f]). — Die von der Gesammtheit der Stände im Jahre 1831 [g]), und von einzelnen Abgeordneten bei den Ständeversammlungen der Jahre 1834 [h]) und 1837 [i]) gestellten Anträge auf authentische Interpretation der Bestimmung des Art. III fanden bis jetzt keinen Eingang, es muß daher auf dem Wege doctrineller Interpretation der Sinn und das Wesen dieser Bestimmung ermittelt werden. —

a) St.Verhandlgen v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 123, conf. St. Schld.Ges. v. 1. Juni 1822 Art. III. G. Bl. S. 143.

b) Stände-Abschd. Abschn. III Nro. 10 vom 1. Juni 1822, Ges.Bl. S. 13.

c) Gesetzblatt v. J. 1825 S. 202.

d) Gesetzblatt v. J. 1831 S. 223.

e) Gesetzblatt v. J. 1831 S. 146 — 149.

f) conf. §. 7 der Schrift: „Ueber das forum der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Ansbach 1835" und „die Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayer. Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes von Freiherrn von Zu-Rhein 1837" Bd. II. 3tes Heft S. 261 u. folg.

g) Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831, Abschn. III Nro. 7, Ges.Bl. S. 121. —

S. 121. — St.Verh. v. J. 1831 Bd. VII. Prot. 35, S. 30 folg. 67 u. 85. — Verhandlungen d. Kammer d. Reichsräthe v. J. 1831, Band III. S. 258.

h) St.Verh. v. J. 1834, Beil. Bd. IV. S. 191 bis 193, Bd. VII. Prot. 29, S. 39 ff.

i) St.Verh. v. J. 1837 Beil. Bd. III. S. 259 — 301 u. Bd. V. S. 291 — 375.

§. 2.

Die rechtliche Erörterung der Bestimmung des Artikels III hat im Wesentlichen die Beantwortung folgender Hauptfragen zu umfassen:

I. Wie ist der Art. III überhaupt zu interpretiren?

II. In welchem Sinne sind dessen einzelne Bestimmungen aufzufassen, und zwar

1) welche Merkmale muß eine Forderung haben, um unter den Art. III subsumirt werden zu können?

2) welche Forderungen sind unter den im Art. III namentlich genannten insbesondere zu verstehen?

3) wo?

4) innerhalb welchem Termine?

5) unter welchem Präjudize sind die Forderungen anzubringen?

III. Welches ist das Wesen des Art. III?

IV. Welche Wirkungen äußert die Befolgung, welche die Nichtbefolgung der Vorschrift des Artikels III?

Beinahe alle diese Fragen scheinen bei einem flüchtigen Anblicke des Art. III sich von selbst zu beantworten, eine nähere Betrachtung aber zeigt, daß deren Lösung bei Anwendung dieses Artikels auf gegebene Fälle äußerst schwierig ist, und zu Controversen mannichfaltiger Art Veranlassung gegeben hat. —

Ad I.

§. 3.

Um den Sinn des auf die Staatsschuld sich beziehenden Art. III im Ganzen richtig aufzufassen, darf nicht bei seinem Wortlaute allein stehen geblieben werden; denn derselbe läßt, wenn man nur auf seine ganz allgemeine Wortfassung sieht, Deutungen zu, welche nicht im entferntesten beabsichtet seyn konnten, ja selbst zu Ungereimtheiten führen. — Dem Wortverstande nach kann nämlich dem Art. III der Sinn unterstellt werden: mit dem 1. Oct. 1824 wird die ganze verzinsliche, seit dem 1. Oct. 1811 nicht verzinste, nicht minder die ganze unverzinsliche Staatsschuld ältern Ursprungs als der 1. Oct. 1811 ohne Rücksicht darauf, ob sie am 1. Juni 1822 noch unbekannt oder schon bekannt, liquid oder illiquid, und rücksichtlich der Frage ihrer Berücksichtigung bei dem auszuführenden Tilgungsplane zweifelhaft oder zweifellos war, als erloschen betrachtet, wenn sich hiezu in dem Zwischenraume vom $^1/_{22}$ Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 bei den im Gesetze bezeichneten Stellen keine Gläubiger gemeldet haben. —

Eine gesetzliche Bestimmung dieser Art in ein Staatsschuldgesetz aufgenommen, welches — wie das vorliegende — einige Verhältnisse der Staatsschuld regeln soll, wäre als eine wahre Vexation der Staatsgläubiger ganz dazu geeignet, den Staatskredit mit einem Male zu vernichten, an dessen Erhaltung und Befestigung, besonders bei einer vorhandenen großen Schuldenlast, dem Staate offenbar gelegen seyn mußte, worauf gerade der Art. III abzielt (Th. I §. 42). Wird ferner vollends der im Art. III vorkommende Ausdruck „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811" in dem Sinne aufgefaßt, daß hierdurch eine Erweiterung der am 1. Juni 1822 schon bestandenen Verbindlichkeiten der Staatsschuld mittelst neuer Zuweisung bisheriger Lasten des laufenden Dienstes beabsichtigt worden sey, so würde die buchstäbliche Auslegung des Art. III zu dem ungereimten Satze führen, daß alle diejenigen, welche sich bis zum 1. Oct. 1824 in dem ungestörten Genusse von Besoldungen und Pensionen des ordentlichen Dienstes, wozu der faktische Berechtigungsgrund in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, be-

funden haben, mit einem Male dieser ihrer Ansprüche für die Zukunft für verlustig gehalten werden können, wenn sie es unterlassen haben sollten, sich zwischen dem $^1/_{22}$ Juni 1822 und 1. Oct. 1824 bei den im Art. III genannten Stellen als künftige Staatsgläubiger bekannt zu geben. —

Das bisher Gesagte dürfte genügen, um als entschieden anzunehmen, daß die Wortfassung des Art. III für sich allein nicht ausreiche, seinen wahren Sinn zu ergründen.

§. 4.

Zur richtigen Auffassung der Bedeutung des Art. III muß vielmehr außer seinem Wortlaute noch auf die über den Sinn dieser Bestimmung als vorzüglichste Interpretationsquelle dienenden ständischen Verhandlungen, auf den Anlaß und Zweck des allegirten Artikels, und auf seinen Zusammenhang mit den vorausgegangenen, die Verwaltung der Staatsschuld betreffenden Verordnungen und Gesetze, namentlich auf das Edikt vom 20. Aug. und die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811, dann auf das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 recurrirt werden.

§. 5.

Ueber den Sinn der Bestimmung des Art. III enthalten die ständischen Verhandlungen Folgendes:

1. Im Eingange des ministeriellen Vortrages über den Gesetzentwurf „einige Verhältnisse der Staatsschuld betreffend" wird gesagt:

die bisherige Verwaltung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt habe dem Finanz-Minister die Ueberzeugung gegeben, daß einige Verhältnisse der Staatsschuld theils eine gesetzliche Erklärung, theils eine besondere gesetzliche Bestimmung erfordern. — Diese Verhältnisse beträfen unter Anderem [a]):

„die älteren gegen die Staatsschulden-Tilgungskasse noch „nicht angebrachten Forderungen." —

2. Ueber diese den Gegenstand des Art. III des Gesetzent-

wurfes bildenden Forderungen selbst, gibt der Finanz-Minister folgende Erläuterungen:

„der Schuldenzuwachs, welcher durch das Gesetz vom 22. Juli „1819 Art. II in dem Maße, wie er durch die Liquidationen „sich ergeben wird, unter die Gewährleistung der Stände ge„stellt worden ist, ist bei weitem noch nicht geendiget. Eine „Menge vorher unbekannter Forderungen aus dem Reichsrezesse, „dem man nachsagen kann, daß er Bayern eine doppelte Ver„waltung, nämlich neben der lebendigen eine todte aufgebürdet „habe, Forderungen aus der rheinischen Bundesacte, aus den „ehemaligen Verhältnissen des Herzogthums Zweibrücken und „der Rheinpfalz, Forderungen aus Zahlungsrückständen aller „Art, — welche im Laufe von 20 Jahren oder wenigstens „während der langen Dauer der Liquidations-Kommissionen „füglich hätten angemeldet werden können, werden von Monat „zu Monat erhoben, indessen auf der andern Seite in den „Katastern Schulden fortgeführt werden, für welche seit langer „Zeit sich weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläu„biger melden."

„Bei dieser Ungewißheit der bestehenden Verbindlichkeiten „der Schuldentilgungskasse können die Kataster nicht gereiniget, „das Schuldbuch nicht abgeschlossen, ein fester Schuldentilgungs„plan, dessen erster Vorzug Beharrlichkeit ist, nicht ausgeführt „werden. — Das Staats-Ministerium der Finanzen, durch „die Vorsorge Sr. Königlichen Majestät und durch das Gesetz „in den Stand gesetzt, auch eine große Schuldenlast zu tilgen, „wenn sie nur keine unbestimmte wäre, muß durch diese Un„gewißheit über das Maß seiner Verbindlichkeiten von dem üb„len Gefühle eines Hausvaters erfüllt werden, welcher, indem „er sein Hauswesen ernstlich ordnen und alle ältern Verbind„lichkeiten erfüllen will, stets durch wiederauflebende alte Ver„bindlichkeiten überrascht und überwältigt wird."

„Es bedarf keiner Ausführung, daß diesem Zustande abge„holfen werden müsse."

„Die Verjährung so verschiedener Forderungen kann nicht „abgewartet, ihm durch eine Vorladung der Gläubiger durch

„die Gerichte, die in mancher Hinsicht mißlich wäre, ohne Ge„setz nicht abgeholfen werden, indem es zweifelhaft gemacht „worden ist, ob nach den bestehenden Gesetzen eine Ediktal„ladung in solchen Fällen mit Erfolg eintreten könne. — Eine „Aufforderung aber durch ein besonderes Gesetz mit dem Prä„judize der Erlöschung der Forderung löset alle Zweifel und „Mißverhältnisse, und die Zeit von drei Jahren (bis zum „1. Oct. 1824) somit bis zu einer Zeit, wo Seiner Königl. „Majestät abermals Rechenschaft über die Verwaltung der „Schuldentilgungsanstalt zu legen ist, ist lange genug, um alle „Forderungen anzubringen" [b]).

3. Gelegenheitlich der Erläuterung des mit dem Art. III in unmittelbarer Verbindung stehenden Art. IV des betreffenden Gesetzentwurfes bringt der Finanz-Minister ergänzungsweise hieher bezüglich noch weiter vor:

„Bei der Verbindlichkeit, welche durch die Anberaumung „eines Termines den Gläubigern auferlegt wird, ist es noth„wendig, für Fälle, in welchen sie gerichtliche Hilfe zu suchen „haben, die Zweifel zu heben, welche über den Gerichtsstand „der Schuldentilgungsanstalt überhaupt, und insbesondere für „Amortisations-Gesuche bestehen" [c]).

4. Bei Eröffnung der Diskussion in der IIten Kammer äußerte sich der Finanz-Minister noch weiter:

die Absicht des Gesetzentwurfes (hieher bezüglich) sey, die Größe der Staatsschuld auf eine zuverlässige und bestimmte Weise durch Festsetzung eines peremtorischen Termins zur Anmeldung kennen zu lernen; sofort hiedurch die Ständigkeit in der Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalten zu befestigen [d]). —

5. In dem der Diskussion zu Grund gelegten Vortrage des IVten Ausschusses wird dem Gesetzvorschlage beifällig angeführt:

„Da in den Rechnungen der Staats-Schulden-Tilgungs„Anstalt von den Jahren $18^{18}/_{19}$, $18^{19}/_{20}$ und $18^{20}/_{21}$ unter

„der Benennung „aus ältern Rechtstiteln" bedeutende „Schuldenzugänge aller Art und aus verschiedenen Zeiten auf„geführt sind, so wird es zum Besten der Anstalt dringend „nothwendig, daß diesen vielfachen und sich immer noch von „allen Seiten erhebenden, ältern Forderungen ein Ziel gesetzt, „und ein präclusiver Termin zu ihrer Anmeldung oder Liqui„dation gesetzlich bestimmt werde, indem sonst die Forderun„gen nie ein Ende nehmen, und die Staatsschuld sich zu kei„ner Zeit definitiv festsetzen lassen würde" e).

6. Im Einklange hiemit spricht sich der an die IIte Kammer gebrachte Bericht des ersten Ausschusses über den Entwurf des Art. III dahin aus:

„Durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 ist der fernere Zu„wachs an Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln nach vollen„deter Liquidation unter die verfassungsmäßige Gewährleistung „gestellt worden. — Nun erwachen aber, wie das Staats„Ministerium der Finanzen bemerkte, von Tag zu Tag neue „Forderungen unter dem Vorwande älterer Rechtstitel — „vielleicht sucht dieser oder jener sie aufzuwecken, wenn sie „von selbst nicht erwachen wollen. Diejenigen, welche sie aus „dem Schlummer zu wecken verstehen, mögen eben keinen „Nachtheil davon verspüren. — Dieser Industrie muß Schranke „gesetzt, die Nation muß einmal gegen Spekulationen dieser „Art sicher gestellt werden. — Deßhalb scheint der minister„rielle Antrag wohl gegründet. — Da nun ohne Gesetz die„ser Damm nicht errichtet werden kann, so ist allerdings eine „gesetzliche Aufforderung unter Festsetzung eines bestimmten „Termines, mit dem Präjudize der Erlöschung, hier ganz am „rechten Orte. — Auch gegen den vorgeschlagenen Termin „bis 1. Oct. 1824 ist nichts zu erinnern. Er ist geräumig „genug, um gegen Uebereilung die Interessenten zu sichern, „er ist auch nicht zu weit ausgedehnt, besonders in Berück„sichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse, Wohnorte, Ent„fernung u. s. w." f).

7. Bei der Diskussion in der IIten Kammer selbst, welche dem Gutachten seiner beiden Ausschüsse beitrat, und sich unbedingt

für die Annahme des Gesetzvorschlages erklärte, deutete der IIte Präsident als erster Votant der Kammer, ohne daß von irgend einem Mitgliede oder vom Minister-Tische aus irgend eine Gegenerinnerung gemacht wurde, den Sinn des von ihm als zweckmäßig erklärten Artikels III mit folgenden Worten an:

„Der Art. III, welcher die Ausschließung jener Forderungen an den Staat ausspricht, von welchen seit dem 1. Oct. „1811 keine Zinsen erhoben, oder wenn solche unverzinslich, „nicht angemeldet worden sind, wenn solche nicht bis 1. Oct. „1824 angebracht werden, ist nöthig und wohlthätig" g).

a) St.Verh. v. J. 1822 Beil. Bd. IV. S. 111.

b) loc. cit. S. 114.

c) loc. cit. S. 116.

d) loc. cit. Bd. VIII. S. 93.

e) loc. cit. Beil. Bd. VIII. S. 4 — 5.

f) loc. cit. S. 13, 14 u. 18.

g) loc. cit. Bd. VIII. S. 112.

§. 6.

Eine nachträgliche Erläuterung des Art. III enthält die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824. — Sie ist folgenden Inhalts:

„1. Allen denjenigen, welche Forderungen der in diesem Gesetze bezeichneten Art zu haben meinen, liegt ob, diese Forderungen — in so ferne sie darüber noch keine Entschließung empfangen haben, oder mit der empfangenen nicht befriedigt sind — vor dem 1. Mai d. Js. bei Unserm Staatsministerium der Finanzen oder bei Unserer Staatsschulden-Tilgungskommission anzubringen.

2. Unser Staatsministerium der Finanzen, oder mit desselben Ermächtigung Unsere Staatsschulden-Tilgungskommission, wird über diese Forderungen vor dem 1. Juli d. Js. die geeignete Entschließung fassen und den Betheiligten eröffnen. —

3. Diejenigen Forderungen der bezeichneten Art, welche

nicht vor dem 1. Mai d. Js. bei Unserm Staatsministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staatsschulden-Tilgungskommission angebracht oder ausgeführt worden sind, und diejenigen, über welche nicht vor dem 1. Juli d. Js. von Unserm Staatsministerium der Finanzen, oder mit desselben Ermächtigung von Unserer Staatsschulden-Tilgungskommission entschieden, und die Entscheidung den Betheiligten eröffnet ist, sind zu betrachten als von Unserm Staatsministerium der Finanzen zurückgewiesen. —

4. Den Betheiligten, deren Forderungen durch eine Entschließung nach §. 2 zurückgewiesen, oder nach §. 3 als zurückgewiesen zu betrachten sind, steht in Sachen, die sich zur Berufung an Unsern Staatsrath eignen, der Rekurs dahin während der gesetzlichen Frist; in Sachen aber, die sich zu diesem Rekurse nicht eignen, die Klage bei Unserm Appellationsgerichte des Isarkreises jedoch nur bis zum 1. Oct. d. Js. offen." —

§. 7.

Der Zweck des Artikels III, dessen Anlaß schon im Theil I §. 42 erwähnt wurde, ging nicht etwa dahin, alle Forderungen an das bayerische Aerar, deren factischer Grund (Titel) in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, ohne Unterschied, ob sie zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörten oder nicht, unbedingt als Staatsschuld zu erklären, und ebendeßhalb die Anbringung aller am 1. Juni 1822 noch nicht zur Staatsschuld gehörigen derlei Forderungen bei den für die Staatsschuld organisirten Verwaltungs- und Gerichts-Stellen zu postuliren. — Eine solche theilweise Entlastung des laufenden Dienstes durch Ueberweisung der ihm zur Zahlung obgelegenen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 auf die Staatsschuld, und die Erweiterung des Umfanges der letztern konnte in keiner Beziehung beabsichtigt seyn; denn die Annahme, daß eine solche Erweiterung der Staatsschuld in dem allegirten Art. III niedergelegt sey, ist schon durch die einzige Erwägung ausgeschlossen, daß im Jahre 1822 an dem für die erste Finanzperiode $18^{19}/_{20}$ — $18^{24}/_{25}$ festgesetzten Budget in dieser Beziehung nichts geändert wurde, was nothwendig im außerordentlichen Wege hätte geschehen müssen, um einen neuen Zuwachs der Staatsschuld aus Entlastungen des

laufenden Dienstes zu decken. — Die Bestimmung des Art. III zweckte vielmehr nach seinem Anlasse und nach den in der Ständeversammlung gegebenen Erläuterungen einzig und allein dahin ab, die schon bestehende Staatsschuld zu regeln, was rücksichtlich der ihr angehörigen Verbindlichkeiten aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 nothwendig schien. —

Zu diesem Ende mußte der Art. III die noch herrschende Ungewißheit darüber entfernen, welche Forderungen aus ältern (der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehörigen) Rechtstiteln — außer dem am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits bekannten, liquiden Passivstande, und dem an diesem Tage der Liquidation noch unterlegenen, vermöge Staatsschuld-Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. II schon im Voraus unter ständische Gewährleistung genommenen, voraussichtlich zu erwartenden Schuldenzuwachse — noch weiter bestehen, oder — so ferne sie bereits bekannt, jedoch ausdrücklich zurückgewiesen worden waren — noch ferner geltend gemacht werden wollen.

Der Art. III mußte ferner auch noch die darüber herrschende Ungewißheit beseitigen, ob und in wieweit hinsichtlich derjenigen dem Staatsschuldbuche bereits einverleibten, bekannten — theils liquiden, theils am $^1/_{22}$ Juni 1822 der offiziellen Liquidation noch unterlegenen — Forderungen aus derlei ältern Rechtstiteln noch Ansprüche gemacht werden können oder wollen, für welche seit langer Zeit (nach dem Gesetzvorschlage und Wortlaute des Art. III seit 1. Oct. 1811) sich weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet hatten.

Die Fortdauer dieser doppelten Ungewißheit trat der Ausführung eines jeden Schuldentilgungsplanes, welcher, soll er den Staatskredit befördern, ein unveränderlicher seyn muß, folglich auch dem durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 kaum sanktionirten Schuldentilgungsplane störend in den Weg. — Die Entfernung dieser Ungewißheit war daher zur Herstellung der Ständigkeit in der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalten des Reiches ein unumgängliches Bedürfniß.

Zu diesem Ende mußte aber diesen Anstalten die nöthige Gewißheit darüber verschafft werden, ob und in wie weit die

Forderungen der bezeichneten Art bei dem von ihnen auszuführenden Schuldentilgungsplane zu berücksichtigen seyen, um bis zum 1. Oct. 1824 das Staatsschuldbuch nicht nur dem Ziffer nach abschließen, sondern auch von allen darin vorgetragenen, seit dem 1. Oct. 1811 von den Staatsgläubigern im Administrativ- oder Rechtswege nicht betriebenen Schuldposten reinigen, und auf diese Weise dem gegen jede unzeitige Nachforderung gesicherten Schuldentilgungsplane Festigkeit und Beharrlichkeit in der Ausführung gewähren zu können.

In dem Anbetrachte nun, daß die Entfernung der Ungewißheit darüber, wie viel der Staat an Verbindlichkeiten der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln im Ganzen hafte, dann ob, und in wie ferne die schon bekannten derlei Schuldverbindlichkeiten noch zu befriedigen seyen, der Natur der Sache nach nur durch einen Act der Selbstthätigkeit von Seite der Staatsgläubiger bewirkt werden konnte, ward den Forderungsinhabern auf legislativem Wege durch die Bestimmung des Art. III die Verbindlichkeit auferlegt, bis zu einem bestimmten präclusiven Endtermine die betreffenden Forderungen anzubringen. —

§. 8.

Dem im vorigen §. erörterten Zwecke gemäß zielte der Artikel III zunächst dahin ab, überhaupt einen festen Schuldentilgungsplan ausführbar zu machen, und zunächst dem durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 sanktionirten — mit Rücksicht auf den neuen Schuldenzuwachs aus ältern Rechtstiteln allenfalls zu modificirenden — Schuldentilgungsplane Festigkeit zu verschaffen.

Diesem letzten Schuldentilgungsplane mangelte nämlich als erste Vorbedingung zu seiner beharrlichen Ausführbarkeit die Gewißheit über das Maß der zu tilgenden Schuldverbindlichkeiten. — Dieses war der Fall mit dem Tilgungsplane, den die Hauptschulden-Tilgungsanstalt auszuführen hatte, welcher durch das die Staatsschuld vom laufenden Dienste scheidende Edikt vom 20. Aug. 1811 und durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. J. gegründet, und durch das zuletzt erwähnte Staats-

schuldgesetz unter ständischer Gewährleistung mit einigen Modificationen wiederholt bestätigt worden war; — es war dieß aber auch der Fall mit jenem Schuldentilgungsplane, den die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises rücksichtlich der dortigen Provinzialschulden seit dem Zeitpunkte der Erwerbung dieser Gebietstheile zu vollziehen, und den die Stände des Reiches gleichfalls im Jahre 1819 in Gewähr genommen hatten. —

In keinem sich auf die Staatsschuld beziehenden Gesetze vor dem Jahre 1822 war ein entscheidender Schritt dafür geschehen, durch Festsetzung eines Präclusiv-Termines die Größe der Staatsschuld auf zuverlässige Art festzustellen, indem es allenthalben bis zum Erscheinen des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 der freien Willkühr der Gläubiger überlassen war, sich um der Befriedigung ihrer Forderungen halber zu melden; weßhalb auch der Versuch, dem Schuldentilgungsplane auf dem Wege der Revision und Liquidation der Staatsschuld eine feste Grundlage zu verschaffen, — wie die Erfahrung lehrte — erfolglos blieb. —

Dieser Lücke wollte der Art. III abhelfen, und von diesem Standpunkte aus muß daher derselbe auch in seinem Zusammenhange mit den bezeichneten Gesetzen und Verordnungen interpretirt werden.

§. 9.

Den bisher erwähnten Grundlagen zufolge ist nun der Art. III dahin zu interpretiren:

Unter Strafe der kraft des Gesetzes eintretenden Erlöschung als Staatsschuld müssen in dem Zwischenraume vom 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 alle am $^1/_{22}$ Juni 1822 zu den Verbindlichkeiten der bayerischen Staatsschuld gehörigen Forderungen aus ältern (in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 begründeten) Rechtstiteln überhaupt, — insbesondere aber alle Forderungen aus schon vor dem 1. Oct. 1811 contrahirten verzinslichen, jedoch seit diesem Tage noch nicht verzinsten Staatspassivanlehen — nichr minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 bei dem Staatsministerium der Finanzen oder bei der

Staatsschulden-Tilgungskommission angemeldet, resp. bei dem Forum der betreffenden Schuldentilgungsanstalt (Haupt- oder Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises) eingeklagt werden, wenn sie entweder am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch völlig unbekannt, oder — falls sie an diesem Tage schon bekannt gewesen — von dem betheiligten Gläubiger oder seinem Stellvertreter in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 entweder noch gar nicht, oder nur mit dem Effecte einer vor dem zuletzt genannten Tage erfolgten ausdrücklichen Zurückweisung bei den sich mit der Staatsschuld zu befassen habenden Administrativ- und resp. bei den betreffenden Gerichts-Stellen in Anregung gebracht worden waren.

Der Beweis über die Richtigkeit der vorstehenden Interpretation des Art. III ist in der nachfolgenden Ausführung zu II enthalten.

Ad II. 1.

§. 10.

Der Art. III bedroht die darin namentlich genannten Forderungen mit der Strafe der Erlöschung, wenn sie nicht bis zum 1. Oct. 1824 entweder bei dem Staats-Ministerium der Finanzen oder bei der Staatsschulden-Tilgungskommission oder in foro der Staatsschulden-Tilgungsanstalt angebracht seyn werden. Der Art. III beabsichtet sohin ein Anbringen noch nicht angebrachter Forderungen. Unter diesem Anbringen der Forderungen ist aber, wenn es bei den bezeichneten Verwaltungsstellen geschieht, eine Anmeldung, wenn es dagegen vor dem genannten foro statt findet, eine Klagestellung zu verstehen. —

Diese Interpretation findet nicht nur in dem Wortverstande und der Natur der Sache, sondern auch noch in den §. 5 citirten Stellen der ständischen Verhandlungen vom Jahre 1822 und in dem §. 1 citirten Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822, so wie in der §. 6 erwähnten Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 ihre Bestätigung, da in allen diesen Interpretationsquellen des Art. III das Anbringen von Forderungen bei den Verwaltungs-

stellen mit dem Ausdrucke „Anmeldung" bezeichnet, und dem den Betheiligten verfassungsmäßig gleichfalls offen stehenden Rechtswege gegenübergestellt wird.

Dieses vorausgeschickt ist nun die Frage zu beantworten, welche Merkmale eine Forderung haben müsse, um unter den Art. III subsumirt werden zu können, d. i. um von ihr — wenn sie in der Zeit nach dem 1. Oct. 1824 Gegenstand eines Rechtsstreites wird — sagen zu können, daß sie zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 hätte angebracht werden sollen.

Der durch Art. III beabsichteten Zwangsanbringung unterliegen allenthalben nur Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811, d. i. solche Forderungen, bei denen der thatsächlichste Grund, welcher denselben das Daseyn gab, in die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 zurückfällt.

Dieses erhellet aus dem Wortlaute des Art. III selbst. — Er führt nämlich unter andern mit den Worten „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811" diese ausdrücklich als ein genus an. — Ebenso gründen sich die beiden von ihm weiter genannten species von Forderungen, nämlich die Anlehen, wovon seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben wurden, und die Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem erwähnten Tage nothwendig auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811.

Forderungen, welche ihre faktische Begründung erst in der Epoche vom 1. Oct. 1811 an erhielten, unterliegen sohin dem Wortlaute des Art. III gemäß seiner Zwangsvorschrift nicht, wenn sie auch an sich am $^1/_{22}$ Juni 1822 zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörten. — Dieß ist beispielsweise der Fall mit den seit dem 1. Oct. 1811 entstandenen Haftungen der Hauptschulden-Tilgungsanstalt aus den von ihr emittirten Obligationen, Anweisungen, Wechseln, den mit verschiedenen Handelshäusern eröffneten Conto-Currents und den Geschäften der bestandenen Diskontokasse, dann mit den sowohl verzinslichen als unverzinslichen Loosen des freiwilligen und erzwungenen Lotterieanlehens. — Diese keineswegs einer alten Vergangenheit angehörigen Forderungen sind schon durch den Wortlaut des Art. III ausgeschlossen.

Es geht dieß ferner aus den in §. 5 angeführten Erläuterungen des Finanzministers zum Art. III hervor, wonach nur solche Forderungen als anmeldungspflichtig bezeichnet werden, welche entweder als noch unbekannt einen Zugang zu dem — vermöge Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 Art. II gewährleisteten — Schuldenzuwachse aus ältern Rechtstiteln bilden sollen, oder als bekannte und bereits katastrirte Schulden schon viele Jahre lang nicht eingefordert wurden. —

Der Grund, warum der Art. III nicht auch Forderungen aus Titeln nach dem 1. Oct. 1811 umfaßt, liegt darin, daß über deren Maß am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits die vollste Gewißheit bestand, indem die durch die Verordnung vom 17. Nov. 1811 für die Verwaltung der Staatsschuld angeordnete kaufmännische Buchführung den vollen Umfang aller seit dem 1. Oct. 1811 eingegangenen Verbindlichkeiten der Staatsschuld evident hielt, und bei diesen sich das später entdeckte Gebrechen (Th. I §. 49) bis zum Jahre 1822 noch nicht so fühlbar gezeigt hatte. —

§. 11.

Das Daseyn einer Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 genügt aber für sich allein noch nicht, um hierauf den Art. III für anwendbar zu halten. Es wird noch weiter erfordert, daß dieselbe ihren charakteristischen Merkmalen nach zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehöre, deren Tilgung aus besondern Fonds nach einem eigenen Tilgungsplane zu geschehen hat. —

Dieß ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz vom 1. Juni 1822, wovon der Art. III ein Bestandtheil ist, sowohl nach seiner Ueberschrift als nach seinem Inhalte die Staatsschuld betrifft. — Allenthalben werden im Art. III nur solche Forderungen angeführt, mit denen sich keine andern, als die für die Verwaltung der Staatsschuld organisirten Administrativstellen, und das forum der Schulden-Tilgungs-Anstalten zu befassen haben. —

Noch deutlicher hebt das Requisit der Staatsschuld der Finanzminister in seinen Erläuterungen darüber, welche Forderungen dem Art. III unterliegen, hervor. — Derselbe spricht nur

von solchen Forderungen, welche in Folge der am 1. Juni 1822 bestandenen Gesetze zur Staatsschuld bereits gehörten. — So führt er beispielsweise an, Forderungen aus dem Reichsrezesse und der Rheinbundacte — den Quellen der Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat, welche durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819, Art. IV Nro. 2 als Staatsschuld erklärt worden waren; er berührt ferner Forderungen aus den Verhältnissen des Herzogthums Zweibrücken und der Rheinpfalz, welche vermöge des Staatsvertrages mit Frankreich vom 28. Febr. 1810 als Staatsschuld von Bayern übernommen, und kraft des Edicts vom 20. Aug. 1811 Art. I und der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. §. XIII classis 1 auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt des Reiches überwiesen worden waren; er erwähnt Forderungen aus Zahlungsrückständen aller Art, die nach dem Gesetzvorschlage für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 sich ergeben hatten, und welche der Art. I des so ebenerwähnten Edicts, selbst wenn sich solche bei dem laufenden Dienste gebildet hatten, als Staatsschuld erklärt hat; endlich redet er sogar ausdrücklich von Schulden, nämlich von solchen, die in den Katastern fortgeführt werden, und dem Gesetzvorschlage gemäß schon in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 entstanden waren. —

In wie ferne übrigens Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld im Gegensatze einer Privatschuld des Regenten, einer Finanz- oder Kriegs-Peräquationsschuld gehören, hierüber gibt die Staatsschulden-Pragmatik vom 20. Oct. 1804, das Edikt vom 20. Aug. 1811 Art. I, die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. §. XIII und das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IV u. V klaren Aufschluß.

Ob eine Forderung unter zu Grundlegung vorstehender Verordnungen und Gesetze in der Richtung gegen das bayer. Aerar schon vor dem 1. Oct. 1811 zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörte, oder diese Eigenschaft erst später, jedoch noch vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 annahm, ist gleichgültig. Letzteres ist beispielsweise der Fall mit den schon berührten Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat, welche vor dem Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819, exclus. der Retardaten

für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, in allen Gebietstheilen des Reiches zu den Lasten des laufenden Dienstes gehörten, durch das erwähnte Gesetz aber — soweit sie vom 1. Oct. 1819 an fällig wurden — unbedingt als Staatsschuld erklärt, und der Hauptschulden-Tilgungsanstalt bei dem von ihr auszuführenden Schuldentilgungsplane zur Zahlung zugewiesen worden sind. — Der Art. III erfordert seinem Wortlaute nach nur, daß der Titel der Forderung schon vor dem 1. Oct. 1811 entstanden sey, und die Forderung an sich zur Staatsschuld gehöre, er postulirt aber keineswegs, daß die Forderung auch ihrer Eigenschaft nach schon vor dem 1. Oct. 1811 in der Richtung gegen das bayer. Aerar zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehört habe. — Der Art. III schließt sohin schon durch seine allgemeine Wortfassung jede am $^1/_{22}$ Juni 1822 zur Staatsschuld gehörige Forderung, deren Titel in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, in sich. —

Der umfassende Zweck des Art. III, alle zur Staatsschuld gehörigen Forderungen aus älteren Rechtstiteln vollständig kennen zu lernen, brachte es ferner mit sich, auch über solche Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811, die erst nach diesem Tage die Eigenschaft einer Staatsschuld angenommen haben, die nöthige Kenntniß zu erlangen. —

Im Einklange hiemit erwähnt auch der Finanzminister der Forderungen aus dem Reichsrezesse, sofern dieser Bayern unter andern auch eine todte Verwaltung brachte, dann aus der Rheinbundacte, sofort der Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat in ihrer Beziehung zum Art. III, ungeachtet sie, wie schon angeführt, erst durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 als Staatsschuld erklärt worden sind. — Dadurch gab der Finanz-Minister zu erkennen, daß auch solche Forderungen aus ältern Rechtstiteln, die erst nach dem 1. Oct. 1811 den Charakter einer Staatsschuld angenommen haben, nach Art. III anzubringen seyen.

Eine Auffassung des Art. III in dem Sinne, als ob dieser Artikel nur Forderungen zum Gegenstande habe, welche zur ältern

tern Staatsschuld gehören, d. i. schon vor dem 1. Oct. 1811 den Charakter der Staatsschuld an sich trugen, erscheint daher offenbar viel zu beschränkt. —

Gleichgültig ist es ferner, in welchem Gebietstheile des Reiches, ja selbst des Auslandes das Rechtsverhältniß begründet wurde, aus dem die Forderung entstand, wenn nur diese durch irgend ein Gesetz vor den $^1/_{22}$ Juni 1822 als Staatsschuld erklärt war; dann welcher Kasse die Berichtigung dieser Forderung — ob der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt oder der Spezial-Schulden-Tilgungskasse zu Würzburg — dem bestandenen Verwaltungs-Organismus gemäß oblag; denn es ist immer nur ein und derselbe Schuldner, nämlich das bayer. Aerar, welches die Zahlung aller dieser Verbindlichkeiten zu leisten hatte. —

Mangelt daher bei einer auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 sich gründenden Forderung das Merkmal daß sie der Staatsschuld angehört, so ist die Anwendung des Art. III ausgeschlossen. Dieß ist beispielsweise mit allen jenen auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Forderungen der Fall, welche vermöge des Edikts vom 20. Aug. 1811 Art. IV zu den Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes für die Epoche vom 1. Oct. 1811 an gehören, wovon im §. 35 u. 68 näher die Rede seyn wird. — Hieher sind namentlich zu rechnen die auf ein Dekret vor dem 1. Oct. 1811 sich gründenden Ansprüche auf Besoldungsrückstände aus dem Civil- und Militär-Etat seit dem 1. Oct. 1811, deßgleichen rückständige Passivreichnisse, Kaufschillinge für eben diese Zeit, wozu der faktische Grund (Titel) sich aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 ableitet, denn Forderungen dieser Art sind durch kein Gesetz der Staatsschuld beigezählt worden. — Als ferneres Beispiel dienen die auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 sich stützenden Ansprüche auf Besoldungen, Pensionen und Regiekosten, welche die Administration der Staatsschuld betreffen, und auf dem gesonderten Schuldentilgungsfonde lasten, — so ferne sie sich auf Rückstände vom 1. Oct. 1811 an beziehen. —

§. 12.

Gehört aber auch eine sich auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 gründende Forderung an sich betrachtet in ihrer Richtung

gegen das bayerische Aerar zweifellos zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld, so folgt auch hieraus noch nicht, daß sie dem Art. III unbedingt unterstellt werden könne. — Es wird hiezu noch die fernere erfordert, daß für die betreffende Forderung am $^1/_{22}$ Juni 1822 — als dem Tage der Erlassung und resp. Promulgation des Gesetzes — eine Haftungsverbindlichkeit des bayer. Aerars bereits bestanden habe. —

Der Art. III trifft schon seinem Wortlaute nach nur über solche Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 Bestimmung, welche in ihrer Richtung gegen das bayer. Aerar, den Verbindlichkeiten der Staatsschuld beigezählt werden müssen, zugleich aber auch zur Zeit der Erlassung des Art. III bereits zu den Haftungen des bayer. Aerars gehörten.

Eben dieses beurkundet auch Anlaß und Zweck dieses Artikels in Verbindung mit den hierüber gegebenen ministeriellen Erläuterungen. — So wenig als die künftig erst neu zu contrahirenden Schulden, ebenso wenig waren es die vom bayer. Aerar in Folge künftiger Staatsverträge allenfalls noch weiters zu übernehmenden Schulden aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811; es waren dieß vielmehr nur die künftig zur Unzeit aus ihrem Hinterhalte hervortretenden ältern Forderungen, wofür am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits eine Haftungsverbindlichkeit des bayer. Aerars bestand. — Der Finanzminister spricht ja ausdrücklich von einem zu besorgenden Zugange an schon bestehenden, jedoch noch nicht angebrachten Staatsschuld-Verbindlichkeiten zu dem bereits bekannten und noch nicht geschlossenen in Gewähr genommenen Schuldenzuwachse aus ältern Rechtstiteln. —

Mangelt daher bei einer Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811, — wenn sich solche, auch an sich betrachtet, in ihrer Richtung gegen das bayer. Aerar als eine Verbindlichkeit der Staatsschuld charakterisirt, das Merkmal, daß das bayer. Aerar hiefür schon am $^1/_{22}$ Juni 1822 haftbar war, so findet auf sie die Zwangsvorschrift des Art. III keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn diese Haftung noch vor dem Auslaufe der durch Art. III zur Zwangsanbringung festgesetzten Frist begonnen haben sollte. — Dieß ist beispielsweise der Fall, wenn das bayer.

Aerar erst in Folge eines Staatsvertrages vom Jahre 1823 einzelne Passivkapitalien eines fremden Staates aus dem Jahre 1810 herrührend zu bezahlen übernommen hat, oder erst durch einen in die Zeit nach dem $^1/_{22}$ Juni 1822 fallenden Spruch eines Austrägalgerichts für eine Forderung aus einem Titel vor dem 1. October 1811 als haftbar erklärt wurde. — Eine gegentheilige Annahme würde gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen, daß keinem Gesetze, am allerwenigsten einem solchen, welches wie das vorliegende, weil es die Staats-Gläubiger gegen die Regel des Rechts zur Anmeldung und resp. Klagestellung zwingt, korrektorisch ist, eine rückwirkende Kraft beigelegt werden darf. Dieses würde aber offenbar der Fall seyn, wenn die Zwangsvorschrift des Art. III, welcher nur solche Schuldverbindlichkeiten vor Augen hat, wofür das bayer. Aerar schon am $^1/_{22}$ Juni 1822 haftete, auch auf solche Forderungen ausgedehnt werden wollte, wofür dasselbe erst nach diesem Zeitpunkte haftbar wurde. — Die gegentheilige Annahme würde überdieß zu der Ungereimtheit führen, daß eine erst am 30. Sept. 1824 zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld nachträglich übernommene Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 an dem zuerst genannten Tage bei Strafe der Erlöschung geeignet angebracht werden müßte, was in vielen Fällen rein unmöglich wäre, und überdieß die ausdrücklichen Erläuterungen des Finanzministers wider sich hat, wonach ein Zeitraum von fast drei Jahren zur Anbringung der noch nicht angebrachten Forderungen nach Art. III als bemessen erklärt wird (Th. II §. 5).

§. 13.

Selbst mit dem Vorhandenseyn der bisher erwähnten drei Merkmale, — daß nämlich die Forderung zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld, und zwar schon am $^1/_{22}$ Juni 1822 gehört habe, und sich auf einen Tittel vor dem 1. Oct. 1811 gründen müsse, — ist die Anwendbarkeit dieses Artikels noch nicht gegeben. — Soll eine solche Forderung dem durch Art. III beabsichteten Zwangsanbringen als unterliegend erachtet werden, so muß sich bei ihr noch ein viertes Merkmal vorfinden. Dieses besteht darin, daß die Forderung vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht be-

reits freiwillig auf eine wirksame d. i. solche Weise angebracht worden war, daß sie von den Schuldentilgungsanstalten des Reiches bei Ausführung des ihnen für die Epoche vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 vorgezeichneten Schuldentilgungsplanes berücksichtigt werden konnte oder mußte.

Um zu untersuchen, in wie ferne eine Forderung bei der Ausführung dieses Schuldentilgungsplanes zu berücksichtigen war, müssen die einzelnen Kategorien von Forderungen, welche in dieser Beziehung einen Einfluß äußern, genauer betrachtet werden. —

Die Forderungen konnten am $^1/_{22}$ Juni 1822

I. noch unbekannt, oder

II. bereits bekannt seyn.

Letztere waren nun wieder am $^1/_{22}$ Juni 1822

A. bereits liquid, und zwar

1) in Folge offizieller Recherche im Administrativwege, oder

2) in Folge einer Selbstthätigkeit des Gläubigers im Administrativ- oder Rechtswege;

a) schon in der Epoche vor, oder

b) nach dem 1. Oct. 1811;

B. oder sie waren noch nicht liquid

1) entweder wegen erfolgter Zurückweisung im Administrativ- oder Rechtswege,

2) oder wegen noch schwebender Liquidation,

a) in Folge offizieller Recherchen von Seite der Administrativstellen,

b) in Folge eines Aktes der Selbstthätigkeit des Gläubigers bei den Administrativ- oder Justizstellen,

α) in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811,

β) in der Zeit nach dem 1. Oct. 1811.

Von vorstehenden Forderungen konnten und mußten nun aber bei Ausführung des bezeichneten Schuldentilgungsplanes nicht berück-

sichtigt werden, und sind demnach der Zwangsvorschrift des Art. III unterworfen jene Forderungen,

1) die am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch unbekannt,

2) die am $^1/_{22}$ Juni 1822 zwar bereits bekannt waren, zu welchen sich aber

a) im Administrativwege in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822

α) Gläubiger überhaupt nicht, oder

β) nicht bei den competenten Stellen, nämlich bei dem Staats-Ministerium der Finanzen, oder bei den Schuldentilgungsanstalten des Reiches, oder bei den zur Herstellung der Liquidität der Staatsschuld berufenen Stellen und Organen gemeldet hatten — ferner

γ) Forderungen, die zwar in gehöriger Weise angemeldet worden waren, bezüglich welcher jedoch die Gläubiger am $^1/_{22}$ Juni 1822 kein ausdrückliches Anerkenntniß, vielmehr eine ausdrückliche Zurückweisung erhalten hatten, die aber gleichwohl vor dem zuletzt genannten Tage noch nicht eingeklagt, oder nicht wiederholt gehörig angemeldet worden waren;

b) im Rechtswege, welche

α) in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 der Gläubiger bei den einschlägigen Gerichtsstellen nicht in Anregung gebracht, und

β) bezüglich welcher er auch in dieser Zeit kein obsiegliches Urtheil erhalten hatte. —

Im Gegensatze dieser Forderungen konnten und mußten jene bereits bekannten Forderungen, bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane berücksichtigt werden, und sind demnach von der Zwangsvorschrift des Art. III befreit, welche von den betheiligten Gläubigern in der Zeit vom 11. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 bei den competenten Administrativ- oder einschlägigen Gerichts-

stellen angeregt worden waren, und entweder vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 ein ausdrückliches Anerkenntniß gefunden hatten, oder am zuletzt genannten Tage noch in der Anerkennung schwebten.

Der Beweis hierüber wird im Nachstehenden geliefert. —

§. 14.

An der Spitze derjenigen Forderungen, welche bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane nicht berücksichtigt werden konnten oder mußten, sohin dem Artikel III unbedingt unterworfen sind, stehen unbekannte Forderungen. Hierunter sind alle — den am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits bestandenen Verbindlichkeiten der Staatsschuld nachträglich beizurechnenden — Forderungen aus ältern Rechtstiteln zu verstehen, welche vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an gerechnet bis $^1/_{22}$ Juni 1822 zu keiner Zeit, mit oder ohne Zuthun der betheiligten Gläubiger, zur offiziellen Kenntniß derjenigen Administrativ- oder Gerichts-Stellen gekommen waren, die den bestandenen organischen Einrichtungen gemäß sich mit diesen Forderungen zu befassen hatten — gleichviel übrigens, ob hierüber besondere Kataster, Acten und Rechnungen angelegt waren oder nicht.

Den unbekannten Forderungen sind folglich jene gleich zu achten, welche bei den nicht competenten Administrativstellen principaliter oder incidenter angebracht worden waren, so ferne letztere hierüber den competenten Stellen nicht offizielle Mittheilung gemacht haben sollten; — denn die zuerst gedachten Administrativstellen hatten keine Verpflichtung, im Interesse des Prätendenten seine zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörige Forderung jenen Stellen bekannt zu geben, welche dem Verwaltungs-Organismus gemäß sich mit Ausmittlung und Tilgung der Staatsschuld zu befassen hatten. Fanden sich daher erstere nicht veranlaßt, die Forderung den letztgedachten Stellen offiziell bekannt zu geben, so blieben sie diesen nothwendig unbekannt.

Dagegen sind als unbekannte Forderungen jene nicht zu achten, welche bei incompetenten Gerichtsstellen angebracht

worden waren, weil solche dem bestehenden Geschäftsgange zufolge früher oder später zur offiziellen Kenntniß des Staatsministeriums der Finanzen gelangen mußten, dem die oberste Leitung des Staatsschuldenwesens nach wie vor dem 1. Oct. 1811 oblag. —

Die Richtigkeit dieses Begriffes von unbekannten Forderungen, so wie daß diese dem Art. III unterworfen sind, ergibt sich aus dem in Thl. I §. 42 und Thl. II §. 7 bereits erörtertem Anlasse und Zwecke des allegirten Artikels, aus den ministeriellen Erläuterungen zu dem betreffenden Gesetzentwurfe, aus den Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten Thl. I §. 5, endlich aus dem Wortlaut des Art. III.

Das fortwährende Anwogen einer Menge vorhin unbekannter Forderungen aus älteren Rechtstiteln, wodurch der definitive Abschluß des Staatsschuldbuches, und eben hierdurch die Ausführung eines unveränderlichen Schuldentilgungsplanes unmöglich gemacht wurde, gab Veranlassung zu dem Art. III. — Es sollte durch ihn die Bekanntgabe der ganzen Masse aller noch vorhandenen älteren, der Staatsschuld angehörigen, Verbindlichkeiten des Staates bis zu einem bestimmten Endtermine (1. Oct. 1824) wenigstens der Anforderungssumme nach auf dem Wege einer erzwungenen Anmeldung oder Klagestellung bezweckt werden, um sie bei der Ausführung des Schuldentilgungsplanes geeignet berücksichtigen, und den einmal festgesetzten Schuldentilgungsplan unwandelbar durchführen zu können. — Dieser Zweck wäre vereitelt worden, wenn nach dem bereits festgesetzten Schuldentilgungsplane neue, vorhin unbekannte Forderungen zum Vorschein gekommen wären, welche eine gleiche oder noch stärkere Berücksichtigung als die im Schuldentilgungsplane aufgenommenen rücksichtlich ihrer Befriedigung verdient hätten; denn solche neu hinzugekommene Forderungen mußten nothwendig auf einen der beiden durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 festgesetzten Schuldentilgungspläne störend einwirken, je nachdem sie Verbindlichkeiten betrafen, welche die Hauptschulden-Tilgungsanstalt des Reiches nach dem dieser Anstalt vorgezeichneten Plane, oder die Spezial-Schulden-Tilgungsanstalt des Untermainkreises nach dem von dieser auszuführenden besondern Tilgungsplane zu erfüllen

hatte. — Ein gleiches Schicksal hatte aber jeder auch mit noch so vieler Umsicht zu gründende Schuldentilgungsplan zu erwarten.

Der Finanzminister spricht von einem erst seit Erlassung des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 stattgehabten, ganz unerwarteten Andrange einer Menge vorhin unbekannter Forderungen, welche einen Zugang zu dem — vermöge des so eben allegirten Gesetzes Art. II in Gewähr genommenen — Schuldenzuwachse aus ältern Rechtstiteln bilden sollen. — Er führt beispielsweise Forderungen an, die aus völkerrechtlichen Akten von den Jahren 1803, 1806 und 1810 herrühren; er berührt Forderungen, die schon vor dem 1. Oct. 1811 zahlbar waren, und bemerkt rücksichtlich aller dieser, daß sie erst in der neuesten Zeit (seit dem Erscheinen des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819) von Monat zu Monat erhoben werden, während sie im Laufe von 20 Jahren (als dem Zeitpunkte ihrer Entstehung) oder wenigstens während der langen Dauer der Liquidations-Kommissionen — die theilweise schon vor dem 1. Oct. 1811 angeordnet, und bis zum 11. Dez. 1819 bestanden waren Th. I §. 38) — füglich hätten angemeldet werden können. — Dieses unerwartete Andringen vieler früher unbekannter Ansprüche ließ auf das Daseyn noch weiterer Forderungen in einer unbekannten Größe mit Grund schließen, und erzeugte die Besorgniß, es möchte durch das Aufleben solcher, einer alten Vergangenheit angehörigen, noch im Hinterhalte schlummernden Ansprüche das Finanzministerium überwältigt, und bei der Unmöglichkeit eines Abschlusses des Staatsschuldbuches die Schuldentilgungsanstalt des Reiches außer Stand gesetzt werden, einen festen Schuldentilgungsplan auszuführen. —

Nicht minder hatten die Berichte der beiden Ausschüsse der IIten Kammer über den Gesetzesentwurf des Art. III hauptsächlich unbekannte Forderungen vor Augen, rücksichtlich welcher sie die gedachte Bestimmung für zweckmäßig erkannten, wie dieß aus dem in §. 5 angeführten Inhalte dieser Berichte von selbst erhellet.

Endlich läßt der Wortlaut des Art. III wegen seiner allgemeinen Fassung in Uebereinstimmung mit den vom Finanzmini-

ster gegebenen Erläuterungen hiezu unbekannte Forderungen als solche erkennen, welche der gedachten Erlöschungsbestimmung unterworfen werden sollten.

§. 15.

Außer den vorgenannten unbekannten unterliegen auch gewisse bekannte Forderungen der Zwangsanbringung nach Art. III.

Was unter bekannten Forderungen zu verstehen sey, ergibt sich aus dem Gegensatze dessen, was in dem vorigen Paragraph über unbekannte Forderungen gesagt worden ist; sie sind nämlich alle diejenigen, von deren Existenz das schuldende bayerische Aerar am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits offizielle Kenntniß haben mußte. —

Es ist nun zu untersuchen, ob und in wie ferne auch diese dem Art. III unterstellt werden können. — In dieser Beziehung entscheidet nur das einzige Moment, ob der betheiligte Gläubiger durch irgend einen Act der Selbstthätigkeit seine dem Aerar als Schuld bereits bekannte Forderung auf eine Weise geltend gemacht hatte, daß darauf bei Ausführung des den Schuldentilgungsanstalten des Reiches für die Epoche vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 vorgezeichneten Schuldentilgungsplanes Rücksicht genommen werden mußte, es mag dieß auf dem Wege der Anmeldung bei den Staatsverwaltungsstellen, die sich mit den betreffenden Forderungen zu befassen hatten, oder im Wege der Klagestellung geschehen seyn. — Wurde eine Forderung auf eine Weise von ihren Prätendenten geltend gemacht, daß über die Frage ihrer Berücksichtigung bei dem bezeichneten Tilgungsplane am $^1/_{22}$ Juni 1822 kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen konnte (Th. II §. 13), so ist die Anwendbarkeit des Art. III ausgeschlossen; — im gegentheiligen Falle unterliegt sie seiner Zwangsvorschrift, selbst wenn die Forderung eine bekannte ist. —

Daß die Zwangsvorschrift des Art. III sich auf gewisse bekannte Forderungen erstrecke, und zwar unter der Voraussetzung, daß dieselben in Absicht auf den auszuführenden Schuldentilgungsplan nicht bereits angebracht waren, erhellet vor Allem aus den in Th. II §. 5 angeführten ministeriellen Erläuterungen über Anlaß und Zweck des Art. III.

Der Finanzminister führt nämlich im Eingange des Entwurfes des Staatsschuld-Gesetzes vom 1. Juni 1822 unter den einer gesetzlichen Bestimmung bedürfenden Verhältnissen der Staatsschuld an, daß diese unter andern die gegen die Schuldentilgungskasse noch nicht angebrachten ältern Forderungen betreffen. Ueber dieses selbst gibt er die nähere Erläuterung dahin, daß sie in zwei Haupt-Kategorien zerfallen, in die schon erörterten unbekannten, und in gewisse bekannte. — Er macht zuerst von solchen Schulden Erwähnung, die in den Katastern fortgeführt werden, für welche sich seit langer Zeit weder zur Zurückzahlung, noch zur Zinsenzahlung (und zwar nach dem Gesetzvorschlage seit 1. Oct. 1811) Gläubiger gemeldet hatten. — Diese Schulden konnten dem §. 13 Th. II gemäß als bereits liquid befunden in die Kataster definitiv eingestellte, und auf die betreffenden Schuldentilgungskassen eingewiesene, oder der offiziellen Liquidation noch unterliegende, und daher in den Katastern blos vorgemerkte seyn. — In Ansehung dieser bereits bekannten Forderungen macht der Finanzminister die Bemerkung, daß bei der Fortdauer dieses Zustandes, bei dem Herrschen steter Ungewißheit der bestehenden Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskasse, die Kataster nicht gereinigt werden können, und ein fester Schuldentilgungsplan unausführbar sey. —

Schon bei der Ständeversammlung vom Jahre 1819 (Th. I §. 26) war zur Sprache gebracht worden, daß unter dem Passivstande des Reiches — so weit dieser der Verwaltung der Hauptschulden-Tilgungsanstalt anvertraut war — Schuldforderungen begriffen seyen, wozu sich die Gläubiger nicht würden legitimiren können. — Ebenso war gelegentlich der offiziellen Bekanntmachung der Ergebnisse der Operationen der gesonderten Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis (Th. I §. 27) die Bemerkung gemacht worden, daß mehrere dieser Anstalt zur Zahlung obgelegene und verfallene Forderungen darum nicht bezahlt worden seyen, weil sich hiezu die Gläubiger nicht gemeldet hätten. — Dieser Mißstand dauerte obiger Erklärung des Finanzministers gemäß noch im Jahre 1822 fort. — Aus der langjährigen Nichtanmeldung der betreffenden Gläubiger zu den im Staatsschuldbuche vorgetragenen, sowohl verzinslichen als unverzinslichen Schuldposten, welche am $^1/_{12}$ Juni 1822 bereits als liquid

erklärt worden waren, oder an diesem Tage der offiziellen Liquidation noch unterlagen, vermehrte sich der gerechte Zweifel, ob sich die Gläubiger hiezu noch würden legitimiren können, oder ob sie überhaupt noch auf ihren dießfallsigen Forderungen beharren wollten. — Ebenhierdurch lag am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch völlige Ungewißheit darüber vor, ob und in wie ferne hierauf bei Ausführung des Tilgungsplanes Rücksicht zu nehmen sey. — Um diese Ungewißheit zu entfernen, und die Kataster in dieser Beziehung gehörig rein zu stellen, sollte — da offizielle Recherchen hierin nicht ausreichten — die Selbstthätigkeit der betreffenden Gläubiger durch den Gesetzvorschlag des Art. III mittels Zwangs provocirt werden (Th. I §. 42). — In dieser Beziehung bedurfte es indessen einer besondern Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an der Gläubiger in Einforderung des Kapitals oder der Zinsen säumig gewesen seyn müsse, um als zweifelhaft annehmen zu können, ob er noch auf seiner Forderung beharren könne oder wolle, und ob sonach bei Ausführung des Tilgungsplanes hierauf Rücksicht zu nehmen sey. —

Als solchen Anfangspunkt bestimmt der Art. III den 1. Oct. 1811 bei den verzinslichen Anlehen, indem er alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, der erwähnten Zwangsvorschrift unterwirft. — Rücksichtlich dieser ist hierdurch jeder Zweifel darüber gehoben, welcher Zeitraum unter dem vom Finanzminister in den Erläuterungen zum Art. III gebrauchten Ausdrucke: „daß sich seit langer Zeit zu katastrirten Schuldposten weder zur Zurückzahlung „noch zur Zinsenzahlung Gläubiger gemeldet" — zu verstehen sey. — Eben dieser Zeitraum muß aber auch rücksichtlich der im Art. III noch weiters genannten unverzinslichen Forderungen — nämlich der Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, dann der Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt, so weit dieselben in den Katastern definitiv eingetragen oder nur vorgemerkt waren — verstanden werden; denn was das Gesetz rücksichtlich der verzinslichen Forderungen, welche neun Zehntheile der gesammten damals bereits bekannten Staatsschuld ausmachten (Th. I §. 25), ausdrücklich verordnet hat, muß analog für die unverzinslichen Zahlungsrückstände und Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt, als des noch

bestandenen kleinen Ueberrestes der Staatsschuld um so mehr gelten, als sich kein haltbarer Grund dafür finden läßt, den Anfangspunkt des Saumsals der betreffenden Gläubiger in Einforderung der erwähnten unverzinslichen Kapitalsposten über den 1. Oct. 1811 hinaus oder herein zu versetzen. — Hiezu kommt noch die weitere Erwägung, daß der Finanzminister am angeführten Orte die seit langer Zeit unterlassene Anmeldung zur Rückzahlung des Kapitals der seit langer Zeit unterlassenenen Zinsenerhebung aus verzinslichen Forderungen völlig gleichstellt; ferner daß die unverzinslichen Kapitalien einschlüssig der Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 kraft des Edikts vom 20. Aug. 1811 und die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js., ebenso wie die Zinsen aus verzinslichen Forderungen nach Maßgabe des entworfenen, und vom 1. Oct. 1811 an in Vollzug zu setzenden Schuldentilgungsplanes zum Zuge berufen waren; endlich daß die betreffenden Gläubiger ihre liquiden unverzinslichen Forderungen ebenso wie die Gläubiger von verzinslichen Forderungen ihre Zinsen in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 bei den für die Verwaltung der Staatsschuld bestandenen Stellen und Kassen anzubringen Gelegenheit hatten (Th. I §. 14 u. 19).

Außer den bisher berührten schon liquiden oder der offiziellen Liquidation am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch unterlegenen bekannten Forderungen, deutet der Finanzminister auch noch solche schon bekannte Forderungen an, denen am 1. Juni 1822 die Anerkennung bereits versagt worden war, in Ansehung welcher die betreffenden Gläubiger richterliche Hilfe zu suchen haben, die sie jedoch bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht implorirt hatten. — Diese Forderungen konnten zweierlei Art seyn, vor Allem solche, welche nur im Administrativ-, dann solche, die auch schon im Rechtswege zurückgewiesen worden waren. —

Von ersteren im Administrativwege bereits zurückgewiesenen und früher noch nicht eingeklagten Forderungen handelt unter andern auch die im §. 6 (Thl. II) angeführte Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824. — Wie durch einen unerwarteten Zuwachs der Staatsschuld an noch völlig unbekannten Forderungen aus älteren Rechtstiteln, ebenso ließ sich auch dadurch eine Stö-

rung des auszuführenden Schuldentilgungsplanes mit Grund besorgen, daß die — mit ihren zur Staatsschuld gehörigen Forderungen aus älteren Rechtstiteln — im Administrativwege am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits ausdrücklich zurückgewiesenen Gläubiger nach und nach mit der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche hervortreten, und ein obsiegliches Urtheil erwirken möchten, indem für diesen Fall bei dem durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 sanktionirten Schuldentilgungsplane, der sich nur mit den bereits bekannten und liquiden oder voraussichtlich liquid zu stellenden Staatsschuld befaßte, eine besondere Vorsorge nicht getroffen war, und nicht getroffen werden mußte, weil die Forderung, mit der der Gläubiger zurückgewiesen worden, in so lange als grundlos erachtet werden durfte, als der Gläubiger seine Ansprüche im Rechtswege nicht geltend machte. —

Gleiche Besorgniß waltete rücksichtlich jener Forderungen ob, welche auf erfolgte Zurückweisung im Administrativwege zwar rechtshängig gemacht, jedoch vor dem 22. Juni 1822 bedingt oder unbedingt abgewiesen worden waren, und mit Beihilfe eines außerordentlichen Rechtsmittels noch weiter verfolgt werden konnten, dann bezüglich solcher, welche vor dem 1. Oct. 1811 zwar rechtshängig gemacht, die jedoch in der langen Zeit zwischen dem 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht weiter angeregt worden waren. —

Um auch die in dieser Beziehung drohende Störung zu entfernen, beabsichtete der ministerielle Gesetzesvorschlag im Interesse der durch pünktliche Einhaltung des Schuldentilgungsplanes bedingten Erhaltung des Staatskredits abermals die Selbstthätigkeit der betreffenden Gläubiger mittels erzwungener Klagestellung zu wecken. — Hierauf deutet auch schon die Wortfassung des Art. III dadurch hin, daß neben der Anbringung der Forderungen bei den bezeichneten Administrativstellen auch noch alternativ deren Anbringung bei dem Forum der Schuldentilgungsanstalt geboten wurde; eine Bestimmung, die sich nur auf bereits klagbar gewordene, im Administrativwege zurückgewiesene, dann auf die im Rechtswege abgewiesenen und allenfalls noch weiters verfolgbaren Forderungen beziehen kann. —

Dem bisher Angeführten zufolge sind es drei Kategorien bekannter noch nicht angebrachter Forderungen, mit denen sich der Art. III befaßt, nämlich noch nicht angemeldete liquide, noch nicht angemeldete der offiziellen Liquidation unterlegene, und nicht wiederholt angemeldete oder noch nicht eingeklagte — im Administrativwege zurückgewiesene oder im Rechtswege nach vorgängiger Zurückweisung nicht weiters verfolgte Forderungen.

Rücksichtlich aller dieser Forderungen wird vom Finanzminister in Beziehung auf den Schuldentilgungsplan gesprochen, um dessen Befestigung es sich handelt.

Hiebei konnte demselben, wenn er von dem störenden Einflusse redet, den das Nichtanbringen oder die unterlassene weitere Geltendmachung dieser Forderungen im Administrativ- oder Rechtswege dem Schuldentilgungsplane droht, mit Rückblick auf den schon in §. 8 Th. II erwähnten Zusammenhang des Art. III mit den vorausgegangenen, die Staatsschuld betreffenden Gesetzen und Verordnungen keine andere Erwägung vorschweben, als diese, — daß die betreffenden Gläubiger ihre liquiden, oder noch der offiziellen Liquidation unterliegenden, oder ihre bereits zurückgewiesenen Forderungen in einer Zeit hätten anbringen, oder weiter verfolgen sollen, in welcher der für die gesammte centralisirte Staatsschuld bestandene allgemeine Schuldentilgungsplan in Ausführung zu bringen war. Dieß war der durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 und durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. gegründete, mit einer Rangordnung der Staatsgläubiger verbundene Schuldentilgungsplan, den die Hauptschuldentilgungsanstalt vom 1. Oct. 1811 an in Ausführung zu bringen hatte (Th. I §. 13), und welcher durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 unter Beifügung einer Erweiterung wiederholt bestätigt wurde (Th. I §. 35). — In so ferne einzelne Gläubiger sich mit ihren Forderungen zu diesem Schuldentilgungsplane zwar gemeldet hatten, jedoch zurückgewiesen worden waren; sofort den Rechtsweg hätten betreten, oder ihre Ansprüche weiter verfolgen sollen, mußte das Nichtanbringen der gedachten Forderungen nothwendig in eben diesen Zeitraum fallen, indem nur bei einer weitern Anregung der Forderungen für sie die Hoffnung,

und für die Schuldentilgungskasse die Verpflichtung denkbar war, daß hierauf bei Ausführung des gedachten Schuldentilgungsplanes Rücksicht genommen werden mußte.

Der Finanzminister konnte daher unter den noch nicht angebrachten gewissen bekannten Forderungen nur jene verstanden haben, für welche sich in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 Gläubiger im Administrativ- oder Rechtswege gar nicht oder fruchtlos gemeldet hatten.

Daß selbst solche Forderungen hievon keine Ausnahme machen, welche nach dem von der gesonderten Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises rücksichtlich der dortigen Partikularschulden auszuführenden Schuldentilgungsplane zu befriedigen waren, wird unten in §. 16 ad 3 u. §. 17 u. 22 erörtert werden. —

Aber nicht allein der Finanzminister machte bei Erläuterung des Gesetzentwurfes zum Art. III ausdrücklich bemerklich, daß unter den in diesem Artikel speziell genannten Forderungen außer den noch völlig unbekannten auch die noch nicht angebrachten bekannten zu verstehen seyen, sondern es erhellet dieß auch auf das unzweideutigste aus den Discussionen in der Kammer der Abgeordneten über den gedachten Gesetzentwurf. — Treffend deutet in Kürze der 2te Präsident als erster Votant dieses mit den Worten an:

„Dem Art. III unterliegen Forderungen, von denen noch „keine Zinsen erhoben, oder welche — wenn sie unverzinslich — „nicht angemeldet wurden."

Ebenso weiset der Wortlaut des Art. III sowohl auf noch unbekannte, als auf noch nicht angebrachte bekannte Forderungen hin. — Der Art. III nennt nämlich speziell Forderungen aus Anlehen, wovon seit 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, dann Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 als solche Forderungen, die dem Art. III unterliegen, und fügt denselben noch ein ganzes Genus unter der Benennung „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage" bei. — Diese Art und Weise der Enumeration von Forderungen gibt zu erkennen, daß der Art. III sich nicht auf unbekannte Forderungen allein zu beschränken habe, son-

dern daß er auch schon gewisse bekannte umfasse; denn hätte er blos unbekannte Forderungen andeuten wollen, so hätte hiezu schon die Aufstellung des bezeichneten Genus von Forderungen genügt, weil er sich aber hierauf nicht beschränkte, sondern noch zweier Species von Forderungen Erwähnung macht, so muß angenommen werden, daß er unter letztern wenigstens theilweise auch bekannte Forderungen gemeint habe, wie dieß auch schon der Begriff eines Zahlungsrückstandes mit sich bringt. — Der Wortlaut des Art. III deutet aber bekannte Forderungen nur in so ferne an, als sie von den betheiligten Gläubigern in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht bereits freiwillig angebracht waren. —

Er spricht ja ausdrücklich von einem Anbringen der Forderungen nur in so ferne, als sie noch nicht angebracht sind, und bestimmt hiebei rücksichtlich des Anfangspunktes der Zeit des Nichtanbringens bei den Forderungen aus Anlehen ausdrücklich den 1. Oct. 1811; hinsichtlich aller übrigen Forderungen aber ist derselbe Anfangspunkt faktisch dadurch bezeichnet, daß mit dem 1. Oct. 1811 ein bestimmter Zeitabschnitt gemacht, und bezüglich der vor dieser Periode entstandenen Forderungen ein Anbringen postulirt wird, welches nothwendig in die Zeit vom 1. Oct. 1811 beginnend fallen muß. — Ferner bezeichnet er rücksichtlich aller Forderungen — einschlüssig der Anlehen — als Endpunkt den 1. Oct. 1824, an welchem alle Forderungen bei Strafe des Erlöschens angebracht seyn müssen. — Er bedient sich hiebei der bezeichnenden Schlußworte: „bis 1. Oct. 1824 „angebracht seyn werden.“ — Diese Worte drücken neben einer künftigen (die Zeit vom $^1/_{22}$ Juni 1822 als dem Tage der Erlassung des Gesetzes bis zum 1. Oct. 1824 in sich fassenden) auch eine gegenwärtige, die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 in sich schließende, zur Zeit der Erlassung des Art. III schon vorhandene Vergangenheit aus, schließen sohin nach grammatikalischer Interpretation schon alle vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 freiwillig angebrachten Forderungen als solche in sich, welche der Strafe der Erlöschung nicht unterliegen sollen.

Unter den Forderungen nämlich, welche, wenn sie bis

1. Oct.

1. Oct. 1824 angebracht worden sind, von der Strafe der Erlöschung nach Art. III befreit seyn sollen, sind nothwendig alle Forderungen begriffen, sie mochten vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 schon freiwillig oder erst in Folge des Zwangsgebotes des Art. III angebracht worden seyn. — Die völlige Gleichstellung der Wirkung eines freiwilligen Anbringens vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 mit einem erzwungenen nach diesem Termine beweiset eine veränderte Construction des Art. III, und zwar von der negativen in die affirmative Form, indem dann der genannte Artikel dahin lauten würde:

„Alle Forderungen der bezeichneten Kategorie bleiben bei Kraft,
„wenn sie bis zum 1. Oct. 1824 angebracht worden sind, alle
„bis dahin nicht angebrachten sind erloschen;"

oder

„Alle Forderungen der bezeichneten Kategorie müssen bis
„1. Oct. 1824 bei den genannten Verwaltungsstellen, oder in
„foro der Staatsschuldentilgungsanstalt angebracht seyn, außer-
„dem werden sie als erloschen betrachtet."

Der Art. III legt das ganze Gewicht seiner Vorschrift schon der Wortfassung nach einzig und allein auf die Thatsache, daß die Forderung — sie sey eine noch unbekannte oder schon bekannte — bis zum 1. Oct. 1824 auf die eine oder andere Weise vom Staatsgläubiger angebracht sey, ohne hiebei einen besondern Werth darauf zu legen, wann diese Anbringung, ob vor oder nach dem $^1/_{22}$ Juni 1822 geschehen ist, wenn sie nur auf eine Weise geschah, daß hiedurch dem Zwecke des Art. III — die betreffende Forderung bezüglich der Frage ihrer Berücksichtigung beim Tilgungsplane außer Zweifel zu stellen — genügt wurde. — Hätte der Art. III eine seinem Zwecke vollkommen entsprechende Anbringung der Forderungen darum, weil sie in die Zeit vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 zurückfällt, für wirkungslos erklären, und sofort anordnen wollen, daß alle von ihm speziell bezeichneten Forderungen präcis in dem Termine von der Erlassung oder Promulgation des Gesetzes — $^1/_{22}$ Juni 1822 — bis 1. Oct. 1824 anzubringen seyen, so hätte er nicht nur diese Absicht mit deutlichen Worten ausdrücken müssen, weil sie gegen den allge-

meinen Rechtssatz „cessante ratione legis, cessat lex ipsa“ verstößt, sondern es hätte auch der Art. III mit andern Worten, und zwar dahin abgefaßt werden müssen:

„wenn sie nicht zwischen dem 1. Juni 1822 und „1. Oct. 1824 angebracht seyn werden“

oder wenigstens dahin:

„wenn sie nicht bis 1. Oct. 1824 angebracht werden“ indem nur diese Wortfassung einer ausschließend erst künftig zu geschehen habenden Anbringung entspricht. Statt dessen bedient sich aber das Gesetz der bezeichnenden Worte „angebracht seyn werden“ ohne des Zwischentages — 1. Juni 1822 — zu erwähnen, um eben hiedurch anzudeuten, daß eine seinem Zwecke entsprechende Anbringung vor seinem Erscheinen gleiche Wirkung mit einer erst nach seinem Erscheinen zu vollziehenden Anbringung haben solle.

Dem Erörterten gemäß liefern Anlaß und Zweck, die ministeriellen Erläuterungen, die Berathung in der Kammer der Abgeordneten, endlich der Wortlaut des Art. III vereinigt den sprechendsten Beweis dafür, daß nur solche bekannte Forderungen nach Art. III bis 1. Octob. 1824 angebracht werden müssen, welche in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 bei den competenten Administrativstellen noch nicht angemeldet, oder die, falls sie am letzgenannten Tage schon zurückgewiesen, vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht eingeklagt, resp. nicht weiter im Rechtswege verfolgt worden waren. —

Könnte dieser Satz noch irgend einem Zweifel unterworfen werden, und ließe auch der Wortlaut des Art. III eine Auffassung desselben in einem ausgedehnteren Sinne zu, so würde einer solchen extensiven Interpretation der allgemein anerkannte Rechtssatz entgegenstehen, daß Zwangsgesetze — wie das vorliegende — der möglichst eingeschränkten Auslegung unterliegen, daher der Art. III in einer Weise verstanden werden muß, welche den Gläubigern des Staates am wenigsten nachtheilig ist. —

Im Gegensatze der bisher aufgezählten Species nicht angebrachter Forderungen, welche dem Art. III unterliegen, stehen

jene Forderungen, welche bei dem Erscheinen des allegirten Artikels auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise bereits angebracht waren.

Durch welchen Akt der Selbstthätigkeit des Gläubigers dieses geschehen war, ob durch eine außergerichtliche oder gerichtliche Handlung, ist gleichgültig, wenn nur in Folge derselben der betreffende Gläubiger hoffen durfte, bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane berücksichtigt zu werden (Thl. II §. 13). — Diese Hoffnung durfte aber der Gläubiger auch dann hegen, wenn er seine Forderung zwar bei einer incompetenten Administrativstelle angemeldet, diese jedoch hieraus Veranlassung genommen hatte, hierüber der competenten Stelle Mittheilung zu machen, denn in diesem Falle hatte die incompetente Stelle in der Eigenschaft eines negotiorum gestor statt des Gläubigers dasjenige ausgeführt, was dieser durch seine Anmeldung bei ihr bezielen wollte. Eben darum ist eine solche von der incompetenten Stelle im Interesse des Gläubigers vorgenommene Handlung als eine eigene des Gläubigers zu betrachten. — Hatte dagegen diese letztbezeichnete Stelle der competenten von der Anmeldung des Gläubigers keine Mittheilung gemacht, so war die Forderung — dem ad §. 14 in fine Gesagten zufolge — eine unbekannte geblieben; seine Anmeldung konnte daher in diesem Falle auch nicht als ein wirksamer Akt der Selbstthätigkeit des Gläubigers betrachtet werden, und derselbe sohin auch nicht hoffen, mit seiner Forderung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane Berücksichtigung zu finden.

Hatte ferner der Gläubiger seine Forderung in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 bei einer incompetenten Gerichtsstelle angemeldet, oder in dieser Zeit wiederholt angeregt, ohne vor dem zuletzt genannten Tage zurückgewiesen worden zu seyn, so hat er jedenfalls der competenten Administrativstelle gegenüber einen wirksamen Akt der Selbstthätigkeit geübt, und seine Forderung mußte beim Schuldentilgungsplane berücksichtigt werden; denn der Richter war nach den Prozeßgesetzen verpflichtet, die Klage dem z. B. belangten Finanzfiskus mitzutheilen, und der betreffenden Regierung Kammer der Finanzen lag dem bestehenden Geschäftsorganismus zufolge ob, von dem

erhobenen Anspruche berichtliche Anzeige dem Finanzministerium zu erstatten (V. v. 16. April 1817 R. Bl. S. 383). — Die Klage hatte sohin, wenn sie auch mit Rücksicht auf das Rechtsverhältniß, unter dem die Forderung ihre Entstehung erhalten hatte, gegen die unrechte Verwaltungsstelle und in Folge dessen bei einem incompetenten Richter gestellt worden war, — die Kraft einer wirksamen Anmeldung bei dem Staatsministerium der Finanzen.

§. 16.

Durch das bisher Gesagte ist zugleich die Streitfrage erledigt, ob eine vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 geschehene Anmeldung der Forderung, in so fern ihr eine ausdrückliche Anerkennung nicht zu Theil wurde, vor der durch Art. III gedrohten Erlöschung im Falle unterlassener wiederholter Anmeldung zu schützen vermöge. — Die Negative wird hauptsächlich mit dem Satze zu vertheidigen gesucht, daß eine Anmeldung vor dem Erscheinen des Gesetzes nicht als eine Befolgung desselben angesehen werden dürfe, weil die Wirkung der Ursache nicht vorher gehen könne. Allein diese Behauptung beruht auf einer petitio principii, nämlich auf dem als wahr vorausgesetzten jedoch noch keineswegs erwiesenen Satze, daß alle im Art. III genannten Forderungen diesem Gesetze gemäß erst anzubringen seyen.

Da erst durch Art. III ein Zwangsanbringen der Forderungen statuirt wurde, so ist es zwar richtig, daß alle jene Forderungen, welche gemäß Art. III erst anzubringen waren, nur vom $^1/_{22}$ Juni 1822 an angebracht werden konnten, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil vor dem Erscheinen des Art. III kein solches Zwangsanbringen bestand; damit ist aber nicht bewiesen, daß alle Forderungen, die der Art. III nennt, insbesondere auch die, welche vor seinem Erscheinen schon freiwillig angebracht worden waren, seiner Zwangsvorschrift unterliegen. — Ob auch diese Forderungen der Art. III unter seine Zwangsvorschrift subsumirt haben will, ist eine Präjudizialfrage, welche die Gegner ohne irgend einen Grund bejahen, während das Gegentheil oben bereits zur Genüge nachgewiesen wurde.

Die oben aufgestellte gegnerische Behauptung führt sogar zu Ungereimtheiten. — Wenn nur eine erst in Folge des Art. III zu vollziehende Anbringung der Forderung bei den bezeichneten Verwaltungsstellen oder dem forum der Schuldentilgungsanstalt geeignet seyn soll, die auf die Nichtanbringung gesetzte Erlöschungsstrafe zu beseitigen, so würde hieraus unter Anderm folgen, daß eine Forderung, die auf vielfache Mahnungen des Gläubigers seit dem 1. Oct. 1811 endlich am 12. Juni 1822 oder gar erst am 30. Mai 1823 von Seite des Finanzministeriums mit dem Beifügen anerkannt wurde, daß die vor und seit dem 1. Oct. 1811 verfallenen Zinsen hievon am 1. Juli 1822 oder 1823, das Kapital aber nach dem Tilgungsplane seiner Zeit werde bezahlt werden, präkludirt sey, wenn sich der Gläubiger in Folge des Art. III nicht noch einmal zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 angemeldet hat; — es würde ferner, was gleich ungereimt wäre, folgen, daß alle schon vor dem 22. Juni 1822, insbesondere seit dem 1. Oct. 1811 rechtshängig gemachten, und am zuerst genannten Tage entweder noch rechtshängigen oder theilweise schon zuerkannten Forderungen die Strafe der Erlöschung treffen müßte, wenn sie nicht nach dem Erscheinen des Art. III von neuem bis 1. Oct. 1824 in foro der Schuldentilgungsanstalt angebracht worden wären. — Eine Annahme dieser Art verstößt gegen alle Prozeßgrundsätze, entbehrt jedes vernünftigen Anlasses und Zweckes, und darf deßhalb einer weisen Gesetzgebung nicht unterlegt werden.

Eben daraus aber, daß ein Anbringen auf dem Rechtswege vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822, bei welchem die zuletzt erwähnten Voraussetzungen eintreffen, jedenfalls die durch Art. III gedrohte Strafe der Erlöschung abzuwenden geeignet ist, folgt zugleich von selbst, daß eine vor diesem Tage stattgehabte Anbringung der Forderung bei den competenten Verwaltungsstellen gleiche Wirkung äußern müsse, wenn nur solche keine fruchtlose war, und präcise in den Zeitraume zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 fällt, weil der erwähnte Artikel eine Anmeldung bei dem Finanzministerium oder bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt einer Klagestellung in foro der letztern völlig gleichstellt. —

Die Anhänger der gegentheiligen Ansicht glauben ferner ihr Heil in der Behauptung zu finden:

1) Der Art. III enthalte keinen bestimmten terminus a quo zur Anbringung der Forderungen, es verstehe sich daher von selbst, daß der 1. oder 22. Juni 1822 — als Tag der Erlassung und resp. Promulgation des Gesetzes — dieser Anfangstermin seyn müsse, weil es sonst an irgend einem festen Zeitpunkte gebreche, von welchem an die Forderungen anzubringen sind; insbesondere sey

2) die Annahme des 1. Oct. 1811 als Anfangstermines einer wirksamen Anmeldung rein willkührlich, weil das Gesetz vom 1. Juni 1822 diesen Zeitpunkt nur in Ansehung der Rechtstitel, nicht aber hinsichtlich der Anmeldung der Forderungen bestimmt, die Annahme jenes Termines aber noch die besondern Bedenken wider sich habe, daß eine noch der Liquidation bedürfende Forderung am 1. Oct. 1811 noch gar nicht habe angemeldet werden können, weil erst durch die Verordnung vom 17. Nov. 1811 die Staatsschulden-Liquidations-Kommission mit den ihr untergeordneten Liquidationsorganen geschaffen worden sey, und die am 1. Oct. 1811 in Thätigkeit getretene Schuldentilgungs-Kommission sich mit der Liquidation der Schulden nicht zu befassen hatte; man könne ebenso gut den terminus a quo in die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 zurücksetzen, weil schon vor dieser Zeit eigene Liquidationsstellen für die Staatsschuld bestanden hätten;

3) manche Forderungen seyen erst mit der nach dem 1. Oct. 1811 erfolgten Acquisition einzelner Gebietstheile, worauf sie gelastet, an Bayern übergegangen, und hätten daher erst seit diesem Zeitpunkte angemeldet werden können; endlich habe

4) vor dem Erscheinen des Art. III kein eigenes forum für die Schuldentilgungsanstalt der 6 ältern Kreise bestanden, dieses sey vielmehr erst durch den Art. IV des Staatsschuld-Gesetzes vom 1. Juni 1822 geschaffen worden. —

Diese sämmtlichen Einwürfe haben bereits in dem oben Erörterten ihre Widerlegung gefunden, und nur der Wichtigkeit der Streitfrage halber wird hieraus Folgendes wiederholt. —

ad 1. Gerade das Schweigen des Gesetzes über den Anfangstermin zur Anbringung der Forderungen und der Umstand, daß es nur einen terminus ad quem zur Anbringung bestimmt, beweiset, daß es auf den Zeitpunkt, wann die Forderung angebracht worden sey, keinen, sondern nur darauf einen Werth legt, daß die Anbringung bis zum festgesetzten Endtermine (1. Oct. 1824) geschehe. — Dem Gesetzgeber mußte es vollkommen gleichgültig seyn, ob eine Forderung in diesem oder jenem Zeitpunkte angebracht wurde, wenn er nur den sich vorgesetzten Zweck am 1. Oct. 1824 vollkommen erreicht hatte; dieser Zweck war aber ebenso gut durch eine vor dem 22. Juni 1822, als durch eine nach diesem Tage geschehene Anbringung realisirt.

Wenn irgend ein Staatsschuldgesetz bestimmen würde, es seyen sämmtliche auf Namen lautende Staatspapiere in Obligationen au porteur umzuschaffen, und zu diesem Ende bei irgend einer Stelle unter einem Rechtstheile zur Umschreibung bis 1. Oct. 1840 vorzulegen, so wird doch hieraus nicht gefolgert werden wollen, daß auch jene Staatsgläubiger, welche diese Umschreibung schon vor Erlassung eines solchen Gesetzes auf die von diesem beabsichtete Weise bereits bewirkt hatten, gehalten seyen, ihre Obligationen noch einmal und zwar nach dem Erscheinen des Gesetzes umschreiben zu lassen, um das gedrohte Präjudiz nicht zu incurriren. — Mit ebensowenig Grund wird man aus dem Art. III folgern können, daß eine seinem Zwecke entsprechende, bereits geschehene Anmeldung nach seinem Erscheinen erneuert werden müsse.

An einem festen Zeitpunkte, von welchem an die Forderungen wenigstens im Administrativwege angebracht werden mußten, um die Strafe der Erlöschung nach Art. III nicht zu verwirken, fehlt es auch keineswegs; denn

ad 2. das Edikt vom 20. Aug. 1811, welches als Fundamentalverordnung allen spätern gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsschuld zur Grundlage dient, bestimmt den 1. Oct. 1811 als Anfangspunkt einer neuen Verwaltung im Staatsschuldenwesen. — Von diesem Tage an sollte der durch jenes Edikt geschaffene und durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811 — bezüglich der Rangordnung in der Befriedigung der Staatsgläu-

biger — noch näher bestimmte allgemeine Schuldentilgungsplan, welcher alle vor dem 1. Oct. 1811 bestandenen Schuldentilgungspläne verdrängte, ins Leben treten, so wie er denn auch wirklich von diesem Tage an zur Ausführung kam, und durch das nachgefolgte Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 mit einigen Modifikationen — veranlaßt durch die Mitaufnahme der vom 1. Oct. 1819 an laufenden Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat — wiederholt bestätigt wurde.

Nach diesem durch das genannte Edikt aufgestellten Schuldentilgungsplane, welcher die ganze am 1. Oct. 1811 bereits bekannte, so wie die noch unbekannte Staatsschuld umfaßte, sollten sämmtliche diesem Passivstande angehörigen Forderungen berichtiget werden. Die nothwendige Folge hievon ist, daß diese sämmtlichen Forderungen der mit der Ausführung des erwähnten allgemeinen Tilgungsplanes beauftragten Zentralverwaltungsstelle — der Staatsschuldentilgungs-Kommission —, welche am 1. Oct. 1811 in Wirksamkeit trat, auf eine Weise bekannt gegeben werden mußten, daß dieselben ihre Berücksichtigung bei diesem Plane finden konnten. —

Weil aber die Schuldentilgungs-Commission nur liquide Schulden tilgen durfte, so konnten natürlicher Weise bei ihr auch nur liquide Forderungen an Haupt- und Nebensache zur Berücksichtigung angemeldet werden. War dagegen eine Forderung noch nicht liquid, was rücksichtlich der ganzen am 1. Oct. 1811 vorhandenen Schuldenmasse — mit einziger Ausnahme der erst durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811 als liquide Staatsschuld erklärten Anlehen à termes fixes — angenommen wurde (Thl. I. §. 14.), weil durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 im Art. I und X bestimmt worden, daß der ganze Schuldenetat des Reiches einer allgemeinen Revision, und wo es noch erforderlich war, der Liquidation unterstellt werden solle, so war es eben so natürlich, daß die Forderung erst liquid gestellt werden mußte. Zu diesem Zwecke wurde eine eigene Zentralstelle unter dem Namen Staatsschuldenliquidations-Kommission mit den ihr untergeordneten Liquidationsorganen durch die V. v. 17. Nov. 1811 geschaffen, und ebenso wurden

die schon vor dem 1. Oct. 1811 bestandenen Spezialliquidations-Kommissionen beibehalten. — Neben diesen bestand nach wie vor dem 1. Oct. 1811 noch das, mit der obersten Leitung und Controlle des Schuldenwesens des Staates beauftragte Staatsministerium der Finanzen als eine solche Stelle, welche sich insbesondere mit der Regulirung derjenigen Schulden zu befassen hatte, die aus den Schuldenabtheilungen neu acquirirter, so wie abgetretener Gebietstheile, oder aus dießfallsigen Entschädigungsverhandlungen herrührten.

Das Bestehen aller dieser Stellen und zwar seit dem 1. Oct. 1811 gab den Gläubigern des Staats Gelegenheit, ihre der Liquidation noch bedürfenden Forderungen geeignet anzubringen; dieselben waren durch die Verordnung vom 17. Nov. 1811 (Thl. I §. 14) hiezu durch die allgemeine Zusicherung aufgefordert, daß, wenn sich bei der Staatsschuldenliquidation und Revision zeigen sollte, daß unter den Staats-Passivkapitalien außer den in den vier ersten Klassen der aufgestellten Klassificationsordnung aufgenommenen noch andere seien, welche eine ähnliche vorzügliche Berücksichtigung verdienen, zu Gunsten derselben das Nähere bestimmt werden würde. — (Thl. I. §. 13.)

Es war daher Sache der Gläubiger durch Selbstthätigkeit ihren Forderungen — sie mochten dem Staate schon bekannt oder noch unbekannt seyn — die Anerkennung auf dem Wege der Anmeldung bei den bezeichneten Stellen zu verschaffen.

Wollte der Gläubiger mit der Anmeldung seiner Forderung nicht so lange zuwarten, bis die durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 Art. I und X zugesicherte Staatsschuldenliquidations-Kommission ins Leben treten würde, was indessen schon am 17. Nov. 1811 geschehen ist, so stand es ihm frei, sich mit seiner Forderung an das nach wie vor dem 1. Oct. 1811 bestandene Staatsministerium der Finanzen um der Anerkennung willen unmittelbar zu wenden, oder in so ferne seine Forderung in die Kategorie derjenigen gehörte, deren Liquidirung den schon vor dem 1. Oct. 1811 berufenen und nach diesem Tage noch fortbestandenen Spezialliquidations-Komissionen übertragen war, sich bei diesen zu melden.

Die Behauptung, es sey im Art. III von dem 1. Oct. 1811 nur in seiner Beziehung auf den Rechtstitel der Forderung, nicht aber hinsichtlich der Anmeldung die Rede, ist durch den Wortlaut des allegirten Artikels selbst widerlegt. — Der Art. III faßt vielmehr den 1. Oct. 1811 in dieser doppelten Richtung auf, einmal hinsichtlich des Rechtstitels dann bezüglich des Zeitabschnittes, in welchen die Thätigkeit der Gläubiger in Anbringung ihrer Forderungen fällt.

Ersteres ist für sich klar; letzteres aber ergibt sich aus der Fassung des Art. III, welcher den Endtermin zur Anbringung der Forderungen (1. Oct. 1824) dem Zeitpunkte gerade gegenüberstellt, welcher die Forderungen der Vergangenheit und Gegenwart scheidet, und somit die Anbringung auf den 1. Oct. 1811 begränzt. — Zum Ueberflusse setzt dieß die Wortfassung des Art. III noch dadurch außer Zweifel, daß nach ihr Forderungen, von denen seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, bis 1. Oct. 1824 bei Strafe der Erlöschung angebracht seyn müssen.

Ueberdieß wollte der Art. III dem in Thl. I §. 42 u. Thl. II. §. 8 Gesagten zufolge nur die Lücke ausfüllen, welche das Edikt vom 20. Aug. 1811 und die Verordnung vom 17. Nov. desselben Jahres darin gelassen, daß sie bei Anordnung der Revision und Liquidation der Staatsschuld zur Anbringung der Forderungen keinen Präklusivtermin bestimmt, und eben hiedurch die sichere Ausführung des gegründeten Schuldentilgungsplanes precär gemacht hatten. — Zu dieser Eigenschaft eines Ergänzungsgesetzes hat daher der Art. III den durch die beiden allegirten Verordnungen festgesetzten Anfangstermin zur Ausführung des gegründeten allgemeinen Schuldentilgungsplanes (1. Oct. 1811) und somit auch zur Anbringung der Forderungen nach diesem Plane wiederholt bestätigt. —

Diesem Allen nach ist der 1. Oct. 1811 nichts weniger als ein willkührlicher Anfangstermin zur Anbringung der Forderungen.

ad 3. Die Schlußfolge, daß eine mit der Acquisition einzelner Gebietstheile auf Bayern übergegangene Schuld seit dem

1. Oct. 1811 deßhalb nicht habe angemeldet werden können, weil diese Gebietstheile, z. B. Würzburg erst in spätern Jahren dem Königreiche Bayern einverleibt wurden, stellt sich als völlig unrichtig dar. —

Für solche auf neu acquirirten Gebietstheilen lastende Schulden haftet der bayerische Staat auch jetzt noch als Successor und Besitzer dieser Landestheile; er haftet z. B. als Würzburger-Fiscus für die dortigen Schulden gerade so, wie er als bayerischer Fiscus für die altbayerischen Schulden haftet. — Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsgläubiger gegen den ursprünglichen Schuldner wurden nicht im geringsten verändert, der Schuldner erhielt nur einen andern Namen, es hatte aber der dem Namen nach veränderte Schuldner das Nämliche wie früher zu leisten. — Von diesem Prinzipe ausgehend, umfaßt der Art. III alle am $^1/_{22}$ Juni 1822 an den bayerischen Staat bestandenen Forderungen aus ältern Rechtstiteln ohne Rücksicht darauf, auf welchen Landestheilen dieselben ursprünglich hafteten, und zu welcher Zeit vor dem 1. Juni 1822 diese Landestheile mit Bayern vereinigt wurden.

Aus allem diesem ergibt sich von selbst, daß jedes Anbringen einer Forderung bei der frühern Regierung, wovon ihr civilrechtlicher Fortbestand abhängt, gleich wirksam seyn muß mit einer Anbringung bei der bayerischen Regierung. — Ebendeßhalb macht der Art. III keinen Unterschied, ob das Factum des Anbringens einer Forderung in die frühere oder jetzige Regierungsperiode fällt, und er stellt sohin alle der Zeit nach gehörig geschehenen Anmeldungen bezüglich ihrer Wirkung einander völlig gleich. — Hat daher z. B. ein Würzburger Staatsgläubiger von seinem der großherzoglichen Hauptkasse im Jahre 1808 vorgeliehenen Kapitale noch im Jahre 1812 Zinsen erhoben, später aber jede weitere Zinsenerhebung oder Anmeldung sowohl unter der frühern als jetzigen Regierung bis 1. Oct. 1824 unterlassen, so kann seine Forderung in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1822 Art. III nicht als erloschen betrachtet werden, weil dieser Artikel allgemein nur jene Forderungen aus Anlehen vor dem 1. Oct. 1811 als erloschen betrachtet, von welchem seit diesem Tage keine Zinsen erhoben worden sind. — Hat

dagegen derselbe Staatsgläubiger vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1824 die Zinsenerhebung oder eine Anmeldung bei der frühern oder gegenwärtig zur Zahlung verpflichteten Regierung unterlassen, so trifft ihn die Strafe der Erlöschung nach Art. III. —

Abgesehen aber auch von allem diesem darf die Fixirung des 1. Octobers 1811 als Anfangstermines zur Anmeldung nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob der Staatsgläubiger vom 1. Oct. 1811 bis 1. Juni 1822 fortwährend in der Lage sich befunden haben müsse, seine Forderung gegen das schuldende Aerar anzubringen, sondern der Art. III wollte den 1. Oct. 1811 nur als äußersten Anfangstermin bestimmen, über welchen zurück keine frühere Anmeldung mehr gültig seyn solle, weil der 1. Oct. 1811 den Charakter eines Scheidetages zwischen Vergangenheit und Gegenwart an sich trägt. —

In dieser Eigenschaft eines äußersten Anfangstermines ist der 1. Oct. 1811 zugleich der Anfangspunkt eines termini intra quem, der es seiner Natur nach mit sich bringt, daß die Anmeldung in jedem beliebigen Momente geschehen durfte, weil aber die Anmeldung zu jeder beliebigen Zeit zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 vollzogen werden konnte, so ist es gleichgültig, wann sich der Gläubiger in der physischen Möglichkeit befand, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Anmeldung seiner Forderung Gebrauch zu machen.

Daher läuft auch dem inländischen Gläubiger, welcher Inhaber einer altbayerischen Obligation ist, sich aber vom 1. Oct. 1811 bis dahin 1816 wegen Landesabwesenheit in der physischen Unmöglichkeit befand, seine Forderung anzumelden, so wie dem Ausländer derselbe Termin vom 1. Oct. 1811 an. — Hat dieser den ihm noch übrigen Termin vom Jahre 1816 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 zu der an ein Präjudiz nicht gebundenen freiwilligen Anmeldung benützt, so ist seine Forderung von der Zwangsvorschrift des Art. III eximirt, im gegentheiligen Falle aber derselben unterworfen. — Gleiches gilt auch von den Pensionen aus dem Säcularisations- und Mediatisirungs-Etat, die vor dem 22. Juli 1819 zum Staatsschuldbuche nicht angemeldet werden konnten, weil sie erst an diesem Tage als Staatsschuld erklärt wurden,

sohin solche Staatsgläubiger erst seit dem Gesetze vom 22. Juli 1819 sich in der Möglichkeit befanden, ihre Forderungen noch vor dem Erscheinen des Art. III zur Berücksichtigung bei dem von der Hauptschuldentilgungsanstalt auszuführenden allgemeinen Schuldentilgungsplane anzubringen.

ad 4. Wenn auch erst durch den Art. IV des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 das Appellationsgericht des Isarkreises, nun von Oberbayern, als ausschließendes forum der Schuldentilgungsanstalt für die 6 ältern Kreise bestimmt wurde, so läßt sich hieraus doch noch nicht folgern, daß alle zur Staatsschuld gehörigen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, welche die gedachten 6 Kreise berühren, zwischen dem $^1/_{22}$ Juni 1822 u. 1. October 1824 gültiger Weise gegen den k. Fiskus früher nicht haben angemeldet oder eingeklagt werden können. —

Es ist aber völlig unrichtig, daß das gedachte Appellationsgericht als ein neu geschaffenes forum — wie die Gegner dasselbe darzustellen suchen — zu betrachten sei. Dieser Gerichtshof war vielmehr schon vor dem Erscheinen des Art. III. das einzige forum der Schuldentilgungsanstalt, dessen Competenz nicht bestritten wurde und nicht bestritten werden konnte, weil in dessen Gerichtsbezirk die Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches mit der Hauptkasse ihren Sitz hatte, während die Competenz sämmtlicher Appellationsgerichte für die andern fünf älteren Kreise, wo sich nur Spezialschuldentilgungskassen als Filiale der gedachten Hauptkasse befanden, vielfältig bestritten wurde. Der Artikel IV löste daher lediglich diese Controverse, wie dieß auch aus den schon in Th. I. §. 42. allegirten ständischen Verhandlungen vom Jahre 1822 Beil. Band IV. S. 116 auf das Deutlichste erhellet. —

Könnte aber auch, wie nicht, das genannte Appellationsgericht als ein ganz neugeschaffenes forum betrachtet werden, so müßte man hierin nur eine Vermehrung der vor dem allegirten Art. IV schon competenten fora erblicken, weil der k. Fiskus auch für Gegenstände der Staatsschuld vor wie nach dem Erscheinen des Art. IV des Staatsschuldgesetzes vom 1. Jun. 1822 verfassungsmäßig auch vor andern Appellationsgerichten belangt werden konnte. Statt dessen statuirte aber der genannte Artikel

durch Festsetzung der exklusiven Competenz des Appellationsgerichts von Oberbayern unzweideutig eine Verminderung der früher bestandenen fora für Gegenstände der Staatsschuld.

§. 17.

Durch die in den §§. 13. u. 15. Th. II. enthaltenen Erörterungen ist auch die weitere Streitfrage entschieden, ob eine vor dem 1. Octob. 1811 von dem Gläubiger bei den mit der Behandlung der Staatsschuld beauftragten Stellen und Organen geschehene Anmeldung der Forderung nicht auf gleiche Weise die durch Art. III gedrohte Erlöschung ausschließe, wie dieß — obiger Ausführung gemäß — mit den zwischen dem 1. October 1811 und $^1/_{22}$ Juni 1822 geschehenen Anmeldungen der Fall ist. Zur nähern Beleuchtung dieser Controverse wird hier Nachstehendes in Erinnerung gebracht.

Der Art. III steht mit dem die Staatsschuld von dem laufenden Dienste scheidenden Edikte vom 20. Aug. 1811 im unzertrennlichen Zusammenhange, denn diesem Edikte ist der im Art. III bezeichnete Termin (1. Oct. 1811) entnommen. — Dieses Edikt setzt eine neue Verwaltungsperiode für die gesammte Staatsschuld mit dem 1. October 1811 beginnend fest, von welchem Tage an die Staatsschuldentilgungs-Kommission in Wirksamkeit treten, und der allgemeine Schuldentilgungsplan ausgeführt werden sollte. — Dieser allgemeine Schuldentilgungsplan wurde durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 mit einigen Modifikationen nicht nur allein wiederholt bestätigt, sondern erhielt auch dadurch noch eine ausgedehntere Wirksamkeit, daß in demselben die aus allen Gebietstheilen des Reiches herrührenden Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat als Staatsschuld mit aufgenommen wurden. — In so ferne sich nun der Art. III auf dieſen Schuldentilgungsplan bezieht, so kann nur jene Anmeldung von Wirksamkeit seyn, welche Befriedigung nach dieſem Plane hoffen ließ, sohin ſeit 1. Octob. 1811 geschah; denn eine frühere Anmeldung war nothwendig entweder eine Anmeldung zu irgend einem andern Schuldentilgungsplane, und konnte daher wohl bei diesem, nicht aber

bei dem erst durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 gegründeten neuen Schuldentilgungsplane berückſichtigt werden — oder ſie war eine Anmeldung zum laufenden Dienſte, ſohin in der Richtung gegen die Staatsſchuld für gar nicht geſchehen zu achten, wie dieß z. B. die Anmeldung eines Penſionsanſpruches vor dem 1. Octob. 1811 aus dem Säkulariſations- und Mediatiſirungs-Etat als Inbegriff des Rechtes auf jährlich wiederkehrende Penſionsbezüge auch für die Zeit nach dem 1. Octob. 1811 wäre. —

Hiezu kommt aber noch, daß die Verordnung vom 17. Novemb. 1811 die ganze Staatsſchuld einer ſchon durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I u. X angekündigten allgemeinen Reviſion und Liquidation unterwarf. — Hiedurch iſt ſogar die frühere Liquidität, ſelbſt die wirkliche Zinſenerhebung von — als gültige Staatsſchuld bereits anerkannten — Kapitalien für wirkungslos erklärt; um ſo mehr iſt dieß daher der Fall mit allen die Liquidität blos vorbereitenden Handlungen, es mochte in Folge derſelben die Forderung am 1. October 1811 in der Anerkennung noch ſchweben, oder im Adminiſtrativweg bereits zurückgewieſen worden ſeyn. —

Auch der Wortlaut des Art. III. erklärt eine vor dem 1. Octob. 1811 geſchehene Anmeldung für wirkungslos. Dieſer Artikel beſtimmt nämlich:

„Alle Forderungen aus Anlehen, wovon ſeit 1. October „1811 noch keine Zinſen erhoben worden ſind... ſollen im Falle „ihrer bis 1. Octob. 1824 unterlaſſenen Anbringung als erloſchen „betrachtet werden" ohne einen Werth darauf zu legen, was es mit der Zeit vor dem 1. Octob. 1811 für eine Bewandtniß habe. — Er ſtellt ſohin eine ſeit dem 1. October 1811 geſchehene oder nicht geſchehene Zinſenerhebung in direkten Gegenſatz zu einer vor dem genannten Tage ſtattgehabten derlei, eine Selbſtthätigkeit des Gläubigers beurkundenden Handlung. — Durch die Aufſtellung dieſes ſcharfen Gegenſatzes gibt der Art. III zu verſtehen, daß er auf eine die Selbſtthätigkeit des Gläubigers in der Zeit vor dem 1. Octob. 1811 beurkundende Handlung gar keinen Werth legt, ſohin eine ſolche ipso jure für kraftlos erklärt. —

Hievon scheinen jedoch auf dem ersten Anblick jene Forderungen, welche nach dem von der gesonderten Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises rücksichtlich der dortigen Partikularschulden auszuführenden Schuldentilgungsplane zu befriedigen waren, eine Ausnahme zu begründen, weil dieser Schuldentilgungsplan schon vor dem 1. Octob. 1811 unter der frühern Regierung bestanden hatte, und durch die Verordnung vom 16. Aug. 1815 und durch die Instruktionen vom 30. Octob. und 10. Novemb. dess. Js., dann durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 sogar wiederholt — nur mit einiger Erweiterung bestätigt wurde (Th. I. §. 18. und 34.), sohin eine Anmeldung schon vor dem 1. Oct. 1811 bereits eine Anmeldung zu eben diesem Plane war, folglich gleich wirksam seyn mußte mit einer Anmeldung nach dem 1. Oct. 1811. — Allein diese Ausnahme ist nicht begründet, denn da der Art. III von allen Forderungen aus Anlehen spricht, von welchen seit 1. Octob. 1811 keine Zinsen erhoben worden sind, und dieser Artikel sich nicht so allgemein hätte ausdrücken können, wenn er rücksichtlich der letztern Schulden eine Ausnahme hätte bestehen lassen wollen; — da ferner der gesonderte Schuldentilgungsplan für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises mit dem durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 gegründeten Hauptschuldentilgungsplane wenigstens in so ferne auf gleicher Linie stand, als sich seine Wirksamkeit jedenfalls bis 1. Octob. 1811 zurückerstreckte; — da endlich der Art. III, der zu einer Zeit gegeben war, in welcher die Partikularschulden der bezeichneten Spezialschuldentilgungsanstalt bereits einen integrirenden Bestandtheil der ganzen unter die Gewährschaft der Stände des Reiches im Jahre 1819 genommenen Staatsschuld ausmachten, in Ansehung des festgesetzten Zeitabschnittes sich auf das Edikt v. 20. Aug. 1811 bezieht, — so hat er diesem Edikte eine allgemeine Ausdehnung auch auf die durch spätere Länderacquisitionen erworbenen Schulden gegeben. Es konnte dieß um so unbedenklicher geschehen, als die zuletzt genannten Schulden nicht einmal den zwanzigsten Theil des am 1. Juni 1822 vorhandenen Gesammt-Passivstandes des Reiches ausmachten, (Thl. I. §. 26. und 27.) und der Zeitpunkt vom 1. Octob. 1811 ohnehin nur rein durch die Willkühr des Gesetzgebers gesetzt war. —

Es

Es handelte sich nämlich bei Erlassung des Art. III darum, den auf die Operationen beider Schuldentilgungsanstalten störend einwirkenden Mißstand zu entfernen, der sich darin zeigte, daß eine Menge vorhin unbekannter Forderungen sich erst in neuester Zeit offenbarte, und zu schon bekannten sich seit langer Zeit keine Gläubiger meldeten. — Es durfte jedoch nicht unbestimmt bleiben, von welchem Zeitpunkte an von einem Gläubiger gesagt werden könne, daß er seit langer Zeit in Geltendmachung seiner den Schuldentilgungskassen schon bekannten Forderung säumig gewesen sei. — Die Gleichheit vor dem Gesetze forderte daher die Festsetzung eines und desselben für alle Staatsgläubiger gleichen, und daher auf den 1. Octob. 1811 allgemein festgesetzten Anfangstermines der mora. —

Der dem Art. III zu Grund gelegte Zeitabschnitt (1. Oct. 1811), von welchem an eine freiwillige Anmeldung der Forderung zu dem betreffenden Schuldentilgungsplane wirksam geschehen konnte, ist daher auch als Anfangspunkt der Anmeldung zu dem gesonderten Schuldentilgungsplane der Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis zu betrachten, wenn auch mit dem 1. Oct. 1811 für diese Anstalt kein neuer Schuldentilgungsplan begründet wurde.

Hierüber wird sich auch noch auf das unten im §. 22 Folgende bezogen.

Selbst die dem Aerar aus Anmeldungen vor dem 1. Oct. 1811 bekannten Forderungen, in Ansehung welcher der Staat nach diesem Tage ein generelles Anerkenntniß abgelegt hat, sind von der Zwangsvorschrift des Art. III nicht befreit, soferne die Forderung in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht weiter in Anregung gebracht worden ist. — Den Beweis hierüber liefern der schon im Thl. II §. 7 erwähnte Zweck so wie der Wortlaut des Art. III. — Der Zweck dieses Artikels ging unter andern dahin, Gewißheit zu erlangen, ob hinsichtlich liquider und catastrirter Forderungen, zu denen sich schon seit langer Zeit keine Gläubiger gemeldet hatten, noch ferner ein Anspruch gemacht werden könne oder wolle. Im Einklange mit diesem Zwecke verordnet auch der Art. III,

ohne zwischen liquiden oder noch nicht liquiden in den Katastern vorgetragenen Schulden zu unterscheiden, ganz allgemein: daß alle Forderungen aus Anlehen, von denen seit 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle ihrer Verfallzeit nach durch den 1. Oct. 1811 abgegränzte bereits verfallene Forderungen und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 erloschen seyn sollen, wenn sie nicht bis 1. Oct. 1824 angebracht seyn werden. — Ebendeßhalb aber, weil der Begriff des hier postulirten Anbringens immer den der Selbstthätigkeit des Gläubigers in sich schließt, kann auch eine nach dem 1. Oct. 1811 erfolgte generelle Anerkennung von Seite des schuldenden bayer. Aerars den Gläubiger von der Anmeldung zur Erhebung des liquid befundenen Guthabens nicht befreien. — Der bayerische Staat war zu keiner Zeit Willens, den Staatsgläubigern das, was er ihnen richtig schuldete, durch verweigerte Anerkennung zu beanstanden; unumwunden legte er vielmehr bei jedem Anlasse das offene Bekenntniß seiner Schuld ab. — Schon gelegenheitlich des Edikts v. 20. Aug. 1811 manifestirte er seinen ganzen ihm bekannten Schuldenstand nach seinen einzelnen Bestandtheilen, und sicherte dessen Bezahlung zu, nur nahm er wegen seiner momentanen Zahlungsunfähigkeit die Nachsicht der Staatsgläubiger in Tilgung der Hauptsache in Anspruch, und verlieh durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 auf legislativem Wege der mit der Tilgung der Staatsschuld beauftragten zentralisirten Verwaltungsstelle ein Moratorium auf 30 Jahre. — — Gleiches geschah durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1816 R. Bl. S. 372 bezüglich des allgemeinen Landanlehens, indem der Staat bei der Unmöglichkeit der zugesicherten frühern Heimzahlung seine dießfallsige Schuld faktisch dadurch anerkannte, daß er in diesem Jahre neue Zinscoupons zu den betreffenden Obligationen auf 6 Jahre, und vermöge Bekanntmachung vom 1. Mai 1822 R. Bl. S. 537 auf weitere 12 Jahre ausgab. — Das unumwundenste, öffentliche Anerkenntniß der Liquidität sogar rücksichtlich aller einzelnen zur Staatsschuld gehörigen Forderungen unter Vorlage der Kataster erfolgte endlich im Jahre 1819 im Angesichte der ganzen Nation vor den zum ersten Male versammelten Ständen (Thl. I §. 26 u. 27).

Da nun der bayerische Staat seit dem 1. Oct. 1811 zu so

verschiedenen Zeiten seine Schuld freiwillig anerkannt, und sich jederzeit zu deren Zahlung nach Kräften bereit erklärt hat, hiezu durch die Bürgschaft der Verfassung auch vollkommen in den Stand gesetzt war, so erhellt zur Genüge, daß ein nach dem 1. Oct. 1811 erfolgtes generelles Anerkenntniß der Schuld von Seite des Staates den Gläubiger der Pflicht nicht entbunden hat, seine Forderung gehörig anzumelden, und dasjenige in Empfang zu nehmen, was ihm der Staat nach dem Zahlungsplane geboten hat. Gerade aber die Unthätigkeit der Gläubiger hierin war es unter andern, die den Art. III ins Leben rief, indem sie durch so viele Jahre fortgesetzt, den billigen Zweifel erregte, ob die Gläubiger zu den ihnen dargebotenen Forderungen sich noch ferner würden legitimiren können und wollen. — Durch ein so generelles Anerkenntniß der Forderung nach dem 1. Oct. 1811 wurde auch das Fundament derselben nicht verändert; dieß gehörte demungeachtet noch immer der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 an.

Das bisher Angeführte gilt auch hinsichtlich jener Forderungen, welche in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 schon im Rechtswege angebracht waren, die aber der Gläubiger in der Zeit zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 nicht weiter betrieben hatte. — Es lassen sich nämlich nur folgende Fälle denken:

1) Die Forderung war schon vor dem 1. Oct. 1811 rechtskräftig entschieden. — War nun die Entscheidung zum Nachtheil des Gläubigers ausgefallen, so folgt aus dem §. 15 Thl. II Gesagten, daß auf diese Forderung, welche nur mittels eines außerordentlichen Rechtsmittels wieder weiter verfolgt werden konnte, bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes keine Rücksicht zu nehmen war; und ebendeßhalb mußte die Forderung, wenn sie nicht freiwillig in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 wiederholt angeregt worden war, nach Vorschrift des Art. III angebracht werden. — War dagegen die Entscheidung zum Vortheil des Gläubigers erfolgt, so steht dieser Gläubiger auf gleicher Linie mit jenem, dessen Forderung im Administrativwege schon vor dem 1. Oct. 1811 anerkannt, auf die Schuldentilgungskassen eingewiesen und verzinst worden war,

auf welche aber dennoch der Art. III Anwendung findet, wenn sie zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juli 1822 nicht weiter in Anregung gebracht worden ist. — Hierüber wird sich auf das schon im §. 15 Thl. II Gesagte bezogen, und noch weiters bemerkt:

Anlaß, Zweck und Wortlaut des Art. III unterscheiden nicht, welches der Grund der Liquidität der Forderungen ist, ob derselbe — wie bei den Anlehen à termes fixes — auf einem Ausspruch des Gesetzes, namentlich der Verordnung v. 17. Nov. 1811, oder der competenten Administrativstellen, oder der einschlägigen Gerichtsstellen beruht, sobald nur dieser Ausspruch nicht in die Zeit nach dem 1. Oct. 1811 fiel, und dem Gläubiger speciell eröffnet wurde. — Ein solcher Unterschied muß aber auch irrelevant erscheinen, weil die Liquididät schon ihrem Begriffe nach keine Grade oder Unterarten zuläßt, — für den Schuldner die gleiche Verpflichtung zur Zahlung gegeben ist, die Liquidität mag auf diesem oder jenem Grunde beruhen, — und sämmtliche liquiden Forderungen, wie schon oben bemerkt, durch das Moratorium einander gleichgestellt waren.

2) War die Forderung am 1. Oct. 1811 noch unentschieden, so lassen sich wieder folgende Fälle denken:

a) Der Gläubiger hatte seine Forderung in der Zwischenzeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht weiter in Anregung gebracht. War nun

α) die Prozeßverjährung am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits abgelaufen, so war unter dieser Voraussetzung für die Schuldentilgungskasse keine Verbindlichkeit gegeben, diese Forderung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane zu berücksichtigen. — In Folge dessen lag dem Gläubiger ob, sofern ihm ein außerordentliches Rechtsmittel gegen die bereits vollstreckte Verjährung zu Gebot stand, dieselbe nach Art. III anzubringen. —

β) Die Prozeßverjährung war am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch im Laufe. — Auch hier unterliegt die Forderung der Zwangsvorschrift des Art. III. — Man könnte hiegegen zwar einwenden, den Gläubiger, welcher seine

Forderung vor dem 1. Oct. 1811 bereits rechtshängig gemacht, solche aber von diesem Tage an bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht weiter betrieben hatte, schütze die prozeßrechtliche Bestimmung, nach welcher von dem letzten gerichtlichen Akte an eine 40jährige Verjährung laufe, es sey sohin der letzte gerichtliche Akt vor dem 1. Oct. 1811 auch für die Zeit nach diesem Tage und bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist als fortwirkend zu betrachten. Allein der Art. III hat diese prozeßrechtliche Bestimmung dadurch aufgehoben, daß er, wie schon erwähnt, alle Handlungen vor dem 1. Oct. 1811, die auf Herstellung der Liquidität der Forderungen Bezug haben, nicht berücksichtigt, ja nicht einmal — wie schon in Thl. II §. 15 gezeigt, und in §. 18 noch näher erörtert wird — die bereits durch ein vor dem 1. Oct. 1811 erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß in puncto liquidi festgestellten Forderungen von seiner Zwangsvorschrift ausnimmt. — Der Art. III wurde ferner gerade zu dem Ende erlassen, um früher als durch den Ablauf der Verjährung zur Kenntniß jener Forderungen zu gelangen, deren nachträgliche Geltendmachung dem Schuldentilgungsplane in der Ausführung Störung drohte. Der Finanzminister macht deßhalb auch, wenn er davon spricht, daß die Verjährung so verschiedenartiger Forderungen nicht abgewartet werden könne, keinen Unterschied unter den verschiedenen Arten der Verjährung, auch konnte er die Verjährung der schon vor dem 1. Oct. 1811 eingeklagten, seitdem nicht weiter betriebenen Forderungen um so weniger ausnehmen, als ja bezüglich ihrer sogar eine 40jährige Zeit lief, und bei solchen Forderungen gewiß der billige Zweifel obwaltete, ob ihre Gläubiger dieselben noch ferner würden geltend machen können oder wollen. — Von einem Gläubiger, welcher seine schon vor dem 1. Oct. 1811 rechtshängig gemachte Forderung seit diesem Tage nicht weiter betrieben hat, läßt sich nicht mit Grund behaupten, daß er dem Zwecke des Art. III bereits freiwillig genügt habe, denn seine vor dem 1. Oct. 1811 eingereichte

Klage zielte in der Exekution auf die Befriedigung aus einem ganz andern Fonde und nach einem ganz andern Schuldentilgungsplane als jenem, den der Art. III vor Augen hat. —

b) Hat dagegen der Gläubiger seine Forderung in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 weiter in Anregung gebracht, so lassen sich wieder zwei Fälle denken:

α) Der Streit schwebte noch am $^1/_{22}$ Juni 1822; hier ist die Zwangsvorschrift des Art. III ausgeschlossen, denn unter dieser Voraussetzung fallen nothwendig einzelne Prozeßhandlungen zwischen den 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822. — Hier hatte der Gläubiger bereits freiwillig das gethan, was der Art. III im Wege des Zwanges postulirt, der Gläubiger hatte sich der Befriedigung halber zu dem auszuführenden Schuldentilgungsplane gemeldet, und es konnte keine Frage darüber entstehen, ob er seine Forderung noch geltend machen wolle.

β) Der Streit war am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits entschieden, und zwar

αα) zum Nachtheil des Gläubigers; hier liegt diesem ob, seine Forderung nach Art. III anzubringen, und es gilt dasselbe, was oben von den bereits vor dem 1. Oct. 1811 zum Nachtheil des Gläubigers entschiedenen Forderungen angeführt worden ist. —

ββ) War aber die Forderung zum Vortheil des Gläubigers entschieden worden, so gilt von ihr in höherem Maße das, was von den am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch rechtshängigen Forderungen sub 2) b) α) gesagt wurde. —

Schlüßlich ist noch der eigenthümliche Fall zu berühren, ob eine Forderung der Zwangsvorschrift des Art. III unterstellt werden könne, die vor dem 1. Oct. 1811 im Administrativ- oder Rechtswege geltend gemacht worden ist, und hinsichtlich welcher

nach diesem Tage zwar eine weitere Anregung des Gläubigers nicht stattgefunden hatte, gleichwohl aber in Folge ihrer Anbringung vor dem 1. Oct. 1811 ein spezielles Anerkenntniß von Seite der Administrativstellen oder ein richterlicher Ausspruch über ihre Liquidität noch vor dem 22. Juni 1822 erfolgt ist.

Die Zwangsvorschrift des Art. III ist hier darum ausgeschlossen, weil ein nach dem 1. Oct. 1811 erfolgtes spezielles Anerkenntniß der Forderung von Seite der Administrativstellen, dann ein zu Gunsten des Gläubigers in dieser Zeit erlassenes richterliches Erkenntniß dergestalt in das früher bestandene Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem schuldenden Aerar alterirend eingreift, daß die Vorbedingungen nicht gegeben sind, unter denen jene Zwangsvorschrift nach ihrem Wortlaute und Zwecke anwendbar ist.

Hatte gelegenheitlich der Anerkennung der Forderung im Administrativwege in der Zeit nach dem 1. Oct. 1811 eine Auswechslung der ältern Schuldpapiere gegen neue nach Anleitung des Edikts vom 20. Aug. 1811 Art. VII stattgefunden (Thl. I §. 16), oder war die Forderung durch richterliches Urtheil dem Gläubiger zuerkannt worden, so ist eine wahre Novation gegeben, in Folge deren die Forderung ein neues Fundament ex constituto debiti proprii vel ex re judicata erhielt. — Da nun dieses Fundament erst in der Zeit nach dem 1. Oct. 1811 entstand, so ist in der That eine Forderung aus einem Titel nach diesem Tage gegeben; es mangelt daher schon nach dem Wortlaute des Art III die in §. 10 Thl. II postulirte erste Vorbedingung zu dessen Anwendbarkeit, nämlich das Daseyn einer Forderung, die einzig und allein aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 abgeleitet wird. —

War aber auch bei der speziellen Anerkennung einer Forderung in der Zeit nach dem 1. Oct. 1811 der Fall einer eigentlichen Novation nicht gegeben, so spricht doch der Geist des Art. III für die Exemtion einer solchen speziell anerkannten Forderung von der in Rede stehenden Zwangsvorschrift. — Der Art. III hatte bei seinem Zusammenhange mit dem Edikte vom

20. Aug. 1811 nur solche Schuldverbindlichkeiten vor Augen, welche einer alten Vergangenheit (der Zeit vor dem 1. Oct. 1811) im Gegensatze der Gegenwart (der Zeit nach diesem Tage) angehören, und in Ansehung welcher daher das Aerar noch in Ungewißheit war, ob es solche noch zu berücksichtigen habe. — Nur von solchen einer alten Vergangenheit angehörigen nicht aber auch von dem der Gegenwart wohl bekannten, und sogar anerkannten Forderungen ließ sich eine Störung des Schuldentilgungsplanes besorgen, die durch Art. III beseitigt werden sollte. — Von einer Forderung aber, die erst in der neuern Zeit auf einen zufällig in die Epoche vor dem 1. Oct. 1811 fallenden Impuls des Gläubigers im Administrativwege speziell anerkannt wurde, läßt sich dieß vernünftiger Weise nicht behaupten; man kann von einer solchen Forderung nicht sagen, daß durch sie das Finanzministerium überrascht werde (Thl. II §. 5), nachdem sie kaum ihre spezielle Anerkennung gefunden hatte. Durch ein solches spezielles Anerkenntniß in der neuesten Zeit hat die Administrativstelle den vom Gläubiger vor dem 1. Oct. 1811 geübten Akt der Selbstthätigkeit als fortwirkend für die Zeit nach diesem Tage dadurch erklärt, daß sie die Forderung auf den Grund des von dem Gläubiger vor dem 1. Oct. 1811 gegebenen Impulses anerkannte. Ein solches spezielles Anerkenntniß enthält stillschweigend die Erklärung, daß die betreffende Forderung bei dem vom 1. Oct. 1811 an auszuführenden Schuldentilgungsplane werde berücksichtigt werden; der Gläubiger hatte sohin auch keinen vernünftigen Grund mehr, seine Forderung nach diesem Schuldentilgungsplane wiederholt anzumelden; hiezu wäre beispielsweise kein Grund dann vorhanden, wenn auf eine am 1. Sept. 1811 geschehene Anmeldung am 1. Dez. dess. Js. die spezielle Anerkennung der Forderung nachgefolgt ist.

Von einem solchen speziellen Anerkenntnisse ist eine blos generelle, in die Zeit nach dem 1. Oct. 1811 fallende Anerkennung wesentlich verschieden; denn diese hat nicht wie jenes ihren Grund in einem Impulse von Seite des Gläubigers, sondern wurde aus ganz andern Anläßen und zu andern Zwecken, z. B. wegen Zahlungsverlegenheit des schuldenden Aerars, dann um die ständische Garantie für die gesammte bekannte Staatsschuld zu erhalten ꝛc., abgelegt. —

In allen diesen Fällen mußte jedoch dem betreffenden Gläubiger noch vor dem 22. Juni 1822 die erfolgte spezielle Anerkennung seiner Forderung eröffnet worden seyn, was bei einer richterlichen Entscheidung ohnehin gesetzlich immer zu geschehen hat; denn erst nach erfolgter Eröffnung der geschehenen Anerkennung der Forderung konnte man sagen, daß der Gläubiger keinen Grund mehr hatte, seine Forderung weiter zu betreiben. — War die Forderung lediglich im Wege der offiziellen Revision und Liquidation als liquid erklärt, und auf die Schuldentilgungskassen zur Zahlung angewiesen worden, ohne daß dem Gläubiger spezielle Eröffnung hievon gemacht wurde, so blieb rücksichtlich seiner die Forderung auf dem Fuße, wie sie vor dem 1. Oct. 1811 war, und der Gläubiger hatte den §§. 15 u. 19 Th. II gemäß alle Ursache, seine Forderung weiter in Anregung zu bringen.

§. 18.

Wendet man die in den §§. 13, 15 — 17 erörterten allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeit, auch bereits bekannte Forderungen nach Art. III anbringen zu müssen, auf die einzelnen Spezies derselben an, so ergibt sich:

Der Zwangsanmeldung, erzwungenen Klagestellung, nach Art. III unterliegen vor Allem jene bekannte Forderungen, welche am $^1/_{22}$ Juni 1822 als liquid schon definitiv in die Kataster eingestellt, und auf die Schuldentilgungskassen bereits eingewiesen waren, — zu denen sich aber in der Zeit vom 1. Octob. 1811 bis 22. Juni 1822 zur Zurückzahlung oder Zinsenzahlung Gläubiger gar nicht oder wenigstens nicht bei den competenten Stellen gemeldet hatten, vorbehaltlich dessen, was im vorigen Paragraph über ein in die Zeit nach dem 1. Octob. 1811 fallendes spezielles Anerkenntniß der Forderung gesagt worden ist. —

Zum Beweise darüber, daß auch liquide Forderungen der Zwangsanbringung nach Art. III unterliegen, wird sich auf die

Ausführung in den §§. 15 und 17 bezogen. — Einen weiteren Beleg hiefür liefert auch die in dem §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 (Th. I §. 49) implicite enthaltene, authentische Interpretation des Art. III dahin, daß dieser Artikel auch von den in quanto et quali bereits liquid gestellten, und schon auf die Schuldentilgungskassen eingewiesenen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Octob. 1811 zu verstehen sei; denn kraft des §. 13 loc. cit. werden unter andern alle auf die Schuldentilgungskassen eingewiesenen Forderungen an Kapitalien oder Zinsen, welche zwischen dem 1. October 1811 und 1. Octob. 1824 zur Zahlung bereits verfallen waren, ohne zwischen dem Zeitpunkte, wann diese Forderungen, ob vor oder nach dem 1. Oct. 1811 entstanden, zu unterscheiden, bis 1. October 1827 unter der Voraussetzung für erloschen erklärt, daß ihre Erlöschung nicht schon nach Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 eingetreten war.

Dagegen sind von der Zwangsvorschrift des Art. III befreit jene sowohl verzinslichen als unverzinslichen, vor oder nach dem 1. Oct. 1811 zahlbaren Forderungen, welche dem am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits liquid gestellten Schulden-Etat des Reiches angehörten, wozu sich in dem Zwischenraume vom 1. Octob. 1811 bis 22. Juni 1822, sei es zur Kapitals- oder Zinsenerhebung, Gläubiger bei den competenten Stellen gemeldet hatten, oder wovon, so viel die verzinslichen Forderungen angeht, in obigem Zwischenraume Zinsen wirklich erhoben worden waren.

Letztere sind schon nach dem Wortlaute des Art. III von dessen Zwangsvorschrift ausgenommen, da ihr nur jene Forderungen aus verzinslichen Anlehen unterworfen seyn sollen, wovon noch keine Zinsen seit dem 1. Octob. 1811 erhoben worden sind. —

Aus dem Gegensatze dieser Bestimmung ergibt sich die Befreiung der nach dem 1. Octob. 1811 — wenn auch nur für ein einziges Jahr — verzinsten Forderungen von der gedachten Zwangsvorschrift von selbst. —

Aber auch die bloße Anmeldung zur Zinsenerhebung aus diesen verzinslichen Anlehen in obigem Zwischenraume steht der wirklichen Zinsenerhebung gleich.

Gleichgültig ist es ferner, ob diese Anmeldung vor den Administrativ- oder in Form eines Anrufens auf den Grund eines vor dem 1. Octob. 1811 erlassenen rechtskräftigen Erkenntnisses bei den Gerichtsstellen, und zwar im ersten Falle, ob mit oder ohne besondern Anlaß von Seite des Staates geschehen ist. — Ein solcher besonderer Anlaß war z. B. für die Inhaber von Partialobligationen des allgemeinen Landanlehens die Bekanntmachung vom 1. Juni 1816 (R. Bl. S. 372), durch welche dieselben benachrichtet wurden, daß und wo sie ihre neuen Zinscoupons auf die nächsten 6 Jahre erheben und damit zugleich einen Act der Anmeldung nach dem 1. Octob. 1811 ausüben konnten. Dieß erhellt aus den allegirten Erläuterungen des Finanzministers, nach welchen die Ungewißheit der bestehenden Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskassen unter andern darin gefunden wird, daß die Gläubiger rücksichtlich der in den Katastern fortgeführten Schulden zu den Kapitals- und Zinsenzahlungen seit langer Zeit sich nicht melden. Eine solche Anmeldung machte es auch der Schuldentilgungsanstalt, so wie den mit der Liquidation der Staatsschuld beauftragten Stellen und Organen möglich, die geeignete Vormerkung in den Katastern darüber zu machen, daß hinsichtlich solcher Schuldposten noch Ansprüche erhoben werden. Die allenfallsige Unterlassung einer solchen Vormerkung kann dem Gläubiger um so minder präjudiziren, als er in Folge der Bekanntgabe seines Anspruches seine Befriedigung nach Maßgabe des einschlägigen Schuldentilgungsplanes, zu dem seine Forderung ressortirte, zu erwarten berechtigt war, der Schuldentilgungsanstalt die pünktliche Zinszahlung gesetzlich oblag, und dieselbe aus ihrer eigenen mora keinen Vortheil ziehen kann. —

Was bisher von der Anmeldung zur Zinserhebung aus verzinslichen Forderungen gesagt wurde, gilt mit voller Stärke auch von der Anmeldung zur Kapitalserhebung, dieses sei ein verzinsliches oder unverzinsliches. — Eine solche Anmeldung setzte die Schuldentilgungsanstalt in den Stand, im Falle augenblick-

liche Zahlung nicht geleistet werden konnte oder wollte, mit dem betreffenden Gläubiger nach Anleitung des Edikts vom 20. Aug. 1811 über die Auswechslung der ältern, fälligen Staatspapiere in neue sich zu vereinigen, oder wie bei den Anlehen à termes fixes geschehen mußte, Prolongationen zu erwirken, oder endlich in den Katastern die geeignete Vormerkung zu machen. —

In allen diesen Fällen konnte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß eine solche, im gedachten Zwischenraume angemeldete, Forderung bei Ausführung des betreffenden Schuldentilgungsplanes zu berücksichtigen sei.

§. 19.

Der Zwangsvorschrift des Art. III unterliegen ferner jene bekannten Forderungen, welche am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht liquid waren, sondern an diesem Tage noch der durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 und die Ergänzungsverordnung vom 17. Novemb. dess. Js. angeordneten, und in Folge der Verordnung vom 11. Dezemb. 1819 von der Schuldentilgungs-Kommission — unter Mitwirkung der ständischen Kommissarien — fortgesetzten offiziellen Liquidation und Revision unterstellt, sofort in den Katastern blos vorgemerkt waren, zu denen sich aber in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juni 1822 weder zur Zurückzahlung noch zur Zinsenzahlung Gläubiger bei den competenten Stellen gemeldet hatten; — denn ohne ein solches Anmelden von Seite des betheiligten Gläubigers blieb immer die alte Ungewißheit, ob der seit so langer Zeit säumige Gläubiger sich zu seiner Forderung noch würde legitimiren können oder wollen, weßhalb auch ein jedes weitere offizielle Recherchiren zwecklos bleiben mußte, wenn nicht vorerst diese Präjudizialfrage beantwortet war. — Derlei Forderungen verurtheilt sohin schon der Zweck des Art. III zu der von ihm postulirten Zwangsanmeldung. Gleiches geschieht durch den Wortlaut dieses Artikels, welcher in Uebereinstimmung mit den über die bereits katastrirten Forderungen vom Finanzminister gegebenen Erläuterungen keinen Unterschied macht, ob die in den Katastern fortgeführten Schulden bereits liquid waren, oder noch der offi-

ziellen Liquidation unterlagen. Es waltet daher hier ganz dasselbe Verhältniß wie bei den in §. 18 bemerkten liquiden Forderungen ob.

Hatte dagegen von Seite des betheiligten Gläubigers zu solchen — im Punkte der Liquidität offiziell recherchirten — Forderungen zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 eine Anmeldung statt gefunden, oder wurde die Forderung erst dadurch zu einer bekannnten, daß sie der Gläubiger in der bezeichneten Epoche bei den competenten Stellen bekannt gab, ohne vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 eine ausdrücklich zurückweisende Entschließung im Administrativwege erhalten zu haben, so findet die Zwangsvorschrift des Art. III keine Anwendung (Thl. II §. 16); denn hatte der Gläubiger erst in dieser neuern Zeit sich zu einer Forderung gemeldet, und hiedurch Veranlassung gegeben, die geeignete, pflichtmäßige Vormerkung in den Katastern zu bewerkstelligen, so kann man von ihm nicht sagen, daß er seit l a n g e r Zeit die Geltendmachung seines Anspruches unterlassen habe, worin gerade der Grund des Ausschlusses seiner Forderung, dem Art. III gemäß, liegen soll. — Unter dieser Voraussetzung konnte es nicht mehr zweifelhaft seyn, daß und wie viel gefordert werde; ferner stand nichts im Wege, den Mangel der vollen Liquidität bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes geeignet zu berücksichtigen. —

Zwar wird durch die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 (Th. II §. 6) jenen Gläubigern, welche auf frühere Anmeldungen noch keine, oder keine befriedigende Entschließung erhalten haben, ohne zwischen dem Zeitpunkte dieser frühern Anmeldung zu unterscheiden, die Zurückweisung ihrer Ansprüche im Falle der unterlassenen Erneuerung ihrer Anmeldungen bis 1. Mai 1824 mit dem Anhange bedeutet, daß ihnen der Rechtsweg nur bis 1. Oct. 1824 offen stehe, — und hiedurch faktisch ausgesprochen, daß die am $^1/_{22}$ Juni 1822 der Liquidation bereits unterlegenen Forderungen der Vorschrift des Art. III unbedingt ebenfalls unterworfen seyen. —

Allein diese Verordnung hat, in so ferne sie die hier in Frage stehenden Forderungen nachträglich der Vorschrift des Art. III unterzustellen beabsichtet haben sollte, keine verbindende

Kraft, weil sie ohne Mitwirkung und Zustimmung der Stände erlassen wurde, welche vorliegend nicht umgangen werden durfte, da es sich um eine, überdieß ausdehnende Erläuterung eines wirklichen Gesetzes, wie der Art. III ist, handelt.

Diesem gemäß ist die in der gedachten Verordnung verfügte Beschränkung der Klage bis 1. Oct. 1824 nur rücksichtlich solcher Forderungen wirksam, denen der Art. III selbst diesen Zeitpunkt als Endtermin anweiset. — Dieß ist aber nur bei jenen, am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht liquid gewesenen Forderungen der Fall, welche schon vor dem 1. Oct. 1811 angemeldet und am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht verbeschieden waren (Th. II §. 17), dann bei jenen, hinsichtlich welcher die betreffenden Gläubiger bereits am zuletzt genannten Tage eine nicht befriedigende Entschließung erhalten hatten, — nicht aber auch bei jenen, zwischen dem 1. Oct. 1811 und $^1/_{22}$ Juni 1822 angemeldeten Forderungen, worüber die betreffenden Gläubiger am zuletzt genannten Tage noch gar keine Entschließung erhalten hatten; denn so lange sie eine solche nicht erhielten, konnten sie nur in dem gerechten Glauben versiren, daß auf ihre Forderungen bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes der geeignete Bedacht werde genommen werden. —

Man könnte zwar solchen Gläubigern die Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 §. 9 entgegensetzen, nach welcher sie zur Klagestellung schreiten konnten, wenn sie binnen 6 Wochen auf ihre Anmeldungen eine willfährige Entschließung nicht erhalten hatten. — Allein durch dieses Gesetz wurde den Gläubigern nur das Recht zur Klagestellung eingeräumt, nicht aber diese ihnen zur Pflicht gemacht, folglich konnte ihnen aus der Unterlassung der Klagestellung nur der Rechtsnachtheil der Klagserlöschung binnen der gewöhnlichen Verjährungszeit erwachsen. — Abgesehen ferner davon, daß die Folgerung, es müsse jede von einem Staatsgläubiger bekannt gegebene, nicht binnen 6 Wochen willfährig entschiedene, Forderung als zurückgewiesen betrachtet werden, nicht auf alle, insbesondere nicht auf die vor dem Erscheinen der citirten Prozeß-Novelle angemeldeten und nicht verbeschiedenen Forderungen paßt, so fällt diese Schlußfolge bei Anmeldung von Forderungen zum Staatsschuld-

buche durch die hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse von selbst hinweg, was auch die Staatsregierung anerkannt hat. — Dieß beweiset die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824. — Diese Verordnung würde nämlich, wenn sie von obigem Gesichtspunkte ausgegangen wäre, ganz überflüssig gewesen seyn, weil die daselbst ausdrücklich geschehene Abweisung aller vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 angemeldeten, und bis 1. Juli 1824 noch nicht verbeschiedenen Forderungen sich von selbst nach dem citirten Prozeßgesetze verstanden hätte. — Die Nichtanwendbarkeit der Prozeß-Novelle auf Forderungen der Staatsschuld erhellet aber noch aus der weitern Erwägung, daß die Ergänzungsverordnung vom 17. Novemb. 1811 eine allgemeine Revision und Liquidation im Interesse der Schuldentilgungsanstalt angeordnet, und zur freiwilligen Bekanntgabe aller noch zur Staatsschuld gehörigen Forderungen eingeladen hatte. — Der Umfang der mehr als 100 Millionen Gulden umfassenden Staatsschuld (Th. I §. 5 und 25) brachte von selbst die Unmöglichkeit mit sich, binnen 6 Wochen jede angemeldete Forderung willfährig oder abschlägig zu verbescheiden, es war dieß kaum bei dem im Jahre 1819 nach dem Erscheinen der Prozeß-Novelle noch zu liquidirenden voraussichtlichen Schuldenzuwachse von mehreren Millionen Gulden möglich. —

War aber einerseits die administrative Verbescheidung so vieler angemeldeter Forderungen innerhalb einer 6 wöchentlichen Frist unmöglich, so war anderseits die postulirte Klagestellung nach fruchtlosem Ablaufe dieser 6 wochentlichen Frist für den Gläubiger, welcher das Resultat der offiziellen Revision und Liquidation nicht abwarten wollte, voraussichtlich nutzlos. — Es lassen sich hier nur zwei Fälle denken: entweder wollte der Gläubiger Zahlung oder er wollte wenigstens Anerkennung der Liquidität seiner vermeintlich stillschweigend zurückgewiesenen Forderung. — Im ersten Falle mußte er sich jedenfalls in so lange gedulden, bis ihn die Zahlungsreihe nach dem durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 gegründeten, und mit Rücksicht auf die Priorität der Forderungen durch die Verordnung vom 17. Nov. 1811 näher bestimmten Schuldentilgungsplane traf. — Im letzteren Falle that er etwas Nutzloses, weil der Staat es bereits auf sich genommen hatte, die Liquidität aller zur Staatsschuld gehö-

rigen Forderungen von Amtswegen ohne Kosten für die Gläubiger zu ermitteln.

§. 20.

Endlich sind der Zwangsvorschrift des Art. III noch jene bekannte Forderungen unterworfen, welche entweder gelegenheitlich der offiziellen Revision und Liquidation der Staatsschuld, oder auf eine vom Gläubiger vor dem 22. Juni 1822 geschehene Anmeldung noch vor dem zuletzt genannten Tage ausdrücklich zurückgewiesen, gleichwohl aber an diesem Tage noch nicht eingeklagt, — deßgleichen jene, welche vor diesem Tage zwar rechtshängig gemacht waren, in Ansehung welcher aber die Prozeßverjährung schon erstreckt, — oder so ferne sie am 22. Juni 1822 auch noch im Laufe war, der Gläubiger seine Forderung in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 nicht weiter in Anregung gebracht hatte, — oder mit welchen der Gläubiger noch vor dem 22. Juni 1822 unbedingt oder bedingt rechtskräftig zurückgewiesen worden war, — oder endlich, so ferne er ein obsiegliches Urtheil, jedoch schon vor dem 1. Oct. 1811 erhalten, seine Forderung aber seitdem nicht weiter betrieben hatte.

Daß auf die vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 im Administrativwege bereits zurückgewiesenen, jedoch an diesem Tage noch nicht rechtshängig gemachten Forderungen Anlaß und Zweck des Art. III passe, wurde schon im §. 42 Th. I und im §. 15 Th. II angeführt.

Aber auch dem Wortlaute nach verlangt der Art. III eine Erneuerung der Anmeldung solcher Forderungen bei den bezeichneten Staats-Verwaltungsstellen oder eine Klagestellung zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 in foro der Schuldentilgungsanstalt. Dieß beweiset der Umstand, daß den im Art. III genannten zwei Verwaltungsstellen noch das forum der Schuldentilgungsanstalt beigesellt wurde. — Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird, wie bereits §. 10 Th. II bemerkt, unter dem Anbringen einer Forderung vor einer Gerichtsstelle nichts anders, als Klagestellung verstanden. — Daß der Art. III von diesem Sprachgebrauche nicht abweichen wollte, erhellt schon

daraus,

daraus, daß man doch gewiß nicht annehmen kann, er habe das forum der Schuldentilgungsanstalt zu einer Verwaltungsstelle für Staatsschulden machen wollen, zudem da die Constituirung einer neuen Anmeldungsstelle an einem Orte, an welchem sich bereits die andern beiden befanden, völlig zwecklos gewesen wäre, und von einem Gesetze nicht angenommen werden darf, es habe etwas Ueberflüssiges bestimmt. — Muß man aber einmal zugeben, daß von dem forum der Schuldentilgungsanstalt nur bezüglich der Klagestellung gegen diese Anstalt im Art. III gesprochen wird, so müssen vor Allem klagbare Forderungen da seyn. — Da nun nach dem Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 9 eine Forderung gegen den königl. Fiscus dann eingeklagt werden kann, wenn dieser eine im Administrativwege nicht abgestellte, vermeintliche Rechtskränkung zugefügt hat, was bei einer ausdrücklichen Zurückweisung eines bezüglich der Staatsschuld gemachten Anspruches offenbar der Fall ist, so folgt hieraus von selbst, daß der Art. III alle vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 im Administrativwege bereits zurückgewiesenen Forderungen seiner Zwangsvorschrift unterwerfen, sofort anordnen wollte, daß derjenige Gläubiger, welcher richterliche Hilfe zu suchen hatte, seine Forderung innerhalb des 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 bei den im Art. III genannten Verwaltungsstellen wiederholt anmelden, oder falls er sich hievon kein Heil versprach, im obigen Termine in foro der Schuldentilgungsanstalt Klage stellen mußte.

Daß aber eine wiederholte Anmeldung der bereits zurückgewiesenen Forderung im Administrativwege gleiche Wirkung wie das Anbringen der Forderung in foro der Schuldentilgungsanstalt äußere, wird unten im §. 41, dann daß eine nach dem 22. Juni 1822 neuerdings angemeldete Forderung im Falle ihrer, in der Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 gedachten, ausdrücklichen oder stillschweigenden Zurückweisung rücksichtlich des Zeitpunktes der Klagestellung nicht auf den 1. Oct. 1824 eingeschränkt sey, wird im §. 45 erörtert werden.

Rücksichtlich aller übrigen oben angedeuteten Forderungen, welche neben den im Administrativwege zurückgewiesenen, und vor dem 22. Juni 1822 noch nicht rechtshängig gemachten der Zwangsvorschrift des Art. III noch weiter unterliegen, wird sich auf die Ausführung in den §. 13, 15 u. 17 bezogen.

Im Gegensatze zu den oben berührten zurückgewiesenen und vor dem 22. Juni 1822 noch nicht eingeklagten Forderungen unterliegen dem Art. III nicht: alle im Administrativwege zurückgewiesenen Forderungen, welche zwischen dem 1. Oct. 1811 und dem 22. Juni 1822 auf irgend eine Weise rechtshängig gemacht, oder so ferne sie schon vor dem 1. Oct. 1811 rechtshängig waren, seitdem neuerdings in Anregung gebracht wurden; ferner jene Forderungen, die zu Gunsten des Gläubigers in der Epoche nach dem 1. Oct. 1811 bereits rechtskräftig entschieden waren. —

Den Beweis darüber, daß die vor dem 22. Juni 1822 bereits eingeklagten Forderungen von der Zwangsvorschrift des Art. III im Allgemeinen eximirt seyen, liefern zunächst die Erläuterungen des Finanzministers zum Gesetzentwurfe des Art. III, indem dieser schon im Eingange seines dießfallsigen Vortrages, ohne zwischen den einzelnen Kategorien und Nuancirungen der Forderungen zu unterscheiden, im Allgemeinen erklärte, daß die gesetzliche Bestimmung des Art. III nur die gegen die Schuldentilgungskassen noch nicht angebrachten Forderungen betreffe. — Hiedurch schließt er die gegen die gedachten Kassen am 22. Juni 1822 wirksam bereits eingeklagten von selbst aus. — Es beweiset dieß ferner die Erläuterung des Finanzministers zu dem mit vorgedachtem Artikel in Verbindung stehenden Art. IV. — Daselbst spricht er von der Nothwendigkeit, die Zweifel über das forum der Schuldentilgungsanstalt für die Fälle zu entfernen, in welchen die Gläubiger gemäß Art. III die richterliche Hilfe zu suchen haben. — Hiedurch sind erst künftig anzustellende, nicht aber früher bereits angestellte und noch rechtshängige Klagen angedeutet (§. 5 Th. II).

Der Zweck des Art. III, selbst wenn er eine Klagestellung bezüglich der früher im Administrativwege zurückgewiesenen Forderungen postulirt hätte, war rücksichtlich aller vor dem 22. Juni 1822 schon eingeklagten Forderungen erreicht; denn durch eine solche Klagestellung hatte die Staatsschulden-Tilgungsanstalt die größte Gewißheit erlangt, welche Ansprüche an den Staat erhoben oder noch weiter verfolgt werden wollten, und sie war dadurch in den Stand gesetzt, diese Forderungen bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes zu berücksichtigen. — Es fehlte

daher hinsichtlich der schon eingeklagten Forderungen an einem vernünftigen Grunde, die Zwangsvorschrift des Art. III zu erlassen. — Nur muß den Erörterungen ad §. 17 Th. II gemäß die vor dem 22. Juni 1822 bereits eingeklagte und an diesem Tage noch nicht entschiedene Forderung präcise in dem Zeitraume vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juni 1822 rechtshängig gemacht, oder so ferne sie schon vor dem 1. Oct. 1811 rechtshängig war, in dem genannten Zeitraume neuerdings angeregt worden seyn. —

Bei der einmal begründeten Rechtshängigkeit ist kein Unterschied, ob der Rechtsstreit schon die Forderung selbst im Wege der Klage oder Widerklage bei irgend einem Gerichte, selbst einem Austrägalgerichte, oder nur einen auf sie bezüglichen Präjudizialpunkt, z. B. passive Legitimation des bayerischen Aerars, betraf.

Ebenso gleichgültig ist, ob der Rechtsstreit bei den competenten oder nicht competenten Gerichtsstellen anhängig gemacht wurde.

Ein Rechtsstreit dieser Art lieferte den sprechendsten Beweis, daß der betreffende Gläubiger mit seiner zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörigen Forderung befriedigt seyn wolle, und mit Rücksicht auf den voraussichtlich zu erwartenden Ausgang konnte und mußte auf eine solche Forderung bei Ausführung des Tilgungsplanes der geeignete Bedacht genommen werden.

Die allenfallsige Wahl eines nicht competenten Richters bei einem vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 anhängig gemachten, und an diesem Tage noch schwebenden Rechtsstreite ändert die Sache nicht, sie hatte wohl die nachtheilige Folge für den Gläubiger, daß er auf die später nachgefolgte Zurückweisung mit erneuertem Kostenaufwande einen andern Richter angehen mußte, der Zweck des Art. III war dessenungeachtet vollkommen erreicht, denn unter allen Umständen mußte, wie schon im §. 15 Th. II erwähnt wurde, die Thatsache, daß ein Gläubiger bei irgend einem Gerichte seine zur Staatsschuld gehörige Forderung geltend machte, dem bestehenden Geschäftsorganismus zufolge längstens bis 1. Octob. 1824 zur Kenntniß des Staatsministeriums der Finanzen gelangen, und dieses wurde dadurch in die Lage gebracht, wegen

Berücksichtigung dieser Forderung das Geeignete verfügen zu können.

Was endlich die in der Zeit zwischen dem 1. Octob. 1811 und 22. Juni 1822 zum Vortheile des Gläubigers entschiedenen Forderungen angeht, so wird sich rücksichtlich des Beweises ihrer Befreiung von der Zwangsvorschrift des Art. III auf das in §. 17 Th. II Gesagte bezogen. —

§. 21.

So zweifellos es dem Bisherigen zufolge ist, daß ein in der Zeit vom 1. October 1811 bis 22. Juni 1822 gehörig geschehenes Anbringen der Forderung von Seite des Gläubigers von der Zwangsvorschrift des Art. III eximire, so zweifelhaft könnte man die Frage finden, ob eine durch einen Stellvertreter des Gläubigers geschehene Anbringung gleiche Wirkung wie die des Gläubigers selbst habe. —

Obligationen au porteur kann diese Frage nicht berühren, weil bei solchen der Briefsinhaber dem schuldenden Aerar gegenüber als Gläubiger angesehen werden muß. — Es kann obige Frage daher nur bei solchen Forderungen angeregt werden, zu welchen sich ein bestimmter Gläubiger zu legitimiren hat.

Ohne Anstand läßt sich diese Frage bejahen, wenn der Stellvertreter entweder mit spezieller Vollmacht versehen, oder durch das Gesetz zur Stellvertretung berufen ist. — In die Kategorie der Letztern gehören namentlich Vormünder, Kuratoren und die Curatelstellen sowohl physischer als moralischer Personen. Demzufolge sind alle jene Forderungen als gehörig angemeldet zu betrachten, welche der Vormund oder die Obervormundschaftsbehörde im Namen der unter ihrer Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen in der Zeit vom 1. Octob. 1811 bis 22. Juni 1822 zum Staatsschuldbuche angemeldet hat, deßgleichen jene Forderungen moralischer Personen, namentlich der Gemeinden und Stiftungen, deren Anmeldung von den, bis zum Jahre 1818 bestandenen, Administratoren des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, oder von den, seit dem Erscheinen des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 mit der unmittelbaren Ver-

waltung dieses Vermögens beauftragten Organen (Magistrate, Stiftungs- und Gemeindepflegschaften, öffentlich aufgestellte Stiftungsanwälte), oder endlich von den, vor wie nach dem allegirten Edikte, bestandenen Oberkuratelstellen (Patrimonial-, Herrschafts-, Landgerichte, Regierungen, Ministerialstiftungssektion) in der oben bezeichneten Epoche besorgt worden war, wie dieß auch wirklich für die altbayerischen Stiftungen von Seite der genannten durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Nov. 1811 hiezu speziell mandirten Ministerialsektion durch Uebergabe genereller — und von Seite der durch eine weitere Ausschreibung vom 15. April 1814 aufgerufenen Kreis- und Oberadministrationen durch Uebergabe spezieller Forderungs-Conspekte bei den competenten Stellen geschehen ist. —

Hieher gehört auch der Fall, wenn Forderungen, die einer unter unmittelbarer Verwaltung und Oberaufsicht des Staates stehenden Stiftung z. B. dem Damenstifte, den drei Landesuniversitäten, der herzoglich Klementin'schen Secundogenitur-Fideicommißstiftung angehören, von Seite der betreffenden unmittelbaren Administrations- oder Oberaufsichtsstelle angemeldet worden sind. — Dieß ist z. B. von Seite des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern für die zuletzt genannte Fideicommißstiftung innerhalb des Termines vom 22. Juni 1822 bis 1. Octob. 1824 rücksichtlich der zu diesem Fideicommisse gehörigen Staatspassiv-Kapitalien geschehen. —

Nicht minder zweifellos muß jene Anmeldung als gehörig geschehen erachtet werden, welche ein Successionsberechtigter z. B. ein Agnat statt des zeitlichen Nutznießers eines Familienfideicommisses vollzogen hat, weil durch Salvirung des Hauptstockes auch das accessorium, nämlich der Zinsengenuß für den zeitlichen Nutznießer salvirt ist. —

Zweifelhafter könnte die Frage seyn, ob der nur mit einer präsumtiven Vollmacht versehene Stellvertreter eine Anmeldung wirksam vornehmen konnte. Aber auch diese Frage muß nach dem Geiste und Wortlaute des Art. III bejaht werden. Dieser Artikel nahm keine Rücksicht darauf, ob sich zu einer Forderung dieser oder jener Prätendent meldete, er wollte lediglich Gewißheit darüber erlangen, welche Forderungen an den Staat

noch geltend gemacht werden wollten. — Dieses konnte er aber von dem präsumtiven Stellvertreter ebenso gut, wie von dem Gläubiger selbst erfahren. — Conform hiemit spricht auch der Art. III nur vom Anbringen der Forderungen, ohne zwischen der Person des Anbringenden zu unterscheiden. — Glaubte der Staat die Legitimation beanstanden zu müssen, so stand es in seiner Macht, den Stellvertreter mit seiner Prätension abzuweisen, und dann war es Sache des Gläubigers, falls diese Zurückweisung schon vor dem 22. Juni 1822 erfolgt war, sich noch vor diesem Termine entweder freiwillig selbst zu melden, oder nach diesem Tage gleichwohl der Zwangsvorschrift des Art. III Folge zu leisten. —

§. 22.

Sind die in den §§. 10—13 aufgestellten und bisher erörterten vier Merkmale bei einer Forderung vereinigt vorhanden, so ist sie der Zwangsanbringung nach Art. III unterworfen. — Andere Eigenschaften oder sonstige Verhältnisse, welche bei einer Forderung vorkommen können, und welche unten ad II, 2 noch näher betrachtet werden, sind ohne entscheidenden Einfluß auf die Frage, ob die Forderung zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 hätte angebracht werden sollen, um nicht nach Art. III als erloschen erachtet zu werden.

Einige postuliren indessen bei einer Forderung, um sie der Zwangsanbringung nach Art. III unterstellen zu können, noch ein weiteres Merkmal. — Dieses soll darin liegen, daß die Forderung eine solche sey, wofür präcise die Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches einzustehen hatte. Die Anhänger dieser Ansicht wollen sohin eine Forderung, wofür die gesonderte Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zu haften hatte, von der Zwangsvorschrift des Art. III eximirt wissen. Als Grund hiefür wird angeführt:

a) Der Zusammenhang des Art. III mit dem Edikte vom 20. Aug. 1811, dem der gesonderte Schuldenstand des Untermainkreises ganz fremd sey, und für welchen überdieß ein eigener Schuldentilgungsplan bestehe.

b). Der Wortlaut des Art. III, welcher nur von der durch jenes Edikt geschaffenen Schuldentilgungscommission, nicht aber auch von der speziellen Schuldentilgungscommission des Untermainkreises, und nur von dem forum einer einzigen Schuldentilgungsanstalt Erwähnung mache. —

Allein diese Gründe halten eine strenge Prüfung nicht aus.

Schon im §. 16 ad 3 und im §. 17 Th. II wurde erörtert, daß der Art. III keineswegs nur den Schuldenstand, wie er sich am 1. Oct. 1811 zeigte, sondern auch den spätern, bis zum $^1/_{22}$ Juni 1822 sich ergebenen Schuldenzuwachs vor Augen hatte, sohin den ganzen Schuldenstand des Reiches umfaßt, wie er sich bis dahin gebildet hat, und wie er insbesondere in Folge des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 mit seinem fernern Zuwachse unter der ausdrücklichen Bestimmung von den Ständen des Reiches in Gewähr genommen wurde, — „daß die Staatsschuld auf allen Kreisen des Reiches gleich hafte. — Es sind daher unter dem Schuldenstande, dessen Abschluß und Bereinigung der Art. III beabsichtet, auch jene Schulden nothwendig begriffen, welche der gesondert fortbestandenen Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zur Behandlung zugewiesen worden waren. Auch bezieht sich der Art. III auf das Edikt vom 20. Aug. 1811 nicht so fast rücksichtlich des am 1. Oct. 1811 der Hauptschulden = Tilgungsanstalt zugewiesenen Schuldenstandes, als hauptsächlich nur in Rücksicht auf den durch jenes Edikt für die ganze Schuldenmasse des Reiches in seinen damaligen Bestandtheilen gegründeten und durch das erwähnte Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 noch weiter ausgedehnten allgemeinen Schuldentilgungsplan.

Aus dem Zusammenhange des Art. III mit dem Edikte vom 20. Aug. 1811 folgt also noch keineswegs das, was die Gegner hieraus ableiten zu können glauben. Wenn die Tilgung der Partikularschulden des Untermainkreises auch noch nach dem Erscheinen des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 nach einem schon früher gegründeten, und durch das zuletzt erwähnte Gesetz von neuem bestätigten Schuldentilgungsplane zu geschehen hatte, so hat dieß nichts mit der Frage gemein, welche allenfallsige, weitere Forderungen, die sich auf Verhältnisse der Gebiets-

theile des Untermainkreises beziehen, in diesen speziellen oder allenfalls in den allgemeinen Schuldentilgungsplan noch mit aufzunehmen, resp. noch ferner zu berücksichtigen seyen. — Nur um diese Frage handelte es sich bei Erlassung der Bestimmung des Art. III. — Ebenso wurde schon oben erinnert, daß auch bei der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises ein gleicher Mißstand, wie bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt sich gezeigt hatte, welcher Anlaß zum Art. III gab, und darin bestand, daß sich Gläubiger schon seit langer Zeit zu cataströrten und für sie zur Zahlung bereit liegenden Forderungen nicht meldeten. — Die Anhänger der gegentheiligen Ansicht haben sohin auch Anlaß und Zweck des Art. III wider sich.

Auch der angerufene Wortlaut des Art. III kann den Gegnern nicht frommen. — Wenn neben dem Finanzministerium nur noch die Staatsschulden-Tilgungskommission als Anmeldestelle bezeichnet wurde, so ist dieses etwas rein Willkührliches, denn der Gesetzgeber konnte soviel oder sowenig Anmeldestellen bezeichnen, als er für angemessen fand, weil er bei seiner Wahl nicht beschränkt war. Er wählte aber auch ganz natürlich vorzugsweise die Staatsschulden-Tilgungskommission, weil dieser die Behandlung der gesammten Staatsschuld mit alleiniger Ausnahme der wenigen Partikularschulden des Untermainkreises zugewiesen war, und diese Stelle sich in Folge der Verordnung vom 11. Dez. 1819 mit der Vollendung der Liquidation der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln allein zu befassen hatte, während mit einer ähnlichen Liquidation die Schuldentilgungs-Kommission des Untermainkreises nichts zu thun hatte. —

Uebrigens war ja sämmtlichen Staatsgläubigern — ihre Forderungen mochten sich auf Verhältnisse aus was immer für einem Gebietstheile des Reiches oder des Auslandes beziehen, — unbenommen, ihre Forderungen bei dem Staatsministerium der Finanzen anzumelden.

Vollends unrichtig ist endlich die Behauptung, als habe der Art. III, wenn er von dem forum der Schuldentilgungsanstalt spricht, nur ein einziges und namentlich jenes der Staatsschuldentilgungs-Kommission gemeint. — Das Gegentheil ergibt sich aus dem mit dem Art. III im untrennbaren Zusammenhange

stehenden Art. IV. — Hier wird von einem forum der Schuldentilgungsanstalt für die älteren sechs Kreise gesprochen. Schon daraus folgt, daß es hinsichtlich der übrigen zwei Kreise, für welche eine besondere Bestimmung zu treffen nicht für nothwendig gefunden wurde, sein bisheriges Verbleiben haben solle. — In so ferne nun für den Untermainkreis wirklich noch eine eigene Schuldentilgungsanstalt bestand, so wurde gerade durch das Schweigen des Gesetzes das forum dieser Schuldentilgungsanstalt als fortbestehend erklärt. — Zum Ueberflusse hat dieß auch der Finanzminister in den Erläuterungen zum Art. IV, und zwar unter Bezug auf die Bestimmung des Art. III (Ständeverhandlungen v. J. 1822. Beil. Bd. IV S. 116) klar mit den Worten ausgesprochen:

„es könne sich in Ansehung des forum der Schuldentilgungs-
„anstalt des Untermainkreises nach den Verhältnissen kein
„Zweifel erheben."

Demgemäß kann der Art. III, wenn er vom forum spricht, nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Forderungen bei dem forum der betreffenden Schuldentilgungsanstalt (d. h. entweder der Haupt- oder Spezial-Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises) angebracht werden müssen.

Aus allem diesem ergibt sich, daß von dem oben postulirten 5ten Requisit zur Anwendung der Zwangsvorschrift des Art. III keine Rede seyn könne.

§. 23.

Manche wollen von der Zwangsvorschrift des Art. III auch die Forderungen aus dem Traktate mit Frankreich vom 28. Febr. 1810, die sich auf die Verhältnisse der ehemaligen Rheinpfalz und des Herzogthums Pfalzzweibrücken beziehen, darum ausnehmen, weil durch das Staatsschuldgesetz vom 1. Juni 1822 ein forum zur Anbringung derselben nicht bestimmt, vielmehr hierüber erst durch das spätere Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 12 Bestimmung getroffen, und hier erst offiziell anerkannt worden sei, daß Bayern dafür zu haften habe. — Allein auch diese Ausnahme läßt sich nicht rechtfertigen.

Die in Rede stehenden Forderungen waren ihrer Natur nach, auch abgesehen von dem erwähnten Staatsvertrage, solche, für welche ursprünglich bayerische Regenten zu haften hatten; eben deßhalb lag es dem betreffenden Gläubiger ob, seinen Schuldner zu erforschen. — Hiezu hatte ihm auch Bayern während des langen Zwischenraumes vom Jahre 1810 bis $^1/_{22}$ Juni 1822 hinlänglich Gelegenheit gegeben. — Es hatte im Jahre 1811 eine eigene Kommission zur Liquidation dieser Schuldgattungen angeordnet, deren Vollendung in Folge der Verordnung vom 11. Dez. 1819 der Staatsschuldentilgungs-Kommission übertragen wurde. — Auf gleiche Weise wurden diese Forderungen schon bei der ersten Ständeversammlung vom J. 1819 gelegenheitlich der öffentlichen Manifestirung des ganzen Schuldenstandes des Reiches und der Vorschläge seiner Deckung zur Sprache gebracht, indem sie unter Bezug auf die einschlägigen Kataster als ein integrirender Bestandtheil der Schuldenverbindlichkeiten der Hauptschuldentilgungsanstalt aufgeführt wurden (Th. I. §. 26), und bei der Diskussion über die Art und Weise ihrer Berichtigung der Beschluß der Stände gefaßt wurde, dem Vorschlage des Finanzministeriums, solche auf den Rheinkreis zu überweisen, nicht beizutreten. — Endlich wurde noch durch die Verordnung vom 9. Mai 1820 (R. Bl. S. 397) bestimmt, daß die Obligationen über sämmtliche Schulden, welche unter dem Titel aus frühern Personal- und Staatsverhältnissen in den Katastern der Staatsschuldentilgungs-Kommission vorgetragen sind, in neue, auf jeden Inhaber lautende Haftscheine umgeschrieben, und nach einer unter der Leitung der Regierung des Rheinkreises stattfindenden Verlosung in einem jährlichen Betrage von 120,000 fl. zurückbezahlt werden sollen (Th. I §. 38). — Hierin lag von selbst die Einladung an alle Inhaber von derlei Forderungen, sich schon vor dem Erscheinen des Art. III zu einer solchen Umschreibung zu melden, und die hiezu erforderliche Liquidation zu pflegen.

Abgesehen aber auch von allem dem enthält der Art. III seinem Wortlaute und Zwecke nach die Aufforderung an Jedermann, der irgend eine sich auf die Staatsschuld beziehende Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 an das bayerische

Aerar primär oder subsidiär haben konnte, solche, so ferne es nicht schon früher geschehen war, geeignet anzubringen. — Es war daher Sache eines jeden Inhabers einer aus Staats- oder Personalverhältnissen der vormaligen Rheinpfalz und des Herzogthums Zweibrücken herrührenden Forderung, deren der Finanzminister überdieß noch ausdrücklich erwähnte (Th. II §. 5 u. 11), gegen Bayern rechtzeitig geltend zu machen. — Dazu hat es ihm auch nicht an Stellen gemangelt; denn war er in dem Falle klagen zu müssen, so hatte er aus den allegirten und öffentlich bekannt gegebenen ständischen Verhandlungen die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß seine Klage in foro der Hauptschuldentilgungsanstalt anzubringen sei, welche mit Rückblick auf das Edikt vom 29. Aug. 1811 Art. I nur allein für seine Forderung einzustehen verpflichtet war; er mußte diese Ueberzeugung um so mehr schöpfen, als ihm eine alternative Wahl bei der Nichtexistenz einer eigenen Schuldentilgungsanstalt oder auch nur einer Filialschuldentilgungskasse für den Rheinkreis nicht möglich war. — Im schlimmsten Falle hätte er seine Forderungen wenigstens beim Finanzministerium, oder bei der mit Vollendung der Liquidation der ältern Schulden beauftragten Schuldentilgungs-Kommission anbringen können, wenn er es nicht vorzog, bei sämmtlichen möglicher Weise electiv concurrirenden Gerichtsstellen Klage zu stellen.

Uebrigens ist nicht erst durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 12 das forum für Klagen hinsichtlich der in Rede stehenden Forderungen neu bestimmt, sondern, wie die erläuternden ständischen Verhandlungen beweisen, nur die Controverse entschieden worden, bei welchem forum diese Klagen anzubringen seyen (Th. I §. 42).

§. 24.

Viele postuliren, um die Zwangsvorschrift des Art. III auf eine Forderung für anwendbar zu halten, daß diese bereits vor dem $^1/_{22}$ Juni 1822 klagbar gewesen seyn müsse, und wollen alle an diesem Tage noch nicht klagbaren Forderungen von dieser Vorschrift eximiren. —

Die Anhänger dieser Meinung behaupten, der Art. III räume den Staatsgläubigern die alternative Wahl der Anmeldung bei den Administrativstellen und der Klagestellung ein, er setze sohin voraus, daß der Gläubiger sich auch in der faktischen Möglichkeit befunden haben müsse, eben so gut klagen, als eine Forderung im Administrativwege anbringen zu können. — Sie folgern hieraus, daß die Forderung nothwendig eine klagbare seyn müsse, weil ausser dessen eine alternative Wahl undenkbar wäre. —

Allein der Art. III wollte, wie unten ad II 3 erörtert werden wird, keineswegs den Gläubigern die Wohlthat einräumen, alle ihre Forderungen sowohl im Administrativ- als Rechtswege anbringen zu können, insbesondere solche mit Umgehung der vorgängigen Betretung des Administrativweges sogleich einklagen zu dürfen; er wollte vielmehr den Staatsgläubigern nur die Stellen bezeichnen, bei welchen sie, je nach Verschiedenheit der Fälle, ihre Forderungen entweder im Administrativ- oder im Rechtswege anzubringen hatten. Der Art. III wollte ferner nicht geradezu eine Klagestellung der Staatsgläubiger provoziren, er wollte nur die Bekanntgabe der Forderungen; denn wäre seine Absicht lediglich die gewesen, eine Klagestellung hervorzurufen, hätte er sohin blos klagbare Forderungen vorausgesetzt, so würde er gewiß nicht eine Anmeldung vor Administrativstellen für zulässig erklärt haben. —

Abgesehen von allem dem würde eine Auffassung des Art. III in dem eingeschränkten Sinne, daß er nur klagbare Forderungen vor Augen gehabt habe, gegen dessen umfassenden Zweck verstoßen, welcher dahin ging, insbesondere jene Forderungen bis 1. Oct. 1824 kennen zu lernen, welche gegen die Schuldentilgungsanstalten je einmal noch geltend gemacht werden könnten, wohin auch (nach §. 14) die noch völlig unbekannten, und (dem §. 24 zu folge) am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht fälligen, sohin noch nicht klagbaren, gehörten. — Ueberdieß hat der Art. III unter andern, seinem umfassenden Zwecke nach, auch solche Forderungen zum Gegenstande, welche sich zur Klagestellung vor den Gerichten gar nicht, sondern nur zur Anbringung im administrativcontentiösen Wege eignen, was in §. 26 erörtert werden wird. —

Es ist daher nicht nothwendig, daß eine Forderung am $^1/_{22}$ Juni 1822 schon eine klagbare gewesen sey, um sie der Zwangsvorschrift des Art. III unterstellen zu können.

§. 25.

Rücksichtlich der dem Art. III zu subsumirenden Forderungen ist es auch einerlei, ob sie im Rechtswege oder nur im administrativ-contentiösen Wege angebracht werden konnten, wie dieß namentlich mit den Reklamationen wegen Schuldenabtheilungen der Mediatisirten der Fall ist. —

Dafür spricht vor Allem der Zusammenhang des Art. III mit dem Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819 Art. II und der Inhalt der schon im Th. I §. 29 erwähnten ständischen Verhandlungen hiezu, woselbst unter dem der Liquidation noch zu unterstellenden Schuldenzuwachse aus älteren Rechtstiteln, dessen definitiven Abschluß der Art. III bezielte, unter andern auch die Reklamationen aus den noch nicht vollendeten Schuldenabtheilungen angeführt werden; — dann die ministeriellen Erläuterungen zum Gesetzentwurfe des Art. III, in welchen auch die Forderungen aus der Rheinbundakte, sohin aus staatsrechtlichen Verhältnissen namentlich als nach Art. III anmeldpflichtig bezeichnet werden; — endlich die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 (§. 6, Th. II), in welcher im Gegensatze der im Rechtswege anzubringenden Forderungen auch solche angedeutet werden, welche auf erfolgte Zurückweisung von Seite des Finanzministeriums sich zum Rekurse an den Staatsrath eignen.

§. 26.

Daß eine Forderung, um unter den Art. III subsumirt werden zu können, am 1. Oct. 1811, oder wenigstens am 22. Juni 1822 eine bereits fällig gewesene seyn müsse, wird ebenfalls nicht erfordert; auch die in irgend einer spätern Zeit fällig gewordenen, und noch fällig werdenden Forderungen sind der Zwangsvorschrift des Art. III unterworfen, wenn sie am $^1/_{22}$ Juni 1822 in der Richtung gegen das bayerische Aerar den Charakter einer

Staatsschuld aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 an sich trugen, und am zuerst genannten Tage in obligatione des bayerischen Aerars waren.

Hiefür spricht die grammatikalische Auslegung des Art. III. — Dieser nennt unter andern „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811" d. i. solche, deren faktischer Grund (Titel) in die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 fällt, ohne hiebei auf den Zeitpunkt der Fälligkeit Rücksicht zu nehmen. — Eben dieser Artikel erwähnt ferner speziell alle Forderungen aus Anlehen, welche vor dem 1. October 1811 contrahirt, und seit diesem Tage noch nicht verzinset wurden, ohne zu unterscheiden, ob die speziellen, auf einen Anlehenstitel vor dem 1. Oct. 1811 sich gründenden Forderungen schon vor oder erst nach diesem Tage nebst den Accessorien hieraus fällig geworden sind. — Nur nebenher führt er auch eine spezielle Klasse von fälligen Forderungen unter der Benennung „Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811" auf, ohne die Fälligkeit für andere Arten von Forderungen präcise zu postuliren. —

Ein weiteres Beleg dafür, daß zur Staatsschuld gehörige Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 namentlich an Kapitalien und Zinsen, welche erst nach diesem Tage zahlbar wurden, dem Art. III unterliegen, liefert, wie schon oben erwähnt, das Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 13 (§. 49 Th. I). — Hier werden nämlich unter andern diejenigen liquiden Forderungen an Kapitalien, Prämien und Zinsen, welche schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärt waren, worunter nothwendig auch schon vor dem 1. Oct. 1811 contrahirte Staatspassivcapitalien begriffen sind, nur unter der Voraussetzung der erlöschenden Verjährung nach §. 13 loc. cit. — im Falle ihrer Nichterhebung bei den Schuldentilgungskassen — unterworfen, wenn sie nicht schon durch den Art. III präkludirt sind. —

Endlich schließt auch die ratio legis den Unterschied aus, ob die auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhende Forderung schon vor, oder erst nach diesem Tage, ja selbst erst nach dem Erscheinen des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1821 fällig wurde. Z. B. es war hinsichtlich eines für die Jahre 1779 bis

1789 entstandenen Zinsrückstandes aus einem 5% Staatspassivkapitale mit dem Gläubiger die Uebereinkunft getroffen worden, daß solcher in ein unverzinsliches Kapital umgeschaffen, und dann bezahlt werden solle, wenn alle 5% Kapitalien der Staatsschuld getilgt seyn würden, was bekanntlich zur Zeit des Erscheinens des Art. III noch nicht der Fall war. — Die beabsichtete Kenntniß des vollen Umfanges der Staatsschuld aus älteren Rechtstiteln zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane brachte es offenbar mit sich, nicht nur das, was an derlei Verbindlichkeiten der Staatsschuld schon am 1. Oct. 1811 zu leisten war, sondern auch dasjenige kennen zu lernen, was für die Zeit nach diesem Tage und selbst über den 1. Juni 1822 hinaus künftig noch geleistet werden sollte, weil außerdessen der, gegen jeden unvermutheten neuen Zuwachs von ältern Schuldverbindlichkeiten im Interesse der Erhaltung des Staatskredits sicher zu stellende Tilgungsplan einer Störung mit unberechenbaren Folgen preisgegeben worden wäre. —

Im Einklange mit dem Wortlaut und der ratio legis führt, wie schon im §. 11 erwähnt wurde, der Finanzminister in den Erläuterungen zum betreffenden Gesetzentwurfe untern andern beispielsweise sogar auch solche Forderungen aus ältern Rechtstiteln auf, welche, wie die aus dem Reichsrezesse und der Rheinbund-Acte entspringenden Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, dann die zu den Forderungen wegen Verhältnissen der vormaligen Rheinpfalz und des Herzogthums Pfalzzweibrükken gehörigen ewigen und lebenslänglichen Renten — theilweise auch für die Zeit nach dem 1. Oct. 1811, und für die Zukunft fällig wurden.

§. 27.

Ebenso wenig entscheidet der Umstand für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. III, ob der Forderung eine Hypothek anklebt oder nicht; denn der Art. III macht keinen Unterschied zwischen persönlichen und Hypothekforderungen. — Er konnte auch nicht wohl einen solchen machen, denn er wollte alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei dem auszuführenden Schuldentilgungs-

plane kennen lernen, so weit hierüber noch eine Kenntniß nothwendig war. —

Auch hatte schon durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 die Eigenschaft einer verhypothezirten Forderung ihr Gewicht dadurch verloren, daß an die Stelle der ursprünglichen Spezialhypotheken der ausgeschiedene Schuldentilgungsfond als allgemeine und prinzipale Hypothek substituirt, und dadurch die persönlichen Forderungen den Hypothekforderungen vollkommen gleichgestellt wurden, — eine Gleichstellung, die durch die Aufnahme der gesammten Staatsschuld in die Gewährleistung der Stände sogar noch fester ausgesprochen worden ist (Thl. I §. 11).

Nur rücksichtlich des Ranges äußerte die Hypothekeigenschaft einer Forderung nach der Klassifikationsverordnung vom 17. Nov. 1811 §. XIII noch einige Wirkung, weßhalb bezüglich der Umschreibung der ältern Obligationen in neue die Anordnung getroffen wurde, daß die ursprünglich constituirten Spezialhypotheken mit subsidiärer Kraft noch fortbestehen sollten, — eine Bestimmung, die übrigens bei den aus der Mediatisirung herrührenden Schulden durch das Staatsschuldgesetz vom 1. Juni 1822 Art. I ganz außer Kraft gesetzt wurde (Thl. I §. 38). —

§. 28.

Nicht minder gleichgültig ist für die Verbindlichkeit — eine Forderung nach Art. III anbringen zu müssen — der weitere Umstand, ob rücksichtlich dieser Forderung am 22. Juni 1822 die ordentliche Verjährung noch im Laufe, oder ob sie schon abgelaufen und die Forderung allenfalls im Wege der Restitution noch weiter verfolgbar war, worüber die in Bayern geltenden Civilgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. —

Dieser Unterschied ist dem Art. III schon seinem Wortlaute nach fremd. — Noch entschiedener spricht sich hiegegen der Zweck dieses Artikels aus; denn war die Verjährung schon abgelaufen, so konnte und mußte auf eine solche Forderung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane nur dann vernünftiger Weise Rücksicht genommen werden, wenn die Forderung unter Anhandnahme des Rechtsmittels der restitutio in integrum aufs Neue geltend gemacht wurde, weil außerdem die Schuldentil-

gungs-

gungsanstalten kraft der abgelaufenen Verjährung von deren Zahlung gesetzlich befreit waren. — War dagegen die Verjährung noch im Laufe, so hatte es sich bei Erlassung des Art. III gerade darum gehandelt, nicht erst durch den vollständigen Ablauf der Verjährung, sondern schon bis 1. Octob. 1824 Gewißheit darüber zu erlangen, ob die Forderung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane zu berücksichtigen sey. — Der Gesetzgeber hatte vorzüglich jene Forderungen vor Augen, bezüglich welcher man nicht schon am 22. Juni 1822 durch den Ablauf der Verjährung versichert war, daß hierauf kein weiterer Anspruch mehr gemacht werden könne. — Der Finanzminister bemerkte ausdrücklich „die Verjährung so verschiedenartiger Forderungen könne „nicht abgewartet werden" (vergl. Thl. II §. 5 u. 17 Nr. 2).

§. 29.

Ob Inländer oder Ausländer, Großjährige oder Minderjährige (physisch oder juristisch minderjährige Personen) am $^1/_{22}$ Juni 1822 Inhaber der dem Art. III angehörigen Forderungen waren, ist gleichfalls irrelevant. —

Dieses beweiset der Wortlaut des erwähnten Artikels, welcher nur von Forderungen spricht, ohne Rücksicht darauf, wer die Inhaber hievon seyen. — Es kommt folglich der Grundsatz zur Anwendung „Wo das Gesetz nicht unterschei„det, darf auch der Richter nicht unterscheiden" — Es beweiset dieß ferner die ratio legis, welche dahin zielt, alle Forderungen kennen zu lernen, die an die Schuldentilgungsanstalten noch geltend gemacht werden konnten oder wollten. — Diesen Anstalten mußte es völlig gleichgültig seyn, wem sie die Forderungen dem Tilgungsplane gemäß zu bezahlen hatten, wenn sie nur wußten, daß irgend ein Gläubiger hierauf Anspruch mache. — Nur zu diesem Ende postulirte der Art. III die Selbstthätigkeit des Gläubigers, nicht aber zu dem Zwecke, um die Person desselben kennen zu lernen.

Auch das Schweigen der ständischen Verhandlungen (§. 5 Thl. II) spricht dafür, daß die Person des Staatsgläubigers nicht in Betracht zu kommen habe, ein Schweigen, das sich nur unter obiger Voraussetzung vernünftig erklären läßt; denn die

Staatsregierung hatte volle Kenntniß davon, daß ein sehr bedeutender Theil der bereits bekannten Staatsschuld sich in den Händen sowohl physisch minderjähriger Personen als von Gemeinden und Stiftungen befand; auch wußte die Staatsregierung, daß über einzelne zur Staatsschuld gehörige Schuldgattungen Obligationen au porteur emittirt waren, die stündlich in der Person des Besitzers wechseln, sohin auch in die Hände minderjähriger Personen gelangen konnten (Thl. II §. 26 u. 27). — Der Art. III hätte daher nicht so allgemein alle Forderungen mit der Strafe der Erlöschung bedrohen können, falls sie nicht auf die von ihm bezeichnete Weise angebracht worden sind, wenn er die Person des zufälligen Inhabers der Forderung hätte berücksichtigen wollen. —

Ad II. 2.

§. 30.

Werden die in den §§. 10—13 inclus. erörterten Requisite, welche bei einer Forderung vorhanden seyn müssen, um sie der Zwangsvorschrift des Art. III unterstellen zu können, auf die in diesem Artikel namentlich genannten Forderungen angewendet, so ergibt sich von selbst, welche Forderungen hierunter zu verstehen seyen. —

Der Art. III bezeichnet drei spezifisch von einander verschiedene Klassen derselben.

Am ersten Platze stehen als eine spezielle Klasse alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind. —

Mit Rücksicht auf Wortlaut, Anlaß und Zweck des Art. III, seinen Zusammenhang mit dem Edikte vom 20. Aug. und der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811, dann mit dem Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819, endlich im Rückblicke auf die oben angeführten ministeriellen Erläuterungen sind hierunter nur Forderungen an Haupt- und Nebensache aus solchen Anlehen zu verstehen, bei denen folgende Eigenschaften vorhanden sind:

a) Das Anlehen muß ein Staatspassivanlehen seyn, wofür unter Voraussetzung der Haftungsverbindlichkeit des bayerischen Aerars, den bei dem Erscheinen des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 bestandenen gesetzlichen Vorschriften gemäß, der hiefür ausgeschiedene Schuldentilgungsfond zu haften hat. —

Dahin gehören alle zu einem wahren Landesbedürfnisse entweder für den Gemeinstaat, oder für einzelne demselben durch völkerrechtliche Verträge einverleibte Provinzen — besonders nach Maßgabe der Staatsschuldenpragmatik vom 20. Oct. 1804 — unter welch' immer für einer Benennung contrahirten Anlehen, solche mögen dem bereits liquid gestellten, und vermöge Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 in Gewähr genommenen Passivstande, oder dem noch zu liquidirenden Zuwachse der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln angehören.

Mangelt diese Eigenschaft bei einem Anlehen, so ist der Art. III nicht anwendbar. — Dieses erhellet daraus, daß dieser Artikel ein integrirender Bestandtheil eines ausschließend die Staatsschuld behandelnden Gesetzes ist, welche aus eigenen Fonds verzinst und getilgt wird. So unterliegen wegen Mangels dieser Eigenschaft dem Art. III nicht die vom Regenten nach Maßgabe der Staatsschuldenpragmatik vom 20. Oct. 1804 nicht zum wahren Landesbedürfnisse, sondern zu Privatverwendungen contrahirten Anlehen — diese sind aus dessen Allodialvermögen zu decken; — deßgleichen solche ursprünglich von Privaten contrahirte Anlehen, mit oder ohne Hypothek, deren Zahlung der Finanzfiskus in Folge der Erwerbung des Hypothekenobjektes, worauf sie haften, oder in anderer Weise übernommen hat; — endlich die von Privaten oder Stiftungen auf Anforderung der Staatsverwaltungsstellen zur Bestreitung gemeinsamer Kriegslasten gemachten Anlehen, deren Tilgung sich zur Peräquation unter den einzelnen Staatsbürgern eignet, und welche wesentlich von solchen Anlehen verschieden sind, die vom Staate selbst (wie z. B. das erzwungene allgemeine Landanlehen vom J. 1809) contrahirt wurden.

b) Das Staatspassivanlehen muß ein solches seyn, wofür das bayerische Aerar schon beim Erscheinen des Art. III zu haften hatte. — Daher sind alle derlei Forderungen von der

in diesem Artikel statuirten Zwangsvorschrift eximirt, für welche die Haftbarkeit des bayerischen Aerars erst später begonnen hat.

c) Das Staatspassivanlehen muß schon in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 contrahirt worden seyn. — Demgemäß sind von dem Art. III alle erst in der Epoche seit dem 1. Oct. 1811 contrahirten Staatspassivanlehen ausgeschlossen.

d) Das vor dem 1. Oct. 1811 entstandene Staatspassivanlehen muß ein verzinsliches seyn. — Unverzinsliche Anlehen aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 können daher nicht unter die am ersten Platze genannten Anlehen, sondern nur unter die am 3ten Platze, oder soferne sie schon vor dem 1. Oct. 1811 zahlbar waren, unter die am 2ten Platze aufgeführten Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 subsumirt werden.

e) Bei einem solchen der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehörigen verzinslichen Staatspassivanlehen muß noch die weitere Voraussetzung vorhanden seyn, daß hievon seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, d. i. daß dieses in dem ganzen Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juli 1822 nicht verzinst wurde. — Hiebei ist es völlig gleichgültig, worin die geschehene Nichtverzinsung ihren Grund habe. — Dieser kann

α) darin liegen, daß das betreffende Anlehen zur Zeit des Erscheinens des Art. III ein noch unbekanntes; oder

β) darin, daß dasselbe ein am 22. Juni 1822 zwar bekanntes, jedoch als illiquid bereits ausdrücklich zurückgewiesenes war; oder

γ) daß das betreffende Anlehen, ohne ausdrücklich zurückgewiesen worden zu seyn, am $^1/_{22}$ Juni 1822 der Liquidation im Administrativ- oder Rechtswege noch unterlag;

δ) endlich kann der Grund der Nichtverzinsung auch in dem Saumsale in Erhebung der Zinsen von Seite der Staatsgläubiger liegen, so ferne das Kapital im Administrativ- oder Rechtswege bereits liquid gestellt war.

f) Das Staatsanlehen muß ein solches seyn, rücksichtlich dessen in der Epoche vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juni 1822 ein

wirksamer Akt der Selbstthätigkeit von Seite des Gläubigers — auf dessen Befriedigung in Haupt- oder Nebensache abzielend — mangelt. Das blose Faktum der Nichtverzinsung des Anlehens für die genannte Epoche genügt für sich allein nicht, solches der Zwangsvorschrift des Art. III zu unterstellen.

Sind die vorbemerkten Eigenschaften bei einer Forderung aus einem Anlehen vorhanden, so ist die Verbindlichkeit gegeben, sie nach Art. III anzubringen. — Gleichgültig ist hiebei, ob die Forderung das Kapital oder die Zinsen betrifft; denn der Art. III spricht von „Forderungen aus Anlehen", worunter dem Wortverstande nach sowohl Kapitals- als Zinsenforderungen zu verstehen sind, nur darf die sich über die Periode vor dem 1. Oct. 1811 zurückerstreckende Zinsenforderung nicht aus einem solchen Anlehen herrühren, welches bereits in der Verrechnungsschuldigkeit der Schuldentilgungskassen lag, denn unter dieser Voraussetzung ist der im Art. III spezifisch hervorgehobene Begriff eines Zahlungsrückstandes gegeben, und die betreffende Zinsforderung unterliegt daher nur in der Eigenschaft eines solchen für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 der Zwangsanbringung nach Art. III. — Es kommt ferner nichts darauf an, ob und welche Spezialhypothek für das Staatspassivanlehen besteht (§. 27 Thl. II). — Deßgleichen hat auch der Umstand auf die Zwangsanbringung nach Art. III keinen Einfluß, ob die Obligationen für das Anlehen auf den Namen des Gläubigers oder au porteur ausgestellt, und ob darin bestimmte Rückzahlungstermine festgesetzt sind oder nicht. — Schlüßlich hat es nichts darauf anzukommen, ob die Forderung aus dem Anlehen am 22. Juni 1822 bereits zahlbar war, oder nach dem Tilgungsplane erst in einer spätern Zeit zahlbar wurde (§. 26 Thl. II).

§. 31.

Am zweiten Platz nennt der Art. III als eine weitere spezielle Klasse von Forderungen alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811. —

Mit Rücksicht auf die im vorigen Paragraph bemerkten Quellen, sind hierunter alle Forderungen zu verstehen, welche

a) schon in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 ihre Begründung erhielten,

b) in der Verrechnungsschuldigkeit öffentlicher Kassen — es seyen die Schuldentilgungskassen oder Kassen des laufenden Dienstes — begriffen, und

c) schon für die Zeit vor dem erwähnten Tage zur Zahlung verfallen, jedoch an diesem Tage noch nicht entrichtet worden waren, wofür

d) das bayerische Aerar schon am 22. Juni 1822 zu haften hatte, in Ansehung welcher aber

e) ein wirksamer Akt der Selbthätigkeit des betreffenden Gläubigers in Einforderung derselben für die Zeit vom 1. Octob. 1811 bis 22. Juni 1822 mangelt.

Forderungen, welchen die sub a, b und c bemerkten Eigenschaften ankleben, tragen in ihrer Richtung gegen das bayerische Aerar schon von selbst den Charakter einer Staatsschuld an sich, und dadurch ist auch dem letzten (Th. II §. 11) Requisite genügt. — Sind es nämlich rückständige Zahlungen der Schuldentilgungskassen an Kapital oder Zinsen, so ist der Begriff von Staatsschuld durch die Eigenschaft der Forderung im Gegensatze eines Anspruches an den laufenden Dienst von selbst gegeben, und es ist hiebei gleich, ob die Schuldentilgungskassen, welche für den Rückstand zu haften haben, schon am 1. Oct. 1811, oder erst nach diesem Tage bayerische Kassen waren. —

Was dagegen die Zahlungsrückstände des laufenden Dienstes für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angeht, — Rückstände, die sich bei den Finanz- und Militär-Kassen der damals bestandenen Gebietstheile des Reiches ergeben hatten — so waren sie ohne Unterschied durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 Art. I und durch die Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811, §. XIII Klasse 3 und 5 ausdrücklich als Staatsschuld erklärt worden. — Was aber die Zahlungsrückstände des laufenden Dienstes für die nämliche Zeit betrifft, die sich bei den Finanz- und Militär-Kassen der erst nach dem 1. Oct. 1811 von Bayern neu erworbenen Gebietstheile ergeben hatten, so beruht der Grund, warum auch sie nach dem Uebergange ihrer Zah-

lungsverbindlichkeit an Bayern den Charakter einer bayerischen Staatsschuld annahmen, in der Bestimmung des Art. IV desselben Edikts. — Kraft dessen wurden nämlich nur jene Ausgaben auf die Verwaltung des Staates als dem laufenden Dienste angehörig erklärt, die von dem 1. Oct. 1811 an sich neu ergeben würden. Hiedurch sind schon im Voraus alle Verbindlichkeiten des Aerars, für welche dasselbe zu was immer für einer spätern Zeit noch nebenher haftbar wurde, namentlich wenn sie der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehören, als Staatsschuld erklärt worden. —

Völlig irrelevant ist für den Begriff eines solchen Zahlungsrückstandes, ob er in einem verzinslichen oder unverzinslichen Kapitale oder in blosen Zinsen besteht, oder irgend eine andere in der Verrechnungsschuldigkeit der Kassen des laufenden Dienstes gelegene, und schon vor dem 1. Oct. 1811 zur Zahlung verfallene Forderung betrifft, ob ihr eine Hypothek anklebt oder nicht, ob der Zahlungsrückstand ein liquider oder noch illiquider, endlich ob den verrechnenden Kassen die Existenz des Zahlungsrückstandes bekannt oder unbekannt war, wenn nur die Verrechnungsschuldigkeit aus den Sollbüchern (Katastern, Akten und ältern Rechnungen) erhellet. — Im gegentheiligen Falle gehört die zur Zahlung vor dem 1. Oct. 1811 verfallene Forderung nicht mehr zur Kategorie der im Art. III am zweiten Platze aufgeführten Zahlungsrückstände, sondern in die Klasse der am dritten Platze genannten Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt.

§. 32.

Bezüglich dieser Klasse von Forderungen — Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 — hat sich die Streitfrage erhoben, ob auch solche Zahlungsrückstände, welche auf einem dinglichen Rechtstitel vor dem 1. Oct. 1811 beruhen, der Zwangsvorschrift des Art. III unterliegen.

Für die Verneinung dieser Frage wird häufig angeführt, daß die Schuldentilgungskassen ihrer Bestimmung nach sich nur mit der Tilgung von eigentlichen Schuldverbindlichkeiten, welche entweder rein persönlicher Natur sind, oder denen höchstens eine

Hypothek anklebt, zu befassen hätten; Ansprüche aus dinglichen Rechten aber z. B. aus Reallasten, ihnen völlig fremd seyen.

Richtig ist es zwar, daß Ansprüche aus Reallasten, sie mögen auf was immer für einem Eigenthum des Staates haften, zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld der Regel nach nicht gehören. Dieses gilt nicht nur von solchen Reallasten, welche auf dem — zum laufenden Dienste gehörigen — Finanzvermögen haften, sondern auch von solchen Reallasten, welche auf — zum Activvermögen der Schuldentilgungskassen gehörigen — Realitäten radizirt sind, und den Charakter bloser Verwaltungskosten im Gegensatze der eigentlichen Staatsschuld an sich tragen.

Von dieser Regel machen indessen solche Ansprüche aus einem dinglichen Rechtstitel eine Ausnahme, welche durch Staatsverträge oder positive Gesetze ausdrücklich als Staatsschuld erklärt sind. — Dieses ist nun der Fall:

α) Mit rückständigen Prästationen aus derlei Reallasten für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, letztere mochten auf Realitäten des laufenden Dienstes, oder des mit ihm vermischten Schuldentilgungsfondes haften; denn der Art. I verglichen mit Art. IV des Edikts vom 20. Aug. 1811 erklärt alle Zahlungsrückstände aus dem Civil- und Militäretat für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 als Staatsschuld, ohne zu unterscheiden, ob sie auf einen persönlichen, dinglichen oder gemischten Rechtstitel sich fußen; nur in Ansehung ihrer Priorität wird in der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811 §. XIII Klasse 3 u. 5 ein Unterschied gemacht. Bei der Zahlungsverlegenheit des bayerischen Aerars, durch welche das Edikt vom 20. Aug. 1811 veranlaßt worden, war es für dessen Zahlungsverbindlichkeit auch völlig gleichgültig, ob der am 1. Oct. 1811 noch unbefriedigte Anspruch sich auf einen persönlichen, dinglichen oder gemischten Rechtstitel stützte, und ob der betreffende Gläubiger solchen mit einer persönlichen oder dinglichen Klage zu verfolgen hatte. In dem Edikte vom 20. Aug. 1811 ist das durchgreifende Prinzip festgehalten, daß alle dem Aerar obgelegenen Verbindlichkeiten unter Zugrundlegung eines bestimmten Zeitabschnittes — 1. Oct. 1811 — in zwei Hauptkategorien, nämlich in solche, welche der Vergangenheit (Zeit vor dem 1. Oct. 1811) und in solche, welche der Gegenwart (Zeit nach

resp. vom 1. Oct. 1811) angehören, zu scheiden, und erstere, so weit sie am 1. Oct. 1811 noch unerfüllt waren, unbedingt der Staatsschuld einzuverleiben, ohne darauf zu sehen, ob sich der betreffende Anspruch des Gläubigers auf einen persönlichen, dinglichen oder gemischten Rechtstitel gründe. — Unbedenklich sind daher z. B. rückständige Handlöhne, Stiften und überhaupt alle auf einem dinglichen Titel beruhenden rückständigen Passivreichnisse für die Zeit vor dem 1. Octob. 1811 nach Art. III anzubringen. — Dafür spricht auch dessen Wortlaut, welcher einerseits von allen Zahlungsrückständen und anderseits von Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt redet, ohne zwischen dem Titel (dem faktischen Grunde, welcher der Forderung das Daseyn gab) zu unterscheiden.

β) Dasselbe ist der Fall mit den auf den Domänen der vormaligen Rheinpfalz und des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken jure reali haftenden lebenslänglichen und ewigen Renten, rücksichtlich welcher nicht nur die Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, sondern auch ausnahmsweise der dingliche Anspruch selbst auf die für die Epoche nach dem 1. Oct. 1811 jährlich wiederkehrenden Leistungen nach Art. III anzubringen sind. Denn vermöge des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 28. Febr. 1810, Art. 12 hat Bayern, obgleich es nicht zu dem Besitze jener Domänen gelangte, worauf diese Renten radizirt waren, deren Abführung als persönliche Schuld übernommen. — Die wiederkehrende Leistung dieser Renten, welche ihrem faktischen Klaggrunde nach gegen das passiv hiefür haftbar gewordene bayerische Aerar nur mit einer dinglichen Klage verfolgt werden können, gehörte schon am 1. Oct. 1811 zu den Schuldverbindlichkeiten des letztern, und wurde daher auch kraft des Art. I des Edikts vom 20. Aug. 1811, und des §. XIII der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. dess. Js. der Staatsschuld ausdrücklich einverleibt, und der Hauptschuldentilgungsanstalt insbesondere der Hauptkasse zugewiesen, wie aus dem den Ständen des Reiches im Jahre 1819 manifestirten Schuldenstande und aus dem Staatsschuldgesetze vom 11. Sept. 1825 §. 12 erhellet (Thl. I §. 26 u. 42). — Zu Allem diesem kommt aber noch, daß der Finanzminister in den allegirten Erläuterungen der Forderungen aus Verhältnissen der ehemaligen

Rheinpfalz und des Herzogthums Pfalzzweibrücken als solcher, welche nach Art. III anzubringen sind, ausdrücklich Erwähnung macht, unter jenen Forderungen aber auch die hier in Frage stehenden lebenslänglichen und ewigen Renten laut des Art. 12 des citirten Staatsvertrages begriffen sind. —

§. 33.

Eine weitere Streitfrage wurde dahin erhoben, ob sich der Art. III auch auf Rückstände an Naturalprästation erstrecke. —

Diese Frage wird von Vielen aus dem Grunde verneint, weil die Schuldentilgungsanstalten ihrer Bestimmung nach sich nur mit Geld, nicht aber auch mit Naturalprästationen zu befassen hätten, der Art. III. aber nur Leistungen ersterer Art zum Gegenstande habe.

Allein dieser Grund ist nicht stichhaltig. — Wenn auch die Hauptbestimmung der Schuldentilgungsanstalten darin besteht, die Ansprüche der Staatsgläubiger mit baarem Gelde zu befriedigen, so steht es hiemit noch keineswegs im Widerspruch, nebenbei auch Ansprüche von Staatsgläubigern auf Naturalprästationen in natura zu realisiren, und dieses durch die erforderlichen Geldmittel zu bewirken. — So gehört es z. B. insbesondere zu den Verbindlichkeiten der Hauptschuldentilgungsanstalt, vermöge des oft allegirten Staatsvertrags mit Frankreich vom 28. Febr. 1810 die auf den Domänen jenseits des Rheins als Reallasten radizirten Renten, welche unter andern auch in Naturalprästationen — namentlich in Getreidgilten — bestehen, den Betheiligten zu gewähren. — Daß aber auch außer diesem Falle Naturalprästationen eine Verbindlichkeit der Schuldentilgungsanstalten seyn können, wie z. B. Besoldungs- und Pensionsrückstände an Getreid und Holz für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, beweiset das Edikt vom 20. Aug. 1811 Art. I. — Kraft dessen wurden nämlich unter andern alle Zahlungsrückstände aus dem Civil- und Militäretat für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, ohne zwischen rückständigen Geld- und Naturalprästationen zu unterscheiden, als Staatsschuld erklärt. — Selbst die auf einem dinglichen Titel beruhenden rückständigen Passivreichnisse an Deputat-Holz aus Staatswaldungen für die bezeichnete Epoche sind unter jenen

Zahlungsrückständen als begriffen anzusehen, denn die im Jahre 1811 bestandene finanzielle Zahlungsverlegenheit war nicht blos auf Geld eingeschränkt, sondern sie dehnte sich auch auf das damals vorhandene, disponible Gesammt-Finanz-Vermögen aus, zu welch letzterem insbesondere die mit derlei Passivreichnissen belasteten Staatswaldungen als ein vorzügliches Deckungsmittel von Schulden (Staatsschuldgesetz v. 22. Juli 1819 Art. X Nr. 5) gehören, in Folge dessen eine prompte Befriedigung der Holzdeputatisten von selbst ausgeschlossen war. — Nirgends ist auch in der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811, oder in einem spätern Gesetze eine Spur davon zu finden, daß derlei Holzdeputat-Rückstände, welche bei dem nothwendig längst gedeckten Naturalbedürfnisse des Berechtigten die Natur einer auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Entschädigungsforderung angenommen haben, von der Klassifikation der übrigen Staatsgläubiger in der 3ten und 5ten Klasse ausgenommen seyen, und sich einer Befriedigung in natura aus den vorhandenen Staatswaldungen gleichsam juro separationis zu erfreuen haben sollen.

§. 34.

Am dritten Platze stellt der Art. III neben den in §. 30 u. 31 berührten speziellen Klassen noch ein ganzes genus von Forderungen auf, unter der Benennung: „überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage (1. Oct. 1811).“

Hierunter sind im Rückblick auf die Erörterungen zum §. 10 — 13 Th. II alle nicht in die Kategorie verzinslicher Anlehen und eigentlicher Zahlungsrückstände gehörige Forderungen zu verstehen, welche

a) aus was immer für einem Grunde, der in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, entstanden, und

b) als eine Verbindlichkeit der Staatsschuld geltend gemacht werden konnten oder wollten, wofür auch

c) das bayerische Aerar am 22. Juni 1822 bereits haftbar war, hinsichtlich welcher sich aber

d) in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juni 1822 eine wirksame Thätigkeit des Gläubigers nicht geäußert hatte.

Unter dieses genus von Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 überhaupt gehören beispielsweise alle unverzinslichen Staatspassivanlehen aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811, welche noch nicht in der Verrechnungsschuldigkeit der Schuldentilgungskassen begriffen waren, und entweder vor oder nach dem 1. Oct. 1811 zahlbar wurden; dann die, welche im Verrechnungssoll zwar begriffen waren, aber erst in der Epoche seit dem 1. Oct. 1811 fällig wurden; — die ewigen und lebenslänglichen Renten des vormaligen Herzogthums Pfalzzweibrükken; — Entschädigungsforderungen wegen Schuldenabtheilungen abgetretener oder neu acquirirter Gebietstheile sowohl bezüglich auswärtiger Staaten als Mediatisirter; — Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat; — Ansprüche aus der Verwaltung des laufenden Dienstes, die in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 zur Zahlung fällig geworden, und noch nicht in der Verrechnungsschuldigkeit der Finanz- und Militärkasse aufgeführt waren.

Hiebei ist es — wie schon oben erörtert wurde — gleichgültig, ob die Forderung auf einem persönlichen oder dinglichen Rechtstitel beruht, ob sie in einer Geld- oder Naturalprästation besteht. — Auch macht es, was von selbst klar ist, keinen Unterschied, ob die Forderung nur einmal oder in mehrmals sich wiederholenden Jahresleistungen zu entrichten ist. — Endlich kommt auch — wie in §. 11 Thl. II erörtert wurde — nichts darauf an, ob die Forderung schon vor oder erst nach dem 1. Oct. 1811 den Charakter einer Staatsschuld angenommen hat.

§. 35.

Als zweifelhaft will die Frage befunden werden, ob unter den im Art. III am 3ten Platze genannten Forderungen nur solche zu verstehen seyen, welche vor dem 1. Oct. 1811 bereits zur Zahlung verfallen waren, oder ob hierunter auch solche Forderungen gemeint seyen, welche auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhend erst nach diesem Tage fällig wurden. —

Diese Streitfrage muß mit folgendem Unterschiede beantwortet werden:

1) Gehört die Forderung an sich zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld, so kommt, um sie dem Art. III für unterworfen zu halten, nichts darauf an, ob sie vor oder erst nach dem 1. Oct. 1811 fällig wurde, sobald nur der thatsächliche Grund (Titel), worauf sie beruht, in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt. — Hierüber wird sich auf die Ausführung in §. 26 Th. II bezogen. —

2) Gehört aber die Forderung an sich, ungeachtet ihrer Abstammung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 zu den Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes, so hat es allerdings, um sie dem Art. III unterstellen zu können, darauf anzukommen, ob sie schon vor oder erst nach dem 1. Oct. 1811 fällig wurde.

A. Im ersten Falle ist auf sie der Art. III unbedingt anwendbar. — Es lassen sich nämlich hier nur zwei Fälle denken. Es war die betreffende Forderung vor dem 1. Oct. 1811 schon bekannt, und als liquid auf die Kassen des laufenden Dienstes eingewiesen, jedoch im Rückstande gelassen worden; hier hat sie nach Art. I des Edikts vom 20. Aug. 1811 in ihrer Eigenschaft als ein Zahlungsrückstand aus dem Civil- oder Militäretat den Charakter einer Staatsschuld angenommen, und ist unter die Bestimmung des Art. III, in so weit dieser von allen Zahlungsrückständen vor dem 1. Oct. 1811 spricht, zu subsumiren. War dagegen die Forderung am 1. Oct. 1811 noch unbekannt, oder zwar bekannt, jedoch als illiquid bereits zurückgewiesen, sofort in die Reihe der eigentlichen Zahlungsrückstände aus dem Civil- oder Militäretat für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 noch nicht aufgenommen, und der Schuldentilgungsanstalt zur Zahlung noch nicht zugewiesen worden, so beabsichtiget die nachträgliche Geltendmachung dieser Forderung offenbar nichts anders, als sie den genannten Zahlungsrückständen, sofort der Staatsschuld ebenfalls einzuverleiben, sohin die Forderung in der Eigenschaft einer Staatsschuld geltend zu machen. — Gerade wegen dieser behaupteten Eigenschaft einer Staatsschuld aber und mit Rücksicht darauf, daß ihr faktischer Grund schon in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, ist die betreffende Forderung unter den

Art. III zu subsumiren, in so ferne dieser überhaupt von allen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 spricht. — Hiebei muß jedoch zur Vermeidung eines Mißverständnisses ausdrücklich erwähnt werden, daß der Art. III darum, weil er dem Angeführten zufolge auch alle am 1. Oct. 1811 noch unbekannten oder im Administrativwege ausdrücklich zurückgewiesenen, an jenem Tage schon fällig gewesenen Forderungen in sich begreift, nicht in dem Sinne aufgefaßt werden dürfe, als habe derselbe gleichzeitig eine Erweiterung der Verbindlichkeiten der Staatsschuld bezielt. Dieses lag — wie schon oben §. 7 Thl. II nachgewiesen wurde — nicht im entferntesten in der Absicht dieser Gesetzesvorschrift, sie ging vielmehr einzig und allein dahin, die Ungewißheit über das Maß der beim Tilgungsplane zu berücksichtigenden Forderungen aus ältern Rechtstiteln zu entfernen. — Jene unbekannten und illiquiden Forderungen an den laufenden Dienst gehörten ja schon vor dem Erscheinen der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln. — Dieses erhellet zur Evidenz theils aus dem Wortlaute des Edikts v. 20. Aug. 1811 Art. I, IV, XV, theils aus dem schon oben erörterten Anlaß und Zweck dieses Edikts. Nach den citirten Artikeln wurden dem in Stockung gerathenen laufenden Dienste, um diesen wieder in Gang zu bringen, alle ihm bis 1. Oct. 1811 zu erfüllen obgelegenen, jedoch unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten unbedingt abgenommen, und der Staatsschuld überwiesen, übrigens dessen Haftung ausdrücklich auf solche ihm obliegende Verbindlichkeiten beschränkt, die sich vom 1. Oct. 1811 an ergeben würden, und aus den laufenden Staatseinnahmen bestritten werden sollten (Thl. I §. 6). — In Kraft dieser strengen Scheidung der Verbindlichkeiten der Vergangenheit und der Gegenwart wurden erstere unbedingt der Staatsschuld einverleibt, sie mochten am 1. Oct. 1811 schon bekannt und liquid, oder unbekannt und illiquid seyn. — Hinsichtlich der bekannten und liquiden läßt der Art. I des Edikts keinen Zweifel übrig, weil er die Zahlungsretardaten aus dem Civil- und Militäretat, und zwar mit Bezug auf Art. XV für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 ausdrücklich der Staatsschuld beizählt. Dasselbe muß aber auch ex ratione legis von den am 1. Oct. 1811 noch unbekannten und illiquiden, vor diesem

Tage bereits fällig gewesenen Forderungen an den laufenden Dienst gelten, denn wenn dieser der Geschichte zufolge außer Stand war, die aus seiner Verwaltung hervorgegangenen bekannten und auf die öffentlichen Kassen als liquid eingewiesenen Forderungen in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 zur Verfallzeit pünktlich zu entrichten, vielmehr einen Betrag von mehr als 18 Millionen Gulden zum Rückstande anwachsen, und ebendeßhalb deren Ueberweisung auf die Staatsschuld veranlassen mußte, so reichten dessen Kräfte noch viel weniger zu, auch noch das unbemessene Quantum unbekannter und illiquider, schon vor dem 1. Oct. 1811 fälliger Forderungen zu decken (Thl. I §. 5). — Letztere nahmen daher **ex pari ratione** gleich den eigentlichen Zahlungsrückständen für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 die Natur einer Staatsschuld an. — Dieses ist auch **implicite** im Art. IV des Edikts v. 20. Aug. 1811 ausgesprochen. — Kraft desselben (verglichen mit Art. I u. XV) wurde nämlich die Haftung des laufenden Dienstes ausdrücklich auf solche Staatsausgaben beschränkt, die sich erst vom 1. Oct. 1811 an neu ergeben würden. — Hiedurch sind von selbst alle schon vor diesem Tage fällig gewesenen noch unbekannten oder illiquiden Forderungen stillschweigend der Staatsschuld zugewiesen, da es nicht in der Absicht des genannten Edikts liegen konnte, diese gänzlich unbefriedigt zu lassen.

Diesem zufolge sind daher alle auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 sich gründenden Forderungen an den laufenden Dienst, wenn sie schon vor diesem Tage fällig waren, sollten sie auch zu den eigentlichen Zahlungsrückständen nicht gehören, unter die Vorschrift des Art. III zu subsumiren, und zwar um so mehr, als ihre gleichmäßige ausdrückliche Ueberweisung auf die Staatsschuld wegen der damals bestandenen Zahlungsverlegenheit des laufenden Dienstes in Gemäßheit des allegirten Edikts erfolgt wäre, wenn sie schon am 1. Oct. 1811 bekannt und liquid gewesen, jedoch von den öffentlichen Kassen im Rückstande gelassen worden wären. —

B. Sind dagegen derlei auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 sich gründende Forderungen an den laufenden Dienst vor dem 1. Oct. 1811 noch nicht fällig gewesen, wurden dieselben

vielmehr erst nach diesem Zeitpunkte, gleichviel ob noch vor oder erst nach dem 22. Juni 1822 fällig, so ist auf sie die Vorschrift des Art. III nicht anwendbar; denn es mangelt das unerläßliche Requisit dieses Artikels, die Eigenschaft einer Staatsschuld.

Dieß ist beispielsweise der Fall, mit den auf einem Anstellungs- oder Pensionsdekrete vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Forderungen an rückständigen Besoldungen und Pensionen des laufenden Dienstes für die Zeit vom 1. Oct. 1811 beginnend für alle Zukunft, dann bezüglich der rückständigen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat für die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819, von welchem letzten Tage an alle neu anfallenden derlei Pensionen den Charakter einer Staatsschuld annahmen; — nicht minder rücksichtlich der Forderungen an Witthum fürstlicher Personen für die Zeit vom 1. Oct. 1811, welche schon vor diesem Tage auf den Kassen neu acquirirter Gebietstheile lasteten.

Nirgends existirt nämlich eine Verordnung oder ein Gesetz, wodurch die bezeichneten, erst seit dem 1. Oct. 1811 fällig gewordenen Forderungen als Staatsschuld erklärt worden wären. Insbesondere schweigt hierüber das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819, kraft dessen den beiden damals bestandenen Schuldentilgungsanstalten des Reiches zu ihren bisherigen noch neue Verbindlichkeiten auferlegt wurden, ohne unter den letztern der Haftungen des laufenden Dienstes für die Zeit nach dem 30. Sept. 1811 aus irgend einem Titel zu erwähnen. — Schon darum, und weil eine Ueberweisung der letztern auf die Staatsschuld eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen bilden würde, muß die Regel aufrecht bleiben, daß dieselben als eine Last des laufenden Dienstes zu betrachten sind. — Hierüber sprechen sich auch zum Ueberflusse die in Absicht auf letztern erlassenen Verordnungen und Gesetze auf das Unzweideutigste aus:

α) Der Artikel IV des Edikts v. 20. Aug. 1811 zählt mit Bezug auf Art. XV zu den Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes alle vom 1. Oct. 1811 an von ihm zu bestreitenden Staatsausgaben. — Da nun die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen nicht erst an diesem Tage neu geschaffen wurde,

sondern

sondern über diesen Tag hinaus nur fortbestand, so sind unter den vom laufenden Dienste seit dem 1. Oct. 1811 zu bestreitenden Staatsausgaben offenbar unter andern auch solche begriffen, welche schon in der Epoche vor diesem Tage ihre Begründung erhalten hatten, wie dieß beispielsweise mit den Besoldungen und Pensionen des ordentlichen Dienstes, dann den Regiekosten der Fall war.

β) Das Finanzgesetz für die erste constitutionelle Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ v. 22. Juli 1819 Tit. III (G. Bl. S. 23) behandelt die bis 1819 angeschwollenen Zahlungsrückstände des laufenden Dienstes als eine Last des letztern, ohne zwischen solchen Retardaten, die sich auf einen Titel vor, und solchen, die sich auf einen Titel nach dem 1. Oct. 1811 gründen, zu unterscheiden. — Ihre Deckung wurde durch einen dem Finanzministerium bei der Hauptschuldentilgungsanstalt eröffneten Kredit von 3 Millionen Gulden bewirkt (Th. I. §. 24).

γ) Ebenso wurden durch das Finanzgesetz für die zweite constitutionelle Finanzperiode $18^{25}/_{31}$ v. 11. Sept. 1825 Tit. III §. I u. II (G. Bl. S. 149) die eben erwähnten vorconstitutionellen Zahlungsretardaten mit den in der ersten Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ sich neu ergeben habenden Zahlungsrückständen des laufenden Dienstes — ohne Unterschied, ob sie sich auf einen Titel vor oder nach dem 1. Oct. 1811 gründen — in eine Masse geworfen, und zu deren Tilgung dem hiefür fortwährend für haftbar erklärten laufenden Dienste ein neuerlicher Kredit zu 6,400,000 Gulden bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt eröffnet (Th. I §. 45). —

δ) Nicht minder bestimmt das Finanzgesetz für die III. Periode v. 28. Dez. 1831 §. 12 (G. Bl. S. 131), daß die für die zweite Periode angewachsenen Zahlungsretardaten des laufenden Dienstes, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung ihres Titels, aus den Erübrigungen der zuletzt genannten Finanzperiode zu bestreiten seyen.

ε) Im vollen Einklange hiemit steht auch der §. 30 des ebenerwähnten Finanzgesetzes, welcher über die Erlöschung von Forderungen an den laufenden Dienst Bestimmung trifft. —

Daselbst werden nämlich unter Rückbezug auf Art. III des Gesetzes vom 1. Juni 1822 die für die Zeit zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 fällig gewordenen Forderungen und erwachsenen Zahlungsretardaten des laufenden Dienstes ohne Unterschied ihres Rechtstitels, sohin ohne Unterschied, ob dieser der Zeit vor oder nach dem 1. Oct. 1811 angehört, einer eigenen Erlöschungsbestimmung im Wege einer abgekürzten Verjährung unterworfen. —

Hiedurch ist von selbst klar, daß solche Forderungen — als der Staatsschuld fremd — unter die Vorschrift des Art. III nicht subsumirt werden dürfen. Hieher wird sich auch noch auf das Thl. II §. 68 ff. Gesagte bezogen.

§. 36.

Hier erledigt sich auch noch die besondere Streitfrage, ob nicht ausnahmsweise solche in der Epoche seit dem 1. Oct. 1811 fällig gewordenen, auf einem Titel vor diesem Tage sich gründenden Forderungen, welche in wiederkehrenden Jahresleistungen bestehen, dem Art. III dann unterliegen, wenn die Verbindlichkeit zu diesen Leistungen (der Rechtstitel, worauf sie sich fußen) schon vor dem 1. Oct. 1811 bestritten, und der dießfallsige Anspruch auf jährlich wiederkehrende Prästationen als unbegründet im Administrativwege zurückgewiesen worden war; wie wenn beispielsweise die Reklamation des einem Beamten im Jahre 1808 geschmälerten frühern Gehaltes, oder der Anspruch aus einem im genannten Jahre abgeschlossenen Kaufe, nach welchem der Kaufschilling in mehrjährigen Fristen theilweise nach dem 1. Oct. 1811 zu leisten wäre, schon vor diesem Tage diffikultirt worden war.

Für die Bejahung dieser Frage wird angeführt: Durch eine schon in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 geschehene Diffikultirung des aus dieser Zeit abstammenden Rechtstitels auf wiederkehrende Jahresleistungen sey der betreffende Gläubiger in die Lage gebracht gewesen, auf Anerkennung seines Rechtstitels, welcher unter andern auch den Anspruch auf die nach dem 1. Oct. 1811 fällig werdenden Leistungen in sich schließt, schon vor diesem Tage zu dringen, und den Ausspruch verlangen zu können,

daß ihm auch die nach dem 1. Oct. 1811 fällig werdenden Jahrespräſtationen zu gewähren ſeyen; es ſey ihm daher in Anſehung der letztern ſchon vor dem 1. Oct. 1811 ein klagbarer Anſpruch, der ſich auf einen Titel vor dieſem Tage ſtützt, zugeſtanden, ſofort ſchon in der Epoche vor dem 1. Oct. 1811 buchſtäblich eine Forderung aus einem Titel vor dieſem Tage vorhanden geweſen, dieſe ſelbſt aber ſey zu den Verbindlichkeiten der Staatsſchuld aus ältern Rechtstiteln, welche dem Art. III unterliegen, darum zu rechnen, weil ſie ihrer Diffikultirung halber in die Schuldigkeit des durch das Edikt v. 20. Aug. 1811 neu geregelten laufenden Dienſtes nicht habe aufgenommen werden können, und dieſem völlig fremd geblieben ſey. —

Allein dieſe Argumentation hält eine ſtrenge Probe nicht aus. — Für die angeregte Streitfrage iſt Wortlaut und Zweck des Edikts vom 20. Aug. 1811 allein entſcheidend. — Nach dieſem wird, ohne zwiſchen liquiden und illiquiden Prätenſionen an den laufenden Dienſt zu unterſcheiden, in Betreff der Ueberweiſung eines Theiles derſelben auf die Staatsſchuld einzig und allein darauf geſehen, ob ſie ſchon vor dem 1. Oct. 1811 fällig waren und unbezahlt gelaſſen, oder ob ſie erſt vom 1. Oct. 1811 an fällig wurden, und ſeit dieſer Epoche zu erfüllen geweſen wären. —

Nur die Vergangenheit wurde von der Gegenwart getrennt; nur die der erſtern angehörigen Verbindlichkeiten des laufenden Dienſtes, — welche ſchon vor dem 1. Oct. 1811 hätten erfüllt werden ſollen, jedoch unerfüllt geblieben waren — wurden der Staatsſchuld einverleibt, gleichviel ob ſie am 1. Oct. 1811 ſchon liquid und im Verrechnungsſoll der Kaſſen des laufenden Dienſtes begriffen, oder bereits als illiquid erklärt worden waren, oder ob ſie an jenem Tage noch der adminiſtrativen Liquidation unterlagen. —

Dieſes beweiſet zur Evidenz der Art. I, IV u. XV, dann der Art. X des allegirten Edikts, ferner §. I u. XIII classis 3 u. 5 der Ergänzungsverordnung v. 17. Nov. 1811. Wenn insbeſondere Art. IV verglichen mit Art. XV loc. cit. verordnet wird, daß die laufenden Staatseinnahmen mit den vom 1. Oct. 1811 an laufenden Staatsausgaben in einem fortwährenden

Gleichgewichte erhalten werden sollen, so sind unter letztern schon der allgemeinen Wortfassung nach nicht blos die in der Epoche nach dem 1. Oct. 1811 neu anfallenden, sondern auch solche Staatsausgaben begriffen, welche als wiederkehrende Jahresleistungen, wie z. B. Besoldungen ꝛc. am 1. Oct. 1811 auf dem laufenden Dienste aus der Vorzeit lasteten, sie mochten an dem erwähnten Tage als liquid auf die Kassen bereits eingewiesen seyn, oder erst später zur Anerkennung gebracht werden. Nirgends ist in dem allegirten Edikte und in der Ergänzungsverordnung oder in einem spätern Gesetze eine Bestimmung darüber zu finden, nach welcher außer dem Falle des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 Art. IV Nr. 2 die Verbindlichkeiten der Staatsschuld für ursprüngliche Haftungen des laufenden Dienstes über den Zeitpunkt nach dem 1. Oct. 1811 erweitert, und insbesondere die auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden, jedoch erst in der Epoche nach diesem Tage zu erfüllenden Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes, im Falle ihr Rechtstitel schon vor dem 1. Oct. 1811 diffikultirt wurde, als Staatsschuld erklärt worden wären. — Ermangelt aber diese Eigenschaft, so ist in Ansehung der Forderung obiger Ausführung zufolge der Art. III von selbst ausgeschlossen (Th. II §. 11). —

In der That ist auch nicht abzusehen, wie der zufällige, nur in der Willkühr des Finanzministers gelegene Umstand, daß einer auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Forderung, sie schließe das Recht auf wiederkehrende Jahresprästationen in sich oder nicht, schon vor oder erst nach dem 1. Oct. 1811 die Anerkennung versagt wurde, für die wichtige Frage von entscheidendem Einflusse seyn soll, ob dieselbe den Verbindlichkeiten der Staatsschuld oder jenen des laufenden Dienstes beizurechnen sey. — So wenig ferner ein auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhender Anspruch auf jährlich wiederkehrende Prästationen, welcher noch niemals, oder zwar schon vor dem genannten Tage bestritten, aber noch vor demselben zur Anerkennung gebracht worden war, seinem vollen Umfange nach — insbesondere in Ansehung der erst nach dem 1. Oct. 1811 fällig werdenden Raten — den Verbindlichkeiten der Staatsschuld beigezählt werden darf, indem letzteren vielmehr

nur die rückständig gebliebenen Jahresleistungen für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehören, ebenso wenig dürfen wegen völliger Gleichheit des Grundes die schon vor dem 1. Oct. 1811 beanstandeten, für die Zeit nach diesem Tage zu leistenden Zahlungen des laufenden Dienstes ihrer Abstammung aus einem der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehörigen perennirenden Rechtstitel halber den Haftungen der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln beigerechnet werden. —

Wenn nun die vor dem 1. Oct. 1811 erfolgte Beanstandung einer auf einem Titel vor diesem Tage beruhenden Forderung nichts dafür entscheidet, daß sie dem Art. III unterliege, so kann es noch um soviel weniger entscheiden, wenn eine solche Forderung erst in der Epoche nach dem 1. Oct. 1811 beanstandet wurde. — Dieses leuchtet aus dem bisher Angeführten und noch aus der weitern Erwägung ein, weil es außerdem lediglich in der Willkühr des Finanzministers stehen würde, durch Beanstandung von derlei Forderungen die Verbindlichkeiten der Staatsschuld nach Belieben zu mehren, was den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII §. 11 u. 12 geradezu entgegen wäre.

§. 37.

Eine besondere Erörterung verdient die Frage, ob und in wie weit die auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Ansprüche auf Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat der Zwangsvorschrift des Art. III unterliegen. — Bei diesen waltet nämlich das eigenthümliche Verhältniß ob, daß sie (exclusive der Rückstände für die Zeit vor dem 1. Octob. 1811) bis zum Eintritt des 1. Oct. 1819 eine Last des laufenden Dienstes gebildet hatten, von diesem Tage an aber, sie mochten aus was immer für einem Gebietstheile des Reiches herstammen, durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IV als Staatsschuld erklärt, und der Hauptschulden-Tilgungsanstalt des Reiches zur Zahlung zugewiesen wurden, dieser Ueberweisung ungeachtet aber noch ein bedeutender Betrag aus dem laufenden Dienste bestritten werden mußte (Th. I §. 44).

In dieser Beziehung ist vor Allem zu bemerken:

Wenn bei der durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IV Nr. 2 verfügten Ueberweisung der einschränkende Zusatz gemacht worden ist, daß die betreffenden Pensionen die Summe von 2,800,000 Gulden nicht übersteigen dürfen, so bezieht sich diese Einschränkung nicht auf das Rechtsverhältniß der einzelnen Pensionisten zur Hauptschulden-Tilgungsanstalt als dem zur Pensionszahlung verpflichteten neuen Schuldner, sondern einzig und allein auf das Verhältniß des ursprünglich zur Pensionszahlung verpflichteten laufenden Dienstes zur Hauptschulden-Tilgungsanstalt in Ansehung der gegenseitigen Abgleichung der diesen Kassen zugewiesenen Fonds. — Jene Einschränkung ist daher nicht so aufzufassen, als wenn von den sämmtlichen am 1. Oct. 1819 vorhanden gewesenen laufenden Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat nur der Betrag von 2,800,000 fl. dem laufenden Dienste abgenommen, auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt überwiesen worden, und für den verbliebenen Ueberrest der laufende Dienst haftbar geblieben wäre; jener einschränkende Zusatz will vielmehr nur soviel sagen, daß die Hauptschulden-Tilgungsanstalt nur für den Betrag von 2,800,000 fl. an den überwiesenen sämmtlichen Pensionen aus eigenen Fonds zu haften, für den allenfalls von ihr zu bestreitenden Mehrbetrag aber Deckung und Rückvergütung aus dem laufenden Dienste anzusprechen habe.

Dieses erhellet aus der Wortfassung des allegirten Art. IV Nr. 2, welcher von sämmtlichen Säkularisations- und Mediatisirungspensionen spricht, und eben hiedurch den Pensionsberechtigten gegenüber, um jeden Zweifel über ihr künftiges Rechtsverhältniß zum pensionspflichtigen Staatsärar zu beseitigen, die Hauptschulden-Tilgungsanstalt als den zur Pensionszahlung verpflichteten neuen Schuldner klar bezeichnet. — Es ergibt sich dieß ferner aus der dieser gesetzlichen Verfügung zu Grund gelegenen Absicht, den laufenden Dienst zur Herstellung seines gestörten Gleichgewichtes von der ganzen bisher getragenen Bürde dieser außerordentlichen Pensionen mit dem Eintritt der Iten Finanzperiode ein für allemal zu befreien (Thl. I §. 24). — Hiezu kommt noch die weitere Erwägung, daß bei der im Ziffer ausgesprochenen und auf die Summe von 2,800,000 fl. beschränk-

ten Ueberweisung der fraglichen Pensionen von der sichern, wenn gleich in der Folge getäuschten Erwartung ausgegangen wurde, es werde sich die am 22. Juli 1819 noch vorhandene Pensionslast bis zum Eintritt des 1. Oct. dess. Js. auf den angenommenen Maximalbetrag von 2,800,000 fl. durch Pensionsheimfälle abmindern (Th. I §. 44). — Es wollte endlich für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt jedenfalls das Recht gewahrt werden, für den jenes Maximum überschreitenden allenfallsigen Mehraufwand noch besondere Deckung verlangen zu können. — Nur aus diesen Gründen ward der oben erwähnte einschränkende Zusatz gemacht. —

Vorerinnerungsweise muß ferner bemerkt werden.

Wenn die Hauptschulden-Tilgungsanstalt vom 1. Oct. 1819 an für alle an diesem Tage durch Heimfall noch nicht erloschenen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat dem Pensionsberechtigten gegenüber — wie gezeigt — einzig und allein als haftbar erklärt wurde, so beschränkt sich diese Zahlungsverbindlichkeit nur auf die vom 1. Oct. 1819 an fällig werdenden dergleichen Pensionen, sie erstreckt sich aber keineswegs auch auf Pensionsrückstände für die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819, diese mochten noch unbekannt oder schon bekannt, liquid oder illiquid gewesen seyn. —

Dieses beweiset die Wortfassung des citirten Art. IV Nr. 2. — Derselbe spricht nur von einer vom 1. Oct. 1819 an zu übernehmenden Haftung für die in Rede stehenden Pensionen, ohne hiebei einer gleichzeitigen Haftung für Retardaten aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1819 bis zum 1. Octob. 1811 zurück Erwähnung zu machen. — Ebendadurch gibt er zu erkennen, daß die Zahlungsverbindlichkeit der Hauptschulden-Tilgungsanstalt auf die vom 1. Oct. 1819 an laufende Pensionslast beschränkt seyn solle. —

Es beweiset dieß ferner der Anlaß zum allegirten Art. IV Nr. 2. — Die vom laufenden Dienste auch noch in der Epoche nach dem 1. Oct. 1811 getragene Last der in Rede stehenden außerordentlichen Pensionen war die vorzüglichste Ursache des gestörten Gleichgewichts im laufenden Dienste, welches durch das Finanz- und Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 sowohl für

die Vergangenheit als auch für die Zukunft wieder hergestellt werden sollte. — Es wurde hiebei nach dem Vorbilde des Edikts vom 20. Aug. 1811 jedoch in umgekehrter Weise verfahren. —

Im Betreff der Vergangenheit wurde nämlich eine Erleichterung des laufenden Dienstes bezüglich seiner rückständigen Haftungen aus der Vorzeit nicht dadurch bewirkt, daß ihm die Zahlungsretardaten für die Zeit vom 1. Octob. 1811 bis 1. Oct. 1819 und insbesondere die Pensionsrückstände aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat für eben diese Zeit abgenommen, und auf die Staatsschuld überwiesen wurden, sondern es ward dem laufenden Dienste zur Deckung aller Zahlungsretardaten für die Epoche vor dem 1. Oct. 1819, so wie der für das Etatsjahr $18^{18}/_{19}$ noch zu bestreitenden Zahlungen ein besonderer Kredit von 3 Millionen Gulden bei der Hauptschuldentilgungsanstalt eröffnet. —

Zur Beseitigung einer Störung des Gleichgewichts im laufenden Dienste für die Zukunft aber (die Zeit vom 1. Oct. 1819 an) wurde demselben ein Theil der laufenden Staatsausgaben, nämlich die ganze Last der Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat von einem bestimmten Zeitpunkte — 1. Oct. 1819 an — abgenommen, auf die Staatsschuld überwiesen, und letztere nur hiefür, nicht aber auch für die Rückstände vor dem 1. Oct. 1819 mit der nöthigen Dotation versehen (Th. I §. 20, 24, 28, 30—32). — Wie im Edikte vom 20. Aug. 1811 unter Zugrundlegung eines bestimmten Zeitabschnittes — 1. Oct. 1811 — eine Theilung der Verbindlichkeiten des Aerars, zwischen dem laufenden Dienste und der Staatsschuld vorgenommen worden war, so wurde im Jahre 1819 gleichfalls unter Zugrundlegung eines bestimmten Zeitabschnittes — 1. Oct. 1819 —eine spezielle Theilung der Haftungen für Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat in vorerwähnter Weise vollzogen, und durch die Bestimmung dieses festen Zeitabschnittes zugleich nicht nur der Umfang und die Gränze der zur Pensionszahlung verpflichteten Kassen für alle Fälle genau bezeichnet, sondern auch bezüglich der Pensionsberechtigten jeder Rechtsunsicherheit vorgebeugt. —

Eine Auffassung des Art. IV Nr. 2 in dem Sinne, es be-

greife die geschehene Ueberweisung sämmtlicher in Rede stehender Pensionen auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt auch die Retardaten hieraus für die Zeit vor dem 1. Oct. 1819 wegen ihrer Eigenschaft als blose Nebenforderungen und Accessorien der Hauptsache von selbst in sich, widerstrebt dem Ausscheidungsprinzipe, welches allen seit dem 20. Aug. 1811 erlassenen Finanz- und Staatsschuldgesetzen zu Grund liegt, und auf dem Grundsatze der Theilbarkeit der Verbindlichkeiten des Aerars zwischen verschiedenen Kassen beruht. —

Zu allen diesen kommt noch die weitere Erwägung, daß, wenn alle, am 1. Oct. 1819 noch rückständigen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat ihrem an diesem Tage auf die Hauptschulden-Tilgungskasse überwiesenen Pensionsstocke folgen müßten, es lediglich in der Macht des Finanzministers gestanden wäre, die dieser Anstalt zugewiesene außerordentliche Pensionslast, sofort die Masse der Staatsschuld gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nach Willkühr zu mehren; denn der Finanzminister hätte die im Etatsjahre $18^{18}/_{19}$ bereits im Rückstande befindlichen, so wie die bis zum Schlusse desselben noch weiter fällig gewordenen dergleichen Pensionen nur unbefriedigt lassen dürfen, anstatt solche aus jenem Kreditvotum von 3 Millionen Gulden abzuführen, welches dem laufenden Dienste für alle Zahlungsretardaten und für alle bis zum 1. Oct. 1819 noch fällig werdenden Zahlungen, worunter nothwendig auch jene für Rechnung der in Frage stehenden außerordentlichen Pensionen begriffen sind, eröffnet worden ist. —

Nach diesen Vorinnerungen wird zur Beantwortung der angeregten Frage selbst übergegangen, deren Beantwortung sich nach folgenden Unterschieden richtet:

I. War am 22. Juni 1822 eine Verpflichtung des bayerischen Aerars zur Entrichtung der in Rede stehenden Pensionen noch gar nicht vorhanden, sondern trat solche erst später ein, so ist der Art. III ausgeschlossen (Thl. II §. 12).

II. Bestand aber am 22. Juni 1822 bereits eine solche Haftungsverbindlichkeit desselben so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Handelt es sich um den Pensionsanspruch selbst als ein Recht auf jährlich wiederkehrende Pensionsbezüge, oder um die Erhöhung eines Pensionsbezuges mit oder ohne Rückstände hieraus, so ist weiter zu unterscheiden:

1) Der Pensionsanspruch überhaupt oder der Anspruch auf Erhöhung eines Pensionsbezuges war am 22. Juni 1822 noch unbekannt. — Unter dieser Voraussetzung muß der dießfallsige Anspruch nach Art. III angebracht werden, außerdem erlischt der Pensionsanspruch für die Zukunft — der Titel zur Pension — nebst allen rückständigen Pensionsraten der Vergangenheit, so weit letztere zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehören, d. i. es erlöschen die Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 und die seit 1. Oct. 1819 erwachsenen; denn es ist buchstäblich eine Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811, zur Staatsschuld gehörig, vorhanden, rücksichtlich welcher, weil sie am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch unbekannt war, Ungewißheit darüber herrschte, ob auf sie bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes Rücksicht zu nehmen sei (Th. II §. 10 — 15). Das Präjudiz der Erlöschung ergreift aber den Pensionsanspruch selbst als ein Recht auf jährlich wiederkehrende Pensionsbezüge um deßwillen, weil eben die Verbindlichkeit des Aerars, die jährlich wiederkehrende Pension leisten zu müssen, als Staatsschuld erklärt war, und der Art. III die Erlöschung der Forderungen droht, so weit dieselben Staatsschuld sind (§. 46 Th. II). Ebenso ergreift das Präjudiz der Erlöschung gleichzeitig auch die rückständigen Pensionsraten, so weit sie zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehören, weil sie als Forderungen aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 dem Art. III unterliegen, was mit den Pensionsrückständen vor dem 1. Oct. 1811 und mit jenen Rückständen der Fall ist, die sich vom 1. Oct. 1819 an ergeben haben, von welchem Tage an die Haftungsverbindlichkeit der Hauptschuldentilgungsanstalt hiefür begonnen hat. — Dagegen berührt das Präjudiz der Erlöschung die rückständigen Pensionsraten für die Zeit seit dem 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819 nicht, weil diese durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IV nicht als Staatsschuld erklärt worden, folglich eine Last des laufenden Dienstes geblieben sind, obgleich sie auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhen (Th. II §. 29, 35 u. 68).

2) Der Pensionsanspruch überhaupt, oder der Anspruch auf Erhöhung eines Pensionsbezuges war am $^1/_{22}$ Juni 1822 bereits bekannt, und

a) als liquid auf die Hauptschuldentilgungsanstalt oder wegen Ueberschreitung des derselben überwiesenen Maximalbetrages auf den laufenden Dienst eingewiesen. — Hier unterliegt der Pensionsanspruch der Bestimmung des Art. III nicht, selbst dann nicht, wenn der Betheiligte die Erhebung der Pension ein oder mehrere Jahre lang, ja sogar während des ganzen Zeitraumes vom 1. Oct. 1819 bis 22. Juni 1822 unterlassen haben sollte; denn die geschehene Einweisung der Pensionsforderung auf die Hauptschuldentilgungsanstalt, oder auf den laufenden Dienst loco der erstern, setzt deren effectiven Bezug von Seite des Betheiligten aus den Kassen des laufenden Dienstes in den unmittelbar vorhergegangenen Jahren nothwendig voraus, und der wiederkehrende Bezug einer Pension ist als eine Rente eines Idealkapitals zu betrachten, welche analog den Zinsen von verzinslichen Kapitalien zu beurtheilen ist, deren — wenn auch nur einmalige — Erhebung in der Epoche seit dem 1. Oct. 1811 den Art. III ausschließt (Th. II §. 13, 15 u. 18).

b) Der Pensionsanspruch war am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch nicht liquid, vielmehr

α) im Administrativ- oder Rechtswege bereits ausdrücklich zurückgewiesen worden. Hier kommt es darauf an:

αα) Es war deßhalb am 22. Juni 1822 noch ein Rechtsstreit anhängig. — Hier ist der Art. III ausgeschlossen, weil unter dieser Voraussetzung das, was dieser Artikel bezielte, bereits erreicht war (Th. II §. 13).

ββ) War an diesem Tage ein Streit noch nicht anhängig gemacht, oder der früher im Rechtswege abgewiesene Anspruch nicht weiter verfolgt worden, oder rücksichtlich des anhängig gemachten die Prozeßverjährung bereits abgelaufen, so unterliegt der Pensionsanspruch der Zwangsanbringung nach Art. III (Th. II. §. 13, 15, 17 u. 20). — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Gesetzesvorschrift erlischt, wie oben sub II A. 1 der Pensionsanspruch selbst pro futuro mit allen zu den Verbindlichkeiten der

Staatsschuld gehörigen Rückständen hieraus, vorbehaltlich des Rechtes auf Nachforderung der dem laufenden Dienste obliegenden rückständigen Pensionsbeträge für die Zeit v. 1. Octob. 1811 — 1. Oct. 1819.

β) Der Pensionsanspruch unterlag am $^1/_{22}$ Juni 1822 noch der Liquidation

aa) im Administrativwege, und zwar

αα) in Folge einer von dem Gläubiger in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 ausgegangenen Selbstthätigkeit. — Hier unterliegt der Anspruch der Zwangsvorschrift des Art. III, denn dieser Artikel bestimmte den 1. Oct. 1811 als äußersten Anfangstermin, Ultimattermin, über welchen zurück jede Anmeldung kraftlos seyn sollte (Th. II §. 17). Ueberdieß bezielte eine dießfallsige Anmeldung des Gläubigers blos seine Befriedigung aus dem laufenden Dienste, welcher aber mit dem 1. Oct. 1819 hiefür zu hafren aufgehört hatte, da mit diesem Tage an dessen Stelle die Hauptschuldentilgungsanstalt als haftend getreten war, welcher diese nunmehr zur Staatsschuld gehörige Forderung fremd blieb. —

ββ) In Folge einer von dem Gläubiger nach dem 1. Oct. 1811 gezeigten Thätigkeit. — Hier ist der Art. III ausgeschlossen, denn weil dieser Artikel den 1. Oct. 1811 als die äußerste Gränze der Vergangenheit bestimmt, so stellt er diesen Tag als Anfangstermin zu einer wirksamen Anmeldung fest. Der Art. III macht auch unter den zur Staatsschuld gehörigen Forderungen keinen Unterschied, ob sie schon vor dem 1. Oct. 1811, oder erst später jedoch noch vor dem 22. Juni 1822 den Charakter einer Staatsschuld annahmen (Th. II §. 11). — Derjenige Gläubiger, welcher sich zwischen dem 22. Juli 1819 u. 22. Juni 1822 mit seinem Pensionsanspruche gemeldet hatte, ohne vor dem zuletzt genannten Tage eine abweisende Entschließung erhalten zu haben, hatte bereits buchstäblich das erfüllt, was der Art. III postulirte, er hatte seine Forderung zur Berücksichtigung bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane bekannt gegeben — derjenige Gläubiger aber, der schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juli 1819 seinen Pensionsanspruch als Inbegriff der jährlich wiederkehrenden Leistungen in gleicher Art angemeldet hatte, hat

zwar zunächst seine Befriedigung blos vom laufenden Dienste verlangt, allein die Staatsschuldentilgungsanstalt trat kraft des Gesetzes vom 22. Juli 1819 in alle dießfallsigen Verbindlichkeiten des erstern ein. — Die Anmeldung zu diesem ist daher als eine Anmeldung gegen die Hauptschuldentilgungskasse anzusehen (Th. II §. 15).

bb) Im Rechtswege. — Hier gilt über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. III das in dem §§. 13 u. 17 Th. II Gesagte.

B) Es handelt sich um blose rückständige Pensionsraten. — Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Werden dieselben gefordert für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, so entscheiden für die Anwendbarkeit der Zwangsvorschrift des Art. III die in §. 13 und folgende erörterten Grundsätze. —

2) Die Rückstände werden gefordert für die Zeit vom 1. Octob. 1811 bis 1. Oct. 1819. — In Ansehung dieser Rückstände ist ohne Unterschied, ob sie am 22. Juni 1822 noch unbekannt, oder bekannt und liquid, oder als illiquid zurückgewiesen worden waren, oder noch der Liquidation ex officio oder auf Anmelden des Gläubigers unterlagen, ferner ohne Unterschied, ob der Pensionsanspruch, woraus sie herrühren, am 22. Juni 1822 bereits durch Heimfall erloschen war oder nicht, der Art. III ausgeschlossen, denn es mangelt bei diesen Rückständen, obgleich sie auf einem Titel vor dem 1. Octob. 1811 beruhen, die erste Vorbedingung dieses Artikels, die Eigenschaft einer Staatsschuld (Th. II §. 11 u. 35).

3) Die Rückstände werden gefordert für die Zeit vom 1. Octob. 1819 bis 22. Juni 1822. — Hier kommt es darauf an:

a) Dieselben haben sich aus einem bekannten und auf die Kassen eingewiesenen, liquiden Pensionsanspruche ergeben, und sind lediglich unerhoben geblieben:

α) Bei der Hauptschuldentilgungsanstalt. Hier ist ungeachtet des Vorhandenseyns einer zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörigen Forderung aus einem Titel vor dem 1. Octob.

1811 die Zwangsvorschrift des Art. III aus dem ad II A. 2 a angeführten Grunde ausgeschlossen. —

β) Bei den Kassen des laufenden Dienstes (Staatsschuldgesetz v. 11. Sept. 1825 §. 6 lit. b). Hier ist der Art. III darum ausgeschlossen, weil diese Rückstände ausnahmsweise den Charakter einer Staatsschuld nicht angenommen haben, sondern auf den laufenden Dienst übernommen wurden (Th. II §. 11 u. 35).

b) Dieselben haben sich aus einem am 22. Juni 1822 noch unbekannten, oder zwar bekannten aber noch illiquiden und auf die vorgenannten Kassen noch nicht eingewiesenen Pensionsansprüche ergeben. — Hier gilt über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. III das oben No. II A. 1 dann 2 lit. b. Angeführte. —

4) Die Rückstände werden gefordert für die Zeit vom 22. Juni 1822 an und für alle Zukunft. Hier sind folgende Unterscheidungen zu machen:

a) Die Rückstände haben sich aus einem bekannten und auf die Kassen eingewiesenen liquiden Pensionsansprüche ergeben, und sind lediglich unerhoben geblieben. Hier ist der Art. III rücksichtlich der auf die Hauptschuldentilgungsanstalt eingewiesenen und unerhoben gelassenen Pensionsraten ausgeschlossen, weil die Frage ihrer Berücksichtigung und Befriedigung bei dem auszuführenden Tilgungsplane durch die Einweisung derselben auf die Hauptschuldentilgungsanstalt auf das Unzweideutigste entschieden war. — Ein gleicher Ausschluß des Art. III gilt aber auch von solchen Pensionsretardaten, die sich an den, ausnahmsweise von den Kassen des laufenden Dienstes in der Epoche vom 22. Juni 1822 bis 1. Octob. 1831 laut der Staatsschuldgesetze vom 11. Sept. 1825 §. 6 lit. b. und vom 28. Dez. 1831 §. 5 lit. a. bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats ergeben haben, und von solchen Pensionen dieser Kategorie, welche die Pensions-Amortisationskasse laut der zitirten Staatsschuldgesetze §. 6 lit. a. u. b., dann §. 5 lit. a. im Rückstande gelassen hat, weil diese Retardaten nicht zur Staatsschuld gehören. —

b) Dieselben haben sich an einem am 22. Juni 1822 noch unbekannten, oder zwar bekannten aber noch illiquiden und auf die vorgenannten Kassen noch nicht eingewiesenen Pensionsansprüche ergeben. — Hier ist zu bemerken:

α) Der Betheiligte hat den civilrechtlichen Fortbestand des Pensionsanspruches in seiner jährlich wiederkehrenden Eigenschaft nach Anleitung der oben in §. 13 und folgende enthaltenen Erörterungen durch wirksame freiwillige Anbringung vor oder zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 salvirt, hier bleiben auch die geforderten Retardaten bei Kraft, weil sie als Prästationen aus einem gewahrten perennirenden Titel fließend zu betrachten sind. —

β) Der Betheiligte hat den civilrechtlichen Fortbestand des Pensionsanspruches in vorgedachter Art nicht salvirt; hier sind in Folge der verwirkten Erlöschung der Hauptsache, des Titels, alle hieraus fließenden Prästationen gleichfalls erloschen (Thl. II §. 46).

§. 38.

Den bisherigen Ausführungen ad II 1 u. 2 zufolge kann einer Forderung an die Schuldentilgungsanstalt die Einrede der Erlöschung nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie am 22. Juni 1822 bereits eine Verbindlichkeit der Staatsschuld war, ihr Titel der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 angehört, und dieselbe entweder zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 freiwillig gar nicht oder nicht wirksam, oder auch in dem Zwischenraume vom 22. Juni 1822 bis 1. Octob. 1824 nach Vorschrift des Art. III nicht angebracht wurde.

Die Existenz oder Nichtexistenz dieser allein relevanten Thatsachen muß Gegenstand der Voruntersuchung und einer allenfallsigen Beweisauflage seyn. —

Ad. II. 3.

§. 39.

Steht dem ad II, 1 u. 2 Erörterten gemäß einmal fest, daß

eine Forderung nach Art. III angebracht werden müsse, so fragt es sich zunächst wo diese Forderungen anzubringen sind. —

Der Art. III bezeichnet als Stellen hiefür auf der einen Seite das Staats=Ministerium der Finanzen und die Staats=schuldentilgungs=Kommission, auf der andern Seite das forum der Schuldentilgungsanstalt.

Warum gerade diese drei Stellen für die Anbringung der Forderungen bestimmt wurden, hat seinen Grund theils in dem (Th. II §. 8) schon erwähnten Zusammenhange des Art. III mit dem Edikte v. 20. Aug. 1811 und der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. desf. Js., dann mit dem Staatsschuldgesetze vom 22. Juli 1819, mit der Verordnung v. 11. Dez. 1819 und end=lich bezüglich der Würzburger=Schulden mit der Verordnung v. 16. Aug. 1815 — theils in der Verschiedenartigkeit der Forde=rungen. —

Vermöge des Edikts vom 20. Aug. 1811 wurde nämlich die gesammte Staatsschuld einer zentralisirten Verwaltung überge=ben, welche einer eigenen Stelle unter der Benennung „Staats=schuldentilgungs=Kommission" unter der Aufsicht und Controle des Finanz=Ministeriums übertragen wurde. — Die Ergän=zungsverordnung v. 17. Nov. 1811 ordnete die durch jenes Edikt bereits verheißene Revision und Liquidation der ganzen Staats=schuld an, deren Vollendung in Folge der Verordnung vom 11. Dez. 1819 — nach Aufhebung der Staatsschuldenliquida=tions= und der einzelnen bis dahin noch bestandenen Spezial=liquidations=Kommissionen — die Staatsschuldentilgungs=Kommis=sion ebenfalls unter Mitwirkung der ständischen Kommissarien übernahm. — Die Verordnung vom 16. Aug. 1815 hatte end=lich eine eigene Verwaltungsstelle für die Würzburger=Schulden geschaffen, welcher in der Folge auch die Leitung des Schulden=wesens der dem Untermainkreise einverleibten Parzellen übertragen wurde.

Kraft des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819, Art. II war unter andern auch der Zuwachs der Staatsschuld aus älteren Rechtstiteln, deren definitiven Abschluß der Art. III bezielte, in ständische Gewähr genommen, und der sowohl für die Haupt=schulden=Tilgungsanstalt als für die gesonderte Schuldentilgungs=

anstalt

anstalt des Untermainkreises bestandene Schuldentilgungsplan mit den nöthigen Erweiterungen und Modifikationen wiederholt bestätigt worden. —

Da der Art. III von der Staatsschuld handelt, so konnte er für die Anbringung jener Forderungen, welche noch einen weitern Zuwachs zur Staatsschuld bilden sollten, auch nur jene Stellen bezeichnen, welche sich damit — den schon bestandenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß — competenzmäßig zu befassen hatten. — Als solche erschienen aber das Finanzministerium, die Staatsschulden-Tilgungskommission und die Spezialschulden-Tilgungskommission in Würzburg, dann die fora dieser beiden Schuldentilgungsanstalten. — Daß die Spezialschulden-Tilgungskommission in Würzburg von den Anmeldungsstellen ausgeschlossen wurde, mag darin seinen Grund finden, weil sie kaum den zwanzigsten Theil der damals bekannten Staatsschuld zu verwalten hatte, und jedenfalls dem Gesetzgeber an der möglichsten Vereinfachung des Liquidationsgeschäftes wie der Verwaltung überhaupt gelegen seyn mußte, in Anbetracht dessen auch im Jahre 1831 die beiden Schuldentilgungsanstalten, und somit auch ihre fora in ein Einziges verschmolzen wurden.

Hieher wird nur noch zur Verständigung des im Art. III gebrauchten Ausdrucks „bei dem forum der Schuldentilgungsanstalt“ aus §. 22 Th. II angeführt, daß hierunter sowohl das forum der Hauptschulden-Tilgungsanstalt, als jenes der gesonderten Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis zu verstehen sey. —

Auch aus der Verschiedenartigkeit der Forderungen erläutert sich, warum der Art. III die bezeichneten Stellen zur Anbringung derselben bestimmt hat. — War nämlich die Forderung eine noch völlig unbekannte, oder eine solche, die zum Rechtswege noch nicht vorbereitet oder erst im administrativ-contentiösen Wege geltend zu machen war, so erschien das Staatsministerium der Finanzen, — war die Forderung eine zum Staatsschuldbuche schon angemeldete, so erschien die Staatsschulden-Tilgungskommission, — war sie endlich nach fruchtloser Betretung des Administrativweges eine vor den Gerichten klagbar anzubringende, so war das forum der betreffenden Schuldentil-

gungskommission die competente Stelle, je nachdem die Forderung entweder nach dem allgemeinen Schuldentilgungsplane für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt, oder nach dem Schuldentilgungsplane der Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis zu befriedigen war.

§. 40.

Wenn der Art. III drei Stellen zur Anbringung der Forderungen aufstellt, so fragt sich weiter, ob derselbe dadurch zu Gunsten der Staatsgläubiger ein Wahlrecht unter diesen Stellen statuiren wollte?

Diese Frage verneint sich schon aus dem zum vorigen Paragraph Gesagten, woselbst bereits angedeutet wurde, daß die bezeichneten Stellen nur in ihrer Correlation zu den verschiedenartigen nach Art. III anzubringenden Forderungen aufgestellt worden sind. — Dieß erhellet aber auch auf das Unzweideutigste aus den ministeriellen Erläuterungen zu dem — mit dem Art. III in unzertrennlicher Verbindung stehenden — Art. IV des Staatsschuldgesetzes v. 1. Juni 1822. Hier beantragt nämlich der Finanzminister nur für die Fälle, in welchen die Gläubiger richterliche Hilfe zu suchen heben, die Zweifel über das forum der Schuldentilgungsanstalten zu haben, und gibt dadurch zu erkennen, daß bereits klagbare Forderungen der Intention des Art. III gemäß einzuklagen seyen. — Ein weiteres Beleg hiefür liefert die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824. — Laut derselben wird den zurückgewiesenen Staatsgläubigern für Fälle, die sich zum Rekurse an den Staatsrath eignen, dieser Weg — für Fälle, die sich zum Rechtsweg eignen, die Klage in foro der Schuldentilgungsanstalt vorgezeichnet. —

Der Satz, daß die Bestimmung des Art. III in Betreff der Stellen, bei welchen die Forderungen anzubringen sind, nur in der bisher bezeichneten Weise zu verstehen sey, wird auch durch die in diesem Artikel gebrauchten Wörtchen „entweder" — „oder" nicht ausgeschlossen. — Wenn es auch richtig ist, daß diese Wörtchen gewöhnlich einen Satz in zwei oder mehrere Glieder theilen, und eine alternative Wahl andeuten, so werden sie doch auch häufig zu dem Ende gebraucht, um damit das

Respective, die Eintheilung in Kategorien, eine Disjunktion verschiedener Momente, welche die mögliche Sphäre eines Gegenstandes umfassen, wovon jedoch diesem Gegenstande nur Eines correspondiren kann, — zu bezeichnen. — Z. B. die Verjährung unbeweglicher Sachen wird entweder in 10, oder in 20, oder in 30, oder in 40 Jahren erstreckt. Eine Klage muß in erster Instanz entweder bei dem Patrimonial=, oder Herrschafts=, oder Land=, oder Kreis= und Stadtgerichte oder bei dem Appellationsgerichte angestellt werden. — Nähme man an, der Art. III habe den Gläubigern ohne Rücksicht auf ihre Forderungen ein Wahlrecht unter den bezeichneten Stellen einräumen wollen, so käme man zu der Schlußfolge, daß die Gläubiger mit Umgehung des Administrativweges ihre zur Klage noch gar nicht vorbereiteten Forderungen sogleich hätten einklagen dürfen, und daß der Art. III die Bestimmung der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 9 aufzuheben beabsichtet habe, nach welcher jeder Forderungsberechtigte vor der Betretung des Rechtsweges seine gegen den k. Fiscus gerichtlich zu verfolgende Forderung zuerst im Administrativwege geltend machen muß. — Dieß wollte der Art. III keineswegs; vielmehr sollte die allegirte prozeßrechtliche Bestimmung bei voller Kraft bleiben, was zur Evidenz aus dem Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 Absch. III Nr. 10 erhellet, wornach für jene Forderungen der Rechtsweg sogar ausdrücklich vorbehalten wird, welche bei dem Staatsministerium der Finanzen, oder der Staatsschulden=Tilgungskommission angemeldet worden sind, und rücksichtlich deren sich Anstände ergeben hatten. — Uebrigens wird das ältere Gesetz durch das neuere nur dann aufgehoben, wenn dieses mit ausdrücklichen Worten geschieht, oder das ältere mit dem neuern schlechterdings unvereinbarlich ist. Beides ist jedoch hier nicht der Fall. —

§. 41.

Wenn es aber auch gewiß ist, daß die Bestimmung des Art. III rücksichtlich der bezeichneten Stellen nicht in dem Sinn eines statuirten Wahlrechts für die Gläubiger aufzufassen sey, so incurrirt eine Forderung doch die Strafe der Erlöschung nicht, welche bei einer ungeeigneten Stelle angebracht worden ist, wenn

es nur eine von den im Art. III bezeichneten war. Unrichtig ist daher die Meinung Vieler, welche behaupten, daß alle Forderungen, die am 22. Juni 1822 bereits klagbar waren, nicht blos angemeldet, sondern schlechterdings eingeklagt werden müßten, wenn sie der durch Art. III gedrohten Erlöschung nicht unterworfen seyn sollen, — daß sohin in diesem besondern Falle die Anmeldung nicht gleich wirksam wie eine Klagestellung sey. —

Die Vertheidiger der letztern Ansicht behaupten, — der Zweck des Art. III bringe es mit sich, bis zu dem bestimmten Endtermine, 1. Oct. 1824, die ganze beim Tilgungsplane zu berücksichtigende Masse der Staatsschuld auf verlässige Weise kennen zu lernen; um diese verlässige Gewißheit anzunehmen, genüge die Anbringung einer Forderung bei irgend einer Administrativstelle in dem Falle nicht, wenn sie vor dem Erscheinen des Art. III abschlägig beschieden worden war, sondern es müsse die Forderung in dem obigen Termine schlechterdings eingeklagt werden, weil man nur auf diese Weise verlässig erfahren könne, ob der Staatsgläubiger sich bei seiner gänzlichen oder theilweisen Zurückweisung im Administrativwege beruhigen würde. — Bei einer einmal im Administrativwege verfügten Abweisung habe jede administrative Verfügung über denselben Gegenstand in einer spätern Zeit von selbst aufgehört, es wäre sohin jede weitere Anmeldung im Administrativwege rein zwecklos; daher habe auch die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 die Klagestellung für solche Fälle ausdrücklich postulirt.

Allein dieser Ansicht stehen folgende Erwägungen entgegen. —

Nach der Wortfassung des Art. III ist die erneuerte Anbringung einer früher zurückgewiesenen Forderung bei den bezeichneten Administrativstellen nicht ausgeschlossen, denn wenn auch die gewählten Worte „entweder, oder" wie bereits im vorigen Paragraphe gezeigt worden ist, nicht in dem Sinne zu nehmen sind, als habe der Art. III den Staatsgläubigern ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Forderung die Wahl unter den drei genannten Stellen einräumen wollen, so konnte es auf der andern Seite ebensowenig die Absicht des Gesetzes seyn, die zufällig unrichtige Wahl mit einer so schweren Strafe, wie die

Erlöschung der Forderung ist, zu bedrohen, weil gerade die richtige Wahl der für einen gegebenen Fall competenten Stelle zu den schwierigsten Aufgaben gehört, worüber Gerichts- und Verwaltungsstellen noch bis zur Stunde nicht einig sind, wie die täglich vorkommenden Kompetenzconflikte bewähren. — Hätte der Art. III beabsichtiget, die bereits zurückgewiesenen Gläubiger präcise auf die Klagestellung zu beschränken, so hätte seine Wortfassung offenbar eine bestimmtere, einer doppelten Auslegung — wie hier — nicht fähige seyn müssen. — Im Zweifel könnte jedenfalls nach bekannter Interpretationsregel die Auslegung nur zum Vortheil des Gläubigers, welcher de damno vitando streitet, gemacht werden.

Nach dem schon oft berührten Zwecke des Art. III war es auch einerlei, auf welche Weise die Schuldentilgungsanstalt zur Kenntniß der an den Staat noch geltend zu machenden Forderungen aus ältern Rechtstiteln gelangte, ob dieß auf dem Wege der Anmeldung, in specie Anmeldungserneuerung, oder auf dem Wege der Klagestellung geschah. — Eine solche erneuerte Anmeldung setzte auch die Schuldentilgungsanstalt vollkommen in die Lage, zu bemessen, ob und in wie weit auf eine solche bereits zurückgewiesene, und nun erneuerte Forderung mit Rücksicht auf das Maß ihrer allenfalls herzustellenden Liquidität bei Ausführung des Tilgungsplanes zu achten sey, und war es ihr vollends darum zu thun, sich solcher anscheinend ungegründeter Prätensionen auf immer zu entledigen, so gab ihr das Gesetz die provocatio als geeignetes Mittel hiezu an die Hand. —

Uebrigens folgt noch nicht, daß eine Forderung die vor dem 22. Juni 1822 im Administrativwege zurückgewiesen worden war, wenn sie später erneuert, und mit stichhaltigen Belegen versehen wurde, abermals zurückgewiesen werden müsse. — Die Berücksichtigung einer besser substanzirten Anmeldung wurde sogar durch die oben allegirte Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 faktisch zugesichert, indem daselbst nur den auf erneuerte Anmeldung abermals ausdrücklich oder stillschweigend zurückgewiesenen Gläubigern die Klagestellung bis 1. Oct. 1824 zur Pflicht gemacht werden will. —

Diese Erwägungen in ihrer Vereinigung beweisen zur Evidenz, daß eine vor dem 22. Juni 1822 im Administrativweg abgewiesene und nicht eingeklagte, allein zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 wiederholt angemeldete Forderung die Strafe der Erlöschung nach Art. III nicht incurrire.

Aus denselben Gründen trifft denjenigen Gläubiger das Präjudiz der Erlöschung nach Art. III nicht, welcher seine noch nicht fällige, oder im Administrativwege noch nie angebrachte, oder zur Verhandlung im administrativ-contentiösen Wege sich eignende Forderung anstatt beim Finanzministerium nur bei der Staatsschulden-Tilgungskommission angemeldet, oder gar in foro der Schuldentilgungsanstalt eingeklagt, oder seine klagbare Forderung anstatt bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis — nun für Oberbayern — bei dem Appellationsgerichte des Untermainkreises — nun für Unterfranken und Aschaffenburg — wohin sie mit Rücksicht auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß nicht gehört, klagbar angebracht, oder wenn er seine bereits liquide Forderung, in Ansehung welcher er nur in der Kapitals- und Zinsenerhebung seit dem 1. Oct. 1811 in mora war, anstatt bei der Staatsschulden-Tilgungskommission bei dem Finanzministerium angemeldet, oder gar in foro der Schuldentilgungsanstalt geltend gemacht hat. — Die Wahl einer incompetenten Stelle aus der Reihe der im Art. III genannten hat für den Gläubiger die einzige nachtheilige Folge, daß er mit erneuertem Kostenaufwande seine Forderung bei der geeigneten Stelle anbringen mußte; — die verfrühte Klagestellung in foro competenti hat aber nur die Wirkung, daß der Gläubiger mit seiner Klage zur Zeit ab — und zur vorgängigen Betretung des Administrativweges oder zur Abwartung des Eintritts der Fälligkeit der Forderung verwiesen werden kann. — Es gilt hier das Nämliche, was schon im §. 15 u. 20 Th. II in fine über die Wahl eines incompetenten Richters rücksichtlich der vor dem 22. Juni 1822 eingeklagten Forderungen angeführt worden ist. — In allen diesen Fällen erhielt die betreffende Administrativstelle Kenntniß von dem erhobenen Anspruche, wenn dieser auch nur in der Form einer Anmeldung bei den Gerichtsstellen angebracht worden, und sie war hiedurch in den Stand gesetzt, denselben bei dem aus-

zuführenden Schuldentilgungsplane geeignet zu berücksichtigen, wodurch der Zweck des Art. III erfüllt war. —

Ob übrigens derjenige Gläubiger, welcher seine Forderung nach Vorschrift des Art. III bei dem Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Staatsschulden-Tilgungskommission angemeldet hat, und von da ausdrücklich oder nach Anleitung der Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 stillschweigend zurückgewiesen wurde, verbunden war, seine Forderung nunmehr bis 1. Oct. 1824 einzuklagen, wird unten im §. 45 erörtert werden.

§. 42.

So unbestritten es dem ad §. 21 Th. II Angeführten gemäß ist, daß der Gläubiger nicht nur in Person, sondern auch durch einen Stellvertreter seine Forderung bei einer der im Art. III genannten Stellen anbringen konnte, ebensowenig kann mit Grund beanstandet werden, daß die Anmeldung der Forderung bei einer solchen Stelle, welche vom Finanzministerium für gewisse Kategorien von Forderungen speziell zu deren Liquidation autorisirt worden war, einer unmittelbaren Anmeldung beim Finanzministerium vollkommen gleich zu achten sey, weil der Mandatar gesetzlich die Person des Mandanten vertritt, und die bei einem solchen Mandatar angemeldeten Forderungen nothwendig zur Kenntniß des Mandanten gelangen mußten. — Demgemäß sind beispielsweise die gelegenheitlich der Gehaltsliquidationen von Forstbediensteten in Folge der allgemeinen Forstorganisation vom 22. Dez. 1821 (R. Bl. S. 25) bei den Kreis-Finanz-Regierungen angemeldeten Besoldungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, ferner die bei den mit den Schuldenabtheilungen Mediatisirter beauftragten Kreisregierungen dießfalls erhobenen Reklamationen als bei dem Finanzministerium unmittelbar angebracht anzusehen.

§. 43.

Schlüßlich ist hier noch die Frage zu erörtern, ob die im Art. III genannten Stellen zur Anbringung der Forde-

rungen ausschließlich aller andern für die einzig competenten zu erachten seyen.

Hinsichtlich der freiwilligen Anbringung der Forderungen im Administrativ- oder Rechtswege in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1811 bis 22. Juni 1822 wurde im §. 15 bemerklich gemacht, daß ihre Anbringung vor nicht zuständigen Gerichtsstellen unter allen Umständen — eine Anmeldung, bei nicht zuständigen Administrativstellen aber nur dann als ein wirksamer Akt der Selbstthätigkeit des Gläubigers anzusehen sey, wenn sich die genannten Administrativstellen veranlaßt gefunden hatten, hierüber den competenten Administrativstellen amtliche Mittheilung zu machen. —

Bei der Zwangsanbringung nach Art. III verhält sich dagegen die Sache theilweise anders. — Geschah die Anmeldung im Administrativwege und zwar bei nicht zuständigen Stellen, d. i. bei andern als den im Art. III genannten, und hatten sich erstere veranlaßt gefunden, den letztern die Anmeldung als dahin gehörig mitzutheilen, so war dieselbe wirksam, weil auch in diesem Falle — wie im §. 15, die Sache so anzusehen ist, als wenn sich der Gläubiger unmittelbar bei dem Finanzministerium oder der Staatsschulden-Tilgungskommission angemeldet hätte, nur mußte in diesem Falle an letztere die Anmeldung noch vor dem 1. Oct. 1824 gelangt seyn; denn nur unter dieser Voraussetzung war der Vorschrift des Art. III seinem Wortlaute nach genügt, indem dieser präcise die Anmeldung bei dem Staatsministerium der Finanzen und der Staatsschulden-Tilgungskommission, und zwar längstens bis 1. Oct. 1824 vorschreibt. — Hatten es dagegen die incompetenten Stellen unterlassen, die an sie gelangte Anmeldung überhaupt, oder bis zu dem zuletzt genannten Tage dahin mitzutheilen — wozu sie übrigens nicht verpflichtet waren — so war die Anmeldung als nicht geschehen zu betrachten, weil dem Gläubiger, welcher dieselbe durch eine Mittelstelle bewerkstelligen wollte, auch dafür zu sorgen oblag, daß durch diese seine Anmeldung an die competente Stelle binnen der gesetzlichen Frist gelangte.

Die Anmeldung einer Forderung z. B. bei dem Ministerium des Innern, des Hauses und des Aeußern in dem Termine vom

22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 war zwar dazu geeignet, dieselbe zum Rechtswege vorzubereiten, sie konnte aber — so weit sie eine zur Staatsschuld gehörige Forderung z. B. Gehaltsrückstände vor dem 1. Oct. 1811 zum Gegenstande hatte, — nicht gleichzeitig die Stelle einer Anmeldung zum Staatsschuldbuche nach Art. III vertreten. —

Geschah die durch Art. III postulirte Anbringung der Forderung im Wege der Klage und resp. deren Erneuerung vor einer incompetenten Gerichtsstelle, d. i. nicht in foro der Haupt- oder Spezialschulden-Tilgungsanstalt des Untermainkreises, so findet dasjenige keine Anwendung, was im §. 15 u. 20 von der Wahl incompetenter Gerichtsstellen in der Epoche vor dem 22. Juni 1822 angeführt worden ist, es tritt vielmehr die Erlöschung nach Art. III ein, wenn die Forderung in der Zeit zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 nicht präcise bei dem forum der betreffenden Schuldentilgungsanstalten angebracht worden ist.

So dunkel auch der Art. III in mehrfacher Beziehung erscheint, so ist er doch darin völlig klar, auf welchem Wege er bis 1. Oct. 1824 zur beabsichteten Kenntniß der Forderungen gelangen wollte. — Er statuirte zwei Wege, den der Anmeldung bei Administrativstellen, die er ausdrücklich bezeichnete, und jenen der Klagestellung, wofür er das forum genau bestimmte, und wozu noch überdieß die über das forum der Schuldentilgungsanstalt in den sechs ältern Kreisen herrschenden Zweifel durch den Art. IV des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 gehoben wurden. — Wenn durch ein spezielles Gesetz — wie das vorliegende — Vorschriften darüber gegeben werden, wo die Forderungen einzuklagen sind, so ist jedes andere forum schon kraft des Gesetzes ausgeschlossen. Die bei dem incompetenten forum eingereichte Klage ist wirkungslos, und die statt der Abweisung allenfalls darauf gebauten Verhandlungen nebst dem richterlichen Urtheile sind nichtig. Eine solche Klage hat unter den gegebenen Umständen nicht einmal die Kraft einer Anmeldung, die ihr sonst dem §. 15 gemäß dadurch zukommen würde, daß das Finanzministerium früher oder später nach dem bestandenen Geschäftsgange Kenntniß von dem klagbar verfolgten Anspruche

erhalten mußte; denn abgesehen davon, daß es problematisch geblieben wäre, ob das Staatsministerium der Finanzen dem Zwecke des Art. III entsprechend noch in einer solchen Zeit Kenntniß von allen bei incompetenten Gerichtsstellen eingereichten Klagen erlangen würde, als nothwendig war, um das Budget für die IIte Finanzperiode vorzubereiten, — hatte der Art. III eine besondere Bestimmung darüber getroffen, welche Anmeldung als eine gültige anzusehen sey, und nur eine Anmeldung bei dem Staatsministerium der Finanzen und der Staatsschulden-Tilgungskommission im außergerichtlichen Wege für zulässig erklärt. — Hiedurch ist zugleich zur Gewißheit gebracht, daß eine auf die Befolgung der Vorschrift des Art. III abzielende Klagestellung in foro incompetenti die Stelle einer gültigen Anmeldung nicht vertreten könne.

Nichts relevirt es in diesem Falle, wenn allenfalls zufällig der Zweck des Art. III dadurch erreicht wurde, daß die in foro incompetenti eingeklagte Forderung vor dem 1. Oct. 1824 zur Kenntniß des Finanzministeriums gelangte, denn auf die ratio legis kann sich hier nicht, wie bei Klagestellungen in foro incompetenti, die in die Zeit vor dem 22. Juni 1822 zurückfallen, — bezüglich welcher die Anmeldestellen nicht so exclusive bezeichnet waren — berufen werden, weil dieselbe da keinen Einfluß äußert, wo das Gesetz selbst ganz klar und deutlich spricht. —

Welche Folge die Wahl einer nicht zuständigen Stelle habe, insbesondere, daß das Präjudiz der Erlöschung incurrirt werde, wenn die Forderung nicht präcise entweder bei dem Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Staatsschulden-Tilgungskommission, oder in foro der Schuldentilgungsanstalt angebracht worden ist, wird im §. 47 gezeigt. —

Ad II. 4.

§. 44.

In Ansehung der viel bestrittenen Frage, innerhalb welchem Termine die Forderungen anzubringen seyen, deren Kenntniß der Art. III beabsichtet, bestimmt dieser Artikel zwar

einen terminus ad quem — 1. Oct. 1824 — er schweigt aber von einem terminus a quo. — Dieser kann aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein anderer als der Tag der Promulgation des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, sohin nur der 22te desselben Monats seyn.

Auf diesen Termin, 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824, deutet auch der Finanzminister hin, wenn er in den Erläuterungen zum Gesetzvorschlage bemerkt, die Zeit von drei Jahren sey lange genug, um alle Forderungen anzubringen.

Hiebei ist nur noch in Erinnerung zu bringen, daß obiger terminus a quo nur für die Zwangsanbringung nach Art. III gelte, für eine gleich wirksame freiwillige Anbringung vor dem 22. Juni 1822 aber (gemäß §. 15 — 17 Th. II) der 1. Oct. 1811 als terminus a quo zu achten sey. Wegen der gleichen Wirkung, welche eine freiwillige Anbringung zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 mit einer Anbringung zwischen dem zuletzt genannten Tage und dem 1. Oct. 1824 äußert, halten Viele den 1. Oct. 1811 für den terminus a quo zu der im Art. III vorgeschriebenen Anbringung. Dieses ist jedoch völlig unrichtig; denn keinem Gesetze darf, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist, eine rückwirkende Kraft beigelegt werden. — Nun statuirt aber erst der Art. III ein Zwangsanbringen, es kann folglich der hiefür laufende Termin nicht in die Zeit vor dem Erscheinen dieser gesetzlichen Bestimmung zurückfallen, folglich auch der 1. Oct. 1811 nicht als terminus a quo der durch Art. III postulirten Anbringung betrachtet werden. Wenn gleich eine freiwillige wirksame Anbringung der Forderung zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 einer Anbringung zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 der Wirkung nach völlig gleich steht, und eine wie die andere das Präjudiz des Art. III abwendet, so ist es doch nicht gleich, von welchem dieser beiden Termine an die Forderung angebracht wurde. — Der praktische Unterschied liegt schon in der Verschiedenartigkeit des Grundes, aus welchem das Präjudiz des Art. III nicht eintritt. War nämlich eine Forderung zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 auf wirksame Weise schon freiwillig angebracht worden, so ist das Präjudiz der Erlöschung darum aus-

geschlossen, weil unter dieser Voraussetzung die Forderung dem Art. III gar nicht unterliegt, indem — wie schon gezeigt — gerade das Nichtanbringen einer Forderung im obigen Termine die Vorbedingung für die Anwendung des bezeichneten Artikels ist. — Wurde aber eine Forderung in Folge des Art. III erst in dem Zwischenraume vom 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 angebracht, so liegt der Grund des Nichteintrittes des gedrohten Präjudizes in der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift.

Von noch wichtigeren Folgen ist dieser Unterschied, wenn man die Wirkung des Anbringens der Forderung in den beiden genannten Terminen berücksichtigt. Wäre der 1. Oct. 1811 der allgemeine terminus a quo, so würde daraus folgen, daß jedes Anbringen einer Forderung von diesem Tage an bis 1. Oct. 1824 ein wirksames seyn, sofort eine Befreiung von dem durch Art. III gedrohten Präjudize begründen müsse. — Es wurde jedoch schon oben gezeigt, daß dieß dann nicht der Fall ist, wenn die vor dem 22. Juni 1822 angebrachte Forderung noch vor diesem Tage ausdrücklich zurückgewiesen wurde, während ein Anbringen der Forderung auf die im Art. III bezeichnete Weise zwischen dem 22. Juni 1822 und 1. Oct. 1824 das gedrohte Präjudiz unter allen Umständen beseitiget.

§. 45.

War eine Forderung, welche nach Art. III angebracht werden mußte, in dem Zwischenraume vom 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 bei einer der in diesem Artikel genannten drei Stellen wirklich angebracht worden, so ist der Vorschrift dieses Gesetzes Genüge geschehen. Indessen wird von Vielen behauptet, daß eine im genannten Zwischenraume bei dem Staatsministerium der Finanzen oder der Staatsschulden-Tilgungskommission angemeldete Forderung in dem Falle bis 1. Oct. 1824 bei Strafe der durch Art. III gedrohten Erlöschung auch eingeklagt werden müsse, wenn sie im Administrativwege zurückgewiesen worden, oder nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 als stillschweigend zurückgewiesen zu betrachten ist.

Diese Ansicht widerlegt sich jedoch durch nachstehende Erwägungen. —

Der Art. III gebietet seinem Wortlaute nach, daß alle vor seinem Erscheinen noch gar nicht, oder nicht wirksam angebrachten Forderungen bis 1. Octob. 1824 angemeldet und resp. eingeklagt werden müssen, je nachdem sich die Forderungen ihrer Beschaffenheit nach zu dem einen oder andern eignen; er verlangt aber nicht, daß eine und dieselbe Forderung bis 1. Oct. 1824 angemeldet und auch zugleich eingeklagt werde. Es braucht daher eine Forderung, die in dem Termine vom 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 bei den Administrativstellen von dem Gläubiger angemeldet, jedoch noch vor dem 1. Oct. 1824 zurückgewiesen wurde, nicht auch noch bis 1. Oct. 1824 eingeklagt zu werden. — Ein gegentheiliges Verlangen wäre sogar in manchen Fällen, namentlich dann unmöglich, wenn die administrative Abweisung erst in den letzten Tagen des Monats Septembers 1824 erfolgt wäre. —

Der Zweck des Art. III wurde auch durch eine bloße Anmeldung ohne gleichzeitige Klagestellung erreicht. — Sein Zweck war es nämlich nicht, bis 1. Oct. 1824 mit den Forderungen puncto liquidi ins Reine zu kommen, denn dieser Zweck wäre auch durch eine Klagestellung nicht erreichbar gewesen —, sondern er wollte lediglich zur vollen Kenntniß aller Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 gelangen. — Dieß bewirkte aber eine Anmeldung so gut, als eine Klagestellung; daher kann auch dem Zwecke nach nicht beides gleichzeitig gefordert werden.

In so ferne der Art. III eine Klagestellung postulirt, deutet er nur auf Forderungen hin, welche schon vor seinem Erscheinen zur Klage bereift waren, und rücksichtlich welcher den Gläubigern nicht zugemuthet werden wollte, daß sie ihr Heil noch einmal im Administrativwege versuchen; der Art. III berührt aber solche Forderungen nicht, welche erst von seinem Erscheinen an und bis 1. Oct. 1824 durch ein fruchtloses Anmelden bei den Administrativstellen zur Klage reif wurden, denn zur Zeit der Erlassung des Art. III konnte ja gar nicht vorhergesehen werden, ob bezüg-

lich der im Administrativwege noch anzubringenden Forderungen überhaupt eine Einklagung nothwendig werden würde. —

War auf eine nach Art. III geschehene Anmeldung die Nothwendigkeit gegeben, die Forderung auch in puncto liquidi festzustellen, so bot die provocatio ex lege diffamari das geeignete Mittel hiezu dar, so ferne der zurückgewiesene Gläubiger mit der Klagestellung zögerte; es lag daher auch keine Nothwendigkeit vor, durch ein besonderes Gesetz den Klagetermin auf 1. Oct. 1824 im Voraus zu bestimmen.

Auch die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 ist für die gegentheilige Ansicht kein haltbares Beleg. — Dieselbe handelt nämlich nur von solchen Forderungen, die vor dem 29. Jänner 1824 schon angebracht, sie berührt dagegen solche Forderungen nicht, die bis dahin noch niemals angebracht worden waren, sie läßt daher rücksichtlich der letztern die Bestimmung des Art. III unverrückt, nach welcher solche bis 1. Oct. 1824 noch angemeldet werden können, ohne Rücksicht darauf, von welchem Erfolge diese Anmeldung seyn werde. Was dagegen die in der allegirten Verordnung angeführten, schon früher erfolglos angebrachten Forderungen betrifft, so enthält sie mehrere vom Art. III abweichende, in seinem Wortlaute und Zwecke nicht gegründete Bestimmungen, und kann ebendeßhalb, weil sie keine Gesetzeskraft hat, keine Beachtung finden. — Diese Verordnung überschreitet nämlich die Gränzen ihrer Competenz in so ferne, als sie der Zwangsvorschrift des Art. III nachträglich Forderungen unterwerfen will, die ihr — wie schon oben gezeigt — gar nicht unterliegen; und in so ferne sie, falls diese auch wirklich der genannten Zwangsvorschrift unterstellt werden können, die Anmeldung auf den 1. May 1824 beschränkt, bezüglich aller mit dem 1. Juli 1824 zurückgewiesenen Forderungen aber unbedingt eine Klagestellung bis 1. Oct. 1824 postulirt.

Ad II. 5.

§. 46.

Die Frage, unter welchem Präjudize die Forderungen nach Art. III anzubringen sind, entscheidet dieser Artikel klar dahin:

„Alle Forderungen werden als erloschen betrachtet, „wenn sie nicht bis 1. Oct. 1824 entweder bei den bezeich„neten Administrativstellen, oder in foro der Schuldentilgungs„anstalt angebracht seyn werden.“ —

Kraft des Gesetzes tritt sohin mit dem 1. Oct. 1824 die Erlöschung ein, und es kann sich deßhalb nur noch darum fragen, was unter dieser Erlöschung zu verstehen sey, eine Frage, die sich ganz kurz dahin beantwortet, daß nach Art. III eine Forderung in ihrer Eigenschaft als Staatsschuld erlösche, d. i. in dieser Eigenschaft zu keiner Zeit mehr Befriedigung aus dem vom Finanzvermögen geschiedenen Schuldentilgungsfonde zu hoffen habe, weder nach dem vom 1. Oct. 1824 an in der Ausführung begriffenen, noch nach irgend einem spätern Schuldentilgungsplane. — Durch diese gesetzliche Bestimmung wurden folgerecht die Schuldentilgungsanstalten des Reiches mit dem Eintritte des 1. Oct. 1824 von solchen Forderungen auf immer liberirt, deren civilrechtlicher Fortbestand als Staatsschuld durch die Befolgung des Art. III nicht gewahrt worden war. Eine solche fortdauernde Befreiung der Schuldentilgungsanstalten von allen dergleichen Ansprüchen erschien aber auch im Gegensatze eines blos temporären Ausschlusses derselben vom Schuldentilgungsplane, wie z. B. durch die Verordnung vom 29. März 1808 R. Bl. S. 741 gedroht worden ist, unumgänglich nothwendig; denn würden dergleichen Forderungen nur von dem dermal ausführenden Schuldentilgungsplan ausgeschlossen worden seyn, so wäre nichts destoweniger die alte Ungewißheit über das Maß der bestehenden Staatsschuldverbindlichkeiten geblieben, welche — wenn auch nicht mehr auf den in der Ausführung gestandenen Schuldentilgungsplan, dennoch — auf die übrigen im Interesse der Staatswohlfahrt vorzunehmenden Operationen nachtheilig eingewirkt haben würde, indem der vom Finanzvermögen ausgeschiedene Schuldentilgungsfond auf das bloße Ungefähr hin, ob hieraus noch Gläubiger befriedigt werden wollten, und auf eine unbestimmte Zeit hinaus hätte in Bereitschaft gehalten werden müssen, während dieser Fond zu andern ersprießlichen Staatszwecken verwendet werden kann. — Um auch diese künftigen Mißverhältnisse zu beseitigen, war es schon zur Zeit der Erlassung des Art. III nothwendig, das Staatsschuldbuch abzuschließen. —

Dieß konnte auf verlässige Weise nur dadurch erreicht werden, daß eine fortdauernde Liberation der Schuldentilgungsanstalten von dergleichen Forderungen durch das gedrohte Präjudiz der Erlöschung statuirt wurde. —

Was den Umfang und die Gränze des durch Art. III gedrohten Präjudizes betrifft, so ist aus obigen Erörterungen schon klar, daß der Art. III nach seinem Wortlaute, Anlaß und Zweck, dann nach seinem Zusammenhang mit den über die Staatsschuld erlassenen Verordnungen und Gesetzen von den in ihm namentlich angeführten Forderungen nur in so fern handelt, als sie den Charakter einer Staatsschuld an sich tragen; es kann sohin eine Forderung folgerecht auch nur in ihrer Eigenschaft als Staatsschuld erlöschen. — Konnte die Forderung noch gegen andere Schuldner, oder in einer andern Eigenschaft als in jener der Staatsschuld geltend gemacht werden, so blieb ihr civilrechtlicher Valor in letzterer Beziehung noch aufrecht. — Demgemäß erlöschen:

1) Die nach Art. III nicht angebrachten Ansprüche auf lebenslängliche oder ewige Renten aus Staats- und Personalverhältnissen der vormaligen Rheinpfalz und des Herzogthums Pfalzzweibrücken sowohl für die Zukunft, als auch hinsichtlich rückständiger Prästationen der Vergangenheit. Es erlischt der Titel, das Recht auf jährlich wiederkehrende Prästationen für die Zukunft, weil Bayern durch den Staatsvertrag vom 28. Febr. 1810 die persönliche Verpflichtung übernommen hat, diese jährlich wiederkehrenden Prästationen zu erfüllen, und die dießfalls übernommene Verbindlichkeit kraft des Edikts v. 20. Aug. 1811 Art. I verglichen mit Art. IV den Charakter einer Staatsschuld angenommen hat, wozu der Titel sich aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 herschreibt. Es erlischt aber auch der Rückstand für die Vergangenheit, weil eine zur Staatsschuld gehörige Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 gegeben ist, es mag sich um einen Rückstand vor oder nach diesem Tage handeln. —

2) Deßgleichen erlöschen die nicht angebrachten Pensionsansprüche aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat sowohl für die Zukunft, als auch die Rückstände einer bestimmten Vergangenheit. — Es erlischt der Titel, das Recht auf lebenslängliche

liche Verabreichung einer solchen Pension, weil die Verbindlichkeit zur künftigen Leistung von solchen Pensionen durch das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 als Staatsschuld erklärt worden ist. — Es erlöschen die Pensionsretardaten für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, weil diese schon kraft des Edikts vom 20. Aug. 1811 Art. I dann der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. 1811 Klasse III Staatsschuld waren. Es erlöschen endlich die Pensionsnachforderungen vom 1. Oct. 1819 an laufend, weil sie in Folge des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 als eine zur Staatsschuld gehörige Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 erscheinen. — Dagegen ergreift das Präjudiz der Erlöschung jene Pensionsretardaten nicht, die sich in der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819 ergeben haben, weil kein Gesetz sie als Staatsschuld erklärt, solche vielmehr eine Last des laufenden Dienstes blieben (Art. IV des Edikts vom 20. Aug. 1811). —

3) Es erlöschen rücksichtlich eines nicht angebrachten Anspruches auf Erhöhung eines Aktivitäts-Gehaltes oder einer Pension des ordentlichen Dienstes, wozu der Titel in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 wurzelt, lediglich die Retardaten aus der Zeit vor diesem Tage, weil hier nach dem Edikte vom 20. Aug. 1811 Art. I der Begriff einer Staatsschuld gegeben ist. — Dagegen erlöschen nach Art. III nicht:

a) Der Titel, der Anspruch auf künftige jährliche Leistung von derlei Besoldungen oder Pensionen, weil kein Gesetz solche als Staatsschuld erklärt, vielmehr die Verbindlichkeit zur künftigen jährlichen Leistung kraft des Art. IV des allegirten Edikts eine Last des laufenden Dienstes geblieben ist. —

b) Die Retardaten hieraus seit dem 1. Oct. 1811 aus dem ad a angeführten Grunde. —

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß rücksichtlich aller dieser Forderungen, welche das Präjudiz des Art. III nicht trifft, die Wirksamkeit anderweitiger Erlöschungsbestimmungen, insbesondere des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831, §. 30 u. 31 nicht ausgeschlossen ist (§. 68 ff. Thl. II). —

§. 47.

Hier ist nur noch die Frage zu beantworten, in welchen Fällen die Erlöschung nach Art. III eintrete; ob dieses Präjudiz auf das Nichtanbringen der Forderung zur gehörigen Zeit, oder auf das Nichtanbringen bei den competenten Stellen, oder auf beides zugleich gesetzt ist.

Zweifellos tritt dieses Präjudiz ein, wenn die Forderung in dem Zwischenraume vom 22. Juni 1822 und 30. Sept. 1824 inclus. nicht angebracht worden ist. Dieses beweiset der Wortlaut und Zweck des Art. III. Dieser Artikel bestimmt einen Termin, bis zu welchem die Forderungen bei Strafe der Erlöschung angebracht seyn müssen. Diese Bestimmung würde überflüssig seyn, wenn damit kein Rechtsnachtheil verbunden wäre; sie wäre aber auch zwecklos, weil ohne einen solchen Rechtsnachtheil der Art. III das, was er vorzüglich beabsichtete — die Kenntniß aller zur Staatsschuld gehörigen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 bis zu einem bestimmten Termine vollständig zu erlangen, und mit dem Anbruch des 1. Oct. 1824 ein abgeschlossenes und völlig bereinigtes Staatsschuldbuch zu besitzen — nie hätte erreicht werden können, vielmehr der alte ungewisse Zustand geblieben wäre.

Daß aber das Präjudiz der Erlöschung auch dann incurrirt werde, wenn die Forderung zwar innerhalb des vorgedachten Termines, jedoch nicht bei dem Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Staatsschulden-Tilgungskommission, oder in foro einer der beiden Schuldentilgungsanstalten angebracht worden ist, beweiset außer dem schon im §. 43 Angeführten auch die Wortfassung des Art. III. — Dieser Artikel enthält zwei Vorschriften, die Anbringung der Forderung bis 1. Oct. 1824 und die Anbringung bei den namentlich bezeichneten Stellen; er hat hiebei das Präjudiz der Erlöschung allgemein gedroht. — Hätte der Art. III die Wirksamkeit des angedrohten Präjudizes nur auf die Nichtbefolgung der einen oder andern darin enthaltenen Vorschriften z. B. auf die gänzliche Unterlassung des Anbringens der Forderung innerhalb des Termines beschränken wollen, so hätte derselbe eine ganz andere Redaktion erhalten müssen, woraus diese Absicht klar zu ersehen gewesen wäre. Es

hätte darin heißen müssen: „die Forderungen werden als erloschen betrachtet, wenn sie bis 1. Oct. 1824 nicht angebracht seyn werden; die Anbringung selbst hat bei einer der drei bezeichneten Stellen zu geschehen.“ —

Endlich versteht es sich von selbst, daß das Präjudiz der Erlöschung auch dann incurrirt werde, wenn die Forderung zwar in dem gesetzlichen Termine und bei den competenten Stellen, jedoch so mangelhaft angebracht wurde, daß sich hieraus nicht entnehmen läßt, was und wie viel angemeldet wurde; denn bei einer mit diesen Mängeln behafteten Anforderung waren die Schuldentilgungsanstalten nicht in die Möglichkeit versetzt, hierauf bei Ausführung des Schuldentilgungsplanes Rücksicht zu nehmen. — Daß aber ein Mangel an der Begründung resp. Liquidation der sonst in quanto et quali genau bezeichneten Forderung einem Mangel in der genauen Bezeichnung derselben nicht gleich sey, daher als eine genügende Anmeldung betrachtet werden müsse, leuchtet von selbst ein. —

§. 48.

Den vorstehenden Ausführungen ad II 1—5 zufolge hat die ad I in §. 9 aufgestellte Interpretation des Art. III den Wortlaut dieses Artikels, seinen Anlaß und Zweck, die erläuternden ständischen Verhandlungen, den Einklang der mit Art. III in unzertrennlichem Zusammenhange stehenden, vorausgegangenen Verordnungen und Gesetze, und überdieß einzelner späterer Spezialgesetze, welche auf Art. III Bezug nehmen, endlich die allgemeine Interpretationsregel für sich, nach welcher Zwangsgesetze — wie der Art. III — unbeschadet ihrer generellen Wortfassung und des ihnen zu Grund liegenden umfassenden Zweckes — möglichst eingeschränkt ausgelegt werden müssen; sie erscheint daher auch vollkommen gerechtfertigt. —

Ad III.

§. 49.

Um das Wesen des Art. III zu ergründen, muß auf die Geschichte seiner Entstehung zurückgegangen werden.

Kaum war der im Jahre 1819 unter ständischer Mitwirkung mit aller Umsicht geregelte Schuldentilgungsplan ins Leben getreten, kaum hatte sich in Folge dessen der Staatskredit gehoben (Thl. I §. 39), so wurde auch schon in der Verwaltung der Staatsschuld das erhebliche Gebrechen fühlbar und immer drohender, daß es dem Schuldentilgungsplane an einer festen Grundlage, an einem definitiv abgeschlossenen Staatsschuldbuche mangelte. — Diesem auf die Operationen der Schuldentilgungsanstalten höchst nachtheilig einwirkenden und den Staatskredit bedrohenden Gebrechen abzuhelfen, war nunmehr die von der Finanzpolitik zu lösende Aufgabe (Thl. I §. 42).

Nach der Natur der Sache war Abhilfe nur auf zwei Wegen möglich. — Man konnte von der Zeit die Entfernung des bezeichneten Gebrechens, — man konnte die Verjährung bezüglich aller auf Titeln vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden, entweder noch gar nicht, oder nicht wirksam angebrachten, zur Staatsschuld gehörigen Forderungen abwarten, — oder man mußte, so ferne das Gebrechen früher entfernt werden wollte, die baldige Bekanntgabe dieser Forderungen von Seite ihrer Inhaber postuliren. —

Vor allem war klar, daß der zuerst bezeichnete Weg verwerflich sey, denn man konnte nicht so lange zuwarten, bis durch successive freiwillige Anmeldungen oder durch den Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit dieser verschiedenartigen Forderungen sich nach und nach die Staatsschuld von selbst abgeschlossen hätte; denn mit der Nothwendigkeit, alles, was auf den Staatskredit nachtheilig einwirkte, so schnell als möglich zu entfernen, war es nicht vereinbarlich, diesen weit aussehenden Weg einzuschlagen. — Daher hat auch die gesetzgebende Gewalt solchen dadurch verworfen, daß sie den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Entwurf des Art. III zum Gesetze erhob, um schon bis 1. Oct. 1824, sohin noch vor dem Abfluß der ordentlichen erlöschenden Verjährungszeit zur beabsichteten Kenntniß der bezeichneten Forderungen zu gelangen.

Auf gleiche Weise hat sich der Finanzminister in den Motiven zum Art. III gegen den vorbezeichneten Weg entschieden erklärt (Ständeverhandlungen v. Jahre 1822 Beil. Bd. IV Beil. 116

S. 115), indem er sagt: „die Verjährung so verschieden-„artiger Forderungen kann nicht abgewartet werden" (§. 5 Thl. II). —

Es erübrigte demnach nur noch der zweite Weg, die Bekanntgabe der in Rede stehenden Forderungen bis zu einem frühern Termine zu postuliren. — Hiebei war vor Allem ins Auge zu fassen, daß es sich hier um Bekanntgabe der Forderungen außer dem Concurse und noch überdieß einem zahlungsfähigen Schuldner gegenüber handelte, welcher sein Hauswesen ernstlich ordnen, alle seine Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger vollständig erfüllen wollte, hieran aber durch die Ungewißheit über das Maß der zu tilgenden Verbindlichkeiten — herbeigeführt durch die eigene Unthätigkeit der Gläubiger — gehindert war. — In diesem Falle befanden sich die Schuldentilgungsanstalten des Reiches zur Zeit der Erlassung des Art. III. Dieselben, obgleich durch Fürsorge des erhabenen Gebers der Verfassung und durch die gesetzliche Gewähr der Staatsschuld von Seite der Stände des Reiches in den Stand gesetzt, auch eine große Schuldenlast nach einem wohlbemessenen Plane tilgen zu können, waren an der Tilgung aller bestehenden Verbindlichkeiten durch die Ungewißheit über das Maß derselben gehindert, weil nicht alle Staatsgläubiger ihre Forderungen seit dem Erscheinen des Edikts vom 20. Aug. 1811 und der Ergänzungsverordnung vom 17. Nov. desselben Jahres freiwillig angebracht, oder sich zu den schon bekannten gehörig gemeldet hatten. —

Das gewöhnliche Mittel, die Kenntniß unbekannter Forderungen zu erzielen, boten die bestehenden Gesetze in einer richterlichen Ediktalcitation. Diese erschien aber hier darum nicht ausreichend, weil es bei dem Schweigen der Gesetze über einen Fall vorliegender Art zweifelhaft war, ob eine richterliche Ediktalcitation überhaupt zulässig, und ob dieselbe insbesondere von Erfolg gewesen seyn würde. — Ein sicherer Erfolg ließ sich nur dann erwarten, wenn den sich nicht rechtzeitig meldenden Staatsgläubigern das Präjudiz der Erlöschung der Forderungen durch den Richter hätte angedroht, und solches auch hätte verwirklicht werden können. — Gerade hierüber mangeln aber gesetzliche Bestimmungen; denn nirgend ist — den Fall des §. 82

des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 ausgenommen — dem Richter bei einer Ediktalladung gestattet, den Gläubigern den Verlust der Forderungen anzudrohen, und ein solches Präjudiz zu verwirklichen (Thl. II §. 5).

Bei diesen Verhältnissen erübrigte nichts anderes, als entweder der Unverlässigkeit der Ediktalcitation für einen Fall vorliegender Art auf legislativem Wege abzuhelfen, oder eine anderweitige gesetzliche Bestimmung zu treffen. —

Der erste Ausweg wurde von der legislativen Gewalt nicht gewählt, denn der Art. III enthält nicht nah und fern eine Bestimmung über eine richterliche Ediktalcitation und deren Anwendbarkeit auf den concreten Fall; es wurde vielmehr vorgezogen, zu dem in concreto zu erreichenden ganz singulären Zwecke eine besondere gesetzliche Bestimmung zu erlassen. — Hiebei war nichts natürlicher, als zunächst auf die bisherige Staatsschuldgesetzgebung selbst zu recurriren. Diese hatte auf dem Wege der Revision und Liquidation die volle Kenntniß aller bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuld, und hiedurch ein abgeschlossenes Staatsschuldbuch als die unerläßliche Grundlage eines unveränderlich auszuführenden Schuldentilgungsplanes zu erstreben gesucht, sie hatte aber darin eine Lücke gelassen, daß sie diese Liquidation nicht durch einen präclusiven Endtermin begränzte, vielmehr die Anmeldung der Forderungen zum Staatsschuldbuche ohne alle Zeitbestimmung der freien Willkühr der Staatsgläubiger überlassen hatte. Diese Lücke wurde nun durch die besondere gesetzliche Bestimmung des Art. III ausgefüllt. — Es wurde nämlich zu Gunsten der Schuldentilgungsanstalten, zur Erreichung des beabsichteten öffentlichen Zweckes verordnet, daß alle noch gar nicht, oder nicht wirksam angebrachten, zur Staatsschuld gehörigen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 mit 1. Oct. 1824 als erloschen, sofort die Schuldentilgungsanstalten des Reiches von diesem Tage an von jeder weiteren Haftung hiefür als losgezählt betrachtet werden sollen, wenn die Anbringung der Forderungen bis zum bezeichneten Tage und bei den namentlich genannten Stellen nicht geschehen seyn würde. — In dieser im öffentlichen Interesse den genannten Anstalten vermöge einer besondern gesetzlichen Bestimmung eingeräum-

ten Begünstigung sollten die betreffenden Inhaber der in Frage stehenden Forderungen eine Aufforderung finden, solche im eigenen privatrechtlichen Interesse — um sie vor dem gedrohten Präjudize der Erlöschung zu bewahren — durch irgend einen Akt der Selbstthätigkeit geeigneten Ortes noch rechtzeitig anzubringen. — Damit war das Mittel gefunden, den vorgesetzten Zweck sicher zu erreichen, denn ein alle betreffenden Staatsgläubiger verbindendes Gesetz dieser Art, in die Kategorie der Zwangsgesetze gehörig, war ganz dazu geeignet bis zum vorgesteckten Termine die beabsichtete Kenntniß der Forderungen sicher zu verschaffen, diese mochten im Besitze von großjährigen oder minderjährigen Personen resp. ihrer Vertreter, sie mochten bereits zur Zahlung verfallen und klagbar gewesen seyn, oder nicht, sie mochten der Verjährung noch unterliegen, oder in Folge derselben bereits erloschen, oder bereits rechtskräftig abgewiesen und unter Benützung außerordentlicher Rechtsmittel noch weiter verfolgbar gewesen seyn oder nicht; kurz alle noch gar nicht oder nicht wirksam angebrachten Forderungen aus ältern Titeln ohne irgend eine Ausnahme wurden von dem Gebote eines solchen allgemein gefaßten besondern Gesetzes ergriffen. —

Der 1. Oct. 1824 ist unbedingt als der terminus ad quem bestimmt, bis wohin alle Forderungen ohne irgend eine Ausnahme bei den im Gesetze bezeichneten Stellen bei Strafe der Erlöschung angebracht seyn mußten. — Geschah es, oder geschah es nicht, — in dem einen wie in dem andern Falle war nach Umfluß jenes Termines die Aufgabe, welche sich das Gesetz vorgesteckt hatte, gelöst. — Im ersten Falle konnten die nun angemeldeten oder eingeklagten Forderungen in das Staatsschuldbuch aufgenommen, die Anmeldungen zu den darin bereits vorgetragenen Forderungen vorgemerkt, es konnte die gesammte Staatsschuld abgeschlossen, und so dem auszuführenden Schuldentilgungsplane eine feste Grundlage gegeben werden. — Im zweiten Falle war mit dem Eintritte des 1. Oct. 1824 der gleiche Zweck erreicht; es konnten ohne fernern Anstand die in termino nicht angebrachten Forderungen als gar nicht existent, und resp. wegen Versäumung einer gesetzlichen Vorschrift zur Strafe als erloschen betrachtet, von der Aufnahme in das Staatsschuld-

buch und von der Befriedigung nach Maßgabe des auszuführenden Schuldentilgungsplanes ein für alle Mal ausgeschlossen, die im Staatsschuldbuche bereits vorgetragenen und nicht weiter angeregten Schuldposten aber aus den Katastern definitiv gestrichen werden. —

Es war auf solche Weise mit dem 1. Oct. 1824 ein vollständig abgeschlossenes und zugleich gehörig bereinigtes Staatsschuldbuch vorhanden, und hiedurch das Finanzministerium in den Stand gesetzt, bis zum Eintritte der IIten Finanzperiode die Mittel ausfindig zu machen, um alle Gläubiger, unbeschadet der auf den Schuldentilgungsfond nach dem bestehenden Plane bereits immittirten, befriedigen zu können, die hiedurch allenfalls nöthige Erweiterung des Schuldentilgungsfondes oder die für nothwendig befundene Modifikation des bereits bestehenden Schuldentilgungsplanes der Sanktion der legislativen Gewalt zu unterstellen.

§. 50.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Art. III ergibt sich sein Wesen von selbst. — Der Art. III ist nämlich ein Privilegium für die Schuldentilgungsanstalten des Reiches, kraft dessen diesem speziellen Schuldner ungeachtet seiner vollen Zahlungsfähigkeit in Bezug auf gewisse Forderungen das Recht eingeräumt wurde, deren Anbringung bis zu einem bestimmten Endtermine zu einem ganz singulären Zwecke (Abschluß und Bereinigung des Staatsschuldbuches) verlangen zu können. — Dieses Recht ergibt sich aus der durch Art. III statuirten correspondirenden Zwangspflicht zur Anbringung der Forderungen von Seite der betreffenden — den Schuldentilgungsanstalten als Gläubiger gegenüberstehenden — Forderungsinhabern von selbst. —

Der Charakter des Art. III als eines Privilegs (eines besondern im Gegensatze eines allgemeinen Gesetzes) zeigt sich darin, daß kein anderer Schuldner außer dem Schuldentilgungsfiskus bei vorhandener Fähigkeit, alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten vollständig zu erfüllen, verlangen darf, daß sich seine Gläubiger bis zu einem bestimmten kurzen Termine mit ihren Forderungen bei Vermeidung des Verlustes derselben melden. —

Die Existenz dieses Privilegs erhellt aus dem Wortlaute des Art. III. Dieser Artikel spricht nämlich von der Erlöschung der Staatsschuldverbindlichkeiten, welche begreiflicher Weise nur den Schuldentilgungsanstalten resp. dem Schuldentilgungsfonde zum Vortheil gereichen kann; er spricht nicht von Erlöschung anderweitiger Verbindlichkeiten, sey es des Finanzfiskus oder der Privaten. Der Art. III erscheint sohin im Gegensatze eines allgemeinen Gesetzes über Erlöschung von Verbindlichkeiten eines Schuldners gegen seinen Gläubiger als ein besonderes Gesetz (privilegium).

Die beabsichtete Statuirung eines Privilegiums erweiset sich aber auch aus den vom Finanzminister über den Art. III gegebenen Erläuterungen. — Nachdem er die Unzureichenheit der Ediktalladung außer dem Falle eines Conkurses gezeigt und bemerkt hatte, daß dem Zustande der Ungewißheit über die bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuld ohne Gesetz nicht abgeholfen werden könne, sagt er geradezu:

„Eine Aufforderung durch ein besonderes Gesetz mit dem „Präjudize der Erlöschung der Forderungen löset alle Zweifel „und Mißverhältnisse.“

Hiedurch deutet er mit klaren Worten auf ein Ausnahmsgesetz — auf ein Privileg hin. —

Dieses Privileg ist in Bezug auf die Person des Schuldners ein privilegium favorabile. — Dieses charakterisirt sich dadurch, daß zu Gunsten der Schuldentilgungsanstalten des Reiches ein neuer modus solvendi obligationem bezüglich der der Zwangsvorschrift des Art. III unterworfenen Forderungen festgesetzt wurde. — Es sollten nämlich die Schuldentilgungsanstalten des Reiches von jeder weitern Haftungsverbindlichkeit für alle am 22. Juni 1822 noch gar nicht oder nicht wirksam angebrachten Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 ipso jure befreit seyn, wenn diese nicht bis 1. Oct. 1824 auf die im Art. III bezeichnete Weise angebracht seyn würden. — Dieser neue modus solvendi obligationem war eine Aufforderung für die betreffenden Gläubiger, ihre Forderungen anzubringen. — Die statuirte Befreiung der Schuldentilgungsanstalten aber fließt aus dem gedrohten Präjudize und seiner in §. 46 Thl. II erör-

terten Wirkung. — Als ein solches privilegium favorabile wurde auch die Bestimmung des Art. III von der Kammer der Abgeordneten aufgefaßt; es wird nämlich in dem Vortrage des IVten Ausschusses angeführt, es sey zum Besten der Anstalt dringend nothwendig, daß den sich immer erneuernden ältern Forderungen ein Ziel gesetzt, und ein präclusiver Endtermin zu ihrer Anbringung gesetzlich bestimmt werde (Thl. II §. 5).

In Bezug auf die Person des Gläubigers stellt sich der Art. III als ein privilegium odiosum dar. — Dieses zeigt sich darin, daß durch diesen Artikel — abweichend von der Regel des allgemeinen Rechts, nach welcher jeder Gläubiger mit der Geltendmachung seiner Forderung bis zum Ablaufe der ordentlichen Verjährung zuwarten darf — in Folge des den Schuldentilgungsanstalten verliehenen privilegii favorabilis den betreffenden Staatsgläubigern die Verbindlichkeit auferlegt wurde, ihre in Rede stehenden Forderungen bei Strafe der Erlöschung schon bis 1. Oct. 1824 anzubringen, ungeachtet hier der Fall eines Konkurses, eines gerichtlichen Arrangements, oder einer gerichtlichen Provokation nicht gegeben war, und sie auch zu einer so baldigen Bekanntgabe ihrer Forderungen durch ihr anderweitiges privatrechtliches Interesse z. B. durch den nahen Ablauf der ordentlichen Verjährung nicht veranlaßt waren. — Indem sohin der Art. III den civilrechtlichen Fortbestand der Forderungen über den 1. Oct. 1824 hinaus an die Erfüllung einer lästigen Bedingung knüpft, und den Staatsgläubigern eine auf ihr Privatrechtsverhältniß nachtheilig einwirkende Verbindlichkeit auferlegt, ist sein gleichzeitiger Charakter als der eines privilegii odiosi unverkennbar, weil dieses seinem Begriffe und seiner Wesenheit nach ein individuelles Gesetz bedeutet, welches vom jus commune zum Nachtheile derjenigen abweicht, welche bei dem Privilegium passive betheiligt sind. Daß aber der Art. III den civilrechtlichen Valor der Forderungen vom 1. Oct. 1824 beginnend an eine solche lästige Bedingung knüpfe, beweiset eine veränderte Konstruktion der Worte dieses Artikels. — Der Art. III enthält nämlich mit andern Worten die Bestimmung:

> Alle Forderungen aus Anlehen . . . bleiben nach wie vor dem 1. Oct. 1824 bei Kraft und Gültigkeit (sie werden als

erloschen nicht betrachtet), wenn sie bis 1. Oct. 1824 bei den bezeichneten Stellen angebracht worden sind. —

§. 51.

Viele wollen indessen in der besondern gesetzlichen Bestimmung des Art. III ein zu Gunsten der Schuldentilgungsanstalten des Reiches statuirtes Privilegium einer abgekürzten Verjährung der in Rede stehenden Forderungen finden. Allein diese Ansicht kann weder durch den Wortlaut des Art. III, noch durch die in den ständischen Verhandlungen enthaltenen Erläuterungen hierüber begründet werden, und hat noch überdieß die erheblichsten Bedenken wider sich. —

Der Art. III enthält nichts von einer Verjährung, er sagt nicht, daß die Forderungen als verjährt betrachtet werden sollen. — Der darin gebrauchte Ausdruck „die Forderungen werden als erloschen betrachtet" beweiset noch nichts für die Statuirung einer Extinktivverjährung; denn das hier gesetzte Präjudiz der Erlöschung der Forderungen ist in den Civilgesetzen nirgends als ein der erlöschenden Verjährung ausschließlich eigenthümliches erklärt, vielmehr wird dasselbe in der Gesetzessprache allenthalben da gebraucht, wo der Verlust eines Rechtes, das Aufhören einer Obligation angedeutet werden soll. — Vergebens sieht man sich auch im Art. III nach einem Anfangspunkte um, von welchem an die abgekürzte Verjährung zu laufen beginnen würde, während doch die Gesetze allenthalben, wo sie von einer Extinktivverjährung — ohne Unterschied ihrer längern oder kürzern Dauer — sprechen, einen bestimmten Anfang und eine bestimmte Dauer der Verjährung als Grundbedingung voraussetzen. — Es würde daher der Art. III auf eine ganz abnorme Weise eine Bestimmung über Extinktivverjährung seyn, welche allen Rechtsgrundsätzen zuwider keinen Anfang und deßhalb auch keine bestimmte Dauer der Verjährungsfrist, sondern nur einen Endtermin kennen würde, so daß die Verjährung der verschiedenen, dem Art. III unterliegenden Forderungen mit Rücksicht auf den frühern oder spätern Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und Klagbarkeit in dem einen Falle mehr, in dem andern weniger abgekürzt seyn würde. —

Abgesehen von dieser Abnormität wäre der Art. III aus dem Standpunkte eines statuirten Privilegs über abgekürzte Verjährung ein völlig mangelhaftes Gesetz, indem es gänzlich unbestimmt lassen würde, wie es mit dem Laufe der erlöschenden Verjährung der hier in Frage stehenden Forderungen für die Zukunft und insbesondere für den Fall zu halten sey, wenn der Lauf der im Art. III statuirten abgekürzten Verjährung durch rechtzeitiges Anmelden oder Einklagen der betreffenden Forderungen noch vor dem 1. Oct. 1824 unterbrochen wurde. Auch hierüber hätte unter obiger Voraussetzung behufs der vollständigen und umfassenden Regulirung der dießfallsigen privatrechtlichen Verhältnisse nothwendig eine gesetzliche Bestimmung dahin getroffen werden müssen, daß die in Folge des Art. III angebrachten Forderungen keiner weiteren, oder einer kürzern, oder der früher bestandenen ordentlichen Verjährung unterliegen sollen. —

Ueberdieß würde die Annahme einer abgekürzten Verjährung auf der noch keineswegs erwiesenen Voraussetzung beruhen, daß sich der Lauf der gewöhnlichen Verjährungsfrist bezüglich aller dem Art. III angehörigen Forderungen über den 1. Oct. 1824 hinaus erstreckt hätte, und durch die Fixirung des bezeichneten Endtermines hätte abgekürzt werden können. — Nun besteht aber keine Bürgschaft dafür, daß nicht rücksichtlich einzelner Forderungen die Verjährungsfrist schon vor dem 1. Oct. 1824 auslief. — Rücksichtlich dieser hätte jedenfalls dem Art. III die Klausel einverleibt werden müssen „so ferne sie nicht schon vor diesem Tage (1. Oct. 1824) auf dem Wege der ordentlichen Verjährung erloschen sind.“ — Der bezeichnete Vorbehalt hätte im Art. III um so mehr gemacht werden müssen, als nicht angenommen werden darf, daß durch die Fixirung des auf den 1. Oct. 1824 festgesetzten Endtermines die ordentliche Verjährungszeit, im Widerspruche mit dem Zwecke der allenfallsigen Abkürzung, der Verjährung bis 1. Oct. 1824 habe verlängert werden wollen.

Auch die ständischen Verhandlungen liefern keinen Anhaltspunkt dafür, es sey die Statuirung eines Privilegs der abgekürzten Verjährung beabsichtet gewesen. — Es ist darin nur von der Festsetzung eines präclusiven Termines zur Anbringung der Forderungen die Rede, ohne demselben die Eigenschaft eines

abgekürzten Verjährungstermines beizulegen. — Zur Verlautbarung einer solchen Absicht — wäre sie dem Gesetzentwurfe zu Grund gelegen — hätte sich aber jedenfalls der Finanzminister da veranlaßt sehen müssen, wo er in der schon angegebenen Weise die Verjährung berührte. — Derselbe würde hier gewiß die Statuirung einer abgekürzten Verjährung an die Stelle der nach seiner Erklärung nicht abzuwartenden ordentlichen Verjährung als daß sachgemäße Mittel zur Erreichung der beabsichteten schleunigen Kenntniß der Forderungen bezeichnet haben, wenn solches als zweckdienlich befunden worden wäre.

Wenn bisher gezeigt wurde, daß weder im Wortlaute des Art. III, noch in den erläuternden ständischen Verhandlungen das Privileg der abgekürzten Verjährung eine Stütze finde, so bestehen anderseits noch besondere Gründe, aus welchen erhellet, daß die Statuirung eines solchen Privilegs gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen seyn konnte. — Von der Weisheit der Gesetzgebung muß angenommen werden, daß sie zur Erreichung eines bestimmten öffentlichen Zweckes — wie der dem Art. III zu Grund liegende ist — ein vollkommen wirksames und ausreichendes Mittel gewählt habe. — Als ein solches erschiene aber das Privilegium einer abgekürzten Verjährung in folgenden Fällen nicht:

1) Der Zwangsvorschrift des Art. III sind — wie gezeigt — auch solche Forderungen unterworfen, welche am 22. Juni 1822 zur Zahlung noch nicht verfallen, auch bis dahin noch gar nicht beanstandet worden waren, in Ansehung welcher sohin die ordentliche erlöschende Verjährung noch gar nicht zu laufen begonnen hatte. — Aus diesem Grunde hätte auch die Verjährung solcher Forderungen durch die im Art. III enthaltene Fixirung eines frühern Endtermines begreiflich nicht abgekürzt werden können, denn bezüglich solcher Forderungen mangelte die Grundbedingung des Eintrittes jeder Verjährung, die Fälligkeit und Klagbarkeit der Forderung. —

2) Ebenso unbezweifelt unterliegen der Zwangsvorschrift des Art. III auch jene Prätensionen aus ältern Titeln, in Ansehung welcher zur Zeit der Erlassung des Art. III, und noch vor dem Erscheinen des darin fixirten Endtermines, die ordentliche erlö-

schende Verjährung bereits abgelaufen, oder die durch rechtskräftiges Erkenntniß schon zurückgewiesen worden waren, denen jedoch unter Anhandnahme eines außerordentlichen Rechtsmittels, namentlich der Restitution noch weiterer Eingang hätte verschafft werden können oder wollen. Hinsichtlich solcher Forderungen ließ sich die Abkürzung einer Verjährung aus dem ganz natürlichen Grunde nicht denken, weil die Verjährungszeit nicht mehr lief.

3) Endlich will der Art. III dem ad §. 29 Angeführten zufolge auch solche Forderungen, die sich in den Händen physisch minderjähriger Personen befanden, seiner Zwangsvorschrift unterworfen wissen. Solche Staatsgläubiger hätten aber ohne irgend eine Verlustgefahr die Vorschrift des erwähnten Artikels — wäre hiedurch blos eine abgekürzte Verjährung statuirt worden — unbeachtet lassen können, weil ihnen während der Dauer der Tutel die erlöschende Verjährung nach den bestehenden Gesetzen gar nicht läuft. l. 30 Cod. de praescr. XXX vel XL annor. (VII. 29) — bayer. Landrecht Thl. II cap. 4 §. 8 nr. 6 u. §. 12 et in notis. Rücksichtlich der Forderungen dieser Staatsgläubiger hätte daher gar kein fixer Endtermin folglich auch nicht der 1. Oct. 1824 als abgekürzter Verjährungstermin bestimmt werden können. — Hätte es nun der Zufall gewollt, daß alle Forderungen, deren Kenntniß der Art. III bezielte, in die Hände von physisch minderjährigen Personen gelangt wären, so wäre vollends der Zweck des Art. III gänzlich vereitelt gewesen.

4) Wären aber auch alle dem Art. III angehörigen Forderungen durch das Privileg einer abgekürzten Verjährung — wie nicht — ergriffen worden, so hätte dessen ungeachtet der Zweck dieses Artikels in allen jenen Fällen nicht erreicht werden können, in welchen einzelne, für einen concreten Fall in Anwendung kommende Civilgesetze wie z. B. das preußische Landrecht Thl. I Tit. 9 §. 531 gegen eine bereits vollstreckte Verjährung Restitution gestatten.

Schlüßlich spricht gegen die Annahme, es sey durch den Art. III das Privileg einer abgekürzten Verjährung zu statuiren beabsichtet worden, die Thatsache, daß erst durch den §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 (Thl. I §. 49) eine umfassende Bestimmung über abgekürzte Verjährung gewisser zur

Staatsschuld gehöriger Forderungen — einschlüßlich solcher, mit denen sich auch der Art. III befaßt — getroffen hat.

Der §. 13 des letzterwähnten Gesetzes unterwirft nämlich unter andern alle als liquid auf die Schuldentilgungskassen bereits eingewiesenen Forderungen an Kapitalien, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einem Titel vor oder nach dem 1. Oct. 1811 beruhen, für die Zukunft einer dreijährigen erlöschenden Verjährung nach ihrer eingetretenen Zahlbarkeit. — Dieser Paragraph beschränkt zugleich bezüglich aller derjenigen Kapitalien, die zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärt waren, den Verjährungstermin auf den 1. Oct. 1827, und trifft eben hiedurch zugleich Bestimmung über solche Kapitalien, mit denen sich auch der Art. III befaßt, da seiner Zwangsvorschrift auch jene liquide Kapitalien unterworfen sind, welche aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 herstammen, und nach diesem Tage zur Zahlung verfallen waren, wozu sich aber Gläubiger vor dem 22. Juni 1822 nicht gehörig gemeldet hatten. — Diese zuletzt gedachte besondere Bestimmung des neuern Gesetzes wäre, was von der Weisheit der Gesetzgebung nicht angenommen werden darf, offenbar ganz überflüssig gewesen, wenn bereits der Art. III eine civilrechtliche Bestimmung über die erlöschende Verjährung solcher Kapitalien getroffen hätte, weil unter dieser Voraussetzung der §. 13 loc. cit. in der Hauptsache ganz dasselbe bestimmt, was der Art. III bereits früher wenigstens bezüglich der seiner Zwangsvorschrift unterworfenen, liquiden und als zahlbar erklärten Kapitalien aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 festgesetzt hat. —

Um die Anomalie zu beseitigen, als habe der Gesetzgeber eine und dieselbe civilrechtliche Bestimmung in zwei verschiedenen kurz auf einander folgenden Gesetzen unnütz wiederholen wollen, muß daher angenommen werden, daß die Bestimmung des Art. III aus einem andern Gesichtspunkte, als jenem einer abgekürzten Verjährung, welche erst das spätere Staatsschuldgesetz vom Jahre 1825 §. 13 zum Gegenstande hat, aufzufassen sey. — Aus eben diesem Grunde muß weiter angenommen werden, daß die Klausel, welche der Bestimmung des §. 13 loc. cit. über die erlöschende Verjährung der zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärten Kapitalien

dahin einverleibt wurde „und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausgeschlossen sind" — vernünftiger Weise sich nur im Sinne eines Gegensatzes der im §. 13 loc. cit. über die civilrechtliche Verjährung getroffenen Bestimmung beurtheilen lasse. —

Alle diese Erörterungen liefern den schlagenden Beweis, daß der Art. III nicht aus dem Standpunkte einer abgekürzten Verjährung beurtheilt werden dürfe. —

§. 52.

In der Bestimmung des Art. III will statt des erörterten Privilegs von manchen eine vom Gesetze selbst ausgegangene Ladung der betreffenden Staatsgläubiger gefunden werden. — Dieselben stützen sich auf die Rede des Finanzministers zu dem betreffenden Gesetzentwurfe, in welchem er von der Aufforderung durch ein besonderes Gesetz spricht; dann auf v. Gönners Werk über Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten ꝛc., wo §. 63 gesagt wird, „daß bei Staatsschulden Präclusionen (decrets d'échéance) als Folge einer öffentlichen Aufforderung aller derjenigen vorkommen, welche an den Staat entweder im Allgemeinen oder aus besondern, bisher noch unbekannten Titeln eine Forderung zu haben glauben, und daß solche in das Gebiet der Ediktalladungen unter Strafe der Präclusion gehören." —

Diese Ansicht läßt sich aber nicht mit haltbaren Gründen vertheidigen.

In dem v. Gönnerschen Werke sieht man sich deßhalb auch vergebens um eine Begründung der aufgestellten Ansicht um. — Was aber das Berufen auf die Worte des Finanzministers angeht, so hat derselbe unter „Aufforderung durch ein besonderes Gesetz" nicht eine direkte Aufforderung der Staatsgläubiger, sohin nicht eine Ediktalladung, sondern nur eine indirekte Aufforderung durch Aufstellung eines neuen modus solvendi obligationem gemeint, in Folge dessen die in Rede stehenden Forderungen angebracht werden mußten, wenn sie nicht als erloschen betrachtet werden sollten. — Der Ausdruck „Aufforderung

derung durch ein **besonderes** Gesetz" zur Anbringung der Forderungen unter dem Präjudize der Erlöschung kann nämlich schon an sich keinen andern Sinn haben, als den, durch eine besondere, vom jus commune abweichende Bestimmung, die Anmeldung und resp. Einklagung der in Frage stehenden Forderungen auf eine Weise zu veranlassen, daß sich hiedurch die Staatsgläubiger aufgerufen finden sollten, in ihrem eigenen Interesse das zu thun, was dem Zwecke des den Schuldentilgungsanstalten verliehenen Privilegs entspricht. In diesem Sinne hat der Finanzminister den Ausdruck „Aufforderung durch ein besonderes Gesetz" in seiner Rede über den Art. IV des Gesetzentwurfes vom 1. Juni 1822 erläutert, indem er daselbst von der den Gläubigern durch Art. III auferlegten Verbindlichkeit spricht, und diese als Veranlassung der Nothwendigkeit der Aufstellung eines forum für die Schuldentilgungskassen in den sechs ältern Kreisen in Fällen gerichtlicher Klage bezeichnet. — In eben diesem Sinne ist auch die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 abgefaßt, in welcher gesagt ist, daß den Gläubigern obliege, ihre Forderungen auf die im Art. III bezeichnete Weise anzubringen.

Dagegen hat obige Ansicht folgende Bedenken wider sich:

1) Der Art. III ist schon seinem Wortlaute nach nicht in Form einer Ladung abgefaßt. — Wäre ihm diese Absicht zu Grund gelegen, so hätte er dahin lauten müssen:

„Alle Inhaber von Forderungen aus Anlehen . . . werden „aufgefordert, solche bis 1. Oct. 1824 bei den bezeichneten „Stellen anzubringen, widrigenfalls dieselben als erloschen be„trachtet werden."

Statt dessen sagt aber der allegirte Artikel,

„alle Forderungen werden als erloschen betrachtet, wenn „sie nicht . . . angebracht seyn werden."

Der Art. III hat daher nur das Objekt (die Forderung) nicht aber das Subjekt von Rechtsverhältnissen (die Person der Staatsgläubiger) vor Augen, und trifft nur in Ansehung des erstern eine Bestimmung, worauf die Idee einer Ladung gar nicht paßt. —

2) Auch die im Art. III enthaltene Anberaumung eines Termines zur Anmeldung und resp. Klageſtellung, ſohin zur Vornahme einer Extrajudizial- und resp. Judizialhandlung unter Androhung eines beſtimmten Rechtsnachtheiles rechtfertigt die Annahme einer Ladung durch das Geſetz nicht; denn die Anberaumung eines Termines mit einem Präjudize iſt noch keineswegs ein untrügliches und ausſchließendes Kennzeichen einer Ladung, ſie iſt vielmehr bei den theils auf dem Gebiete des öffentlichen, theils des Privatrechts erlaſſenen, ſowohl erlaubenden als gebietenden Geſetzen eine nicht ungewöhnliche Erſcheinung. Beiſpiele liefern der §. 40 verglichen mit §. 134 der Beilage VI zur Verfaſſungsurkunde, und das Einführungsgeſetz zum Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822. —

3) Die Art und Weiſe der Bekanntmachung des Art. III ſpricht ebenfalls nicht für, ſondern gegen die Annahme einer Ladung durch das Geſetz; denn der Art. III wurde nur ein einziges Mal, wie jedes andere Geſetz, durch das Geſetzblatt bekannt gemacht. — Enthielte er eine Ladung, ſo hätte deren Bekanntmachung nicht nur in den Kreis- und andern in- und ausländiſchen Blättern, ſondern auch durch öffentlichen Anſchlag, und überdieß durch ſpezielle Inſinuation an die bereits bekannten Staatsgläubiger geſchehen müſſen, da eine Ladung ihrem Begriffe nach die größtmöglichſte Publicität erheiſcht.

4) Eine Ladung durch das Geſetz hätte überdieß die Vermuthung wider ſich; denn es darf nicht angenommen werden, daß die geſetzgebende Gewalt zur Erreichung des in Rede ſtehenden Zweckes ein neues, der bisherigen Legislation völlig fremdes Produkt — wie jedenfalls eine Ladung durch das Geſetz wäre — geſchaffen, nach dem Mittel aber, welches die ſchon beſtehenden Geſetze an die Hand gaben — nach dem Privilegium — nicht gegriffen habe. — Jedenfalls hätte die Abſicht, ein neues Rechtsinſtitut „die Ladung durch ein Geſetz“ zu ſchaffen, vom Finanzminiſter bei Vorlage des betreffenden Geſetzentwurfes wenigſtens da verlautbart werden müſſen, wo er von der Unzulänglichkeit einer Ladung durch den Richter ſpricht; der Finanzminiſter hätte zeigen müſſen, daß und warum eine Ladung der Gläubiger durch ein Geſetz — im Gegenſatze einer richter-

lichen Ediktalladung — zu dem beabsichteten Ziele führe, und jede Nachforderung mittelst eines außerordentlichen Rechtsmittels gegen den versäumten Ediktaltermin ausschließe, da über die Wirkung einer Ladung durch ein Gesetz die bestehenden Gesetze schweigen. —

Der Vollzug des Art. III durfte nicht problematisch bleiben, der Effekt der Ladung durfte nicht rein dem richterlichen Ermessen für den Fall preisgestellt werden, wenn der Ediktaltermin versäumt worden seyn sollte; denn der Art. III würde zwar eine Strafandrohung für den Fall seiner Nichtbefolgung enthalten, er würde aber — wenn er nur eine Ediktalladung wäre — darüber schweigen, ob das rechtlich verwirkte Präjudiz durch irgend ein Rechtsmittel wieder abgewendet werden könnte.

Alle diese Zweifel sind gehoben, wenn man den Art. III in seiner bereits nachgewiesenen Eigenschaft eines Privilegiums auffaßt, denn über die Natur und Wirkung eines solchen gaben schon zur Zeit der Entstehung dieses Artikels die Civilgesetze Ziel und Maß. — Hieraus erklärt sich auch, warum der Finanzminister sich aller Erörterungen darüber enthält, warum eine Aufforderung durch ein besonderes Gesetz (Privileg) alle Zweifel und Mißverhältnisse löset.

§. 53.

Zur völligen Ergründung des Wesens des Art. III muß hier noch die Frage untersucht werden, ob das in diesem Artikel statuirte Privilegium dem Staats- oder Privatrechte, oder beiden zugleich, angehöre. —

Die Untersuchung dieser Frage ist darum wichtig, weil sie auf die Frage der Zulässigkeit der Restitution gegen das nach Art. III verwirkte Präjudiz der Erlöschung von Einfluß ist, indem das Staatsrecht das Rechtsmittel der Restitution nicht kennt, und daher ein solches ausschließen würde. —

Viele behaupten, daß die Vorschrift des Art. III ausschließend nach staatsrechtlichen Prinzipien zu beurtheilen komme, weil sie die Staatsschuld betreffe, Staatsschulden überhaupt aber ein

Gegenstand des Staatsrechts seyen, indem es sich hiebei um das gemeine Wohl handle; — weil ferner der Zweck des Art. III ein staatsrechtlicher sey; — endlich weil dessen Bestimmung einen Theil eines vom Finanzministerium ausgegangenen, die Regulirung der Verwaltung der Staatsschuld bezielenden Gesetzes bilde, und den Charakter eines bloßen Additional-Gesetzes zu dem sich mit der Staatsschuld befassenden Edikt vom 20. Aug. 1811 und der Ergänzungsverordnung v. 17. Nov. dess. Js. an sich trage. —

Allein die Behauptung, daß Staatsschulden ein rein staatsrechtlicher Gegenstand seyen, ist in ihrer Allgemeinheit unrichtig. — In so ferne es sich um Abtheilung der Staatsschuld zwischen einzelnen Staaten oder zwischen den einzelnen Souveränen gegenüber den Mediatisirten, oder um die innere Verwaltung der Staatsschuld handelt, schlagen allerdings die Prinzipien des Staatsrechts ein, und die dießfalls zu Stande gekommenen Verträge, Gesetze und Verordnungen sind auch staatsrechtlicher Natur. — In so ferne aber auf die Art und Weise der Entstehung der Staatsschulden, sofort auf das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, welcher letzterer hier der Staat selbst ist, zurückgegangen wird, tragen Staatsschulden nicht mehr den Charakter eines staatsrechtlichen, sondern vielmehr eines rein privatrechtlichen Gegenstandes an sich, weil das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner rein privatrechtlicher Natur ist, und der Umstand, daß bei Staatsschulden die betreffenden Gläubiger einer moralischen Person — dem Staate (als Schuldner) — gegenüber stehen, dieses Verhältniß nicht zu alteriren vermag. — Träfe nun der Art. III nur Bestimmungen der ersten Art, so müßte derselbe allerdings als dem Staatsrechte allein angehörig betrachtet werden. — Weit entfernt hievon hat er aber größtentheils auch über den civilrechtlichen Valor gewisser zur Kategorie der Staatsschuld gehöriger Forderungen zu dem Ende Bestimmung getroffen, um für die Zukunft die Verwaltung der Staatsschuld auf eine feste Grundlage basiren zu können — eine Bestimmung, welche an sich keine Vorschrift für die Verwaltung der Staatsschuld selbst ist, sondern eine künftig zu treffende Verwaltungsmaßregel erst vorbereiten soll. — Daß aber Bestimmungen über den civilrechtlichen Valor der Forderungen, über

ihren Fortbestand oder ihre Erlöschung, als auf das privatrechtliche Verhältniß zwischen einem Gläubiger zum Schuldner sich beziehend, dem Privatrechte angehören, ist für sich klar. —

Ebenso beweiset die Oeffentlichkeit des dem Art. III zu Grund liegenden Zweckes für sich allein nicht, daß seine Bestimmung lediglich dem Staatsrechte angehöre, denn auch den auf dem Gebiete des Privatrechts erlassenen Gesetzen liegt mehr oder weniger ein endlicher öffentlicher Zweck zu Grund. — Niemand wird bezweifeln, daß z. B. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 dem Privatrechte angehört, obgleich sein Zweck — Hebung des Privatkredits — ein öffentlicher ist.

Schließlich folgt auch daraus nichts für die gegnerseits aufgestellte Behauptung, daß der Art. III ein vom Finanzministerium ausgegangenes Additionalgesetz zu den bezeichneten, die Staatsschuld betreffenden Verordnungen bildet; denn eben diese Verordnungen, namentlich jene vom 17. Nov. 1811 enthalten auch privatrechtliche Bestimmungen, wohin beispielsweise die aufgestellte Priorität der Staatsgläubiger gehört. — Deßgleichen enthält das Staatsschuldgesetz vom 1. Juni 1822 Art. IV eine Bestimmung über das forum, die zweiffellos privatrechtlicher, in specie prozeßrechtlicher Natur ist. — Ueberhaupt bewährt eine Vergleichung aller seit dem 20. Aug. 1811 über die Staatsschuld erschienenen Verordnungen und Gesetze unter sich, daß darin sowohl staatsrechtliche als privatrechtliche, und zwar civil- und prozeßrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden, um die Staatsschuldgesetzgebung zu einer vollständigen zu machen. Eine blos formelle Verbindung einer privatrechtlichen Bestimmung mit einer staatsrechtlichen vermag die rechtliche Natur der erstern nicht zu alteriren. —

Von welchem Ministerium der Gesetzvorschlag ausging, ist wieder völlig gleichgültig, und zwar um so mehr, als bei allen nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 an die Stände des Reiches gebrachten Gesetzvorschlägen eine Vorberathung im Staatsrathe, woran sämmtliche Ministerien Antheil zu nehmen haben, vorausgehen muß. —

Wenn bereits die Widerlegung der für die rein staatsrechtliche Natur des Art. III angeführten Gründe das Unrichtige

dieser Ansicht nachweiset, so zeigt sich dieselbe noch mehr in der weitern Betrachtung als unbegründet, daß unter der Voraussetzung eines dem Art. III anklebenden rein staatsrechtlichen Charakters die Kompetenz der Civilgerichte in Gegenständen dieses Artikels ausgeschlossen seyn müßte, während doch der Art. III selbst unter andern die Anbringung der Forderungen in foro der Schuldentilgungsanstalten sogar ausdrücklich gebietet, und der Landtagsabschied vom 1. Juni 1822 Abs. III, Nr. 10 auch für die nach Art. III im Administrativwege fruchtlos angemeldeten Forderungen den verfassungsmäßigen Rechtsweg offen läßt. —

Anderseits ist aber auch die Ansicht unrichtig, es gehöre das im Art. III statuirte Privileg ausschließend dem Privatrechte an. — Diese Bestimmung hat nämlich auch solche Forderungen zum Gegenstande, welche nach rein staatsrechtlichen Prinzipien zu beurtheilen sind. Dieß ist beispielsweise der Fall mit den Reklamationen wegen Schuldenabtheilungen Mediasirter (§. 24 Thl. II). In dieser Beziehung hat auch die Vollzugsverordnung vom 29. Jänner 1824 auf die Kompetenz des Staatsrathes in letzter Instanz hingewiesen. —

Wenn gleich ferner die Oeffentlichkeit des dem Art. III zu Grund liegenden Zweckes für sich allein die rein staatsrechtliche Natur dieser Bestimmung nicht zu begründen vermag, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß bei allen auf dem Gebiete des Privatrechts erlassenen Privilegien zunächst nur auf das privatrechtliche Interesse des Privilegirten Rücksicht genommen wird, der öffentliche Zweck — das Motiv der Ertheilung des Privilegs — aber nur im Hintergrunde erscheint; bei der Bestimmung des Art. III dagegen tritt das öffentliche Interesse primär hervor, und das privatrechtliche Interesse des schuldenden bayerischen Aerars wird nur secundär berührt. Wenn der Art. III den Schuldentilgungsanstalten ein Privileg der Befreiung von den in Rede stehenden, veralten Forderungen ertheilt, so geschah dieß nicht im privatrechtlichen Interesse des Schuldners den Staatsgläubigern gegenüber, es war nicht darauf abgesehen, auf Kosten der Letztern einen privatrechtlichen Gewinn zu machen; im Gegentheile lief es sogar seinem privatrechtlichen

Interesse entgegen, veraltete Forderungen aus dem Schlummer der Verjährung zu wecken; der Art. III sicherte den Gläubigern sogar völlige Zahlung nach Maßgabe des Tilgungsplanes zu; — er wollte aber im Interesse der Erhaltung und Befestigung des Staatskredits, sohin aus einem rein öffentlichen Zwecke ein abgeschlossenes und gereinigtes Staatsschuldbuch herstellen, um auf dessen Grundlage dem auszuführenden Schuldentilgungsplane Festigkeit und Beharrlichkeit zu verschaffen. — Nur aus diesem Grunde statuirte er für die Schuldentilgungsanstalten das bezeichnete privilegium favorabile, und gleichzeitig für die Staatsgläubiger das erörterte privilegium odiosum, als das zuverlässigste Mittel zur Erreichung des beabsichteten Zweckes.

Aus allen diesem erhellet, daß das im Art. III statuirte Privileg weder ausschließend dem Staatsrechte, noch ausschließend dem Privatrechte, sondern beiden zugleich angehöre. — Diese gemischte Natur des Art. III erhellt auch aus seinem Wortlaute, weil er das Anbringen der betreffenden Forderungen, entsprechend ihrer Verschiedenartigkeit, vor drei nach ihren Kompetenzverhältnissen wesentlich verschiedenen Stellen gebietet. —

Ad IV.

§. 54.

Ueber die Wirkung, welche die Befolgung so wie die Nichtbefolgung des Art. III hat, ist Folgendes zu bemerken:

Rücksichtlich des Fortbestandes der Forderung über den 1. Oct. 1824 hinaus äußert die Befolgung der Vorschrift des Art. III keine andere Wirkung, als daß die Forderung in Folge dieses Artikels nicht erlischt. — Dieses erhellet daraus, daß der Art. III durchaus keine Bestimmung darüber enthält, wie es mit dem Fortbestande der in Rede stehenden Forderungen pro futuro zu halten sey, und weil mittelst des Art. III nur ein vorübergehender Zweck erzielt werden wollte, der bis 1. Oct. 1824 erreicht war. — An der Substanz der Forderung und an ihren übrigen Verhältnissen wurde durch den Art. III keine Abänderung getroffen, insbesondere wurde an den civilrechtlichen Bestimmungen über Verjährung nichts geändert. — War die an-

gebrachte Forderung noch nicht zur Zahlung verfallen und noch nicht klagbar, so unterlag sie nach wie vor dem Erscheinen des Art. III gar keiner Verjährung; war dagegen bezüglich der Forderung vor dem Erscheinen dieses Artikels schon eine Verjährung im Laufe, so dauerte dieser Rechtszustand auch noch nach dem 1. Oct. 1824 fort. — Die nach Art. III eingeklagten Forderungen unterliegen der Prozeßverjährung auf gleiche Weise, wie alle andern vor dem 22. Juni 1822 eingeklagten. — Die einzige Alteration, welche der Art. III auf die Verjährung der Forderungen äußert, besteht darin, daß der Lauf derselben unterbrochen wurde, weil jede außergerichtliche oder gerichtliche Interpellation des Schuldners, folglich auch die in Gemäßheit dieses Artikels geschehene Anmeldung oder Klagestellung resp. Klagserneuerung die Extinktivverjährung unterbricht, folglich vom Tage der Anbringung einer Forderung nach diesem Artikel eine neue 30 und resp. 40jährige Verjährung beginnt, so weit nicht durch spätere Staatsschuldgesetze hierin wieder eine Einschränkung gemacht wurde, wie dieß z. B. hinsichtlich der liquiden und auf die Schuldentilgungskassen eingewiesenen, fälligen Forderungen an Kapital und Zinsen durch das Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 13 geschehen ist. —

Bezüglich der Befriedigung der nach Art. III angebrachten Forderungen hat die Befolgung dieser Gesetzesvorschrift die Wirkung, daß die Forderung aller Vortheile der Staatsschuld theilhaftig wird, insbesondere daß sie mit Hinsicht auf ihre Priorität bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane berücksichtigt, und nach hergestellter Liquidität im Administrativ- oder Rechtswege auf die betreffenden Schuldentilgungskassen unter der Rubrik „Einweisung aus ältern Rechtstiteln" eingewiesen, und aus dem vom Finanzvermögen ausgeschiedenen Schuldentilgungsfonde befriedigt werden muß, sobald die Zahlungsreihe an sie gelangt.

Endlich ist über die Wirkung einer Anmeldung nach Art. III aus dem Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 Abschn. III, Nr. 10 hier noch anzuführen, daß eine nach diesem Artikel geschehene Anmeldung der Forderung bei den bezeichneten Staatsverwaltungsstellen im Falle sich ergeben habender Anstände

die spätere Betretung des Rechtsweges innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit nicht ausschließt.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. III äußert rücksichtlich des Fortbestandes der Forderung über den 1. Oct. 1824 hinaus — wie schon in den §§. 46 u. 47 Th. II erörtert wurde, die Folge, daß die Forderung mit dem Eintritte des 1. Oct. 1824 ipso jure als Staatsschuld erlischt, und zu keiner Zeit mehr aus Staatsmitteln eine Befriedigung hoffen darf. —

§. 55.

Hier kommt nur noch die vielbestrittene Frage zu erörtern, ob die Wirkung der Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. III nicht durch das außerordentliche Hilfsmittel der restitutio in integrum wieder abgewendet werden könne. —

Daß die restitutio in integrum contra lapsum termini praejudicialis — wovon die Gerichtsordnung Kap. 16 §. 1 Nr. 11 handelt — hier nicht in Betracht kommen könne, selbst wenn man die Bestimmung des Art. III als eine gesetzliche Ladung der Staatsgläubiger betrachten wollte, erhellt schon aus der einfachen Erwägung, daß die im erwähnten Artikel enthaltene Auflage zur Anbringung der Forderungen bis zu einem bestimmten Endtermine nicht vom Richter sondern vom Gesetze selbst und zwar außer dem Falle eines Rechtsstreits ausging. Es steht daher nur noch die Zulässigkeit der an ein quadriennium gebundenen Civilrestitution gegen nachtheilige Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen in Frage. — Daß aber auch diese ausgeschlossen sey, ergibt sich aus Folgendem:

In so ferne der Art. III staatsrechtliche Forderungen zum Gegenstande hat, so folgert sich der Ausschluß der restitutio in integrum schon aus der einfachen Erwägung, daß dem Staatsrechte dieses Rechtsmittel fremd ist.

Aber auch bei privatrechtlichen Forderungen, über deren Erlöschen der Art. III gleichmäßig Bestimmung getroffen hat, verhält es sich nicht anders; denn

1) die Restitution ist unvereinbarlich mit dem Zwecke des Art. III. — Dieser Artikel will die Ungewißheit über das Maß

der bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuld aus ältern Titeln bis 1. Oct. 1824 entfernen, ein vollkommen abgeschlossenes und gereinigtes Staatsschuldbuch bis zu diesem Tage herstellen, und auf diese Grundlage einen die gesammte Staatsschuld umfassenden Schuldentilgungsplan unabänderlich ausführen, und dadurch im öffentlichen Interesse den Staatskredit erhalten und befestigen. — Die auf Gründe der Billigkeit sich fußende, gegen die Strenge des Rechts eingeführte Civilrestitution bezielt dagegen Abwendung des durch Extrajudizialhandlungen oder Unterlassungen incurrirten Nachtheiles im Privatinteresse derjenigen Personen, die sich dieses Privilegs zu erfreuen haben; sie bezweckt die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor eingetretenem Nachtheile gewesen ist. — Wird insbesondere die Restitution zur Abwendung des nach Art. III verwirkten Nachtheiles geltend gemacht, so involvirt sie das besondere Verlangen, daß zu Gunsten des Restitutionswerbers der durch Art. III beabsichtete, und mit dem 1. Oct. 1824 eingetretene Abschluß des Staatsschuldbuches wieder aufgehoben, die im Restitutionswege geltend gemachte Forderung aus einem ältern Rechtstitel den übrigen in das Staatsschuldbuch eingetragenen angereiht, mit Rücksicht auf ihre Priorität sogar prälozirt, und aus dem zur Tilgung der Staatsschuld ausgeschiedenen speziellen Fonde gleichmäßig befriedigt werde. —

Durch die Gewährung eines solchen Gesuches würde der Zweck des Art. III geradezu vereitelt werden. Läßt man nämlich auch noch nach dem 1. Oct. 1824 die Anmeldung und resp. Einklagung von Forderungen im Wege der Restitution zu, so besteht nach diesem Tage dieselbe den Staatskredit gefährdende Ungewißheit über das Maß der alten Verbindlichkeiten der Staatsschuld, wie zur Zeit der Erlassung des Art. III, weil es zu dieser Zeit rein unmöglich war, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, geschweige denn mit Gewißheit vorauszubestimmen, wie viele Forderungen und zu welcher Größe noch in der Periode nach dem 1. Oct. 1824 im Wege der Restitution geltend gemacht würden, weßhalb auch für deren Deckung keine vorsorgliche Maßregel getroffen werden konnte. — Es war übrigens auch nicht vorauszusehen, wann derlei Forderungen geltend

gemacht würden, weil die Restitution nicht früher als intra quadriennium ab adepta majorennitate resp. a die notitiae laesionis nachgesucht zu werden braucht. — Diese fortbestehende Ungewißheit der alten Verbindlichkeiten der Staatsschuld hätte den Staatskredit offenbar äußerst gefährdet; denn einerseits wären alle schon vorhandenen und noch künftigen Staatsgläubiger in die Lage versetzt worden, einem Schuldner gegenüber zu stehen, welcher für eine unbegrenzte Schuldenlast zu haften hat, und bei welchem es aus eben diesem Grunde zweifelhaft wurde, ob er solche zu tilgen im Stande sey; anderseits wäre in allenfallsiger Ermanglung besonderer Deckungsmittel für dergleichen Nachforderungen — sollten diese nicht gänzlich unbefriedigt bleiben — eine Coimmission der betreffenden Restitutionswerber in das zur Tilgung der Staatsschuld bereits ausgezeigte Vermögen unausweichlich gewesen. — Hiedurch wäre die im Schuldentilgungsplane festgesetzte Zeit der Befriedigung und die Rangordnung der bereits immitirten Gläubiger verrückt, es wären die Schuldentilgungsanstalten des Reiches in die mißliche Lage versetzt worden, die eingegangenen Verheißungen in pünktlicher Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsschuld nicht einhalten zu können. — In beiden Fällen lag die Gefährde für den Staatskredit offen vor Augen.

Steht nun dem Gesagten zufolge fest, daß die Restitution den Zweck des Art. III vereiteln würde, so ergibt sich von selbst, daß beide nicht neben einander bestehen können. — Bei dieser Collision muß die Verfolgung jenes Zweckes unterbleiben, welcher das Wohl des Einzelnen zum Nachtheil des Wohles der Gesammtheit realisiren will; es muß die restitutio in integrum gegen das nach Art. III verwirkte Präjudiz ausgeschlossen werden, weil letzteres in Berücksichtigung des öffentlichen Wohles gesetzt wurde. —

Die durch Rücksicht auf den Staatskredit gebotene Nothwendigkeit, das Staatsschuldbuch in seinem abgeschlossenen Zustande vom 1. Oct. 1824, und damit den Schuldentilgungsplan sowohl nach Zeit als Rangordnung der Befriedigung der Staatsgläubiger gänzlich unverrückt zu lassen, schließt eine Nachforderung im Wege der Restitution auf gleiche Weise aus, wie nach dem

Hypothekeneinführungs-Gesetze §. 2, 9 — 11 und Hypothekengesetze §. 25 u. 26 vom 1. Juni 1822 eine Intabulation der zu spät zum Hypothekenbuche angemeldeten Forderungen nach ihrem ursprünglichen Range den im Hypothekenbuche bereits eingetragenen Forderungen gegenüber im Wege der Restitution unzulässig, und dem dritten redlichen Besitzer des Hypothekenobjektes gegenüber sogar unmöglich ist. —

Wie hier die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches als Privatschuldbuches den Fortbestand der Hypothek und die nachträgliche Einräumung des ursprünglichen Vorzuges einer Forderung vor einer andern im Wege der Restitution der Natur der Sache nach verbietet, in demselben, ja in einem noch höhern Maße muß die Oeffentlichkeit des Staatsschuldbuches und des gesetzlich sanktionirten Schuldentilgungsplanes eine nachträgliche Aufnahme einer nicht rechtzeitig oder nicht geeignet angebrachten Forderung im Wege der Restitution ausschließen, weil es dort die öffentliche Rücksicht der Erhaltung und Belebung des Privatkredits, hier aber die noch höhere der Erhaltung und Befestigung des Staatskredits gebietet. —

2) So unvereinbarlich die Restitution mit dem Zwecke, ebenso so unvereinbarlich ist sie mit dem Wesen des Art. III als eines Privilegs, man mag dasselbe von seiner Seite als privilegium favorabile oder als privilegium odiosum betrachten. —

Die Eigenthümlichkeit des privilegii favorabilis, sein Wesen, besteht gerade darin, daß die Schuldentilgungsanstalten des Reiches keine Forderung der Staatsschuld aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 mit dem Eintritte des 1. Oct. 1824 mehr zahlen dürfen, die nicht nach Vorschrift des Art. III angebracht war. — Diese den Schuldentilgungsanstalten des Reiches eingeräumte Begünstigung sollte das Mittel seyn, alle Inhaber der Forderungen ohne Unterschied der Person, und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich ihrer persönlichen Verhältnisse halber des Privilegs der Restitution zu erfreuen haben oder nicht, zur Anbringung der Forderungen zu zwingen. Neben dem privilegium restitutionis in integrum kann das im Art. III statuirte Spezialprivilegium als bestehend gar nicht gedacht werden, denn jede

Zulassung einer Restitution — selbst bezüglich einer einzigen verhältnißmäßig großen Forderung — hätte eine Störung des Schuldentilgungsplanes erzeugt, und somit das Mittel illusorisch gemacht, wodurch diese Störung abgehalten werden sollte. — Die durch Rücksichten des Staatskredits gebotene Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des im Art. III statuirten Privilegs fordert daher den unbedingten Ausschluß der Restitution, einen Ausschluß, der auch durch die Civilgesetze gerechtfertigt wird. Nach diesen, insbesondere nach cod. civ. bavar. p. I cap. 2 §. 16 nr. 7 darf nämlich ein Privileg, obgleich es der strengsten Interpretation unterliegt, nicht so restringirt werden, daß es alle Wirkung und Bedeutung verliert; dieß wäre aber — wie gezeigt — der Fall, wenn gegen das Privilegium des Art. III eine Restitution zugelassen würde.

Gleich unvereinbarlich ist die Restitution mit dem im Art. III statuirten Privileg in seiner gleichzeitigen Eigenschaft eines privilegii odiosi. Kraft dieses Privilegs wurden alle dem Art. III angehörigen Forderungen ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers mit der Strafe der Erlöschung bedroht, wenn sie nicht auf die gesetzliche Weise geltend gemacht würden. — Diese Vorbedingung der fernern Gültigkeit der Forderungen lastet sohin auf der Forderung selbst, und hat mit der Person des Inhabers nichts zu schaffen. Ebendarum aber, weil das privilegium odiosum auf alle Forderungen gelegt wurde, wurde es auch auf solche gelegt, deren Inhaber sich ex jure communi des Privilegs der Restitution gegen nachtheilige Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen zu erfreuen haben. Aus eben diesem Grunde kann das privilegium restitutionis, welches vielleicht dem einzelnen Inhaber einer Forderung an den Staat ex jure mere personali zusteht, das Privileg des Art. III nicht wirkungslos machen, ja nicht einmal mit ihm als collidirend angesehen werden, weil das Privilegium der Person ein von dem Privilegium der Forderung getrenntes ist, und diesem gegenüber als ein privilegium quasi ex jure tertii erscheint. — Unter allen Umständen kann sich der Inhaber einer in Rede stehenden Forderung seines ihm sonst zustehenden persönlichen Privilegs um so minder erfreuen, als mittelbar durch den Besitz einer dem

Art. III angehörigen Forderung auch die Wirkung seines Privilegs beschränkt wurde.

Aus dem erörterten Zwecke und Wesen des Art. III ergibt sich sohin der unbedingte Ausschluß der Restitution.

3) Hievon ausgehend wurde auch die Absicht, die Restitution auszuschließen, von dem Finanzminister bei Vorlage des betreffenden Gesetzentwurfes, und bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten auf die unzweideutigste Weise zu erkennen gegeben. — Der Finanzminister spricht von der Nothwendigkeit des Abschlusses nnd der Vereinigung des Staatsschuldbuches, und beabsichtigt deßhalb die Kenntniß der in Rede stehenden Forderungen bis zu einem bestimmten Endtermine. — Um diese Absicht sicher zu erreichen, prüfte er die Mittel, welche mit Erfolg zu diesem Ziele führen, und verwirft diejenigen, welche an sich unzulässig, oder bei denen dieser Erfolg zweifelhaft wäre; sodann spricht er von einem besondern Gesetze, welches alle Zweifel und Mißverhältnisse löset, und bezeichnet als solches die Bestimmung des Art. III. — Bei der vom Finanzminister als mißlich und rücksichtlich des Erfolgs als problematisch bezeichneten und deßhalb verworfenen Ediktalcitation lag das Mißliche und Problematische des Erfolges hauptsächlich in der Zulässigkeit der Restitution. — Derselbe mußte daher die Restitution mit vor Augen haben, und auf deren Beseitigung bedacht seyn; folglich konnte er, wenn er den Art. III als eine alle Zweifel und Mißverhältnisse lösende Bestimmung beantragt, nur von der Ansicht ausgehen, daß diese Bestimmung wegen ihrer Eigenschaft eines Privilegs die restitutio in integrum von selbst ausschließe. —

In gleicher Weise reden die Abgeordneten der 2ten Kammer gelegenheitlich der Berathung des Gesetzentwurfes von einem allen Nachforderungen zu setzenden Damme, welcher ohne Gesetz nicht errichtet werden könne. — Ein solcher Damm wäre aber — wie gezeigt — der Art. III nicht, wenn gegen seine Wirkung noch Restituzion zulässig wäre, daher der Ausschluß derselben auch den Ständen vorgeschwebt haben mußte, da ihnen, wie der Staatsregierung, aus den vorliegenden Katastern bekannt war,

daß namentlich die Stiftungen, welche sich der Restitution zu erfreuen haben, Gläubiger zu einem großen Theile der am 1. Juni 1822 bereits bekannten Staatsschuld waren. —

Die Geschichte der Verwaltung der Staatsschuld lehrt auch, daß die gesetzgebende Gewalt in Fällen, in welchen es sich um Regulirung der Verhältnisse der Staatsschuld handelte, auf das privatrechtliche Interesse der physisch oder juristisch minderjährigen Personen nicht besondere Rücksicht genommen, geschweige denn eine günstige Ausnahmsbestimmung bezüglich ihrer gemacht hat. — Belege hiefür liefern die Reduktion gewisser Stiftungskapitalien, die Verminderung des Zinsfußes solcher Kapitalien, und der nach einzelnen Schuldentilgungsplänen den Privaten vor den Stiftungen eingeräumte Vorzug in der Befriedigung (Th. I §. 4). — Bei diesen Grundsätzen, welche die Staatsschuldgesetzgebung vor dem Erscheinen des Art. III stets befolgt hat, läßt sich nicht annehmen, daß sie die — mit dem im Art. III statuirten Privileg in Widerspruch stehende — Rechtswohlthat der Restitution habe fortbestehen lassen wollen. In Uebereinstimmung mit den frühern Gesetzen über die Staatsschuld hat auch der Art. III von dem Vorbehalte der Restitution geschwiegen, und dadurch dieselbe als mit seinem Zwecke und Wesen unvereinbarlich verworfen. —

4) Die Zulässigkeit der Restitution kann auch nicht — wie schon häufig geschehen ist — analog aus dem §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 abgeleitet werden, woselbst des Vorbehaltes der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen ausdrücklich Erwähnung geschehen ist (§. 49 Thl. I); denn fürs Erste gilt überhaupt von einem spätern Gesetze kein bindender Schluß auf ein früheres, — was vorliegend um so minder bezweifelt werden kann, als der Schlußabsatz des §. 13 loc. cit. noch zum Ueberflusse die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Erlöschungsbestimmung des §. 13 jener des Art. III unabbrüchig seyn solle. Hiezu ist noch zu erwägen, daß der Art. III und der §. 13 ungeachtet ihrer Aehnlichkeit dennoch wesentlich von einander verschiedene und von einander unabhängige Gesetze sind, wie unten in §. 62 näher gezeigt werden wird. —

Bei der völligen Verschiedenheit beider Gesetze ergibt sich

von selbst, daß eine analoge Anwendung des einen auf das andere, folglich der im §. 13 enthaltenen Bestimmung über Restitution auf die im Art. III begriffenen Forderungen nicht statt finden könne.

5) Endlich kann auch die Zulässigkeit der Restitution gegen das nach Art. III verwirkte Präjudiz der Erlöschung nicht aus dem §. 33 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 analog abgeleitet werden, woselbst, wenigstens den physisch minderjährigen Personen, Restitution gegen die nach §. 30 u. 31 des erwähnten Finanzgesetzes verwirkte Erlöschung unbedingt eingeräumt, allen übrigen Forderungsinhabern aber versagt worden ist (§. 56 Thl. I). — Denn abgesehen davon, daß die zuletzt genannte Bestimmung eher gegen, als für die allgemeine Zulassung der Restitution wider das Präjudiz des Art. III sprechen würde, weil die Versagung der Restitution als Regel, die Gewährung aber nur als Ausnahme aufgestellt ist —, so bezieht sich die Erlöschungsbestimmung des §. 30 u. 31 loc. cit. nur auf Forderungen an den laufenden Dienst für die sieben ältern Kreise, und bezielt nur die Regulirung seiner Verwaltung, nicht aber die Regulirung der Staatsschuld, wofür seit dem 1. Oct. 1811 gesonderte Gesetze erlassen worden sind (Thl. II §. 67 u. 68); es ist daher schon aus diesem Grunde eine analoge Anwendung des erwähnten Finanzgesetzes auf Forderungen an die Staatsschuld ausgeschlossen. — Wenn auch im Eingange des §. 30 loc. cit. des Art. III Erwähnung geschieht, so geschah es nicht in der Absicht die Bestimmungen des Finanzgesetzes auf den Art. III rückwärts auszudehnen, sondern lediglich deßhalb, um die fernere Anwendbarkeit dieses Artikels bezüglich solcher nach dem 1. Oct. 1811 zahlbar gewordenen Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 außer Zweifel zu setzen, welche, wie z. B. die Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat, in der Epoche nach dem 1. Oct. 1811 den Charakter einer Staatsschuld angenommen haben, deren Berichtigung aber auch noch einige Zeit nach diesem Tage dem laufenden Dienste obgelegen war. — Deßhalb wird auch im Eingange des §. 30 angeführt, daß diese Bestimmungen des Finanzgesetzes dem Staatsschuldgesetze vom 1. Juni 1822 Art. III unabbrüchig seyn sollen. —

Die

Die restitutio in integrum stellt sich sohin nach allen Richtungen als ein unzulässiges Rechtsmittel dar, die nach Art. III verwirkte Erlöschung der Forderungen wieder abzuwenden. —

Dem Staatsgläubiger erübriget daher außer dem Falle eines allenfallsigen Regresses gegen denjenigen, dem statt seiner die Befolgung des Art. III obgelegen wäre, weiter nichts, als das Berufen auf die Billigkeit und Großmuth der gesetzgebenden Gewalt, auf welche auch von Gönner in seinem oben citirten Werke §. 63 Nr. 1 in Fällen unverschuldeter Vernachlässigung einer gesetzlichen Zwangsvorschrift der vorliegenden Art hinweiset; denn nur die gesetzgebende Gewalt kann gegen das Privilegium des Art. III ein Privilegium der Exemtion wieder verleihen, und nur sie kann einen neuen Schuldentilgungsfond mit oder ohne Abbruch des laufenden Dienstes zur Berichtigung solcher Nachforderungen schaffen. —

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung der durch den §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 getroffenen Erlöschungsbestimmung.

§. 56.

An die im vorigen Abschnitte erörterte Bestimmung des Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 hat das nachgefolgte Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 13 eine weitere Bestimmung über die Erlöschung gewisser Forderungen an die Schuldentilgungskassen sowohl rücksichtlich der Vergangenheit, als der Zukunft angereiht. Die in letzterer Hinsicht getroffene Erlöschungsbestimmung hat der §. 8 des weiter erschienenen Staatsschuldgesetzes vom 28. Dez. 1831 erneuert und für immer anwendbar erklärt (Thl. I §. 49 u. 57). —

Durch die Bestimmung des Art. III war so viel bewirkt worden, daß mit dem 1. Oct. 1824 die Größe der gesammten Staatsschuld dem Ziffer nach fixirt, das Staatsschuldbuch abge-

schlossen, und zugleich von solchen älteren Schuldposten gereinigt werden konnte, welche bis zum 1. Oct. 1824 von den betreffenden Gläubigern nicht weiter in Anregung gebracht worden waren. — Hiedurch erschien der auszuführende Schuldentilgungsplan gegen jede weitere Störung gesichert. — Noch erübrigte aber, Vorsorge dafür zu treffen, daß auch die Ordnung im Kasse- und Rechnungs-Wesen der Schuldentilgungsanstalten hergestellt, und für die Zukunft dauerhaft erhalten werde. — Zu diesem Ende wurde die Erlöschungsbestimmung des §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 erlassen.

So klar auch diese Bestimmung abgefaßt ist, so unzweideutig ihr Wesen aus dem im Thl. I §. 49 angeführten Anlaß und Zweck, und aus den daselbst citirten ministeriellen Erläuterungen hervorgeht, so haben sich dennoch über deren Sinn sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen mehrere Zweifel erhoben. — Diese wurden zum Theil dadurch veranlaßt, daß sich im Schluß-Absatze des allegirten §. 13 ausdrücklich auf den Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 zurückbezogen ist. — Viele ließen sich dadurch verleiten, die Bestimmung des §. 13 für eine Ergänzung und resp. weitere Ausdehnung der Erlöschungsbestimmung des Art. III zu halten, und aus dem erstern sogar Folgerungen für den letztern zu ziehen, weßhalb auch der allegirte §. 13 näher beleuchtet wird.

§. 57.

Wie in Thl. I §. 49 angeführt wurde, offenbarte sich in der Verwaltung der Staatsschuld immer fühlbarer der das Kasse- und Rechnungswesen gefährdende Mißstand, daß sich einzelne Staatsgläubiger zur Empfangnahme ihrer zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotteriegewinnste, Prämien und Zinsen häufig erst viele Jahre nach eingetretener Zahlbarkeit meldeten, und hiedurch den Schuldentilgungskassen die Last der interimistischen Aufbewahrung und Verantwortlichkeit für die zur Zahlung bereit liegenden Gelder aufbürdeten. — Als das geeignetste und wirksamste Mittel diesen Mißstand sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft zu entfernen, und dem Saumsale der Gläu-

biger bemessene Schranken zu setzen, wurde die Statuirung des Privilegs einer abgekürzten Verjährung der fraglichen Forderungen zu Gunsten der Schuldentilgungskassen erkannt. — Es ward daher in §. 13 Absatz I angeordnet, daß, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, alle Forderungen an Kapitalien, Lotteriegewinnsten und Prämien nach Ablauf von 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, auf den sie als zahlbar durch das Regierungsblatt verkündet worden waren, nicht minder alle Forderungen an Zinsen nach Ablauf von drei Jahren vom Tage ihrer Zahlbarkeit an gerechnet, zum Vortheil der Schuldentilgungskassen im Falle eines innerhalb dieses Zeitraumes unterlassenen Zahlungsbegehrens von Seite des Gläubigers erloschen seyn sollen. — Im Schluß-Absatze des §. 13 wurde dagegen bestimmt, daß für diejenigen Forderungen, die schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und dem 1. Oct. 1824 zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausgeschlossen sind, der 1. Oct. 1827 als der Zeitpunkt ihres Erlöschens festgesetzt werde.

Durch diese Bestimmung ist die Zeit der erlöschenden Verjährung für die in Rede stehenden Forderungen auf einen kürzern, als den in den Civilgesetzen bestimmten Termin beschränkt, und hierin ist das den Schuldentilgungskassen verliehene Privileg einer abkürzten Verjährung zu finden. Hiezu sind auch die gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, da neben der Fälligkeit der Forderung sowohl ein bestimmter Anfangs- als Endtermin für den Lauf der Verjährung gegeben ist. Demnach kann über den Sinn und das Wesen der Bestimmung des §. 13 besonders mit Rücksicht auf die im Thl. I §. 49 citirten ministeriellen Erläuterungen, woselbst diese Bestimmung ausdrücklich als ein Gesetz über abgekürzte Verjährung bezeichnet ist, ein Zweifel nicht bestehen. —

§. 58.

Um aber eine Forderung in Folge des §. 13 für erloschen resp. verjährt halten zu können, müssen bei ihr folgende Voraussetzungen vereinigt zusammen treffen:

I. Die Forderung muß eine solche seyn, deren Zahlung den Schuldentilgungskassen obliegt, denn der §. 13 spricht nur von Obliegenheiten solcher Kassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind daher Forderungen an die Finanz- und Militärkassen, dann an die gesondert bestehende Pensions-Amortisationskasse (Thl. II §. 69).

II. Die Forderung an die Schuldentilgungskassen muß zur eigentlichen Staatsschuld gehören; denn der §. 13 hat nur Forderungen dieser Art zum Gegenstande, derselbe nennt Kapitalien, dann deren Accessorien an Lotteriegewinnsten, Prämien und Zinsen, die dem Passivstande des Reiches einverleibt, und den Schuldentilgungskassen zur Zahlung zugewiesen sind. — Andere Forderungen, welche nicht in die Kategorie der eigentlichen Staatsschuld gehören, sind daher dem §. 13 nicht unterworfen, wenn sie auch an sich Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskassen sind. — Dieß ist beispielsweise der Fall bei jenen Forderungen, welche, wie Besoldungen, Pensionen und Regieausgaben, seit dem 1. Oct. 1811 auf die Administration der Staatsschuld erlaufen sind (Thl. II §. 68). —

III. Die zur Staatsschuld gehörige Forderung muß noch überdieß absolut dem Kapitalspassivstande der Staatsschuld oder den Accessorien hieraus, deren Heimzahlung im Wege der Aufkündigung oder Verloosung sich nach dem Schuldentilgungsplane richtet, angehören. Dieß beweiset der klare Wortlaut des §. 13, welcher von Staatspassivkapitalien und deren Accessorien spricht, die dem Schuldentilgungsplane gemäß als rückzahlbar ausgeschrieben sind. — Unter die Bestimmung dieses Paragraphs können daher nicht subsumirt werden, die für die Zeit vom 1. Oct. 1819 bis 1. Oct. 1825 allenfalls unerhoben gelassenen, als Staatsschuld erklärten Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat, weil bei ihnen der Begriff eines eigentlichen Staatspassivkapitals oder eines Accessoriums hieraus mangelt, dieselben nur analog in diese Kategorie passen (Thl. II §. 37), und überdieß deren Zahlung nach besondern Normen zu geschehen hatte; ferner alle den Schuldentilgungskassen als außerordentliche Dotation gegen eine 2 prozentige Verzinsung zur Benützung überlassenen amtlichen Depositen nebst

Depositalzinsen, weil, so lange die Depositaleigenschaft nicht per novationem geändert wird, Depositen sammt Zinsen nur auf Verlangen der Depositalbehörden und zwar augenblicklich zurückgezahlt werden müssen.

Hiebei ist zu bemerken, daß, wenn gleich die in Folge der Verordnung vom 3. Dez. 1811 (R. Bl. S. 1794) und vom 2. Juni 1815 (R. Bl. S. 441), dann des Staatsschuldgesetzes vom 22. Juli 1819 Art. VIII Nr. 4 lit. b (G. Bl. S. 250) von den Deposital- und Finanzkassen an die Staatsschulden-Tilgungsanstalt eingesendeten, und dieser als außerordentliche Dotation zugewiesenen amtlichen Depositen, sowohl aus der Epoche vor als nach dem 1. Oct. 1811, einen Theil des Staatsschuldenstandes bilden (Thl. I §. 9, 16 u. 32), dennoch ein eigentliches Schuldenverhältniß zwischen den betreffenden Deponenten und den Schuldentilgungskassen nicht obwaltet, die Deponenten vielmehr lediglich den betreffenden, vom Aerar zu vertretenden amtlichen Depositalkassen, welche mit den Schuldentilgungskassen hier nur eine einzige Kasse bilden, aus dem ursprünglichen Depositalverhältnisse als berechtigt und verpflichtet einander gegenüber stehen. Denn die durch die allegirten Verordnungen geschehene Ueberweisung der baaren amtlichen Depositalbestände wurde auf den Grund der Fundamentalverordnung vom 9. Juli 1802 (R. Bl. S. 514), welche über die Benützung amtlicher Depositen als Staatsfonds Bestimmung trifft, verfügt, hierin aber ausdrücklich erklärt, daß durch die Einsendung dieser Gelder an die Finanzkassen zum Zwecke ihrer staatswirthschaftlichen Benützung natura depositi nicht, sondern nur die Lokalität verändert werden solle. — Hieraus ergibt sich zugleich als Corollar, daß die von der Schuldentilgungsanstalt aus solchen Depositen nach Maßgabe des citirten Staatsschuldgesetzes zu entrichtenden 2% Zinsen nur in der Eigenschaft abgefallener Nutzungen eines Depositums dem Deponenten gebühren.

Der Verjährung nach §. 13 unterliegen auf gleiche Weise nicht alle an die Staatsschulden-Tilgungsanstalt eingesendeten, zu 4% und 5% verzinslichen Amtsbürgschafts-Gelder, Einstandskapitalien und Pupillengelder der Militärpersonen, dann die der Schuldentilgungsanstalt als außerordentliche Dotation zu-

gewiesenen baaren Kassevorräthe der Finanz- und Militärkassen (Thl. I §. 32, 38 u. 57), da deren Heimzahlung nicht nach dem Schuldentilgungsplane, sondern gleichfalls nach besondern Vorschriften zu geschehen hat. —

IV. Die, vorstehende Requisite an sich tragende, Forderung an Kapitalien und deren Accessorien muß auch eine schon bekannte, liquide und zur Zahlung auf die Schuldentilgungskassen bereits eingewiesene seyn; denn Gegenstand des Kasse- und Rechnungswesens der Schuldentilgungsanstalten können nach der Natur der Sache nur liquide auf genannte Kassen bereits ordonanzirte Kapitals- und Zinsenforderungen seyn, und nur rücksichtlich solcher läßt sich von einem Saumsal der Gläubiger in Erhebung ihres Guthabens sprechen, welchem durch die Bestimmung des §. 13 bemessene Schranken gesetzt werden wollte. So lange daher bei einer Forderung die Liquidität, und selbst nach Herstellung derselben die Einweisung auf die Schuldentilgungskassen zur plannäßigen Zahlung oder Verzinsung mangelt, kann von der Anwendung des §. 13 keine Rede seyn. — Unbekannte, desgleichen illiquide, dann im Administrativ- oder Rechtswege in der Liquidation noch begriffene Forderungen an Kapitalien u. s. w. fallen sohin nicht unter die Bestimmung des §. 13; für sie läuft, so ferne sie nicht in Folge des Art. III erloschen sind, die ordentliche, nicht aber die außerordentliche Verjährung des §. 13. —

Die Folgerung, daß dieser Paragraph auch auf illiquide Forderungen anwendbar sey, weil er in seinem Schluß-Absatz auf den Art. III Bezug nimmt, welcher unter andern auch illiquide Forderungen umfaßt, ist völlig unrichtig. Wenn der §. 13 unter andern auch die schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärten Forderungen ohne Unterschied ihres Rechtstitels einer abgekürzten Verjährung bis 1. Oct. 1827 unterwirft, und hiebei den Vorbehalt macht:

„so ferne sie nicht bereits durch den Art. III ausgeschlossen „sind"

so bezieht sich dieser Vorbehalt nur auf die dem Art. III gleichfalls unterworfenen, liquiden, erst seit dem 1. Oct. 1811 zahlbar gewordenen Forderungen aus ältern Rechtstiteln, rücksichtlich wel-

cher nur angeordnet werden wollte, daß durch die neue Festsezzung eines auf den 1. Oct. 1827 für alle liquiden Forderungen eingeschränkten Verjährungstermines an der nach Art. III theilweise bereits verwirkten Erlöschung nichts geändert worden sey.

V. Ist aber auch eine auf die Schuldentilgungskassen zur planmäßigen Zahlung eingewiesene, zur Staatsschuld gehörige Forderung aus der Kategorie der Kapitalien, Lotteriegewinnste, Prämien und Zinsen vorhanden, so folgt hieraus gleichfalls noch nicht, daß sie der durch §. 13 festgesetzten abgekürzten Verjährung unterworfen werden könne. Es wird noch weiter erfordert, daß ihre Zahlbarkeit bereits eingetreten war. Erst mit dem Eintritte dieser fängt die im §. 13 festgesetzte abgekürzte Verjährung zu laufen an. — So lange daher eine solche Forderung noch nicht zahlbar geworden, d. h., so lange die Zahlungsreihe an sie nach dem Tilgungsplane noch nicht gekommen ist, läuft für sie die Verjährung des §. 13 nicht, sie unterliegt vielmehr bis zum Eintritte dieser Zahlbarkeit gar keiner Verjährung. Denn die Einweisung der Forderung auf die Schuldentilgungskasse und die Intabulation in das Staatsschuldbuch enthält die Erklärung ihrer fortwährenden Anerkennung und die Zusicherung der Zahlung, sobald der Schuldentilgungsplan sie zum Zuge ruft. Eine Ausnahme hievon ist nur dann begründet, wenn die Forderung inzwischen, der geschehenen früheren Einweisung ungeachtet, allenfalls wieder beanstandet worden seyn sollte, in welchem Falle für sie die ordentliche Verjährung läuft.

VI. Eine weitere Vorbedingung zum Eintritte der Erlöschungsbestimmung des §. 13 besteht darin, daß der festgesetzte, abgekürzte Verjährungstermin vollständig abgelaufen ist, ohne daß der betreffende Gläubiger innerhalb dieses Termines die Zahlung seines liquiden und verfallenen Guthabens erweislich begehrt hat. — Geschah ein solches Zahlungsbegehren, so ist die Forderung gegen die Erlöschung nach §. 13 gesichert, nur muß ersteres absolut bei der einschlägigen Schuldentilgungskasse, oder wenigstens — was in Ermangelung entgegenstehender ausdrücklicher Bestimmungen dem Zweck des §. 13 und dem bestehenden Verwaltungsorganismus entsprechend, gleich zulässig ist — bei der vorgesetzten Schuldentilgungsanstalt, oder dem Finanz-

ministerium selbst angebracht worden seyn. — Ein solches Zahlungsbegehren involvirt nämlich eine Interpellation der für die Forderung laufenden Verjährung mit der Wirkung, daß vom Tage dieser Interpellation an gerechnet eine neue dreijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. — Indessen muß der Gläubiger noch vor Ablauf dieser neuen drei Jahre sein früher allenfalls fruchtlos gebliebenes Zahlungsbegehren erneuern, wenn die Forderung nicht abermal der Verjährung nach §. 13 unterliegen soll, weil an den bestehenden Civilgesetzen über Verjährung durch den §. 13 weiter nichts, als die Dauer der Verjährungsfrist für die in Rede stehenden Forderungen abgeändert wurde. — Sollte sich übrigens der eigenthümliche Fall ergeben, daß dem zur Zahlung sich rechtzeitig meldenden Gläubiger unbeschadet der Liquidität des geforderten Guthabens nur die active Sachlegitimation beanstandet wird, und derselbe hievon Veranlassung nehmen, einen Rechtsstreit zu erheben, so richtet sich die Verjährung einer in solcher Art streitig gewordenen Forderung nicht mehr nach den Bestimmungen des §. 13, sondern nach den allgemeinen Vorschriften. — Den Schuldentilgungskassen bleibt es hiebei, um — dem Zweck des §. 13 entsprechend — sich der liquiden, zur Zahlung verfallenen derlei Forderungen zu entledigen, unbenommen, den Geldbetrag hiefür bis zum Ausgange des Rechtsstreites über die active Sachlegitimation des Gläubigers gerichtlich zu deponiren. —

Dasselbe gilt von solchen zur Zahlung verfallenen liquiden Forderungen, in Ansehung welcher über den Punkt der activen Sachlegitimation schon vor dem Erscheinen des §. 13 ein Rechtsstreit anhängig gemacht worden war. — Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn eine gerichtliche Deposition nicht geschehen, der Gläubiger inner 3 Jahren nach ausgestrittenem Legitimationspunkte sich um sein verfallenes Guthaben melden muß, um die Erlöschung desselben nach §. 13 nicht zu inkurriren.

VII. Die endliche und letzte, jedoch nur auf Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien, nicht aber auch auf verfallene Kapitalszinsen anwendbare Vorbedingung zum Eintritt der Erlöschung der Forderung nach §. 13 zeigt sich darin, daß spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der dreijährigen Verjährungsfrist

eine öffentliche Bekanntmachung rücksichtlich der unerhoben gebliebenen Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien im Regierungsblatte von der Schuldentilgungskommission erlassen worden seyn muß. Wird diese Mahnung der Staatsgläubiger von Seite der Staatsschulden-Tilgungskommission unterlassen, so ist die außerordentliche Verjährung nach §. 13 ausgeschlossen. Dieß erhellt aus dem Wortlaute dieses Paragraphs von selbst, weil derselbe neben dem Ablauf der drei Jahre auch noch die geschehene Mahnung vorschreibt.

§. 59.

Treffen bei einer Forderung alle bisher aufgezählten Erfordernisse zusammen, so tritt ihre Erlöschung kraft des Gesetzes in Folge der Verjährung ein. Auf weitere Vorbedingungen und Voraussetzungen hat es hiebei nicht anzukommen, insbesondere ist es gleichgültig, ob die Forderung auf einem Titel vor oder nach dem 1. Oct. 1811 beruht. — Den Beweis hierüber liefert der Wortlaut des §. 13. — Dieser unterscheidet nicht zwischen Forderungen, die in der Zeit vor, oder nach dem 1. Oct. 1811 ihre Entstehung erhielten, er führt sogar beiderlei Kategorien namentlich auf. — Er spricht von Prämien, mit denen bekanntlich das allgemeine Landanlehen vom Jahre 1809 verbunden war; er nennt ferner die Lotteriegewinnste, welche den in den Jahren 1812 und 1813 kontrahirten freiwilligen und erzwungenen Lotterieanlehen ankleben. — Daß der §. 13 auch Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 umfasse, deutet er ferner dadurch an, daß er in seinem Schluß-Absatz unter andern solche Kapitalsforderungen der Erlöschung unterwirft, welche schon am 1. Oct. 1811 zahlbar waren, die sohin nothwendig schon in der Epoche vor diesem Tage entstanden seyn mußten. — Einen weiteren Beleg hiefür liefert endlich der im erwähnten Schluß-Absatze genommene Bezug auf Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, welcher nur Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 zum Gegenstande hat.

Was die Zinsen der Kapitalsschuld angeht, so waren nicht nur nach dem Schuldentilgungsplane für die Hauptschulden-Tilgungsanstalt, sondern auch nach jenem für die Schuldentil-

gungsanstalt des Untermainkreises die Zinsen aller liquid gestellten Staatspassivkapitalien ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der letztern vom 1. Oct. 1811 an für alle Folgezeit als vor Allem zahlbar erklärt, und den betreffenden Schuldentilgungsanstalten deren pünkliche Abführung zur Pflicht gemacht.

Gleichgiltig ist es für die Anwendbarkeit des §. 13, welche der beiden genannten Anstalten für die Forderungen haftbar war, und welchen Haupt- oder Nebenkassen die Verzinsung und Tilgung derselben zugewiesen worden; desgleichen, ob Inländer oder Ausländer, minderjährige oder großjährige Personen Inhaber der in Rede stehenden Forderungen zur Zeit der Erlassung des §. 13 waren; denn dieser Paragraph redet von Forderungen an die Schuldentilgungskassen, ohne zwischen den Kassen und Forderungsinhabern zu unterscheiden.

Ferner hat es, um auf eine Kapitalsforderung den §. 13 für anwendbar zu halten, nicht darauf anzukommen, ob sie eine verzinsliche oder unverzinsliche ist, ob sie ihrem Ursprunge nach in die Kategorie derjenigen gehört, deren Liquidität im administrativ-kontentiosen oder im Rechtswege ermittelt wurde, dann ob sie ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach schon zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld gehörte, oder dieser erst später beigezählt wurde. — Letzteres war namentlich der Fall mit den Rückständen des laufenden Dienstes aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811, welche unverzinsliche Kapitalsposten der Staatsschuld bilden, dann mit den Besoldungs- und Pensionsrückständen aus frühern Staats- und Personalverhältnissen, wofür kraft der Verordnung vom 9. Mai 1820 unverzinsliche Haftscheine ausgestellt, und zur Verloosung gebracht wurden. — Alle diese Unterschiede sind sowohl durch den allgemeinen Wortlaut als den umfassenden Zweck des §. 13 ausgeschlossen. —

Für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des §. 13 entscheidet auch nichts, daß die Forderung bereits nach Art. III gehörig angebracht worden, oder von seiner Zwangsvorschrift gänzlich eximirt war; denn der §. 13 ist ein selbstständiges Erlöschungsgesetz, welches dann in Wirksamkeit tritt, sobald eine Forderung als liquid auf die Schuldentilgungskassen eingewiesen, zur Zahlung verfallen, und vom betreffenden Gläubiger innerhalb

der vorgesetzten abgekürzten Verjährungsfrist unerhoben gelassen worden war. — Der Art. III ist für die Anwendbarkeit des §. 13 nur in so ferne entscheidend, als die Wirksamkeit des letztern von selbst cessirt, wenn bereits in Folge des Art. III die Erlöschung der Forderung in jenem Maße eingetreten ist, wie solche der §. 13 zum Gegenstande hat. —

Wenn der Art. III unter andern auch alle auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden, zwischen diesem Tage und dem 22. Juni 1822 zur Zahlung verfallenen, unerhobenen Staatspassivkapitalien, Zinsen ꝛc. auf den Fall unterlassener Anmeldung der Erlöschung unterwirft, und wenn der §. 13 im Schlußabsatze die für denselben Zeitraum verfallenen derlei Forderungen unter gleicher Voraussetzung ebenfalls als erloschen erklärt, so sind diese beiden Bestimmungen in ihrem Zweck und nach ihrer Wirkung doch wesentlich von einander verschieden. — Der Art. III zielte nur dahin ab, zu erforschen, ob die so lange Zeit unerhobenen Forderungen überhaupt noch zu bezahlen, und beim Tilgungsplane zu berücksichtigen seyen; der §. 13 wollte dagegen die Schuldentilgungskassen von der Last der längern Aufbewahrung der zur Zahlung bereit liegenden Gelder befreien. Die Anwendbarkeit der Zwangsvorschrift des Art. III ist dadurch bedingt, daß der Gläubiger während jenes ganzen Zeitraumes in mora accipiendi war; eine einmalige Erhebung eines Zins- oder Kapitalsratums in obigem Zeitraume eximirt die ganze Forderung vom Art. III. Anders verhält sich dieß beim Schlußabsatz des §. 13. Hier vermag die Erhebung einer einzigen Fristenzahlung die Erlöschung der übrigen unerhobenen Zahlungsraten nicht abzuwenden. Beim Art. III bildet die unterlassene Erhebung der zwischen dem 1. Oct. 1811 und 22. Juni 1822 verfallenen Zinsen eines liquiden Staatspassivkapitals die Vorbedingung der Verbindlichkeit zur Anmeldung des Hauptstockes, selbst wenn dieser noch nicht zahlbar war; beim Schlußabsatz des §. 13 präjudizirt dagegen die unterlassene Zinsenerhebung dem Hauptstocke nie, und das Kapital selbst fällt unter die Erlöschungsbestimmung des §. 13 nur dann, wenn es gleichfalls schon zur Zahlung verfallen war. — Bei dieser völligen Verschiedenheit beider Erlöschungsgesetze ist daher die Anmeldung einer Forderung nach Art. III

nicht geeignet, die Anwendung des Schlußabsatzes des §. 13 auszuschließen. —

Endlich erstreckt sich die Wirksamkeit des §. 13 auf alle in Rede stehenden Kapitalsforderungen und deren Accessorien, diese mochten zur Zeit der Erlassung und resp. Promulgation des §. 13 bereits als zahlbar erklärt gewesen seyn, oder künftig erst als zahlbar erklärt werden, und eben darum erscheint der §. 13 als eine umfassende und erschöpfende Bestimmung über Verjährung der zur liquiden Staatsschuld gehörigen Forderungen an Haupt- und Nebensache. — Auch dieses erhellet aus der Wortfassung des §. 13. Dieser setzt nämlich im Absatz I für alle Forderungen vom Tage ihrer eingetretenen Zahlbarkeit an gerechnet, eine gleiche dreijährige Verjährungsfrist fest, und unterwirft hiedurch alle Forderungen einer abgekürzten Verjährung, der Anfangstermin derselben mochte zur Zeit der Erlassung und Promulgation des §. 13 (d. i. 11. resp. 29. Sept. 1825) schon eingetreten gewesen seyn oder nicht. —

Weil indessen unter Zugrundlegung des Tages der eingetretenen Zahlbarkeit der Forderung als Anfangstermines der neueingeführten dreijährigen Verjährung diese zur Zeit des Erscheinens des §. 13 bei vielen schon früher zahlbar erklärten Forderungen bereits abgelaufen gewesen wäre, so wurde der Anfangstermin der dreijährigen Verjährung für alle schon vor dem 1. Oct. 1824 bis 1. Oct. 1811 zurück als zahlbar erklärten Forderungen im Schlußabsatze des §. 13 gleichförmig auf den 1. Oct. 1824 und hiedurch die Zeit ihres Erlöschens auf den 1. Oct. 1827 festgesetzt. — In Folge der Festsetzung eines gleichen dreijährigen Verjährungstermines für alle Forderungen einschlüßlich solcher, welche am 11. resp. 29. Sept. 1825 bereits als zahlbar erklärt waren, müssen jene Gläubiger den schon verflossenen Zeitraum vom 1. Oct. 1824 bis 29. Sept. 1825, so ferne in demselben ihre Forderungen zahlbar wurden, sich in die gesetzliche dreijährige Verjährungszeit einrechnen lassen. —

Indessen könnte man die Verjährungsbestimmung des §. 13 lückenhaft finden, weil darin nur von den seit 1. Octob. 1811 fällig gewordenen, nicht aber auch von den vor diesem Tage schon fällig gewesenen und als zurückzahlbar erklärten Forderungen

die Rede ist. — Dieser Zweifel schwindet jedoch, wenn erwogen wird, daß die zuletzt gedachten Forderungen schon unter den im Schlußabsatze des §. 13 ausdrücklich erwähnten, zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärten, begriffen sind. Dieses beweiset der Zusammenhang des §. 13 mit dem Edikte vom 20. Aug. 1811 und mit den nachgefolgten Verordnungen über die den Schuldentilgungsanstalten des Reiches zur Verzinsung und Tilgung zugewiesene Staatsschuld. — Jene liquiden Forderungen an Kapital und Zinsen, welche schon vor dem 1. Oct. 1811 als zahlbar erklärt, jedoch wegen Zahlungsverlegenheit des Staates oder wegen Saumsals der Staatsgläubiger in Erhebung ihres Guthabens am 1. Oct. 1811 im Rückstande gelassen worden waren, bildeten kraft des Edikts vom 20. Aug. 1811 Art. I einen Theil der Staatsschuld, deren Berichtigung nach Maßgabe des durch jenes Edikt gegründeten Schuldentilgungsplanes oder des von der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises auszuführenden gesonderten Schuldentilgungsplanes vom 1. Oct. 1811 an zu geschehen hatte; es fällt daher die Zeit ihrer Zahlbarkeit nothwendig in den Zwischenraum zwischen den 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 oder in eine spätere Folgezeit. —

Diesem nach umfaßt die Bestimmung des §. 13 über abgekürzte Verjährung alle liquiden Forderungen der Staatsschuld an Haupt- und Nebensache, dieselben mochten zu irgend einer Zeit vor dem 1. Oct. 1811, oder zwischen diesem Tage und dem 1. Oct. 1824, oder zwischen letzterm und dem 29. Sept. 1825 (vergl. Bekanntmachung v. 15. Febr. 1825 R. Bl. S. 113 — und v. 18. Aug. 1825 R. Bl. S. 605) nach dem betreffenden Schuldentilgungsplane und resp. Inhalt der Schuldurkunden bereits als zurückzahlbar erklärt worden seyn, oder erst in einer Folgezeit nach dem Erscheinen des §. 13 zahlbar werden. —

§. 60.

Die einmal rechtmäßig vollstreckte Verjährung einer Forderung nach §. 13 zieht als Folge die Erlöschung derselben dergestalt nach sich, daß sie von den Schuldentilgungskassen nicht mehr zu bezahlen ist, diese vielmehr von solcher auf immer befreit

sind. — Hierüber ist der §. 13 von selbst klar. — Das Präjudiz der Erlöschung ergreift indessen die Forderung nur in so weit, als sie zur Zahlung verfallen, und vom Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist unerhoben gelassen worden war, es erstreckt sich aber nicht auf jenen Theil der Forderung, welcher erst in einer spätern Zeit fällig wurde; für diesen läuft nach eingetretener Zahlbarkeit eine neue dreijährige Verjährungsfrist. — Auch hierüber läßt neben dem Wortlaute des §. 13 die ratio legis keinen Zweifel übrig, wornach von den Schuldentilgungskassen die durch Anhäufung zur Zahlung verfallener und zur Empfangnahme bereit liegender Gelder entstehende Gefährde abgewendet werden sollte. — Nur dann erlischt die ganze Forderung nach §. 13, wenn sie ganz zur Zahlung verfallen war, und hieran keine in einer spätern Zeit fällig werdenden Fristenzahlungen zu machen sind. —

Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit der verwirkten Erlöschung des Kapitals auch zugleich die mit demselben verfallenen, so wie alle künftig anfallenden Zinsen hieraus nach dem Rechtssatze „accessorium sequitur principale“ erlöschen.

§. 61.

Indessen hat der §. 13 selbst den strengen Vollzug des rechtlich verwirkten Präjudizes der Erlöschung wieder durch die beigefügte Klausel gemildert: „vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen.“ Mit dieser Klausel erhielt nämlich der ministerielle Gesetzentwurf, welcher von dem Vorbehalte einer Restitution schwieg, die Zustimmung der Stände und die königliche Sanktion (Thl. I §. 49).

Ueber den Sinn und Umfang dieser Klausel hat sich vor Allem die Streitfrage ergeben, ob durch dieselbe die Civilrestitution wegen nachtheiliger Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen auf die Bestimmung des §. 13 unbedingt angewendet werden wollte, oder ob nicht vielmehr durch jene Klausel eine bloße Bestätigung dessen beabsichtet wurde, was einzelne Civilgesetze über die Zulässigkeit einer Restitution gegen eine bereits vollstreckte Verjährung verordnen.

Für die zuletzt gedachte Interpretation fraglicher Klausel wird angeführt:

a) Der Wortlaut derselben, welcher im Betreffe der zu ertheilenden Restitution auf die bereits bestehenden Civilgesetze hinweiset, kraft deren die Restitution gegen eine bereits vollstreckte Verjährung bald gewährt, bald versagt wird, wie z. B. aus der Vergleichung des preußischen Landrechts Thl. I Tit. 9 §. 531 und des bayerischen Landrechts Thl. II cap. 4 §. 12 et in notis hervorgeht. —

Allein schon der Wortlaut jener Klausel ist für sich nicht so klar, daß er nur in diesem Sinne ausschließend aufgefaßt werden könnte. — In so ferne nämlich durch jene Klausel entschieden beabsichtet wurde, die Restitution gegen die verwirkte Erlöschung nach §. 13 nicht nur nicht auszuschließen, sondern sogar ausdrücklich vorzubehalten, können die Worte: „in den gesetzlich bestimmten Fällen" ohne Zwang auch in einem allgemeinern, nämlich in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Restitution gegen die verwirkte Erlöschung ebenfalls in solchen Fällen Platz greifen solle, wo die Civilgesetze sie aus gewissen Ursachen gegen die Strenge des Rechts ertheilen. —

Hätte die gesetzgebende Gewalt nicht diesen allgemeinen, sondern den oben angeführten eingeschränkten Sinn mit jener Klausel verbinden wollen, so würde die Wortfassung eine ganz andere, allenfalls diese gewesen seyn: „vorbehaltlich dessen, was die Ci„vilgesetze über die Restitution gegen eine bereits vollstreckte „Verjährung verordnen." Statt dessen ist aber jene Klausel in solchen allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, welche dem beabsichteten Vorbehalte der Restitution in allen gesetzlich bestimmten Fällen ohne Einschränkung auf den Fall einer durch die Civilgesetze bewilligten Restitution gegen eine vollstreckte Verjährung das Wort sprechen. —

b) Ferner wird sich auf die Erläuterungen des königlichen Kommissärs in den ständischen Verhandlungen vom Jahre 1825 (Bd. XI S. 74) berufen, woselbst der vom Iten und IVten Ausschusse als Modifikation des Gesetzentwurfes zum §. 13 vorgeschlagene Vorbehalt der Restitution in den gesetzlich bestimmten

Fällen als etwas sich von selbst Verstehendes erklärt wird. — Diese Erklärung des königlichen Kommissärs ist aber ihrer zu großen Allgemeinheit wegen kein Beweis für eine etwa beabsichtete einschränkende Interpretation jener Klausel. Dieselbe läßt auch die Deutung zu, daß es gar nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen gewesen sey, durch das Schweigen über die Zu- oder Unzulässigkeit der Restitution in §. 12 resp. 13 des Gesetzentwurfes diese da ausschließen zu wollen, wo die Civilgesetze aus Gründen der Billigkeit gegen das strenge Recht sie gewähren, zumal da eine solche Versagung der Restitution für den Staatskredit nachtheilig gewesen wäre. — Es kann sich demnach für den eingeschränkten Sinn jener Klausel mit Effekt weder auf ihren Wortlaut, noch auf die angezogene Aeußerung des königlichen Kommissärs berufen werden.

Dagegen spricht dafür, daß jene von den beiden Ausschüssen der IIten Kammer als Modifikation in Vorschlag gebrachte Klausel des Vorbehaltes der Restitution allgemein im Sinne der s. g. prätorischen Restitution aufzufassen sey, die erläuternde Erklärung des zweiten Präsidenten als ersten Votanten der IIten Kammer, welche dahin lautet:

„Zweckmäßig wird es übrigens seyn, wenn der diesem Para„graph von dem Ausschusse vorgeschlagene Vorbehalt der Re„stitution beigefügt wird, damit das Gesetz gegen unsere „Absicht nicht zu streng ausgelegt und angewendet werde“ (Ständeverhandl. v. J. 1825 Bd. XI S. 205).

Gegen diese Auffassung des Sinnes jener Klausel wurde weder vom königlichen Kommissär noch von den Abgeordneten der IIten Kammer, und unter diesen von den Mitgliedern der beiden Ausschüsse, von welchen der Vorschlag dieser Klausel ausging, irgend etwas erinnert, und auf solche Weise der Sinn dieser Klausel in vorstehender Art stillschweigend genehmigt. —

Nur unter der Voraussetzung, daß der Ite und IVte Ausschuß jene Klausel in dem zuletzt bemerkten ausgedehnteren Sinne auffaßte, war überdieß die Nothwendigkeit gegeben, solche als Modifikation des Gesetzentwurfes in Vorschlag zu bringen, wodurch dann von selbst den einzelnen Civilgesetzen, welche gegen eine bereits voll-

vollstreckte Verjährung die Restitution versagen, derogirt werden sollte. — Wäre im Gegentheile die Absicht der beiden Ausschüsse und der Stände bei Einverleibung jener Klausel nur dahin gegangen, die Restitution in jenen Fällen aufrecht zu erhalten, in welchen sie einzelne Civilgesetze gegen eine bereits vollstreckte Verjährung gewähren, so hätte es einer ausdrücklichen Einverleibung jener Klausel als Modifikation des Gesetzentwurfes gar nicht bedurft, denn sie hätte sich von selbst verstanden, weil durch den §. 13 alle bestehenden Civilgesetze nur in Absicht auf den Zeitpunkt der Verjährung, nicht aber im Uebrigen, folglich auch nicht im Punkte der durch einzelne Gesetze zugelassenen Restitution gegen eine bereits vollstreckte Verjährung abgeändert wurden.

Da nun nach bekannten Interpretationsregeln nicht angenommen werden darf, daß ein Gesetz etwas Ueberflüssiges und sich von selbst Verstehendes statuirt habe, zumal, wenn — wie hier — der vorgeschlagene Zusatz jener Klausel sogar eine Modifikation des ministeriellen, einer Restitution nicht erwähnenden Gesetzentwurfes bilden sollte, so muß der Sinn dieser Klausel dahin aufgefaßt werden, daß gegen die verwirkte Erlöschung nach §. 13 die Restitution in allen jenen Fällen Platz greife, wo sie die Civilgesetze gegen nachtheilige Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen resp. gegen einen abgelaufenen Präjudizialtermin überhaupt gestatten. —

Als Corollar aus vorstehender Interpretation der fraglichen Klausel ergibt sich, daß in jenen Fällen, in welchen eine Restitution gegen die Wirkungen des §. 13 in Frage ist, nicht auf das gesehen werden darf, was die Civilgesetze über den Eintritt und die Wirkungen einer vollstreckten Verjährung, dann über die Gründe, aus denen hiegegen Restitution Platz greifen soll, verordnen, sondern vielmehr nur jene civilrechtlichen Bestimmungen ins Auge zu fassen sind, welche von der Restitution gegen nachtheilige Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen überhaupt handeln, so zwar, daß der im §. 13 statuirte Verjährungstermin den Charakter eines gewöhnlichen präjudiziellen Extrajudizialtermines annimmt.

In Folge dessen ist der in einzelnen Civilgesetzen enthaltene Grundsatz, daß den physisch minderjährigen Personen durante

minorennitate eine Verjährungsfrist gar nicht läuft, diese Personen sohin einer Restitution gegen die vollstreckte Verjährung gar nicht bedürfen, auf die Bestimmung des §. 13 nicht anwendbar; ihnen läuft vielmehr die in diesem Paragraphe festgesetzte Präjudizialfrist ebenso wie Großjährigen, jedoch vorbehaltlich der ihnen durch die Civilgesetze eingeräumten Restitution gegen nachtheilige Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen. —

Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Frage wegen Zulässigkeit der Restitution nach §. 13, sey es ex capite minorennitatis oder aus einem andern Restitutionsgrunde, so wie die übrigen formellen Vorbedingungen einer Restitution wegen nachtheiliger Extrajudizialhandlungen und Unterlassungen, besonders in Absicht auf den Zeitpunkt der Anbringung des Restitutionsgesuches jederzeit nach jenen Civilgesetzen entschieden werden müsse, welche auf den gegebenen Fall an sich und abgesehen von der Frage der Restitution Anwendung finden.

Eine weitere Streitfrage hat sich dahin ergeben, ob auch in Ansehung jener dem Schlußabsatze des §. 13 angehörigen Forderungen, welche schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärt worden sind, die in Absatz I vorbehaltene Restitution Platz greife. — Diese Frage ist zu bejahen, denn das Schweigen des Schlußabsatzes des §. 13 von einer Restitution involvirt schon an sich den Ausschluß der letztern nicht.

Wenn auch für die Regulirung der Verhältnisse der Staatsschuld seit dem Edikte vom 20. Aug. 1811 eigene Verordnungen und Gesetze erlassen wurden, welche zunächst als Entscheidungsnorm dem Richter in streitig gewordenen Rechtsverhältnissen dienen müssen, so ist hiemit die Anwendung civilrechtlicher Bestimmungen auf Gegenstände der Staatsschuld wenigstens da nicht ausgeschlossen, wo es sich, wie bei der durch §. 13 statuirten abgekürzten erlöschenden Verjährung, um einen rein privatrechtlichen Gegenstand handelt. Nun ist — wie schon oben bemerkt wurde — durch einzelne im Königreiche geltende Civilgesetze die Restitution gegen eine bereits vollstreckte Verjährung ausdrücklich zugelassen. Diese müßte daher jedenfalls aufrecht bleiben, wenn auch der ganze §. 13 von der Restitution gänzlich geschwiegen hätte.

Der in Absatz I des §. 13 gemachte Vorbehalt der Restitution bezieht sich aber auch auf dessen Schlußabsatz. Dieses geht aus der ganzen Construktion des Gesetzes hervor, welche den Schlußabsatz des §. 13 nicht als eine selbstständige vom Absatze I verschiedene Erlöschungsbestimmung, allenfalls ähnlich jener des Art. III, erkennen läßt, sondern vielmehr jenen Schlußabsatz nur als eine Ergänzung der im Absatz I des §. 13 getroffenen Erlöschungsbestimmung darstellt. — Im Eingang des §. 13 wird rücksichtlich aller Forderungen, die er zum Gegenstande hat, nur mit dem durchgreifenden ausdrücklichen Vorbehalte der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, welcher an die Spitze gestellt ist, Anordnung über deren Erlöschung getroffen. An diese Gesetzesdisposition werden zunächst die Voraussetzungen angereiht, unter denen die Erlöschung eintreten soll. — Hiezu gehört insbesondere der Ablauf einer bestimmten Zeit nach eingetretener Zahlbarkeit der Forderungen nach dem Unterschiede zwischen Vergangenheit und Zukunft, wobei nur der Anfangstermin für die abgekürzte Verjährungsfrist verschieden normirt ward, indem die schon vor dem 1. Oct. 1824 als zahlbar erklärten Forderungen bis zum 1. Oct. 1827, sohin in zwei Jahren und einem Tage, — von der Promulgation des §. 13 an gerechnet —, alle nach dem 1. Oct. 1824 zahlbar gewordenen Forderungen aber in einer längern Verjährungsfrist bis zur Erstreckung voller drei Jahre erlöschen sollen.

Uebereinstimmend mit der Construktion des Gesetzes, kraft dessen sich — wie gezeigt — der im Absatz I des §. 13 gemachte Vorbehalt der Restitution auch auf dessen Schlußabsatz bezieht, waltet ein völlig gleicher Grund ob, die Restitution im Falle des Schlußabsatzes ebenso wie in jenem des Absatzes I zu gewähren; auch wurde bei der Diskussion, ohne zwischen den genannten Absätzen zu unterscheiden, die Tendenz der eingeschalteten Klausel im Allgemeinen dahin kund gegeben, daß die Bestimmung des §. 13 gegen die Absicht der Stände nicht zu streng ausgelegt und angewendet werden möchte.

§. 62.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich, daß die Erlö-

schungsbestimmung des §. 13 eine eigene in sich abgeschlossene mit dem Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 in gar keinem Zusammenhang stehende, selbstständige Bestimmung ist. — Nur darum, weil diese Gesetze in der Praxis schon häufig für gleichartig, zusammenhängend und als sich gegenseitig ergänzend betrachtet wurden, wird hier eine Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte, worin die beiden Erlöschungsgesetze unter sich übereinstimmen, und worin sie von einander abweichen, geliefert, um hiedurch neben ihrer Aehnlichkeit zugleich ihre eigenthümliche Verschiedenheit, und die Unzulässigkeit der schon oft versuchten analogen Anwendung der Bestimmungen des einen dieser Gesetze auf das andere (Thl. II §. 55) zu beweisen.

Der Art. III und der §. 13 stimmen in folgenden allgemeinen Merkmalen miteinander überein:

1) In Ansehung der Grundlage, worauf sie beruhen; sie fußen beide auf dem Edikte vom 20. Aug. 1811 als ihrer gemeinschaftlichen Grundlage. —

2) In Ansehung des Zweiges der Verwaltung, dem sie angehören. Sie sind ein Ausfluß der Staatsfinanzgewalt und der Zeit ihrer Entstehung nach der constitutionellen Epoche angehörig. —

3) In Ansehung ihres Anlasses und Zweckes. Ihr gemeinsamer Anlaß waren unzeitige Nachforderungen und Nachholungen von Ansprüchen, wodurch der Ordnung im Finanzhaushalte Störung drohte. Diese zu entfernen war ihr Zweck.

4) In Ansehung der durch sie gegebenen Gesetzesvorschrift. — Sie schreiben im öffentlichen Interesse die Anregung der den Staatsgläubigern gegen das Aerar zustehenden Ansprüche vor, setzen hiezu kurze Termine fest, drohen auf die unterlassene Anregung der Ansprüche das Präjudiz der Erlöschung. —

5) In Ansehung des Gegenstandes. Sie befassen sich gemeinsam unter andern mit solchen Forderungen, welche schon bekannt, bereits liquid, auf die Kassen zur Zahlung eingewiesen waren, schon in der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 ihre Entstehung erhielten, den Charakter bereits fälliger oder künftig fällig werdender Forderungen an sich tragen, bei denen es durchaus gleich-

gültig ist, wer die Forderungsinhaber sind, und ob hiefür das bayerische Aerar schon ursprünglich haftbar war, oder seine Haftung erst später vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Gesetze begonnen hat. — Sie berühren gemeinsam solche Forderungen nicht, welche noch vor ihrem Erscheinen rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht, und resp. weiter verfolgt worden waren. —

6) In Ansehung des Wesens. Sie tragen im Allgemeinen den Charakter von Ausnahmsgesetzen (Privilegien) an sich, und werden mit dem gemeinsamen Namen Verfallgesetze bezeichnet. —

7) In Ansehung der Wirkung, welche die Befolgung oder Nichtbefolgung der durch sie gegebenen Gesetzesvorschrift äußert. — Die Befolgung schützt gegen den Verfall, die Nichtbefolgung zieht die Erlöschung der Forderung ohne Dazwischenkunft einer richterlichen oder Parteithätigkeit ipso jure nach sich.

Außer den vorgenannten allgemeinen Merkmalen, welche der Art. III und der §. 13 auch mit den schon im Thl. I §. 56 berührten Erlöschungsbestimmungen des §. 30 u. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 gemein haben, tragen der Art. III und der §. 13 noch folgende gemeinsame, besondere Merkmale an sich.

Sie stimmen mit einander überein:

1) in Ansehung des gesonderten Zweiges der Finanzverwaltung, dem sie angehören. — Sie ressortiren, als ausschließend auf die Staatsschuld sich beziehend, zu diesem ausgeschiedenen Finanzverwaltungszweige, und bilden einen integrirenden Bestandtheil der hierüber erlassenen Gesetze. —

2) In Ansehung ihrer verbindenden Kraft. Sie wurden als förmliche Gesetze mit verbindender Kraft für alle Staatsgläubiger sowohl des In- als des Auslandes durch das Gesetzblatt promulgirt.

3) In Ansehung des speziellen Gegenstandes, den sie behandeln. Sie befassen sich nur mit Forderungen zur eigentlichen Staatsschuld gehörig, nicht aber auch mit Forderungen, die sich auf die bloße Verwaltung der letztern für die Epoche seit 1. Oct. 1811 beziehen.

Die vorzüglichsten Merkmale dagegen, wodurch sich der Art. III und der §. 13 von einander unterscheiden, sind folgende:

1) in Ansehung des ihnen zu Grund liegenden speziellen Zweckes. — Der Art. III hat den höhern Zweck, ein abgeschlossenes, gegen unzeitige Nachforderungen gesichertes und von allen seit langer Zeit nicht mehr angeregten Forderungen gereinigtes Staatsschuldbuch herzustellen, um im Interesse der Erhaltung des Staatskredits dem auszuführenden Schuldentilgungsplane Festigkeit und Beharrlichkeit zu verschaffen. — Der §. 13 hat aber nur den untergeordneten Zweck, Ordnung im Kasse- und Rechnungswesen der Schuldentilgungsanstalten herzustellen und zu erhalten, und zu diesem Ende die Gefährde zu beseitigen, welche ihnen dadurch droht, daß die zur Zahlung verfallenen Forderungen aus Saumsal der Staatsgläubiger ungebührlich lange unerhoben gelassen werden.

2) In Ansehung des Umfanges der Wirksamkeit der Gesetzesvorschrift. — Im Allgemeinen ist die Vorschrift des Art. III seiner Wirksamkeit nach nur auf einen einzigen ganz singulären Fall berechnet. Bis zu einem bestimmten Termine (1. Oct. 1824) sollte nämlich das Maß der bei dem Tilgungsplane zu berücksichtigenden Schuldverbindlichkeiten aus ältern Rechtstiteln ermittelt werden. Mit der Erreichung dieses vorübergehenden Zweckes hat die Wirksamkeit des Art. III aufgehört. — Dagegen ist die Vorschrift des §. 13 ihrer Wirksamkeit nach nicht auf einen einzigen Fall eingeschränkt, sondern sie dehnt sich auf mehrere gleichartige Fälle aus, und ist noch fortwirkend. Es sollte nämlich ein für alle Mal die Ordnung im Kasse- und Rechnungswesen der Schuldentilgungsanstalten hergestellt, und zu diesem Ende der oben bemerkte gefährliche Mißstand nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft entfernt werden. —

3) In Ansehung des Details der Gesetzesvorschrift. — Während der Art. III die Stellen, wo die Forderungen anzumelden sind, namentlich und exclusive aller andern ausdrücklich bezeichnet, schreibt der §. 13 ein Zahlungsbegehren innerhalb der gesetzlichen Frist nur im Allgemeinen vor, und läßt hiedurch über die Stellen, wo die Zahlung zu begehren ist, die Natur

der Sache entscheiden. — Zur Anbringung der Forderungen bestimmt ferner der Art. III einen für alle Forderungen völlig gleichen Termin, welcher den Zeitraum vom 22. Juni 1822 bis 1. Oct. 1824 in sich faßt. Als Zeitpunkt für die Anmeldung der dem §. 13 angehörigen Forderungen bestimmt dagegen dieser sowohl rücksichtlich der Vergangenheit als der Zukunft einen dreijährigen Termin vom Eintritt der Zahlbarkeit der Forderung an gerechnet, und setzt hiebei rücksichtlich der Vergangenheit fest, daß der 1. Oct. 1827 den gemeinsamen Erlöschungstermin für alle schon vor dem 1. Oct. 1824 zahlbar gewordenen Forderungen bilden solle. —

4) In Ansehung des speziellen Gegenstandes. — Der Art. III beschränkt sich nur auf solche Forderungen, wofür zur Zeit seiner Erlassung bereits eine Haftungsverbindlichkeit des bayerischen Aerars bestanden hatte; der §. 13 dehnt sich dagegen auch auf solche Forderungen aus, wofür nach dem Zeitpunkte seiner Erlassung das bayerische Aerar erst haftbar wurde. — Der Art. III begreift nur Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 in sich; der §. 13 dagegen außer solchen auch noch Forderungen aus Titeln nach dem 1. Oct. 1811. — Während der §. 13 nur bekannte, liquide, auf die Kassen schon eingewiesene, und im Falle einer späteren Beanstandung zur richterlichen Judikatur sich eignende Forderungen zum Gegenstande hat, umfaßt der Art. III außer solchen auch noch unbekannte, im Administrativ- oder Rechtswege bereits als illiquid erklärte, oder der Liquidation noch unterliegende und solche Forderungen, die sich zur Verbescheidung im administrativ-contentiosen Wege eignen. — Der Art. III dehnt sich endlich auf alle Forderungen der Staatsschuld ihrem ganzen Umfange nach aus; der §. 13 ist dagegen auf die eigentliche Kapitalsschuld nebst Accessorien hieraus, welche im Wege der Aufkündung oder Verloosung dem Schuldentilgungsplane gemäß zu tilgen ist, eingeschränkt. —

5) In Ansehung des eigenthümlichen Wesens. — Das Wesen des Art. III besteht in einem den Schuldentilgungsanstalten des Reiches im öffentlichen Interesse verliehenen Privileg, kraft dessen sie von jedem Inhaber einer zur Staatsschuld gehörigen noch gar nicht oder nicht wirksam angebrachten Forde-

rung aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 verlangen dürfen, solche bis zu einem bestimmten Endtermine (1. Oct. 1824) zum Zwecke des Abschlusses und der Bereinigung des Staatsschuldbuches in gehöriger Weise bekannt zu geben, widrigenfalls deren Erlöschung eintritt. — Das Wesen des §. 13 besteht dagegen in einem den Schuldentilgungskassen des Reiches verliehenen Privileg, kraft dessen alle zum liquiden Kapitalsstocke der Staatsschuld und deren Accessorien gehörigen Forderungen ohne Unterschied des Rechtstitels nach eingetretener Zahlbarkeit einer kürzern als der in den Civilgesetzen bestimmten Verjährungsfrist sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft unterliegen sollen.

6) In Ansehung der speziellen Wirkungen der Befolgung und Nichtbefolgung ihrer Gesetzesvorschriften. — Die Befolgung der Vorschrift des Art. III wirkt nur soviel, daß die betreffende Forderung in das Staatsschuldbuch nachträglich aufgenommen, oder, so fern sie bereits eine kataſtrirte ist, mit der geeigneten Vormerkung versehen wird, und nunmehr bei dem auszuführenden Schuldentilgungsplane geeignet berücksichtigt werden muß. — Die Befolgung der Vorschrift des §. 13 äußert dagegen die Wirkung, daß die Forderung augenblicklich befriedigt wird. —

Die Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. III zieht die Erlöschung der ganzen Forderung in Haupt- und Nebensache, diese mag zur Zahlung bereits verfallen gewesen seyn oder nicht, und bei Forderungen auf jährlich wiederkehrende Leistungen selbst die Erlöschung des Rechtstitels, woraus diese wiederkehrenden Leistungen fließen, nach sich. — Die Nichtbefolgung der Vorschrift des §. 13 hat dagegen nur die Wirkung, daß das an der Forderung zur Zahlung Verfallene, nicht aber auch die ganze noch nicht zahlbare Forderung vom Präjudiz der Erlöschung ergriffen wird.

Gegen die wegen Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. III rechtlich verwirkte Erlöschung der Forderung ist das außerordentliche Rechtsmittel der restitutio in integrum nach Wesen und Zweck dieses Artikels ausgeschlossen; der §. 13 läßt aber gegen die wegen Nichtbefolgung seiner Vorschrift eingetretene Erlöschung der Forderung restitutio in integrum zu.

§. 63.

Die völlige Verschiedenartigkeit und Selbstständigkeit der vorerwähnten beiden Verfallgesetze schließt indessen deren cumulative Anwendung auf einen gegebenen Fall nicht aus, sobald die Voraussetzungen hiezu gegeben sind. — Wenn es auch beispielsweise unzulässig ist, auf eingeklagte Kapitals-Zinsrückstände für die Zeit vom 1. Oct. 1808 bis 1. Oct. 1827, die weder nach Art. III noch nach §. 13 mit ihrem Hauptstocke angemeldet wurden, beide Verfallgesetze, wie schon häufig geschehen, dergestalt anzuwenden, daß die Rückstände bis 1. Oct. 1824 nach Art. III, die weitern Rückstände bis 1. Oct. 1827 aber nach §. 13 für erloschen betrachtet werden, während die Erlöschung der letztern schon durch die Nichtbefolgung des Art. III verwirkt war, so können sich dennoch Fälle ereignen, in welchen beide Verfallgesetze neben einander zur Anwendung kommen müssen. Z. B. von einem auf die Schuldentilgungskassen eingewiesenen Kapitale waren die Zinsen pro 1. Oct. 1808 bis dahin 1811, dann nach einer inzwischen stattgehabten Verzinsung vom 1. Oct. 1816 bis 1. Oct. 1827 im Rückstande geblieben, und der Gläubiger hatte versäumt, der Vorschrift des Art. III und jener des §. 13 Genüge zu leisten. — Hier tritt die Erlöschung der Zinsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 nach Art. III, dagegen die Erlöschung der Zinsrückstände pro 1. Oct. 1816 bis dahin 1827 nach Maßgabe des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 13 ein. Oder ein pfalzzweibrücken'scher Diener hatte Besoldungsrückstände für die Jahre 1797 bis 1800, dann in seiner spätern Eigenschaft als königl. bayer. Staatsdiener Besoldungsrückstände für die Jahre 1809 und 1810 zu fordern; für erstere waren ihm kraft der Verordnung vom 9. Mai 1820 (R. Bl. S. 397) unverzinsliche Haftscheine ausgestellt worden, welche im Jahre 1821 zum Zuge kamen. Derselbe hatte jedoch diese sämmtlichen Besoldungsrückstände bis 1. Oct. 1827 nicht weiter in Anregung gebracht. Hier hat er die Erlöschung seines Besoldungsguthabens bis zum Jahre 1800 nach dem Schlußabsatze des §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825, dagegen die Erlöschung seines weitern Besoldungsguthabens nach Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 verwirkt; denn in beiden zuletzt genannten Beispielen sind die gesetzlichen Voraussetzungen

gegeben, die allegirten beiden Verfallgesetze neben einander anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung der durch die §§. 30 u. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 getroffenen Erlöschungsbestimmungen.

§. 64.

Nachdem die Staatsschuldgesetze vom 1. Juni 1822, Art. III und vom 11. Sept. 1825, §. 13 zur Regelung der Verhältnisse der Staatsschuld die in den vorigen beiden Abschnitten erörterten Erlöschungsbestimmungen getroffen hatten, und die Bestimmung des eben erwähnten §. 13 in dem nachgefolgten Staatsschuldgesetze vom 28. Dez. 1831, §. 8 erneuert worden war, traf auch noch das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 in den §§. 30 u. 31 eigene Bestimmungen über die Erlöschung von Forderungen an das bayerische Aerar (Thl. I §. 56).

Von diesen beiden Paragraphen erregte hauptsächlich der §. 30 mehrere erhebliche Streitfragen, und er wurde von Vielen aus einem ganz unrichtigen Standpunkte aufgefaßt. — Es wird daher eine nähere Erörterung der §§. 30 u. 31 und der hierauf bezüglichen wichtigen Controversen versucht. Um hiebei den Unterschied des §. 30 vom Art. III augenfälliger zu machen, werden hier im Wesentlichen dieselben Hauptfragen abgehandelt, welche im Thl. II §. 2 aufgestellt wurden, nämlich:

I. Welches ist das Wesen der §§. 30 u. 31, und von welchem Standpunkte aus sind dieselben aufzufassen?

II. Wie sind ihre einzelnen Bestimmungen zu interpretiren, und zwar

1) welche Merkmale muß eine Forderung haben, um unter die Zwangsvorschrift der §§. 30 u. 31 subsumirt werden zu können?

2) innerhalb welchem Termine?

3) wo?

4) unter welchem Präjudize sind die Forderungen nach §. 30 u. 31 anzumelden?

III. Welche Wirkung äußert die Befolgung, welche die Nichtbefolgung der Vorschrift der §§. 30 u. 31?

Ad I.

§. 65.

Das Wesen der §§. 30 u. 31 besteht in einem dem laufenden Dienste für die sieben ältern Regierungsbezirke verliehenen Privileg, kraft dessen Forderungen, die an denselben aus einer gewissen Zeit gemacht werden können, in einer kürzern, als der in den Civilgesetzen bestimmten Zeitfrist verjähren, wenn deren gehörige Anmeldung versäumt worden ist. — Es erhellt dieß schon aus den im Thl. I §. 56 allegirten ständischen Verhandlungen vom Jahre 1831 zu dem Entwurfe des Finanzgesetzes pro $18^{31}/_{37}$ §§. 21 u. 22. Diese Verhandlungen bezeichnen die correspondirenden §§. 30 u. 31 des Finanzgesetzes ausdrücklich als eine Bestimmung über Verjährung. Es stimmt hiemit auch der Wortlaut dieser Paragraphe überein, welchem gemäß alle Vorbedingungen einer erlöschenden Verjährung, namentlich neben der Fälligkeit der Forderung ein bestimmter Anfangs- und Endtermin für den Lauf der Verjährungsfrist gegeben sind. —

Um diese Verjährungsbestimmung richtig aufzufassen, muß außer dem Wortlaute auf den Anlaß und Zweck der §§. 30 u. 31 und ihren Zusammenhang mit den vorausgegangenen einschlägigen Gesetzen rekurrirt werden.

Durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 Art. IV im Zusammenhalte mit Art. I u. XV wurde der laufende Dienst neu geordnet; es wurden ihm nämlich alle bis 1. Oct. 1811 zu erfüllenden jedoch unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten abgenommen, deren Leistung auf den geschiedenen Fond der Staatsschuld überwiesen, und seine eigene Haftung auf solche Verbindlichkeiten aus Titeln jeder Art beschränkt, welche vom 1. Oct. 1811 an

vom Aerar zu berichtigen waren. Bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ergab sich jedoch der immer stärker hervortretende Mißstand, daß Forderungen, welche seit dem gedachten Zeitabschnitte an den laufenden Dienst gemacht werden konnten, nicht immer gleich nach ihrer eingetretenen Zahlbarkeit, sondern oft erst viele Jahre später geltend gemacht wurden. — Da seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde die Mittel für den Bedarf des laufenden Dienstes nach Finanzperioden jedes Mal genau ausgezeigt werden mußten, und hiebei nur der voraussichtliche Bedarf der laufenden Periode berücksichtigt werden konnte, so mußten Nachforderungen aus frühern Verwaltungsperioden nothwendig störend auf das Gleichgewicht des laufenden Dienstes einwirken. Um diesen Mißstand zu entfernen, sollten die Forderungsinhaber gezwungen werden, sich um das, was sie an den laufenden Dienst anzusprechen hatten, zumal wenn ihre Ansprüche der Finanzverwaltung völlig unbekannt geblieben waren, zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts zu melden, damit bei Festsetzung des jedesmaligen Budgets hiefür geeignete Vorsorge getroffen werden konnte. Das zweckmäßigste Mittel, dieses sowohl für die Vergangenheit als Zukunft zu bewirken, war die Statuirung einer abgekürzten Verjährung der betreffenden Forderungen zu Gunsten des laufenden Dienstes, wogegen aber auch reziprok zu Gunsten der Abgabenpflichtigen ein gleiches Privileg der abgekürzten Verjährung rücksichtlich ihrer an die ärarialischen Kassen der sieben ältern Regierungsbezirke haftenden uneingeforderten Zahlungen statuirt wurde (Thl. I §. 56).

Weil indessen schon der Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 theilweise über die Erlöschung von Forderungen, welche ursprünglich dem laufenden Dienste zu berichtigen obgelegen waren, Bestimmung getroffen hatte, was einerseits mit den vor dem 1. Oct. 1811 verfallenen und im Rückstande gelassenen Forderungen aus dem Civil- und Militäretat anderseits mit den auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden, für die Epoche vom 1. Oct. 1819 an zu erfüllenden Pensionsverbindlichkeiten aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat der Fall war, so wurde bei Statuirung der Verjährungsbestimmungen der §§. 30 u. 31 ausdrücklich erklärt, daß diese unabbrüchig der Erlöschungsbestimmung des Art. III in Wirksamkeit zu treten haben.

Die §§. 30 u. 31 beziehen sich übrigens, wie schon Thl. I §. 56 bemerkt wurde, nur auf Ansprüche, welche an den laufenden Dienst der vormaligen sieben ältern Kreise des Reiches gemacht werden können; denn wegen Forderungen an den laufenden Dienst des ehemaligen Rheinkreises hatten die dort geltenden französischen Gesetze durch Festsetzung einer fünfjährigen Verjährungsfrist bereits hinreichende Vorsorge getroffen.

Ad II.

§. 66.

Prüft man von diesem Standpunkt aus die Merkmale, welche eine Forderung haben muß, um unter die Zwangsvorschrift der §§. 30 u. 31 subsumirt werden zu können, so ergibt sich:

1) die Forderung muß eine Verbindlichkeit des laufenden Dienstes seyn;
2) sie muß der Epoche seit dem 1. Oct. 1811 angehören;
3) sie muß eine zur Zahlung bereits verfallene seyn, welche ebendarum für den Fall ihrer Verweigerung hätte eingeklagt werden können.

Die Richtigkeit dieser Erfordernisse erhellet aus Nachstehendem. —

§. 67.

Schon die Ueberschrift des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, wovon die §§. 30 u. 31 Bestandtheile bilden, bekundet, daß es sich bei den Bestimmungen dieser Paragraphe nur um Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes handeln könne; denn Finanz-Gesetze stehen seit dem Edikte vom 20. Aug. 1811, insbesondere aber seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde im Gegensatze zu den Gesetzen über die Verwaltung der Staatsschuld, und befassen sich ihrem Gegenstande nach nur mit Regelung der Kurrentfinanzverwaltung.

Die in den ständischen Verhandlungen vom Jahre 1831 (Bd. XXI Prot. 120 S. 80 u. 97) gegebenen Erläuterungen zum Entwurfe dieser Paragraphe sagen ferner ausdrücklich, daß sich

die genannten Paragraphe auf Forderungen an den laufenden Dienst beziehen. — Auch der im Thl. I §. 56 erörterte Anlaß und Zweck dieser Bestimmungen gibt klar zu erkennen, daß nur unzeitige Nachforderungen an den laufenden Dienst durch die Verjährungsbestimmung der §§. 30 u. 31 abgeschnitten werden wollten.

Auf Forderungen, welche den laufenden Dienst nicht berühren, namentlich Forderungen, welche zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuld oder der Pensionsamortisationskasse gehören, können daher die §§. 30 u. 31 nicht angewendet werden. Es unterliegt folglich eine Forderung an die Staatsschuld, welche nach Art. III vorschriftsmäßig angemeldet worden, oder von seiner Zwangsvorschrift eximirt ist, der Nothwendigkeit einer erneuerten Anmeldung ebensowenig, als eine Anmeldung nach §. 30 u. 31 die nach Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 verwirkte Erlöschung abzuwenden vermag.

§. 68.

Es fehlt indessen nicht an Vertheidigern der Meinung, es sey die Verjährungsbestimmung der §§. 30 u. 31 nicht auf Forderungen an den laufenden Dienst beschränkt, sondern sie trage den Charakter eines allgemeinen Gesetzes über Verjährung von Forderungen an das bayerische Aerar überhaupt an sich, folglich berühre sie auch Forderungen an die Staatsschuld.

Es wird sich deßhalb

A. auf den Wortlaut der §§. 30 u. 31 bezogen. Man will nämlich dem gesetzlichen Ausdrucke „Staats-Finanz- und Militär-Kassen“ die Deutung geben, daß hierunter Staatskassen als genus, und nebenher die Finanz- und Militärkassen als species gemeint seyen, daher unter erstere auch die Schuldentilgungskassen subsumirt werden müßten. — Allein der angerufene Wortlaut beweiset hiefür nichts.

Ohne dem Gesetze einen Zwang anzuthun, läßt sich jener Ausdruck im Einklange mit dem im vorigen Paragraphe Angeführten auch in dem Sinne auffassen, daß hierunter die Staatsfinanz-Kassen und die Militärkassen d. i. Kassen des laufenden

Dienstes zu verstehen seyen. Wenn man im Gegentheile das Wort „Kassen" auf jedes der drei Worte „Staats, Finanz und Militär" beziehen wollte, so müßte man zugeben, daß hier drei von einander verschiedene Kassen gemeint seyen. Dieß ist aber offenbar nicht der Fall, weil die Finanz- und Militärkassen bloße Spezies von Staatskassen sind.

Hätte übrigens der Gesetzgeber über die Erlöschung von Forderungen an die Staatskassen überhaupt Bestimmung treffen wollen, so hätte der generelle Ausdruck „Staatskassen" schon genügt, weil dieser alle Spezies öffentlicher Kassen, folglich auch die Finanz- und Militärkassen in sich begreift; letztere hätten daher neben jenem genus nur als Beispiele mit dem Worte „insbesondere" angeführt werden dürfen. Die oben erwähnte gegnerische Ansicht ließe sich daher nur unter der Voraussetzung einer fehlerhaften Redaktion vertheidigen, welche bei einem Gesetze nie angenommen werden darf.

Wäre es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen, die §§. 30 u. 31 auch auf Forderungen an die Staatsschuld auszudehnen, so hätte diese Absicht nothwendig durch eine deutlichere Wortfassung an den Tag gelegt werden müssen. Gegen eine solche Absicht spricht übrigens schon der erörterte Anlaß und Zweck dieser Paragraphe, welcher sie als ein Spezial-Verjährungsgesetz für Forderungen an den laufenden Dienst für die sieben ältern Regierungsbezirke erkennen läßt. Was sie aber noch mehr als solches charakterisirt, ist die Thatsache, daß neben ihnen die auf die Staatsschuld sich beziehende Verjährungsbestimmung des §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 kraft des §. 8 des Staatsschuldgesetzes vom 28. Dez. 1831 als fortwirkend erklärt worden ist. — Hätten nun dessen ungeachtet noch Forderungen an die Staatsschuld unter das angebliche Generalgesetz der §§. 30 u. 31 gestellt werden wollen, so hätten die Spezies dieser Forderungen namentlich bezeichnet werden müssen. In dieser Beziehung hätte aber nur rücksichtlich der unbekannten und illiquiden Forderungen an die Schuldentilgungskassen noch eine Verjährungsbestimmung getroffen werden können, weil bezüglich der bekannten und liquiden Forderungen bereits der §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 als

permanentes Verjährungsgesetz erklärt worden war. Daß aber auch dieses nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Bei dem Prinzipe der strengen Scheidung der Staatsschuld vom laufenden Dienste, welches sich seit dem Edikte v. 20. Aug. 1811 sogar in der Erlassung gesonderter Gesetze für beide Verwaltungszweige manifestirte, wäre es eine abnorme Erscheinung, in einem vorherrschend für die Regelung des laufenden Dienstes gegebenen Finanzgesetze nunmehr auf einmal gleichzeitig spezielle Verjährungsbestimmungen über Forderungen an die Staatsschuld anzutreffen. Diese Erscheinung muß aber noch auffallender werden, wenn man in dem am nämlichen Tage mit dem allegirten Finanzgesetze erschienenen Staatsschuldgesetze vom 28. Dez. 1831 §. 8 die Erneuerung einer frühern sich auf die Staatsschuld beziehenden Verjährungsbestimmung erblickt, hierin aber eine Ausdehnung dieser Verjährungsbestimmung auf unbekannte und illiquide Forderungen an die Staatsschuld nicht findet, während sie doch hier am füglichsten Platz gefunden hätte.

Es bedurfte indessen auch einer solchen Ausdehnung der in Rede stehenden Verjährungsbestimmung nicht; denn die unbekannten und illiquiden Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 hatte bereits der Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 provozirt. Waren solche Forderungen nach diesem Artikel nicht angebracht, so war ihre Erlöschung bereits eingetreten; waren sie dagegen angemeldet worden, so konnte die Schuldentilgungsanstalt, wenn sie dieselben nicht anerkennen, und die gerichtliche Verfolgung von Seite des Gläubigers nicht abwarten wollte, zum Rechtsmittel der Provocation ihre Zuflucht nehmen, weil ihr die Forderungsinhaber durch die Anmeldung bekannt geworden waren; es bedurfte daher einer besondern Verjährungsbestimmung nicht, um diese Prätendenten zur sofortigen gerichtlichen Anbringung ihrer Ansprüche zu zwingen. — Was dagegen allenfalls unbekannte und illiquide Forderungen an die Staatsschuld aus Titeln nach dem 1. Oct. 1811 betrifft, so mangelte jeder Anlaß, bezüglich ihrer eine besondere Verjährungsbestimmung zu erlassen; denn abgesehen davon, daß die durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 angeordnete kaufmännische Buch-

Buchführung über alle seit 1. Oct. 1811 entstandenen Forderungen an die Staatsschuld in jedem Augenblicke umfassenden Aufschluß geben konnte, schweigt die Geschichte davon, daß durch einen gleichen Andrang von Forderungen aus Titeln nach dem 1. Oct. 1811, wie dieß mit solchen vor diesem Tage der Fall war, die Verwaltung der Staatsschuld gefährdet, und hiedurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden wäre, diesen Mißstand durch eine Verjährungsbestimmung zu beseitigen. —

B. Um den Satz zu vertheidigen, daß die §§. 30 u. 31 des citirten Finanzgesetzes auch auf Forderungen an die Staatsschuld sich erstrecken, wird ferner angeführt: diese Paragraphe hätten Forderungen an die Finanz- und Militärkassen für den Zeitraum seit 1. Oct. 1811 sowohl aus Titeln vor als nach diesem Tage zum Gegenstande, erstere aber trügen den Charakter einer Staatsschuld an sich, weil alle Forderungen an den laufenden Dienst aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 Staatsschuld geworden seyen.

Dieser Ansicht liegt jedoch eine irrige Auffassung der betreffenden Gesetze zu Grunde. — Hierüber wird sich auf das schon in Thl. II §. 11 u. 35 Gesagte bezogen, und hier nur noch Nachstehendes beigefügt.

Das Edikt vom 20. Aug. 1811 stellt den 1. Oct. dieses Jahres als Scheidetag zwischen Vergangenheit und Gegenwart auf. Hieraus will gefolgert werden, es seyen hiedurch die Forderungen nach ihren Titeln dergestalt geschieden worden, daß Forderungen aus Rechtstiteln vor diesem Tage als Staatsschuld erklärt worden seyen. — Allein nicht nach der Zeit der Rechtstitel, sondern nach jener der Fälligkeit wollten die Forderungen an das bayerische Aerar unter Zugrundlegung jenes Scheidetages durch das erwähnte Edikt geschieden werden. Damals theilte sich die Masse der ärarialischen Verbindlichkeiten außer der eigentlichen Staatsschuld in solche, die für die Vergangenheit, und in solche, welche für die Gegenwart und Zukunft vom laufendeu Dienste zu erfüllen waren. Beide neben einander pünktlich zu leisten, war der Staat außer Stand; darum wurden erstere, weil sie als fällig schon eine Schuld geworden waren, der bereits bestandenen Staatsschuld einverleibt; für weitere Zahlungen, die erst später vom laufenden Dienste geleistet werden sollten, wurde der

Fond der Staatsschuld nicht für haftbar erklärt, insbesondere schweigt das Edikt davon, daß jene Forderungen an den laufenden Dienst, die sich auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 gründen, und erst später fällig wurden, der Staatsschuld nachträglich beizurechnen seyen. — Es wäre auch in der That etwas ganz Abnormes gewesen, z. B. die Besoldung eines Staatsdieners im Voraus und für alle Zukunft als Staatsschuld zu erklären, weil sein Anstellungsdekret zufällig noch in die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 fällt. — Hätte daher die Haftung des laufenden Dienstes für die aus seiner Verwaltung seit 1. Oct. 1811 hervorgegangenen Verbindlichkeiten auf solche beschränkt werden wollen, wozu der Titel erst in der Epoche seit diesem Tage entstanden ist, so hätte dieses im Edikte ausdrücklich bestimmt werden müssen, und sein Art. IV hätte nicht so allgemein dahin gefaßt werden dürfen, daß von nun an (1. Oct. 1811) die laufenden Staatsausgaben mit den laufenden Staatseinnahmen ins Gleichgewicht zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten seyen; vielmehr hätten bei den laufenden Staatsausgaben jene Verbindlichkeiten ausgeschieden werden müssen, welche — wie z. B. Passivreichnisse — sich auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 gründen, und für deren wäre Deckung besondere Vorsorge zu treffen gewesen.

Aus allen diesem erhellt zur Evidenz, daß aus dem erwähnten Edikte nichts Sachdienliches für obige Behauptung, sondern vielmehr das Gegentheil hervorgehe.

Wenn sich ferner zum Beweise dafür, daß alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 einschlüßlich solcher, deren Erfüllung dem laufenden Dienste seinem Verwaltungsorganismus zufolge für die Zeit nach dem 1. Oct. 1811 obliegt, der Staatsschuld angehören, — auf das Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. II berufen wird, so geschieht auch dieses fruchtlos. — In diesem Artikel wird der fernere Zuwachs an der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln, wie sich derselbe nach vollendeter Liquidation darstellen wird, gleichfalls in verfassungsmäßige Gewähr der Stände genommen. Durch diese Bestimmung wurden aber die Verbindlichkeiten der Staatsschuld nicht gemehrt; es wurde nicht angeordnet, daß alle Forderungen aus Titeln vor dem

1. Oct. 1811, wenn sie auch zur Zeit der Erlassung des erwähnten Staatsschuldgesetzes zu den Verbindlichkeiten derselben noch nicht gehört haben, nunmehr dieser beizuzählen seyen, und einen neuen Zuwachs bilden sollen. Dieß beweiset schon der Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle, welche von bereits bestehenden Staatsschuldverbindlichkeiten spricht, die — in so ferne sie nach ihrer vollendeten Liquidation für liquid befunden worden — einen Zuwachs zu der schon liquid gestellten Staatsschuld bilden sollen, und auf diesen Fall im Voraus in ständische Gewähr genommen wurden.

Noch deutlicher erhellet dieß aus dem Zusammenhange dieser Gesetzstelle mit den betreffenden ministeriellen Erläuterungen (Thl. I §. 29), welche bewähren, daß nur von bereits bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuld, nicht aber von einer Erweiterung derselben bei dem ohne Redaktionsveränderung angenommenen entsprechenden Gesetzesentwurfe die Rede war. Daselbst werden zwar auch finanzielle Zahlungsretardaten jedoch nur in so ferne erwähnt, als sie sich im Etatsjahre $18^{10}/_{11}$ in den damaligen sechs ältern Kreisen ergeben haben, und kraft des Edikts vom 20. Aug. 1811 Art. I bereits Staatsschuld waren, mit keiner Sylbe wird aber erwähnt, daß unter den der Liquidation noch zu unterwerfenden Schulden aus ältern Rechtstiteln auch solche finanzielle Zahlungsretardaten begriffen seyen, die, auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhend, erst nach diesem Tage zahlbar geworden waren. Dieß hätte nothwendig geschehen müssen, wenn beabsichtet worden wäre, solche unter dem Zuwachse von Schulden aus ältern Rechtstiteln zu begreifen, und auf diese Weise die Verbindlichkeiten der Staatsschuld zu erweitern.

Wären schlüßlich in Kraft des Art. II des erwähnten Staatsschuldgesetzes alle Forderungen an den laufenden Dienst, abstammend aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1811, die nach diesem Tage fällig wurden, als Staatsschuld erklärt worden, so wären hierunter nothwendig auch die aus der Säkularisations- und Mediatisirungsakte herrührenden Pensionen, als auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhend, begriffen gewesen, und es hätte einer speziellen Ueberweisung derselben auf die Staatsschuld, wie

solche durch den Art. IV Nr. 2 des citirten Gesetzes vollzogen wurde, nicht bedurft. Eben dadurch aber, weil nur diese Spezies von Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes auf den Schuldenetat transferirt wurde, hat der Gesetzgeber nach dem Rechtssatze: exceptio firmat regulam, stillschweigend wiederholt bekräftigt, daß alle andern nach dem 1. Oct. 1811 fällig gewordenen Forderungen ohne Unterschied ihres Rechtstitels eine Last des laufenden Dienstes bleiben sollten.

Ebenso wenig enthält die Bestimmung des Art. III des weitern Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, welche von Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 handelt, eine stillschweigende Erweiterung der Verbindlichkeiten der Staatsschuld, denn ihr Zweck beschränkte sich lediglich darauf, die schon bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuld, so weit sich solche auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 gründen, vollständig kennen zu lernen, und rücksichtlich ihrer das Staatsschuldbuch zu bereinigen. Hierüber wird sich auf die Ausführung im Thl. II §. 3, 7 u. 8 bezogen.

In dem Finanz- und Staatsschuldgesetze vom 11. Sept. 1825 wurde zwar eine neue Ausscheidung und Theilung der ärarialischen Verbindlichkeiten vollzogen, aber auch hierin sieht man sich vergebens nach einer Bestimmung um, wodurch Forderungen an die Finanz- und Militärkassen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811, die erst in einer Zeit nach diesem Tage fällig wurden, als Staatsschuld erklärt worden wären.

Den citirten Gesetzen liegt eine doppelte Ausscheidung ärarialischer Verbindlichkeiten zu Grund. Die erste bezog sich ausschließend auf die Regelung des laufenden Dienstes. Es wurden nämlich unter Zugrundlegung des Zeitabschnittes — 1. Oct. 1825 — die Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes in solche getheilt, die er bis zu diesem Tage nicht erfüllt hatte, und in solche, die ihm von diesem Tage an zu erfüllen oblagen. Für die Deckung der erstern wurde aus Mitteln des laufenden Dienstes ein besonderer Fond ausgewiesen; zur Deckung der letztern wurden die vom 1. Oct. 1825 an laufenden Staatseinnahmen bestimmt. Hiebei geschah aber nirgends eine Ausscheidung der Forderungen nach

Rechtstiteln, folglich waren unter diesen beiderlei Kategorien von Verbindlichkeiten Forderungen sowohl aus Titeln vor als nach dem 1. Oct. 1811 begriffen. — Die zweite Ausscheidung betraf die spezielle ärarialische Verbindlichkeit der ganzen bestehenden Pensionslast. Auch hier wurde unter Zugrundlegung desselben Zeitabschnittes die Vergangenheit von der Gegenwart und Zukunft getrennt. Es wurde bestimmt, daß alle Kassen, denen eine Pensionslast aus der Vorzeit oblag, diese nur noch bis zum Eintritte des 1. Oct. 1825 zu bestreiten haben, von diesem Tage an aber ihnen abgenommen werden, und auf die neu errichtete Pensions-Amortisationskasse übergehen soll, so daß jene Kassen von diesem Tage an, und für die Zukunft nur jene Pensionen zu bezahlen hatten, die aus ihrer Verwaltung vom 1. Oct. 1825 an neu hervorgingen, so weit ihnen solche nicht durch das nachgefolgte Staatsschuldgesetz vom 28. Dez. 1831 §. 5 wieder abgenommen wurden.

Unter den auf die Pensions-Amortisationskasse hingewiesenen Pensionen befanden sich außer einigen andern Kategorien von derlei Verbindlichkeiten auch solche Pensionen, die auf den Kassen des laufenden Dienstes hafteten. Bezüglich der Frage, welche Pensionen der laufende Dienst vom 1. Oct. 1825 an zu zahlen haben solle, wurde nur dieser Tag als entscheidend erklärt, und nur darauf gesehen, ob der faktische Berechtigungsgrund (Titel) zur Pension schon vor dem 1. Oct. 1825, oder erst später entstanden ist, es wurde aber nicht darauf Rücksicht genommen, ob dieser Titel der Zeit vor oder nach dem 1. Oct. 1811 angehört, noch viel weniger wurde bestimmt, daß alle auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 sich gründenden Pensionen, welche die Pensions-Amortisationskasse mit den nach diesem Tage und noch vor dem 1. Oct. 1825 entstandenen zu übernehmen hatte, Staatsschuld seyn sollen.

Endlich enthält auch das Finanz- und Staatsschuldgesetz vom 28. Dez. 1831 keine Bestimmung darüber, daß die in der Zeit nach dem 1. Oct. 1811 fälligen Forderungen an die Finanz- und Militärkassen aus Titeln vor diesem Tage der Staatsschuld angehören sollen.

Durch das bisher Erörterte steht zugleich fest, daß die auf einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 beruhenden Forderungen an die Finanz- und Militärkassen für den Zeitraum seit 1. Oct. 1811 lediglich in ihrer Eigenschaft als Forderungen an den laufenden Dienst, nicht aber als Verbindlichkeiten der Staatsschuld, den Verjährungsbestimmungen der §§. 30 u. 31 unterliegen.

Zweifelhaft könnte indessen erscheinen, ob nicht Forderungen an die Schuldentilgungskassen, die aus der Verwaltung der Staatsschuld hervorgegangen sind, z. B. Besoldungen und Pensionen der Schuldentilgungsbeamten, als Forderungen an den laufenden Dienst zu betrachten, sofort der Verjährungsbestimmung der §§. 30 u. 31 unterworfen seyen. Allein Forderungen der erwähnten Art sind bloße Kosten der Administration des den Staatsgläubigern zu ihrer Befriedigung ausgezeigten Schuldentilgungsfondes, und haften deßhalb lediglich auf dem letztern, wie die Kosten der Massekuratel einer Debit- oder Verlassenschaftsmasse, die vor allen anderen Forderungen berichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wurden auch dergleichen Administrationskosten den Zinsen der Staatsschuld, als der ersten privilegirten Post, in allen seit dem Jahre 1811 erschienenen Staatsschuldgesetzen beigerechnet. — Die Kosten der Verwaltung der Staatsschuld wurden von denen des laufenden Dienstes ebenso getrennt gehalten und behandelt, wie die Verwaltung der Staatsschuld von jener des Kurrentdienstes. Es sind daher die Verwaltungskosten der Staatsschuld an Regie, Besoldungen und Pensionen wahre Forderungen an die Schuldentilgungskassen, und als solche dem §. 30 u. 31 gleichfalls nicht unterworfen.

§. 69.

So wenig Forderungen an die Schuldentilgungskassen unter die §§. 30 u. 31 subsumirt werden können, ebenso wenig unterliegen diesen Bestimmungen Forderungen an die Pensions-Amortisationskasse, was Viele zu vertheidigen suchen. — Für die Anwendbarkeit der §§. 30 u. 31 auf Verbindlichkeiten der Pensions-Amortisationskasse wird angeführt:

a) Unter dem gesetzlichen Ausdrucke „Staats-, Finanz- und

Militärkassen" seyen alle öffentlichen Kassen, folglich auch die Pensions-Amortisationskasse begriffen;

b) die zuletzt genannte Kasse sey nur eine Filialkasse des laufenden Dienstes, welche mandatario nomine die Pensionsverbindlichkeiten des letztern zu erfüllen habe;

c) zweifellos unterlägen die auf dem laufenden Dienste lastenden Pensionen der abgekürzten Verjährung nach §. 30 u. 31. Um der nöthigen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze willen müßten daher auch die Pensionen, welche von der Pensions-Amortisationskasse zu bestreiten seyen, gleicher Bestimmung unterworfen werden.

Diese Gründe finden jedoch im Nachstehenden ihre Widerlegung.

Ad a. Es wurde schon oben gezeigt, daß unter dem Ausdrucke „Staats-, Finanz- und Militärkassen" lediglich die Finanz- und Militärkassen des Staates d. i. die Kassen des laufenden Dienstes zu verstehen seyen.

Ad b. Unter letztere gehört aber die Pensions-Amortisationskasse nicht. Dieses beweiset ihre geschichtliche Entstehung (Thl. I §. 45 — 47 inclus.). — Bei Festsetzung des Budget für die IIte Finanzperiode pro $18^{25}/_{31}$ galt es der Lösung der Aufgabe, das Gleichgewicht im laufenden Dienste nicht nur für die Vergangenheit wieder herzustellen, sondern auch für die Zukunft zu erhalten, und für die gesteigerten Anforderungen der Staatsschuld die geeigneten Auskunftsmittel zu treffen.

Eine hierauf berechnete Hauptmaßregel war die, dem laufenden Dienste von einem bestimmten Zeitabschnitte — 1. Oct. 1825 — anfangend, die ganze Last der Pensionen aus der Vorzeit abzunehmen, und für deren Befriedigung pro futuro besondere Vorsorge zu treffen. Diese Vorsorge bestand aber nicht darin, daß die laufende Pensionslast, wie im Jahre 1819 mit den Säkularisations- und Mediatisirungspensionen geschehen ist, auf die Schuldentilgungsanstalt als Staatsschuld überwiesen worden wäre. Ebenso wenig wurde für die Befriedigung dieser vom laufenden Dienste für die IIte Finanzperiode geschiedenen Pensionen

in ähnlicher Weise gesorgt, wie für den unerfüllt gelassenen Dienst der Vorjahre vor dem Eintritt der IIten Finanzperiode, für welchen der Fond des laufenden Dienstes haftbar geblieben ist, der aus den Einnahmsrückständen der Vorjahre und aus einem bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt eröffneten Kreditvotum gebildet wurde. Es wurde vielmehr eine neue Kasse unter der Benennung „Pensions-Amortisationskasse" geschaffen, welche mit einer selbstständigen Dotation versehen, einer eigenen Verwaltung unterstellt, und von den Ständen in besondere Gewährleistung genommen wurde. Die Dotation der Pensions-Amortisationskasse wurde ebenso wie die des laufenden Dienstes und der Schuldentilgungsanstalten aus dem gesammten Staatseinkommen, nicht aber etwa aus dem Fonde des laufenden Dienstes geschöpft.

Dieser neuen Kasse wurden nicht blos alle Pensionen des laufenden Dienstes, welche aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 herstammen, und von diesem Tage an noch zu bestreiten waren — sie mochten bereits auf den Pensionsetat als liquid eingewiesen, oder noch unbekannt, oder im Streite befangen gewesen seyn — zugewiesen, sondern es ward ihr auch die Verbindlichkeit auferlegt, die im Jahre 1819 auf die Hauptschulden-Tilgungskasse als Staatsschuld überwiesenen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat, nicht minder die aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 herstammenden, unter den Verwaltungskosten der beiden Schuldentilgungsanstalten begriffenen, eigenen Pensionen dieser Anstalten nebst einigen andern Kategorien von Pensionen, die ursprünglich auf Stiftungsvermögen hafteten, einschlüssig allenfallsiger Zugänge und Mehrungen, von jenem Tage an zu übernehmen.

Demgemäß hatte die Pensions-Amortisationskasse die Bestimmung, ein Aggregat von Verbindlichkeiten zu erfüllen, wofür die verschiedenartigsten Schuldner ursprünglich hafteten; sie ist folglich weder eine Filialkasse des laufenden Dienstes, noch eine Filialkasse der Schuldentilgungsanstalt, sondern vielmehr eine dritte den Kassen des laufenden Dienstes und jenen der Schuldentilgungsanstalten coordinirte, selbstständige Kasse. — Die Aufgabe der letztern ist von jener der zuerst genannten Kassen

völlig verschieden; ihr sind gewisse Pensionen, den Schuldentilgungskassen die eigentliche Staatsschuld, und den Kassen des laufenden Dienstes alle übrigen ärarialischen Verbindlichkeiten zur Tilgung zugewiesen. Das Wesen und der Zweck einer solchen Ausscheidung ärarialischer Verbindlichkeiten bringt es mit sich, daß die für die Erfüllung derselben errichteten einzelnen Kassen als selbstständige Schuldner zu haften haben.

Was aber die Pensions-Amortisationskasse noch mehr als selbstständige Kasse charakterisirt, ist der Umstand, daß ihr neben der Auszeige einer eigenen Dotation ebenso wie dem laufenden Dienste ein selbstständiger Kredit bei der Hauptschulden-Tilgungsanstalt eröffnet, und ihr die Verbindlichkeit auferlegt wurde, die von der letztern erhaltenen Vorschüsse mit Zinsen aus ihren eigenen Mitteln zu restituiren.

Wollte man die Pensions-Amortisationskasse nur als eine Filialkasse des laufenden Dienstes gelten lassen, so müßte man auch zugeben, daß sie gleichzeitig eine Filialkasse der Hauptschuldentilgungsanstalt sey. Aber auch dieß ist nicht der Fall. Selbst der Umstand, daß die Verwaltung der Pensions-Amortisationskasse der Hauptschulden-Tilgungsanstalt übertragen wurde, machte sie noch nicht zu einer Filialkasse der genannten Anstalt, wie es die im Jahre 1819 bei derselben errichtete Pensionskasse war; denn durch die Uebertragung der Verwaltung der Pensions-Amortisationskasse an die Staatsschulden-Tilgungskommission erhielt diese nur die Befugniß und die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Dotation dieser Kasse zur Befriedigung der ihr überwiesenen Pensionen verwendet werde, sie ward aber nicht ermächtigt, über den Fond der Pensions-Amortisationskasse beliebig zu disponiren, und die Ueberschüsse derselben zur Schuldentilgung zu verwenden, wie dieß bei der vom Jahre 1819 bis 1825 bestandenen Pensionskasse der Fall war, welche mit der Zins- und Tilgungskasse der Hauptschulden-Tilgungsanstalt nur einen gemeinsamen Fond — den Schuldentilgungsfond — hatte.

Wäre ferner die Pensions-Amortisationskasse eine Filialkasse der Hauptschulden-Tilgungsanstalt, so hätte es einer besondern Gewährleistung der Stände nicht bedurft, weil diese im Jahre 1819 bereits den ganzen Schuldenstand des Reiches, so weit er den Schuldentil-

gungsanstalten zu berichtigen oblag, nebst der hiefür bestimmten Dotation in Gewähr genommen hatten.

Der Begriff einer Filialkasse muß von der Pensions-Amortisationskasse um so mehr ferne gehalten werden, als sie ja gerade dazu geschaffen wurde, die Kassen des laufenden Dienstes so wie jene der Schuldentilgungsanstalten von den aufhabenden Pensionsverbindlichkeiten für die Zukunft zu entlasten.

Bei den schon gelösten Verbindlichkeiten der genannten Kassen, als angeblichen Mandanten, läßt sich ein Mandatsverhältniß der Pensions-Amortisationskasse zu denselben gar nicht mehr denken. — Aus gleichem Grunde müßten auch die Schuldentilgungskassen als Filialkassen des laufenden Dienstes angesehen werden, weil sie aushilfsweise Verbindlichkeiten desselben in den Jahren 1811 und 1819 hatten übernehmen müssen!

Ad c. Die gegnerseits hervorgehobene Rechtsungleichheit beweiset für sich allein nichts, weil Rechtsungleichheiten in einem Staate, in welchem verschiedene Gesetze gelten, keine ungewöhnlichen Erscheinungen sind. Ueberdieß lag es — wie schon erörtert — außer dem Bereiche des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 eine allgemeine civilrechtliche Bestimmung über Verjährung von Forderungen an das bayerische Aerar zu erlassen; dasselbe hatte sich vielmehr nur die Aufgabe gesetzt, zunächst die Verhältnisse des laufenden Dienstes zu regeln, und zu diesem Behufe blos eine fragmentarische civilrechtliche Bestimmung über Verjährung von Forderungen an den laufenden Dienst der sieben ältern Kreise zu erlassen.

Wenn schon die Widerlegung der gegnerischen Gründe die Nichtanwendbarkeit der §§. 30 u. 31 auf Forderungen an die Pensions-Amortisationskasse nachweiset, so bestehen noch besondere Gründe für den Ausschluß jener Bestimmungen.

Die §§. 30 u. 31 tragen, weil sie an die Stelle der in den Civilgesetzen bestimmten längern, eine kürzere Verjährungsfrist setzen, unbezweifelt den Charakter eines Privilegs an sich, welches — wie gezeigt — nur dem laufenden Dienste verliehen wurde. Privilegien unterliegen der eingeschränktesten Auslegung und Anwendung; auf sie kann sich nur der Privilegirte, nicht aber ein Dritter berufen, sollte sich dieser auch in derselben Lage

befinden. — Nachdem nun bezüglich der in Rede stehenden Pensionsforderungen — wie nachgewiesen — die Pensions-Amortisationskasse ein ganz anderer Schuldner ist, als die Finanz- und Militär- dann die Schuldentilgungskassen, denen ebenfalls gewisse Pensionsverbindlichkeiten obliegen, so kann sich die Pensions-Amortisationskasse nicht auf das dem laufenden Dienste erst im Jahre 1831 nachträglich verliehene, in den §§. 30 u. 31 statuirte Privileg berufen.

Wäre es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen, der Pensions-Amortisationskasse das erwähnte Privileg ebenfalls zu verleihen, so hätte dieß im Staatsschuldgesetze vom 28. Dez. 1831 ausdrücklich geschehen müssen. In diesem nicht aber in dem Finanzgesetze wurden die Verbindlichkeiten und die Dotation der im Jahre 1825 errichteten Pensions-Amortisationskasse aufs Neue bestimmt; es hätten daher auch nur im erstern ihre Rechte erweitert werden können. Das Schweigen des am nämlichen Tage erlassenen Staatsschuldengesetzes von dem im §. 30 u. 31 dem laufenden Dienste verliehenen Privileg spricht daher gegen eine gleichmäßig beabsichtete Statuirung desselben zu Gunsten der Pensions-Amortisationskasse.

Man möchte zwar versucht werden hiegegen einzuwenden, es spreche auch das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 von den Verbindlichkeiten der Pensions-Amortisationskasse; allein dieß geschah wie im Jahre 1825 nur zu dem Ende, um einerseits anzudeuten, daß die betreffenden Pensionsverbindlichkeiten vom 1. Oct. 1831 an dem laufenden Dienste abgenommen wurden, anderseits muß jedes Finanzgesetz sämmtliche ärarialische Verbindlichkeiten umfassen, um im Budget die Mittel zu ihrer Befriedigung aus dem gesammten Staatseinkommen auszeigen zu können. Enthielte schon das Finanzgesetz eine Regulirung der Verbindlichkeiten der Pensions-Amortisationskasse, so wäre eine gleiche Verfügung in dem Staatsschuldgesetze von demselben Tage überflüssig gewesen. Dahin gehörte aber letztere deßhalb, weil die Verwaltung der Pensions-Amortisationskasse der Schuldentilgungskommission übertragen war.

Es war endlich auch gar kein Anlaß vorhanden, die Verjährungsbestimmung der §§. 30 u. 31 auf Forderungen an die

Pensions-Amortisationskasse auszudehnen. Durch die Bestimmung des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 6 lit. g war dieser Kasse zwar außer den ihr nach einem bestimmten Ziffer zugewiesenen Pensionen auch noch ein unbestimmtes Maß von derlei erst noch zu liquidirenden Verbindlichkeiten überbürdet worden; nirgends verlautete aber, daß in dem Zwischenraume vom 1. Oct. 1825 bis zum Erscheinen des Finanz- und Staatsschuldgesetzes vom 28. Dez. 1831 unzeitige Nachforderungen stattfanden, wie dieß mit Ansprüchen an den laufenden Dienst in der Epoche vom 1. Oct. 1811 beginnend der Fall war, und daß hiedurch dem Gleichgewichte in der Einnahme und Ausgabe der Pensions-Amortisationskasse eine Störung bereitet worden wäre. Eine solche mögliche Störung war durch die Art und Weise der Dotation dieser Kasse von selbst ausgeschlossen. Die Dotation der letztern war nämlich nicht, wie jene des laufenden Dienstes, auf ein bestimmtes, nach dem voraussichtlichen Bedarfe berechnetes Maximum eingeschränkt; der Pensions-Amortisationskasse wurde vielmehr zu ihrer ordentlichen Dotation von jährlich 2,700,000 fl. noch ein unbestimmter Kredit bei der Schuldentilgungsanstalt eröffnet, der sich nach dem jeweiligen wirklichen Pensionsbedürfnisse richten sollte, wodurch stets die Mittel gegeben waren, alle Pensionsansprüche, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann sie zufällig erhoben wurden, jederzeit vollständig zu befriedigen.

§. 70.

Wenn es aber auch ausgemacht ist, daß Forderungen an die Pensions-Amortisationskasse den §§. 30 u. 31 nicht unterstellt werden können, so ist hiedurch doch die Anwendbarkeit dieser Paragraphe auf Rückstände an solchen Pensionen, die sich vor dem Tage ihres Ueberganges auf die Pensions-Amortisationskasse ergeben haben, nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der laufende Dienst für die Pensionen haftbar war. — Dieß gilt unbedingt von Rückständen seit dem 1. Oct. 1811 aus solchen Pensionen, welche am Tage ihres Ueberganges an die Pensions-Amortisationskasse (1. Oct. 1825 und resp. 1. Oct. 1831) als liquid bereits auf dem Pensionsetat des laufenden Dienstes befindlich

waren; denn kraft der Staatsschuldgesetzs vom 11. Sept. 1825 §. 6 und vom 28. Dez. 1831 §. 5 übernahm die Pensions-Amortisationskasse nur die vom Tage ihres Ueberganges fortlaufenden Pensionen, und die ihnen gleichgestellten Mehrbezüge activer Diener aus frühern Dienstesverhältnissen, nicht aber auch die Rückstände hieraus, welche sich in der Zeit vor dem Uebergange des Hauptstockes ergeben hatten. Für diese Rückstände blieb sohin nach wie vor der laufende Dienst haftbar. Dasselbe gilt auch von Rückständen aus solchen Pensionen, die aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 herstammen, und am genannten Tage auf den Pensionsetat der Kassen des laufenden Dienstes noch nicht eingewiesen, vielmehr noch unbekannt, oder noch illiquid waren. —

Zwar wird von Vielen behauptet, daß auch diese Rückstände den Verbindlichkeiten der Pensions-Amortisationskasse beizuzählen, daher entweder wie ihr Hauptstock von den §§. 30 u. 31 ebenfalls eximirt, oder mit ihrem Hauptstocke den Bestimmungen dieser Paragraphe unterworfen seyen. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht wird sich auf den Wortlaut des §. 6 lit. g des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 bezogen, welcher die Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen der Pensions-Amortisationskasse ohne Ausscheidung zuweiset; es wird sich ferner auf den Satz berufen, nach welchem die Rückstände in ihrer Eigenschaft als bloße Nebensache dem Hauptstocke folgen müssen.

Allein der Wortlaut des §. 6 lit. g bestimmt gerade das Gegentheil. Es heißt im Eingange dieses Paragraphs „vom 1. Oct. 1825 an gehen über." Diese Worte beziehen sich auf alle nachfolgenden Absätze, folglich auch auf den Absatz lit. g, welcher der Pensions-Amortisationskasse alle in den bestehenden Gesetzen und Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen zuweiset. Diese Anfangsworte bezeichnen aber nicht etwa blos den Anfangstermin, an welchem die Haftungsverbindlichkeit der Pensions-Amortisationskasse für Pensionen überhaupt begonnen hat, sondern sie deuten auch zugleich an, daß die Verbindlichkeit der Pensions-Amortisationskasse in Leistung künftig, nämlich erst vom 1. Oct. 1825 an fällig werdender Pensionen aus der Vergangenheit bestehen solle. — Im vollen

Einklange steht hiemit auch der Zweck dieser Bestimmung. Wie schon im §. 45 Thl. I erörtert wurde, sollte die Trennung der Vergangenheit und deren Lasten von der Gegenwart und den dieser obliegenden Verbindlichkeiten das Mittel seyn, das gestörte Gleichgewicht im laufenden Dienste wieder herzustellen. Zu diesem Behufe wurde ein bestimmter Zeitabschnitt zwischen beiden durch die Festsetzung des 1. Oct. 1825 gemacht. Dieser Zeitabschnitt wurde insbesondere auf die Pensionslast in der Art angewendet, daß die vom erwähnten Tage an laufenden, aus der Vorzeit herstammenden Pensionen dem laufenden Dienste und den Schuldentilgungsanstalten abgenommen, und auf die Pensions-Amortisationskasse als neuen Schuldner überwiesen wurden, während die Rückstände hieran aus der Zeit vor dem 1. Oct. 1825 eine Verbindlichkeit der frühern Schuldner blieben. Für eben diese Rückstände, so weit sie den laufenden Dienst angingen, wurde auch besondere Vorsorge dadurch getroffen, daß für den unerfüllten Dienst der Vorjahre, worunter von selbst die Pensionsrückstände begriffen sind, die Einnahmsrückstände für dieselbe Zeit und ein besonderes Kreditvotum von 6,400,000 fl. als Befriedigungsmittel bestimmt wurden. — Hiezu kommt noch die weitere Erwägung, daß die Pensions-Amortisationskasse für Pensionsrückstände aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 nicht dotirt, und ihr eben so wenig ein verhältnißmäßiger Antheil an den Einnahmsrückständen der Vorjahre zugewiesen, ihre Dotation vielmehr für die IIte, IIIte und IVte Finanzperiode auf die unveränderliche Summe von 2,700,000 fl. festgesetzt wurde. — Uebrigens wird noch wegen völliger Gleichheit des Falles das im Thl. II §. 37 Angeführte hieher wiederholt.

Was aber den Satz betrifft, daß die in Rede stehenden Rückstände dem Hauptstocke folgen müssen, so mag ihm zwar die Wirkung beigelegt werden, daß diese Rückstände in einem und demselben Klaglibelle mit der Hauptsache in foro der Pensions-Amortisationskasse unter allenfallsiger Adcitation des bei den Rückständen betheiligten Finanzfiskus geltend gemacht werden können, — ein Punkt, der hier nicht zu erörtern kommt — allein die feste Ordnung im Finanzhaushalte, welche durch das Prinzip der Ausscheidung der ärarialischen Verbindlichkeiten und deren

Ueberweisung an verschiedene Kassen unter Zugrundlegung bestimmter Zeitabschnitte herzustellen beabsichtiget, vermag jener Satz nicht zu erschüttern, wie gleichfalls schon im Thl. II §. 37 bemerkt wurde.

Es steht endlich auch nichts im Wege, dasjenige, was einem Prätendenten sowohl an Hauptsache als an Rückständen z. B. in einem im Jahre 1840 erlassenenen Erkenntnisse zugesprochen wird, nach eben diesem Ausscheidungsprinzipe an die gesetzlich verpflichteten Kassen zu repartiren, insbesondere das, was hieran den laufenden Dienst trifft, aus jenen Mittel zu befriedigen, welche in jedem Finanzgesetze für die Erfüllung des Dienstes der Vorjahre ausgewiesen werden.

Es unterliegt daher ein Rückstand an solchen Pensionen, für welche der laufende Dienst in dem Zeitpunkte vor deren Uebergang an die Pensions-Amortisationskasse zu haften hatte, unbedingt dem §. 30 u. 31, es mag sich um einen am 1. Oct. 1825 bereits liquiden, oder noch unbekannten und illiquiden Pensionsanspruch handeln. —

Das bisher von Pensionen Gesagte gilt auch von Mehrbezügen activer Staatsdiener aus frühern Dienstesverhältnissen, wenn das Faktum, wodurch die Mehrbezüge erzeugt wurden, noch in die Zeit vor den 1. Oct. 1825 fiel. Solche Fakta sind beispielsweise Versetzung eines activen Dieners, Berufung eines Quieszenten zur Aktivität, neue Organisation der Dienstesstelle, welche der Staatsdiener bekleidet, so ferne mit dem neuern activen Posten ein geringerer statusmäßiger Gehalt verbunden ist, als der betreffende Diener in seinen frühern Dienstesverhältnissen bezogen hat. — Dergleichen Mehrbezüge aus frühern Dienstesverhältnissen tragen nämlich den Charakter von Pensionen an sich; denn bezüglich jener Stelle, welche der Staatsdiener nicht mehr bekleidet, woraus sich aber sein Anspruch auf einen höhern Gehalt ableitet, erscheint er faktisch als Quieszent. Von dieser Ansicht ausgehend wurden auch schon im Etatsjahre $18^{19}/_{20}$ die Mehrbezüge activer Diener aus frühern Dienstesverhältnissen auf den Pensionsetat der Staatskassen transferirt (Thl. I §. 44), und es geschieht deßhalb auch derselben im Staatsschuldgesetz vom

11. Sept. 1825 §. 6 lit. c unter den auf den Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Quieszenzgehalten und Pensionen ausdrücklich Erwähnung; hiedurch sind sie zweifellos für wahre Pensionen erklärt worden. — In so ferne nun Rückstände aus solchen Mehrbezügen für die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1825 gefordert werden, ist auf sie der §. 30 allerdings anwendbar, vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte in seinen frühern Dienstesverhältnissen dem laufenden Dienste angehörte; dagegen sind die vom 1. Oct. 1825 an laufenden dergleichen Mehrbezüge als Lasten der Pensions-Amortisationskasse von den Bestimmungen der §§. 30 u. 31 eximirt.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der betreffende Mehrbezug am 1. Oct. 1825 als liquid auf dem Pensionsetat der Finanz- oder Militärkassen schon befindlich, oder noch unbekannt resp. noch illiquid war, denn kraft des §. 6 lit. g wurde der Pensions-Amortisationskasse noch ein unbestimmtes Maß an solchen, aus der Epoche vor dem 1. Oct. 1825 herstammenden, Pensionen überwiesen, welche überhaupt in den bestehenden Gesetzen und Normen begründet, oder noch im Streite begriffen sind, und nach hergestellter Liquidität einen Zugang zu den überwiesenen liquiden Pensionen bilden sollen. Im §. 6 lit. g geschieht zwar der Mehrbezüge activer Diener keiner wiederholten Erwähnung, sie sind aber dem Obigen zufolge hierunter von selbst begriffen.

Im Gegensatze der bisher berührten Pensionen und Mehrbezüge activer Diener, wofür vor ihrem Uebergange auf die Pensions-Amortisationskasse der laufende Dienst haftbar war, stehen jene Kategorien von Pensionen und Mehrbezügen, welche nicht aus dem Fonde des laufenden Dienstes, sondern aus andern Mitteln zu berichtigen waren. Bei Rückständen dieser Art ist der §. 30 u. 31 unbedingt ausgeschlossen, es mag sich um Retardaten vor oder nach ihrem Uebergange an die Pensions-Amortisationskasse handeln. — Dieses gilt insbesondere von Rückständen an Pensionen der Schuldentilgungsanstalten, die zu den Verwaltungskosten derselben gehören, und von Rückständen an Pensionen der drei Landesuniversitäten. Diese unterliegen der ordentlichen

lichen Verjährungsfrist, denn es besteht kein Gesetz, welches sie einer außerordentlichen Verjährung unterwirft. —

Wird endlich ein Rückstand an solchen Pensionen gefordert, welche, wie die Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat in dem Zeitpunkte vor ihrem Uebergange an die Pensions-Amortisationskasse für eine gewisse Periode eine Verbindlichkeit des laufenden Dienstes, in einer andern Zeit eine Verbindlichkeit der Staatsschuld waren, so ist in Absicht auf letztere der §. 30 u. 31 durchaus unanwendbar, vorbehaltlich der Anwendbarkeit des Art. III nach Maßgabe des in §. 37 Thl. II Erörterten. Dagegen greift der §. 30 bei dergleichen Pensionsretardaten aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819 unbedingt Platz; ebenso sind die Bestimmungen der §§. 30 u. 31 auf die unerhoben gebliebenen Pensionsretardaten für die Zeit vom 1. Oct. 1819 bis dahin 1825, und von da bis 1. Oct. 1831 anwendbar, so ferne sie jenen liquiden Säkularisations- und Mediatisirungspensionen angehören, welche wegen Ueberschreitung des der Hauptschulden-Tilgungsanstalt und resp. der Pensions-Amortisationskasse im Jahre 1819 und 1825 überwiesenen Maximalbetrages zu 2,800,000 fl. und resp. 330,000 fl. von dem laufenden Dienst bestritten worden waren (Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 6 lit. b vergl. mit Staatsschuldgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IV Nr. 2, dann Staatsschuldgesetz vom 28. Dez. 1831 §. 5 lit. a vergl. mit Staatsschuldgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 6 lit. b).

§. 71.

Soll die Zwangsvorschrift der §§. 30 u. 31 auf eine Forderung an den laufenden Dienst Anwendung finden, so muß dieselbe präcise der Epoche seit 1. Oct. 1811 angehören, d. i. sie muß für diese Zeit, gleichviel aus welchem Rechtstitel, geltend gemacht werden; denn der §. 30 spricht allgemein von Forderungen an die Finanz- und Militärkassen des Staates aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis dahin 1830, und der §. 31 von Forderungen seit dem 1. Oct. 1830 für die Zukunft.

Im Gegensatze hievon stehen Forderungen an die Finanz- und Militärkassen, welche für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811

geltend gemacht werden, und die durch das Edikt vom 20. Aug. 1811 Art. I als Staatsschuld erklärt worden sind, worauf nicht der §. 30 u. 31, sondern nur der Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 und allenfalls auch der §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 angewendet werden kann.

Da durch das erwähnte Edikt alle schon vor dem 1. Oct. 1811 fällig gewordenen Forderungen vom laufenden Dienste, wenn er auch hiefür haftbar war, getrennt wurden, so beschränkt sich seine Haftung nur auf Forderungen, welche vom 1. Oct. 1811 an fällig wurden, daher die §§. 30 u. 31 auch als ein vollständiges Verjährungsgesetz über Forderungen an den laufenden Dienst erscheinen.

§. 72.

Das dritte und letzte Erforderniß, um eine Forderung, welche an den laufenden Dienst seit 1. Oct. 1811 gemacht wird, nach §. 30 u. 31 für anmeldungspflichtig zu halten, besteht darin, daß sie eine zur Zahlung bereits verfallene war, und ebendarum hätte eingeklagt werden können. — Dieses Requisit ist mit deutlichen Worten in dem §. 30 enthalten. Es erhellet aber auch aus §. 31, weil dieser von Forderungen spricht, welche seit dem 1. Oct. 1830 zur Zahlung verfallen waren, und die als fällige Forderungen bei verweigerter Zahlung hätten eingeklagt werden können.

Ob die Bestimmung des einen oder des andern dieser Paragraphe Anwendung findet, hierüber entscheidet der Zeitpunkt der eingetretenen Zahlbarkeit. Fällt diese vor dem 1. Oct. 1830, so ist der §. 30, fällt sie nach dem genannten Tage, so ist der §. 31 anwendbar; denn der §. 30 handelt von Forderungen an die Finanz- und Militärkassen des Staates für die Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1830 in so fern, als sie innerhalb dieses Zeitraumes zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären. — Dasselbe gibt der §. 31 zu entnehmen; denn dieser hat Forderungen an die genannten Kassen für die Zeit vom 1. Oct. 1830 und für die Zukunft zum Gegenstande, in so fern ihre Zahlbarkeit bereits eingetreten ist. —

So lange daher der Zahlungstermin für eine Forderung noch nicht erschienen ist, kann von der außerordentlichen Verjährung der §§. 30 u. 31 keine Rede seyn, selbst dann nicht, wenn die Forderung schon vorher im Administrativwege beanstandet worden seyn sollte.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn nach eingetretener Zahlbarkeit einer Forderung, deren Zahlungstermin durch eine neue Uebereinkunft auf eine spätere Zeit hinausgerückt wurde, die Verjährungsfrist erst vom neuen Zahlungstermine zu laufen beginne.

Eben so wenig kann bezweifelt werden, daß eine noch vor dem Erscheinen des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 fällig gewordene, aber auch noch vor dem zuletzt genannten Tage eingeklagte Forderung der Zwangsanmeldung nach §. 30 nicht unterstellt werden könne, vorausgesetzt, daß am letztgenannten Tage der Rechtsstreit noch schwebte. — An und für sich paßt weder Anlaß noch Zweck dieser Bestimmung auf Forderungen, die zur Zeit der Erlassung des Finanzgesetzes noch rechtshängig waren; denn rücksichtlich ihrer war durch die erhobene Klage bereits gewiß, daß und wie viel an den laufenden Dienst aus einer frühern Finanz- und Regierungsperiode noch gefordert werde. Eine Störung des Gleichgewichts im Dienste der laufenden Finanzperiode ließ sich durch solche rechtshängige Forderungen darum nicht besorgen, weil schon im Voraus für den Fall eines obsieglichen Urtheils für deren Zahlung im Budget Vorsorge getroffen werden konnte. Ebendeßhalb schweigt auch der §. 30 von einer Verbindlichkeit, solche Forderungen nach dem Erscheinen des Finanzgesetzes im Administrativwege anmelden zu müssen. — Bei Forderungen, welche der Gläubiger bereits im Rechtswege geltend gemacht hatte, konnte kein Zweifel bestehen, daß er auf solchen beharren wolle, ein Zweifel, der sich aber wohl noch bei solchen Forderungen denken ließ, die bis dahin nur im Administrativwege angeregt worden waren. Nur von diesem Gesichtspunkte aus konnte der §. 30 die erneuerte Anmeldung einer schon vor dem 28. Dez. 1831 im Administrativweg angemeldeten Forderung postuliren. — Dagegen ist eine vor dem 28. Dez. 1831 eingeklagte Forderung von der Anmeldungspflicht nach §. 30 nicht

befreit, wenn sie schon vor dem genannten Tage, sey es wegen Mangels an Competenz, oder angebrachter Massen, oder auch rechtskräftig zurückgewiesen worden war; denn auch bei diesen war es zweifelhaft, ob sie noch weiter — allenfalls unter Anhandnahme außerordentlicher Rechtsmittel — verfolgt werden wollten. Der umfassende Zweck des §. 30, die Conti aus frühern Regierungs- und Finanzperioden durch Statuirung einer abgekürzten Verjährung abzuschließen, paßt auch auf die zuletzt genannten Forderungen. Im Einklange hiemit schreibt daher auch der §. 30 allgemein vor, daß alle zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 fälligen Forderungen, welche zur Einklagung geeignet gewesen wären, anzumelden seyen.

§. 73.

Sind bei einer Forderung die bisher erörterten drei Requisite vereinigt vorhanden, so muß sie nach Vorschrift der §§. 30 u. 31 angemeldet werden. Hievon sind allein ausgenommen:

1) Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, in so ferne es sich um das dingliche Recht handelt, gewisse jährliche Gefälle aus Staatseigenthum verlangen zu dürfen; ihre Verjährung richtet sich nach den bestehenden Civilgesetzen. Rückständige Gefälle aus solchen Reallasten aber unterliegen allerdings der abgekürzten Verjährung nach §. 30 u. 31, je nachdem sie schon vor dem 1. Oct. 1830 verfallen waren, oder erst nach diesem Tage fällig wurden.

2) Alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen; ihre Verjährung bemißt sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. Dergleichen Hypothekforderungen an das Aerar können sich beispielsweise ergeben, wenn der Finanzfiskus titulo universali vel speciali Eigenthum eines Privaten, worauf Hypothekschulden haften, an sich gebracht hat.

Die vorgenannten beiden Ausnahmen ergeben sich aus dem Schlußabsatze des §. 30 von selbst.

§. 74.

Auf anderweitige Unterschiede und Nuancirungen, welche bei einer Forderung vorkommen können, hat es bei der Frage der Anmeldungsverbindlichkeit nach §. 30 u. 31 nicht anzukommen, insbesondere ist es gleichgültig, ob die Forderung auf einem Titel vor oder nach dem 1. Oct. 1811 beruht. Manche sind zwar der Meinung, es seyen unter den in §. 30 u. 31 genannten Forderungen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 nur Forderungen aus Titeln seit diesem Tage zu verstehen. Allein diese Ansicht widerlegt sich schon durch den Wortlaut dieser Paragraphe. Diese sprechen von Forderungen ohne Unterschied des Rechtstitels, von Forderungen aus Titeln jeder Art. Der faktische Grund (Titel), der einer Forderung das Daseyn gab, kann sowohl der Zeit der Entstehung als seiner Eigenschaft nach verschieden seyn; da nun das Gesetz jede Verschiedenheit hierin aufhebt, so wollte es auch zwischen Forderungen aus Titeln vor und Titeln seit dem 1. Oct. 1811 nicht unterscheiden.

Daß das Gesetz auch Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 vor Augen hatte, beweiset sein ausdrücklicher Rückbezug auf den Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, welcher ausschließend von solchen handelt. Mit diesem Rückbezuge konnte nur dann etwas bezweckt werden, wenn sowohl der Art. III als der §. 30 von Forderungen handelt, deren Titel derselben Zeit angehören kann, weil außerdem diese beiden gesetzlichen Bestimmungen gar nie zusammentreffen können, und ebendeßhalb auch der Vorbehalt der fortdauernden Wirksamkeit des Art. III keinen vernünftigen Sinn hätte.

Wenn es ferner im §. 30 heißt, daß Forderungen seiner Zwangsvorschrift unterworfen seyn sollen, in so ferne sie innerhalb der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1830 zur Zahlung verfallen waren, so gibt auch dieser Anfangspunkt der eingetretenen Zahlbarkeit (1. Oct. 1811) zu erkennen, daß hierunter gleichfalls Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 gemeint seyen, weil es gewiß unter die seltenen Fälle gehören wird, daß Forderungen, die am 1. Oct. 1811 zahlbar wurden, erst an diesem Tage ihre Entstehung erhalten haben.

Wenn hiegegen behauptet wird, das Gesetz enthalte einen Pleonasmus, indem es einmal von Forderungen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1830, und dann wieder von Forderungen spricht, die innerhalb dieses Zeitraumes zur Zahlung verfallen waren, — dieser Pleonasmus lasse sich nur durch die Annahme beseitigen, daß unter den Forderungen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 nur Forderungen aus Titeln vor diesem Tage verstanden werden, so liegt dieser Ansicht lediglich eine unrichtige Auffassung der betreffenden Gesetzesstelle zu Grund. — Es wird nämlich unten gezeigt werden, daß durch den Ausdruck „in so fern sie innerhalb dieses Zeitraumes zur Zahlung verfallen waren" neben der Zeit der Zahlbarkeit einer Forderung und der Scheidewand zwischen Vergangenheit und Zukunft, auch der Umfang, des angedrohten Präjudizes angedeutet werden wollte.

Für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der §§. 30 u. 31 entscheidet ferner bei der allgemeinen Wortfassung derselben nichts, ob die Forderung persönlicher oder dinglicher Natur ist; ob sie in einer Geld- oder Naturalprästation besteht; nur einmal oder in wiederkehrenden Raten, und zwar aus Central- oder Kreisfonds zu leisten; ob sie bekannt oder unbekannt, liquid oder illiquid ist; ob das bayerische Aerar hiefür schon ursprünglich haftbar war, oder erst später die Haftung übernahm; ob rücksichtlich der Forderung die ordentliche Verjährung noch im Laufe ist, oder die schon abgelaufene mittelst restitutio in integrum wieder unwirksam gemacht werden kann. — Beispiele liefern Entschädigungen für Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken, rückständige Kaufschillinge, Besoldungen, Pensionen, Passivreichnisse an Geld und Naturalien, Erbzinse, Handlöhne u. dergl.

Im Betreffe der unbekannten Forderungen muß insbesondere bemerkt werden, daß es vorzugsweise diese, oft erst viele Jahre nach ihrer eingetretenen Zahlbarkeit erhobenen Ansprüche waren, welche der Erhaltung des Gleichgewichts im laufenden Dienste Störung bereiteten, und die Bestimmungen der §§. 30 u. 31 hervorriefen. Ihre Anmeldung ist daher schon durch den Zweck dieser Paragraphe geboten. — Was aber die schon bekannten

Forderungen betrifft, so schreibt der §. 30 ausdrücklich vor, daß alle schon vor dem 28. Dez. 1831 im Administrativwege bekannt gegebenen, in der Epoche vor dem 1. Oct. 1830 verfallenen Forderungen, die zur Einklagung geeignet gewesen wären, wiederholt beim Finanzministerium angemeldet werden müssen. In gleicher Weise enthält auch der §. 31 die allgemeine Vorschrift, daß die Zahlung aller seit dem 1. Oct. 1830 verfallenen und künftig fällig werdenden Forderungen ohne Unterschied, ob sie noch unbekannt oder schon bekannt waren, vor Ablauf von drei Jahren verlangt werden müsse.

Manche wollen zwar den §. 30 auf illiquide Forderungen einschränken, indem sie anführen, dieser Paragraph spreche von verfallenen Forderungen nur in so ferne, als sie zur Einklagung geeignet gewesen wären. Durch diesen kopulativen Zusatz habe angedeutet werden wollen, daß die Fälligkeit einer Forderung allein nicht genüge, den §. 30 auf sie für anwendbar zu halten, sondern daß hiezu noch das weitere Requisit gehöre, daß sie präcise eine klagbare, d. i. eine auf Anforderung verweigerte gewesen seyn müsse. Allein in diesem Sinne darf der fragliche Zusatz nicht aufgefaßt werden; denn es wollte hiedurch nur bestimmt werden, wie weit eine Forderung, die nach der Vorschrift des §. 30 nicht angemeldet wurde, erlöschen solle, nämlich so weit sie hätte eingeklagt werden können. — Klagbar ist aber jede Forderung, sobald sie zahlbar geworden ist, sollte sie auch aus irgend einem Grunde auf die Kassen nicht eingewiesen, ja selbst die Einweisung im Administrativwege nach §. 9 der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 noch nicht verlangt worden seyn, denn die zuletzt erwähnte Prozeßvorschrift für Klagen gegen den königl. Fiskus berührt nicht die Klagbarkeit einer Forderung, sondern bezielt nur den Versuch gütlicher Beilegung der Sache vor dem Beginnen eines Prozesses; die Befolgung dieser Vorschrift ist nur ein vorbereitender Schritt zur wirklichen Klage, und die Nichtbefolgung derselben ist blos ein zeitliches Hinderniß für die Betretung des Rechtsweges.

Die Beschränkung des §. 30 auf solche Forderungen, denen bereits vom Staate die Anerkennung ausdrücklich oder stillschweigend verweigert worden ist, und die eben darum zur Einklagung

geeignet waren, widerstrebt dem umfassenden Zwecke dieses Paragraphs. Nicht blos das, was an Forderungen der Vergangenheit vor dem 1. Oct. 1830 auf Anmelden bereits beanstandet, oder willfährig noch nicht entschieden war, sondern alles, was aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1830 aus was immer für einem Rechtstitel noch gefordert werden konnte, und wozu sich der Gläubiger bisher nicht gemeldet hatte, sollte bekannt gegeben werden, um die Conti aus den frühern Regierungs- und Finanzperioden ein für alle Mal abzuschließen, und den laufenden Dienst gegen künftige Nachforderungen aus einer solchen Vorzeit sicher zu stellen (Thl. I §. 56). Demgemäß sollte sich der Forderungsberechtigte zu seinem allenfalls auf die Kassen schon eingewiesenen Guthaben, weil er es auf den Fall der Verweigerung hätte einklagen können, nach Vorschrift des §. 30 melden; desgleichen sollte auch jener Gläubiger sich melden, der eine liquide Forderung zu haben meinte, weil er die Einweisung derselben auf die Kassen hätte verlangen, und im Verweigerungsfalle hätte klagen können.

Wollte man den §. 30 auf solche fällige Forderungen einschränken, welche auf Anmelden schon vor dem 1. Oct. 1830 im Administrativweg zurückgewiesen, sofort klagbar geworden sind, so würde die Ungereimtheit entstehen, daß z. B. ein mit seinem Anspruche auf Umzugskosten wegen einer Versetzung im Jahre 1816 noch gar nicht aufgetretener Staatsdiener, obgleich er die Vorschrift des §. 30 versäumt hat, heute noch diesen Anspruch geltend machen könnte, während einem andern Staatsdiener unter gleichen Verhältnissen die Strafe der Erlöschung seiner Forderung blos darum treffen würde, weil er es im Jahre 1830 versucht hatte, seinen Anspruch im Administrativwege geltend zu machen, damit aber zurückgewiesen worden war. — Hatte der Forderungsberechtigte vor dem 28. Dez. 1831 seine Forderung nicht zur Anerkennung gebracht, so ist er unbedingt nach §. 30 zu deren Anmeldung gehalten, vorbehaltlich dessen, was oben von den an diesem Tage bereits eingeklagten Forderungen angeführt worden ist. —

Schlüßlich bedarf es kaum einer Erwähnung, daß es nach §. 30 u. 31 völlig gleichgültig ist, wer die Inhaber der diesen

Paragraphen angehörigen Forderungen sind. Selbst physisch minderjährige Personen, denen nach einzelnen Civilgesetzen die Verjährung während der Minderjährigkeit gar nicht läuft, sind der Zwangsvorschrift derselben unterworfen. Dieß gibt der §. 33 des in Rede stehenden Finanzgesetzes dadurch zu erkennen, daß er ihnen die Restitution gegen die nach §. 30 u. 31 verwirkte Erlöschung der Forderungen ausnahmsweise gewährt; denn sie wären dieser nicht benöthigt, wenn ihnen die außerordentliche Verjährung der §§. 30 u. 31 gar nicht laufen würde.

§. 75.

Die Zeit, innerhalb welcher eine den §§. 30 u. 31 angehörige Forderung angemeldet werden muß, bestimmen diese Paragraphe dahin, daß die Anmeldung der zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 zahlbar gewordenen Forderungen in dem Zwischenraume vom Tage der Erlassung des Finanzgesetzes (28. Dez. 1831) bis 1. Oct. 1833, dagegen die Anmeldung der seit 1. Oct. 1830 zahlbar gewordenen Forderungen noch vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der eingetretenen Zahlbarkeit an gerechnet, geschehen müsse.

§. 76.

Die Entscheidung der Frage, wo die in Rede stehenden Forderungen anzubringen sind, um nicht als verjährt angesehen zu werden, richtet sich nach folgenden Unterschieden.

War die Forderung schon zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 zur Zahlung verfallen, und hätte sie eben darum eingeklagt werden können, so muß dieselbe ausschließend beim Staatsministerium der Finanzen angemeldet werden. — Wurde sie aber erst am 1. Oct. 1830 oder später fällig, so muß ihre Zahlung bei den betreffenden Kassen des laufenden Dienstes resp. bei den ihnen vorgesetzten Verwaltungsstellen begehrt werden, je nachdem sie auf die genannten Kassen schon eingewiesen war oder nicht.

Alles dieß fließt theils aus dem Wortlaute der §§. 30 u. 31, theils aus dem Verwaltungsorganismus dieser Kassen.

Bezüglich der zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 zahlbar gewordenen Forderungen hat sich die Streitfrage erhoben, ob die nach §. 30 vorgeschriebene Anmeldung derselben bei dem Finanzministerium nicht etwa durch eine zwischen dem 28. Dez. 1831 und 1. Oct. 1833 erfolgte Einklagung ersetzt werden könne. — Für die Bejahung dieser Frage wird angeführt:

a) Wenn der §. 30 vorschreibe, daß die Anmeldung der Forderungen ausschließend beim Finanzministerium geschehen müsse, so habe hiedurch nur der Ausschluß aller andern Administrativ-Stellen und Behörden angeordnet werden wollen, damit sey aber der Ausschluß der Klagestellung noch nicht ausgesprochen.

b) Durch letztere werde der Zweck des §. 30 ebenso, wie durch eine Anmeldung beim Finanzministerium erreicht.

c) Das Recht, gegen den königl. Fiskus klagen zu können, sey ein verfassungsmäßiges, und könne daher durch ein bloßes Schweigen des §. 30 über die gleiche Zulässigkeit einer Klagestellung weder in seiner Wirkung beschränkt, noch viel weniger aufgehoben werden.

d) Der §. 30 schreibe auf den Fall einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zurückweisung der nach dem 28. Dez. 1831 angemeldeten Forderungen die Klagestellung sogar ausdrücklich vor, und beschränke die Zeit derselben auf Jahresfrist resp. bis 1. Oct. 1834; daher sey eine Einklagung zwischen dem 28. Dez. 1831 und 1. Oct. 1833 in der That nur eine anticipirte Befolgung dieser Gesetzesvorschrift.

Diese Zweifelsgründe widerlegen sich jedoch durch folgende Erwägungen:

1) Der §. 30 gebietet seinem deutlichen Wortlaute nach unbedingt und allgemein, daß die in Rede stehenden Forderungen ausschließend beim Finanzministerium anzumelden seyen. Auf dem Wege der Anmeldung, nicht auf dem der Klagestellung sollten daher die Forderungen zur Kenntniß des Finanzministeriums gebracht werden. Wenn aber ein Gesetz einen Weg vorschreibt, auf welchem es ausschließend seinen beabsichteten Zweck erreichen will, so ist jeder andere, wenn auch gleich sicher zum Ziele führende modus von selbst ausgeschlossen. Zudem wäre

auch der Weg der Klagestellung nicht einmal ausreichend gewesen, dem Finanzministerium die beabsichtete Kenntniß aller dem §. 30 angehörigen Forderungen bis zum 1. Oct. 1833 sicher zu verschaffen, weil durch die Verordnung vom 27. Nov. 1825 §. 6 (R. Bl. S. 926) die Auflösung des Generalfiskalats betreffend die eigene Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der fiskalischen Prozesse bis zur Streitsumme von 4000 fl. ausgedehnt wurde, folglich alle Forderungen unter diesem Betrage dem Finanzministerium bis 1. Oct. 1833 unbekannt bleiben konnten. Wenn daher

2) der §. 30 von einer Klagestellung intra terminum schweigt, so folgt daraus nur so viel, daß er sie nicht verbietet; es folgt aber hieraus noch keineswegs, daß die Klagestellung mit der vorgeschriebenen Anmeldung beim Finanzministerium gleichen Effekt habe, und dieselbe ersetzen könne. Eben deßwegen handelt es sich auch

3) nicht von einer Beschränkung oder Entziehung des verfassungsmäßigen Rechtsweges, dessen Betretung ja neben der Befolgung der gegebenen Anmeldungsvorschrift noch immer offen steht, und auch ihre volle Wirkung äußert, wenn dem Spezialgesetze des §. 30 gleichzeitig Genüge geschehen ist. Wenn endlich

4) der §. 30 selbst eine Klagestellung vorschreibt, so geschah dieß nur eventuell und für den Fall, wenn der rechtzeitig angemeldeten Forderung die Anerkennung von Seite des Finanzministeriums ausdrücklich oder stillschweigend sollte versagt worden seyn. Die besondere Bestimmung des §. 30, nicht anerkannte Forderungen inner Jahresfrist einklagen zu müssen, berechtigt noch nicht, die Klagestellung zu anticipiren, und hiedurch dem Finanzministerium die primäre Cognition darüber zu entziehen, ob es nicht freiwillig die Forderung anerkennen wolle.

5) Der Gesetzgeber hatte bei Abfassung des §. 30 unverkennbar den Art. III des in seinem Eingang citirten Erlöschungsgesetzes vom 1. Juni 1822 vor Augen, welcher gestattete, die Forderungen alternative neben dem Finanzministerium auch bei der Staatsschulden-Tilgungskommission oder bei dem Forum derselben anzubringen, und nur im Hinblicke auf diese abweichende Bestim-

mung und im Sinne eines ausdrücklichen Ausschlusses aller möglicher Weise electiv concurrirenden sowohl Administrativ- als Gerichtsstellen läßt sich der im §. 30 gemachte Beisatz „und zwar ausschließend nur bei diesem" erklären.

Aus Allen dem erhellet, daß eine Klagestellung in der angegebenen Zeit die durch §. 30 vorgeschriebene Anmeldung beim Finanzministerium nicht zu ersetzen vermöge.

§. 77.

Hinsichtlich der Frage, unter welchem Präjudize die den §§. 30 u. 31 angehörigen Forderungen angemeldet werden müssen, setzen die genannten Paragraphe die Strafe der Erlöschung fest, also und dergestalt, daß die Kassen des laufenden Dienstes von den nicht gehörig angemeldeten Forderungen auf immer befreit seyn sollen, indem diese durch den Ablauf der Extinktivverjährung ihren civilrechtlichen Valor verloren haben.

Zweifellos ist dieses Präjudiz dann verwirkt, wenn die Forderung innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit gar nicht angemeldet, oder die früher im Administrativwege geschehene Anmeldung nach §. 30 nicht erneuert wird. Das gedachte Präjudiz tritt aber auch dann ein, wenn eine nach §. 30 anmeldungspflichtige Forderung zwar rechtzeitig, jedoch nicht beim Staatsministerium der Finanzen angemeldet worden ist. — Es gilt hier dasselbe, was bereits im Thl. II §. 43 u. 46 über die Wahl einer andern, als den im Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 für die Anbringung der Forderungen bestimmten Stellen gesagt worden ist.

Schlüßlich bedarf es kaum einer Erwähnung, daß das Präjudiz der Erlöschung der Forderung auch dann verwirkt sey, wenn die Anmeldung zwar rechtzeitig und selbst beim Finanzministerium, jedoch so mangelhaft geschah, daß daraus das quantum und quale der Forderung gar nicht entnommen werden kann.

§. 78.

Ueber den Umfang des gedrohten Präjudizes der Erlöschung einer Forderung enthalten die §§. 30 u. 31 die Bestimmung, daß die Erlöschung nicht weiter eintreten soll, als die Forderung bereits zur Zahlung verfallen war. Das Präjudiz der Erlöschung ergreift sohin den Rechtstitel der Forderung, insbesondere bei wiederkehrenden Jahresleistungen das Recht hierauf nicht.

Dieß beweiset schon der Wortlaut der §§. 30 u. 31. — Nach beiden werden Forderungen an den laufenden Dienst für den Fall unterlassener gehöriger Anmeldung nur in so fern, oder in so weit als erloschen erklärt, als sie zur Zahlung verfallen waren. Hiedurch ist von selbst dasjenige, was an einer Forderung noch nicht zur Zahlung verfallen ist, von dem Präjudize der Erlöschung ausgenommen.

Insbesondere droht der §. 30 den Forderungen die Erlöschung nur in so ferne, als sie zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären. Da nun jede Forderung bei eingetretener Zahlbarkeit schon an sich klagbar ist, so hat der §. 30, wenn er neben der Zahlbarkeit der Forderung auch noch ihre Klagbarkeit hervorhebt, hiedurch nur andeuten wollen, daß das Präjudiz der Erlöschung sich auf die Forderung nur in so ferne erstrecken solle, als sie wegen eingetretener Fälligkeit hätte eingeklagt werden können.

Uebereinstimmend mit dem Wortlaute spricht auch die ratio legis dafür, daß das Präjudiz der Erlöschung künftig erst fällig werdende Forderungen vor ihrer eingetretenen Zahlbarkeit nicht berühren solle. — Nur das, was aus frühern Regierungs- und Finanzperioden vom laufenden Dienste bis 1. Oct. 1830 noch zu leisten war, sollte durch die im §. 30 gebotene Anmeldung bis 1. Oct. 1833 festgestellt, und durch Festsetzung eines erlöschenden Endtermines jede fernere Nachforderung eines solchen ältern Guthabens abgeschnitten werden, um den Finanzdienst für die laufende Periode gegen Nachforderungen zu sichern, deren Bezahlung einer frühern Periode obgelegen wäre, und dem Dienste der laufenden Finanzperiode nothwendig Störung

bereiten mußte. Eine solche Störung ließ sich von Forderungen, die erst in einer spätern Zeit fällig wurden, nicht besorgen.

Die Bestimmung des §. 31 aber hatte die Tendenz, von den künftigen Finanzperioden die Gefahr einer ähnlichen Störung des laufenden Dienstes vorsorglich zu entfernen, die dadurch hätte bereitet werden können, daß aus den unmittelbar vorhergegangenen Finanzperioden Forderungen nachgeholt werden, die schon in jenen hätten berichtigt werden sollen.

Auf eine entschiedene, jeden Zweifel beseitigende Weise hat sich endlich auch der Finanzminister im Laufe der Diskussionen in der IIten Kammer der Ständeversammlung über den Umfang des in den §§. 30 u. 31 statuirten Präjudizes in dem oben angeführten eingeschränkten Sinne ausgesprochen, indem er wörtlich anführt:

„Was die berührte geringe Deutlichkeit des Gesetzes vom „Jahre 1822 und die daraus hervorgegangenen allerdings „nicht unerheblichen Differenzen betrifft, so erlaube ich mir „zu bemerken, daß in gegenwärtigem Gesetze nicht wie in „jenem vom Erlöschen der Rechtstitel die Rede ist, sondern nur vom Erlöschen derjenigen Forderungen, welche im „Laufe des bezeichneten Zeitabschnittes zahlbar waren, also „dem laufenden Dienste angehört haben. Es ist ein großer „Unterschied zwischen dem, was im Jahre 1831 vorgeschlagen „wurde, und dem Gesetze vom Jahre 1822, demgemäß in „den darin begriffenen Fällen nicht blos die Zahlung verfal„lener Schuldigkeiten, sondern auch das ganze Recht erlö„schen soll. Das ist der Fall hier nicht, und kann nicht aus „vorliegendem Gesetze gefolgert werden, welchem es in keiner „Beziehung an hinreichender Deutlichkeit fehlen möchte" (St. Verhandl. v. J. 1831 Bd. 21 Prot. 120 S. 97).

Einige Beispiele sollen die Anwendung des bisher Erörterten zeigen.

a) Ein am 2. Oct. 1810 oder am 2. Oct. 1811 mit einem Gehalte von 1200 fl. angestellter Beamter wird im Jahre 1827 auf eine Stelle versetzt, mit welcher nur ein statusmäßiger Gehalt von 1000 fl. verbunden ist. Er unterläßt die Reclamation

des in seiner frühern Dienstesstelle bezogenen Mehrgehaltes von 200 fl. bis 1. Oct. 1837, wo er zuerst im Administrativ- und dann im Rechtswege auftritt. Hier hat derselbe den angesprochenen Mehrbezug für die Jahre 1827, 1828, 1829 bis 1. Oct. 1830 nach §. 30, für die Zeit vom 1. Oct. 1830 bis 30. Sept. 1834 nach §. 31 verwirkt; dagegen hat er den Mehrbezug vom 1. Oct. 1834 bis 1. Oct. 1837 salvirt, und es muß ihm auch das Recht auf künftige Leistung des Mehrbezuges zuerkannt werden. Fiel dagegen die Gehaltsschmälerung in die Zeit vor den 1. Oct. 1825 bis 1. Oct. 1811 zurück, so unterliegen nur die Mehrbezüge vor dem erstgenannten Tage der Bestimmung des §. 30, wogegen jene seit 1. Oct. 1825 und für alle Zukunft nur der ordentlichen Verjährung unterliegen, weil nur die rückständigen Mehrbezüge von 1811 bis 1825 eine Last des laufenden Dienstes geblieben, während jene seit 1. Oct. 1825 wegen ihrer Abstammung aus der Zeit vor diesem Tage eine Verbindlichkeit der Pensions-Amortisationskasse geworden sind. —

b) Die Pensions-Amortisationskasse wird unter allenfallsiger Adcitation des Finanzfiskus am 30. Sept. 1838 um eine Pension aus der Säkularisationsakte nebst Rückständen vom Jahre 1809 belangt. Hier kann die Einrede der Erlöschung nach §. 30 wirksam nur auf die Pensionsretardaten vom 1. Oct. 1811 bis 1. Oct. 1819 bezogen werden, sie ist aber rücksichtlich aller übrigen Retardaten, so wie rücksichtlich des Pensionsanspruches selbst pro futuro wirkungslos; letzterer ist als eine Verbindlichkeit der Pensions-Amortisationskasse vom §. 30 u. 31 eximirt, und besteht zu Recht, wenn er nach Art. III gehörig angemeldet wurde (Thl. II §. 37). —

c) Wurde ein im Zoll- oder Postdienste bis 1. Oct. 1826 activ gewesener Beamter gelegenheitlich seiner an diesem Tage erfolgten Quiescirung an der ihm gebührenden pragmatischen Pension um 200 fl. verkürzt, und hat er erst am 30. Sept. 1838 seine Reklamation erhoben, so sind seine Nachforderungen an Pensionsrückständen bis 1. Oct. 1835 nach §. 30 u. 31 erloschen; dagegen bleibt nicht nur sein Anspruch auf Pensionserhöhung, sondern auch auf die Retardaten seit 1. Oct. 1835 aufrecht.

d) Hatte endlich ein im Jahre 1828 quiesziter Beamter aus dem Landgerichtspersonale seinen liquiden Quiescenzgehalt für die Monate September und October 1831 unerhoben gelassen, und war er der künftigen Befriedigung halber auf die Pensions-Amortisationskasse nach §. 5 lit. c des Staatsschuldgesetzes vom 28. Dez. 1831 hingewiesen worden, so kann im Falle einer erst nach Ablauf von 3 Jahren dießfalls erhobenen Reklamation die Einrede der Erlöschung wirksam nur dem Rückstande für den Monat September, nicht auch jenem pro October entgegengesetzt werden, weil die Berichtigung seines Quiescenzgehaltes bis 1. Oct. 1831 dem laufenden Dienste, von da an aber der Pensions-Amortisationskasse oblag.

Ad III.

§. 79.

Die Befolgung der §§. 30 u. 31 äußert die gemeinsame Wirkung, daß die betreffende Forderung gegen die Erlöschung geschützt ist, und sie im Falle ihrer Liquidität aus den Kassen des laufenden Dienstes sofort berichtigt werden muß. Was aber die weitern Folgen betrifft, so muß unterschieden werden, ob die Forderung vor oder seit dem 1. Oct. 1830 fällig geworden ist. Im letztern Falle läuft für den angemeldeten und allenfalls nicht sogleich berichtigten Betrag ein neuer dreijähriger Verjährungstermin, innerhalb welchem der Prätendent seine Anmeldung erneuern oder klagen muß, wenn er nicht abermals das Präjudiz der Erlöschung nach §. 31 incurriren will, weil seine erstmalige Anmeldung nur eine Interpellation der durch diesen Paragraph festgesetzten Verjährung ist, die vom Augenblicke der Interpellation an von Neuem beginnt.

War dagegen die Forderung schon vor dem 1. Oct. 1830 verfallen, und dieselbe auf geschehene Anmeldung beim Finanzministerium nicht anerkannt, vielmehr ausdrücklich zurückgewiesen worden, so mußte sie vom Tage der Zurückweisung an binnen Jahresfrist bei den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden. — Hatte der Forderungsinhaber auf seine Anmeldung vor dem 1. Oct. 1833 gar keine

Ent-

Entschließung erhalten, so mußte er seine Forderung längstens in dem Zeitraume vom 1. Oct. 1833 bis 1. Oct. 1834 bei gleicher Strafe klagbar vor die Gerichte bringen; denn die Tendenz des §. 30 ging nicht blos, wie jene des §. 31 dahin, eine kurze Verjährungsfrist für die in Rede stehenden Forderungen an den laufenden Dienst festzusetzen, der §. 30 hatte gleichzeitig noch den weitern besondern Zweck die illiquiden Nachforderungen aus der bezeichneten Vergangenheit zu einer baldigen endlichen Erledigung zu bringen, daher neben der Anmeldung auch noch deren Einklagung in Jahresfrist postulirt wurde.

Daß im Falle einer ausdrücklichen Zurückweisung einer beim Finanzministerium rechtzeitig angemeldeten Forderung der terminus a quo zur Klagestellung inner Jahresfrist erst vom Tage der Insinuation, nicht aber vom Datum der abweislichen Entschließung zu berechnen sey, versteht sich von selbst, weil eine Zurückweisung für den Petenten so lange nicht existirt, bis sie ihm eröffnet ist.

Ebenso zweifellos tritt die gedrohte Strafe der Präklusion ein, wenn der gesetzlich bestimmte Termin zur Klagestellung gänzlich versäumt wurde.

Zweifelhafter könnte aber die Frage befunden werden, ob die Strafe der Präklusion auch dann eintrete, wenn im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zurückweisung die Klage zwar rechtzeitig, jedoch nicht vor den competenten Gerichten angebracht wurde. — Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Der Gesetzentwurf war nämlich im §. 21 dahin abgefaßt, daß die Forderung längstens in dem Zeitraume vom 1. Oct. 1833 bis 1. Oct. 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die competenten Gerichte gebracht werden müsse (St. Verhandl. v. J. 1831 Bd. 1 Beil. VIII S. 14). Auf Antrag der Stände wurde jedoch der Beisatz „competente" aus dem Gesetzentwurfe gestrichen, und an dessen Stelle im correspondirenden §. 30 des Finanzgesetzes das Wort „treffende" gesetzt (St. Verhandl. v. J. 1831 Bd. 21 Prot. 120 S. 94 — Prot. 121 S. 24 — Bd. 27 Prot. 153 S. 15). Durch diese Modifikation des Gesetzentwurfes wurde auf das Unzweideutigste an den Tag gelegt, daß die Wahl eines allenfalls nicht competenten Gerichtes

die schwere Strafe der Präklusion nicht nach sich ziehen soll, was um so billiger und gerechter erscheint, als die Ausmittlung des in einem concreten Falle zuständigen Gerichtes zu den schwierigsten Aufgaben gehört, worüber selbst die Gerichte häufig unter sich nicht einig sind, wie die täglich vorkommenden Kompetenz-Conflikte beweisen. — Demgemäß inkurrirt derjenige die Strafe der Präklusion nicht, welcher seine persönliche Klage statt bei dem königl. Appellationsgerichte von Oberbayern als Forum der General-, Post-, Zoll-, Lotto-, Salinen- und Bergwerks-Administration vor einem andern Appellationsgerichte als Forum des Finanzfiskus für den betreffenden Regierungsbezirk; oder seine dingliche Klage anstatt vor dem betreffenden forum rei sitae bei jenem Appellationsgerichte, wo der Finanz- und Militärfiskus sein persönliches Forum hat; oder endlich seine Klage, welche in foro des Finanz- und Militärfiskus anzubringen gewesen wäre, in foro der Staatsschulden-Tilgungsanstalt oder der Pensions-Amortisationskasse irriger Weise angebracht hat. Hiebei wird jedoch allenthalben vorausgesetzt, daß die Klage nicht gegen den unrechten Beklagten, sondern gegen den nach der Eigenschaft der Forderung speziell zu belangenden königl. Fiskus (Finanz- oder Militärfiskus) gerichtet gewesen sey, weil außerdem eine interpellatio der Verjährung durch Klageſtellung dem wirklichen Schuldner gegenüber nicht gegeben ist. —

§. 80.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§. 30 u. 31 äußert folgende Wirkungen:

Wurde die Forderung gar nicht, oder nicht gehörig angemeldet, so tritt sowohl im Falle des §. 30 als des §. 31 die Strafe der Erlöschung derselben ein. Gegen diesen Rechtsnachtheil ist nach §. 33 des in Rede stehenden Finanzgesetzes keine Restitution zulässig, nur physisch minderjährigen Personen wurde sie ausnahmsweise gestattet. Durch diese besondere Bestimmung wurden alle entgegenstehenden Civilgesetze, welche gegen eine vollstreckte Verjährung die Restitution unbedingt gewähren oder versagen, aufgehoben und resp. modifizirt.

Wurde aber die in §. 30 anbefohlene Klagestellung einer Jahresfrist versäumt, so tritt die Strafe der Präklusion ein. Diese beschränkt sich aber, wie sich von selbst versteht, nur auf das, was an der angemeldeten Forderung zur Zahlung bereits verfallen war.

Hiebei entsteht die Frage, ob der im §. 33 als Regel aufgestellte Ausschluß der Restitution gegen die verwirkte Erlöschung der Forderung auch von der nach §. 30 verwirkten Präklusion zu verstehen sey. Für die Bejahung dieser Frage wird angeführt:

1) Schon der Ausdruck Präklusion bedeutet nicht die Erlöschung, sondern den Ausschluß einer Forderung; daß aber diese beiden Ausdrücke in der Gesetzessprache nicht identisch seyen, bewähren die gesetzlichen Bestimmungen über Ediktalladungen und Provokationen im Gegensatze jener über Extinktivverjährung. Kraft ersterer darf der Richter wohl das Präjudiz der Präklusion, nicht aber jenes der Erlöschung der Forderung androhen, und eine präkludirte Forderung ist darum noch nicht erloschen oder verjährt. — Deßhalb unterscheidet auch der §. 30 genau zwischen Präklusion und Erlöschung der Forderungen; erstere droht er dann an, wenn eine gehörig angemeldete Forderung nicht innerhalb des festgesetzten Klagetermines eingeklagt wurde, letztere sprechen die §§. 30 u. 31 gleichförmig nur für den Fall aus, wenn der gesetzlich bestimmte abgekürzte Verjährungstermin fruchtlos abgelaufen ist.

2) Wenn der Gesetzgeber die nämliche Forderung, die er auf den Fall der unterlassenen rechtzeitigen Anmeldung beim Finanzministerium der Strafe der Erlöschung im Wege der Verjährung unterwirft, auch noch mit der Strafe der Präklusion bedroht, wenn sie innerhalb des Verjährungstermines zwar angemeldet, jedoch — ausdrücklich oder stillschweigend zurückgewiesen — in Jahresfrist nicht eingeklagt worden ist, so hatte er hiebei offenbar die Provokation vor Augen. Es sind auch die Vorbedingungen einer Provokation gegeben. Diejenigen Forderungsinhaber, welche in dem Termine vom 28. Dez. 1831 bis 1. Oct. 1833 beim Finanzministerium eine Forderung angemeldet hatten, in Ansehung welcher jedoch die Anerkennung ausdrücklich oder stillschweigend versagt wurde, haben sich nämlich unverkennbar

eines Ausspruches an das Finanz- oder Militärärar berühmt. Dergleichen Prätensionen mußten so schnell als möglich beseitigt werden, weil sie allenfalls doch noch nachträglich hätten liquid gestellt, und hiedurch, wäre ihre Geltendmachung zu weit hinausgerückt worden, dem laufenden Dienste einer künftigen Finanzperiode hätte Störung bereitet werden können. Dieß zu beseitigen wäre nach den bestehenden Gesetzen nur im Wege einzelner gerichtlicher Provokationen möglich gewesen. Anstatt nun für die einzelnen Fälle durch den Richter den Klagetermin festsetzen zu lassen, bestimmte ihn das Gesetz selbst. Wird daher dieser durch das Gesetz bestimmte Klagetermin versäumt, so müssen über die Zulässigkeit einer Restitution hiegegen analog auch die Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für den Fall der Versäumung eines auf vorausgegangene gerichtliche Provokation vorgesetzten Klagetermines gelten. — In so fern diese eine Restitution aus rechtserheblichen Ursachen zulassen, kann solche auch gegen die nach §. 30 verwirkte Präklusion nicht als ausgeschlossen betrachtet werden.

3) Hätte der §. 33 den Ausschluß der Restitution gegen die blos verwirkte Präklusion ausnahmsweise statuiren wollen, so hätte dieß mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen. Da nun Ausnahmsgesetze, zu denen der §. 30 sowohl rücksichtlich der Statuirung einer abgekürzten Verjährung als eines eigenen Klagetermines unstreitig gehört, der eingeschränktesten Auslegung unterstellt werden müssen, so darf die im §. 33 ausgesprochene Unzulässigkeit der Restitution gegen das Präjudiz der Erlöschung von Forderungen auf die blos verwirkte Präklusion derselben nicht ausgedehnt werden. Allein

ad 1. Wenn auch nach allgemeinen Gesetzen, insbesondere in Fällen richterlicher Ediktalcitation die Ausdrücke Präklusion und Erlöschung der Forderungen verschiedene Bedeutungen und Wirkungen haben, so verhält sich dieß doch ganz anders bei den auf die Regulirung des Finanzhaushaltes erlassenen Spezialgesetzen. Diese beruhen auf dem Prinzipe der Ausscheidung der verschiedenen ärarialischen Verbindlichkeiten nach verschiedenen Kassen mit ausgeschiedenen Fonds, also und dergestalt, daß nur die treffende Kasse und der ihr zugewiesene Fond für die einschlägige Spezies

ärarialischer Verbindlichkeiten zu haften hat, eine andere Kasse aber hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann. Wenn nun einer speziellen gesetzlichen Vorschrift z. B. dem §. 30 des citirten Finanzgesetzes zufolge die Geltendmachung einer Forderung bei einer solchen speziellen Kasse, hier jene des laufenden Dienstes, bei Strafe der Präklusion geboten wird, so kann dieser gedrohte Ausschluß keinen andern Sinn haben, als den, daß die Forderung aus dem betreffenden Fonde nicht mehr zu befriedigen, mithin in Ansehung dieser Kasse als erloschen zu betrachten ist. Da nun dem angeführten Ausscheidungsprinzipe gemäß für die von dieser speziellen Kasse ausgeschlossene Forderung eine andere Kasse des Staates nicht zu haften hat, so ist die gänzliche Erlöschung der Forderung die nothwendige Folge. Es verhält sich sonach die Sache hier ganz anders, als bei einer Forderung an eine Konkursmasse, Fideicommißmasse ꝛc. Dort ist die spezielle Kasse, welcher gewisse verschiedene Verbindlichkeiten des Aerars zu erfüllen obliegen, der Repräsentant des Gesammtvermögens des Staates. Eine Konkursmasse repräsentirt aber nur einen bestimmten Theil des schuldnerischen Vermögens, nämlich nur das gegenwärtige, der Ausschluß von diesem zieht nicht den Ausschluß vom künftigen Vermögen des Schuldners nach sich, daher die Präklusion einer Forderung von der Konkursmasse auch einer Erlöschung derselben nicht gleich zu achten ist. Ebenso verhält es sich mit einer Forderung an eine Fideicommißmasse; den nach §. 26 Beil. VII zur Verfassungsurkunde ediktaliter geladenen und nicht erschienenen Fideicommißgläubiger trifft auf gleiche Weise nur der Ausschluß von dem Fideicommiß- nicht aber auch von dem Allodialvermögen des Schuldners. Wegen der gleichen Wirkung der Präklusion und Erlöschung einer Forderung in der Richtung gegen das Aerar werden daher auch diese beiden Präjudize in den Spezialgesetzen über den Verfall von Forderungen an das bayerische Aerar durchaus für gleichbedeutend genommen.

Dieß beweisen die im Thl. II §. 5 angeführten Erläuterungen über den Sinn der Erlöschungsbestimmung des Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, in welchem der durch Art. III festgesetzte Erlöschungstermin ein *präklusiver* Anmeldungstermin, und die gedrohte Erlöschung der Forderungen eine *Präklusion* derselben genannt wird. Ebenso bedient sich der

§. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 bei seinem Rückbezug auf Art. III der Worte „so fern die Forde„rungen nicht durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausge„schlossen sind," während der Art. III vom Erlöschen der Forderungen spricht. Es wird daher selbst in der Gesetzessprache das Präjudiz der Präklusion mit jenem der Erlöschung der Forderungen für gleichbedeutend genommen. Ebendeßhalb findet man auch in den ministeriellen Erläuterungen zu §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 und in den Diskussionen hierüber in der Ständeversammlung nicht die leiseste Andeutung, daß zwischen dem im genannten §. 30 gedrohten Präjudize der Erlöschung und Präklusion ein Unterschied gemacht werden wollte.

ad 2. Die hier aufgestellte Ansicht hat nicht nur den Wortlaut des §. 30, sondern auch die vom Finanzminister zu den §§. 30 u. 31 gegebenen Erläuterungen wider sich. — Der §. 30 enthält die Vorschrift, daß die zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 zur Zahlung bereits verfallenen, jedoch auf ihre zwischen dem 28. Dez. 1831 und 1. Oct. 1833 geschehene Anmeldung vom Finanzministerium ausdrücklich oder stillschweigend für illiquid erklärten Forderungen an den laufenden Dienst in Jahresfrist eingeklagt werden müssen. Diese Vorschrift ist offenbar eine spezielle Verjährungsbestimmung für die in Rede stehenden illiquiden Forderungen, die sich nur an die allgemeine Verjährungsbestimmung reiht, welche der §. 30 bezüglich aller zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 fälligen Forderungen getroffen hat. Durch die zuletzt erwähnte allgemeine Verjährungsbestimmung hatte der §. 30 die Anmeldung der fraglichen Forderungen erzwungen; diese Anmeldung involvirte aber nothwendig eine Interpellation der Verjährung mit der Wirkung, daß nunmehr für die angemeldeten Forderungen selbst auf den Fall ihrer Zurückweisung eine neue 30jährige Verjährung zu laufen begann. Dieses konnte das Gesetz nicht beabsichtigen, weil sonst der Zweck desselben, die Conti aus der Vergangenheit zu einem baldigen Abschluß zu bringen, nicht erreicht worden wäre. Es handelte sich daher nur noch um die Frage, durch welches Mittel ein früherer Abschluß dieser Conti verlässig erzielt zu werden vermochte. Das einfachste und sicher zum Ziele führende lag

sehr nahe. Ohne zu einer schon im §. 52 Thl. II beleuchteten gesetzlichen Ladung der mit ihren illiquiden Forderungen zurückgewiesenen Gläubiger, oder zu der Fiktion Zuflucht nehmen zu müssen, als habe das Gesetz statt des Richters dem Gläubiger analog wie bei der provocatio „ex lege diffamari" einen präklusiven Termin zur Klagestellung fürsetzen wollen, bedurfte es weiter nichts, als an die Stelle der 30jährigen Verjährung eine kürzere, einjährige zu setzen, und dieses statuirt der §. 30 buchstäblich, wenn er verordnet, daß die betreffenden Forderungen bei Strafe der Präklusion binnen Jahresfrist klagbar vor die Gerichte zu bringen seyen. In dieser Gesetzesvorschrift finden sich auch alle gesetzlichen Vorbedingungen einer Verjährung, da hierin von fälligen und klagbaren Forderungen, von einem bestimmten Anfangs- und Endtermine für den Lauf der Verjährungsfrist, und endlich von einem der Strafe der Erlöschung völlig identischen Präjudize, nämlich jenem der Präklusion der Forderungen die Rede ist. Dagegen enthält der §. 30 kein Merkmal einer Ladung durch das Gesetz an der Stelle des Richters in Folge einer fingirten vorausgegangenen fiskalischen Provokation der Gläubiger; er spricht nicht von der Androhung des ewigen Stillschweigens, wodurch sich die Idee einer Provokation kund gegeben hätte. — Auch erwähnt der Finanzminister in seinen Erläuterungen zu den §§. 30 u. 31 allenthalben nur die Verjährung, ohne hiebei zwischen den einzuklagenden und blos anmeldungspflichtigen Forderungen zu unterscheiden.

ad 3. Nachdem schon ad 1 gezeigt wurde, daß das Präjudiz der Präklusion mit dem Präjudiz der Erlöschung bei den hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen völlig identisch ist, so schließt der §. 33 den Fall der Präklusion von selbst in sich, und es kann daher von einer extensiven Interpretation des in Frage stehenden Spezialgesetzes keine Rede seyn, wenn man den in §. 33 statuirten Ausschluß der Restitution auch von der Präklusion versteht. Da der §. 33 nach seiner allgemeinen Wortfassung alle Fälle der eintretenden Erlöschung der Forderungen in sich begreift, und hiebei den Ausschluß der Restitution allgemein mit der einzigen Ausnahme bei physisch minderjährigen Personen festsetzt, so hätte die Zulässigkeit der Restitution gegen die verwirkte Präklusion ausdrücklich statuirt werden müssen, wenn bezüglich

präkludirter Forderungen noch eine weitere Ausnahme hätte gemacht werden wollen. Dieß ist aber keineswegs geschehen. Nirgends ist ferner in den ständischen Verhandlungen eine Spur davon zu finden, daß absichtlich im §. 30 der Ausdruck Präklusion im Gegensatze der Erlöschung darum gewählt worden sey, um hiedurch die Nichtanwendbarkeit des §. 33 auf den Fall der verwirkten Präklusion anzudeuten. In der That wäre auch kein vernünftiger Grund abzusehen, warum die nach §. 30 präkludirten Forderungen sich eines Vorzugs vor den nach §. 30 u. 31 erloschenen Forderungen durch die Gestattung einer Restitution zu erfreuen haben sollten.

Wenn das Gesetz §. 30 u. 31 unbedenklich den angemeldeten Forderungen, ohne Rücksicht auf ihre Liquidität und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, die Erlöschung unter Versagung der Restitution droht, so muß dieß ebenso, ja noch viel mehr bei illiquiden und überdieß schon einer ältern Vergangenheit angehörigen Forderungen als beabsichtigt angenommen werden, weil auch bezüglich dieser letztern der laufende Dienst gegen jede unzeitige Nachforderung gesichert werden wollte.

Demzufolge ist die Restitution gegen die verwirkte Präklusion der Forderung ebenso unzulässig, wie gegen die verwirkte Erlöschung derselben, vorbehaltlich der für physisch minderjährigen Personen bestehenden Ausnahme.

§. 81.

Aus dem bisher Angeführten erhellt, daß die Erlöschungsbestimmungen der §§. 30 u. 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 von jenem des Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822 und des §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825, mit denen sie übrigens die im ersten Absatze des §. 62 Thl. II aufgezählten gemeinsamen Merkmale theilen, wesentlich verschieden sind. Eben diese völlige Verschiedenheit läßt auch nicht zu, die Bestimmung des §. 33 des citirten Finanzgesetzes im Betreff der den physisch minderjährigen Personen verliehenen Restitution analog auf die nach Art. III verwirkte Erlöschung anzuwenden, was schon häufig versucht worden ist. Es muß stets im Auge behalten werden, daß jedes der drei genannten Erlöschungsgesetze einen eigenthümlichen, speziellen Zweck verfolgt,

und zur Erreichung desselben besondere Vorschriften enthält, woraus ihre Geschiedenheit und Selbstständigkeit hervorgeht.

Indessen ist auch hier, wie schon im §. 63 erwähnt, zu bemerken, daß die Erlöschungsbestimmungen der §§. 30 u. 31 neben jenen des Art. III und des §. 13 in manchen Fällen gleichzeitig zur Anwendung kommen können. Dieß ereignet sich dann, wenn Forderungen, welche ihrer Natur nach eine Last des laufenden Dienstes bilden, und in wiederkehrenden Jahresleistungen bestehen, für verschiedene Zeiträume angesprochen werden, da bekanntlich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen verschiedene Kassen hiefür nach den in Mitte liegenden Ausscheidungsgesetzen als haftbar erklärt worden sind.

Man setze den Fall: Ein quieszirter pfalzzweibrücken'scher Staatsdiener hatte einen Pensionsrückstand pro 1799, und nach seiner im Jahre 1806 erfolgten Uebernahme und Reaktivirung im königl. bayerischen Dienste, auf seine im Jahre 1809 erfolgte abermalige Quiescirung, einen Pensionsrückstand pro 1810, und endlich einen solchen pro 1824 zu fordern. Er oder seine Relikten, welche erst im Jahre 1836 klagend deßhalb auftreten, hatten versäumt, den Rückstand pro 1799, wofür im Jahre 1820 ein unverzinslicher Haftschein ausgestellt worden, und der im Jahre 1826 zum Zuge gekommen war, nach §. 13 des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825, den Rückstand pro 1810 nach Art. III des Staatsschuldgesetzes vom 1. Juni 1822, und endlich den Rückstand pro 1824 nach §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 anzumelden. — Hier steht dem Pensionsrückstande pro 1799 die Einrede der Verjährung nach §. 13, dem Pensionsrückstande pro 1810 die Einrede der Erlöschung nach Art. III, und endlich dem Pensionsrückstande pro 1824 die Einrede der Verjährung nach §. 30 wirksam entgegen.

§. 82.

Aus den Erörterungen in den Abschnitten I, II u. III ergeben sich für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der daselbst behandelten Erlöschungsbestimmungen auf eine den Gegenstand einer Klage bildende Forderung folgende Hauptregeln:

Es ist vor Allem zu untersuchen, ob die Forderung ganz oder zum Theile

I. zu den Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskassen, oder
II. zu den Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes, oder endlich
III. zu den Verbindlichkeiten der im Jahre 1825 errichteten Pensions-Amortisationskasse gehört.

Im letztern Falle greift keine der bezeichneten Erlöschungsbestimmungen Platz, weil sich keine gesetzliche Bestimmung vorfindet, kraft welcher Verbindlichkeiten dieser Art entweder der Verjährungsbestimmung des §. 13, oder jener des §. 30 u. 31 unterworfen worden wären. Auf den Art. III kann sich die Pensions-Amortisationskasse nur rücksichtlich der vom 1. Oct. 1825 an fällig gewordenen Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetat, und selbst rücksichtlich dieser nur in so ferne berufen, als sich's noch um illiquide dergleichen Ansprüche handelt, welche zur Zeit der Erlassung des Art. III zur Anmeldung nach diesem Artikel geeignet gewesen wären. Denn kraft des Staatsschuldgesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 6 lit. g wurde die Pensions-Amortisationskasse für neue Zugänge zu den bereits übernommenen liquid gestellten Säkularisations- und Mediatisirungspensionen nur in so weit als haftbar erklärt, als sie in den bestehenden Gesetzen und Normen begründet sind, oder auf richterlichem Ausspruche beruhen. Hiedurch sind von selbst jene Pensionsansprüche ausgeschlossen, deren Anbringung als Staatsschuld aus einem Titel vor dem 1. Oct. 1811 nach Art. III versäumt worden war. — Es steht sohin in diesem Falle der Pensions-Amortisationskasse der Art. III schützend zur Seite. — Sollte aber der Pensionsberechtigte zur Zeit der Erlassung des Art. III nicht in dem Falle gewesen seyn, seinen Pensionsanspruch anbringen zu müssen, der ihm nunmehr nach dem Eintritte der Haftbarkeit der Pensions-Amortisationskasse ganz oder theilweise verweigert wird, so kann sich dieselbe nicht darauf berufen, daß der Pensionsanspruch nicht nach Art. III angemeldet worden ist. — Als Beispiel dient: Ein Klostergeistlicher erhielt bei Aufhebung der Klöster eine Pension von 600 fl.; er übernahm im Jahre 1806 eine Pfarrei zu gleichen oder höhern Erträgnissen, von welcher er im Jahre 1826 wieder in den Pensionsstand zurücktritt. Nun werden ihm wegen der Größe der anzuweisenden Pension Anstände gemacht. In diesem Falle war er nicht verpflichtet, seinen Pensionsanspruch nach Art. III anzubringen, weil er dasjenige, was ihm nach §. 59 des Reichs-

deputations-Hauptschlusses gebührte, unweigerlich aus dem betreffenden Stiftungsfonde erhalten, folglich am 22. Juni 1822 noch keine Rechtsverletzung erlitten hatte.

Gehört die Forderung zu den Verbindlichkeiten des laufenden Dienstes, so steht nur die Anwendbarkeit der Erlöschungsbestimmungen der §§. 30 u. 31 in Frage, es mag sich um eine Forderung aus einem Titel vor oder nach dem 1. Oct. 1811 handeln. Der Art. III kann nur in so fern in Frage kommen, als Zahlungsrückstände des laufenden Dienstes für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811, oder Forderungen an denselben, die schon vor dem 1. Oct. 1811 fällig waren, gleichzeitig den Gegenstand der Klage bilden. Der §. 13 endlich kann hier nur dann eine Anwendung finden, wenn Zahlungsrückstände und Forderungen der letztern Art als unverzinsliche Kapitalsposten auf die Schuldentilgungskassen eingewiesen worden, und deren Zahlungstermin erschienen war.

Gehört endlich die Forderung zu den Verbindlichkeiten der Schuldentilgungskassen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Die Forderung betrifft

A. blose Verwaltungskosten der Schuldentilgungsanstalten an Regie, dann Besoldungen und Pensionen des Schuldentilgungspersonals. — Hier greift keine der erörterten Erlöschungsbestimmungen Platz, denn es existirt kein Gesetz, wodurch auch Forderungen dieser Art der Erlöschung nach dem einen oder andern der erörterten Spezialgesetze unterworfen worden wären. Nur in dem einzigen Falle steht die Anwendbarkeit des Art. III und des §. 13 in Frage, wenn es sich um Rückstände an dergleichen Verwaltungskosten für die Zeit vor dem 1. Oct. 1811 handelt, weil solche Rückstände den Charakter einer wahren Staatsschuld aus einem ältern Rechtstitel an sich tragen.

B. Betrifft aber die Forderung ganz oder zum Theile eine Verbindlichkeit der eigentlichen Staatsschuld, so ist weiter zu unterscheiden:

Sie gründet sich

1) auf einen Titel seit 1. Oct. 1811. Hier ist der Art. III, da er nur Verbindlichkeiten der Staatsschuld aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 zum Gegenstande hat, unbedingt ausgeschlossen. Gleiches gilt vom §. 30 u. 31, weil diese sich nur auf Forde-

rungen an den laufenden Dienst beziehen. — Dagegen ist der §. 13 anwendbar, wenn es sich

a) um eine liquide, auf die Schuldentilgungskassen eingewiesene Forderung handelt, und diese

b) in die Kategorie der nach dem Schuldentilgungsplane zahlbaren Kapitalien, Lotteriegewinnste, Prämien und Zinsen gehört, und

c) der Zahlungstermin derselben erschienen ist.

In allen andern Fällen greift auch der §. 13 nicht Platz.

2) Stützt sich aber die Forderung an die Staatsschuld auf einen Titel vor dem 1. Oct. 1811 so kommt

a) je nachdem sie am 22. Juni 1822 noch unbekannt, oder zwar bekannt, und entweder wirksam angebracht worden war oder nicht, ohne daß zwischen liquiden oder illiquiden, fälligen oder nicht fälligen Forderungen ein Unterschied wäre, unter Ausschluß der §§. 30 u. 31 vor Allem die Anwendung des Art. III in Frage, ohne im Falle der Liquidität die gleichmäßige Anwendung des §. 13 auszuschließen, wenn die Forderung in die Kategorie der nach dem Tilgungsplane zahlbar gewordenen Kapitalien nebst Accessorien hieraus gehört.

b) War aber die Forderung am 22. Juni 1822 bereits wirksam bekannt gegeben, so findet auf sie weder der Art. III, noch viel weniger der §. 30 u. 31 Anwendung, und der §. 13 auch wieder nur in dem einzigen Falle, wenn sie als eine nach dem Tilgungsplane zahlbare Kapitalsschuld mit Accessorien als liquid auf die Schuldentilgungskassen eingewiesen und deren Zahlungstermine erschienen war.

Steht einmal fest, daß die eingeklagte Forderung ganz oder in ihren einzelnen Theilen zu den Verbindlichkeiten der einen oder andern der genannten Kassen gehöre, dann ist weiter zu untersuchen, ob die speziellen gesetzlichen Vorbedingungen, welche für die Anwendbarkeit des Art. III, des §. 13 und der §§. 30 u. 31 verschieden normirt wurden, bei der angeregten Forderung eintreffen oder nicht, ob insbesondere Anlaß und Zweck dieser Spezialgesetze auf die Forderung, welcher die Einrede der Erlöschung entgegengesetzt wurde, passe oder nicht.

Die Voruntersuchung dieser beiden Präjudizialpunkte wird die vorzüglichsten Schwierigkeiten beseitigen, welche sich täglich bei Anwendung der erörterten Erlöschungsgesetze zeigen.

Verzeichniß einiger Werke, welche bei J. J. Palm und Ernst Enke in Erlangen erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu haben sind:

Acten des wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 9 Bände. gr. 8. 1815—1836. 21 Rthlr. 6 gr. oder 33 fl. 48 kr. rhein.

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1818. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Buchner, Andr., das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altteutscher vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhange über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 1825. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.

Gebhard, Dr. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. 1828. 12 gr. oder 48 kr. rhein.

Bevor das Grundeigenthum nicht durch Ablösung der darauf ruhenden Lasten freies Eigenthum geworden, ist an ein fröhliches Gedeihen der landwirthschaftlichen Industrie nicht zu denken. Gilten mögen auf demselben lasten bleiben, sie hindern die bessere Kultur so wenig als dieß Hypothekenschulden thun; Zehenten und Laudemien hingegen eignen sich jede Frucht der verbesserten Kultur zu. So nothwendig aber die Ablösung dieser erscheint, so schwierig ist es namentlich für die Ablösung der Laudemien, welche in objectiver und subjectiver Beziehung so mannigfachen Veränderungen unterworfen sind, eine gerechte Norm aufzustellen, die vollen Ersatz für die aufgegebene Rente gewährt. Dem Verfasser ist es gelungen einen Maaßstab aufzufinden, welcher die beiderseitigen Interessen mit gleicher Gerechtigkeit bemißt, und nach welchem sogar Ablösungen in einzelnen Theilen der Rente ausführbar werden.

Holzschuher, Rud. Freiherr von, der bayerische Landtag vom Jahre 1825. Erste Abtheilung gr. 8. 1826. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Die bayerischen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1825 füllen 21 Bände, zu deren Gebrauch ein Repertorium unentbehrlich ist. Die vorstehende Schrift liefert in dieser Ersten Abtheilung eine vollständige Uebersicht des bayerischen Finanzzustandes und der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, mit allen dahin einschlagenden Gesetzes-Debatten und einzelnen Motionen, bildet somit ein Ganzes für sich.

Klüber, Dr. Joh. Lud., (Staatsrath), Staatsarchiv des Teutschen Bundes, 6 Hefte gr. 8. 1816—1818. 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. rhein.

— — Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Enthaltend die Schlußacte des Wiener Congresses, den Frankfurter Territorial-Receß, die Grundverträge des Teutschen Bundes, und Beschlüsse der Bundesversammlung von allgemeinem Interesse. Mit historisch-literärischen Einleitungen, Uebersicht des Inhaltes, und Anmerkungen. Dritte, sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. gebunden 1 Rthlr. 9 gr. oder 2 fl. 12 kr. rhein.

— — Fortsetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes. Enthaltend die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung. gr. 8. 1833. geheftet 14 gr. oder 54 kr.

Krehl, Dr., das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. gr. 8. 1816. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Der Verfasser setzte sich die Aufgabe, ein Steuersystem zu liefern, das nicht nur eine strengwissenschaftliche Prüfung aushalte, sondern auch in der Anwendung selbst keiner Forderung der Staatswirthschaft, National-Industrie und Moral entgegentrete; weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat in der Verfolgung seiner Bestimmung hemme; Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung im vollen Umfange realisire, und alles Willkührliche schon durch sich selbst ausschließe.

Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreich Bayern, oder alphabetische Beschreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreise, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlösser, Einöden, Gebirge, vorzügliche Berge und Waldungen, Gewässer u. s. w. Herausgegeben von D. Jos. Ant. Eisenmann und D. Carl Friedr. Hohn. Zwei Bände. Lexicon-Format 1832.

Auf vielseitiges Andringen haben wir uns entschlossen dieses so sehr geschätzte topographisch-statistische Lexicon von Bayern, ein Werk das alle andere deutsche Staaten in solcher Vollständigkeit noch entbehren, für den ermäßigten Preis von Zehn Gulden rhein. zu erlassen. Bekanntlich ist der Ladenpreis vierzehn Gulden, und es ist dieser für 148, im größten Lexicon-Formate compreß gedruckte Bogen schon ein sehr billiger zu nennen.

Lotz, Joh. Friedr. Euf., Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Drei Bände. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1837 und 1838. 7 Rthlr. oder 11 fl. 15 kr.

Michaelis, Dr. Adolph, die Protocolle der hohen deutschen

Bundesversammlung. Eine publicistische Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Morin, L. M., Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre, oder Grundsätze zur Verwaltung des Kriegswesens im Frieden und im Kriege. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Puchta, Wolfg. Heinr., der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. gr. 8. 1818. 1 Rthlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

— — Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zwei Theile. Zweite umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1831 und 1832. 4 Rthlr. 6 gr. oder 6 fl. 48 kr.

— — das Institut der Schiedsrichter, nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Processe betrachtet. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Rudhart, Dr. Ign., über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern. Mit vielen Tabellen. gr. 8. 1827. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl.

Nach des Verfassers Ansicht wird von den Regierungen meist zu viel und darum nachtheilig und verderblich eingewirkt; der bloße Wille, Gewerben und Handel Hülfe zu geben, sei ohnmächtig und könne selbst nachtheilig wirken ohne genaue Kenntniß von dem Wesen und der Art der Industrie, von ihren Verhältnissen zur Bevölkerung zum Auslande, von dem Umfang und der Weise ihres Betriebes ꝛc.; nicht Gewaltmaaßregeln, nicht große Geldopfer, nicht das Beispiel künstlicher auf Kosten der Regierung gegründeter und betriebener Unternehmungen bedürfe es, um die Industrie in Flor zu bringen, sondern die Forderung sey blos, daß sie nichts gegen die Verhältnisse der Natur und gegen das Wesen der Industrie thue, nur die Hindernisse hinwegräume, die Absatzwege eröffne, Sicherheit des Eigenthums und Freiheit gewähre.

Rudhart, Dr. Ign., die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanstalten des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Sartorius, Joh. Bapt., die Lehre von der Widerklage, nach dem gemeinen teutschen Civilprocesse. gr. 8. 1838. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Schlupper, J. N., über das Staatsfinanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungs-Formularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getreid-Magazine in ökonomischer finanzieller Hinsicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Schunck, Fr. Chr. Kl., Staatsrecht des Königreichs Bayern. 1r Band. gr. 8. 1824. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl.

Schwarz, Dr. Ign. Chrst., das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch. gr. 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Sensburg, Ernst Phil. Freih. von, (Staatsrath) pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenern, Abgaben-Systems. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Seuffert, Joh. Ad., Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung (Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753). Erster Band. gr. 8. 1836. 1 Rthlr. 18 gr. oder 2 fl. 48 kr.
(Der Zweite Band wird noch im Laufe dieses Jahrs erscheinen.)

— — gesammelte rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 8. 1837. weiß Druckp. 15 gr. oder 1 fl. Velinp. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Seuffert, Joh. Ad. und Christ. Carl Glück, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Erster bis Vierter Jahrgang für 1836, 1837, 1838, 1839. gr. 8. Jeder Jahrgang 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr.

Soden, Julius Graf von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staatshaushaltung oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Strelin, (Geh. Rath.) Gottfr., Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl.

Erlangen, im April 1839.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maier, Franz Xaver,

Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Kurrent-Finanz-Verwaltung nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschung von Forderungen an den bayerischen Aerar

Erlangen 1839

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757132-8